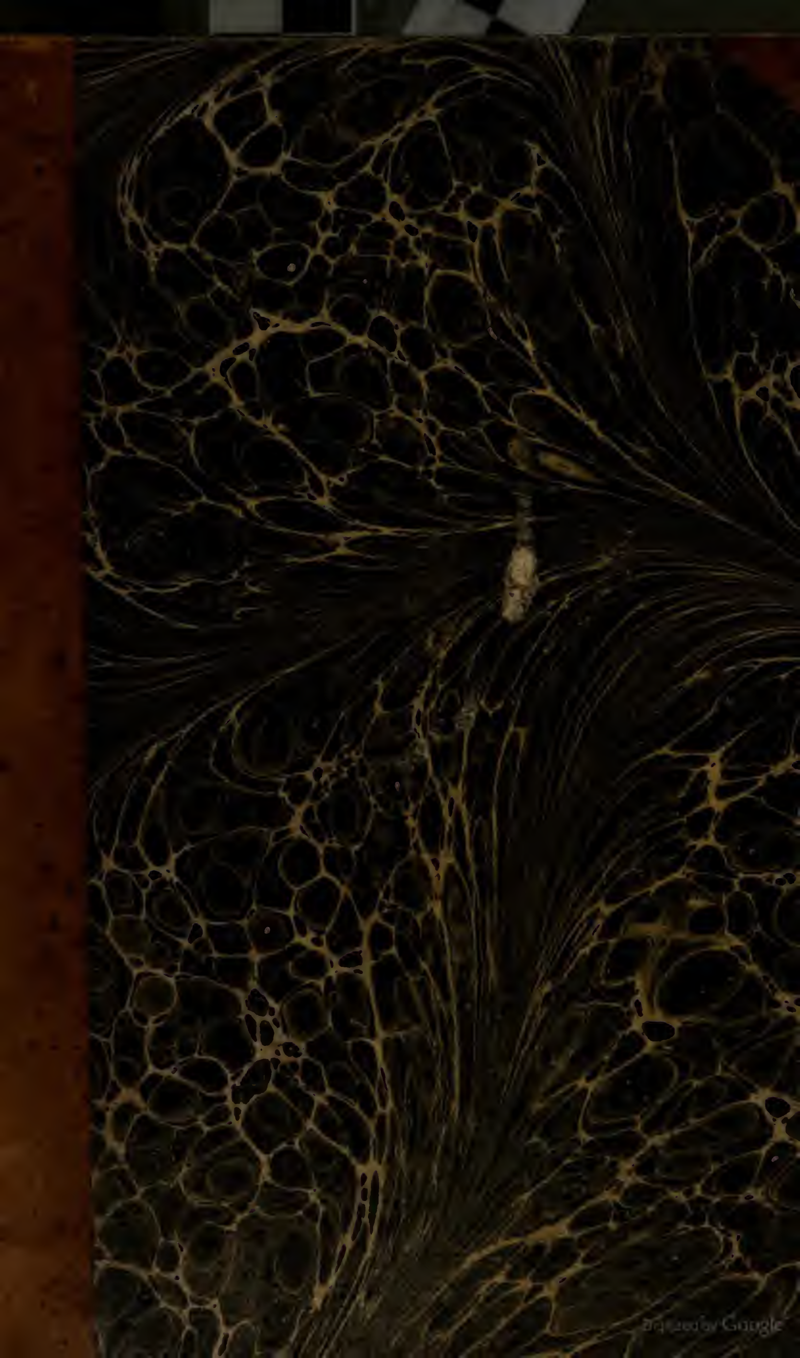




Zeitschrift

für

österreichische Rechtsgelehrsamkeit

und

politische Gesetzkunde;

herausgegeben

von

D. Vincenz August Wagner,

Mitgliede und Referenten der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, k. k. o. ö. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien, Syndicus derselben, Mitgliede der k. k. steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, ehem. mährisch-schlesischem Landesadvocaten.

Jahrgang 1830.

Dritter Band.

Notizenblatt

vom Januar — December.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Rastlos vorwärts mußt du streben,
Nie ermüdet stille steh'n,
Willst du die Vollendung seh'n,
Mußt in's Breite dich entfalten,
Soll sich dir die Welt gestalten,
In die Tiefe mußt du steigen,
Soll sich dir das Wesen zeigen.

Schiller.



Inhaltsverzeichniß

des dritten Bandes.

Notizenblatt vom Januar — December.

Recensionen inländischer Werke:

Seite

Ausländische Literatur.

Chronik der im Jahre 1830 erflossenen Gesetze und ämtlichen Belehrungen:

Miscellen für das Jahr 1830:

Notizenblatt

für den Monath Jänner 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Die Erbsteuer. Von D. Joseph Linden, k. k. Hofkammerprocuratursadjuncten. Wien, Druck und Verlag von J. B. Wallishausser, 1829 (X und 269 S., in 8.).

Wir erhalten an dieser neuen Arbeit des, schon durch seine früheren literarischen Leistungen im Gebiete der vaterländischen Gesetzkunde rühmlich bekannten, Herrn Verfassers einen schätzbaren Beytrag zu der Lehre von den im Wege der Verlassenschaftsabhandlung zu entrichtenden Abgaben.

Sie beginnt mit einem kurzen chronologischen Ueberblicke der Gesetzgebung über die Erbsteuer, welche zuerst im Jahre 1759 für die k. k. böhmischen und österreichischen Länder eingeführt, im J. 1785 auf Tyrol (wo sie jedoch im J. 1791 wieder aufgehoben wurde), im J. 1786 auf Galizien und im J. 1790 auf die Vorlande ausgedehnt und durch das gegenwärtig noch bestehende Erbsteuerpatent vom 15. October 1810 neu regulirt worden ist (§. 1). — Nachdem im §. 4 der Begriff der Erbsteuer gegeben wurde, wird in den §§. 5—11 von dem Objecte derselben, in dem §. 12 von dem erbsteuerpflichtigen Subjecte im Allgemeinen, im §. 13 von dem Zeitpuncte, in dem der Erbsteuerfond das Recht auf die Erbsteuer erwirbt, in den §§. 14 und 15 von ihrer Ausmittlung, im §. 17 von den Posten, welche bey der Berechnung derselben abgezogen werden dürfen, im §. 18 von dem Betrage und in den §§. 18—20 von der Entrichtungsart der Erbsteuer gehandelt. Nun folgen die Befreyungen von dieser Abgabe und zwar: a) wegen persönlicher Eigenschaft (§§. 22—30) und b) wegen der Eigenschaft

der Sache (§§. 31—35); die Angabe jener Verlassenschaften, für welche besondere Bestimmungen bestehen: a) rücksichtlich der Fideicommisse (§. 37), b) der mit Substitutionen behafteten Verlassenschaften (§. 38.), c) der Verlassenschaften ungarischer, siebenbürgischer und illyrischer Unterthanen (§. 39) und der Militärverlassenschaften (§. 40); die Bestimmung der Behörden in Erbsteuersachen (§. 41); die Vorschriften hinsichtlich der Erbsteuerausweise (§§. 42—46) und über die Zustellung der Verständigung rücksichtlich des ausgemittelten Betrages der Erbsteuer (§. 47); die Materie von den Vorstellungen und Recursen gegen die Bestimmung und Ausmessung derselben (§§. 48—50), wobey zugleich die Frage behandelt ist: ob und in wie fern in Erbsteuersachen der Rechtsweg Statt finde (§. 52) und die gesetzlichen, von Seite der Buchhalterey und der Abhandlungsbehörden zu beobachtenden, Maßregeln zur Evidenthaltung und Sicherung der Erbsteuer für das Aerar (§§. 53—55.). Hierauf wird von dem Erbsteueräquivalente (§§. 56—59) und zum Schlusse der Abhandlung von den Strafen (§. 60), von der Unentgeldlichkeit der Amtshandlungen und der Stämpelfreyheit in Erbsteuersachen gesprochen (§. 61). — Als ein, die größere Hälfte des Buches ausfüllender, Anhang (S. 119 — 269) sind wörtliche Abdrücke der wichtigsten älteren und neuern Erbsteuerpatente und einige Formularien beygegeben.

Hiernach hat es denn die wissenschaftliche Beurtheilung der vorliegenden Schrift eigentlich nur mit den ersten 118 Seiten derselben zu thun.

In dieser Beziehung läßt sich zuvörderst die Zweckmäßigkeit des gewählten, so eben angedeuteten, Systemes nicht verkennen; es ist einfach und natürlich; trägt daher an sich schon zur leichteren Verständlichkeit des Gegenstandes bey.

Was die Behandlung des Stoffes selbst betrifft; so ist derselbe mit ungemeiner Umsicht und Sachkenntniß und zwar nicht bloß nach dem neuesten Erbsteuerpatente, sondern, wo Verschiedenheiten Statt fanden, auch mit Rückblicken auf die früheren Erbsteuergesetze bearbeitet. Die allgemeinen Grundsätze sind scharf und wahr dargestellt und gehörig begründet; zugleich ist das aus diesen abgeleitete Detail der Materie, das die einzelnen wichtigeren Fragen gründlich erörtert, in hohem Grade belehrend, wodurch das Buch sowohl in doctrineller, als practischer Hinsicht gleich schätzbar erscheint, zumahl, da sich dazu noch ein präciser Vortrag und eine klare Darstellung gesellt. Besonders verdienstlich ist übrigens auch das, daß der Verfasser dort, wo das richtige Auffassen der Erbsteuergesetze von privatrechtlichen

Vor- und Nebenbegriffen abhängig ist, diese überall zweckmäßig erörtert und angewendet hat. — Als vorzüglich gelungene Partien glaube ich insbesondere folgende bezeichnen zu sollen: im §. 6 die Ausführung, daß das Erbsteuerpatent (§. 2, lit. b.) nicht dahin: daß Geschenke unter Lebenden, von welchen nicht auch gleich der volle Genuß erworben wird, ohne Rücksicht auf die zur Zeit des Todes des Geschenkgebers bestehenden Verhältnisse, ohne weiters erbsteuerpflichtig seyen, verstanden werden dürfe, sondern daß von diesen Geschenken nur dann eine Erbsteuer entrichtet werden müsse, wenn der zur Zeit der Schenkung vorbehaltene Genuß der geschenkten Sache bey dem Tode des Schenkers noch nicht vollständig auf dem Beschenkten übergegangen war; — im §. 17 den Beweis, daß das von dem Erben zu bezahlende Laudemium nicht zu den auf der Verlassenschaft haftenden Gebühren zu rechnen, daher nicht, wie das Mortuar, auf die geringere Ausmessung der Erbsteuer (nähmlich jene mit 5%) von Einfluß sey; — in den §§. 25—30 die ungemein gründlichen Erläuterungen der Bestimmungen, in wie fern das, was dem überlebenden Ehegatten von dem Verstorbenen zufällt, der Erbsteuer unterliege — und in den §§. 39 und 40 die sehr ausführlichen Erörterungen über die Entrichtung der Erbsteuer von der Verlassenschaft eines ungarischen, siebenbürgischen, oder illyrischen Unterthans und von Militärverlassenschaften.

Bey den vielen Vorzügen des Buches werden nachstehende Bemerkungen dem Werthe desselben wohl keinen Abbruch zu thun vermögen.

Zuvörderst schiene es mir erwünschlich zu seyn, daß der Verfasser bey allen Citaten von Hofdecreten nicht bloß das Datum derselben, sondern auch ihre Art — ob nähmlich Hofkanzley- Hofkammer- Justizhofdecret u. s. w. — angegeben hätte. Oft wird dasselbe Hofdecret von verschiedenen Hofstellen und gewöhnlich an verschiedenen Tagen promulgirt; wenn sonach nicht angegeben ist, von welcher Hofstelle es erlassen wurde; so ist es schwer, davon in der Doctrin sowohl, als in der Praxis Gebrauch zu machen, da man es in einer der authentischen Gesetzsammlungen, welche nur eine gewisse Gattung von Gesetzen, z. B. bloß Justizgesetze, enthält, oft gänzlich fruchtlos sucht, wenn es nähmlich von einer andern Hofstelle erlassen wurde, als von jener, unter deren Authorität diese Gesetzsammlung redigirt wird, — oder, wenn es wirklich in jeder Gesetzsammlung erscheint, es doch in dieselben häufig unter verschiedenen Daten, unter denen es nähmlich von den verschiedenen Hofstellen erlassen wurde, aufgenommen ist, daher nur sehr mühsam aufgefunden werden kann. Zu-

gleich würde es das Nachschlagen und die Benützung der angeführten Novellen und Declaratorien sehr erleichtert haben, wenn überall die Sammlungen, in denen sie zu finden sind, angegeben worden wären.

Bey Gelegenheit, als (§. 54) der Inhalt des (Justiz-) Hofdecretes vom 6. August 1825 angeführt wird, in Gemäßheit dessen über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht der zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern einer dritten Person zur Last gelegt wird, nicht die Erbsteuerhofcommissionen, sondern die Gerichte zu entscheiden haben, hätte ich gewünscht, daß zur Erklärung dieses Hofdecretes entweder ein Beyspiel, oder, noch besser, der Fall, welcher zur Erlassung desselben Veranlassung gab, beygefügt worden wäre, da ohne diese Erläuterung die Beziehung des Gesetzes eben nicht leicht zu ermitteln ist. — Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht; so war die Veranlassung dazu ein Fall, in welchem eine gesetzunkundige Person von dem Erblasser zum Executor des Testamentes ernannt und der Betrag der Erbschaft (oder Legates) ihr von diesem auf seinem Sterbebette eingehändigt wurde. Der Testamentsexecutor übergab, ohne auf die Erbsteuerpflichtigkeit der Erben (oder der Legatare) zu denken, denselben die ihnen zugedachten Beträge. Als der Fall zur Kenntniß der Erbsteuerbehörden kam, hatten die Bedachten nichts mehr davon in den Händen; auch waren sie unvermögend, die Erbsteuer zu bezahlen und nun entstand die Frage: ob die rechtlichen Folgen dieses Verschuldens des Testamentsexecutors (als dritter Person) von der Erbsteuerhofcommission oder von dem Gerichte zu beurtheilen seyen. —

Im §. 18, lit. c.), wird die Meinung, daß der Erbe, welcher die von dem zu einem jährlichen Legate erforderlichen Bedeckungscapitale entfallende Erbsteuer sogleich entrichtet hat, in Beziehung auf ein solches Legat, nach §. 50 *) des Erbsteuerpatentes, von

---

*) Er lautet: „In Ansehung der jährlichen Legate oder anderer solcher „auf der Verlassenschaft haftender Abgaben, wovon eine jährliche Erb„steuer zu entrichten ist, wird dem Erben die Begünstigung zugestan„den, die Berichtigung dieser Gebühr auf eine folgender zwey Ar„ten nach eigener Willkür zu bewerkstelligen; er kann nähmlich:

a) „die Erbsteuer alle Jahre, von dem Capitale selbst aber erst bey „Aufhörung dieser Legate oder anderer Abgaben entrichten, in wel„chem Falle nicht nur die jährliche Erbsteuer, sondern auch der „Erbsteuerbetrag von dem Capitale indessen sicher gestellt werden „muß; oder er kann

b) „die Erbsteuer gleich von dem Capitale selbst abführen, in wel„chem Falle er berechtigt ist, von den jährlichen Legaten, oder an„dern solchen Abgaben die Steuergebühr zu seiner Entschädigung „für sich zurück zu behalten.“

aller ferneren Leistung an den Erbsteuerfond unbedingt und gänzlich befreyt sey, für unrichtig erklärt und behauptet, daß in jenen ungewöhnlichen Fällen, wenn das vom Bedeckungscapitale entfallende Erbsteuerquantum, entweder wegen Verschiedenheit der Bemessungsquote für das Legat und die Erbschaft, oder wegen des außergewöhnlichen Betrages der Bedeckungssumme, nicht gerade einen der jährlichen Erbsteuer vom Legate gleich kommenden jährlichen Ertrag gibt, der Mehrbetrag des Letzteren, so lange die jährliche Erbsteuer zu entrichten seyn würde, dem Erbsteuerfonde, ungeachtet der vom Bedeckungscapitale geschehenen Erbsteuerzahlung, alljährlich vergütet werden müsse. — Als Beyspiel zur Aufklärung dieser Ansicht wird Folgendes angeführt: »jemand sey der jährliche Fruchtgenuß »von einem Capitale pr. 25,000 fl. mit dem Beysatze vermacht, daß »daßelbe auf eine solche Art angelegt werde, daß es jährlich einen »Interessenbetrag pr. 1500 fl. abwerfen müsse« (also mit anderen Worten: daß es zu 6% angelegt werden müsse). »Vom jährlichen »Legate sey nun die jährliche Erbsteuer à 10% mit 150 fl.« (?) »vom »Bedeckungscapitale, nach den §§. 6 und 29 des Erbsteuerpatentes »vom 15. October 1810, à 5% mit 1350 fl.« (??) »zu zahlen. Die »Erben entrichteten nun letztere Erbsteuer sogleich; dieserhalb sey nun »die Erbsteuerverbindlichkeit rücksichtlich des jährlichen Legates keineswegs vollständig getilgt; der Erbsteuerfond hätte nähmlich jähr»lich vom Legate zu beziehen . . . . 150 fl. — kr.
»die vom Bedeckungscapitale gezahlte Erbsteuer pr.
»1250 fl. gebe à 5% dem Erbsteuerfonde nur einen
»(jährlichen) Nutzen von . . . . 62 » 30 »

»der Erbsteuerfond würde also die Differenz pr. . 87 fl. 30 kr.
»verlieren« (?). »was nicht angenommen werden könne; daher dieser »Betrag, so lange die jährliche Erbsteuer zu entrichten wäre, dem »Erbsteuerfonde, ungeachtet der vom Bedeckungscapitale geschehenen »Erbsteuerzahlung, alljährlich vergütet werden müsse.« — Die Gründe dieser Behauptung des Verf. sind: 1) das angeführte Gesetz (Erbsteuerpatent, §. 50, lit. b) gestatte den Erben nur, die Steuergebühr von den jährlichen Legaten zu ihrer Entschädigung, folglich bloß bis zu jenem Betrage zurückzubehalten, auf welchen sich der Schade beläuft, den sie durch den sogleichen Erlag der Erbsteuer vom Bedeckungscapitale leiden, woraus offenbar folge, daß sie den Rest an den Erbsteuerfond abzuführen hätten; — 2) die Gesetze seyen nur für gewöhnliche Fälle erlassen; ungewöhnliche Fälle seyen also nicht nach den für gewöhnliche Fälle bestehenden

Anordnungen, sondern nur mit jenen Modificationen zu entscheiden, welche dem Geiste des Gesetzes überhaupt entsprechen. Die gewöhnlichen Fälle, welche der Gesetzgeber bey Abfassung des §. 50 des Erbsteuerpatentes vor Augen gehabt habe, seyen: daß die Erben und Legatare an Erbsteuer 10% zu entrichten hätten und daß die Erben in ihren Erbsteuerausweisen nomine der Sicherstellung der jährlichen Legate den zwanzigfachen Betrag derselben als Bedeckungscapital ausscheiden. In Bedachtnehmung auf diese gewöhnlichen Fälle habe er nun gesagt: daß es dem Interesse des Erbsteuerfondes gleichviel sey, ob der Erbe die Erbsteuer von dem jährlichen Legate alljährlich, vom Bedeckungscapitale aber beym Aufhören des Legates; oder ob derselbe die Erbsteuer von dem Bedeckungscapitale sogleich, ohne anderweitige Entrichtung bezahle; denn, wenn man die jährliche Erbsteuer vom jährlichen Legate und die bey dem Aufhören desselben zu bezahlende Erbsteuer von dem Bedeckungscapitale einerseits und anderseits die Interessen, welche das sogleich vom Bedeckungscapitale von den Erben zu bezahlende Erbsteuerquantum während der Dauer des jährlichen Legates abwerfen würde, zusammen rechnete; so wären die Beträge sich gleich. —

Ich muß gestehen, daß ich mich zu jener Meinung bekenne, welche der Verf. für irrig erklärt und glaube, daß er sich und zwar sowohl in der Sache selbst, als in dem von ihm gewählten (oben angeführten) Beyspiele geirrt habe.

Was die Sache selbst betrifft; so scheint es mir zuvörderst nicht anzugehen, daß man, bey der Allgemeinheit der Bestimmung des §. 50 des Erbsteuerpatentes, die auf alle nur gedenkbaren (gewöhnlichen und ungewöhnlichen) Fälle jährlicher Legate, von denen eine jährliche Erbsteuer zu bezahlen ist, paßt, zwischen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Fällen unterscheide und dadurch den klaren und offenbaren Sinn des bestimmten Gesetzes zum Nachtheile der Erbsteuerpflichtigen restringire, da man überhaupt, sowohl nach den allgemeinen Regeln der juristischen Hermeneutik, als insbesondere nach den §§. 6 und 7 des allg. b. G. B., zu einer logischen (ausdehnenden oder einschränkenden) Auslegung nur dort seine Zuflucht nehmen darf, wenn der Verstand des Gesetzes nicht aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren (nicht eingebildeten *)) Absicht des

*) Daß die im obgedachten zweyten Grunde des Verf. angegebene Absicht des Gesetzgebers bey Erlassung des §. 50 des Erbsteuerpatentes nicht klar, sondern nur eingebildet sey, werde ich sogleich später zu zeigen versuchen.

Gesetzgebers entnommen werden kann. Dieß muß um so mehr bey der Auslegung und Anwendung des gegenwärtig bestehenden Erbsteuerpatentes gelten, da dasselbe in seinem Eingange ausdrücklich erklärt, daß es bestimmte Vorschriften enthalte und daß diese allein (folglich nicht auch nebenbey eine Augmentirung derselben mittelst der Doctrin) zur Richtschnur zu dienen haben. — Abgesehen von diesem allgemeinen, der Behauptung des Verfassers schon von vorne herein überall entgegen stehenden, Grunde, dürften auch die beyden von ihm dafür angeführten Argumentationen kaum haltbar seyn. In Beziehung auf die erste derselben läßt sich einmahl bemerken, daß in der Stelle des §. 50 des Erbsteuerpatentes: daß dem Erben, welcher die Erbsteuer sogleich von dem Bedeckungscapitale bezahlt, gestattet sey, die jährliche Erbsteuergebühr „zu seiner Entschädigung" für sich zurückzubehalten, die Worte „zu seiner Entschädigung" nur nebenher und zwar nicht sowohl zur Erklärung dieser Gesetzesstelle, als vielmehr zu dem Zwecke beygefügt wurden, um das Motiv anzuzeigen, das den Erben bestimmen soll, die zweyte der von dem Gesetze zugestandenen Alternativen zu wählen (die diesem, sowohl wegen der Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftes, als auch aus dem Grunde, damit der Erbsteuerfond das ganze Erbsteuerquantum des Bedeckungscapitales zur sogleich beliebigen Disposition in die Hände bekomme, offenbar die angenehmere seyn muß); denn würde man annehmen, daß jene Worte von dem Gesetzgeber zu dem ersteren Behufe beygefügt worden wären; so würden sie als rein überflüssig erscheinen, da auch ohne sie diese Gesetzesstelle klar genug ist. — Dann aber widerspricht eine solche Auslegung derselben dem Eingange des §. 50 des angeführten Patentes, wo ausdrücklich gesagt ist: daß dem Erben die Freylassung der darin enthaltenen Alternativen als eine „Begünstigung" zugestanden werde. Was wäre das aber für eine Begünstigung, wenn — wie dieß aus der Ansicht des Verfassers folgte — der Erbe, ungeachtet er sogleich den ganzen Erbsteuerbetrag des Bedeckungs-Capitales bezahlte, fortan der Plackerey ausgesetzt bliebe, jährlich den Ergänzungsbetrag der jährlichen Erbsteuer an den Erbsteuerfond verrechnen und abführen, ja sogar, wie sich das bey jeder Erbsteuerpflichtigkeit, die nicht sogleich realisirt wird, von selbst versteht (§. 51 und 53 des Erbsteuerpatentes), diesen jährlichen Ergänzungsbetrag im Voraus dem Erbsteuerfonde sicher zu stellen und dafür haften zu müssen. — Den zweyten vom Verfasser angeführten Grund, welcher aus der Absicht des Gesetzgebers auf die Nothwendigkeit der behaupteten Restringirung des in seinen bestimmten Worten allgemein

lautenden Gesetzes schließt, trifft — wie gewöhnlich alle Raisonnements, welche sich auf eine vorausgesetzte ratio legis stützen, ohne daß vorläufig diese hinlänglich erwiesen wurde, — das bekannte Sprichwort: wenn man vorerst die Katze in den Sack steckt; so kann man sie mit leichter Mühe wieder herausziehen, wenn man sie eben braucht. Denn es ist nichts weniger, als erwiesen, daß die vom Verfasser rücksichtlich des §. 50 des Erbsteuerpatentes angenommene Absicht des Gesetzgebers die wirkliche sey. Im Gegentheile scheint mir eine andere aus dem Erbsteuerpatente selbst nachgewiesen werden zu können, deren Annahme eben darum den Vorzug verdienen dürfte, weil sie aus einem im Gesetze selbst ausgesprochenen Grundsatze hervorgeht. Es sagt nähmlich der §. 34 des Erbst. Pat., daß „die Erbsteuer auf dem Grundsatze beruhe, daß dieselbe von dem in einer „Verlassenschaft wirklich vorgefundenen Vermögen mit 10 „Percenten bemessen und berichtiget werden soll.“ Hiernach kann denn überhaupt im ganzen Erbsteuerpatente und so auch im §. 50 desselben keine andere Absicht des Gesetzgebers angenommen werden, als die: daß der Erbsteuerfond immerdar 10 % des in der Verlassenschaft wirklich vorgefundenen Vermögens und zwar so bald und so sicher, als möglich (§§. 35, 49, 50 und 55 desselben Patentes) erhalte. Dieser Absicht wird aber in allen (sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen) Fällen genau entsprochen, wenn der Erbe von dem Bedeckungscapitale (das — im Baren, oder im Werthe — sich wirklich in der Verlassenschaft vorfinden muß, soll anders diese zur Berichtigung des jährlichen Legates hinlänglich erscheinen) die zehnpercentige Erbsteuer sogleich berichtigt. Wie soll sonach in der Absicht des Gesetzgebers bey Verfassung des §. 50 des Erbsteuerpatentes ein Grund gefunden werden, für ungewöhnliche Fälle die bestimmt lautenden allgemeinen Worte des Letzteren auf doctrinellem Wege zu beschränken?

Aber nicht nur in der Sache selbst, sondern auch in dem vom Verfasser zur Erklärung seiner Ansicht gewählten (oben wörtlich angeführten) Beyspiele scheint er geirrt zu haben. Einmahl ist es ganz gewiß wohl nur ein Versehen, wenn er annimmt: daß die Erbsteuer von dem Bedeckungscapitale für das jährliche Legat, nach den §§. 6 (?) und 29 des E. St. P., nur mit 5% zu bezahlen sey, da sie, nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. 29 desselben mit 10% entrichtet werden muß. Hiernach würde in jenem Beyspiele die von dem Bedeckungscapitale pr. 25,000 fl. von dem Erben sogleich zu bezahlende Erbsteuer nicht, wie er angibt, nur 1250 fl.,

sondern noch einmahl so viel, nähmlich 2500 fl. betragen, wodurch sich seine Rechnung an sich schon ganz anders stellen müßte. — Dann aber ist es mir sehr problematisch, ob in dem daselbst angenommenen Falle — wo der Erblasser zunächst keinen Betrag des jährlichen Legats selbst, sondern nur die Summe des Capitals bestimmte, durch dessen speculative Anlegung mehr, als die gewöhnlichen fünfpercentigen Interessen, nähmlich sechspercentige und somit jährlich 1500 fl., für den Legatar erzielt werden sollen — der diesem als jährliche Erbsteuer abzuziehende Betrag, man mag ihn nun dem Erbsteuerfonde, oder dem Erben zusprechen, wirklich von mehr als von dem gewöhnlichen fünfpercentigen Erträgnisse des zum Fruchtgenusse vermachten Capitales pr. 25,000 fl. berechnet und abgenommen werden dürfe. Mehr, als das Erträgniß von diesem Capitale ist der Erbe, nach dem klaren Sinne der dießfälligen letztwilligen Anordnung auf keinen Fall als jährlichen Genuß desselben (als jährliches Legat) zu entrichten schuldig, sonst würde man annehmen müssen, daß der Erblasser zugleich den Legatar auf die Einkünfte des bestimmten Capitales beschränken und nicht darauf beschränken gewollt habe. Würde sonach das vom Erblasser beabsichtigte Erträgniß des Letzteren sich nicht erzielen lassen, was bey dem jetzigen niederen Stande der Interessen sehr leicht möglich wäre; so müßte sich der Legatar mit dem minderen Interessengenusse begnügen, wobey es ganz gleichgültig ist, ob der Erbe oder der Legatar selbst die fruchtbringende Anlegung des diesem zum Interessengenusse angewiesenen Capitales besorgt. Immer ist die Erzielung der höhern Zinsen das Ergebniß der bessern Speculation und günstiger Umstände, die das Erträgniß der Capitalien erhöhen. Hiernach ist es in dem gegebenen Falle ganz einerley, ob der Erblasser seine Absicht, daß das Capital so angelegt werden soll, daß es 1500 fl., d. i. 6 Percente, abwerfe, ausgesprochen hat, oder ob er es der Industrie des Legatars einräumte, dafür zu sorgen, daß das ihm gewidmete Capital die höchsten, nach dem Gesetze erlaubten, Zinsen abwerfe. — Wie soll dann — da sich so leicht der Fall ergeben kann, daß der beabsichtigte höhere Interessengenuß nicht erzielt werden kann, sondern in diesem Falle sich der Legatar selbst mit dem minderen Erträgnisse des ihm gewidmeten Capitales begnügen muß — der Erbsteuerfond — oder der an seiner Stelle die jährliche Erbsteuergebühr beziehende Erbe — berechtigt seyn, immerdar die 10 Percente des vom Erblasser beabsichtigten, aber nicht zu erzielen möglichen, sechspercentigen Interessengenusses von jenem hiezu vermachten Capitale zu beziehen? Einen bestimmten Maßstab muß der Erbsteuer-

fond aber dießfalls doch annehmen können, um vor Bevortheilung gesichert zu seyn — und in der That hat das Erbsteuerpatent einen solchen Maßstab festgesetzt, nähmlich das fünfpercentige Erträgniß (§. 1 desselben), nach welchem allein in solchen Fällen, wie der im gegebenen Beyspiele angenommene ist, der Betrag der jährlichen Erbsteuer bemessen werden kann. Hiernach verliert (mit Rücksicht auf diesen Maßstab) der Erbsteuerfond keineswegs das Mindeste, wenn er außer dem von dem Erben sogleich entrichteten Erbsteuerquantum für das Bedeckungscapital selbst von dem im obigen Beyspiele erwähnten jährlichen Legate keine Quote mehr erhält, dasselbe mag viel oder wenig jährlichen Interessengenuß abwerfen; aber auch dem an die Stelle des Erbsteuerfondes in diesem Falle tretenden Erben kann das höhere Erträgniß des dem Legatare zum Genusse angewiesenen Capitals eben so wenig, als den Erbsteuerfond, zu einer höheren Aufrechnung berechtigen. Beyde müssen sich mit dem Betrage der zehnpercentigen jährlichen Erbsteuer für das jährliche, nach dem Erträgnisse zu 5 Percent des dazu gewidmeten Capitales zu berechnenden Legates begnügen, da, nach dem oben nachgewiesenen Grundsatze des 34. §. des Erbsteuerpatentes, nur das wirklich in einer Verlassenschaft vorfindige Vermögen, keineswegs aber das Ergebniß der mit diesem unternommenen Speculation ein Gegenstand der Erbsteuer ist. —

Schlüßlich glaube ich rücksichtlich des Anhanges des Buches bemerken zu sollen, daß es mir kaum nothwendig geschienen hätte, darin die sämmtlichen Erbsteuerpatente selbst wörtlich abdrucken zu lassen, wodurch das Werk rücksichtlich der vermehrten Bogenzahl, ohne Noth vertheuert wird, da diese Hauptgesetze ohnedieß in allen Gesetzsammlungen enthalten und theils mit ihnen, theils abgesondert in den Händen der bey weitem meisten Leser desselben sind. Weit erwünschter würde vielen davon der wörtliche Abdruck der Novellen über das letzte Erbsteuerpatent gewesen seyn, da diese in verschiedenen Gesetzsammlungen zerstreut, mitunter selbst in keiner zu finden sind und rücksichtlich der neuesten gesetzlichen Nachträge die Gesetzsammlungen noch nicht so weit reichen. —

Möge der würdige Verfasser durch diese Bemerkungen sich nicht abhalten lassen, das juristische Publicum bald wieder mit einem eben so schätzbaren und belehrenden Werke, wie das hier angezeigte, zu erfreuen.

Wagner.

Al Codice civile Austriaco l'Avvocato Diego Martinez. Spiegazioni dell' introduzione e dei capitoli I. II. Parte I. capitolo II. del detto codice. Volume II. Milano presso Ranieri Fanfani, Tipografo e Calcografo. MDCCCXXIII. (gr. 8. 469 S.)

Der vorliegende zweyte Band — Volume II. — ist eine Fortsetzung jenes Werkes, dessen erster Band im Notizenblatte des IV. Heftes dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 114—124, bereits gewürdiget wurde. Er enthält Erläuterungen über das vaterländische Eherecht nach der legalen Ordnung der §§. 44—136 des a. b. G. B. Seine Form und Anlegung sind jenen durchgehends gleich, welche der Verfasser in seinem ersten Bande beobachtete; und deßhalb wäre es auch überflüssig, hinsichtlich ihrer Eigenthümlichkeiten hier ein Mehreres sagen zu wollen, als in dem gedachten Notizenblatte — worauf wir hiermit verweisen — von dem Herrn Recensenten jenes ersten Bandes gesagt worden ist.

Wir gehen also sogleich zur Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes dieser, das vaterländische Eherecht betreffenden, Erläuterungen über; wobey wir uns aber im Allgemeinen der Bemerkung nicht enthalten können, daß der Verfasser nach unserm Dafürhalten in dieser Beziehung, obwohl er durch vielfältige Zusammenstellungen der Parallelstellen des a. b. G. B.; durch zahlreiche Citationen des Röm. Civil-Rechtes, der Kirchenväter und der heil. Schrift, durch häufige Vergleichungen unserer Ehegesetze mit jenen des französischen Civil-Codex und durch viele Autoritäten zur Erweiterung der Kenntniß des vaterländischen Eherechts manche ersprießliche Ausbeute geliefert hat, bennoch der Erwartung, zu der man nach Erscheinung seines ersten Bandes berechtigt zu seyn schien *), nicht ganz entsprochen hat; indem er mehrere, nach unsern Ehenormen nicht zu rechtfertigende Behauptungen aufstellt; häufig heterogene Begriffe verwechselt; hie und da Wesenheiten unberührt läßt, und den strengen Begriffsbestimmungen zu sehr abgeneigt ist. — Dieses etwas streng scheinende Urtheil über das vorliegende Werk dürfte aus Nachfolgendem seine Rechtfertigung erhalten:

S. 8, LIX. heißt es zu allgemein: daß der Tod allein eine Ehe trenne; denn der §. 115 enthält mehrere Gründe, aus welchen eine Ehe, freylich nur bey Akatholiken, auch außer dem Falle eines Todes getrennt werden könne. Wollte der Verfasser, wie es scheint —

*) Sieh' das obgedachte Notizenblatt.

seinen Satz bloß auf Katholiken anwenden, so hätte er wenigstens auf die Streitfragen, die aus Matth. XIX, 9. — I. Pauli ad Corinth. VII, 12—15 — und Can. 6. sess. 24. conc. Trident. entlehnt werden, hindeuten sollen.

S. 15, 6.) wird behauptet, daß, wenn bey Schließung eines Eheverlobnisses ein Angeld gegeben werde, solches in allen Fällen zurückgefordert werden könne. So allgemein ist diese Behauptung nach dem b. G. B. nicht ganz richtig; denn, wie, wenn bey Schließung eines Eheverlobnisses ein Angeld gegeben, und für den Fall des Rücktrittes ein Reugeld bedungen worden wäre; könnte auch in diesem Falle das Angeld mit Wirkung zurückgefordert werden? — Wir glauben, nein; denn 1.) wird das Angeld nicht auf den Fall des Rücktrittes bedungen, ist daher auch unter den Worten des §. 45 nicht enthalten; und 2.) vertritt es auch nach dem §. 910 nicht die Stelle des Reugeldes, weil dafür die Hypothese des §. mangelt.

Zur selben Seite unter 7.) glauben wir die Bemerkung machen zu müssen, daß jener Verlobte, aus dessen Verschulden die Ehe nicht zu Stande kommt, kein Recht habe, das dem Gegentheile gegebene Geschenk zurückzufordern, wenn er nicht die künftige Ehe zur ausdrücklichen Bedingung gesetzt hätte (§. 1247); daß er sogar das bloß versprochene Geschenk leisten müßte, wenn dessen Zusicherung schriftlich geschehen ist (§. 943;) daß endlich, hätte der Verlobte, der mit Rücksicht auf die künftige Schließung der Ehe den andern Theil beschenkt, sich von diesem abermahl eine Schenkung ausbedungen, im Falle der Gleichheit der Schenkungen, und, im Falle ihrer Ungleichheit, in Ansehung des concurrenten Betrages, von einer Rückgabe keine Rede seyn könne, es wäre denn die künftige Eheschließung zur ausdrücklichen Bedingung erhoben worden (§§. 942, und 901).

S. 21, 9—15.) behauptet der Verfasser gegen den Hrn. Hofrath von Zeiller in seinem Comment. 1. Band, §. 45, S. 174, daß, wenn der eine Verlobte, von einem zufälligen Ereignisse betroffen wird, und der andere deßwegen mit ihm die Ehe abzuschließen verweigert, dieser, falls er im Sinne des §. 45 Auslagen gemacht hätte, kein Recht habe, auf den Ersatz des wirklichen Schadens zu dringen, den er aus diesem Rücktritte vom Eheverlobnisse erlitten zu haben, beweisen kann. Der Verfasser führt seine Behauptung mit vielem Scharfsinne durch, und bald wäre man versucht, ihre Richtigkeit zu unterschreiben, wenn das a. b. G. B. (§. 46) nur nicht zu deutlich bestimmt hätte, wer in unserm Falle den Ersatz zu fordern berechtiget ist. Die Bestimmung des genannten §. stimmt aber mit der Behauptung des Verfassers nicht überein. Der Verfasser hält überhaupt nur

denjenigen Verlobten in unserm Falle zum Ersatze verpflichtet, der seiner Seits Schuld trägt, daß das Eheverlobniß nicht in Erfüllung gegangen ist. Allein dieses Dafürhalten läßt sich mit den gesetzlichen Worten des allegirten §. nicht vereinigen; denn hier heißt es nicht: „der von seiner Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte gegeben hat“ — wie es in dem galizischen Gesetzbuche geheißen hat — sondern: von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist. Der Verfasser nimmt auf die Aenderung der Diction dieser Gesetzesstelle in dem neuen b. G. B. nicht die gehörige Rücksicht, und scheint anzunehmen, daß der Gesetzgeber darin nichts Anderes normiren wollte, als was dießfalls in dem galizischen G. B. bestimmt wurde. Dieses anzunehmen hieße aber eben so viel, als behaupten: der höchste Gesetzgeber habe seine eigene Sprache nicht verstanden. — Kurz, derjenige Verlobte ist in unserm Falle schuldig Ersatz zu leisten, von dessen Seite eine gegründete Ursache zum Rücktritte vom Eheverlobnisse entstanden ist, ob aus Verschulden oder einem zufälligen Ereignisse, unterscheidet das Gesetz nicht, also nec nostrum est distinguere.

S. 25—29. führt der Verfasser eine eigenthümliche Art des Rücktrittes vom Eheverlobnisse an, nähmlich durch den Uebertritt eines christlichen Brauttheiles zum Judenthume — lo sposo cristiano che abbracciasse la religione israelitica. — Dadurch setzt der Verfasser voraus, daß in Oesterreich der Uebertritt eines Christen zum Judenthume gestattet sey, was jedoch ganz irrig ist. Unsere Gesetze in publico-eccles. verfügen dießfalls, daß ein Christ, der sich bey einem Ober- oder Kreisamte als Deist, als Israelit oder als Lampelbruder melden sollte, gar nicht gehört, sondern mit 24 Stockstreichen abgestraft, und nach Hause geschickt, und diese Strafe an ihm so oft wiederhohlt werden solle, so oft er sich meldet.

S. 32—37, wo von den Ehehindernissen überhaupt gehandelt wird, ist der Verfasser auffallend unvollständig und unrichtig. In dieser ganzen Materie fehlt ein richtiger Begriff von den Eheanständen, als: Eheverbothen und Ehehindernissen; auch vermißt man ganz eine erschöpfende Eintheilung der letztern. Aus diesem ganzen Tractate geht nur zu deutlich hervor, daß dem Verfasser kein lebendiger Begriff eines Ehehindernisses vorgeschwebt habe, was auch durch alle Stellen des vorliegenden Bandes, worin er auf das Capitel von Ehehindernissen zu sprechen kommt, außer Zweifel gesetzt wird. Daher befrembet es uns nicht, daß der Verfasser unter trennenden Ehehindernissen — impedimenti dirimenti — S. 34, 5.) solche verstehe, die eine Klage auf Ehetrennung geben — che porgono l'azione

per isciogliere il matrimonio, — eine Vorstellung, die ganz falsch ist; denn trennen kann man nur das, was existirt, — nun existirt aber die unter Obwalten eines trennenden Ehehindernisses — besser Ehehindernisses schlechtweg — geschlossene Ehe im Grunde gar nicht, und somit kann auch von einer Trennung derselben keine Rede seyn; — daß er die Klagen auf Ungültigerklärung und Trennung der Ehe für gleichbedeutend zu halten scheint, indem er S. 33, 2.) schreibt: l'azione dell' invalidità e dello scioglimento, — eine Verwechselung, die an mehreren Orten des Werkes vorkommt, als z. B. S. 34, 5—7.); S. 43, 15.); S. 192, 1.) 2.); S. 235, 3.): S. 237, 1.); S. 265, 3.) 6.); S. 266, 9.); S. 271, 7.); S. 276, 21.) u. m. a.; — daß er erst S. 352. 3.) gleichsam zufällig darauf kommt zu bemerken, daß die unter Obwalten eines Ehehindernisses geschlossene Ehe nicht getrennt werden könne — natürlich, weil sie nicht besteht, — nachdem er doch zuvor beständig mit der azione dell' invalidità e dello scioglimento zur Hand war.

S. 33, 5.) behauptet der Verfasser, daß der Mangel der Einwilligung des Tutors in die Ehe seines Mündels ein Ehehinderniß ist. Dieser Behauptung widerspricht aber der §. 49, der sich mit einer Erklärung des ordentlichen Vertreters begnügt, und nur die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe des Pflegebefohlenen erfordert. — Dieselbe irrige Behauptung kommt S. 48, 4.) neuerdings vor. — Ueberhaupt beachtet der Verfasser gar nicht, daß das Gesetz (§§. 49, 50, und 51), zur gültigen Eheschließung eines unter einem Vormunde stehenden Minderjährigen nicht die Einwilligung — il consenso, — sondern nur die Erklärung — la dichiarazione — des Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordere. Der Verfasser trägt seine irrige Ansicht (S. 57, 40.) und an mehreren anderen Stellen vor, wo er von der zu schließenden Ehe eines Pflegebefohlenen zu sprechen Gelegenheit bekommt, und verwechselt auf diese Weise die Erklärung des Vertreters, die das Gesetz in unserem Falle fordert, mit der Einwilligung, die es nirgends erheischt.

S. 43, 15.) kommt vor, daß die Ehe eines Unmündigen nicht ungültig erklärt werden könne — sciogliere, soll dichiarare invalido heißen, — wenn entweder die Ehe consummirt, oder bis zur Vollendung des Alters der Unmündigkeit nicht angefochten worden ist. Der Verfasser hält dafür, daß das Ehehinderniß der Unmündigkeit nach dem a. b. B. G. aus dem Mangel des Vermögens zum Zwecke entstehe, daß es folglich gar nicht vorhanden sey, si malitia vel prudentia suppleverit aetatem. — Da aber von dieser Ansicht das a. b. G. B., §. 48, gar nichts weiß, so ist sie natürlicher Weise falsch. —

Sollte die Ehe eines Unmündigen nach erreichter Mündigkeit — wie es der Verfasser meint — nicht mehr bestritten werden können; so müßte auch die Ehe eines Rasenden, Wahnsinnigen oder Blödsinnigen, sobald sie den Verstandesgebrauch erlangt hätten, nicht mehr bestritten werden können; denn das Ehehinderniß der Raserey, des Wahn- und Blödsinns und der Unmündigkeit haben dieselbe Quelle, nähmlich: Abgang der Einwilligung. Allein der Verfasser selbst schreibt S. 41, 8.) »il senno riacquistato non convaliderebbe il matrimonio contratto della persona nello stato di furore, di pazzia e di imbecilità.»

S. 48, 6.). S. 60, 50.) wird das Ehehinderniß der Minderjährigkeit wahrscheinlich bloß aus dem Grunde für ein relatives erklärt, weil uns der Verfasser den Begriff eines relativen und absoluten Ehehindernisses zu geben vergessen hat; denn dann würde es ihm ohne Zweifel eingeleuchtet haben, daß das Ehehinderniß der Minderjährigkeit so gut ein absolutes ist, als das der Raserey, des Wahn- und Blödsinns, der Unmündigkeit, der höhern Weihen u. a.

S. 54, 30.) kann die Behauptung des Verfassers, daß jene Minderjährigen, welchen die Sorge eines Vaters zu Statten kommt, zur gültigen Eheschließung den Consens des Vaters auch wirklich erhalten haben müssen — chiedere ed ottenere, — nicht zugegeben werden, weil sonst der §. 52 keinen Sinn hätte.

S. 55, 33—38.) wird der Fall vorgetragen, daß einem gerichtlich erklärten Verschwender nicht sein Vater zum Curator bestellt wird, und, hinsichtlich der, von diesem Curandus einzugehenden Ehe, dahin entschieden, daß er außer der Einwilligung seines Vaters, auch die Erklärung seines Vertreters, nebst der Einwilligung der Gerichtsbehörde zu ihrer Gültigkeit brauche. Diese Entscheidung widerspricht den ausdrücklichen Worten des §. 49.

S. 57, 41.) heißt es, daß Minderjährige, die sich in der Tutell ihrer Mutter oder Großmutter befinden, nebst der Einwilligung — soll Erklärung heißen — ihrer Vormünderinn auch jene des Mitvormundes und die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur gültigen Schließung der Ehe benöthigen; obschon unsere Gesetze in Ehesachen die mitvormundschaftliche Erklärung nirgends zur Gültigkeit der Ehe erfordern.

S. 62, 6.) kennt der Verfasser eine Emancipation — eine Entlassung eines unehelichen Kindes aus der väterlichen Gewalt — il figlio illegitimo fatto emancipato; — eine Sache, die uns bis jetzt ganz unbekannt geblieben war, da wir dafür hielten, daß nur jene Kinder aus der väterlichen Gewalt entlassen werden können, die

sich darin befinden, was aber bey den unehelichen Kindern nicht der Fall ist. (§. 166).

S. 68, 5.) wird unter dem ordentlichen Richter, bey dem sich, wenn einem Pupillen die Einwilligung in die Ehe versagt wird, nach dem §. 52 die Ehewerber beschweren können, jener verstanden, dem der Vormund für seine Person untersteht, und zwar deßwegen, weil der Pupill dessen Wohnsitz folge. Dagegen verordnet der §. 200, daß der Vormund in Rücksicht auf alle zum Vormundschaftsamte gehörige Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen ist; — also wird die gedachte Beschwerde nicht bey der Personal-Instanz des Vormundes, sondern bey jener des Pupillen anzubringen seyn.

S. 83, 1.) scheint der Verfasser der Meinung zu seyn, daß zur Begründung des Ehehindernisses der Furcht und des Zwanges eine ungerechte Furcht erfordert werde, — quando fosse ottenuto con ingiusto, e fondato timore. Daß die Furcht ungerecht gewesen sey, fordert das Gesetz (§. 55) nicht, und deßhalb ist der Beysatz, ingiusto unrichtig.

S. 88—93, erklärt der Verfasser das Ehehinderniß der Entführung. In dieser ganzen Commentirung wird mit vielen Worten sehr wenig zur Sache Gehöriges gesagt. Die wichtigsten Bestimmungen, als: die Aufstellung des Begriffes des Ehehindernisses der Entführung; — die Beantwortung der Fragen: wodurch es begründet werde? — Gegen wen List oder Gewalt — der Verfasser spricht bloß von Gewalt — angewendet werden könne? — ob es ein absolutes oder ein relatives sey? — fehlen ganz. Dafür liest man S. 91, 4.) die gegen das Gesetz (§. 56) verstoßende Behauptung, daß eine Person, welche in die Entführung und in die Ehe eingewilliget hat — acconsentisse al rapimento, ed al matrimonio — die Gültigkeit dieser Ehe nicht bestreiten könne. Der Verfasser beachtet nicht, daß das Ehehinderniß der Entführung nach unsern Gesetzen auch durch Anwendung von List oder Gewalt gegen jene Personen, in deren Gewalt sich die entführte Person befindet, begründet werden könne, wo es dann auf die Einwilligung der entführten Person selbst weiter nicht ankommt.

S. 98, 8—10.) — bey der Erklärung des Ehehindernisses des Irrthums — heißt es, daß, wenn der von einem wesentlichen Irrthume befangene Gatte denselben leicht gelüftet hätte, er alsdann die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten nicht berechtiget wäre. — Dasselbe kommt S. 266, 7.) abermahls vor. — Diese Unterscheidung ist dem Gesetze (§. 57) fremd, somit unrichtig. Der §. lautet ganz allgemein: ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe ungültig, wenn

er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist. Diese Allgemeinheit des Gesetzes begreift gewiß auch den error vincibilis in sich.

S. 99, 13—15.) heißt es zu allgemein, daß es gar keine persönliche Eigenschaft gebe, derentwegen, wenn darin ein Irrthum unterlauft, die Gültigkeit der Ehe bestritten werden könnte; denn der error qualitatis redundans in personam macht davon gleich eine Ausnahme, und der §. 58 enthält eine Eigenschaft, welcher wegen, wenn man sich darin geirrt hätte, die Gültigkeit der Ehe bestritten werden könnte.

S. 102, 4.) steht die Behauptung, daß der Gatte, welcher vor Verlauf des sechsten Monathes nach dem Tode des Mannes die Witwe geheirathet, und sie nach der Verehelichung schwanger befunden hat, das Recht verliert, welches ihm nach dem §. 58 zusteht. Dieser Satz ist offenbar zu allgemein; denn es gibt Fälle, in welchen man dem Gatten, der eine Witwe heirathet und nach der Verehelichung schwanger findet, das Recht, die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten, nicht absprechen kann, obschon er sie noch vor Verlauf des sechsten Monaths nach dem Tode ihres Mannes geheirathet hat. Solche Fälle wären z. B., wenn die Witwe im ersten Monathe nach dem Tode ihres Mannes geboren, im fünften geheirathet hätte, und nun von ihrem Gatten schwanger befunden worden wäre; — oder, wenn Jemand eine Witwe, deren Mann, von seinem Tode zurückgerechnet, durch ein, oder gar mehrere Jahre abwesend war, noch innerhalb des sechsten Monathes nach dessen Tode heirathet und nun schwanger findet; — oder, wenn Jemand eine Witwe nach Ablauf dreyer Monathe seit dem Tode ihres Mannes, aber noch innerhalb des sechsten Monathes mit Dispens geheirathet, und nun schwanger befunden hat. — In diesen Fällen hätte der betrogene Ehegatte das Recht, die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten (§§. 58, 120 und 121).

S. 103, 9—11.) schreibt der Verfasser, daß der Gatte, der seine Frau nach der Ehelichung von einem Andern schwanger findet, und dießfalls auf Ungültigerklärung seiner Ehe klagt, den Beweis führen müsse, er habe vor der Verehelichung von dieser Schwangerschaft keine Wissenschaft gehabt. Diesen Beweis legte wohl das Jos. G. B. I. Thl. III. Hauptstück, §. 30 dem Kläger auf; allein das neue a. b. G. B. schweigt von dieser Verbindlichkeit ganz, und somit tritt jetzt wieder der natürliche Grundsatz in seine Kraft, daß derjenige, der das Factum der Wissenschaft des Ehemannes für sich anführt, im Falle des Widerspruchs, den Beweis davon übernehmen müsse.

S. 108, a.) citirt der Verfasser bey dem der Eheschließung vor-

hergehenden, immerwährenden Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, den §. 1001 des a. b. G. B., der die Form eines Schuldscheines vorschreibt. Was mag er wohl mit diesem Citat gemeint haben? —

S. 112, 5.) steht wahrscheinlich bloß deßwegen die Behauptung, daß die Impotenz nur dann ein Ehehinderniß begründet, wenn sie absolut ist, weil der Verfasser in seinem ganzen Werke keinen richtigen Begriff eines absoluten Ehehindernisses gibt. Er hält auf derselben Seite 6.) irrig absolut, für gleichbedeutend mit „immerwährend.“ — Das Unvermögen ist ein Ehehinderniß, sobald dabey die Erfordernisse des §. 60 eintreffen, es mag übrigens ein absolutes seyn, oder nicht.

S. 113—118, sind bey der Erklärung des §. 61 die Fragen unberührt geblieben, ob eine, von einem zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe Verurtheilten, zwar an dem Tage des ihm kundgemachten Urtheils, jedoch noch vor der Kundmachung, geschlossene Ehe gültig sey? — ob ferners eine Ehe Gültigkeit hätte, die von einem zum Tode Verurtheilten, nachdem er zu entspringen das Glück hatte, geschlossen wurde? —

S. 128, 1.) heißt es, daß nach der österreichischen Legislation alle Religionen geduldet werden — la legislazione austriaca, che providamente tolera tutte le religioni. — Wenn dieser Satz richtig wäre, würden z. B. Heiden, Muhamedaner, alle akatholischen Religionsgenossen u. s. w. in Oesterreich tolerirt seyn. Allein so verhält sich die Sache nicht; denn zu den tolerirten Religionspartheyen gehören in den Staaten Oesterreichs, wo das a. b. G. B. verbindet, nur Juden, nichtunirte Griechen, augsburgische und helvetische Religionsverwandte, deren Religionen aber bey Weitem nicht tutte religioni sind. Dieselbe Unrichtigkeit findet sich S. 203, 2.), S. 352. 1) u. a. O.

S. 140, 8.) behauptet der Verfasser, daß nach dem a. b. G. B. eine zwischen einem Christen und Nichtchristen geschlossene Ehe, aus Rücksichten für das Wohl der in dieser Ehe erzeugten Kinder, dann als von Anfang gültig angesehen werden müsse, wenn das Hinderniß der Religionsverschiedenheit in der Folge gehoben wurde. Er beruft sich dabey auf den §. 160, der aber gerade das Gegentheil verfügt.

S. 154, 31—35.) wird die Behauptung aufgestellt, daß eine Ehe zwischen den Adoptiv-Aeltern und ihren Adoptiv-Kindern nicht gültig geschlossen werden könne. Diese Behauptung ist unsern Gesetzen fremd, somit falsch. Nach dem §. 47 kann Jedermann eine Ehe schließen,

dem kein gesetzliches Ehehinderniß im Wege steht. Die durch die Adoption begründete bürgerliche Verwandtschaft wird aber weder im §. 65 noch sonst in einem andern, über das Eherecht handelnden §., als ein Ehehinderniß aufgestellt. Zwar werden die Adoptiv-Kinder (§. 183) den ehelichen Kindern gleichgesetzt; jedoch nur insofern, als das Gesetz keine Ausnahme macht, was eben dadurch geschieht, daß das Gesetz die bürgerliche Verwandtschaft nirgends als ein Ehehinderniß erklärt.

S. 170, 5—8.) fordert der Verfasser, daß der Ehebruch, wenn er ein Ehehinderniß begründen sollte, gerichtlich bewiesen werden müsse. Ein Umstand, welcher zwar nach dem Jos. G. B., keineswegs aber nach dem gegenwärtigen a. b. G. B. gefordert wird. Man muß demnach, seit der Wirksamkeit des a. b. G. B., auch den außergerichtlichen Beweis vor Schiedsrichtern, oder vor der Polizey-Behörde, die kein eigentliches Gericht ist, oder wohl gar eine vor glaubwürdigen Personen durch Zeugen oder Briefe geschehene Ueberweisung als hinreichend ansehen, um den Ehebruch als ein Ehehinderniß zu qualificiren.

S. 171, 11. und 12.). Der Bigamus kann zwar nach dem Tode seines ersten rechtmäßigen Gatten, mit dem zweyten Scheinehegatten nicht ehelich fortleben, aber nicht — wie der Verfasser meint — wegen des Ehehindernisses des Ehebruchs, sondern wegen des imped. ligaminis; denn dieses war der Grund der Ungültigkeit der zweyten Ehe.

S. 188, 10.) wird gefordert, daß die zu schließende Ehe eines Minderjährigen, wenn er auch nicht in dem Pfarrbezirke seines ehelichen Vaters, oder seines Vormundes wohnt, dennoch auch in diesem verkündiget werden müsse, — wovon aber unsere Gesetze nichts wissen.

S. 192, 1.). Wird eine Ehe nicht in der Art, die der §. 74 vorschreibt, aufgekündiget; so ist sie aus Mangel einer wesentlichen Feyerlichkeit ungültig, und somit kann von einer Klage auf Trennung derselben — wie es der Verfasser meint — keine Rede seyn.

S. 196, 2.) schreibt der Verfasser, daß hinsichtlich der Aufnahme der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe, der eigene Pfarrer nur jener sey, in dessen Bezirke die beyden Brauttheile, oder doch einer davon, durch wenigstens sechs Wochen gewohnt haben; — allein diesen Umstand erfordern unsere Ehegesetze nicht, er ist also unrichtig. Der §. 72 erfordert nur, damit eine zu schließende Ehe in einem Pfarrbezirke gültiger Weise verkündiget werden könne, daß die Brautleute wenigstens durch sechs Wochen darin gewohnt haben

müssen. Der §. bestimmt keineswegs, wer im Sinne des §. 75 der eigene Seelsorger eines der beyden Brautleute sey. — Den eigenen Seelsorger jedes Verlobten bestimmt lediglich nur dessen Domicilium. Wer sich also an einem Orte in der Absicht, beständig dort zu verbleiben, niedergelassen hat, kann, wenn er auch erst einen Tag daselbst sich aufgehalten hat, nur vor dem Seelsorger dieses Ortes, als seines wahren Domiciliums, seine Einwilligung in die Ehe gültig erklären.

S. 197, 7.) schließt der Verfasser die Frauenspersonen als Zeugen bey der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe aus, wobey er sich auf den §. 591 beruft; — allein der §. 75, welcher von diesen Zeugen spricht, weiset nicht auf den vom Verfasser allegirten §. hin; ein Beweis, daß der Gesetzgeber die Frauenspersonen in unserem Falle, nicht eben so, wie er es bey letztwilligen Anordnungen in der Regel that, von der Zeugenschaft ausschließen wollte. — Die Zeugen bey der Schließung der Ehe brauchen nur fähig zu seyn, einzusehen und zu bezeugen, was vorgeht, welches gewiß eine Frauensperson nicht minder zu thun im Stande ist, als ein Mann.

S. 198, heißt es im Sommario: Il matrimonio non si può contrarre per procuratore senza il permesso del governo. Aus diesem Satze erhellet nun nicht, ob eine, ohne von der Landesstelle eingeholte Erlaubniß, bevollmächtigen zu dürfen, durch den Bevollmächtigten geschlossene Ehe, bloß unerlaubt geschlossen, oder gar ungültig sey? Auch in den, über obigen Satz unter 4.) und 5.) gelieferten Erklärungen disserrirt der Verfasser in der Art, daß man ihm leicht ansehen kann, es sey ihm nicht Ernst gewesen, diese wichtige Frage zu beantworten.

S. 200, 6.) schreibt der Verfasser, daß die besondere Vollmacht, von der der §. 80 spricht, schriftlich seyn müsse; allein der §. selbst schreibt dieses nicht vor, und es hat keinen Anstand, daß die Vollmacht auch mündlich seyn könne — obwohl dieß zu den ungewöhnlicheren Fällen gehören dürfte — und zwar um so mehr, da die Verträge nach §. 883 mündlich oder schriftlich geschlossen werden können.

S. 203, 3.) wird eine vor dem akatholischen Seelsorger geschlossene gemischte Ehe für ungültig erklärt. Dieses widerspricht dem §. 75, welcher ausdrücklich sagt: die feyerliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beyden Brautleute — geschehen, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor, oder wie sonst immer heißen. — Der §. 77 enthält bloß eine alte politische Verordnung, deren Nichtbeobachtung nirgends als ein Ehehinderniß erklärt wird.

S. 206, 4.). Daß die Brautleute auch dann das schriftliche Zeugniß über die geschehene Verkündigung beyzubringen haben, wenn sie die Ehe vor demselben Pfarrer, der sie verkündiget hat, schließen wollen, ist ein Umstand, den unser G. B. nicht fordert. — Der Beysatz des Verfassers, che in ogni futuro tempo tolga i dubbj, i quali da questo canto nascere potrebbero sulla validità del matrimonio — gehört wenig zur Sache, weil die Nichtbeobachtung der Vorschrift des §. 78 auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß hat.

S. 227, 3.). Zufolge des §. 84 ist es den Parteyen gestattet, wenn sich nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes Hinderniß äußern sollte, durch ihre Seelsorger, und unter Verschweigung ihres Nahmens bey der Landesstelle um Nachsicht von diesem Ehehindernisse anzusuchen. Der Verfasser ließ sich durch das Wörtchen „unbekanntes" irre führen, indem er behauptet, daß die Parteyen, welchen das Ehehinderniß vor der Eheschließung bekannt war, nicht durch ihre Seelsorger um Dispens anzusuchen berechtiget wären, sondern im eigenen Nahmen selbst ansuchen müßten. Hätte hier der Verfasser die Folgen seiner Behauptung in Ueberlegung gezogen, so würde er sie zuversichtlich nicht aufgestellt haben.

Auf derselben Seite 4.) schreibt der Verfasser irrigerweise, daß unter dem Seelsorger, durch den die Parteyen um Nachsicht von Ehehindernissen bey der Landesstelle ansuchen können, jener zu verstehen sey, vor dem ihre Scheinehe eingegangen worden ist. Der §. 84 weiset keineswegs die Parteyen an ihren ordentlichen Seelsorger, sondern nur an ihren Seelsorger überhaupt. Durch diese allgemeinen Worte des Gesetzes ist jeder Seelsorger gemeint, den die Parteyen dadurch, daß sie sich ihm z. B. in der Beichte anvertrauten, zu dem ihrigen machen.

S. 238, 3—5.) heißt es bey der Erklärung des §. 88, daß die Ehe vor demselben Seelsorger convalidirt werden müsse, vor dem die Scheinehe eingegangen wurde. Auch von dieser Verfügung weiß das Gesetz nichts.

S. 257, 1.). Das Motiv zur Unterstützung der Verfügung des §. 93 ist mehr naiv als wahr. Der Verfasser schreibt, daß die Brautleute von dem Augenblicke der abgeschlossenen Ehe gegen die bürgerliche Gesellschaft die Verbindlichkeit übernehmen, derselben ein Kind, und zwar ein wohl erzogenes zu geben — si fecero debitori verso la società di una prole e di una prole, ben educata. — Dieses Motivs bedarf das Gesetz um so weniger, als die Eheleute nach der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit weiters kein Motiv hätten, ihre ehe-

liche Gesellschaft fortzusetzen. — Zur Erklärung des §. 93 müssen wir leider bemerken, daß der Verfasser die Begriffsbestimmungen über Ungültigerklärung, Trennung und Scheidung der Ehe ganz mit Stillschweigen übergangen habe.

S. 260, 2.) wird übersehen, daß der §. 119 ein eigenes Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes, nähmlich der Theilnahme an der Trennungsursache enthalte, und das somit dieser §. mit dem §. 68, der vom Ehehindernisse des Gattenmordes handelt, nicht zu verbinden sey. — Uebrigens muß zu den Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes seit dem 8. Sept. 1814 auch das Ehehinderniß des Katholicismus gezählt werden, welches der Verfasser ganz übergeht. — In der ganzen Erklärung des §. 94 fehlt der Begriff von Ehehindernissen des öffentlichen sowohl, als des Privatrechtes; deßwegen befremdet es uns nicht, daß der Verfasser S. 276, 22.) 23.) absolute Ehehindernisse mit öffentlichen, und relative mit jenen des Privatrechtes zu verwechseln scheint.

S. 286, 5.) schreibt der Verfasser, daß der Herr Hofrath von Zeiller in seinem Commentare zum §. 98 des allgem. b. G. B. behaupte, daß gegen ein Urtheil des Landrechtes über die Gültigkeit der Ehe, nicht appellirt werden könne. Wie der Verfasser zu dieser Behauptung gelangen konnte, ist um so weniger abzusehen, als doch der gelehrte Commentator des genannten §. in der Note ausdrücklich schreibt: Gegen diese Erkenntniß hat daher auch, wie gegen andere förmliche Urtheile die Appellation, kein bloßer Recurs Statt. — Bey dieser Gelegenheit können wir uns der Bemerkung nicht enthalten, daß der Verf. in der Behandlung des Eheprozesses sehr mangelhaft ist. So weiß er z. B. bey der Verhandlung über die Gültigkeit der Ehe nichts von der Beyziehung eines politischen Repräsentanten; nichts von der Verbindlichkeit des defensor matrimonii gegen ein auf Ungültigkeit der Ehe gefälltes Urtheil die Appellation zu ergreifen, und, wenn es sich um die Ungültigerklärung einer katholischen oder gemischten Ehe handelt, selbst gegen zwey gleichlautende Urtheile zu revidiren.

S. 295, 2.) wird die Impotenz mit der Unfruchtbarkeit verwechselt; denn hier heißt es: Quanti non sono gli essempj, che smentiscono col tempo la sterilità con ragione non solo sospettata, ma assolutamente creduta? —

S. 300, 7.) Die aus einem matrimonium putativum gebornen Kinder werden nicht in allen Fällen als ehelich angesehen; stand nähmlich der Gültigkeit der Ehe das Hinderniß der höheren Weihen, der Ordensgelübde, der Religionsverschiedenheit, oder des schon be-

stehenden Ehebandes im Wege, so sind die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder nach dem §. 160 unehelich.

S. 354—369 wird von der Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung gehandelt; dabey aber manches Wesentliche übersehen. Es wird mit Stillschweigen übergangen, daß zur Berathschlagung über das Gesuch um die Todeserklärung ein politischer Repräsentant der Landesstelle beygezogen werden müsse; — daß, wenn der Beschluß des Landrechtes dahin ausfallen sollte, daß der abwesende Ehegatte für todt und die Ehe für getrennt zu halten sey, die Acten von Amtswegen dem Appellationsgerichte — bey dem ebenfalls ein politischer Repräsentant beyzuziehen ist — vorgelegt werden müssen; daß, wenn der Beschluß des Appellationsgerichtes mit jenem des Landrechtes conform ausfällt, die Acten sogar dem obersten Revisorium von Amtswegen vorzulegen sind; — daß endlich auch hier ein politischer Repräsentant, und zwar von der politischen Hofstelle beygezogen werden müsse; — und daß dieser Repräsentant noch jetzt das Recht habe, den Beschluß der obersten Justizbehörde zu sistiren, welches zur Folge hat, daß die Sache Sr. k. k. Majestät selbst zur Entscheidung vorgelegt werden müsse. — Auch bey der Erklärung des §. 115, S. 369—392 geschieht der Beyziehung eines politischen Repräsentanten keine Erwähnung. — Bey dem §. 116, S. 392, wird der Umstand nicht berührt, daß, wenn von zwey akatholischen Ehegatten einer zum Katholicismus übergeht, der sechste Fall des §. 115 wegzufallen scheine, weil nun der katholisch gewordene Ehegatte die Trennung der Ehe nicht verlangen kann.

S. 415, 6.) heißt es, daß sich die Worte des §. 120 auch auf den Fall beziehen, wenn die Ehe durch die Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung getrennt wurde. Allein, wenn man bedenkt, daß im günstigsten Falle die zurückgelassene Ehegattin vor wenigstens v i e r J a h r e n eine Todeserklärung dieser Art nicht gewärtigen könne, so wird über ihre von dem abwesenden Manne herrührende Schwangerschaft gewiß kein Zweifel mehr obwalten.

S. 432, 31—33.) glaubt der Verfasser, daß, wenn nach dem §. 121 über die Geburt des Kindes ein Zweifel entsteht, ob es von dem jetzigen oder dem vorigen Manne erzeugt wurde, dieses Kind zur Familie des zweyten Mannes zu gehören habe. Da aber der nach Anweisung des §. dem Kinde zur Vertretung aufzustellende Curator, für das Beste seines Pflegebefohlenen zu sorgen hat, so wird er bald die Familienrechte des vorigen, bald des jetzigen Mannes in Anspruch zu nehmen haben, je nachdem es der Vortheil des Curandus erheischt.

S. 446, 4.). Durch eine ungültige Ehe wird das Ehehinderniß

der Schwägerschaft nicht begründet; daher ist es irrig, wenn der Verfasser schreibt: Dopo lo scioglimento del matrimonio accaduto per la nullità del nodo conjugale — — non puo il marito sposare una consanguinea della moglie in linea ascendente — — nè la sorella, cioè il cognato, non si potrebbe ammogliare colla cognata così volgarmente detta ect. — — Auch müssen wir hier bemerken, daß der Verfasser abermahls die Ungültigerklärung mit der Trennung der Ehe verwechselt.

S. 466, 3.) scheint der Verfasser den politischen Repräsentanten mit dem defensor matrimonii zu verwechseln, da er schreibt: Ed egli é appunto perciò, che l'intervento di un rappresentante politico richiesto per quella dei cattolici, et acattolici §. 97. 115. Cod. civ. Aust., non è necessario per la difesa del matrimonio degli Israeliti. — —

Diese Bemerkungen, die wir noch bedeutend hätten vermehren können, wenn wir nicht befürchtet haben würden, die Geduld der Leser zu sehr zu ermüden, mögen genügen, das von uns einleitungsweise zu dieser Recension geäußerte Urtheil über das vorliegende Werk zu rechtfertigen. — An Druckfehlern fehlt es nicht, obschon sie nicht eben zahlreich sind; am besten nehmen sie sich aus in Citaten deutschen Inhaltes, wie z. B. S. 343 v. o., Z. 14 „Ein aus seinem Ferschulden geschiedener ehegatte;“ — v. u. Z. 9 „Ist aber auf die scheidung durch richterliches urtheil erkannt Worden;“ — S. 353, 7.) „Zur Zeit der geschlossenen ehe der Katholiscen religion Zugethan war;“ — S. 441, 4.) „Zur Schließung einer gütigen ehe.“

D. J. Kopatsch.

Ausländische Literatur.

Entwickelung der Grundsätze des Strafrechtes nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts (,) von D. Conrad Franz Roßhirt, Großherzogl. Badischem Hofrathe und ordentlichem öffentl. Lehrer des Rechts auf der Universität zu Heidelberg, Ritter des Großherzogl. Ordens vom Zähringer Löwen. Heidelberg und Leipzig: (;) N (n) eue A (a)kademische Buchhandlung von Carl Groos. 1828 (XVI und 526; gr. 8.).

Der in der Vorrede ausgesprochene Zweck dieses ungemein schätzbaren Werkes ist: „die nähere Begründung der dem Strafrechte

zur Basis dienenden Ansichten aus dem Standpuncte des unter den Deutschen geltenden Rechts.« Hiernach beschäftigt sich der geistvolle Verf. hier nicht mit den einzelnen Verbrechen, sondern nur mit den allgemeinen Grundsätzen, deren Gegenstände wir gewohnt sind, in unseren neueren Gesetzbüchern in dem s. g. allgemeinen Theile derselben normirt zu finden.

Daß der Verfasser der rechtshistorischen Schule angehört, ist aus seinen früheren Schriften bekannt. Daß er aber die historische Behandlung der Rechtswissenschaft von ihrer wahren Seite aufgefaßt habe, beweiset er, wie in diesen, auch in dem vorliegengenden Werke, in dessen Einleitung (über den gegenwärtigen Zustand der deutschen Criminalrechtswissenschaft) er — wie uns scheint, mit siegreichen Gründen — den Werth dieser Methode vertheidigt. — Wenn sich nicht läugnen läßt, daß nur jenes positive Recht wahrhaft gut genannt werden kann, welches, auf einer volksthümlichen Grundlage beruhend, sich mit und aus dem Volke, seinen Verhältnissen, Sitten, Gebräuchen und seiner Denkungsart heraus und fortgebildet hat; so kann man den Werth jener Behandlungsart der positiven Rechtswissenschaft nicht verkennen, welche uns zeigt, wie das, was wir jetzt als geltendes Gesetz jener Staaten, die so glücklich waren, ihr eigenthümliches Recht bewahren zu können, erblicken, sich aus seinem Keime zur Pflanze und aus dieser zum kräftigen Baume, wie er uns jetzt überschattet, gebildet hat. Ohne sie vermögen wir theoretisch den Werth solcher Gesetze gar nicht zu würdigen und practisch ihren wahren Sinn nicht zu erfassen, eben weil sie das Resultat der allmähligen Entwickelung des Volkes selbst, seiner Begriffe und Ansichten sind, die nur auf geschichtlichem Wege erkannt werden kann.

Außer der Einleitung zerfällt das Werk in vier Hauptstücke.

Das erste derselben handelt vom Strafrechte und dessen Anwendung. Hiebey zuvörderst der Satz: daß das Strafrecht nicht allein auf der Straffatzung beruhe; worauf die Erörterung der Quellen und des Strafrechtes, der Strafschärfung und Milderung und der Concurrenz mehrerer Verbrechen und Strafen folgt.

Das zweyte Hauptstück: vom Verbrechen, dessen Natur und Folgen, stellt zunächst den Begriff von Verbrechen auf und handelt sohin von dem verbrecherischen Willen — dolus und culpa —, von der Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit, dem Beweise in der Lehre der Zurechnung, von den Theilnehmern und der Theilnahme an Verbrechen; — vom Thatbestande, von Vollendung;

und Versuch des Verbrechens und dem Beweise des Thatbestandes; — von den Folgen des Verbrechens, von der Verjährung und der Begnadigung.

Im dritten Hauptstücke (von der Strafe, deren Natur und Arten) wird nach der Entwickelung des Begriffes und der Natur der Strafe, von den verschiedenen Arten der Strafen — Todesstrafe, Leibesstrafe, Freyheitsstrafe, Ehrenstrafe, Vermögensstrafe —, von den Verhältnissen der gesetzlichen Bestimmung und des richterlichen Ermessens in Beziehung auf die Anwendung der einzelnen Strafmittel (dabey auch von der Strafverwandlung) und von dem Rechte, welches der Staat gegen den Straffälligen der öffentlichen Sicherheit wegen hat, gehandelt.

Das vierte Hauptstück endlich spricht sich über die Anordnung der Leh'ren des Strafrechtes im Allgemeinen und jener des besonderen Theiles aus.

Bey der Reichhaltigkeit des Stoffes, dessen Hauptmomente allein hier angedeutet werden konnten und der Wichtigkeit der einzelnen, denselben umfassenden, Lehren, die der Verf. nicht nur auf rechtsgeschichtlichem Wege, sondern auch durch Rechtsphilosophie beleuchtet, hat die Strafrechtswissenschaft überhaupt unstreitig einen ausgezeichneten Beytrag an dem vorliegenden Werke gewonnen, das ungeachtet es vorzüglich dem gemeinen Rechte angehört, auch für den österreichischen Juristen, nicht nur wegen des allgemeinen wissenschaftlichen Interesses, das es im hohen Grade befriedigt, sondern auch wegen mehrerer Hinblicke auf die österreichische Criminalgesetzgebung, lehrreich ist, — in welch letzterer Rücksicht wir uns übrigens in einigen Puncten, die der Verf. an unserem Strafgesetzbuche, z. B. in Beziehung der Bestrafung concurrirender Verbrechen (§. 22), oder der Bedingungen der Strafverjährung (§. 69), rügt, mit seinen Ansichten nicht zu vereinigen vermögen und es insbesondere nicht billigen können, daß er in dem ersten dieser Puncte die von unserem classischen Jenull, zur Begründung des darüber in uns rem Strafgesetzbuche enthaltenen Grundsatzes *) ausgesprochene Ansichten nur halb und zwar gerade nur die untergeordnete (daß, wenn jemanden alle Uebel, die ihm während seines Lebens widerfahren, auf einmahl begegneten, er ihnen wahr-

*) „Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung „begangen; so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe „gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu bestra„fen" (Strafgesetzbuch, I. Thl. §. 28).

scheinlich unterliegen würde) aufgegriffen und zum Gegenstande seiner Mißbilligung gewählt hat, die Jenull doch bloß zur Unterstützung seines Hauptgrundes: daß das Ebenmaß zwischen Verbrechen und Strafe verletzt würde, wenn das Strafgesetz alle auf die einzelnen concurrirenden Verbrechen verhängten Strafen auf einmahl über den Verbrecher verhängte, da dieselbe Anzahl der Uebel, welche jemand begegnen, größer erscheine, wenn sie ihn auf einmahl, als wenn sie ihn in unterbrochenen Zeiträumen treffen, geltend gemacht hat, was diesen hochverdienten Schriftsteller allerdings dem Vorwurfe einer einseitigen Ansicht in den Augen jener, die sein herrliches Werk über das österreichische Criminalrecht nicht selbst gelesen haben, bloß stellen könnte. — Daß wir dem würdigen Verfasser dießfalls keine unedle Absicht beymessen, versteht sich von selbst; er wird es aber auch billig finden, daß der Oesterreicher seinen berühmten Landsmann — der dankbare Schüler seinen unvergeßlichen Lehrer — vertheidigt.

Wagner.

Beyträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften, herausgegeben von Friedrich August Freyherrn v. Zu-Rhein. — Erster Band. München 1827 bey Joseph A. Finsterlin (Zwey Hefte, VI, und 303 Seiten in 8.). — Derselben Zeitschrift zweyter Band. Würzburg 1828 bey Carl Streker. (Zwey Hefte, VIII. und 317 Seiten in 8.).

Der Zweck dieser Zeitschrift ist von dem H. Herausgeber in der Vorrede dahin ausgesprochen, daß sie ein Magazin für Geschäftsmänner zur Mittheilung ihrer Erfahrungen und Vorschläge im Bereiche der gesammten Gesetzgebung bilde. Durch Aufnahme allgemein gültiger Wahrheiten und Rechtstheoremen sollen diese Blätter, obschon sie vorzüglich auf Bayern und dessen neueste Legislation Rücksicht nehmen, auch im Auslande practisches Interesse gewinnen.

Die beyden ersten Hefte, welche mit fortlaufender Seitenzahl einen Band bilden, enthalten folgende Aufsätze:

Erster Band. — Erstes Heft:

I.) Der Beweisproceß nach den Bestimmungen des neuen Entwurfes der Proceß-Ordnung vom Jahre 1825 und dessen Stellung zur Praxis des bürgerlichen Rechtes, vom Herausgeber.

Der H. Verfasser läßt sich hier nur in die Erörterung der Frage ein, inwiefern zur Festsetzung des Beweises, interlocutorische Urtheile zuläßig, und nach den allgemeinen Grundsätzen des gerichtlichen Verfahrens zweckmäßig seyen. Nachdem er dießfalls den neuen bayrischen Gesetzesentwurf vom Jahre 1825 (§§. 394 — 397) geprüft, und mit den bisher daselbst bestandenen Gesetzen (codex juris bavarici judiciarii vom Jahre 1753) verglichen, entscheidet er sich mit einigen vorgeschlagenen Verbesserungen für die Beybehaltung letzterer und die Zweckmäßigkeit der Interlocute.

II.) **Beytrag zur Lehre von der rückwirkenden Kraft der Gesetze**, von Demselben.

III.) **Ueber die Beweiskraft eines vollgültigen Zeugen**, von Demselben.

Der H. Verfasser erklärt die bestehende Praxis, daß zu einem vollständigen Beweise die Aussage wenigstens zweyer Zeugen erforderlich sey, für eine Geburt des canonischen Rechtes *), welche in den Vorschriften der gemeinen Proceßordnung nicht unbedingt begründet sey, verwirft die Zuläßigkeit des Erfüllungseides, und stellt die Regel auf, daß dann auch die Aussage eines Zeugen vollen Glauben verdiene, wenn er zum Vortheile eines Dritten, ohne selbst dabey betheiligt zu seyn, und zwar noch überdieß über ein factum proprium deponirt.

Obschon es außer dem Plane dieser Zeitschrift liegt, Werken der ausländischen Literatur mehr als eine bloße Anzeige zu widmen, so kann sich Ref. doch nicht enthalten, besonders, da die Vorwürfe des Hr. Verfassers ganz allgemein gestellt sind, und daher auch unsere Gesetzgebung treffen, einige Bemerkungen über diesen Aufsatz einfließen zu lassen. Der H. Verfasser sucht die Richtigkeit seiner Ansicht in einem gegebenen Falle darzustellen, welcher in Kürze darin besteht: A hat die Erben der B um einen schuldigen Miethzins von 5 Louisd'or geklagt, und führt zum Beweise der Schuld die C, eine Miterbinn, und also Mitgeklagte als Zeuginn an, welche auch ganz zu Gunsten des Klägers deponirte. Nun meint der H. Verfasser, verdiene die Aussage auch nur eines solchen Zeugen, welcher durch seine Aussage sich selbst sogar schadet, gewiß vollen Glauben, und jede weitere Beweisführung wäre überflüssiges Formelwesen. — Die Unrichtigkeit dieser Ansicht dürfte sich schon durch den Begriff eines Zeugen darstellen. Zeuge, heißt nähmlich jede Person, welche

---

*) can: 4. 5. 10. X. de testibus et attestat.

ohne an dem Rechtstreite selbst Theil zu nehmen, die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatsache dem Richter unmittelbar bestätigt *). Jeder Zeuge muß also eine dritte von den streitenden Parteyen verschiedene Person seyn. Wenn der Beklagte das vom Kläger angeführte factum bestätigt, so legt er keine Zeugenschaft, sondern ein Geständniß ab. Deßhalb haben auch die römischen Gesetze Jedermann von dem Zeugnisse in eigener Angelegenheit ausgeschlossen **). Denn gibt der Beklagte das klägerische factum zu, so gesteht er, läugnet er es ab, so kann seinem einfachen Widerspruche kein Glaube beygemessen werden. — Uebrigens hat der H. Verfasser durchaus keinen Beweis geliefert, warum (wie er behauptet) es eine widersinnige und ungerechte Ansicht sey, daß nur zwey Zeugen einen ganzen vollgültigen Beweis herzustellen vermögen. Wenn die ganze Theorie vom Beweise im gerichtlichen Verfahren nur eine auf Gründe der Wahrscheinlichkeit gebaute Lehre ist, wenn der juristische Beweis nur moralische nicht aber apodictische Gewißheit verschafft, so wird gewiß eine kluge Gesetzgebung, ihre Anordnungen über den Beweis so stellen, daß diese ihm zu Grunde liegende Wahrscheinlichkeit, ohne die Proceßführung unnöthig zu erschweren, so sehr als möglich erhöht werde. Wodurch kann aber die Probabilität einer Zeugenaussage mehr gesteigert werden, als dadurch, daß wenigstens noch eine, im Processe gleichfalls ganz unbefangene Person dieselben Umstände auf dieselbe Art dem Richter bestätigt? Kann aber über eine Thatsache nur ein Zeuge aufgefunden werden, warum sollte das Gesetz die dadurch entstandene Wahrscheinlichkeit durch den von der Partey abzulegenden Erfüllungseid zu erhöhen verbiethen? Warum sollte ein Beweismittel von der gerichtlichen Procedur ausgeschlossen seyn, welches der Partey leicht zugänglich ist, und doch den Grund der Wahrscheinlichkeit bedeutend erhöht? Beym Erfüllungseide ist offenbar die Ablegung eines falschen Eides am wenigsten zu befürchten, weil nur eine, durch einen ganz unverdächtigen Zeugen schon zum Theil bewiesene Thatsache bestätigt, und so der Beweis ergänzt wird. Wenn der H. Verfasser schon einem classischen Zeugen allein volle Beweiskraft zusprechen will, warum will er sich den Weg zu größerer Gewißheit versperren? — Alle diese Umstände sind vom H. Verfasser theils gar nicht beachtet, theils aber ganz unwiderlegt geblieben. — Schließlich muß Ref. noch bemerken, daß es auch unrichtig sey, wenn der

*) Siehe des H. Appellations-Vice-Präsidenten D. Carl Ritter von Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde rc. VII. Band S. 214.

**) fragm. 10. Dig. lib. XII de testibus.

H. Verfasser meint, nach gemeinem Rechte sey ein Beweis durch einen Zeugen allein zulässig. Ulpian sagt: ubi numerus testium non adjicitur, etiam duo sufficient; pluralis enim elocutio duorum numero contenta est (fragm. 12. Dig. lib. XXII de testibus). Ganz schlagend ist aber eine Constitution des Imperator Constantinus, welche lautet: Simili modo sanximus, ut unius testimonium nemo judicum in quacumque causa facile patiatur admitti. Et nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiamsi praeclarae curiae honore praefulgeat. (const. 9. Cod. lib. IV. de testibus). — Die vom H. Verfasser angezogene Stelle Paulus *) dürfte gerade gegen ihn beweisen, da die Aussage des Sclaven als kein Zeugniß zu betrachten ist, und zur Bestätigung seines Geständnisses gefordert wird, daß es „praesentibus honestis viris" abgelegt werde.

IV.) Darf die proceßhindernde Einrede der verglichenen Sache nach gemeinem, und insbesondere nach bayrischem Proceß-Rechte zum Beweise ausgesetzt werden? Von demselben.

Diese Frage wird vom H. Verfasser verneinend beantwortet; und Ref. muß nur bemerken, daß die Eintheilung des Beweises in einen schleunigen und weitläufigen schwer gerechtfertigt werden dürfte.

V.) Betrachtungen über den Urkundenbeweis, in einem Rechtsfalle erläutert. Von demselben.

Der H. Verfasser erörtert in einem Rechtsfalle nach den bayrischen Gesetzen die Frage, in wiefern ein Geständniß über die Echtheit einer Urkunde, von dem Producten in demselben Processe widerrufen werden könne? und betrachtet dießfalls auch den neuen Gesetzentwurf für Bayern vom Jahre 1825 (§. 338).

VI.) Ueber das Interusurium, insbesondere über die Frage: Kann ein bestimmtes Princip der Berechnung zur Rechtsregel erhoben werden? Von demselben.

Der Herr Verfasser sucht die Unmöglichkeit einer Rechtsregel zur Berechnung des Interusuriums zu zeigen, und schlägt einige Mittel vor, diesem Uebelstande abzuhelfen; übrigens scheint ihm das

---

*) §. 2 fr. 58 Dig. de aedil. edicto.

Hoffmann'sche Berechnungsprincip *) den meisten Beyfall zu verdienen.

VII.) Sind nach bayrischen Concurs-Proceß-Gesetzen die Parteyen oder deren Anwälte verbunden, bey den einzelnen Edicts-Tagen die schriftlichen Recesse in Person zu übergeben? Von demselben.

VIII.) Einige Winke und Beyträge aus dem Gebiethe der Erfahrung im Fache der Gesetzgebung. Von Carl von Menz, k. bayrischem Landrichter. Diese Beyträge bestehen in sieben Abhandlungen, wovon zwey in diesem, und fünf im zweyten Hefte enthalten sind.

1.) Ueber Gesetzgebung und den entsprechenden Organismus im Staate überhaupt.

Hier stellt der Herr Verfasser in aphoristischen Sätzen den Grundorganismus des Staates recht kräftig dar, ob sich aber die Eintheilung der Staatsgewalt in den polizeylichen, richterlichen und administrativen Wirkungskreis rechtfertigen lasse, kann mit Recht bezweifelt werden, indem sich nach des Verfassers Darstellung keine so genaue Abgrenzung zwischen diesen Zweigen der Staatsgewalt darstellt, und keiner den andern gehörig ausschließt **).

2.) Ueber Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die über Gesetzgebung überhaupt aufgestellten allgemeinen Grundsätze.

Hier werden nur einige Hauptzüge der Strafgesetzgebung entworfen, und Untersuchungen über einige Anordnungen des bayrischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und des Gesetzentwurfes vom Jahre 1825 angestellt.

IX.) Ueber den rechtlichen Glauben der Bothenbuch-Extracte in Bayern: für die gute Sache der Anwälte und Parteyen. — Zum §. 8, Cap. V. der Gerichtsordnung von D. G. Spengel.

Zweytes Heft.

X.) Ueber den rechtlichen Maßstab bey Verwand-

---

*) Siehe G. A. Hoffmann app. prud. oecon. p. 1. p. 383 und Seuffert's Beyträge zur Gesetzgebung, insbesondere Bayerns; Würzburg 1823.

**) Eben so scheint die Behauptung, daß es die Strafgesetzgebung nur mit dem Schutze unveräußerlicher Rechte zu thun habe, nicht ganz richtig; man denke z. B. an das Eigenthumsrecht.

lung der ungemessenen Frohnden in gemessene; vom Herrn k. Ober-Studienrathe D. Grandauer.

XI.) Einige Winke u. Beyträge aus dem Gebiethe der Erfahrung im Fache der Gesetzgebung von Carl v. Menz. (Fortsetzung des Aufsatzes VIII).

3. Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.

Hier entscheidet sich der Herr Verfasser aus überwiegenden Gründen für das relativ öffentliche Verfahren, als das einzige, bey welchem der wichtige Nebenzweck der Regierung, Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege, am vollkommensten erreicht werden kann, und stützt sich dabey auf den Satz: »audiantur duae partes« indem die Dazwischenkunft jeder dritten, im Processe nicht interessirten Person, als außerwesentlich und sogar störend erscheint. In Bezug auf die Mündlichkeit des Verfahrens schlägt er einen Mittelweg zwischen mündlicher und schriftlicher Verhandlung vor, welcher darin bestehen soll, daß das factische Verhältniß zuerst schriftlich dem Richter vorgelegt, und dann über die näheren Umstände und zweckmäßige Rechtsführung mündlich verhandelt werde.

4. Ueber Trennung der Justiz von der Polizey und Administration.

Der Herr Verfasser hat bey dieser Abhandlung vorzüglich das Institut der bayrischen Landgerichte vor Augen, und schlägt eine Trennung des Vermittleramtes vom Richteramte vor, welches erstere (nach Art unserer Wirthschaftsämter) bey den Landgerichten, denen auch die polizeyliche Administration zusteht, verbleiben, das letztere aber den ordentlichen Gerichtsbehörden zugewiesen werden soll.

5. Ueber die Grundlagen einer entsprechenden Proceßordnung für das Königreich Bayern.

Der Herr Verfasser geht alle Theile des gerichtlichen Verfahrens durch, und schlägt mehrentheils wohl überdachte Aenderungen vor, deren jedoch manche nicht einleuchten dürfte, als (Seite 213) die Behauptung, daß beym Geständnisse oder Widerspruche des Geklagten das Verfahren schon mit der Einrede; bey vom Geklagten angebrachten Einwendungen hingegen, mit der Replik geschlossen seyn solle, ohne dem Beklagten eine Duplik zu gestatten. Wie Herr Verfasser den Satz aufstellen kann, daß durch Zulassung des Geklagten zur Duplik die Rechtsgleichheit verletzt werde, ist schwer zu begreifen. Der wichtige, vom Herrn Verfasser so oft angeführte Rechtssatz: audiatur et altera pars, dürfte wohl bey dieser Theorie seine Anwendbarkeit verlieren.

6.) Einige Worte über Strafrechtspflege.

Der Herr Verfasser will dem Angeschuldigten einen Vertheidiger beygegeben wissen, der dem Richter alle Umstände vorlege, die Schuldlosigkeit des Untersuchten darzuthun. Allein eines Anklägers wird mit keiner Sylbe erwähnt, und doch ist das Institut des Anklägers mit dem des Vertheidigers unzertrennlich verbunden; denn wo der Richter nicht Vertheidiger des Untersuchten seyn darf, wird er noch weniger dessen Ankläger seyn dürfen. — Die Vorschläge, die der Herr Verfasser endlich über die Verdachtsstrafe macht, und das Vertrauen, das er der Gesetzgebung gegen den Richter empfiehlt, würde leicht zu großer Willkür Veranlassung geben.

7.) Entwurf einer entsprechenden Gerichtsverfassung für das Königreich Bayern.

XI.) Ueber die Rechtsunkunde eines Geschwornen-Gerichtes; von Johann Sartorius.

Hier wird aus überwiegenden Gründen, dieses von neueren Rechtssophisten so sehr vertheidigte Institut mit vollem Grunde verworfen.

XII.) Erörterungen über das neue bayrische Hypothekenrecht; von C. Wegler zu Nürnberg.

Dieser Aufsatz behandelt folgende Gegenstände, und ist auf Bayerns positive Gesetzgebung allein begründet:

1.) Was nützt nach dem Hypotheken-Gesetze vom 1. Juny 1822 ein gesetzlicher Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek?

2.) Kann derjenige, welcher für einen Anderen eine Oedung urbar macht, unter die Personen gezählt werden, die einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek nach dem bayrischen Hypothekengesetze haben?

3.) Wie verhält es sich nach dem bayrischen Hypotheken-Gesetze, mit der Haftung des Hypotheken-Amtes, hinsichtlich der Wahrung der Rechte des Verkäufers einer unbeweglichen oder dieser gleichgeachteten Sache?

4.) Etwas vom Rechte der Alimente im Concurse und der neuen bayrischen Prioritätsordnung.

5.) Auf wie lange in die Zukunft erstreckt sich nach der Prioritätsordnung der Vorzug der ersten Classe im Concurse hinsichtlich der Staatsabgaben, Real- und öffentlichen Lasten?

6.) Etwas über die Location der Kriegskosten-Rückstände.

XIII.) Ueber Zulässigkeit besonderer Feyerlichkeiten bey Ableistung von Haupteiden; v. Johann Sartorius.

XIV.) Das schriftliche und mündliche protocollarische Verfahren bey der Instruction von Civilrechts-Streitigkeiten in vergleichender Betrachtung der Novelle vom 22. July 1819 und der Bestimmungen des Civil-Prozeß-Entwurfes vom Jahre 1825; vom Herausgeber.

Zweyter Band. Erstes Heft.

I.) Einige Bemerkungen über die Beweisregeln des Criminal-Processes. Vom Herrn J. A. Friedreich, k. Appellationsgerichts-Advocaten zu Würzburg.

Der Herr Verfasser entwirft hier mit sicherer Hand Grundzüge der strafrechtlichen Beweis-Theorie, und stellt manche wohl zu beachtende Regel im Gebiethe der Gesetzgebung auf.

Das Ganze zerfällt in folgende sechs Abhandlungen:

1.) Ueber die Natur der Beweisregeln in Strafsachen überhaupt; über Anschuldigungs- und Vertheidigungsbeweis. 2.) Ueber Vermuthung des rechtswidrigen Vorsatzes, (Unterschiede und Beurtheilung des dolus directus, indirectus, indeterminatus und eventualis). 3.) Ueber Geständniß. 4.) Ueber Zeugenbeweis. 5.) Ueber Indicienbeweis. 6.) Ueber zusammengesetzten Beweis.

II.) Ueber die Haftung der Hypothekenbeamten nach §. 99, Nr. 2. des k. b. Hypothekengesetzes vom 1. Juny 1822; vom Herrn Lehner, k. Appellationsgerichts-Assessor zu Amberg.

III.) Ueber die freye Ausübung der Anwaltschaft in bürgerlichen Rechtssachen; vom Herrn Johann Sartorius.

Hier wird der Grundsatz aufgestellt: »daß, wenn man dem Rechte »der Billigkeit und der besseren Idee gemäß die bevorstehenden Neue»rungen in der Gesetzgebung betreiben will, der streng abgeschlossene »Stand der Advocaten, als ein solcher in dem Staate untergehen »muß, und daß die Freygebung der Anwaltgeschäfte an alle öffentlich »geprüfte und bewährte Rechtsgelehrte, das einzige und wahre Mit»tel sey; eine Rechtsvertretung dem Bürger zu verschaffen, welche »sich von allen verjährten Gebrechen der Gerechtigkeitspflege gerei»niget hat, und den einfachen Grundsätzen der unbefangenen Vernunft entspricht« *). Ob mit der freyen Zulassung zum Advocatenstande für Gerechtigkeitspflege so viel gewonnen würde, als der Herr Verfasser

*) Siehe 2. Band dieser Beyträge S. 87.

meint, dürfte eine kaum zu bejahende Frage seyn; denn abgesehen davon, daß sich die Vortheile der freyen Concurrenz bey intellectuellen (immateriellen) Gütern, nicht so glänzend darstellen, als bey materiellen Gegenständen; so würde gerade dadurch ein weites Feld der Cabale eröffnet, indem die Ueberzahl der Anwalte, die wegen Mangel an Beschäftigung sich Clienten zu verschaffen trachten müßte, auf Mittel sinnen würde, die Zahl der Processe zu vermehren, um das Leben fristen zu können. Alle Juristen, denen es unmöglich war, in Staatsdiensten ihr Unterkommen zu finden, würden darin einen sichern Ruhepunct finden, und es würde bald mehr Vertheidiger als Vertheidigte geben.

IV.) Bemerkungen und Andeutungen über zweckmäßige Abfassung eines Polizeystrafgesetzbuches, mit Zugrundlegung des zweyten Theiles des im Jahre 1822 erschienenen Entwurfes des Strafgesetzbuches des Königreichs Bayern; vom D. Grandauer, k. bayr. Ober=Kirchen= und Studienrathe.

Der Herr Verfasser setzt zuerst den Begriff einer Uebertretung und die Unterscheidungsmerkmahle von Vergehen und Verbrechen fest. (§. 1—6). Dann geht er auf die Handlungen über, welche dem Staate Gefahr drohen, und theilt sie in solche, wo die Gefährlichkeit in dem zu vermuthenden bösen Willen des Handelnden, oder in solche, wo sie in der Sorglosigkeit desselben liegt. Zuerst wird die erste Gattung behandelt, und als Handlungen, bey welchen der böse Wille zu vermuthen ist, werden erklärt: Zusammenhang mit den Feinden des Vaterlandes, Halten einer bewaffneten Macht, Waffentragen, und müßiges, erwerbloses Leben (§. 7—9). Diese Handlungen müssen verbothen werden. Jene hingegen, bey welchen eben sowohl eine gute, (schuldlose) als böse Absicht Statt finden kann, müßten unter die Aufsicht des Staates gestellt werden. Diese Aufsicht bezieht sich auf die Kenntniß a.) wer zu den Einwohnern gehöre? b.) wer sich etwa nur zufällig im Staatsgebiethe aufhalte und wo? c.) wo sich jeder Staatsangehörige momentan aufhalte? d.) wer diejenigen sind, die sich auf öffentlichem Gebiethe oder in Privathäusern aufhalten? e.) womit sich jeder an dem Orte des momentanen Aufenthaltes beschäftiget, resp. ernähret? f.) zu welchem Zwecke er sich daselbst aufhalte? Diese Aufsicht ist die allgemeine Aufsicht des Staates, und wer sich derselben entzieht, begründet den Verdacht, daß er nichts Gutes im Sinne habe (§. 10—13). Nun geht der Herr Verfasser auf die Folgen über, die der Sicherheit der Einzelnen gefährlich werden können. — Hier erörtert er zuerst die Gefahren, welche der Handlung nach selbst zu

befürchten sind, und sich auf Leben, Gesundheit und Eigenthum beziehen (§. 14—16). Dann geht er auf die Gefahren über, die durch das Hinzutreten eines Dritten, von dem Handelnden unabhängigen Bestimmungsgrundes aus an sich gleichgültigen Handlungen entstehen können. — Dieses Dritte kann zweyerley seyn: Naturgewalt und freye Handlung eines Menschen (§. 17—20). Der Herr Verfasser untersucht nun die für Rechtsgefährdungen anzuwendenden Strafen, und stellt auch hier die Unterschiede zwischen Strafen auf Uebertretungen und wirkliche Rechtsverletzungen dar, und nimmt dabey besonders auf den Entwurf vom Jahre 1822 Rücksicht (§. 21—24).

(Die Fortsetzung dieses Aufsatzes folgt im nächsten Hefte).

V.) Ueber die öffentliche Abstimmung der Richter; vom Herrn Privatdocenten D. Lauk zu Würzburg.

Der Herr Verfasser spricht sich aus politischen und juristischen Gründen dahin aus, daß die öffentliche Abstimmung der Richter zu verwerfen sey.

VI.) Ueber die Special-Citationen im Concurs-Processe und die bey Unterlassung derselben sich ergebenden rechtlichen Folgen; vom Herausgeber.

Zweytes Heft.

VII.) Bemerkungen und Andeutungen über zweckmäßige Abfassung eines Polizeystrafgesetzbuches mit Zugrundelegung u. s. w.; von D. Granbauer (Schluß der im vorigen Hefte begonnenen Abhandlung).

Der Herr Verfasser untersucht nun ferner die Natur der Geld- und Arreststrafe, und findet sie als materielle Uebel gegen bloß formelle Verletzung des dem Staate schuldigen Gehorsams unpassend. Die Frage, welche Strafe denn gegen Uebertretungen zweckmäßig sey, wird mit dem Grundsatze beantwortet: jede Strafe (wenn man es schon so nennen will), welche die befürchtete Gefahr nicht in der Idee, sondern wirklich beseitiget (§. 25—27). Nun folgt eine Anwendung dieses Principes auf alle Arten der oben angeführten Uebertretungen (§. 28—34). Endlich folgen einige Bemerkungen über den Inhalt des Entwurfes vom Jahre 1822 (§. 35—39). So zweckmäßig die meisten der in diesem vortrefflichen Aufsatze enthaltenen Vorschläge an und für sich sind; so möchte doch die in Vorschlag gebrachte Straf- oder eigentlich Abhaltungs- und Sicherungsmethode bey wirklich bestehenden Staaten kaum so leicht, als in der Idee einen Eingang finden. Wie ist es möglich, ohne eigentliche Bestrafung, welche allerdings bey Uebertretungen die Natur einer bloßen Züchtigung annehmen kann, alle Arten von Rechtsgefährdungen hintanzuhalten?

Wie könnte man, ohne dem Richter schrankenlose Willkür zu gestatten, bestimmen, was in jedem Uebertretungsfalle vorgekehrt werden müsse, um die Rechte Aller oder der Einzelnen gegen die drohende Gefahr zu schützen? Wie will endlich der Herr Verfasser dann zu Werke gehen, wenn durch eine solche Uebertretung wirklich ein großer Schade angerichtet ist, den der Uebertreter gut zu machen gar nicht im Stande ist, z. B. der nachlässige Knecht, der im Stalle Tabak raucht, und dadurch einen ganzen Ort in Asche legt? In diesen und ähnlichen Fällen, wo Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit gegen die bestehenden Vorschriften eintreten, muß der Staat correctionelle Mittel anwenden, um dem Willen des Uebertreters jene Biegsamkeit zu geben, sich um Gesetze zu bekümmern und sie zu befolgen. Der Mensch, der nichts zu verlieren hat, aus dessen Vermögen kein Ersatz zu erwarten ist, würde sonst ein der allgemeinen Sicherheit höchst gefährliches Subject seyn.

VIII.) Beytrag zur Auslegung der §§. 10 u. 12 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte (Beylage VI zur Verfassungsurkunde). Vom Herrn Professor A. J. Seuffert zu Würzburg.

IX.) Ueber das Verhältniß der Confination zur Cautionsleistung bey Entbindungen von der Instanz; vom D. Ringelmann, Privatdocenten zu Würzburg.

Bey dieser Abhandlung, deren größerer Theil wohl bloß Bayerns positives Strafgesetz vor Augen hat, glaubt Referent nur, über die Eingangs aufgestellte Behauptung, daß das non liquet im Criminalprocesse ein rechtliches Unding sey, und es zwischen dem guilty or not guilty der brittischen Gerichtshöfe keinen Mittelweg gäbe, Einiges entgegnen zu müssen. Daß es zwischen Strafbarkeit und Nicht-Strafbarkeit kein Mittelding gibt, und daß der Angeschuldigte der des zugemutheten Verbrechens nicht überwiesen werden kann, des noch haftenden Verdachtes wegen allein mit keiner Strafe zu belegen sey, das kann dem Herrn Verfasser mit Recht zugegeben werden, und diesen Grundsatz hat auch insbesondere Oesterreichs weise Gesetzgebung befolgt; daß eben darum auch jeder nicht zur Strafe verurtheilte Inquisit von dem Richter für vollkommen gereiniget und schuldlos erkannt werden müsse, ist falsch; denn dieß hieße eben so viel, als den Richter verhalten, eine offenbare Unwahrheit ämtlich zu bestätigen. Jenes Urtheil, wodurch der Angeschuldigte aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen wird, erklärt, daß gegen ihn Anzeigungen eines verübten Verbrechens vorhanden waren, die aber durch die Untersuchung weder zur Evidenz des Beweises der Uebelthat erhoben, noch

zur vollkommenen Darstellung der Unschuld entkräftet wurden. Der Beweis über die Schuld oder Unschuld ist nicht hergestellt, alle dießfälligen Versuche heben sich auf, und der Verdacht bleibt zurück. Dieß und nichts Anderes erkennt das Urtheil, welches den Untersuchten ab instantia entläßt, und ein solcher Mittelweg ist nothwendig, wenn man den Richter nicht zwingen will, in unendlich vielen Fällen eine Unwahrheit öffentlich auszusprechen.

Ob eine Verdachtsstrafe rechtsmäßig sey, ist eine ganz verschiedene, hier nicht zu erörtende Frage.

X.) Kurze Bemerkungen über das in Bayern stattfindende Verfahren bey Provocationen ex lege diffamari; vom Herrn C. Wegler zu Nürnberg.

XI.) Welche Wirkung hat nach bayrischem Proceßrechte die Compensation der Kosten? Von demselben.

XII.) Einige Nachworte zum vorstehenden Aufsatze; vom Herrn Johann Sartorius, k. Appellationsgerichts-Accessisten zu Würzburg.

XIII.) Ueber die gemeinrechtlichen Erfordernisse zur Gültigkeit der zwischen Juden und Christen errichteten Contracte, mit besonderer Berücksichtigung der dießfallsigen (?) Bestimmungen der Würzburgischen Land-Mandate; vom Herrn Conrad Samhaber, k. b. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Aschaffenburg.

XIV.) Bemerkungen zu der Lehre von der Intervention; vom Herrn D. Lauk, Privatdocenten zu Würzburg.

XV.) Findet aus dem sogenannten Trödelvertrage eine Unterschlagung nach dem Begriffe des bayrischen Strafgesetzbuches Statt? Durch einen Rechtsfall erläutert, vom Herrn B. Reidmayer zu Würzburg.

XVI.) Soll man walzende Grundstücke unter fremder Gerichtsbarkeit, als Pertinenzen zu einem Hauptgute erklären dürfen? Vom Herrn Lehner, kön. Appellationsgerichts-Assessor zu Amberg.

Hier werden manche in Bezug auf das Hypothekenwesen, jedoch stets mit Rücksicht auf die bayrischen Gesetze, recht interessante Fragen aufgeworfen, und besonders wird die Lehre von den Pertinenzien auf eine befriedigende Weise dargestellt.

XVII.) Welche Forderungen eignen sich nach dem bayrischen Hypothekengesetze zur Vormerkung? Von Herrn C. Wegler zu Nürnberg.

XVIII.) Fragen aus dem Hypothekenrechte. Von demselben.

Hier werden einige Streitfragen aufgeworfen, und es wird zur Lösung derselben aufgefordert; doch beschränken sie sich ganz auf die Hypothekeneinrichtung in Bayern.

XIX.) Beytrag zur Erläuterung des §. 128 der Beylage VI. zur Verfassungs-Urkunde von Bayern. Vom Herausgeber.

XX.) Ueber das System der fiscalischen Rechte im römischen Gesetzbuche, als Beytrag zu einer künftigen Civilgesetzgebung. Vom Herausgeber.

Der Herr Verfasser erörtert die Natur der fiscalischen Rechte, und theilt sie dann 1.) in solche, welche dem Fiscus in seiner Eigenschaft als juristischer Person zustehen; 2.) in solche, welche ihm vermöge seines, ihm annexen Majestäts-Charakters zukommen; und 3.) in solche, welche aus der Vereinigung beyder Rücksichten entspringen.

XXI.) Ein merkwürdiger Rechtsfall, von einem Geschäftsmanne mitgetheilt.

Am Schlusse muß Referent dieser, mit manchem vorzüglichen Aufsatze versehenen Zeitschrift zu ihrer Entstehung Glück und Kraft zur Fortdauer wünschen, und mit Vergnügen bemerken, wie sehr sich allenthalben practische Jurisprudenz mit theoretischer Speculation vereiniget, um auf dem einzig rechten Mittelwege zwischen Schlendrian und Pedantismus zum allgemeinen Ziele — zur Wahrheit zu wandeln.

Die Auflage des ersten Bandes dieser Zeitschrift ist ungleich schöner und correcter, als jene des zweyten, wo eine bedeutende Anzahl sinnstörender Druckfehler zu finden ist.

J. E. Passy.

Chronik

der in dem Monathe Januar 1830 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

I.

Verordnung des k. k. inner-österr. küstenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 18.

November 1829. Von der k. k. obersten Justizstelle wurde mit herabgelangten Hofdecrete vom 13. November 1829, Z. 6579, anher bedeutet: Es sey von der k. k. vereinten Hofkanzley über Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen wegen der Eheconsense für minderjährige Grundeigenthümer folgende Bestimmung unterm 28. October d. J. erlassen worden:

1.) daß bey Verehelichung eines minderjährigen vaterlosen Grundbesitzers es nicht genüge, daß er die grundobrigkeitliche Ehelicenz beybringe, sondern daß auch die obervormundschaftliche Bewilligung hierzu erforderlich sey.

2.) daß die im §. 252 d. a. b. G. B. vorkommende Bestimmung, daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird, dadurch für volljährig erklärt werde, nicht auch für den Wirthschaftsbetrieb auszudehnen sey.

II.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 3. und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 5. December 1829, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCCLXII, wegen Einstellung der Verleihung von Privilegien auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 498).

III.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 4. und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 11. December 1829. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. October l. J., allergnädigst zu verordnen geruhet, daß: 1.) Alle Normalschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professionistenkosten, so wie der Hand- und Zugarbeiten, dem allgemeinen oder Landesschulfonde zur Last fallen sollen; 2.) daß dasselbe von allen Kreishauptschulen gelten soll; wenn aber 3.) die Normal- oder Kreishauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt; so habe der Landesschulfond bey einer Hauptschule von drey Classen mit einem Drittheile der Material- und Professionistenkosten, der Patron und die Dominien mit zwey Drittheilen der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und Zugarbeiten zu concurriren. — Bey einer Hauptschule von vier Classen aber habe der Landesschulfond mit zwey Viertheilen, der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwey Viertheilen der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben mit den Hand- und Zugarbeiten zu concurriren. 4.) Daß alle übrigen Hauptschulen dem allgemeinen Schulfonde nicht zur Last fallen dürfen, denn entweder gehören sie einem geistlichen Körper, oder einer Stiftung, oder einer Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen habe der geistliche Körper, die Stiftung, oder die Stadtgemeinde dieselbe zu erhalten. — Wenn bey Hauptschulgebäuden dieser Art Niemanden durch Vertrag, Stiftung oder besondere Verbindlichkeit die Pflicht der Erhaltung obläge, sey die allgemeine Schulconcurrenz für die Trivialschulen in Anwendung zu bringen, wie dieß auch vor der allerhöchsten Entschließung vom 1. July 1815 der Fall war. 5.) Eben so seyen alle

Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände gleich den Trivialschulen zu behandeln, und unterliegen demselben Concurrenzsysteme. 6.) In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Verhandlung einzutreten. 7.) Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, so wie die Schuleinrichtungen haben sich nach der jedesmahligen Schulconcurrenz zu richten, und seyen auf demselben Wege anzuschaffen. 8.) Bey jenen Hauptschulen, die aus einem aufgehobenen Jesuiten-Collegio entstanden sind, und die nach einer allerhöchsten Entschließung daraus erhalten werden sollen, habe es auch künftig dabey sein Verbleiben. 9.) Wenn ein Hauptschullocale gemiethet werde; so sey der Miethzins dort, wo die Normal- und Kreishauptschule zugleich die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältnisse der Concurrenz in dem §. 3, zu vertheilen, welcher Maßstab auch bey den Ankäufen von Hauptschulgebäuden zum Grunde zu legen sey. 10.) Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungsapparate und Vorzeichnungen, als gesetzliche Schulbedürfnisse zu betrachten, und so wie oben §. 7 anzuschaffen und zu bestreiten seyen. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 5. v. M., Zahl 5666, hiermit zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht.

IV.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 9., des k. k. böhmischen und des k. k. mähr.-schlesischen Guberniums vom 11. December 1829, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CCCLXX, rücksichtlich der Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikeln über Akatholiken (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 505).

V.

K. K. nied. österr. Regierungs-Decret vom 12. Dec. 1829. Da die neuen Recrutirungs-Vorschriften es unerläßlich machen, von denjenigen Individuen, die vom 31. December 1792 bis inclusive 1. Jänner 1814 geboren sind, das Jahr und den Tag der Geburt mit aller Bestimmtheit und legal zu erörtern, und da es eben so nothwendig wird, den Sterbetag und das Sterbejahr derjenigen Individuen zu wissen, die seit 1. Jänner 1827 bis nun gestorben sind; so wurde sämmtlichen Dominien und Pfarreyen innerhalb den Linien Wiens kund gemacht, daß alle Pfarrer verpflichtet seyen, allen sich um Tauf- oder Todten-Zeugnisse meldenden Parteyen, dieselben unter pfarrherrlicher Fertigung und Beydrückung des Pfarrsiegels unentgeldlich und stämpelfrey, jedoch mit der besonderen Aufschrift: „Tauf- oder Todten-Zettel zum Amtsgebrauche der Conscriptions-Commission für das Jahr 1830 etc." zu ertheilen.

Es unterliegt hiernach wohl keinem Anstande, dieselben Modalitäten auch bey den Pfarrern des flachen Landes eintreten zu lassen, und dieselben schon auf die im Laufe befindliche Conscriptions-Revision, und auf die im Jahre 1830 vorzunehmende Recrutirung auszudehnen.

VI.

Circulare der k. k. nied.-öst. Regierung vom 13. December 1829. Das Bedürfniß einer klaren und bündigen Zu-

sammenstellung aller für Privat = Bauführungen inner den Linien Wiens bestehenden, theils auf ausdrücklichen Normal = Verordnungen älterer und neuer Zeit beruhenden, theils in einer vieljährigen Observanz gegründeten Vorschriften, hat sich vorzüglich in der neuern Zeit, wo die Baulust bedeutend zunahm, so dringend ausgesprochen, daß die Regierung, um demselben abzuhelfen, sich bestimmt fand, alle zerstreuten Bauvorschriften unter dem Titel einer Bauordnung für Wien zusammen zu fassen.

Diese Bauordnung, nach welcher sich auf das Genaueste zu achten ist, wird hiemit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bauordnung

für die k. k. Haupt= und Residenzstadt Wien.

Die wichtigen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Regelmäßigkeit und des Ebenmaßes bey den Gebäuden der Hauptstadt, haben die Staatsverwaltung von jeher bestimmt, die Privat = Bauführungen inner den Linien Wiens besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Um die gehörige Handhabung dieser in verschiedenen Zeitpuncten erlassenen Anordnungen sicher zu stellen, findet sich die Landesstelle zu einer erneuerten, zusammenhängenden Bekanntmachung derselben bewogen.

Die gegenwärtige Bauordnung ist bestimmt, diesen Zweck zu erfüllen, und sonach sowohl den Bauherren und bauführenden Gewerbsleuten, als auch den Local = Behörden zur künftigen Richtschnur zu dienen. Sie begreift:

I. Abschnitt.

Die Bestimmungen über den vor Unternehmung eines Baues zu beobachtenden Gang der Verhandlung.

§. 1. Keine Privat = Bauführung darf ohne obrigkeitliche Bewilligung unternommen werden.

§. 2. Neue Bauten hängen von der Genehmigung der Landesstelle ab. Unter neuen Bauten werden hier diejenigen Bauführungen verstanden, welche die Erbauung eines ganz neuen Hauses, oder die Aufsetzung von Stockwerken, oder endlich den Zubau eines Tractes oder Flügels an ein schon bestehendes Gebäude zum Zwecke haben.

Außerdem gehört die Bewilligung außergewöhnlicher Bauführungen, wenn auch der Bau nicht als neu, sondern bloß als eine Adaptirung betrachtet werden kann, in den Wirkungskreis der Landesstelle; als z. B. die Herstellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauspielhause, die Herstellung eines Festsaales in einem schon bestehenden Gebäude u. s. w.

Endlich ist zu allen nachfolgenden Abänderungen an den von der Regierung bereits genehmigten Baurissen, gleichfalls die Regierungs = Bewilligung einzuhohlen.

§. 3. Zu allen übrigen Bauführungen ist der Consens der Ortsobrigkeit, und zwar: im städtischen Burgfrieden und auf den magistratischen Freygründen, von Seite des Magistrats, und auf den übrigen Freygründen, von Seite der betreffenden Herrschaft erforderlich.

Hieher gehören alle Haupt-Reparaturen, das ist solche, die zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen, oder an den Hauptbestandtheilen des Gebäudes vorgenommen werden, alle Umstaltungen der äußern Fronte, und alle diejenigen Baulichkeiten, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Baubestandtheilen irgend eine Veränderung erleidet, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann.

Da nicht alle hieher gehörigen speciellen Fälle aufgezählt werden können; so wird sich zur näheren Erläuterung bloß auf die beyspielsweise Anführung folgender Baulichkeiten beschränkt:

Alle Abbrechungen vom bestehenden Mauerwerke; alle neuen Aufmauerungen; die Ausbrechung neuer Thüren und Fenster gegen die Gasse oder gegen die Nachbarshäuser; Erdausgrabungen in der Nähe oder innerhalb eines Gebäudes; die Herstellung neuer Feuerungs-Apparate; die Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe; die Aufstellung von Blitzableitern; Umstaltungen der Rauchfänge; Abänderungen in der Richtung, in den Dimensionen oder im Gefälle der Haus-Canäle u. s. w.

§. 4. Zu Reparaturen, die bloß die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, ist kein Consens erforderlich.

§. 5. Bey neuen Bauten und bey größern Bauveränderungen sind die Gesuche der Bauwerber mit gehörigen Bauplanen zu belegen, die den Grundriß aller Geschoße, den Aufriß und das Profil mit dem Niveau genau darstellen, und von dem Baumeister, der die Leitung des Baues unternimmt, gefertiget seyn müssen.

In Fällen neuer Bauführungen sind jedesmahl vier gleiche gestämpelte Exemplare des Baurisses vorzulegen, wovon eines bey Ertheilung des Bau-Consenses der Partey mit der Vidirung der Landesstelle zurück gestellt werden wird.

§. 6. Zur Erhebung der Local-Verhältnisse ist vor Ertheilung des Bau-Consenses ein Bauaugenschein vorzunehmen, wobey außer den zum Einflusse berufenen Behörden, auch die Nachbarn, so oft es sich um einen neuen Bau, oder um eine ihr Interesse berührende Bauveränderung handelt, zuzuziehen sind.

§. 7. Wenn die Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen machen, die sich auf ihre Privat-Rechte beziehen, und im gütlichen Wege nicht geschlichtet werden können; so ist der Streit auf den Rechtsweg zu verweisen. Ob jedoch, und in wie fern bey einem solchen Einspruche bis zum Ausgange des Rechtsstreites der Bau zu sistiren, oder, ob ein Bau-Consens, und mit welcher allfälligen Beschränkung zu ertheilen? haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 8. In Fällen, wogegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höhern Entscheidung in der Regel einzustellen.

§. 9. Zur Abtheilung unverbauter Gründe auf Baustellen ist, bevor die Consense für die einzelnen Gebäude angesucht werden, die

Genehmigung der Landesstelle einzuhohlen, und zu diesem Ende der Abtheilungs-Entwurf in einem ordentlichen Situations- und Niveau-Plane darzustellen.

Um in solchen Fällen die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Dimensionen und Richtungen für die neuen Gassenanlagen gehörig sicher zu stellen, hat der wirklichen Verbauung die obrigkeitliche Ausstecknng mit fest stehenden Pflöcken vorauszugehen, und werden die Obrigkeiten für die Richtigkeit der Vermessung und für deren genaue Uebereinstimmung mit den genehmigten Entwürfen, verantwortlich gemacht.

Uebrigens wird als Regel festgestellt, daß jede neu angetragene Fahrtstraße wenigstens fünf Klafter breit seyn muß.

§. 10. In der Umgebung eines k. k. Hofgartens oder Schlosses ist die Aufführung von Gebäuden, die auf die Aussicht Einfluß nehmen, durch die Zustimmung der competenten k. k. Hofbehörde bedingt.

§. 11. Neue Bauführungen in der Gegend des Linienwalles werden nur gegen Zuhaltung einer Entfernung von achtzehn Klaftern von der Gräte der Wallmauer gestattet.

§. 12. Wenn es sich bey der Wiedererbauung eines alten Gebäudes um die Zurückrückung der Baulinie aus öffentlichen Rücksichten handelt; so wird über die Ausmittelung der allfälligen Entschädigung von Fall zu Fall eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

In einem solchen Falle darf jedoch der angesuchte Bau-Consens erst dann ausgefertigt werden, wenn über den Betrag, der von dem Bauwerber für den zur Straßenerweiterung abgetretenen Grundflächenraum geforderten Entschädigung, definitiv abgesprochen worden seyn, und der Bauwerber sich mit der dießfälligen Entscheidung zufrieden gestellt haben wird.

§. 13. Die Bau-Consense sind in der Regel nur auf drey Jahre gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist neuerdings angesucht werden.

II. Abschnitt.

Vorschriften in Ansehung des Baues selbst.

§. 14. Die Bauherren haben sich bey ihren Bauführungen nur der hiezu gesetzlich befugten Bau- und Zimmermeister zu bedienen.

§. 15. Die Bauherren, so wie die Baumeister, sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Baurisse verantwortlich, und wird jede Abweichung, bey Vermeidung der Demolirung, und der außerdem verwirkten gesetzlichen Strafen, auf das Strengste untersagt.

§. 16. In Absicht auf die bey Baulichkeiten zu beobachtenden Vorsichten, und über die Bauführung selbst, enthält sowohl das Strafgesetzbuch in schweren Polizey-Uebertretungen, als die für Wien bestehende Feuerlösch-Ordnung, die wesentlichsten Bestimmungen, die, da sie ihrem Gegenstande nach, auch in der Bauordnung ihren Platz finden müssen, hier unter gehöriger Beachtung der durch spätere Verordnungen eingetretenen Abänderungen wiederholt in Erinnerung gebracht werden.

Sie bestehen in folgenden Vorschriften:

a.) Wenn ein Gebäude in irgend einem Theile dem Einsturze drohet, so ist von dem Eigenthümer, oder von dem mit der Aufsicht

Beauftragten sogleich ein Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbey zu rufen.

b.) Bey neuen Bauten und bey Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Hauses, sind jedesmahl die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Bau-Materialien oder Requisiten im Freyen gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen.

Vor Aufstellung der Baugerüste ist dem Stadt-Unterkammeramte, und in den Vorstadtgründen, dem Grundgerichte die Baueinleitung anzuzeigen, damit in Ansehung der öffentlichen Passage, und der allfälligen Abänderungen der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung, das Nöthige vorgekehrt werde.

c.) Bey neuen Bauten, so wie bey bedeutenden Bauveränderungen sind alle zur Beheitzung bestimmten Theile des Hauses, mit eigenen schliefbaren Rauchfängen zu versehen, die im inwendigen Lichte wenigstens achtzehn Zoll weit, aus Mauerwerk von einem halben Schuh Dicke aufgeführt, und wenigstens vier Schuh über das Dach erhöhet seyn müssen. Die Zusammenziehung mehrerer Rauchfänge, und die Anwendung eiserner Ofenröhren bey neuen Bauten wird nicht gestattet.

d.) Die Holzlagen, sie mögen unter der Erde oder in Hofräumen angetragen werden, müssen jederzeit von Mauerwerk und gewölbt hergestellt werden, und es muß für jede Wohnung eine eigene Holzlage vorbehalten bleiben.

Die Stiegen müssen bis unter das Dach mit Stein hergestellt, alle Fenster mit Stein versetzt, die Böden unter dem Dache, dann in den Küchen, Magazinen, mit Ziegeln gepflastert, die Dachstühle mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedeckt, und alle Verschallungen, Riegel und Pfostenwände sowohl in den Wohnungen, als auf den Dachböden beseitigt werden.

Die Errichtung neuer Schindeldächer, Schindelsäume und hölzerner Dachgesimse, dann sogenannter französischer Dächer mit aufgestelltem Sparrwerke, so wie die Anbringung von Boden- und Dachzimmern wird nicht gestattet.

In das Gemäuer der Rauchfänge darf weder das Dachsparrwerk, noch ein Bundtram oder Dippelbaum eingelassen werden.

e.) Jedes neue Gebäude ist mit einem eigenen Brunnen zu versehen. Hieraus folgt, daß in den seltenen Fällen, wo es an dem unterirdischen Wasserzuflusse fehlt, Cisternen zur Sammlung des Regenwassers, mit den nöthigen Versicherungen angelegt werden müssen.

f.) Alle ebenerdige Gebäudetheile sind bey neuen Bauführungen in der Stadt und in den Vorstädten Wien's gewölbt herzustellen. Eine Ausnahme findet nur bey derjenigen Gattung von Schupfen Statt, die ganz offen bleiben, das heißt bey solchen, die nur aus gemauerten Pfeilern mit einem Ziegeldache, jedoch ohne Tramboden erbauet werden wollen.

§. 17. Neue Häuser dürfen höchstens vier Stockwerke hoch gebauet werden.

§. 18. Bey neuen Bauführungen und bey Herstellungen, die einem neuen Baue gleich gehalten werden können, ist in der Regel ein gemauerter Haus-Canal anzulegen, und nur in denjenigen Gegenden, wo sich dermahl noch kein Communal-Canal befindet, wird

ausnahmsweise die Herstellung einer Senkgrube, jedoch nur in so lange gestattet, als dem Mangel eines Communal-Canales noch nicht abgeholfen ist.

§. 19. Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegestufen, Barrieren auf den Gässen, dann die Aufstellung schwerer Körper, als Verzierungen ober den Dachgesimsen, als Statuen, Vasen u. dergl., ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmsweise Bewilligungen sind von Fall zu Fall anzusuchen.

§. 20. Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens zehn Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink, ober oder unter dem Dachsaume zu versehen.

§. 21. Die Bauführer sind strenge gehalten, nur vollkommen gute Materialien, nähmlich: gehörig ausgebrannte Ziegel, reinen Sand, und unvermischten Kalk zu verwenden. Die Polizey-Bezirks-Directionen; das Stadt-Unterkammeramt und die Grundgerichte sind angewiesen, bey ihren Nachsichten die Bauführer in dieser Beziehung genau zu controlliren, und, sobald sie schlechte Materialien vorfinden, sogleich die Amtshandlung gegen die Bauführer einzuleiten.

§. 22. Die Erdgeschosse aller neu aufzuführenden Wohngebäude müssen zur Verhinderung der, sowohl dem Gesundheitszustande, als dem Bauzustande der Häuser gleich nachtheiligen Feuchtigkeit, als auch zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit so angelegt werden, daß die Fußböden in dem Inneren der Stadt und auch in jenen Vorstädten, wo die Straßen gepflastert sind, sechs Zoll über dem Horizont des Pflasters zu liegen kommen.

In den Vorstädten, deren Straßen noch nicht gepflastert sind, wird die Bauaugenscheins-Commission verpflichtet, das bey neu angetragenen Gebäuden zu beobachtende Niveau mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse, bey dem Augenscheine auszumitteln und festzustellen, und diesem in mehrfacher Beziehung sehr wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstadtgründen wird die Erbauung neuer Häuser nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hausflur mit Rücksicht auf den Wasserstand bey Ueberschwemmungen, und mit Beachtung der Local-Verhältnisse, nach den Bestimmungen der Behörden angemessen erhöhet werde. Der Erhöhungsantrag ist jedesmahl in dem Bauplane ersichtlich zu machen.

§. 23. Zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf die Gesundheit, müssen die Haushöfe und die Wohnungsstücke bey neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen werden.

Bey der großen Verschiedenheit der Local-Verhältnisse und der Zwecke der Gebäude wird sich zwar hier darauf beschränkt, im Allgemeinen nur die bereits bestehende Observanz als Regel festzusetzen, daß die Höhe der nicht gewölbten Wohnungsstücke auf keinen Fall unter 9, und der gewölbten nicht unter 10 Schuhe betragen dürfe. Allein die Behörden sind angewiesen, in jedem einzelnen Falle bey Prüfung der Baurisse und bey Ertheilung der Consense zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitätsrücksichten erforderlichen Geräumigkeit angetragen sind, und im entgegengesetzten Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung des Bau-Consenses vorzuzeichnen.

§. 24. Das wesentlichste Erforderniß solider Gebäude ist die Mauerstärke.

Die gehörige Bestimmung derselben hängt jedoch von so verschiedenen einwirkenden Verhältnissen, als: von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tracte, u. s. w. ab, daß sich auch hier darauf beschränkt wird, die bereits als Observanz bestehende Regel als Anhaltspunct vorzuzeichnen, wornach die Dicke der Hauptmauer im obersten Stockwerke wenigstens ein und einen halben, bis zwey Schuh zu betragen hat, mit jedem Geschosse abwärts wenigstens um drey Zoll zu verstärken, im Fundamente aber wenigstens um sechs Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschosse stärker zu halten ist.

Jedoch wird nach der Ausdehnung und Structur des Baues die in den vorkommenden einzelnen Fällen erforderliche größere Stärke von den Architecten oder Baumeistern in den Bauentwürfen nach Bedarf in Antrag zu bringen, und bey den ämtlichen Bauaugenscheinen strenge zu prüfen seyn.

§. 25. Die Erbauung von hölzernen Schupfen und Hütten darf unter keinem Vorwande Statt finden; ferner dürfen die offenen Gänge in den Stockwerken, in so fern sie zur Verbindnug der Wohnungsbestandtheile mit der Stiege dienen, bey allen neuen Bauführungen in ihrer ganzen Substanz nur von feuerfestem Materiale hergestellt werden.

§. 26. Die Bau-Consense werden im Allgemeinen nur gegen genaue Zuhaltung der in den vorstehenden Paragraphen ausgesprochenen gesetzlichen Vorschriften ertheilet.

Da jedoch bey der Verschiedenheit der von Fall zu Fall vorkommenden Umstände und Verhältnisse, die öffentlichen Rücksichten der Feuersicherheit, der Festigkeit und Regelmäßigkeit noch außerdem besondere Bestimmungen erheischen können; so behält sich die öffentliche Verwaltung vor, nach Erforderniß solche nähere Bestimmungen in einzelnen Fällen bey Prüfung der Bauplane vorzuzeichnen, hiernach die Abänderung der Baurisse zu verlangen, und erst nach erfolgter Berichtigung die Bau-Consense zu ertheilen.

Fälle dieser Art können sich vorzüglich in Ansehung der in den §§. 23 und 24 abgehandelten Puncte, welche die Geräumigkeit der Wohnungen und die Mauerstärke betreffen, ergeben.

Die Bauherrn und Bauführer haben sich solcher Anordnungen unweigerlich zu fügen; es bleibt ihnen jedoch, Falls sie sich dadurch beschwert finden, der Weg der Berufung an die höhere Behörde offen.

III. Abschnitt.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorschriften.

§. 27. Nach Vollendung eines Baues ist von dem Bauführer, sogleich die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes und überhaupt aller die Passage hindernden Gegenstände vor dem Hause, so wie die Wiederherstellung alles desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, und wozu insbesondere die gehörige Herstellung des aufgerissenen Straßenpflasters gehört, auf seine eigenen Kosten zu veranstalten.

§. 28. Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht früher bezogen und vermiethet werden, als bis hierzu von der Ortsobrigkeit der Bewohnungs-Consens ertheilt wird.

Zu diesem Behufe haben die Bauherren bey der Obrigkeit um die Vornahme des Sanitäts-Augenscheines anzulangen, wobey sich mit Zuziehung des Stadt-Physicus in der inneren Stadt, und der Polizey-Bezirksärzte in den Vorstädten, von dem gehörig ausgetrockneten und der Gesundheit unschädlichen Zustände der Wohnungen und Gewölbe, die Ueberzeugung zu verschaffen ist.

§. 29. Bey Gelegenheit dieser Sanitäts-Augenscheine haben die Ortsobrigkeiten gleichzeitig durch eine genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes, eine strenge Controlle über die Beobachtung der genehmigten Baurisse zu üben, zu welchem Ende bey diesen Augenscheinen jedesmahl ein unparteyischer Bauverständiger beyzuziehen ist, der die Ausführung in allen ihren Theilen mit den Bestimmungen des Bauplanes genau zu vergleichen hat. Außerdem sind auch die sämmtlichen Polizey-Bezirks-Directionen zur Ausübung dieser Controlle angewiesen.

§. 30. Uebertretungen der in der gegenwärtigen Bauordnung enthaltenen Vorschriften werden an dem Bauherrn und Bauführer unnachsichtlich gestraft werden.

Das Straf-Ausmaß ist in Ansehung der meisten der hieher gehörigen Uebertretungsfälle in dem II. Theile des Strafgesetzbuches, §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 185, 186, 187 und 190, dann in der Feuerlöschordnung vom Jahre 1818 enthalten.

Bey den übrigen Uebertretungsfällen haben nach Beschaffenheit der Umstände angemessene Geld- und Arreststrafen, die von der Ortsobrigkeit in erster Instanz zu verhängen sind, Platz zu greifen.

VII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 16. und des k. k. mähr.-schlesischen Guberniums vom 17. December 1829, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCLXVIII, über die Bestimmung, wann die durch Sensale unterhandelten Geschäfte für abgeschlossen anzusehen sind (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 501).

VIII.

Circulare der k. k. nied. österr. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 16., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 17. und des k. k. böhmischen Guberniums vom 21. December 1829. Um die Vollstreckung der Zollgesetze zu sichern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 21. November d. J., Zahl 28,255, folgende Bestimmungen, die vom 1. April 1830 an in Wirksamkeit zu treten haben, festgesetzt:

I. In Absicht auf die Bezugsausweise über Baumwollwaaren.

Erstens. Jede Bezugs- oder Verkaufs-Note über Baumwolle, Baumwollgarne oder andere Baumwollwaaren muß deutlich ausdrücken:

a.) Die Gattung der Waare, die Zahl der Stücke, oder bey Waaren, die nicht nach Stücken im Verkehre vorzukommen pflegen, der Einheiten, nach denen die Veräußerung geschieht, bey der Baumwolle das Gewicht, bey Baumwollgarnen und Wirkwaaren den Fein-Nummer der Garne und das Gewicht derselben, bey Geweben die Länge und Breite der einzelnen Stücke, bey Baumwollgarnen endlich auch die Zahl der Päcke.

b.) Die Zahl des Blattes oder des Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung der Waare eingetragen ist, in so fern der Aussteller zur Führung solcher Bücher verpflichtet ist, oder auch ohne diese Verpflichtung Gewerbsbücher führt.

c.) Den Nahmen, Zunahmen und Wohnort, wie auch das Gewerbe des Ausstellers der Bezugs- oder Verkaufs-Note, dann der Partey, an welche der Gegenstand überlassen ward.

d.) Endlich den Tag, Monath und das Jahr der Veräußerung.

Zweytens. Die Bezugs- oder Verkaufs-Noten sollen von dem Aussteller oder seinem gehörig bestellten Firma-Führer eigenhändig unterschrieben seyn. Wäre der Aussteller des Schreibens unkundig; so hat derselbe sein gewöhnliches Handzeichen beyzusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher und als Nahmensfertiger zu unterzeichnen hat, den Nahmen des Ausstellers zu unterschreiben.

Drittens. Die Bezugs- oder Verkaufs-Note muß entweder unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder Falls sich die Waare eben in der Versendung befindet, desjenigen, an welchen solche gerichtet ist, lauten, oder auf ihn von dem früheren Besitzer mittelst der auf den Rücken der Note deutlich anzusetzenden Abtretung übertragen worden seyn.

Viertens. In Absicht auf die Unterfertigung der Abtretung einer solchen Note von einem Besitzer der Waare an den anderen, ist dasselbe zu beobachten, was für die Unterschrift der Note selbst angeordnet ist. Auch muß jeder solchen Abtretung die Zahl des Blattes oder des Artikels in dem Gewerbsbuche, worin die weitere Veräußerung der Waare eingetragen ist, beygerückt werden.

Fünftens. In so fern die Note in Orten, in denen die Stellung der Waare bey dem Eintreffen zu einem Gefällsamte, nach den daselbst bestehenden Vorschriften angeordnet ist, gefunden wird, so ist dieselbe nur dann zu berücksichtigen, wenn solche auf der Rückseite mit der Vidirung des Amtes, bey dem die Stellung geschah, versehen ist.

Sechstens. Bezugs- oder Verkaufs-Noten, welche nicht mit den in der gegenwärtigen Anordnung festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Baumwolle, Baumwollgarnen oder anderen Baumwollwaaren von den Gefällsbehörden und ihren Bestellten nicht angenommen werden; daher die Partey, Falls sie zur Nachweisung des Bezuges nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, denselben auf Verlangen der Behörden in anderen Wegen gehörig auszuweisen hat.

Siebentens. Die hier festgesetzten Erforderniße sind bloß als eine Bedingung, ohne welche der beygebrachte Bezugsausweis zur Annahme sich nicht eignet, zu betrachten. Hieraus darf jedoch keineswegs gefolgert werden, daß Bezugs-Noten, welche die bemerkten

äußeren Erfordernisse an sich tragen, von Seite der Finanz-Behörden als ein rechtsgültiger Beweis des Ursprunges oder Bezuges der Waare angenommen werden müssen.

Die Finanz-Behörden und Aemter bleiben vielmehr berechtiget, in den Fällen, in welchen sie Bedenken gegen die Richtigkeit einer, wenn gleich mit den angeordneten äußeren Erfordernissen versehenen Bezugs- oder Verkaufs-Noten finden, nach ihrem Ermessen auf die Herstellung des vollen Beweises zu bringen, die Untersuchung im gehörigen Wege einzuleiten und den Vorschriften gemäß zu verfahren.

II. Ueber die Führung von Gewerbsbüchern.

Achtens. Die Inhaber von Baumwollspinn- und Baumwollwaaren-Druck-Fabriken sind verpflichtet, über diesen Gewerbsbetrieb geordnete Gewerbsbücher zu führen.

Neuntens. Diese Bücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabricate oder der verbliebenen Abfälle bezieht.

Zehntens. In diesen Büchern ist anzugeben:

a.) Die unterscheidende Gattung des angeschafften, verfertigten oder veräußerten Gegenstandes, die Zahl der Stücke oder derjenigen Einheiten, nach welchen der Gegenstand im Verkehre gewöhnlich gekauft und veräußert zu werden pflegt; insbesondere bey der Baumwolle das Gewicht, bey Baumwollgarnen die Zahl der Päcke, die Nummer der Feinheit und das Gewicht, bey Geweben die Länge und Breite, dann die Farbe der einzelnen Stücke.

b.) Der Zeitpunct, zu welchem die Anschaffung, die Verfertigung oder der Verschleiß geschah.

c.) Die einzelnen Posten sind in den Gewerbsbüchern mit, vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fortlaufenden Posten- oder Artikelzahlen zu versehen.

Eilftens. Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, eingetragen werden. Nebst der vollständigen Bezeichnung des angeschafften Gegenstandes muß angeführt werden:

a.) Die Partey, von welcher die Fabrik denselben erwarb.

b.) In so fern der Gegenstand unmittelbar aus dem Auslande bezogen ward, oder zu den in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von dem freyen Verkehre im Innern ausgenommenen Waaren gehört, den Tag und die Zahl der Zoll-Bollete, welche die richtige Verzollung ausweiset, in anderen Fällen hingegen, die Bezeichnung der zur Bedeckung erlangten Bezugs-Note.

Zwölftens. Die Verwendung der verarbeiteten Gegenstände ist wenigstens am Schlusse einer jeden Woche in das Gewerbsbuch einzutragen.

Es sind aufzuführen:

a.) Die Waaren, deren Verfertigung bis zu dem Zeitpuncte der Eintragung beendigt wurde. Gegenstände, die sich noch in der Bearbeitung oder Bereitung befinden, brauchen während der Dauer des Verfahrens der Fabrication nicht eingetragen zu werden.

b.) Die Menge und Gattung der hierzu verwendeten Stoffe.

c.) Die Nummer der Feinspinn-Maschinen und in Druckereyen der Modelle und Walzen, die verwendet wurden.

d.) Die Nahmen der Spinner und Drucker, die bey diesen Gewerbsverrichtungen bestellt waren.

e.) Endlich die Menge der nach der Fabrication gebliebenen Abfälle.

Dreyzehntens. Der Verkauf ist jedes Mahl sogleich einzutragen.

In dem Buche muß angegeben werden:

a.) Der Gegenstand, der veräußert ward.

b.) Die Partey, an welche die Veräußerung geschah.

c.) Der bedungene Preis.

d.) Falls der Eigenthümer der Fabrik noch andere Gewerbsunternehmungen besitzt, in welche die verfertigte Waare zur weiteren Verwendung übergeht, z. B., wenn der Inhaber einer Garnspinn-Fabrik zugleich Weberey treibt; so sind die verfertigten Gegenstände, welche in diese zweyte Gewerbsanstalt übergeben werden, gleich anderen veräußerten Gegenständen in das Verkaufsbuch einzutragen.

Vierzehntens. Aus dem Tagebuche über die Verkäufe sind die Verkaufs-Noten, die den Käufern übergeben werden, an derjenigen Stelle, an welcher die Veräußerung eingetragen erscheint, auszuscheiden; daher auch dieses Buch die Einrichtung einer Jurte erhalten muß.

Fünfzehntens. Zur größeren Deutlichkeit werden (unter A. u. B.) die Muster der Fabrications- u Verkaufsbücher, welche die erforderlichen Abtheilungen für eine Baumwoll-Spinn-Fabrik enthalten, beygeschlossen. Für Baumwoll-Druck-Fabriken ergibt sich die Anwendung von selbst. Statt der rohen Baumwolle erscheinen bey den Druck Fabriken, Baumwollgewebe als Stoffe, deren Anschaffung und Verwendung auszuweisen ist. Den Parteyen bleibt übrigens gestattet, ihre Gewerbsbücher in einer von diesen Mustern abweichenden Gestalt zu führen, wenn nur dieselben in der Wesenheit sämmtliche vorgeschriebene Angaben deutlich und vollständig enthalten.

Sechzehntens. Die Vorschriften der Gerichtsordnung über die Erfordernisse der Gewerbsbücher bleiben unberührt.

Siebzehntens. Die Finanz-Behörden und ihre Abgeordneten sind berechtiget in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen, daher ihnen diese Bücher sammt den Urkunden, auf die sich darin berufen wird, auf jedesmahliges Verlangen vorzulegen sind.

Achtzehntens. Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher nach der gegenwärtigen Anordnung verpflichtete Partey dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten; so wird gegen dieselbe von der Landesbehörde, der die Verwaltung des Zollgefälles anvertraut ist, eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden (für das Lombardisch-Venetianische Königreich 15 Lire) zu stehen, und Ein Hundert Gulden (300 Lire) nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

A. Fabrications-

für eine Baum

Monath

Anschaffung.								
Fortlaufende Zahl der Artikel	Tag	Gegenstand der Anschaffung.	Partey, von der die Erwerbung geschah.	Deckungs-Ausweis.	Gewicht.			
					Einzeln.		Zusammen.	
					Ctn.	Pf.	Ctn.	Pf.

B. Verkaufs-

für eine Baum

Monath

Nummern der Artikel	Tag	Partey, an welche die Veräußerung geschieht.	Bezeichnung des veräußerten Gegenstandes.	Baumwollgarne.			
				Zahl der Päcke	Fein-Nr.	Gewicht.	
						Cnt.	Pf.

Buch

wollspinnerey.

Verwendung.														
Fortlaufende Zahl	Zeitraum der Verwendung	Nummer der verwendeten Fein-Spinn-Maschine.	Nahmen und Zunahmen der Arbeiter.	Es wurden verfertigt Garne			Hierzu ward verwendet Baumwolle.			Es erg. sich Abfallwoll.		Anmerkung.
				von fein Nr.	Gewicht		Gattung.	Gewicht		Gewicht		
					St.	Pf.		St.	Pf.	St.	Pf.	

Buch

wollspinnerey.

Abfallwolle.		Verkaufspreis.				Verkaufs-Note.
Gewicht.		Einzeln.		Zusammen.		
St.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	

IX.

K. K. nied. österr. Regierungsdecret vom 17. December 1829 Die hohe Hofkanzley hat sich durch die aus Anlaß eines einzelnen Falles zur Sprache gebrachte Anfrage bestimmt gefunden, unterm 26. November d. J. anzuordnen: daß die von den nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden, und nicht mit Gebrechen behaftet sind, die zum Militärdienste untauglich machen, im Betrage von Ein hundert fünf und achtzig Gulden abzunehmende Militärpflicht-Redimirungs-Taxe in derselben Währung, in welcher sie in Bayern von den nach Oesterreich auswandernden bayerischen Unterthanen abgenommen wird, nähmlich, in der Reichswährung, bey dem Umstande einzuheben sey, als die Abnahme dieser Taxe nur ein Reciprocum des von Bayern gegen Oesterreich unter gleichen Verhältnissen beobachteten Benehmens ist.

X.

Hofkammerdecret vom 22. December 1829, Zahl $\frac{48819}{1769}$, wodurch bekannt gegeben wurde, daß, im Einverständnisse mit der h. k. siebenbürgischen Hofkanzley, im Großfürstenthume Siebenbürgen, vom 1. Februar 1830 angefangen, die Postritttaxe von 45 kr. auf 40 kr. C. M. für ein Pferd und eine einfache Poststation herabgesetzt werde, daß hingegen das Postillions-Trinkgeld bey dem bisherigen Ausmaße von 9 kr. C. M. für ein Pferd und eine einfache Station, so wie auch das Schmiergeld mit 8 kr., wenn der Postmeister die Fette dazu gibt, außerdem aber mit 4 kr. C. M. zu verbleiben habe. Uebrigens wird von diesem Zeitpuncte an die Gebühr für den Gebrauch einer halbgedeckten Postkalesche auf 20 kr., und die einer ungedeckten Postkalesche auf 10 kr. C. M. für eine einfache Poststation bestimmt.

XI.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 24. December 1829, laut dessen die hohe Landesstelle, bey dem in Erfahrung gebrachten Umstande, daß in Absicht auf die Verwendungsart der eingehenden Criminal-Urtheils-Taxen bey den Magistraten der l. f. Orte ein verschiedenes Verfahren beobachtet werde, im Einverständnisse mit dem k. k. nied. österr. Appellations-Gerichte als allgemeine Richtschnur festzusetzen befunden hat: daß die eingehenden Criminal-Urtheils-Taxen künftighin nur in die magistratischen Cassen einzufließen haben, und nicht den Justizbeamten als Theil der Besoldung oder als Remuneration überlassen werden dürfen. Die bey Magistraten oder auch bey Dominien mit ordentlichem Gehalte oder mit Diäten angestellten Criminal-Richter sind für Criminal-Urtheile bey ihrem Gerichte eine Gebühr anzusprechen nicht befugt; für auswärtige zu Criminal-Berathungen beygezogene Criminal-Richter aber, welche unentgeldlich dazu nicht verbunden sind, ist der Betrag ihres dießfälligen Honorars, weil darüber keine gesetzliche Vorschrift besteht, lediglich dem wechselseitigen Uebereinkommen zu überlassen, und aus dem aerario civico ohne alle Rücksicht, ob und in welchem Betrage Urtheils-Taxen eingebracht werden, zu berichtigen.

XII.

Kundmachung der k. k. ob derennsischen Regierung vom 31. December 1829. Der laut der Kundmachung vom 1. November 1829, Z. 31184, auf das in die Provincial-Hauptstadt Linz eingeführte Bier mit 5¾ kr. vom Eimer festgesetzte Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer wird auf 17 kr. für den Eimer erhöht.

XIII.

K. K. nied. österr. Regierungs-Decret vom 3. Januar 1830. Se. k. k. Majestät ist nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 17. v. M. zur Kenntniß gekommen: daß die Civilbehörden über die nach ausgedienter Capitulationszeit in das Civilleben rückgetretenen Soldaten zu wenig oder gar keine Aufsicht führen, und sich in Ansehung derselben nicht nach dem Capitulations-Patente vom 4. May 1802 benehmen. Se. k. k. Majestät geruhten daher mit allerhöchstem Handschreiben vom 7. December 1829 zu befehlen: daß derley Leute unter genauer Aufsicht gehalten, und daß den Obrigkeiten die in dem Capitulations-Patente enthaltenen Bestimmungen, nach welchen insbesondere alle Capitulanten, welche sich als geschäftslos betreten lassen, ohne Rücksicht auf ihre bereits vollendete Dienstzeit wiederholt abzustellen sind, in Erinnerung gebracht werden.

XIV.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. Januar 1830. Mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 11. September 1829, Zahl 6858, wurde zur Richtschnur für das Benehmen bey der Verzehrungssteuer-Einhebung in Laibach bekannt gegeben, daß Meerfische, Südfrüchte und Oliven-Oehl, in die Reihe der, mit der allgemeinen Verzehrungssteuer belegten Gegenstände nicht zu zählen sind. — Auf die von der k. k. Zoll- und Gefällen-Administration gemachte Anfrage: ob der Heiden unter die Brotfrüchte gehöre, und der Verzehrungssteuer unterliege? — hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 23. November 1829, Zahl 45376 erinnert, daß der Heiden nach dem 32. Tariffsatze der allgemeinen Verzehrungssteuer zu behandeln sey. — Endlich wurde über weitere Anfragen, in Ansehung anderer Fruchtgattungen, mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 5. December 1829, Zahl 46716, bedeutet, daß unter Halbfrucht ein jedes Gemenge von Weitzen mit Korn, oder von einer dieser zwey Körner-Arten mit anderen Fruchtgattungen, verstanden werde, je nachdem dasselbe nach dem landesüblichen Gebrauche in jeder Provinz mit dem Nahmen Halbfrucht belegt ist — Die rohe Gerste unterliege der Verzehrungssteuer nicht. — Sollte sie jedoch nicht allein, sondern mit anderen Gattungen vermischt vorkommen, so sey sie als Halbfrucht zu versteuern — Heidenmehl sey nach dem 30. Tariffsatze mit der Verzehrungssteuer zu treffen. — Da das Gesetz zwischen Hirse und Hirsebrein keinen Unterschied mache, so sey der Letztere eben so, wie Hirse nach dem 33. Tariffsatze zu versteuern. — Endlich seyen Nüsse, Haselnüsse und Kastanien, in Hinsicht auf die Verzehrungssteuer, nach dem 40. Tariffsatze zu behandeln. — Diese Bestimmungen werden im Nachhange zur Circular-Verordnung vom 26. Junius 1829, Zahl 1371, wegen Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

XV.

Circulare der k. k. nied. österr. Reg. vom 12., der k. k. ob der ennsischen Reg. und des k. k. steyerm. Guberniums vom 15., des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 16., und des k. k. illyr. Gub. vom 18. Januar 1830. Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. dieses Monathes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fünfpercentigen Banco-Capitalien, welche in die am 2. dieses Monathes verloste Serie 77 von Nummer 70,160 bis 70,813 eingetheilt sind, an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals, am 1. Februar dieses Jahres von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse bar in Conventions-Münze ausbezahlt werden.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Januar dieses Jahres verfallenen Zinsen in Wiener-Währung, und vom 1. Januar bis 1. Februar dieses Jahres die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtiget.

Die in dem Hofkammerdecrete vom 4. November 1829, §§. 4, 5 und 6 festgesetzten Bestimmungen *) finden auch bey dieser Capitals-Auszahlung ihre Anwendung.

XVI.

K. K. nied. österr. Regierungsdecret vom 14. Januar 1830. Um den Anständen mit Erfolg zu begegnen, welche die Beendigung der Recrutirung in dem festgesetzten Termine aus dem Grunde verhindern, weil:

1.) Manche Dominien ihre militärpflichtigen Individuen aus der jüngsten Altersclasse nicht gleich Anfangs, sondern erst nach wiederhohlten Betreibungen der Assentirungs-Commission vorführen, dann weil

2.) eine bedeutende Anzahl der ihrer Altersclasse nach berufenen militärpflichtigen Individuen, ohne eine Ursache anzugeben, gar nicht vor der Assentirungs-Commission erscheint; so hat sich die k. k. Hofkanzley, laut hohen Decretes vom 31. December 1829 mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse vereinigt, die Anordnung zu erlassen: daß

a.) die des obigen Vergehens schuldig befundenen militärpflichtigen Individuen bey den künftigen Recrutenstellungen vor allen andern der Assentirungs-Commission vorgeführt,

b.) die Tauglichen à Conto dem Militärstande gewidmet, und

c.) die nicht Nachgestellten als Recrutirungs-Flüchtlinge in Vormerkung genommen werden sollen.

XVII.

K. K. nied. österr. Regierungsdecret vom 15. Januar 1830. Von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley ist unterm 3. d. M., Z. 59, folgende Entschließung herabgelangt: Die neuen Recrutirungs-Vorschriften bestimmen, daß es rücksichtlich der Gewerbsinhaber bey den bisherigen Normativen zu verbleiben habe. Dem Wortlaute dieser Bestimmung gemäß, sind Inhaber von radicirten Gewerben von der Stellung zum Militär befreyt.

---

*) S. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom J. 1829, Nr. CCCXXVII, S. 458.

Was aber dienende Soldaten betrifft, welche sich in der Lage befinden, unter den verschiedenen Erwerbstiteln radicirte Gewerbe, als eine Realität an sich zu bringen, so sind in Bezug auf ihre Entlassung aus dem Militär eben diejenigen Grundsätze zu beobachten, welche für Militär-Entlassungen auf Bauernwirthschaften die Richtschnur geben.

XVIII.

Kundmachung des k. k. böhmischen Guberniums vom 15. Januar 1830. Die Wegmauth in Lobositz auf den Straßen gegen Liebshausen, Teplitz und Theresienstadt wird nach dem Tariffe von 2 Meilen, vom 15. Februar d. J. an, eingehoben.

XIX.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 18. Januar 1830. Nach der in Folge der hohen Hofkammer-Verfügung vom 4. November v. J. erlassenen hohen Regierungs-Verordnung vom 5. Nov. 1829 *) sollen die 5 percentigen Banco-Capitalien, welche in die am 2. November 1829 verloste Serie 65 von 56,307 bis inclusive 57,391 eingetheilt sind, an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlt werden.

Zu Folge hohen Regierungs-Decretes vom 30. v. M. Z. 69,909 ist nun die hohe Hofkanzley laut hoher an die k. k. nied. österr. Landesregierung gelangte Präsidial-Note vom 4. December 1829 mit dem Herrn Finanzminister darin übereingekommen: daß es am vortheilhaftesten sey, wenn Capitale, welche öffentlichen Fonden gehören, und in Folge der Verlosung bar zurückgezahlt werden, wieder zum Ankauf von Staats-Obligationen und zwar in solchen Cathegorien, welche sich mit Rücksicht auf Verzinsung und Ankaufspreis für die Fonde am besten rentiren, verwendet werden.

Der Ankauf solcher Papiere wird, wie es auch gegenwärtig geschieht, durch die k. k. Direction des Tilgungs-Fondes und der Staatsschuld bewirkt werden. Uebrigens hat eine gleiche Verwendung auch hinsichtlich solcher zurück zu zahlenden Capitalien einzutreten, welche Kirchen, Klöstern, Stiftungen u. s. w. gehören, die dem landesfürstlichen Patronate unterstehen, während den Privat-Kirchen, Klöstern und Stiftungen die Disposition unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Normen vorbehalten bleibt.

Die Vorsteher sämmtlicher Spitäler, Armen-Institute, Schul-Stiftungen oder sonst öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten werden hiervon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, solche Banco-Obligationen der erwähnten Serie, welche den ihnen unterstehenden Anstalten oder Stiftungen gehören, sobald ihre Verlosung bekanut wird, an das k. k. Kreisamt zur Vorlegung an die hohe Landesstelle zu überreichen, welche sodann sowohl die Erhebung der zurück zu zahlenden Capitalien, als auch den Ankauf von neuen Staatspapieren, nach der obigen hohen Andeutung, dann deren Vinculirung auf die betreffenden öffentlichen Fonde und Stiftungen veranstalten, und dieselben sodann dem k. k. Kreisamte zur Zurückstellung an die betreffenden Verwaltungen mittheilen wird.

Was jene Obligationen dieser Gattung betrifft, welche dem landesfürstlichen Patronate unterstehenden Kirchen, Klöstern u. s. w.

*) S. Notizenblatt dieser Zeitschrift. v. J. 1829, Nr. CCCXXVII, S. 458.

gehören; so hat die hohe Landesstelle unter Einem den erforderlichen ähnlichen Auftrag durch die betreffenden Consistorien an die Klöster- und Kirchenvorsteher erlassen.

XX.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 18. Januar 1830. Nach dem Inhalte eines hohen Regierungs-Decretes vom 19. v. M., Z. 68183, wurde ein geschehener Antrag auf Gleichstellung der Schulgeld-Rückstände mit dem Liedlohne in Concursfällen aus folgenden Gründen nicht geeignet gefunden, hohen und höchsten Orts unterstützt zu werden:

Rührt der Schulgelds-Rückstand von einem Zeitpuncte her, wo das Vermögen der zahlungspflichtigen Aeltern durch Schulden bereits so überschwert war, daß ersteres zur Bedeckung der letzteren nicht mehr zureichte; so kann nach den Worten und nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmungen, und nahmentlich der §§. 180 und 181 der politischen Verfassung der deutschen Schulen, von einer Verbindlichkeit zur Zahlung eines Schulgeldes, daher auch von einem Vorzugsrechte der Schulgelder vor anderen Forderungen keine Rede seyn.

War aber der Vermögensstand der zahlungspflichtigen Aeltern zur Zeit, als die Schulgeld-Forderung entstanden ist, noch immer so geartet, daß eine Befriedigung derselben möglich war; so ist es immer die Schuld des Lehrers oder der betreffenden Behörden, die zum Schutze seiner Rechte berufen sind, wenn der Rückstand nicht in günstiger Zeit herein gebracht worden ist. Im ersteren Falle hat sich der Lehrer den Verlust seiner Forderung als eine Folge eigener Saumseligkeit selbst beyzumessen; im letzteren Falle aber bleibt dem Schullehrer sein Ersatzrecht gegen die säumige Behörde unbeirrt vorbehalten, daher ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern und auf Kosten der letzteren gar nicht nothwendig ist.

Ohnehin genießen die Forderungen der Schullehrer, mögen sie in Geld oder Naturalien bestehen, den bedeutenden Vortheil, daß sie nach den §§. 197 und 205 der Verfassung der deutschen Schulen im politischen Wege eingetrieben werden, durch welche Begünstigung die Staatsverwaltung ohnehin alles gethan hat, um die Schullehrer vor jedem Verluste ihres wohlerworbenen Verdienstes zu sichern, daher es nur darauf ankommt, daß die bestehenden Gesetze strenge gehandhabt werden, und in den gewiß nur seltenen Fällen, wo ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln ein Schullehrer einen Verlust erleiden sollte, muß er einen solchen Zufall eben so ertragen, wie viele andere, die aus gleichem Grunde und bey aller möglichen Behuthsamkeit oft noch empfindlicher leiden müssen.

XXI.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 20. Januar 1830. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. Januar d. J. allergnädigst zu befehlen geruht: daß an den hierländigen Lehranstalten die großen Ferien auf die Monathe August und September überlegt werden, jedoch ohne daß die gesetzlich bemessene Dauer derselben verlängert werde, daher für eine jede Lehranstalt das Beginnen dieser Ferien so zu bestimmen sey, daß sie mit letztem September ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange.

Diese allerhöchste, mit hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 10. Januar 1830, Zahl $\frac{203}{38}$, herabgelangte Entschließung wird hiermit allgemein bekannt gemacht.

XXII.

Justiz-Hofdecret vom 23. Januar 1830, **an sämmtliche Appellations-Gerichte.** Se. k. k. Majestät haben über die der allerhöchsten Entscheidung unterstellte Frage: wie die Witwen und Kinder solcher Individuen, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung, gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seyen? unterm 22. December 1829 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener noch „vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch ehe als über „die Pensions- oder Provisions-Behandlung seiner zurückgelassenen „Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- „oder moralische Vergehen vorkommen, welche ihn nach den be- „stehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen „Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht „haben würden; so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder son- „stige Unterstützungs- und Versorgungs-Anspruch der zurückgelassenen „Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des „früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst „kein Straf-Urtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre.“

„Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung „zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung der Thatsachen „und Beweismittel vorzunehmen, und sodann von der Administrations- „behörde, zu deren Wirkungskreise die Pensionsbewilligung gehört, „mit Beyziehung zweyer Räthe des betreffenden Justiz-Gremiums „nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstentlassung „von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen, „und gewissenhaft zu entscheiden: ob die dem Verstorbenen zur Last „gelegte Verschuldung oder das Vergehen als gehörig dargethan an- „zusehen, und von solcher Art sey, um den Verlust der Pensionsfä- „higkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aus- „sprechen zu können. Im Falle sich getheilte Meinungen zwischen der „Administrationsbehörde und den beygezogenen Justizräthen ergeben, „ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabey ein gleiches „Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich Meine Schlußfassung „hierüber anzusuchen.“

„Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Pro- „visionen oder Erziehungsbeyträge normalmäßig angewiesen worden „sind, so sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand hervor- „gekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, „woran sie selbst keinen Antheil haben, nicht wieder zu ent- „ziehen.“

„Uebrigens hat es in Beziehung auf Ersatzforderungen des Aera- „riums, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten „oder Dieners herrühren, bey den wegen Sicherstellung und Herein- „bringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden.“

»Diese Meine Anordnung hat nur von ihrer Kundmachung an »zu gelten, und sind Fälle, welche Witwen und Waisen betreffen, die »bis zu diesem Zeitpuncte sich in diesem Falle befinden, Mir zur Ent»scheidung vorzulegen.«

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte in Folge einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Januar 1830 zur eigenen Darnachachtung und zur weiteren Veranlassung an die unterstehenden l. f. Justizbehörden bekannt gemacht.

XXIII.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 24. Januar 1830. Die hohe Landesstelle hat mit hohem Decrete vom 9. d. M., Z. 957, hierher eröffnet:

Nach den bestehenden Vorschriften ist den Aerarial-Contrahenten frey gestellt, den als Caution bedungenen Betrag auch in öffentlichen im Papiergelde verzinslichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Curswerthe sicher zu stellen. — Da jedoch aus den Licitations-Kundmachungen wahrgenommen worden ist, daß die Behörden bey Aerarial-Contracten den Cautions-Erlag in verzinslichen Staats-Papieren beynahe ausschließend nur in Obligationen, die in Metall-Münze verzinslich sind, bedingen, wodurch die irrige Ansicht verbreitet wurde, daß in solchen Fällen die in Papiergeld verzinslichen Obligationen zum Erlage der Cautionen nicht verwendet werden dürfen; so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Decrete vom 17. December 1829 die mit Kreisschreiben vom 21. April 1821, Nr 82, Zahl 4684, bekannt gemachte hohe Hofkammer-Verordnung vom 27. Februar 1821 in Erinnerung zu bringen befunden.

XXIV.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 25. Januar 1830. Die hohe Landesstelle hat mit hohem Decrete vom 8. d. M., Zahl 804, eröffnet, daß nach einer Anzeige der k. k. Findelhaus-Direction seit einiger Zeit die Nachfrage von Pflegeparteyen vom flachen Lande um Ueberkommung von Findelkindern in ihre unentgeldliche Pflege bedeutend abgenommen hat, welches, wenn dieser Mangel an Pflegeparteyen fortdauern sollte, für die k. k. Findelhaus-Anstalt nachtheilige Folgen haben würde. — Da nun kein zureichender Grund vorhanden ist, mit welchem dieses Ereigniß gerechtfertiget werden könnte, und es daher zu besorgen ist, daß vielleicht manche Dominien und Pfarren bey Ausfertigung der Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnisse Hindernisse in den Weg legen dürften, die in dem Gesetze nicht gegründet sind; so werden sämmtliche Dominien und Seelsorger hiermit aufgefordert, bey Ausstellung der erwähnten Zeugnisse zwar nach den hierortigen Circularien vom 1. May 1825, Nr. 53, Zahl 6666, und vom 27. April Nr. 51, Zahl 7447, bekannt gemachten Vorschriften mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen, doch aber nicht durch eine übertriebene Strenge, Parteyen an der Uebernahme von Findlingen zu hindern, welche nach dem Gesetze dazu geeignet sind, und dadurch der wohlthätigen Absicht der Staatsverwaltung entgegen zu wirken. Uebrigens wird sämmtlichen Dominien zur weiteren Verlautbarung auch noch insbesondere bedeutet, daß, zu Folge

des Einganges erwähnten hohen Regierungs-Decretes es auch jenen Pflegepartheyen, welche auf spätere Anmeldungs-Termine vorgemerkt sind, frey stehe, sich gleich jetzt um Ueberkommung von Findlingen bey der k. k. Findelhaus-Direction zu melden.

XXV.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 28. Januar 1830. Die hohe k. k. Hofkammer hat mit Decrete vom 30. October 1829, Nr. 32799, die Errichtung einer Bolletanten-Station zu Gstötten am Inn provisorisch auf ein Jahr anzuordnen befunden. Dieses Bolletantenamt tritt mit 1. Februar d. J. in Wirksamkeit und expedirt in der Ein- und Ausfuhr alle Artikel, deren Behandlung bey gemeinen Gränzzollämtern gestattet ist.

Miscellen.

Justizorganisationen und politische Einrichtungen.

Die h. k. k. Hofkanzley hat gemäß Decret vom 17. July v. J., im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allg. Hofkammer, die Heimsagung des Patrimonialgerichtes Ivano anzunehmen und für diesen Gerichtsbezirk die Errichtung eines l. f. Landgerichtes II. Classe zu bewilligen geruht. Die Activirung dieses l. f. Landgerichtes zu Strigno findet am 3. Febr. 1830 Statt.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen

Die Herren Christian Freyherr v. Gärtner, k. k. nied. österr. Appellationspräsident und Joachim Eduard Freyherr von Münch-Bellinghausen, geheimer Rath und Präsidialgesandter am deutschen Bundestage, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihnen verliehenen Großkreuzes des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Die Herren Carl Freyherr von Lederer, Staats- und Conferenzrath, Franz Freyherr von Lebzeltern — Collenbach, Hofrath bey der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley und Friedrich Freyherr Kreß von Kreßenstein, k. k. wirkl. Kämmerer, Hofrath und geheimer Staats-Official bey der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzelley, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihnen verliehenen Commandeur-Kreuzes des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Die Herren Hofräthe der k. k. allgemeinen Hofkammer, Franz Panzenberger und Franz Freyherr von Aichen, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ih-

nen verliehenen Ritterkreuzes des Civil = Verdienst = Ordens der baierischen Krone.

Die Herren Andreas Buzzi, Präsident des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach, und Robert Benz, Hofrath bey dem Gubernium in Tyrol, wurden in den österreichischen Ritterstand erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Leopold Hasner, k. k. Gubernialrath, zum k. böhmischen Kammerprocurator;

Hr. Joseph Aloys Attlmair, Landrichter II. Classe zu Hall, zum Landrichter I. Classe daselbst.

Hr. D. Johann Chimelli, Landrichter III. Classe zu Fossa, zum Landrichter II. Classe zu Strigno;

Hr. D. Anton von Ottenwald, linzer Fiscaladjunct, zum sechsten Adjuncten bey der k. k. Hof- und nied. österr. Kammerprocuratur.

Todesfälle.

Am 16. Januar starb zu Prag: Hr. Johann Wenzel Ritter v. Böhm, k. k. wirkl. Hofrath; alt 64 Jahre.

Am 17. Januar starb hier: Hr. Joseph Bihalek, k. k. Ober = Kriegscommissär; alt 68 Jahre.

Am 18. Januar starb hier: Hr. Thomas Reschny, Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 57 Jahre.

Am 24. Januar starb in Prag: Sr. Excellenz Hr. Johann Graf von Lazansky, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Oberstlandrichter des Königreichs Böhmen, derzeit k. k. Principal = Commissär und Präsident des k. k. böhmischen Landrechtes; alt 56 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath Februar 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Beyträge zur Kenntniß der Handels- und Gewerbsverfassung des österreichischen Kaiserstaates mit vorzüglicher Rücksicht auf die Gesetzgebung über die Erfindungsprivilegien. Von Herrn Joseph Harkup, wirklichen Hofconcipisten der k. k. allgemeinen Hofkammer. Wien 1829, bey Carl Gerold.

Der eigentliche Gegenstand dieses Werkes sind die ältern und neuesten Vorschriften über ausschließende Privilegien, zu welchen die vorangeschickten historischen Beyträge zur Kenntniß der österreichischen Handels- und Gewerbsverfassung den Eingang bilden.

Der Herr Verfasser liefert in diesen Beyträgen, wie es in der Vorrede heißt, eine kurze historische Darstellung der wichtigsten Erscheinungen, welche die Geschichte der österreichischen Gesetzgebung in dem Gebiethe des Handels, der Manufacturen und der Gewerbe darbiethet. Diese in chronologischer Ordnung gesammelten Beyträge betreffen eigentlich nur den Handel und die Fabriken, und vorzüglich die Privilegien, indem der Manufacturen nur eine oberflächliche Erwähnung geschieht.

In Beziehung auf die Privilegien zeigt der Herr Verfasser, wie die Gesetzgebung dieselben anfangs begünstigte, weil sie als ein vorzügliches Mittel zur Hebung der Industrie betrachtet wurden; nachher immer seltener spendete, je nachdem die Idee von ihrem ungünstigen Einflusse auf die erst aufkeimenden Landesfabriken, immer vorherrschender wurde, und endlich zu der gegenwärtigen Wichtigkeit erhob.

Die Fabriks- und größern Handelsunternehmungen erscheinen als Urheber der Privilegien, welche ein Mittel seyn sollten, diesen

Unternehmungen das Gedeihen zu sichern. Die von dem Herrn Verfasser berührte Entstehung mehrerer größeren Fabriken, z. B. der Linzer Wollenzeuge, der Neuhauser Spiegel-, der Wiener-Porzellanfabrik u. s. w., ist sehr interessant, würde aber sicher jedem Leser des hier angezeigten Werkes noch erwünschter seyn, wenn darin auch, wenn gleich ganz kurz, historisch die Fortschritte und die Ausbildung dieser Fabriken bis auf die heutige Zeit, begleitet mit den nothwendigsten, statistischen Daten, angegeben wären.

Was den Handel betrifft; so hat der Herr Verfasser sich eigentlich nur auf die chronologische Anführung der von den verschiedenen Regenten in dieser Beziehung ergriffenen Maßregeln z. B. die Entstehung der Freyhäfen, die Abschließung mehrerer Handels- und Schifffahrts-Tractate, Faliten und Wechselordnungen, Zollsysteme u. s. w. beschränkt, ohne sich in die Folgen der getroffenen Einrichtungen, und in die Art und Weise, wie das gegenwärtige Handelssystem entwickelt und begründet wurde, einzulassen. Hierbey wäre besonders wünschenswerth gewesen, wenn der Herr Verfasser die wesentlichsten Puncte der Handels- und Schifffahrtsverträge herausgehoben, den Einfluß der in den verschiedenen Ländern bestehenden k. k. Consule auf den österreichischen Handel gezeigt, und die günstigen Resultate der von der Staatsverwaltung hierin befolgten Maximen unter Beyfügung statistischer Notizen dargestellt hätte.

Dieses wäre nicht nur dem Herrn Verfasser, dem die ämtlichen Quellen, wie er selbst sagt, zu Gebothe stehen, sehr leicht gewesen, sondern es würde auch dem oben citirten Werke einen größern practischen Werth gegeben haben, indem dasselbe ohnehin auf den Rang der gründlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen keinen Anspruch machen kann.

Bey den indirecten Mitteln und Anstalten zur Aufmunterung und Beförderung der inländischen Industrie dürfte die jährliche Kunst- und Gewerbsausstellung, die im Jahre 1828 in Prag begonnen hat, und nun auch in Wien zu Stande kommen soll, ebenfalls anzuführen gewesen seyn.

Angenehm ist das Versprechen der baldigen Beendigung nachstehender im Zuge befindlichen ämtlichen Verhandlungen, nähmlich: a.) über einen allgemeinen Zollcodex, b.) eine neue für alle Provinzen der Monarchie gleichförmige Handels- und Gewerbsverfassung, c.) eine Uebereinkunft über die Schifffahrt auf dem Po mit den dießfälligen Uferstaaten und d.) ein Handels- und Schifffahrtstractat mit den vereinigten Staaten von Nordamerika.

An diese Beyträge schließt sich die Sammlung der Privilegien-gesetze an, welche in 3 Abtheilungen zerfällt; nähmlich I., in die Sammlung älterer Vorschriften; II., in die der neuern Vorschriften über die Verleihung ausschließender Privilegien und III. in die Sammlung der Vorschriften über die Verleihung ausschließender Privilegien auf die Dampfschifffahrt. Zur bessern Würdigung dieser Gesetzsammlung muß bemerkt werden, daß die darin enthaltenen Vorschriften nicht nur die Verleihung, sondern auch die Ausübung, Erlöschung, Wirkung der Privilegien u. s. w. betreffen.

Die ältern Vorschriften, denen das Hofdecret vom 14. April 1802 als Einleitung dient, fangen mit dem Hofkammer-Decrete vom 22. Januar 1810 an, und haben jetzt mehr historischen als practischen Werth, da nur noch wenige Privilegien bestehen, die noch vor dem Patente vom 8. December 1820 verliehen worden sind.

Die neuern Vorschriften beginnen mit dem eben erwähnten Patente; die Erläuterungen folgen demselben in der Ordnung der Patentsparagraphe nach. Dieses gegenwärtig herrschende Privilegiensystem verdankt sein Daseyn dem Gebothe der Zeitverhältnisse, welche die Ansichten über die Industrialfreyheit erweiterten, das Gewerbswesen von den Fesseln des bloßen Herkommens und Vorurtheiles befreyten, und die dießfälligen Grundsätze dem Bedürfnisse der fortschreitenden Aufklärung mehr anpaßten. Die Aufstellung eines neuen mit den helleren Gewerbsgrundsätzen in einem richtigen Verhältnisse stehenden Privilegiensystems, war eine höchst schwierige Aufgabe, weil das leicht mögliche Ueberschreiten des wahren Ebenmaßes sehr nachtheilige Störungen des bürgerlichen Erwerbes befürchten ließ. Die Gesetzgebung löste diese Aufgabe durch die höchst weise Vorsicht, daß sie zuerst nur die in ihren Wirkungen streng geprüften Hauptgrundsätze, nach welcher künftig Privilegen verliehen und behandelt werden sollen, feststellte, die näheren Vorschriften zur Ausführung dieser neuen Bestimmungen aber noch dem Fingerzeige der Erfahrung bey gelegenheitlich vorkommenden Streitfällen erlassen wollte.

Die Kenntniß dieser einzelnen Vorschriften ist, obschon dieselben an den in dem Patente vom 8. December 1820 zusammengefaßten Hauptgrundsätzen nichts ändern, doch unumgänglich nothwendig, weil sie den wahren Sinn dieses Patentes commentiren, zuweilen auch den Uebergangspunct von der Regel zur Anwendung bilden, und das ganze Privilegiensystem gewisser Maßen anschaulich machen.

Die öffentliche Bekanntmachung aller über diesen Gegenstand bisher erschienenen höchsten Gesetze und Verordnungen, welche der

Herr Verfasser schon früher zu seiner eigenen Belehrung gesammelt hatte, verdient um so mehr eine dankbare Anerkennung, als dieselben nicht immer allen Behörden mitgetheilt wurden, und als der Herr Verfasser vermöge seiner Geschäftsverhältnisse in der glücklichsten Lage sich befindet, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Indessen scheint es doch dem Herrn Verfasser mit dem Versprechen dieser Gesetzsammlung Vollständigkeit zu geben, nicht ganz Ernst gewesen zu seyn, da er mehrere wesentliche Verordnungen nicht aufgenommen hat. Als Beleg sollen hier nur einige wenige Beyspiele angeführt werden.

Bey den §§. 6—8 ist die Commerzhofcommissions-Verordnung vom 14. October 1822, wegen gehöriger Begründung des auf Abweisung des Privilegiumswerbers einrathenden Sanitätsgutachtens, und wegen Bewahrung des Privilegiumsgeheimnisses ausgelassen. Bey §. 9 fehlt die Commerzhofcommissions-Verordnung vom 22. Januar 1822, vermöge welcher bey den Privilegiumskundmachungen die Ausdrücke: „angeblich neu“ und „soll“ wegzubleiben haben. Bey §. 11 wird vermißt die Commerzhofcommissions-Verordnung vom 17. December 1822, wegen Haltung von Verschleißörtern von Seite der zur Erzeugung von Getränken berechtigten Privilegiumsbesitzer. Ferner das Hofkanzley-Decret vom 13. October 1825 hinsichtlich des Verkaufes des privilegirten Essigs von Seite der zum Essigverschleiße im Allgemeinen nicht berechtigten Individuen. Dann das Hofkammer-Decret vom 27. May 1826, wegen Berechtigung des privilegirten Erfinders, seinem privilegirten Gegenstande auch die letzte Vollendung zu geben. Ferner das Hofkammer-Decret vom 9. August 1826, daß der Privilegirte sich auch durch Beseitigung von Nebendingen nach dem Bedürfnisse des Publicums und dem Fingerzeige der Erfahrung richten könne. Bey dem §. 17 ist die rücksichtlich der Stämpel- und Expeditionsgebühr bestehende Ausnahme von der in diesem §. ausgesprochenen Regel nicht angeführt. Bey mehreren §§. ist gar keine Verordnung angegeben, ungeachtet sie doch nicht ohne Erläuterung geblieben sind. Eine Aufzählung aller Verordnungen, welche in dieser Gesetzsammlung nicht enthalten sind, darf hier, wo es sich nicht um die Ergänzung einer Gesetzsammlung handeln kann, nicht erwartet werden, und diese Beyspiele allein reichen schon hin, die Richtigkeit des gerügten Mangels zu erweisen. Wahrscheinlich wird der Herr Verfasser bey einer zweyten Ausgabe dieser Gesetzsammlung, die durch die im Zuge stehende Revision sämmtlicher Privilegienvorschriften nothwendig werden dürfte, besonders da schon seit dem Erscheinen dieses Werkes einige neue Anordnungen getroffen worden sind, sein Versprechen genauer halten.

Die Vorschriften über ausschließende Privilegien auf die Dampfschifffahrt bestehen in dem Commerzhofcommissions-Decrete vom 11. November 1817 sammt der Kundmachung, dann in dem Commerzhofcommissions-Decrete vom 26. December 1817, sammt der Instruction und in dem Commerzhofcommissions-Decrete vom 14. April 1818, sammt der Kundmachung.

Die ausschließenden Privilegien auf einzelne große Unternehmungen, z. B. auf die Erbauung einer Eisenbahn u. s. w., die nach eigenen Grundsätzen behandelt werden, werden von dem Herrn Verfasser übergangen.

Den Beschluß dieses Werkes macht ein die Privilegienvorschriften umfassendes Sachregister, bey dessen bloßem Anblicke die Schlagwörter unter A: Aeltere Vorschriften; unter N: neues Privilegiensystem; unter O: Officiose Kundmachung der Privilegien; unter P: Patent vom 8. December 1820; und unter W. Wirkungskreis, erweiterter, der k. k. allgemeinen Hofkammer in Privilegienangelegenheiten auffallen.

Das ganze Werk liefert im Allgemeinen einen schätzbaren Beytrag zur Literatur der Privilegiengesetze. Die äußere Ausstattung ist gut.

W. Turba.

Nachtrag der neuesten Wechselordnungen zur vollständigen Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze von Europa. Herausgegeben von Johann Michael Edlen v. Zimmerl, k. k. nieder-österreichischen Appellationsrathe, und Mitglied der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen. Wien. Gedruckt bey den Edlen v. Ghelen'schen Erben, 1829 (175 S.; in gr. 4.).

Mittelst dieser Sammlung vervollständigte der um die Gesetzkunde so sehr verdiente, leider im Laufe dieses Monathes verstorbenen, Veteran der österreichischen Rechtsgelehrten sein früher erschienenes großes Werk: »Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze von Europa« (drey Bände, in fünf Abtheilungen; Wien, bey v. Ghelen, 1809 — 1813) durch einige neuere Wechselgesetze, die seither kundgemacht worden sind, und selbst durch einige ältere, welche in dem Hauptwerke mangeln.

Was hier gegeben ist, besteht in Folgendem: 1.) anhalt-dessauische Wechselordnung v. 10. July 1822; 2.) baseler Wechselordnung v. 14. December 1808; 3.) dänische Wechselgesetze v. 26. Juny 1824 und 18. May; 1825; 4.) Wechselordnung für das Königreich Hannover (mit Ausnahme derjenigen Landestheile, für welche das preußische Landrecht gilt) v. 23. July 1822, sammt Anhang hiezu von demselben Datum; 5.) niederländische Wechselordnung (niederländisches Handelsgesetzbuch, I. Buch, 7. Titel) v. 23. März 1826; 6.) toscana'sche Regierungsverordnung, in Rücksicht des Uso der Wechselbriefe, v. 31. August 1814; 7.) sachsen-weimar-eisenach'sche Wechselordnung v. 20. April 1819, und 8.) zürcher Wechselordnung v. 16. May 1805. — Von den in fremden Sprachen erlassenen Gesetzen (dem dänischen, niederländischen und toscana'schen) ist dem Originaltexte eine richtige Uebersetzung beygefügt.

Aus der hier gelieferten Inhaltsanzeige erhellt von selbst, daß eine bedeutende Zahl von neueren, mitunter sehr wichtigen, Wechselgesetzen keinen Platz in dieser Sammlung gefunden habe. So fehlen, um nur der wichtigeren zu gedenken, z. B. die sämmtlichen bayerischen *), großbritanischen **) und selbst österreichischen Wechselgesetze. In der letzteren Beziehung hat der Herr Herausgeber zwar im Jahre 1826 eine eigene »Sammlung

*) Man findet sie, nebst den älteren, vollständig gesammelt in der »Zusammenstellung sämmtlicher im Königreiche Bayern gültiger Wechselgesetze, nebst den hiezu gehörigen Novellen, den in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1825 darüber enthaltenen Bestimmungen und den darauf gegründeten allerneuesten k. Verordnungen (München, bey Leitner, 1826), woraus selbst einige ältere in die frühere, große, Sammlung des Herrn von Zimmerl nachzutragen wären.

**) Man findet sie zum Theile in Drs. Ph. Fr. Schulin ausgezeichnetem Werke: »Niederländische und großbritanische Wechsel- und Münzgesetze Mit Uebersetzungen und Anmerkungen. Nebst den neuen dänischen Wechselgesetzen« (Frankfurt am Main, bey Varrentrapp; 1827), aus welchem gleichfalls v. Zimmerl's obgedachte große Sammlung (rücksichtlich der älteren großbritanischen Wechselgesetze) zu vervollständigen wäre — und in desselben Schriftstellers: »Acten des Parlaments von Großbritanien und Irland 7. et 8. Geo. IV. c. 15. und 9. Geo. IV. c. 24., vom 12. April 1827 und 19. Juny 1828. Mit Uebersetzungen, und Bemerkungen in Bezug auf den neuesten Stand des englischen Wechselrechts. Als Nachtrag zu der im Jahre 1826 veranstalteten Herausgabe der niederländischen und großbritanischen Wechsel- und Münzgesetze« (Ebenda, 1829), wo auch Notizen über einige andere, neue, großbritanische Wechselgesetze zu finden sind.

sämmtlicher in den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Wechselgesetze« (siehe die Recension darüber in dieser Zeitschrift v. J. 1826, Notizenblatt S. 206 ff.) in den Druck gelegt, wodurch diese Lücke, für das österreichische Wechselrecht wohl ausgefüllt werden kann; allein, da er schon in seine obgedachte große Sammlung die hierländigen Wechselgesetze jener Zeit aufgenommen hat, obgleich zu jener Zeit bereits neben derselben sein alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handels- und Wechselgesetze (II Bände, Wien bey v. Ghelen, 1806) vorhanden war, welches, insbesondere auf Oesterreich berechnet, die österreichischen Wechselgesetze in sich faßt; so dürften die Besitzer derselben mit Grund erwartet haben, daß ihnen in dem vorliegenden Nachtrage auch die dießfälligen neueren Gesetze geliefert werden würden, was um so mehr von Seite des Auslandes gewünscht werden möchte, da jene große Sammlung daselbst sehr verbreitet ist, die specielle Sammlung v. J. 1826 dagegen, eben weil sie bloß österreichische Gesetze und zwar auch alle älteren liefert, die in jener allgemeinen schon enthalten sind, wovon sich sohin die Besitzer dieser einen nochmahligen Abdruck anschaffen müßten, um damit auch die neueren zu erhalten, dort nicht gerne angeschafft werden wird. Wagner.

Fortsetzung der A (a) lphabetisch - chronologischen Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und unter Aufsicht der vereinigten Hofkanzley herausgegeben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel - Kürsinger, k. k. wirklichem Hof - Secretäre. Erster Fortsetzungsband, enthält die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1821, 1822, 1823 und 1824.

Auch unter dem Titel:

Alphabetisch - chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis 1821 (soll wohl heißen: »1824«), als Hauptrepertorium u. s. w. Eilfter Band. Wien (,) 1829. Bey Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe (495 S., in gr. 8.)

Der Herr Verfasser löst durch diesen Fortsetzungsband seines schätzbaren Repertoriums sein Wort, welches er in der Vorrede zu

dem Letzteren gab. — Das Lob, welches die Genauigkeit und Vollständigkeit, mit welcher dieses verfaßt war, verdiente, gebührt auch dem vorliegenden Fortsetzungsbande, der übrigens auch noch unseren Dank insbesondere dadurch in Anspruch nimmt, daß nun darin auch eine Columne zur Angabe des Bandes und der Seite der Kropatschek-Goutta'schen Gesetzsammlung, in so fern die indicirte Verordnung daselbst enthalten ist, eröffnet wurde. Außerdem ist hier die Anlage dieselbe geblieben, wie in dem Hauptwerke selbst; nur erscheint nunmehr, was sich von selbst versteht, bloß eine einzige Columne zur Angabe der authentischen Gesetzsammlung, nähmlich jener Sr. Majestät unseres gegenwärtig regierenden allergnädigsten Kaisers, während natürlich das Hauptwerk, das einen Zeitraum von vier Regierungen umfaßt, auch vier Columnen zur Benennung der unter diesen vier Regierungen veranstalteten authentischen Gesetzsammlungen aufnehmen mußte.

Da wir hier schon das Repertorium über die Gesetze von den Jahren 1821 — 1824 erhalten; so paßt der zweyte Haupttitel, welcher den vorliegenden Band als eilften Band des Repertoriums der Gesetze und Verordnungen „vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821“ bezeichnet, nicht mehr; er bliebe also für einen künftigen Fortsetzungsband, der, wie wir aus der Vorrede mit Vergnügen erfahren, für die Jahre 1825 — 1828 zu erwarten steht, besser weg.

Wagner.

Ausländische Literatur.

Erörterungen practischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und Sächsischen Civilrechte und Civilprocesse mit Beziehung auf die darüber vom königl. sächs. Appellations-Gericht ertheilten Entscheidungen. Von Friedrich Albert von Langenn und Dr. August Siegmund Kori, königl. sächs. Appellationsräthen. Erster Theil, 1829. Dresden und Leipzig in der Arnoldischen Buchhandlung (XIV u. 212 S., in 8.).

Die Verfasser dieses Werkes haben es sich zur Aufgabe gemacht, die wichtigeren, bey dem Appellations-Gerichte zu Dresden wirklich zur Entscheidung gediehenen oder auch nur nebenher zur Sprache gekommenen Rechtsfragen, jeder selbstständig, nach ihren eigenen

Ansichten zu bearbeiten, die übereinstimmenden oder abweichenden Grundsätze und Entscheidungen des Appellations-Gerichtes beyzufügen und dabey auch die Particulargesetze der Länder sächsischen Rechtes, außer dem Königreiche Sachsen, zu berücksichtigen. Es soll in jedem Jahre ein Theil erscheinen. Der erste Band enthält 23 Aufsätze von größerem und geringerem Umfange, wobey jedoch nicht angegeben ist, von welchem der beyden Verfasser der eine oder der andere herrührt. Obwohl viele dieser Erörterungen zunächst nur sächsisches Particularrecht betreffen; so kommen doch auch solche vor, die auf das gemeine Recht Beziehung und in so fern auch allgemeines Interesse haben (Vergl. Jahrb. der gesammten deutsch. jur. Literatur; 12. Bd.; 2. Heft, S. 193).

F. X. H.

De Skra van Nougarden, d. i. die Handels-Gerichts- und Polizey-Ordnung des deutschen Handelshofes zu Nowgorod in uralten Zeiten ins jetzige Deutsche übertragen, nebst einer einleitenden Vorerinnerung, einer Vergleichung derselben mit dem lübischen Recht, und erläuternden Anmerkungen von Heinrich Behrmann, Archivarius und Kanzleyrath u. s. w. Copenhagen, bey Andreas Seidelin, 1828 (157 S., in 8.).

Die Hauptbeförderungsmittel des deutschen Handels der mittleren Zeit waren vier große Handelsniederlagen, oder Handelshöfe, nähmlich eine cölnisch-lübische Niederlage oder Hanse zu London, eine zu Brügge, in Flandern, die dritte zu Bergen in Norwegen und die vierte zu Nowgorod (Nougarden) in Rußland. Diese sowohl juristisch als auch in Beziehung auf die Geschichte des Handels merkwürdigen Handelsniederlagen, hatten eine eigene Verfassung, und ihr eigenes Gesellschaftsrecht, welches gewiß auch niedergeschrieben wurde. Ein solches jus scriptum „de Skra van Nougarden," liegt nun auch diesem Werke zu Grunde, welches sich in einem Manuscripte auf der königl. Bibliothek zu Copenhagen vorfindet.

Das anzuzeigende Werk besteht aus einer einleitenden Abhandlung (1—86), worin besonders die Fragen: wo diese Rechtsurkunde entstanden sey, von wem sie herrühre und welcher Zeit sie angehöre, jedoch nicht zur vollen Befriedigung erörtert sind; sodann aus

einem Abdrucke der Skra, den der Verfasser in numerirte Artikel abtheilt und mit einer neudeutschen Uebersetzung versieht (87—143); endlich aus einigen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Skra (144—157), die nur den sprachlichen und grammatischen Sinn betreffen (Vergl. Jahrb. der jur. Literatur; 12. Bd.; 2. Heft, S. 183 u. ff.).

F. X. H.

Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im Jahre 1066 nach Christi Geburt, von Georg Phillips, beyder Rechte Doctor. Zwey Bände. Berlin bey Dümmler 1827 und 1828. (I. Bd. VIII u. 259 u. II. Bd. VIII u. 491 S., gr. 8.).

Obwohl die deutschen Rechtsgelehrten in der neuern Zeit sich häufiger dem Studium des englischen Rechtes zuwenden; so fehlte es doch immer an tüchtigen und quellenmäßigen Bearbeitungen dieses Gegenstandes. Man ist daher dem Verfasser Dank schuldig, daß er diese Lücke der juristischen Literatur auszufüllen und eine Zusammenstellung der englischen Rechtslehren zu bewerkstelligen versuchte. Das erste Resultat seiner Forschungen wurde schon im Jahre 1825 dem Publicum vorgelegt, in welchem Jahre nähmlich von ihm ein »Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechtes« zu Göttingen bey Dietrich erschien. Phillip folgte in dieser Darstellung ganz dem von Eichhorn in der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte befolgten Plane; er gibt zuerst eine kurze Uebersicht der Geschichte Britanniens bis auf Wilhelm dem Eroberer, und behandelt dann nach einem kurzen Abschnitte über die Rechtsquellen, das angelsächsische Rechtssystem selbst und zwar in der Art, daß er zuerst vom öffentlichen Rechte, dann vom Privatrechte und endlich vom Kirchenrechte spricht, welche strenge Absonderung vielleicht nicht geeignet seyn dürfte. Durch die gute Aufnahme dieser seiner Leistung, fand sich der Verfasser aufgemuntert, seine Forschungen über das englische Recht fortzusetzen, und lieferte in dem anzuzeigenden Werke die englische Reichs- und Rechtsgeschichte bis auf Heinrich II.

Auch bey diesem Werke wurde im Ganzen wieder derselbe Weg eingeschlagen, wie in der Geschichte des angelsächsischen Reiches; es wird als eine Einleitung, eine Uebersicht der politischen Geschichte

vorausgeschickt, welcher dann ein Abschnitt über die Rechtsquellen folgt und den ersten Band schließt. Der geschichtliche Abriß zerfällt in zwey Abtheilungen, deren erste die Geschichte der Normannen bis zur Schlacht bey Hastings, die zweyte aber die allgemeine Geschichte von England von Wilhelm I. bis Heinrich II. behandelt. In der Darstellung der politischen Geschichte Englands wird besonders auf die Ereignisse aufmerksam gemacht, die auf die Entwickelung des Rechtes ihre Wirkung geäußert haben, wobey der Streit mit der Geistlichkeit eine vorzügliche Stelle einnimmt. Im zweyten Bande folgt die historische Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute, wobey der Verfasser aber die in der Behandlung der angelsächsischen Rechtsgeschichte beobachtete Anordnung der Materien verlassen und die ganze Darstellung nur in die beyden Haupteintheilungen: Civilsachen und Criminalsachen, gespalten hat. Das Civilrecht wird fast nur in strenger Beziehung auf Proceß abgehandelt und nahmentlich die Anordnung im tractatus de legibus Angliae zu Grunde gelegt. Bey dem Criminalrechte nimmt die Entwickelung der Geschwornengerichte die erste Stelle ein, welche der Verfasser selbst, nebst der Entwickelung der englischen Reichsverfassung, als wichtigsten Punct bezeichnet. — Man kann nur wünschen, daß der Verfasser seine Forschungen fortsetzen und auch die noch unberücksichtigten Institute beleuchten möge (Vergl. allg. haller Literatur-Zeitung vom October 1829; Ergänzungsbl. Nro. 116—118).

F. X. H.

Magazin für den gemeinen Teutschen bürgerlichen Proceß. Herausgegeben vom Geheimen Justiz-Rath Dr. Christoph Martin zu Jena und Professor Dr. Georg Friedrich Walch zu Heidelberg. Ersten Bandes drittes Heft. Heidelberg, Universitäts-Buchhandlung von Christian Friedrich Winter, 1829. (9 Bogen, in kl. 8.).

Es ist erfreulich, das dieses schon vor 27 Jahren begonnene Magazin, dessen erste zwey Hefte damahls (1802) zu Göttingen erschienen und sich den gerechten Beyfall der Sachkenner erwarben, nach so langer Unterbrechung wieder fortgesetzt wird. Wegen dieser langen Unterbrechung hielt es der gegenwärtige Verleger für angemessen, mit dem vorliegenden dritten Hefte auch die beyden ersten (eigentlich ein Doppelheft) noch einmahl zu versenden; daher diese

nun mit dem doppelten Verlagsorte und Verlagsjahre „Göttingen, „1802 und Heidelberg, bey C. F. Winter, 1829," bezeichnet sind.

Der außer dem Umfange der Beurtheilung dieser Blätter (Plan, IV. Lit. F und G) liegende Inhalt der beyden ersten Hefte lieferte folgende Abhandlungen: Nr. I und VI: von der rechtlichen Natur der Streitgenossenschaft und deren Einfluß auf den Proceß, von (Christoph) Martin, deren Fortsetzung den folgenden Heften vorbehalten blieb; — Nr. II: über die Begriffe, welche im Civilprocesse mit den Wörtern Beweisen, Beweis-Mittel und Beweis verbunden werden, von Walch; — Nr. III: kurze Erörterung über den Grundsatz der Acten-Separation im Concurse, v. (Christoph) Martin; — Nr. IV: über die Frage, ob es eine gemischte Intervention gebe, von v. Epplen — und Nr. V: über die Nothwendigkeit einer Citation bey unclausulirten Mandaten, von Grobmann. —

Das gegenwärtig anzuzeigende dritte Heft enthält nur zwey Aufsätze, nähmlich in Nr. VII eine Abhandlung über den Begriff und die Begründung der so genannten Provocatio ex lege si contendat, vom Prof. D. Adolph Martin (dem Sohne des erstgenannten berühmten Herausgebers des Magazins) und in Nr. VIII die Fortsetzung der Abhandlung von der rechtlichen Natur der Streitgenossenschaft.

Die erstere dieser Abhandlungen, welche mit einem ungeheuren — für den Zweck derselben wohl viel zu großen — Aufwande von gelehrtem Apparate und mit vielem Fleiße zunächst — unter Anführung der Gewährsmänner, von den Glossatoren an, bis auf die Schriftsteller der neuesten Zeit herab, die der Verfasser theils selbst gelesen, theils nicht gelesen (§. 6.) hat — die verschiedenen Begriffe der Provocatio ex lege si contendat [A) als Prov. ad agendum contra pruscantem und zwar a.) nicht nur, wenn dem Geklagten der Verlust von Einreden bey längerem Zögern des Klägers, sondern auch, wenn ihm sonstige Nachtheile dadurch drohen; b.) nur wegen des drohenden Verlustes von die Sache selbst betreffenden Einreden und c.) wegen des drohenden Verlustes von Beweismitteln; — B.) als Provocatio ad replicandum und C.) als Provocatio ad agendum contra tertium angibt], und sohin zeigt, daß diese Provocation weder im römischen, noch im canonischen Rechte, noch in den deutschen Reichs- und Bundesgesetzen, obwohl in einigen wenigen deutschen Particularrechten, gegründet sey, liefert das Resultat: daß sie durch ein vom Bedürfnisse hervorgeru-

fenes, während Jahrhunderten feststehendes, und allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes, allgemeines, deutsches Gewohnheitsrecht sanctionirt werde und ihr wahrer Begriff eine gerichtliche Aufforderung des künftigen Geklagten an den, von welchem er verklagt zu werden fürchtet, sey, wodurch er die dem angeblichen Klagerechte des Letzteren entgegen stehenden, die Sache selbst betreffenden Einreden, deren Untergang durch künftige, von seiner Willkür unabhängige, Veränderung der Umstände ihm droht, sich zu erhalten sucht, indem er darauf anträgt, daß sein Gegner vom Gerichte angewiesen werde, binnen einer zu bestimmenden Frist klagend gegen ihn aufzutreten, oder zu gewärtigen, daß er der, jenen Einreden entgegen stehenden, von solcher Veränderung der Umstände herzunehmenden, Replic für verlustig erklärt werde. —

Ob, um zu diesem Resultate zu gelangen, es all des Prunkes jenes gelehrten Apparates, in den es — vorzüglich für den Leser, mühsam genug — eingewickelt ist, bedurft hätte, möchte eben so wenig schwer zu beantworten seyn, als die Frage: ob es nothwendig sey, Kanonen zu laden, um — einen Sperling zu schießen. —

Der zweyte in dem Hefte enthaltene Aufsatz, verfolgt, als Fortsetzung der im ersten und zweyten Hefte, Nr. I und VI begonnenen, ungemein belehrenden und practisch wichtigen, Abhandlung, die specielle Erörterung der Rechtsverhältnisse der Streitgenossen zu ihrem Gegner und handelt sonach von dem Umfange ihrer processualischen Personeneinheit in Hinsicht des Ausganges des Rechtsstreites, — in Ansehung der Rechtskraft des Urtheiles über ihre Rechte und Pflichten — und in Beziehung auf das Concursverfahren. —

Die Gründlichkeit, die man in allen Werken des hochverdienten Verfassers zu finden gewohnt ist, die Klarheit und Einfachheit der Darstellung und der wahrhaft practische Tact, verbunden mit echtem, wissenschaftlichem Sinne, zeichnen auch diesen Aufsatz aus und erhalten das Interesse für den, im vierten Hefte zu erwartenden, Beschluß desselben rege.

Wagner.

Chronik

der in dem Monathe Februar 1830 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

XXVI.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen und des k. k. illyrischen Guberniums vom 24., dann des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 31. December 1829, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. VIII, rücksichtlich der Bestimmung der Erfordernisse der Bezugs- und Verkaufsnoten von Baumwollenwaaren (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 48).

XXVII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 11. Januar 1830. In Erwägung, daß sich bey der Abnahme von Gebühren für die Bewilligung von Tanzmusiken auf dem Lande bisher sehr verschiedenartig benommen worden ist, wurde mit hohem k. k. Hofkanzley-Decrete vom 12. November vorigen Jahres verordnet: daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig für die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik auf dem Lande, mit Ausnahme der zum hiesigen Polizey-Bezirke gehörigen Ortschaften, eine Gebühr von Einem Gulden Conventions-Münze für jede Tanzmusik in Städten und Märkten, und von vierzig Kreuzern Conventions-Münze in Dörfern, und zwar für die Armen-Institute jener Ortschaften, in welchen diese Tanzmusiken Statt haben, abgenommen werde.

Diese Gebühr ist durch die Ortsobrigkeiten, welche die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik zu ertheilen haben, gleich bey Ausfertigung der Bewilligungen von jedem Unternehmer einer Tanzmusik einzuheben, und monathlich an die Local-Armen-Institute mit Beyfügung eines Gegenscheines gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

Für diese Bewilligung, so wie für die Polizey-Aufsicht bey solchen Tanzbelustigungen darf aber weder ein Abzug von dieser bemessenen Gebühr, noch sonst eine besondere Entrichtung Statt finden, weil die Ortsobrigkeiten zur unentgeldlichen Besorgung der Polizey-Aufsicht verpflichtet sind.

Rücksichtlich der Stadt Wien und der zu dem hiesigen Polizey-Bezirke gehörigen Ortschaften, für welche die Bewilligungen zur Abhaltung von Tanzmusiken von der k. k. Polizey-Ober-Direction ertheilt werden, hat es bey den gegenwärtig schon bestehenden, bereits besonderen Zwecken gewidmeten, Gebühren, welche aus diesen Anlässen abgenommen werden, zu verbleiben.

Gegenwärtige Anordnung hat vom 1. April dieses Jahres an in Wirksamkeit zu treten.

XXVIII.

K. K. nied. öster. Regierungsdecret vom 12. Januar 1830, laut dessen die hohe k. k. vereinte Hofkanzley unterm 24. December v. J. über eine an die hohe Landesstelle gelangte Anfrage, wie der bey der Taufe geäußerten Willenserklärung eines akatholischen Vaters, daß er sein Kind in der katholischen Religion erzogen wissen wolle, die gesetzliche Beweiskraft zu geben sey, zu bestimmen geruhet hat: daß die abgegebene Erklärung mit denselben Modalitäten in das Taufbuch eingetragen werden solle, welche im §. 164 des allgem. b. G. B. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind, doch bleibt es dem akatholischen Vater unbenommen, die in Rede stehende Erklärung dem katholischen Seelsorger auch in einer anderen gesetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieses Document bey den pfarrlichen Schriften aufzubewahren ist, während sich zugleich am Orte des eingetragenen Taufactes auf dasselbe gehörig berufen werden muß.

XXIX.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 15. Januar 1830. Nachdem nunmehr die Hindernisse gehoben sind, welche der Anerkennung der unter der abgetretenen königl. baier. Regierung capitalisirten Zinsen, als tirolischer Landesschuld, entgegenstanden; so hat das hohe Hofkammer-Präsidium mit Entschließung vom 24. December v. J., Z. $\frac{43983}{5157}$, bewilliget, nicht nur die bis Ende December 1829 verfallenen Interessen zu bezahlen, sondern auch die dermahligen alten Schuldbriefe mit neuen ständischen Aerarial-Schuldverschreibungen zu verwechseln, in welchen das Capital nach dem 20 Guldenfuße berechnet, und das alte Zinsenausmaß zu 4 pr. Ct. vorgetragen, und der 1. Januar 1830 als der Ausfertigungstag ausgedrückt wird, damit die halbjährige Verfallzeit der Zinsen gleichmäßig in den Zeitabschnitten der Monathe Januar und July verbleibe.

Sowohl der Verwechslung der Schuldbriefe gegen neue Schuldverschreibungen, als auch der Zinsen-Zahlung hat eine Liquidation nach den in dem Gubernial-Circulare vom 4. August 1823, Nr. 2220, festgesetzten Bestimmungen vorauszugehen; daher werden in Gemäßheit der bezogenen hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung diejenigen Gläubiger, die unter der königl. baier. Regierung capitalisirte Zinse, und hiervon ausstehende Interessen, und zum Fall nur Eines oder das Andere zu fordern haben, aufgefordert, die Original-Schuldbriefe, oder in deren Ermangelung die sonst gesetzlichen, hierauf Bezug nehmenden Amortisations-Urkunden, mit einem Verzeichnisse, welches die Nummer der Obligation, das Datum ihrer Ausfertigung, den Nahmen, auf den sie lautet, das Percentenausmaß, und den Capitalsbetrag zu enthalten, und als Gegenschein zu dienen hat, an die zur Liquidirung der ständischen Aerarial-Schulden aufgestellte Liquidations-Commission in Innsbruck gegen eine ämtliche Empfangsbestätigung zu überreichen, und gleichzeitig ihre Forderungen an Hauptsache und Zinsen in bestimmten Zahlen anzusprechen.

Die ausgestellten neuen Schuldverschreibungen werden den Gläubigern in Innsbruck zu eigenen Händen, oder aber ihren gehörig legitimirten Gewaltträgern zugestellt, und auf gleiche Weise werden

auch die verfallenen Interessen gegen gehörig gestämpelte Quittungen von der ständischen ärarialischen Credits-Casse bezahlt werden.

Jedem Besitzer von den bemerkten Capitalien wird überlassen, die Betragsunterschiede zu bestimmen, in welchen er die neu auszufertigenden Schuldverschreibungen zu erhalten wünscht, doch sind bey der Ueberreichung der Original-Schuldbriefe, oder Amortisations-Urkunden auf dem Verzeichnisse, mit welchem dieselben begleitet werden, zugleich die Betragsunterschiede bemerkbar zu machen, auf welche die neuen Schuldverschreibungen zu lauten haben.

Die Schuldverschreibungen werden nur in Beträgen von wenigstens 30 fl., und durchaus in runden, mit einer Nulle ausgehenden Summen ausgefertiget; den Besitzern einer Obligation steht es frey, entweder die Aufzahlung bis zur nächsten Zahl 10 des Capitals zu leisten, oder aber den Arrondirungs-Abfall von der Casse gegen Quittung zu empfangen.

In so ferne das Capital oder die Interessen-Rückstände auf einen Dritten übergegangen sind, hat dieser die dießfälligen Urkunden gleichfalls beyzubringen, um die übertragenen Rechte dadurch zu erweisen. Wenn die Liquidation der Hauptsache und der Zinse nicht gleichzeitig angemeldet, sondern abgesondert verhandelt wird, ist es hinreichend, sich auf die früher überreichten Documente zu beziehen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Erfolglassung der vom 1. Januar 1830 an laufenden Interessen erst dann vor sich gehen kann, wenn die Verwechslung der alten Obligationen gegen neue Schuldverschreibungen geschehen ist.

XXX.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 15. Januar 1830 (Hofkanzleydecret vom 23. July 1829, Z. 2827/787), zu Folge dessen die in Beziehung auf den Gifthandel in Nieder-Oesterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 29. July 1797, 1. Februar 1812 und 10. December 1803; dann die für die Giftpflanzen unterm 22. July 1797 und 2. October 1813 erlassenen Verordnungen auch für die Provinz Steyermark in Anwendung zu bringen sind (Eine Zusammenstellung dieser Verordnungen findet man im Amtsblatte der gratzer Zeitung vom 27. Febr. 1830, Nr. 33).

XXXI.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 15. Januar 1830 enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCCLXX (im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 505), rücksichtlich der Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikeln über Akatholiken.

XXXII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 16., der k. k. nied. öster. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 18., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 19., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 22., und des k. k. illyrischen Guberniums vom 28. Januar 1830. In dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 15. April 1828 *), ist im zweyten Absatze das Wort: Anerkennung irrig statt des Wortes: Anordnung gesetzt, und daraus eine Schlußfolge gezogen worden, welche der allerhöchsten Willensmeinung ganz zuwider läuft.

---

*) S. d. Vrdg. Nr. CXXXII. im Notizenblatte dieser Zeitschrift v. J. 1828, S. 268.

Da demnach Seine Majestät laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 4., empfangen am 13. l. M., mit allerhöchstem Befehle vom 25. v. M. eine neuerliche und correctere Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1828 anzuordnen geruhet haben; so wird die oben erwähnte Verordnung hiermit widerrufen, und die angezogene allerhöchste Entschließung auf nachstehende correcte Weise kund gemacht:

Auf allerhöchsten Befehl ist bey den Hofstellen die Frage in Berathung gezogen worden, ob der erste Satz des §. 29 des a. b. G. B. sich auch auf provisorische, öffentliche, nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse.

Ueber den dießfalls von der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten alleruntertänigsten Vortrag haben nun Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. März 1828 zu erklären geruhet, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des a. b. G. B. die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey. Diese Anordnung habe jedoch nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehende Individuen zu gelten.

XXXIII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 20. Januar 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. XV, rücksichtlich der baren Auszahlung der am 2. Januar d. J. verloosten Banco-Obligationen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 56).

XXXIV.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 21., und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 22. Januar 1830 enthält die Kundmachung des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 10. Januar d. J., Z. 243, laut dessen Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 7. d. M. allergnädigst zu befehlen geruhten, daß an den hierländigen Lehranstalten die großen Ferien auf die Monathe August und September überlegt werden, jedoch ohne daß die gesetzlich bemessene Dauer derselben verlängert werde (Vergl. die Vrdg. Nr. XXI. im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 58.).

XXXV.

Currende des k. k. steyermärk. Guberniums vom 21. Januar 1830. In Folge allerhöchster Entschließung vom 20. July 1829 und in Gemäßheit der hierüber erflossenen hohen Hofkanzley-Decrete vom 30. July und 24. December v. J., Z. 17510 u. 25748, haben in Hinsicht der Aufnahme und Verpflegung der Findlinge in der hierländigen Findelanstalt folgende neue Bestimmungen vom Tage dieser Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten:

1.) Die verschiedenen Classen von Aufnahmstaxen werden aufgehoben, und in eine einzige umgestaltet, welche nach dem Maßstabe der Auslagen auf die Pflege und Erhaltung der Findlinge festgesetzt wird.

2.) In Hinsicht auf die unentgeldliche Aufnahme der Kinder in die Findelanstalt hat es bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. In Nachachtung derselben dürfen Kinder nur unter folgenden Bedingungen unentgeldlich in die Findelanstalt aufgenommen werden:

a.) Kinder derjenigen unehelichen Mütter, welche im Gebärhause entbunden werden, und in Folge vorschriftmäßig ausgewiesener absoluter Armuth gegen die Verbindlichkeit zum viermonathlichen Ammendienste und zur Gestattung der practischen Unterweisung in der Entbindungskunst schon als Schwangere, unentgeldlich aufgenommen wurden.

b.) Versetzte Kinder, wenn die Versetzung genau nachgewiesen ist.

c.) Kinder, deren ledige Mütter unvermuthet außer dem Gebärhause entbunden wurden, oder zur Entbindungszeit erkrankten, und sich sowohl hierüber, als über ihre gänzliche Armuth mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, in welchem Falle dieselben verpflichtet sind, sich durch vier Monathe in der Findelanstalt dem Ammendienste zu unterziehen, wenn es der Anstalt an einer zureichenden Anzahl von Ammen mangelt.

3.) Die Verpflegsdauer eines Findlings bleibt wie bisher auf sieben Jahre festgesetzt; eben so bleiben die gegenwärtig an die Pflegeältern verabfolgten Kostgelder unverändert; und da dieselben für

das erste Jahr	26	fl.	W.	W.;
für das zweyte, bis einschlüssig siebente Jahr, jährlich	34	=	=	=
somit für sechs Jahre	204	=	=	=
und die Medicamentenkosten für sieben Jahre im Durchschnitte	20	=	=	=
folglich die Verpflegskosten zusammen . . .	280	fl.	W.	W.

betragen; so wird zur vollständigen Entschädigung aller Auslagen für einen Findling der Betrag von 280 fl. W. W. oder 112 fl. C. M. als einzige Aufnahmstaxe bestimmt.

4.) Den betreffenden Parteyen bleibt es freygestellt, die Aufnahmstaxe entweder sogleich bey Einbringung des Kindes auf ein Mahl, oder in eben jenen Raten zu entrichten, wie die Beträge auf die Verpflegung des Findlings jährlich verwendet werden. Im letzteren Falle muß jedoch für die nachfolgenden Raten eine entsprechende Sicherstellung geleistet werden. Diese Sicherstellung kann nur in Geld- oder Real-Cautionen, unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen, oder in Bürgschaft bestehen und angenommen werden.

5.) Da die Kinder-Verpflegsgelder halbjährig nach dem Solarjahre an die Nährältern ausbezahlt werden; so sind auch die Ratenzahlungen von der für die siebenjährige Verpflegung mit 112 fl. C. M. bestimmten Aufnahmstaxe mit dem für ein halbes Jahr auf 8 fl. C. M. entfallenden Betrage, am Anfange jeden Solar-Semesters an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltungs-Casse vorhinein zu entrichten.

6.) Fühlt sich Jemand außer Stande, dieser Geldleistung ganz nachzukommen; so ist es ihm zwar gestattet, eine theilweise Nachsicht anzusuchen; in diesem Falle muß sich jedoch die ansuchende Partey nähere, durch die betreffenden Behörden zu pflegende Erhebungen ihrer Verhältnisse als unvermeidliche Folge dieses Ansuchens gefallen lassen.

7.) Da jedoch Fälle eintreten können, daß Parteyen Findlinge einbringen, welche nicht in die Classe der Armen und Zahlungsunfähigen gehören, aber auch weder im Stande sind, die ganze Taxe auf einmahl zu entrichten, noch eine Sicherstellung für die Ratenzahlungen zu leisten, wohl aber ihrem Erwerbstande zu Folge nach und nach den Anforderungen der Findelanstalt nachzukommen, so wird ausnahmsweise für solche Fälle auch die Nachsicht der Sicherstellung gestattet werden, die theilweise Nachsicht sowohl von der Entrichtung der Taxe, als von der Sicherstellung der Ratenzahlungen wird nur von dem Gubernium ertheilt.

8.) Die Parteyen, welche solche Nachsichten erhalten, werden — und zwar in Gratz der k. k. Polizey-Direction, auf dem Lande aber den Bezirksobrigkeiten — zur Evidenzhaltung derselben und der von ihnen zu entrichtenden Beträge, so wie zur Einbringung dieser Letzteren bekannt gegeben werden; die Parteyen selbst aber sind verpflichtet, von jeder Veränderung ihres Aufenthaltes oder ihrer sonstigen Verhältnisse die betreffende Behörde bey strenger Strafe in die Kenntniß zu setzen. Unberichtigt bleibende Taxbeträge werden im gerichtlichen Wege durch das k. k. Fiscalamt eingebracht werden.

9.) Da es nicht wohl thunlich ist, die Aufnahme solcher Kinder, welche nicht zur unentgeldlichen Aufnahme geeignet sind, so lange zu verweigern, bis die Verhandlungen über die theilweise Nachsicht der Aufnahmstaxe oder der vorgeschriebenen Sicherstellung, oder über die bewirkte Sicherstellung selbst vollendet sind; so werden zwar solche Kinder sogleich aufgenommen werden, jedoch nur gegen dem, daß die betreffende Partey einen Theil der Aufnahmstaxe sogleich erlege, welcher wenigstens dem halbjährigen Ratum der Taxgebühr mit 8 fl. C. M. gleichkommen muß.

10.) Die Wahl der Pflegeältern wird nur Demjenigen überlassen, welcher die Aufnahmstaxe für den Findling vollkommen entrichtet, und wenn gegen die Rechtlichkeit und Moralität dieser Pflegeältern keine gegründete Einwendung Platz greift.

11.) Die Aerarial-Verpflegung eines Findlings hat nicht nur nach vollendetem siebenten Lebensjahre, sondern auch vor Ablauf der siebenjährigen Verpflegsdauer in dem Falle aufzuhören, wenn das Kind von den wahren Aeltern reclamirt, oder unter seinem vierten Jahre von einem Dritten gegen vollkommene Entschädigung der Anstalt in die unentgeldliche Pflege übernommen wird, in welch letzterem Falle das wegen der Aufsicht und Uebernahme der Findlinge zu ihrem Besten Vorgeschriebene einzutreten hat, was auch in Ansehung des 10. Punctes zu gelten hat.

12.) Bey dem Ableben oder Austritte eines Findlings vor Beendigung der Verpflegsperiode, für welche die bestimmte Verpflegsgebühr als Aufnahmstaxe bezahlt wurde, hat die Rückvergütung des auf denselben nicht verwendeten Betrages an die betreffende Partey

Statt zu finden. Von der für ein halbes Jahr geleisteten Vorausbezahlung ist aber, wenn die Verpflegung während desselben bereits begonnen hat, keine Rückvergütung zulässig.

13.) In eintretenden Fällen, wo der Findelhausfond nach den bestehenden Directiven nicht in Anspruch genommen werden kann, und sonst Niemand die Zahlung auf sich zu nehmen hat, sind die Bezirks-Cassen zur Entrichtung der Aufnahmstaxen für die Findelkinder verpflichtet.

14.) Die Bewilligung um die unentgeldliche Aufnahme in das Gebärhaus ist bey der k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung anzusuchen, und kann von derselben ertheilt werden, wenn die absolute Armuth durch ein von dem Pfarrer einverständlich mit dem Gemeinde-Richter oder Viertelmeister ausgefertigtes, und von der Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß vorschriftmäßig nachgewiesen wird, und die Aufzunehmende sich zum viermonathlichen Ammendienste und zur Gestattung der practischen Unterweisuug in der Entbindungskunst bereit erklärt.

Bey der Ausfertigung dieser Armuthszeugnisse muß auch immer ausdrücklich bemerkt werden, ob die benannte Person kein Grundeigenthum besitze, oder keines zu hoffen habe, ob sie kein Waisenvermögen, oder sonst Niemanden habe, der für sie zahlen könne, und wolle, endlich ob sie nicht erwerbsfähig sey, da solche Personen, welche zum Erwerbe geeignet sind, aus demselben die Aufnahmstaxe, von welcher nach dem dargestellten Erfordernisse Nachsichten ertheilt werden, zu berichtigen verpflichtet sind.

Als absolut arm sind daher nur Jene zu betrachten, bey welchen alle vorerwähnten Bedingungen eintreten. Für die Richtigkeit des Zeugnisses haften Diejenigen, welche dasselbe ausfertigen, und sollte sich ein solches Zeugniß in der Folge unrichtig darstellen: so würde von dem Schuldtragenden der Ersatz des dem Fonde zugegangenen Schadens gefordert, und dieselben insbesondere nach Umständen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

15.) Gegen Vorausbezahlung der eigenen Verpflegsgebühr und der ganzen Kindes-Aufnahms-Taxe pr. 112 fl. C. M. an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, oder auch nur an eine Hebamme des Gebärhauses kann die Aufnahme in dasselbe mit voller Bewahrung des Geheimnisses Statt finden.

16.) Die Aufnahme gegen Bezahlung der ganzen Taxe mit 112 fl. C. M. in 14 halbjährigen Raten pr. 8 fl. C. M. gegen gehörige Sicherstellung der nachfolgenden Raten bewilligt die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, bey welcher diese Sicherstellung zu leisten ist.

17.) Die Aufnahme gegen diese ratenweise Entrichtung der ganzen Taxe, jedoch mit Nachsicht der Sicherstellung für die nachfolgenden Ratenzahlungen bewilligt nur das Gubernium.

Um diese Nachsicht der Sicherstellung zu erhalten, haben die Parteyen sich darüber, daß sie dieselbe zu leisten außer Stande seyen, jedoch das Vertrauen wegen Zuhaltung der Zahlungstermine verdienen, durch ein Zeugniß der Polizey-Direction oder der betreffenden

Bezirksobrigkeit auszuweisen, zugleich über die eingegangene Verbindlichkeit der Ratenzahlungen eine rechtskräftige Erklärung auszufertigen, welche bey der k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung aufbewahrt wird.

18.) Eine theilweise Nachsicht der Aufnahmstaxe ist gleichfalls nur bey der Landesstelle, und zwar immer in gehöriger Frist, bevor die Aufnahme nothwendig wird, anzusuchen, und wird nach Umständen aus Dreyvierteltheilen, der Hälfte oder Einem Vierteltheile der Taxe in den Beträgen von 84 fl., 56 fl., und 28 fl. C. M., welche wieder entweder auf einmahl oder in vierzehn halbjährigen Raten mit 6 fl., 4 fl. und 2 fl. C. M., berichtiget werden können, ertheilt. Parteyen, welche solch eine Nachsicht zu erhalten wünschen, haben sich mit Zeugnissen von der k. k. Polizey-Direction, und Jene, welche außer Gratz leben, von der betreffenden Bezirksobrigkeit über ihre Vermögensverhältnisse und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und diese Behörden haben bey diesen Zeugnissen oder bey Erstattung ihrer ämtlichen Aeußerungen mit Berücksichtigung der erhobenen Verhältnisse, wobey auf die Erwerbsfähigkeit der vorschriftmäßige Bedacht zu nehmen ist, immer den bestimmten begründeten Antrag beyzufügen, ob und in welchem Maßstabe die angesuchte Nachsicht zu ertheilen sey.

In so ferne diese Theilzahlungen nicht auf einmahl geleistet werden, müssen die nachfolgenden Ratenzahlungen gleichfalls durch Geld oder Real-Cautionen, durch Bürgschaft oder wenigstens durch rechtskräftige, bey der k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung zu hinterlegende Zahlungserklärungen sicher gestellt werden.

19.) Sowohl die ganze Taxe, als die über erhaltene Nachsichtsbewilligung zu entrichtenden Theilbeträge sind, wenn dieselben auf einmahl bezahlt werden, von der Partey unmittelbar an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung abzuführen.

Eben so haben die Parteyen, welche sich zu Ratenzahlungen erklären und hierüber Sicherstellung leisten, diese Ratenzahlungen selbst in gehöriger Frist an die Verwaltung zu leisten, widrigenfalls dieselbe sich in Folge der Verbindlichkeitserklärung der Partey aus der geleisteten Sicherstellung zahlbar zu machen berechtiget ist.

Die Nahmen jener Parteyen, welche über die zu leistenden Ratenzahlungen die Nachsicht der Sicherstellung erhielten, werden von der k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung der k. k. Polizey-Direction oder der betreffenden Bezirksobrigkeit mit Angabe der zu bezahlenden Beträge, und der Termine, wann dieselben zu entrichten sind, bekannt gegeben. Die Polizey-Direction oder die betreffende Bezirksobrigkeit hat von solchen Parteyen die bestimmten Beträge zur Zeit der Fälligkeit derselben einzuheben, und binnen 14 Tagen nach der Fallfrist an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung abzuführen, und zu gleicher Zeit die Saumseligen anzuzeigen, damit gegen dieselben nach den Bestimmungen des §. 8. dieser Currende vorgegangen werden könne.

20.) Die Gesuche um Aufnahme von Findlingen, welche außer dem Gebärhause geboren wurden, welche Aufnahme nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt wird, müssen bey der Landesstelle vorgebracht werden, und es kann dieselbe nur in äußerst dringenden

Fällen provisorisch von dem Gubernial-Sanitäts-Referenten gegen nachträglich einzuhohlende Gubernial-Bestätigung bewilliget werden.

Jedes außer der Gebäranstalt geborne Kind, welches in die Provincial-Versorgung aufgenommen wird, muß in die Findelanstalt gebracht werden, von wo aus dasselbe den von dem Oberwaisenvater, oder in so ferne die Parteyen hierzu berechtigt sind, den von demselben bestimmten und nach den bestehenden Vorschriften als geeignet erkannten Nährältern übergeben wird.

21.) Den Bezirksobrigkeiten, und insbesondere auch den Kreis- und Districtsärzten wird es zur Pflicht gemacht, sich von dem Gesundheitszustande und von der guten Pflege und Wartung der Findlinge gelegenheitlich die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, und jedes dießfalls beobachtete Gebrechen sogleich an die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung anzuzeigen, außerdem wird wie bisher auch künftig der Oberwaisenvater halbjährig bey seinen Musterungsreisen die vorschriftmäßige Nachsicht pflegen, ob die Nährältern die contractmäßig übernommene Verpflichtung genau erfüllen.

XXXVI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 23. Januar 1830, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XVI, betreffend die Anordnungen zur Begegnung der Anstände, welche die Beendigung der Recrutirung in den festgesetzten Terminen verhindern (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 56).

XXXVII.

K. K. nied. öster. Regierungsdecret vom 24. Januar 1830, laut dessen die k. k. allgemeine Hofkammer über eine von der hohen Landesstelle an die höchste Hofkanzley gemachte Anfrage Folgendes eröffnet hat:

Da das Ansuchen und die Ertheilung von Tanzmusik-Licenzen nach der vollkommen gegründeten Ansicht der Regierung in polizeylicher Hinsicht, und zur Controlle, in Beziehung auf die dafür zu entrichtende Tanz- und Musik-Impostgebühr eingeführt, nicht aber wegen des, durch die Abhaltung der Tanzunterhaltung den Privaten zukommenden Vortheiles, vorgeschrieben worden sind; so können dieselben, da sie als Expeditionen der Polizey-Behörden, nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, stämpelfrey auszufertigen, und als Gegenscheine, welche von den landesfürstlichen oder städtischen Cassen rc. rc. über die richtig bezahlte Tanz- und Musik-Impostgebühren ausgefolgt werden, zu Folge §. 9. lit. dd. des allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5 October 1802 vom Gebrauche des Stämpels ganz befreyt sind, einer besonderen Stämpelung nicht unterzogen werden, welche nach der von der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction unterm 13. May 1829, Zahl 911 erlassenen, und der k. k. Regierung von der nied. öster. Gefällen-Administration, unterm 23. May v. J., Zahl 2119, angezeigten Verfügung in Gemäßheit der §§. 6 und 23 des allerhöchsten Stämpelpatentes, mit dem classenmäßigen Stämpel von 6 kr. zu geschehen hätte.

Die k. k. hohe Hofkammer hat daher im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zu bestimmen befunden, daß die Tanzmusik-Licenzen auch ferner ungestämpelt an die Gastgeber und sonstige Parteyen verabfolgt werden dürfen.

XXXVIII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 26., der k. k. ob der ennsischen Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 28., des k. k. mährisch-schlesischen und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 29. und des k. k. böhmischen Guberniums vom 31. Januar, dann des k. k. illyrischen Guberniums vom 5. Februar 1830. Um das Verfahren bey der Behandlung der Durchfuhrsgüter thunlichst zu erleichtern, hat die hohe Hofkammer unterm 12., erhalten den 25. d. M., folgende Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrs-Erklärungen zu erlassen befunden:

Die Vorschriften über die Waarendurchfuhr vom 8. April v. J., §. 12, setzen fest, daß in den Fällen, wo eine allgemeine Bürgschafts-Erklärung geleistet ward, und die Declaration nicht von dem Bürgen, sondern von der Partey, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt ist, die Richtigkeit der Unterschrift auf der Declaration von der Ortsobrigkeit des Wohnsitzes der Partey, in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form bestätiget werde. Auf dieselbe Art muß in dem Falle verfahren werden, in welchem zu Folge §. 5 der gedachten Vorschriften eine allgemeine Vollmacht rücksichtlich mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Waarensendungen ausgestellt ward, die Erklärung von dem Bevollmächtigten unterschrieben ist, und der Letztere nicht nach §. 10 derselben Vorschriften die Eigenschaft eines bekannten Handelsmannes oder Fuhrmannes hat.

Um den Parteyen in der Anwendung dieser, vorzugsweise die Sicherheit derselben bezweckenden Anordnung die thunlichste Erleichterung einzuräumen, wird gestattet, daß die Parteyen, welche eine allgemeine Bürgschafts-Erklärung oder Vollmacht ausstellen, entweder in der Bürgschafts-Erklärung, im zweyten Falle aber in der allgemeinen Vollmachts-Urkunde, oder mittelst einer besonderen Erklärung in der unter A und B ersichtlichen Form die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird, oder des ernannten Bevollmächtigten anzeigen, und bestätigen, in welcher Art die im Grunde der Bürgschafts-Urkunde oder Vollmacht anzunehmenden Waaren-Erklärungen unterschrieben seyn werden. Die besondere Eingabe, mittelst welcher die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wird, muß mit der für die Bürgschafts-Urkunden und Vollmachten vorgeschriebenen, obrigkeitlichen Bestätigung versehen seyn.

Die Waaren-Erklärungen, rücksichtlich deren die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wurde, bedürfen während der Dauer, für welche die Bürgschaft oder Vollmacht Gültigkeit hat, nicht der besonderen von Fall zu Fall einzuholenden obrigkeitlichen Bestätigung.

A.

Zusatz zu der allgemeinen Vollmacht oder Bürgschafts-Erklärung.

Zugleich wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (oder eigenhändige Unterschrift) des . . . *) mit dem Beysatze beygerückt, daß die Durchfuhrs-Erklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Bürgschafts-Erklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden, daher diejenigen Declarationen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift **) des Gefertigten versehen wären.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

B.

Besondere Eingabe über die Firmazeichnung oder Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der verbürgten Partey.

Zu der am . . . . 18 . . . . in Hinsicht der Durchfuhrsendungen, die von . . . . zu . . . . am . . . . zu . . . . in dem Zeitraume vom . . . . bis . . . . 18 . . . . bey dem Zollamte zu . . . . vorkommen werden, ausgestellten Vollmachts-Urkunde (Bürgschafts-Erklärung)

wird nebenstehend die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des . . . . *) mit dem Beysatze anzeigt, daß die Durchfuhrs-Erklärungen, rücksichtlich deren die gedachte Vollmacht (Bürgschaft) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden, daher diejenigen Declarationen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift **) des Gefertigten versehen wären.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

---

*) Hier ist der Nahme des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wurde, anzusetzen.

**) Bey Bürgschaften ist zu setzen: „eigenhändigen Mitfertigung des Unterzeichneten als Bürgen und Zahler versehen wären.“

XXXIX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 28. Januar 1830. Obschon in dem gedruckten Unterrichte für Viehseuchen vom 25. April 1809, alle Maßregeln, die sowohl zur Verhüthung der Rinderpest, als auch beym wirklichen Eintritte derselben zu ergreifen sind, ausführlich vorkommen; so fand es das Kreisamt doch auch nothwendig, zur Verhinderung einer Einschleppung dieser Seuche aus Ungarn, mehrere theilweise Verfügungen an die, an der ungarischen Gränze dieses Kreises liegenden Dominien nach dem Antrage des k. k. Landes-Thierarztes zu erlassen, welcher jene Gränze über hohen Regierungs-Auftrag bereiset, und auch sogleich an Ort und Stelle den Obrigkeiten an den Einbruchsstationen die nöthigen Belehrungen ertheilt hat.

Das Kreisamt findet es nun für zweckmäßig, zur Erleichterung der Uebersicht die vorerwähnten theilweisen Verfügungen zusammen zu stellen, und sie um so mehr allen Obrigkeiten bekannt zu machen, als einige der betreffenden Puncte allen Obrigkeiten zu wissen nothwendig sind. Es werden demnach folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1.) Ist bey den k. k. Gränz-Zollämtern das durch dieselben aus Ungarn einpassirende Rindvieh; nähmlich: Schlacht-, Zucht- und Zugvieh (lebende Kälber nicht ausgenommen), welches der Eigenthümer daselbst ohnehin mit einem Gesundheitspasse aus Ungarn versehen anzumelden hat, neuerdings durch den Ortswundarzt, oder einem geprüften Curschmied, oder einem anderen Kunstverständigen, der an der Hand ist, zu untersuchen.

2.) Ist das nach einer solchen Untersuchung gesund befundene Vieh in die Provinz einzulassen, jedoch mit der Vorsicht, daß dessen neuerdings bewährt befundene Gesundheit auf der Rückseite der darüber auszustellenden Bollete von dem, die Untersuchung gepflogenen Kunstverständigen selbst bestätiget, und dieser Bestätigung das „Vidi" von dem k. k. Gränz-Zollamte mit Angabe der Zahl der Stücke der betreffenden Herde beygesetzt werde.

Die von den Viehhändlern aus Ungarn mitgebrachten Gesundheitspässe werden von den k. k. Gränz-Zollämtern zurückbehalten, damit von denselben kein neuer Gebrauch gemacht werden kann.

3.) Die vorerwähnte Untersuchung hat entweder dieß- oder jenseits der ungarischen Gränze an einem von dem k. k. Gränz-Zollamte dazu geeignet befundenen Orte auf Kosten der betreffenden Vieheigenthümer zu geschehen, so zwar: daß erwähnten Kunstverständigen für diese Untersuchung nach hier beygefügter Taxe eine Vergütung geleistet, dieselbe jedesmahl von dem k. k. Gränz-Zollamte der Parten abgefordert, und ihr auf der Rückseite der betreffenden Bollete quittirt werde.

Taxe.

Für die Anzahl Stücke		Entweder		Oder	
		In Conventions-Münze.			
von	bis	fl.	kr.	fl.	kr.
1	circa 12	—	30	—	15
—	— 25	—	45	—	30
—	— 50	1	—	—	45
—	— 100	1	30	1	—

Anmerkung. Diese Doppeltaxe beruht auf dem Umstande der bald geringeren, bald größeren Entfernung der k. k. Gränz-Zollämter von dem Sitze der Kunstverständigen.

4.) Wird dasjenige Stück Vieh, welches sich bey dieser Untersuchung krank, oder einer Krankheit verdächtig zeigen sollte, sogleich mit allen übrigen, unter welchen es sich befindet, über die Gränze zurückgewiesen, und mit Escorte nach Ungarn begleitet. Dasselbe findet Statt, wenn die Vieheigenthümer oder ihre Treiber hinsichtlich ihres Viehes mit keinen Gesundheitspässen aus Ungarn, oder der Provinz, aus welcher sie kommen, versehen sind.

5.) Im Falle ein Vieheigenthümer oder seine Treiber und Knechte sich dieser Anordnung nicht fügen wollen, wird das k. k. Gränz-Zollamt eine solche beanständete Partey an der Gränze zurückhalten, bis die Assistenz des betreffenden Ortsgerichtes, und sohin der Ortsobrigkeit herbeygeschafft ist.

6.) Werden frisches Rindfleisch, in was immer für einer Quantität, rohes Unschlitt und rohe Rinderhäute, dann Rinderklauen und Hörner nicht über die Gränze gelassen, und es ist die Sache der betreffenden Ortsobrigkeiten, dafür zu sorgen, daß für die Dauer dieser Anordnung die Gemeinden, die bisher ihr Rindfleisch aus ungarischen Ortschaften bezogen, sich dasselbe diesseits der Gränze aus anderen Ortschaften verschaffen können, und die dortigen Fleischhauer allenfalls in den betreffenden Ortschaften Filial-Fleischbänke errichten.

Da übrigens das Kreisamt sich die Ueberzeugung verschaffte, daß von den Obrigkeiten und Gemeinden die Aufsicht auf die Freyschlächter vernachlässiget wird, die sich zuweilen ungesundes Vieh jener Gattung, das sie auszuhauen berechtiget sind, um wohlfeilere Preise anschaffen; so wird eine besondere strenge Aufsicht auf dieselben empfohlen, und die Handhabung der Fleischbeschau nicht nur bey den Fleischhauern, sondern auch bey den Unterthanen überhaupt auf das Nachdrücklichste eingebunden.

Jede Obrigkeit hat daher die in Beziehung auf die Fleischbeschau bestehenden Verordnungen sogleich ihren Gemeinden öffentlich zu publiciren. Insbesondere ist den Fleischhauern und Freyschlächtern der §. 153 des II. Th. des Str. G. B. in Erinnerung zu bringen.

7.) Werden von den k. k. Gränz-Zollämtern keine, mit Ochsen bespannten Wägen aus Ungarn auf Seitenwegen über die Gränze gelassen, was nunmehr bey dem verstärkten Gränz-Cordon um so leichter handzuhaben ist. Dieselben dürfen nur auf den durch die k. k. Gränz-Zollämter führenden Straßen passiren, wenn sie mit Gesundheitspässen hinsichtlich der Ochsenbespannung versehen sind.

8.) Wird den österreichischen Gränz-Dominien und Gemeinden zur Pflicht gemacht, bey den k. k. Gränz-Zollämtern an schicklichen Orten Barrieren zu errichten, in welche das Rindvieh eingelassen, untersucht, und herausgezählt wird.

9.) Werden die k. k. Gränz-Zollämter durch ihre Aufseher und Cordonisten, so wie die Ortsvorsteher der dießkreisigen Gränz-Gemeinden durch eigene, dazu bestellte Männer sorgen, daß die von dem k. k. Gränz-Zollamte expedirten Schlachtvieh-Herden von den Häusern und Ställen, vor welchen sie vorübergehen, oder wo sie über Tag oder Nacht anhalten müssen, abgehalten werden, welches Anhalten aber immer an einem von dem Orte entfernten bestimmten Platze, unter Aufsicht der betreffenden Gemeinden zu geschehen hat.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind auf dem Wege durch den ganzen Kreis bey den aus Ungarn kommenden Schlachtvieh-Herden anzuwenden.

10.) Haben die Dominien, vorzüglich jene an der ungarischen Gränze, ihren Gemeinden einzubinden, und selbst darüber zu wachen, daß fremden, herumziehenden Menschen, Händlern, Juden u. dergl. der Zutritt in die Viehställe, und nach Umständen selbst in die Häuser nicht gestattet werde.

11.) Da es von äußerster Wichtigkeit ist, daß jede Erkrankung eines Stückes Rindvieh sogleich zur Kenntniß des Ortsgerichtes und der Obrigkeit, und von letzterer an das k. k. Kreisamt und den betreffenden k. k. Districtsarzte gelange; so haben die Obrigkeiten ihren Gemeinden die §§. 154 und 155 des II. Th. des Str. G. auf das Nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen, so wie sie sich selbst die Bestimmungen des §. 43 des Seuchenunterrichtes vom 25. April 1809 zur Warnung gegenwärtig zu halten.

12.) Obschon in dem §. 51 des Seuchenunterrichtes v. 25. April 1809 umständlich vorgeschrieben ist, auf welche Art die Stallungen, in welchen ein mit der Rinderpest behaftetes Vieh stand, gereiniget werden sollen; so glaubt man doch noch beyfügen zu müssen, daß nach den neuesten Erfahrungen es eine äußerst zweckmäßige Vorsichtsmaßregel ist, wenn in derley gereinigten Stallungen Mineral-Räucherungen, insbesondere mit Chlor-Kalk angewendet werden, welcher letztere in der unteren Breunerstraße in der chemischen Producten-Niederlage zu Wien, sammt einem Gebrauchszettel zu haben ist.

Dieser Kalk kann auch in Wasser aufgelöset, und als schützendes Waschmittel gebraucht werden.

13.) Findet das Kreisamt in Beziehung auf die Untersuchung des Gesundheitszustandes des zum Eintrieb aus Ungarn bestimmten Rindviehes an der Gränze von Ungarn zur Belehrung der damit beauftragten Individuen Folgendes zu erinnern:

1.) Vor allen Anderen sind dabey zu erwägen: a.) die Eile, mit welcher solche Transporte, öfters von großen Entfernungen her geschehen; b.) die Wildheit der Thiere, die sich selten anfassen, ja öfters gar nicht in die Nähe kommen lassen; c.) die Rohheit der Treiber, die über eine solche Untersuchung unwillig werden, und ausarten; d.) die Ermüdung der Thiere; e.) die Folgen des ihnen bloß Morgens und Abends gereichten, meistens schlechten Futters, ihres Durstes, oder des ihnen zufällig bey Lacken, Bächen oder Flüssen angebothenen, und von ihnen aufgenommenen Trinkwassers; f.) ihr sehr verschiedenartiger Zustand, in welchen sie sich darstellen, und von welchen nur die zwey extremsten derselben, nähmlich: eines Weideochsens aus östlichen Provinzen, und der eines näher oder entfernter herkommenden Mastochsens nahmhaft gemacht werden.

2.) Da der Ausdruck der Gesundheit eines solchen Thieres schon aus seinem Gange, den Bewegungen der Theile des Körpers, der Miene und den Geberden seines Gesichtes, der Oberfläche des Körpers u. s. w. zu ersehen ist, es auch bey der hier gedachten Untersuchung bloß darauf ankommt: ob das Thier gesund oder krank, oder einer Krankheit verdächtig ist? nicht aber: an welcher Krankheit es etwa leide; so wird eine genaue Berührung des Thieres, Untersuchung seines Herz- und Pulsschlages u. s. w. hierbey erst dann nothwendig, wenn ihm voraus schon ein kränklicher Zustand angesehen wird, und wodurch ohnehin schon der ganze Transport verdächtig wird.

3.) Demnach hat der Kunstverständige bey einer solchen Untersuchung des ihm vorstehenden Thieres, größtentheils nur auf Folgendes zu sehen: a.) ob der Gang und die Bewegungen der Körpertheile des Thieres abnorm vor sich gehen, ob es lahm geht, und ob seine Bewegungen irgend einen Schmerz im Innern verrathen; b.) ob sein Athmen wirklich krankhaft ist? (ein beschleunigtes Athmen in Folge seiner Ermüdung ist damit nicht zu verwechseln); c.) ob der Ausdruck seines Haares, seiner Haut auf einen krankhaften Zustand deuten? (Mastochsen, die erst dem Mastſtalle entgangen, sind öfters größtentheils kahl und mit krankhaft sich gestaltendem Haare versehen, auch ist ihr Athmen sehr beschleunigt, ohne gerade krank zu seyn); d.) ob es aus Mund und Nase geifert; e.) ob seine Augen krankhaft beschaffen sind und sehr thränen; f.) ob es sehr abgemagert, traurig einherschleicht, und vom Transporte zurück bleibt? u. s. w.

Diese Erscheinungen, wenn sie oder mehrere derselben beysammen sind, deuten sicherlich auf kranken Zustand des Thieres, besonders, wenn dasselbe (das bey so bewandten Umständen sammt den übrigen Thieren, unter welchen es sich befindet, sogleich festzuhalten und über die Gränze zurückzuweisen ist), abwechselnd kalte u. warme Ohren und Hörner, Zähneknirschen, Kopfbeuteln, unterdrückten harten Puls, unfühlbaren Herzschlag, zeitweisen kurzen, hohlen Stoßhusten und andere ähnliche Erscheinungen äußert.

Diese Verfügungen werden sämmtlichen Obrigkeiten und Gemeinden, dann dem k. k. Kreis-Sanitätspersonale bekannt gemacht, und unter Einem auch Abdrücke davon den k. k. Gränz-Zollämtern durch ihre vorgesetzte Behörde übersendet.

XL.

K. K. nied. öster. Regierungsdecret vom 31. Januar 1830. Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzley-Decretes vom

19. v. M. mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December v. J. über die vorgekommene Frage, ob der zweyte Executionsgrad, die Pfändung bey der zwangsweisen Einbringung von Steuerrückständen unterthäniger Contribuenten von den Steuerbezirks-Obrigkeiten oder von den Grundobrigkeiten vorzunehmen sey, zu befehlen geruhet: „die zwangsweise Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäude-Classensteuer in Niederösterreich ist allerdings mit Beobachtung der bestehenden Executions-Ordnung in allen Abstufungen durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu vollziehen, nur hat in dem Falle, wenn nach dem Gesetze die Pfändung gegen solche Contribuenten verhängt wird, die anderen Grundobrigkeiten unterthänig sind, die Steuerbezirks-Obrigkeit von der Pfändungsveranlassung jedesmahl die Grundobrigkeit, die es betrifft, gleichzeitig in Kenntniß zu setzen."

XLI.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 4. Februar (Hofkanzleydecret vom 7. Januar) 1830. Vermöge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 25. November v. J., ist von nun an, bey Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzeneykunde besitzen, ceteris paribus der Vorzug einzuräumen.

XLII.

Justiz-Hofdecret vom 5. Februar 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. k. k. Majestät haben über einen von der vereinigten Hofkanzley a. u. erstatteten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 12. Januar 1830 zu genehmigen befunden, daß für die Entdeckung von Brandlegern im Allgemeinen keine Taglia festzusetzen sey. Doch wollen Allerhöchstdieselben gestatten, daß in jenen besonderen Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen, im Einverständnisse mit den Appellations-Gerichten, zeitweilig Belohnungen für die Entdecker der Brandleger festgesetzt werden, worüber jedesmahl die Anzeige an die vereinigte Hofkanzley, und beziehungsweise an die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

Diese allerhöchste Entschließung, wovon die k. k. vereinigte Hofkanzley bereits sämmtliche Länderstellen in die Kenntniß gesetzt hat, wird hiermit auch dem Appellations-Gerichte zu seiner Wissenschaft und seinem Benehmen bekannt gemacht.

XLIII.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 5. Februar (Hofkanzleydecret vom 16. Januar) 1830. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. Januar d. J. allergnädigst zu gestatten geruhet: daß für dermahlen und bis zur Einführung einer neuen Steuer-Executions-Ordnung, die Dauer der Militär-Execution sowohl hinsichtlich der Urbarial- als der Steuer-Rückstände in Illyrien von den gegenwärtig vorgeschriebenen vier Wochen auf vierzehn Tage herabgesetzt, und die Verdopplung der Executionsgebühr auf ein einziges Mahl, nähmlich: nach Verlauf der ersten sieben Tage beschränkt, nach fruchtlosem Verlaufe aber die Pfändung oder Sequestration bewilliget und verhängt werden dürfe.

XLIV.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 6. Februar 1830. In Gemäßheit des zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. July v. J. unter dem 30. desselben Monaths, H. Z. 17510, herabgelangten hohen Hof-Decretes, womit bey gleichzeitiger Einstellung aller den Pflegeältern von Findlingen bisher bewilligten Nebenbezüge, mit Ausnahme der Remuneration nach dem 1. Lebensjahre und der Heilungskosten-Vergütung, endlich außer der Herabsetzung der Dauer der ärarischen Verpflegnng der seit dem 15. d. M. übernommenen Findlinge, auch noch eine provisorische Verminderung der bisherigen Verpflegsgebühren anbefohlen worden ist, wird hiermit Folgendes angeordnet:

1.) Die von Seite der Staatscasse den Pflegeältern für einen Findling abzureichenden Kostgelder betragen: a.) Für das erste Lebensjahr 50 fl.; b.) für die Obsorge im zweyten Jahre 40 fl.; c.) vom Anfange des dritten bis an das Ende des sechsten Jahres alljährlich 30 fl., endlich aber d.) vom siebenten bis zum Schlusse des zehnten Jahres alljährlich 20 fl. C. M.

2.) Demnach, und weil nach Vollendung des ersten Lebensjahres noch überdieß eine Belohnung von 4 fl. C. M. an die betreffende Ziehmutter zu verabreichen kommt, beläuft sich der gesammte Erziehungsbeytrag auf die Summe von 294 fl. C. M. W. W.

3.) Findlinge genießen in Erkrankungsfällen ärztliche Hülfe und die erforderlichen Arzeneyen, auf Kosten des allerhöchsten Aerares.

4.) Dieser Kostenaufwand für einen Findling von Seite der Findel-Anstalt dauert bis an den Schluß des zehnten Lebensjahres, und

5.) die vorangehenden Bestimmungen haben mit dem 1. März für jene Kinder, welche von diesem Tage angefangen in die k. k. Findel-Anstalt aufgenommen werden, in Wirksamkeit zu treten.

XLV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 8. Februar (Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. Januar) 1830. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Januar d. J., allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß an dem akatholischen Gymnasium zu Teschen die großen Schulferien auf die Monathe July und August verlegt werden, jedoch ohne daß eine Verlängerung derselben Statt finde.

XLVI.

Currende des k. k. steyerm. Guberniums v. 10. und des k. k. böhm. Gub. v. 11. Febr. 1830. Se. k. k. Majestät haben in Absicht auf die Allerhöchst Ihrer Entscheidung unterzogene Frage wie ein aus den österreichischen Militärdiensten entlassener Ausländer rücksichtlich seiner Niederlassung im österreichischen Kaiserstaate zu behandeln sey? zu Folge herabgelangter Allerhöchsten Entschließung vom 16. Januar d. J. Nachstehendes anzuordnen geruht:

„Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Capitulationszeit in den österreichischen Militärdiensten vollstreckt haben, ist die Niederlassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, zu gestatten; auch kann ihnen die öster-

reichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten, und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilt werden.

Werden derley Ausländer in der Folge erwerbsunfähig; so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungsvorschriften zu behandeln.

Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß; so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen.«

Nach dieser Allerhöchst ausgesprochenen, und mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 29. Januar d. J., Zahl 1728, herabgelangten Bestimmung ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

XLVII.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 13. Februar (Hofkanzleydecret vom 30. Januar) 1830. Laut eines von der k. k. Gesandtschaft zu Carlsruhe an die geheime Hof- und Staatskanzley vom 17. Januar d. J. erstatteten Berichtes, hat die großherzoglich-baden'sche Regierung sich bewogen gefunden: die Ein- und Durchfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaffellen und Schafwolle aus Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien unbedingt zu verbiethen.

XLVIII.

Justiz-Hofdecret vom 19. Februar 1830, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1830 zu bewilligen geruht: daß den Söhnen der Advocaten auch an den Orten, wo ihre Väter die Advocatur ausüben, die Criminal-Praxis bey reinen Criminalgerichten, oder bey solchen gemischten Gerichten, welche die Criminaljurisdiction in ausschließend damit beschäftigten, ganz abgesonderten Senaten verwalten, zu nehmen gestattet werde.

Miscellen.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Ignaz Freyherr von Eötvös, Hofrath und Referendär der königl. ungar. Hofkanzley, zum zweyten Vicekanzler dieser Hofstelle;

Die Hrn. Franz Xav., Graf von Nádasd, Hof-Secretär der königl. ungar. Hofkanzley, k. k. wirkl. Kämmerer und Erb-Obergespann des Comorner-Comitates, Georg Bartal v. Beleháza, Palatinal-Protonotär bey der königl. Tafel zu Pesth; Alexander v. Mèrey, und Graf Gabriel v. Keglevich, k. k. wirkliche Kämmerer und königl. ungar. Statthalterey-räthe, zu Hofräthen und Referendären bey der kön. ungar. Hofkanzley.

Die Hrn. Philipp Graf von Hartmann, Gubernial-Secretär, und Martin Cron, Gubernial- und Präsidial-Secretär, zu k. k. böhmischen Gubernialräthen;

Die Hrn. Johann Mathè, tarnower Landrath, und Joh. Nechay, czernowitzer Stadt- und Landrath, zu galizischen Appellationsräthen;

Hr. D. Michael Mosbrucker, Assessor des Appellations-Gerichtes in Venedig, zum mährisch-schlesischen Appellationsrathe;

Die Hrn. Peter Brecha, galizischer Appellations-Rathsprotocollist, Paul v. Sidorowicz, lemberger Magistratsrath, und Paul Sontag, bukowiner Criminalgerichts-Secretär, zu Räthen bey dem czernowitzer Stadt- und Landrechte;

Hr. Franz Ritter von Haslmayr, Rathsprotocollist der obersten Justizstelle, zum Rathe bey dem kärntnerischen Stadt- und Landrechte;

Hr. Johann Stua, Gerichtsactur der Prätur in Triest, zum Rathe bey dem triester Mercantil- und Wechselgerichte;

Hr. Andrä Tribus, Land- und Criminal-Untersuchungsrichter II. Classe zu Hopfgarten, zum Land- und Criminal-Untersuchungsrichter I. Classe zu Rattenberg.

Dienstübersetzungen.

Hr. Joseph Edler von Fölsch, k. k. Hofrath bey dem Gubernium in Dalmatien, wurde zum k. Gubernium in Laybach;

Hr. D. Lucas Luschau, krainerischer Stadt- und Landrath, wurde zum kärnthnerischen Stadt- und Landrechte und

Hr. Ignaz Theodor von Preu, Landrichter II. Classe zu Mühlbach, wurde zum Land- und Criminal-Untersuchungsrichter II. Classe zu Brüxen übersetzt.

Todesfälle.

Am 31. Januar starb hier: Hr. Eugen Kaster, k. k. Professor der Rechte in der orientalischen Akademie; alt 73 Jahre.

Am 5. Februar starb hier: Hr. Johann Michael Edler von Zimmerl, k. k. Appellationsrath und Mitglied der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen *); alt 73 Jahre.

Am 16. Februar starb zu Prag: Hr. Joseph Graf von Wratislaw, k. k. Kämmerer und geheimer Rath, Oberst-Landmarschall in Böhmen, Commandeur des kais. Leopold- und Ritter des h. Maltheser-Ordens; alt 66 Jahre.

---

*) Mitarbeiter dieser Zeitschrift.

Notizenblatt

für den Monath März 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses, von Franz Xaver J. F. Nippel, k. k. Landrathe. Erster Band (VIII und 418 S. gr. 8.). Enthält: das Kundmachungs-Patent und die §§. 1 bis inclusive 92. Gratz, 1830. Im Verlage bey Damian und Sorge.

Wozu abermal ein Commentar des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches? Besitzen wir nicht schon von Zeiller's vortreffliches Werk? Hat nicht diesem ehrwürdigen Coryphäen der verdienstvolle Scheiblein nachgestrebt? Sind nicht seither mehrere der schwierigsten und wichtigsten Partien des Civilrechtes durch die vorzüglichsten Schriftsteller dieses Faches bearbeitet worden? Würde der österreichische Rechtsgelehrte nicht besser thun, einen Cyclus von Abhandlungen zu liefern und seine Thätigkeit nur dahin zu verwenden, wo wirklich noch uncultivirtes Feld vorhanden ist? Dieß sind Fragen, die so Manchem, welcher diese Ankündigung liest, auf den Lippen schweben werden.

Hierauf möge zuerst der Herr Verfasser, der gerade auf der zuletzt angedeuteten Bahn bisher Ausgezeichnetes geleistet hatte, selbst antworten. Er rechtfertiget sein Unternehmen mit folgenden Worten: „In der Vorrede zu meiner Darstellung der Rechte der Ehegatten in „Beziehung auf ihr Vermögen, habe ich das Vorhaben geäußert, „ähnliche Abhandlungen über mehrere Materien des österreichischen „bürgerlichen Rechtes zu liefern. Dieser Darstellung folgten bisher „die Abhandlungen über Vormundschaften und Curatelen, dann „meine Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über den Pflicht„theil. Diesen hätten sich zunächst die Lehre von dem Besitze und der

»Verjährung anreihen sollen. Allein bey Bearbeitung dieser einzelnen »Materien bin ich auf Schwierigkeiten gestoßen, die kaum zu besiegen »waren. Es ist nähmlich eine gründliche Bearbeitung einzelner Ge- »genstände des bürgerlichen Gesetzbuches unmöglich, ohne in andere »damit verwandte Materien einzugreifen. Bey diesem Eingreifen in »andere Rechtsmaterien bin ich nun oft auf Gegenstände gekommen, »die, um meine Ansichten in dem von mir zu bearbeitenden Zweige »des bürgerlichen Rechtes gehörig zu begründen, eine weitere Erläu- »terung nothwendig gemacht hätten. Dadurch hätte aber die bearbei- »tete Abhandlung eine Mißstand erregende Ausdehnung erhalten. »Ich faßte daher den Muth, eine Erläuterung des gesammten bür- »gerlichen Gesetzbuches zu verfassen, um dadurch Gelegenheit zu er- »halten, meine Ansichten über die einzelnen Theile der bürgerlichen »Rechte an den zukommlichen Orten näher zu entwickeln und in den »folgenden sich darauf beziehenden Materien, bey der bereits gesche- »henen Entwickelung der Vorbegriffe, mit Vermeidung von Wieder- »holungen, mich kürzer fassen zu können.« — Auch des Herrn Hof- rathes v. Zeiller Commentar dürfte einer freundlichen Aufnahme des vorliegenden Werkes nicht im Wege stehen. Denn wenn gleich jener als Rechtsphilosophie zur österreichischen Civilgesetzgebung einen Standpunct einnimmt, der durch seine Ehrfurcht gebiethende Höhe jeden Nachahmer ferne halten muß; so fand sich doch der practische Geschäftsmann nicht selten ohne Rath und Hülfe, wenn er darin für sein enger begränztes Bedürfniß Rath und Hülfe suchte. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß Herr Hofrath von Zeiller seinem Werke nicht wohl die sogenannte practische Tendenz geben konnte; denn dasselbe folgte fast unmittelbar dem bürgerlichen Ge- setzbuche selbst und erschien somit zu einer Zeit, wo weder eine aus- gebreitete Erfahrung, noch die Polemik der Rechtsgelehrten einen reichhaltigen Stoff zu Untersuchungen über die Anwendung des neuen Gesetzes im wirklichen Leben geliefert haben konnten.

Herr Regierungsrath von Scheidlein hat in seinem Hand- buche des österreichischen Privatrechtes eine zu wenig selbstständige Bahn verfolgt, sondern dasselbe ganz im Geiste Zeiller's bloß zum Gebrauche der Studierenden geschrieben und sich darin ebenfalls nur mit der Rechtstheorie beschäftiget. Practische Rechtsge- lehrte werden auch darin die Anwendung des Gesetzes auf concrete Fälle umsonst suchen. Ein späteres Werk von eben demselben Herrn Verfasser ist ohne Vollendung geblieben. Leider muß das nähmliche von dem durch Herrn Professor Schuster nach einem wahrhaft großartigen Plane begonnenen Commentare gesagt werden, welcher

zum empfindlichen Nachtheile der Wissenschaft gleich innerhalb der Schwelle seines Gebiethes ins Stocken gerathen ist und welchem auch Herr Landrath Nippel manche Belehrung zu verdanken stillschweigend zu erkennen gibt (Man vergleiche S. 76—78, 102—104, 111—117, 128, §. 3.; 142, §. 7. mit den ganz übereinstimmenden Stellen in Herrn Professors Schuster Commentare *).

Unser geschätzter Herr Verfasser hat sich nun mit Allem bekannt gemacht, was im Gebiethe der Literatur des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur immer mit Auszeichnung erwähnt werden kann; er hat die gewonnene Ausbeute mit den Früchten seines eigenen Geschäftslebens bereichert und sucht nun auf diese Art seinen Erläuterungen jene Eigenschaft zu geben, welche nicht den unbedeutendsten Vorzug eines Werkes über geltende positive Gesetze ausmacht — Gemeinnützigkeit. Er verwahrt sich gegen die Erwartung seiner Leser, bey jedem Paragraphe etwas Neues zu finden. Dieß wäre nun wohl eine unbescheidene Forderung. Indessen läßt sich behaupten, daß Herr Landrath Nippel mit seinen neuen Zugaben zu dem gediegenen Alten, welchem wir freylich bey jedem Schritte begegnen, keineswegs sparsam gewesen sey und auch in dieser Hinsicht mehr leistet, als er seine Leser erwarten lassen will. Dabey zeugen die meisten seiner Bemerkungen von Scharfsinn und einem gründlichen Studium. Dieß kann sich der Leser selbst in jenen Puncten nicht verhehlen, wo er des Verfassers Ueberzeugung nicht eben theilt.

In Bezug auf die äußere Form der Darstellung folgt der Herr Verfasser ganz dem Muster des von Zeiller'schen Commentars. Nach dem wörtlichen Abdrucke jedes einzelnen Gesetz-Paragraphes folgen die Erläuterungen in numerirten Absätzen. Daß auf die nachträglichen Verordnungen und auf die einschlägigen politischen Gesetze hierbey gehöriger Bedacht genommen worden sey, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Es sey mir nun gestattet, mich auch über die Einzelnheiten dieses schätzbaren Werkes zu verbreiten.

Bey dem Kundmachungs-Patente finden wir eine kurze Geschichte der Entstehungsart des Gesetzbuches; die Bestimmung der verschiedenen Zeitpuncte, an welchen es in den einzelnen Ländern und

*) Bey diesen aus Schusters Commentare entnommenen Stellen den Autor ausdrücklich zu citiren, wie es an anderen Orten wirklich geschah, hätte der Herr Verfasser um so weniger unterlassen sollen, als Herr Professor Schuster unter den in der Vorrede angeführten Gewährsmännern nicht genannt ist.

Gebiethstheilen des österreichischen Kaiserstaates in Wirksamkeit trat; die Angabe derjenigen Gesetze, welche durch das neue Gesetzbuch als aufgehoben anzusehen seyn, wobey darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Anordnungen des Josephinischen Gesetzbuches vom 1. November 1786, über Privilegien, als politische Verfügungen; die §§. 71, 72, 80 und 82 des III. Hauptstückes daselbst über die Vorzugsrechte der ehegattlichen Forderungen, als Nachträge zur Concursordnung, dann die Bestimmungen über das Benehmen des Gerichtes, im Falle einer Beschwerde der Ehewerber wegen verweigerter Einwilligung zur Ehe, als Theile des Verfahrens außer Streitsachen, immer noch als geltend betrachtet werden müssen. Die Erörterung über die Rückwirkung der Gesetze wird dem §. 5. vorbehalten. Sodann folgen einige Andeutungen über die besonderen Gesetze des Militärstandes, über den Einfluß des a. b. G. B. auf Handel- und Wechselrecht, auf politische, Cameral- und Finanz-Gesetze, endlich Bemerkungen über die verschiedenen Lesearten und Uebersetzungen des neuen Gesetzbuches. Mit der Widerlegung der Einwürfe, welche der Restaurator der Staatswissenschaften, Carl Ludwig von Haller, gegen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer von dem Landesherrn ausgehenden Civilgesetzgebung erhebt, wird dieser Absatz beschlossen.

Im §. 2. kommt die Behauptung vor, daß die Unkenntniß des Gesetzes selbst denjenigen nicht entschuldige, der sich in einer solchen individuellen Lage befand, daß er unmöglich zur Kenntniß des Gesetzes gelangen konnte, vorausgesetzt, daß bey der Kundmachung des Gesetzes überhaupt die gesetzlichen Vorschriften und der Landesgebrauch beobachtet worden seyen. Auch dann sey nähmlich das Gesetz gehörig kundgemacht. Dafür spreche die officielle italiänische Uebersetzung dieses Paragraphes, (»tosto che una legge e stata debi-„tamente promulgata« etc.); der §. 11. des a. b. G. B. für Westgalizien, der das Wort »gehörig« durch den Zusatz, d. i.: „nach dem in einem jeden Lande eingeführten Gebrauche« erläutert; dann der §. 1311. des a. b. G. B., so wie die Analogie des §. 875. Weiters wird dort bemerkt: da der §. 2. von einer Entschuldigung spreche und somit nur den Verpflichteten im Auge habe; so folge hieraus, daß die Wirksamkeit eines Gesetzes für den daraus Berechtigten auch dann schon eintreten könne, wenn er, wegen Mangels der gehörigen Kundmachung, zur Kenntniß desselben noch nicht gelangt sey. So gebühre z. B. einem säcularisirten Ordensgeistlichen das Erbrecht schon vom Tage der Ausfertigung des De-

cretes, nicht erst vom Augenblicke der an ihn geschehenen Zustellung desselben.

Im §. 3. werden die Fälle umständlich angegeben, in welchen die Nichtbeobachtung der Gesetze die Ungültigkeit des Geschäftes nach sich zieht. Für den Richter wird als Regel aufgestellt, daß er die Ungültigkeit einer Handlung jedesmahl von Amtswegen berücksichtigen müsse, wenn ihre Ungültigkeit aus den seiner Entscheidung vorgelegten Acten hervorgeht; hiervon sey nur dann eine Ausnahme zu machen und die Einwendung der Ungültigkeit abzuwarten, wenn das Gesetz ein Geschäft nur auf Verlangen der Interessenten als ungültig erklärt haben will.

Die im §. 5. vorkommende Behauptung, daß eine nach den älteren Gesetzen angefangene Verjährung dadurch aufgehoben werde, daß das neue Gesetz das zu verjährende Recht für unverjährbar erklärt, hat fürs Erste die ganz allgemein lautenden Worte des VI. Absatzes des Kundmachungs-Patentes gegen sich, und dürfte sich auch durch die Bemerkung nicht genügend rechtfertigen lassen: daß ein für unverjährbar erklärtes Recht als ein dem Verkehre entzogenes erscheine (§. 1455.), durch diesen Umstand aber selbst Verträge um ihre Wirksamkeit gebracht würden (§. 880.). Denn die Anordnung des §. 880. beruht auf dem anderswo ausgesprochenen Grundsatze, daß an einem dem Verkehre entzogenen Gegenstande der Besitz weder übertragen noch erworben werden könne, wornach ein Vertrag, dessen Object vor der Uebergabe dem Verkehre entzogen worden, wegen Unmöglichkeit der Leistung „als nicht geschlossen betrachtet werden muß.“ Wollte man nun gleich diese gesetzliche Verfügung auch auf jede andere, nicht in einer Uebergabe, bestehende Leistung, welche vor ihrer Erfüllung durch das Gesetz verbothen wird, analogisch ausdehnen; so könnte sie doch, wegen offenbarer Verschiedenheit der Verhältnisse, weder auf den Fall der Ersitzung einer körperlichen Sache, noch auf den Fall der eigentlichen Verjährung bezogen werden, da in jenem der Besitz bereits erworben ist, die Fortsetzung desselben aber dadurch, daß der Gegenstand desselben außer Verkehr gesetzt wird, nicht gehindert (§§. 311. und 325.); in diesem aber das Daseyn eines Besitzes gar nicht erforderlich ist. Die Behauptung des Herrn Verfassers müßte daher lediglich auf den Fall beschränkt werden, wo der Ersitzende sich etwas durch das neue Gesetz Verbothenes leisten zu lassen nöthig hätte, und die schon angefangene Ersitzung unter der Herrschaft des neuen Gesetzes vollenden wollte.

Was im §. 12. über die Wirksamkeit der von Seite des obersten Gerichtshofes und der Appellations-Gerichte an die unteren Richter erlassenen Belehrungen gesagt wird, enthält sehr viel Wahres, aber durch die daraus gezogenen Folgerungen scheint der Herr Verfasser solchen Belehrungen wirkliche Gesetzeskraft zuzuerkennen.

Von den Privilegien und Befreyungen wird im §. 13. sehr umständlich gehandelt. Nur muß es hierbey befremden, daß der Herr Verfasser in dieser Materie nicht auch das Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1810 benützt hat. Auch wäre eine Angabe der Streitigkeiten aus Privilegien, welche dem Forum des Civilrichters zugewiesen sind, im Gegensatze derjenigen, worüber den politischen Behörden die Entscheidung zusteht, hier erwünscht gewesen, um über die verschiedenartige Natur der bey Privilegien vorkommenden Rechtsverhältnisse eine deutlichere Anschauung zu gewinnen.

Die Frage, womit der eilfte Absatz (Seite 113.) beginnt, dürfte den in ihr liegenden Sinn bestimmter ausdrücken, wenn darin die veräußerlichen Privilegien den höchst persönlichen entgegengestellt worden wären.

Im dreyzehnten Absatze endlich vermißt man die Angabe derjenigen Privilegien, welche zu Folge des Hof-Decretes vom 25. May 1792 der landesfürstlichen Bestätigung im Falle einer Regierungsveränderung nicht bedürfen.

Die im §. 14. gegebene Definition der dinglichen Rechte stimmt mit der gesetzlichen Begriffsbestimmung (§. 307.) nicht überein, und ist auch an und für sich unrichtig, weil es nicht an Fällen mangelt, in welchen dingliche Rechte nicht gegen alle Menschen Gültigkeit haben (Man vergleiche die §§. 367, 456, 824. des a. b. G. B. u. a. m.). Auch die Quellen der persönlichen Sachenrechte werden unvollständig aufgezählt. Der Herr Verfasser erwähnt nur des Vertrages und der Beschädigung, da doch so manche derley Rechte auch unmittelbar aus dem Gesetze entspringen (§. 859.).

Als Anhang zum §. 14. folgt eine Aufzählung der Quellen und der Hülfsmittel zum Studium des österr. Privatrechtes.

Im §. 23. vertheidigt Herr Landrath Nippel mit sehr gewichtigen Gründen gegen Herrn Professor Schuster, die Sätze: daß, wenn die Mutter durch die Aussage zweyer unbedenklicher, oder auch nur eines unbedenklichen Zeugen und durch ihren Erfüllungseid bereits erwiesen hat, daß das Kind nach der Geburt unzweydeutige Zeichen des Lebens geäußert habe, dem Begehren der Erben des Mannes, welche diese Behauptung widersprechen, um gerichtliche Untersuchung durch Kunstverständige, nicht mehr Platz gegeben wer-

den könne; falls beyde Beweisarten geführt und von jedem Theile der formelle Beweis seiner Behauptung hergestellt würde, so müßte sich die Kraft beyder Beweise gegen einander aufheben und lediglich die vom Gesetze ausgesprochene Vermuthung des Lebens des Kindes übrig bleiben; ja auch gegen den bereits hergestellten Beweis des Todes des Kindes durch Kunstverständige, könne noch ein Gegenbeweis durch gemeine Zeugen über das Leben des Kindes geführt und auf diese Art die gesetzliche Vermuthung für dessen Leben wieder in Wirksamkeit gesetzt werden. Der Hauptgrund für diese Behauptungen ist der, daß das Leben eines Menschen ein Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung sey, und daher durch Zeugen, welche die untrüglichen Merkmahle des Lebens unmittelbar wahrgenommen haben, am zuverlässigsten dargethan werden könne. Zum Beweise äußerer Erscheinungen könne man, der Natur der Sache nach, Kunstverständige nur aushülfsweise zuziehen, weil diese erst durch künstliche Mittel das Seyn oder Nichtseyn jener Merkmahle entziffern sollen, welche von den Zeugen unmittelbar wahrgenommen worden sind.

Zur Erläuterung des §. 25. werden mehrere Rechtsfälle, darunter einige auf eine von der Meinung des Herrn Professors Schuster abweichende Art, mit sehr vielem Scharfsinne entschieden. Dagegen widerstreitet es der ausdrücklichen Vorschrift des §. 105. der a. G. O. die im §. 25. aufgestellte Vermuthung auch auf den Fall auszudehnen, wenn ein Zweifel entsteht, welche von zwey oder mehreren Personen früher geboren worden sey. Wahrscheinlich rührt diese geringe Gewissenhaftigkeit von der Ansicht her, daß auch der §. 25. eigentlich nichts vermuthe, sondern nur nach allgemeinen Grundsätzen (§. 104. d. G. O.) jedem Theile den Beweis der von ihm angeführten factischen Umstände aufbürde. Allein, diese Ansicht wäre nur dann richtig, wenn nicht bloß demjenigen, welcher auf dem Grunde des früheren oder späteren Todes einer Person Rechte anspricht, der Beweis hierüber obläge, sondern wenn diese Beweiseslast auch denjenigen treffen würde, der seinen Klage- oder Vertheidigungsgrund auf den gleichzeitigen Tod zweyer oder mehrerer Personen stützt; denn auch das gleichzeitige Ableben ist ein Factum, welches von dem, der dasselbe behauptet, nach §. 104. der G. O. erwiesen werden müßte, wenn nicht das Gesetz hierfür eine Vermuthung aufgestellt hätte. Man wird dieser Behauptung unbedenklich beypflichten müssen, sobald man sich die Mühe nehmen will, einen Rechtsstreit zu idealisiren, in welchem der Kläger seinen Anspruch auf ein dem Inhalte des §. 25. ganz fremdes Factum gegründet hat, der Geklagte aber, um diesen Anspruch zu entkräften, die Einwendung

anbringt, es seyen zwey oder mehrere Personen zu gleicher Zeit gestorben oder zur Welt gekommen. Als eine eigentliche Einwendung muß nun dieses Factum unstreitig von dem Geklagten erwiesen werden, in so ferne er davon nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Vermuthung (§. 105. der G. O.) befreyt ist. Oder man setze den Fall, der Kläger stütze seinen Anspruch auf das Factum des gleichzeitigen Todes zweyer Personen; stünde ihm hierfür nicht eine wahre gesetzliche Vermuthung zur Seite, so brauchte dieses Factum von dem Geklagten nur einfach widersprochen zu werden, wo der letztere doch jetzt durch die Anordnung des §. 25. diesen Widerspruch zu erweisen genöthiget ist. Hieraus zeigt sich nun, daß diese Ausdehnung des §. 25. auf den erwähnten Fall bey weitem nicht so gleichgültig sey, als es auf den ersten Anblick erscheinen möchte.

Das beym §. 27. angeführte Hof-Decret vom 12. December 1782, nach welchem ein jeder Gläubiger, der einer geistlichen Gemeinde ein ihr bargeliehenes Capital aufkündet, seine Forderung vorläufig mit Vorlegung der Urschrift der Schuldurkunde bey der k. k. Kammerprocuratur liquidiren mußte, ist durch das spätere Hof-Decret vom 10. Februar 1791, wenigstens für Nieder-Oesterreich, außer Kraft gesetzt worden.

Bey der Erklärung des §. 28. werden unter anderen auch die Fragen erörtert: ob ein von einem Ausländer und einer österreichischen Staatsbürgerin erzeugtes eheliches Kind, dann ob ein von einer österreichischen Staatsbürgerin gebornes uneheliches Kind die Rechte der Staatsbürgerschaft genieße? Der Herr Verfasser bejaht beyde Fragen, weil der Ausdruck „Staatsbürger“ nach Inhalt der §§. 4, 33. und 36. sowohl das männliche als weibliche Geschlecht in sich begreife, mithin derley Kinder im Sinne des §. 28. immer als Kinder eines österreichischen Staatsbürgers anzusehen seyen. Dagegen sey das uneheliche Kind eines österreichischen Vaters und einer ausländischen Mutter nicht österreichischer Staatsbürger; denn bey unehelichen Kindern sey das Factum der Geburt entscheidend, da der §. 28. von Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Geburt handelt. Nun bezeichne wohl bey ehelichen Kindern die Geburt den Vater und die Mutter, bey unehelichen aber nur die letztere.

Bey dem §. 29. wäre auch anzuführen gewesen, daß zehn in Oesterreich zugebrachte Studienjahre die Staatsbürgerschaft nicht bewirken (Hofkanzley-Decret vom 14. September 1820).

Nach der Meinung des Herrn Verfassers soll das Wort „Gewerbe“ im §. 29. nicht im gewöhnlichen strengen Sinne genommen,

sondern es sollen hierunter auch die landwirthschaftlichen Beschäftigungen begriffen seyn, weil aus dem §. 31. erhelle, daß der wirkliche Besitz eines Landgutes oder von Grundstücken, verbunden mit der persönlichen Ansäßigkeit, die Staatsbürgerschaft nach sich ziehe. Allein auf diese Art dürfte der §. 31. nicht mehr bloß zur Erläuterung des §. 29. dienen, wie doch selbst der Herr Verfasser behauptet, sondern der Inhalt des letzteren würde vielmehr durch den ersteren ergänzt und erweitert; die in jenem angeführten Fälle wären also nicht mehr ausschließungsweise angegeben. Es müßten nun auch der Besitz eines Stadthauses, die Theilnahme an einem Handel mit einem freygegebenen Gegenstande, der Antritt eines Gewerbes, dessen Betrieb die ordentliche Ansäßigkeit im Lande nicht eben nothwendig macht, wenn nur die persönliche Ansäßigkeit mit allen diesen Handlungen verbunden würde, für Arten, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, erklärt werden. Der §. 31. kann somit nicht als eine selbstständige Anordnung durch Schlüsse a contrario interpretirt werden, sondern erhält seine Bedeutung durch den vorhergehenden 29. §.

Im §. 31. sucht Herr Landrath Nippel zu erweisen, daß eine Ausländerin, welche einen österreichischen Staatsbürger im Inlande ehelichet, dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft erlange.

Die Streitfrage: ob eine Staatsbürgerin durch die Heirath mit einem Ausländer an und für sich die Staatsbürgerschaft verliere, ist im §. 32. umständlich erörtert.

§. 34. Hier wird recht passend darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Paragraphe nur der im Auslande befindliche Wohnsitz des Fremden gemeint seyn könne, folglich in dieser Beziehung zwischen Fremden, welche Oesterreich bloß bereisen, und Fremden, welche hier ihren zeitlichen Wohnsitz genommen haben, kein rechtlicher Unterschied bestehe.

Der Vollständigkeit wegen kann zum §. 35. noch des im Gesetze nicht ausdrücklich entschiedenen Falles gedacht werden, daß ein Ausländer in diesen Staaten mit einem Inländer ein Geschäft unternimmt, wodurch sich nur der letztere verpflichtet. Ein solches Geschäft müßte nach meiner Meinung immer nach dem österreichischen Gesetze beurtheilt werden, wofür sowohl der erste Satz des §. 4., als die klare Analogie des §. 36. das Wort führen.

Im §. 38. wird unter anderen behauptet, es könne kein gegründeter Zweifel obwalten, daß die Verlassenschaftsgläubiger ihre Klagen gegen den Erben bey der Personal-Instanz des Erblassers, also bey der Verlassenschaftsbehörde, anbringen müssen.

Denn der erklärte Erbe repräsentire vor der Einantwortung den Erblasser eben so, wie der Gewalthaber den Machthaber, wer daher behauptet, daß die Erben, wenn sie auch nur als Stellvertreter des Erblassers erscheinen, dennoch in Ansehung der Verlassenschaft bey ihrer Personalbehörde zu belangen seyen, müsse nothwendig auch zugeben, daß ein Vormund, Curator, oder von der Partey bevollmächtigter Machthaber in den Angelegenheiten desjenigen, den er vertritt, bey seiner eigenen Personalbehörde geklagt werden müsse. Allein durch diese Motive wenigstens lassen sich die Gründe für die gegenseitige Meinung keineswegs beseitigen.

Denn die Personeneinheit zwischen dem Erblasser und den Erben besteht offenbar auch noch nach der Erbschaftseinantwortung; demnach müßte Herr Landrath Nippel zugeben, daß auch dann noch, also zu einer Zeit, wo die Abhandlungsbehörde ihre Amtshandlungen bereits beendiget hat, Klagen gegen den Erben als solchen bey der Verlassenschafts-Instanz anzubringen wären. Ferner ist zwischen der Repräsentation des Erblassers durch den Erben und jener des Pupillen, Curanden und Machthabers, durch den Vormund, Curator und Machthaber der wesentliche Unterschied, daß der Erbe in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers eintritt, daß somit die Angelegenheiten des Letzteren durch die Erbserklärung zu seinen eigenen werden. Der Erbe wird durch die Annahme der Erbschaft zur Sache legitimirt, und muß daher, als Partey im Processe, eben so gut bey seinem eigenen Gerichtsstande belangt werden, wie der Cessionar in Bezug auf eine abgetretene Forderung, welchen gewiß niemand wegen der Personeneinheit mit dem Cedenten in Hinsicht der cedirten Forderung beym Gerichtsstande des Cedenten belangen zu müssen glauben wird; hingegen besorgt der Vormund, Curator, oder Machthaber nicht seine eigenen, sondern die Geschäfte der von ihm vertretenen Person, er ist daher nicht zur Sache, sondern höchstens zum Processe legitimirt, und kann somit in den Angelegenheiten dieser Person nicht bey seiner Personalbehörde belangt werden, da er nicht Partey im Processe ist.

Beym §. 43. wird von der Einrichtung und Führung der Personal-Matrikel gehandelt und die Frage erörtert: ob nach den bestehenden Gesetzen Geburt, Tod und Verehelichung eines Menschen auch durch andere Beweismittel dargethan werden können?

Der Unterschied zwischen einseitigen und zweyseitigen Eheverlöbnissen scheint dem Herrn Verfasser nach österreichischem Rechte ganz unpractisch und auch an und für sich unnatürlich (§. 45.). Allein,

wenn es auch einer Person unmöglich ist, eine andere Person zu ehelichen, ohne daß umgekehrt diese Person jene ehelichet; so liegt doch in der Annahme des Versprechens zu ehelichen, nur die Erklärung, berechtigt seyn zu wollen, die Abschließung der Ehe zu fordern, nicht auch die Erklärung, sich zur Eingehung der Ehe zu verpflichten. Selbst unpractisch dürfte demnach dieser Unterschied nicht seyn, in so fern es sich nähmlich um die rechtlichen Wirkungen des Rücktrittes handelt (§. 46.). Denn bey einem einseitigen Eheverlöbnisse kann der annehmende Theil wegen seines Rücktrittes von der Annahme nie in die Lage kommen, einen Schaden ersetzen zu müssen, da der Rücktritt von seiner Seite sich als eine Verzichtleistung auf sein Recht darstellt, für deren Folgen er Niemanden zu haften hat (§. 1305.).

Im dritten Absatze heißt es: »Ein von einem österreichischen »Unterthane in fremden Staaten eingegangenes Eheversprechen ist »ungültig. Denn die österreichischen Gesetze haben die persönliche Fä»higkeit der österreichischen Unterthanen in so weit eingeschränkt, daß »sie sich durch Eheverlöbnisse weder zur Schließung der Ehe selbst, »noch zur Leistung einer Abfindung verbindlich machen können.« Diesen, schon in der älteren Gesetzgebung enthaltenen, Grundsatz (Hof-Decret vom 16. September 1785 lit. a.) haben Herr Hofrath von Zeiller und Herr Regierungsrath Dolliner auch in dem jetzt geltenden Eherechte wiederholt gefunden. Ich muß daher fürchten, unbescheiden zu erscheinen, wenn ich dagegen ein Bedenken laut werden lasse. Mein Bedenken trifft aber weniger den aufgestellten Satz selbst, den ich aus einem mir inwohnenden Rechtsgefühle für richtig zu halten geneigt bin, als die dafür angegebene Begründung.

Wenn es sich nähmlich um die Frage handelt: ob ein von einem österreichischen Unterthane im Auslande unternommenes Geschäft hierlandes gültig sey oder nicht, darf wohl seine Eigenschaft als österreichischer Unterthan noch ein zweytes Mahl als eine über die subjective Fähigkeit zu dem Rechtsgeschäfte entscheidende Eigenschaft in Anschlag gebracht werden, da sie doch hier zur Individualisirung des Rechts-Subjectes ohnehin schon wesentlich gehört?

Wenn der Gesetzgeber im §. 4. erklärt: Die Staatsbürger (d. i. österreichische Unterthanen) bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiethe vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre (d. i. der österreichischen Unterthanen) persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird; so gibt er ja dadurch

zu erkennen, daß er diese ihre Eigenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft allein noch nicht als eine Beschränkung der persönlichen Fähigkeit betrachtet wissen wolle, weil er eben von der Beschränkung der persönlichen Fähigkeit eines österreichischen Staatsbürgers spricht, folglich in der Eigenschaft eines Staatsbürgers allein noch keine Beschränkung der persönlichen Fähigkeit erblickt. Nach der entgegen gesetzten Meinung müßte ferner in Bezug auf Rechtsgeschäfte, welche der österreichische Staatsbürger im Auslande unternimmt, jeder Unterschied zwischen objectiver und subjectiver Fähigkeit zu Rechtsgeschäften gänzlich wegfallen; denn bey jedem Geschäfte ohne Ausnahme begleitet den österreichischen Unterthan die Eigenschaft eines Staatsbürgers, folglich müßten alle von ihm außer dem Staatsgebiethe unternommenen Handlungen und Geschäfte ausnahmslos nach dem österreichischen Gesetze beurtheilet werden, weil es immer und immer der österreichische Staatsbürger war, der sie unternommen hat, weil folglich bey allen ohne Ausnahme ein Gesetz über persönliche Fähigkeit zu berücksichtigen seyn würde, welches kein anderes seyn dürfte, als das österreichische (§. 4.). Betrachten wir weiters die Gründe, welche sämmtliche Schriftsteller für die Anordnung des §. 45. anführen, so finden wir, daß alle auf den nachtheiligen und schädlichen Erfolg hindeuten, welcher aus der Aufrechthaltung eines Geschäftes von solchem Inhalte, als der eines Eheverlöbnisses ist, entspringen würden; allein wir entdecken auch nicht einen einzigen darunter, der eine absolute Anwendung bloß auf österreichische Staatsbürger oder auch nur auf österreichische Staatsbürger von gewissen persönlichen Eigenschaften fände, indem diejenigen darunter, welche sonst meistens über persönliche Fähigkeit entscheiden, wie Alter, Geschlecht, Religion u. s. f. hier nur einen relativen Einfluß äußern. Könnte endlich bey der Beurtheilung der Verbindlichkeit des von einem Ausländer eingegangenen Eheverlöbnisses, in Bezug auf ihn, je ein anderer, als der §. 34. zur Norm dienen, da doch sowohl Herr Hofrath von Zeiller, als auch Herr Regierungsrath Dolliner und Herr Landrath Nippel, nach Verschiedenheit der Fälle dießfalls ihre Entscheidungen unbedenklich auch aus den §§. 36 und 37. herholen?

Im §. 48. wird nunmehr auf die gehörige Art zwischen periodisch Wahnsinnigen, welche einen Curator haben, und zwischen solchen, die nicht unter Curatel gesetzt worden sind, in Betreff der in einem lichten Augenblicke abgeschlossenen Ehe unterschieden. Die Art und Weise,

wie ein Taubstummer seine Einwilligung zur Ehe erklären müsse, wird vom Herrn Verfasser mit einigen Abweichungen von der Meinung des Herrn Regierungsrathes Dolliner aus einander gesetzt.

Im §. 49. wird die Frage: ob die Ehe eines minderjährigen Adoptivkindes, zu welcher der eheliche Vater, anstatt des Wahlvaters, seine Einwilligung erkläret hat, ungültig sey? mit Nein beantwortet; dagegen genüge die Einwilligung eines für zufällige Verhinderungen des Vaters oder Vormundes für den Minderjährigen aufgestellten Curators ad actum zur Gültigkeit der Ehe nicht, da ein solcher Curator nicht der ordentliche Vertreter des Minderjährigen genannt werden könne.

Ob im Falle des §. 51. zu der Erklärung des Vertreters die Genehmigung des Gerichtes hinzutreten müsse; dann, ob die Erklärung des Vertreters genüge, oder ob die Einwilligung desselben zur Ehe erforderlich sey, glaubt Herr Landrath Nippel nach den Gesetzen des Auslandes entscheiden zu müssen, dem der Minderjährige als Unterthan angehört. Denn da diese Gesetze über die Nothwendigkeit der Beybringung des Consenses überhaupt entscheiden; so müsse nach denselben auch beurtheilt werden, in wie weit der Minderjährige eine solche Einwilligung beyzubringen habe.

In diesem §. wird auch die Form erörtert, in welcher eine Gerichtsbehörde den Eheconsens zu ertheilen habe, damit derselbe gültig sey.

Im §. 52. wird die Frage: ob die von einem Pflegebefohlenen auf eine gerichtliche Ehebewilligung, gegen welche der Recurs ergriffen wurde, vor Erledigung des Recurses geschlossene Ehe gültig oder ungültig sey, mit folgender Unterscheidung beantwortet: Ist der Vormund oder Curator Beschwerdeführer, so kann von der Ungültigkeit dieser Ehe keine Rede seyn, weil das Gesetz zur Gültigkeit nur die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung des Gerichtes verlangt, welche Erfordernisse hier vorhanden sind. Ist dagegen der Vater Recurrent, so kann erst eine rechtskräftige gerichtliche Einwilligung den von ihm verweigerten Consens suppliren. Denn er kann des Rechtes, seine Einwilligung zu versagen, nur dann verlustig werden, wenn entschieden ist, daß er die ihm vom Gesetze eingeräumte Gewalt nicht gehörig anwende. Wenn nun die Oberbehörde gegen die Ansicht der unteren ausspricht, daß der Vater im gegebenen Falle seine Gewalt gehörig angewendet und seine Einwilligung mit Recht nicht ertheilt habe; so müssen auch jene Folgen eintreten, welche die Gesetze mit einer ohne Bewilligung des Vaters geschlossenen Ehe verbunden haben.

Eine Ausnahme von der Regel, daß eine auch gerechte Furcht das im §. 55. enthaltene Ehehinderniß begründe, tritt nach der Ansicht des Herrn Verfassers dann ein, wenn das Gesetz selbst mit der Nichteingehung des Ehevertrages eine üble Folge verbunden hat, wie z. B. im §. 251. des II. Thls. des Str. G. B.

Im §. 60. werden sehr gehaltvolle Gründe für die Behauptung angeführt, daß eine Ehe, welche auf dem Grunde eines von den Kunstverständigen als unheilbar erkannten Unvermögens für ungültig erkläret worden ist, nicht wieder auflebe, wenn nach der Hand der unvermögende Theil wirklich geheilet wird.

Daß die Ehe, welche ein zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher vor Erledigung des Recurses gegen das ihm angekündigte Strafurtheil eingegangen hat, auch dann ungültig sey, wenn wirklich das Obergericht den Verurtheilten losspricht, oder auf die Aufhebung der Untersuchung wegen Mangels der Beweise erkennt, glaubt der Herr Verfasser nicht zugeben zu dürfen (§. 61.). Denn ein solches oberrichterliches Erkenntniß liefere eben den rechtsförmlichen Beweis, daß der Verurtheilte kein Verbrecher sey, und eben einen wirklichen Verbrecher setzte der §. 61. voraus. Wann sollte ferner die Unfähigkeit zur Eingehung einer Ehe in diesem Falle, wo auf keine Strafe erkannt wird, endigen? Selbst denjenigen scheine das Gesetz am Abschlusse einer gültigen Ehe nach Ankündigung des auf schweren oder schwersten Kerker lautenden Criminalurtheiles nicht zu hindern, welchen das Obergericht zwar allenfalls für einen Verbrecher erkläret, aber nur zur einfachen Kerkerstrafe verurtheilt hat. Denn wollte man den §. 61. auch auf einen solchen Verbrecher anwenden, so müßte es der Consequenz wegen, nach dessen vollem Inhalte geschehen, und somit auch behauptet werden, daß die Unfähigkeit ungeachtet der Abänderung des Kerkergrades durch die ganze Strafzeit fortdauere. Ganz analog mit dem Eintritte der durch die Ankündigung solcher Criminal-Urtheile herbeygeführten Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften, sey der eben damit verknüpfte Adelsverlust, und dennoch werde Niemand behaupten, daß ein Adeliger, der sich im gleichen Falle befand, nach der günstigen Entscheidung des Criminal-Obergerichtes von neuem geadelt werden müsse, oder daß die in der Zwischenzeit (von der Ankündigung des Urtheiles bis zur Erledigung des Recurses) von ihm erzeugten Kinder des Adels nicht theilhaftig würden.

Da jedes Ehehinderniß nach §. 99. strenge erwiesen werden muß, so kann, nach der Ansicht des Herrn Verfassers, die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, in Bezug auf das Ehehinderniß der

Blutsverwandtschaft, nur durch die legale Eintragung des väterlichen Nahmens ins Geburtsbuch dargethan werden, und eine aus dem §. 163. des a. b. G. B. hergeholte Vermuthung würde dazu nicht genügend seyn. In so fern es sich um die Untersuchung der Gültigkeit einer schon geschlossenen Ehe handelt, mag diese Ansicht wohl ihre vollkommene Richtigkeit haben. Auch läßt die Hindeutung auf den §. 99. vermuthen, daß der Herr Verfasser eben diesen Fall im Auge hatte. —

Ueber die Gültigkeit der zwischen Adoptiv-Aeltern und ihren Wahlkindern eingegangenen Ehen, hat der Herr Verfasser nunmehr seine frühere Meinung geändert *), und hält derley Ehen für zuläßig.

Die im §. 66. vorkommende Aufzählung der wegen Schwägerschaft ungültigen Ehen ist unvollständig. Dahin gehören auch noch: die Ehe des Mannes mit einer Schwester des Vaters, oder der Mutter seiner Frau; dann die Ehe der Frau mit einem Bruder des Vaters, oder der Mutter ihres Mannes.

Ueber die Art des Beweises des Ehebruches, in so ferne derselbe ein Ehehinderniß begründet, folgt Herr Landrath Nippel durchgängig den Ansichten des Herrn Professors Helfert **).

Die Gründe, mit welchen der Herr Verfasser die Meinung vertheidiget, daß die Anordnung des §. 72. nur auf den Fall eine Anwendung finde, wenn das Aufgeboth noch gar nicht vollzogen worden war, daß hingegen in dem Falle, als die Verkündigungen in dem bisherigen Wohnorte der Brautleute bereits beendiget waren, bevor die Brautpersonen in einen anderen Pfarrbezirk übersiedelten, das Aufgeboth nicht auch noch in der letzteren Pfarre vorgenommen werden müsse, scheinen allerdings eine genauere Erwägung zu verdienen und dürften hierbey vielleicht überwiegend befunden werden. Dagegen hält derselbe die im §. 73. angeordnete Wiederholung des Aufgebothes nach 6 Monathen für keinen solchen Mangel in der Zahl der vorschriftmäßigen Verkündigungen, welcher der Gültigkeit der Ehe nicht im Wege stehe. Denn der §. 73. scheint dem vollzogenen Aufgebothe, wenn nach Verlauf von sechs Monathen die Ehe nicht geschlossen wird, seine rechtliche Wirkung ganz zu entziehen; er bestimme ferner nur, wann das Aufgeboth wiederholet werden müsse, welche we-

---

*) Vergleiche des Herrn Vicepräsidenten Ritter von Pratobevera Materialien ꝛc. IV. Band, S. 204—205.

**) S. Herrn Professors Wagner Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrg. 1825, XII. Heft, S. 348—356.

sentlichen Eigenschaften aber dasselbe in jedem Falle haben müsse, hierüber erkläre sich der §. 74.

Die im §. 75. vorkommende Bemerkung, daß der ordentliche Seelsorger nur ebenfalls wieder einen Seelsorger zur Aufnahme der feyerlichen Erklärung der Einwilligung delegiren könne, weil sonst eine Ehe zwischen Katholiken auch gültig vor einem Rabbiner geschlossen werden könnte, während eine Judenehe, vor dem katholischen Pfarrer, als Stellvertreter des Rabbiners, eingegangen, offenbar ungültig wäre (§§. 127 und 129.), ist mehr blendend, als für die Behauptung, der sie zur Stütze dienen soll, entscheidend.

Unter der feyerlichen Erklärung der Einwilligung versteht Herr Landrath Nippel diejenige, welche die Brautpersonen während des feyerlichen Actes der Trauung abgeben. Zur Begründung dieser Ansicht führt derselbe an:

a.) Die Vorschrift des §. 78., daß der Seelsorger bey schwerer Strafe die Trauung nicht vornehmen solle, wenn die Verlobten die erforderlichen Zeugnisse nicht beygebracht haben. Hätte nun der Gesetzgeber angenommen, daß die feyerliche Erklärung der Einwilligung ganz abgesondert von der Trauung vor sich gehen könne, so würde er durch jene Vorschrift, welche die Schließung ungültiger Ehen verhindern soll, den Seelsorger angewiesen haben, die erforderlichen Zeugnisse vielmehr vor Aufnahme der feyerlichen Erklärung der Einwilligung, nicht aber vor der erst später hierauf erfolgenden Trauung abzuheischen.

b.) Den §. 79., welcher die Parteyen mit ihrer Beschwerde wegen verweigerter Trauung wohl an die geistliche Behörde weisen würde, wenn es sich lediglich um die Einsegnung handelte, und die feyerliche Erklärung bereits aufgenommen wäre.

c.) Das Hofkanzley-Decret vom 22. December 1814, Nr. 1118 der J. G. S., durch welches jeder in den österreichischen Staaten sich verehelichende Ausländer verhalten wird, sich bey der Trauung über seine persönliche Fähigkeit auszuweisen; ein Beweis, daß der Ehevertrag bey der Trauung eingegangen werde.

d.) Die Vorschriften über Judenehen, in welchen das Wort „Trauung“ durchgängig statt des Ausdruckes „feyerliche Erklärung der Einwilligung“ vorkommt. Sollte nun gerade nur bey den Juden der Ehevertrag unter religiösen Feyerlichkeiten geschlossen werden müssen?

e.) Endlich die Betrachtung der äußerst wichtigen Folgen des Ehevertrags für beyde Theile, seiner engen Verbindung mit dem öffentlichen Wohle und des großen Einflusses der Religion auf denselben.

zur Unterstützung dieser Meinung hätte übrigens auch noch der Schlußsatz des §. 70 angeführt werden können. — Für die Gültigkeit einer vor dem akatholischen Seelsorger geschlossenen gemischten Ehe (§. 77) führt der Hr. Verfasser außer den in des Hrn. Regierungsrathes Dolliner Handbuche des Eherechts enthaltenen Beweisen, auch noch den Grund an, daß die Vorschrift des §. 77, kein anderes Ehehinderniß in sich fassen könnte, als das des Mangels der feyerlichen Erklärung der Einwilligung; nun wäre aber ein und dasselbe Ehehinderniß bald ein öffentliches, bald ein Privathinderniß, da der §. 94 nur das im §. 75 angegebene Hinderniß unter diejenige zähle, welche von Amtswegen untersucht werden müssen, daher das Ehehinderniß des §. 77 nur ein privates seyn könnte.

Von der Vorschrift des §. 94, daß vor Abschließung der Ehe die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteyen selbst und unter eigenen Nahmen anzusuchen sey, findet in Folge des Ministerialschreibens an sämmtliche Länder-Chefs vom 10. September 1820, nunmehr allerdings eine gesetzliche Ausnahme für den Fall Statt, als zwey Personen ohne Aufgeboth getrauet werden sollen, von welchen früher, daß sie schon verheirathet sind, vermuthet wurde. Solche Personen dürfen sich nähmlich durch ihren Seelsorger mit Verheimlichung ihrer Nahmen, an den Obervorsteher ihrer Kirche wenden, welcher mit Bestätigung des Gewissensfalles unmittelbar bey dem Landes-Präsidium um gänzliche Nachsicht des Aufgebothes einzuschreiten hat. Selbst bey Dispensationen von anderen Ehehindernissen findet zur Schonung der Ehre der Parteyen manchmal ein, von dem gewöhnlichen, abweichendes Verfahren Statt, worüber sich das citirte Ministerialdecret folgender Maßen ausdrückt: „Se. Majestät gestatten in besonders rücksichtswürdigen Fällen, daß die Seelsorger auch um die Dispens von einem trennenden Ehehindernisse bey Personen, welche allgemein für verehelicht gehalten werden, bey dem Landes-Präsidium, jedoch mit Anzeigung der Nahmen und Umstände, durch die Ordinariate einkommen, wo sodann die Landespräsidien diesen Gegenstand mit der größten Verschwiegenheit unter Beyziehung zweyer ihrer verläßlichsten Räthe zu behandeln haben.“

Wenn der Gesetzgeber im 2. Absatze des §. 84 die geheimen Ehehindernisse im Auge hatte, wie Hr. Regierungsrath Dolliner und Hr. Landrath Nippel behaupten; so können nach meiner Ansicht nur solche Ehehindernisse daselbst gemeint seyn, die zugleich wenigstens einem der Scheineheleute unbekannt waren. Denn jene gesetzliche Anordnung gilt für den Fall, als sich nach geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes Ehehinderniß äußern sollte, d. i.

den Character der Heimlichkeit verliert. Diesen Character der Heimlichkeit darf aber das bisher unbekannte Ehehinderniß nur in Bezug auf beyde oder doch wenigstens in Bezug auf den einen vermeintlichen Ehegatten verlieren; denn sollte dasselbe sich auch für andere Personen geäußert haben, so würde es ganz und gar aufgehört haben, ein heimliches Ehehinderniß zu seyn und der §. 84 hätte somit gegen die deutlich ausgesprochene Ansicht der genannten Commentatoren, auch eine Anwendung auf ruchbar, oder gar auf offenkundig gewordene Ehehindernisse, bey welchen jedoch jene schonenden Rücksichten keineswegs nöthig erscheinen, die der Gesetzgeber durch den zweyten Absatz des §. 84 für geheime Ehehindernisse beabsichtigte.

Im §. 87 kommt die Frage zur Sprache: wer den Brautpersonen den im Gesetze vorgeschriebenen Eid abnehmen soll, wenn dieselben mit Verschweigung ihrer Nahmen um gänzliche Nachsicht des Aufgebothes angesucht haben? Die dispensirende Behörde scheine dazu nicht geeignet zu seyn, weil dann die Nahmen der Parteyen nicht verschwiegen bleiben würden; eben so wenig scheine es thunlich, daß der Seelsorger den Eid abnehme, weil es eine Anomalie in dem österreichischen Gerichtsverfahren wäre, daß ein Eid vor Jemandem anderen, als vor einer öffentlichen Behörde abgelegt werde und weil das Hofdecret vom 23. September 1817 die Behörden selbst für die wirkliche Ablegung des Eides verantwortlich mache und sie verpflichte, von der geschehenen Ablegung in der Dispensations-Urkunde Erwähnung zu machen. Der Hr. Verfasser schlägt nun zur Vereinbarung beyder Rücksichten folgenden Ausweg vor: In dem Dispens-Gesuche, welches der Seelsorger für die Brautleute an die Landesstelle richtet, bittet er zugleich um Delegation einer von den Brautpersonen erwählten Behörde, von der sie ungekannt zu seyn erachten, zur Aufnahme des Eides. Dieser Bitte kann ohne Anstand willfahrt werden; bey der Eidesaufnahme erscheint nun der Seelsorger mit den Parteyen, bestätigt die Identität ihrer Person, welcher Bestätigung die Behörde um so mehr Glauben schenken muß, als die vorzuweisende Dispensations-Urkunde ohnehin nur auf den Nahmen des Seelsorgers gerichtet seyn kann. Die Behörde nimmt nun den Eid ab, errichtet hierüber ein Protokoll, welches die Parteyen mit fingirten Nahmen, der Seelsorger aber mit seinem eigenen Nahmen und mit der Bestätigung unterfertigt, daß die unterschriebenen Parteyen eben dieselben seyen, für welche er die Nachsicht vom Aufgebothe erwirkt hat. Dieses Protokoll wird hierauf der Landesstelle zum Beweise des abgelegten Eides eingesendet. — Gegen dieses vorgeschla-

gene Verfahren scheint gar nichts eingewendet werden zu können und es dürfte vollkommen den Worten des Ministerialschreibens vom 11. September 1820, Nr. 1, entsprechen, wo gesagt wird, daß die Ablegung des im §. 78 vorgeschriebenen Eides, „in Gegenwart des Seelsorgers“ (nicht „vor dem Seelsorger“ *) zu geschehen habe.

In Bezug auf Ehe-Convalidationen stellt der Hr. Verfasser folgende von den Ansichten des Hrn. Regierungsrathes Dolliner ganz abweichende Grundsätze auf. War das der Gültigkeit der Ehe entgegenstehende Ehehinderniß ein öffentliches, so wird durch das Erlöschen desselben die Ehe weder von selbst gültig, noch kann dieselbe ohne Erwirkung einer Dispensation convalidirt werden. Denn eine ursprünglich ungültig eingegangene Ehe bleibt auch nach dem Wegfallen des Hindernisses immer noch ungültig, nach der Rechtsregel: quod ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere. Somit geht auch das Recht des Staats, eine solche Ehe für ungültig erklären zu lassen, nicht verloren. Die Ehegatten können nach dem Wegfallen des Hindernisses wohl unstreitig mit einander nun eine neue gültige Ehe schließen; wollen sie aber ihrer vorigen Ehe vom Zeitpuncte ihres Abschlusses an Gültigkeit verschaffen, so müssen sie die Nachsicht des bey Schließung derselben bestandenen Hindernisses ansuchen und die Ehe nach Vorschrift des §. 80 convalidiren. Bey Ehehindernissen des Privatrechtes muß unterschieden werden. Hat der durch die mit einem solchen Hindernisse eingegangene Ehe gekränkte Theil das Recht zur Bestreitung derselben durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, oder durch Nichtausübung binnen der gehörigen Zeit bereits verloren, so ist die Fortdauer der Ehe gegen jeden Widerspruch gesichert; sie erscheint als eine unwiderruflich gültige Ehe und bedarf somit gar keiner Convalidation; ihre Convalidation liegt gerade im Hinwegfallen des Bestreitungsrechtes selbst. Wenn dagegen die Gültigkeit der mit einem Privathindernisse geschlossenen Ehe, einmal von dem dadurch in seinen Rechten gekränkten Theile gerichtlich angefochten worden ist, dann ist die Verzichtleistung des Anfechters auf sein Recht nicht mehr hinreichend, die Ehe aufrecht zu erhalten. Es muß nun die wahre Beschaffenheit der Sache, gleichwie bey einem Hindernisse des öffentlichen Rechtes von Amtswegen erhoben werden (§. 97). Die nachträgliche Einwilligung des Klägers (§. 98) setzt zwar die bisherigen Scheineheleute in den Stand, nunmehr eine gültige Ehe unter sich

*) Man sehe über den Sinn dieser Ausdrücke die §§. 75, 77, 80, 81, u. 581. des a. b. G. B.

einzugehen; wollen sie aber, daß ihre Ehe vom Ursprunge an als gültig angesehen werde, so müssen sie um Nachsicht von dem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse ansuchen.

Auch in Hinsicht der Fragen: ob die verweigerte Leistung der ehelichen Pflicht der Gegenstand eines Rechtsstreites und eines Executionsverfahrens seyn könne? dann ob ein nach Schließung der Ehe getroffenes Uebereinkommen der Eheleute, sich alles Anspruches auf Leistung der ehelichen Pflicht enthalten zu wollen, verbindlich sey? hat der Hr. Verfasser seine eigenen, nicht ganz ungegründeten, Ansichten. Dagegen kann ich die Meinung desselben schlechterdings nicht theilen, daß der Mann zur Vertretung seiner Gattin vor Gericht nur dann einer besonderen Vollmacht bedürfe, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites das Stammgut oder Capital der Ehegattin, nicht aber auch, wenn der Proceß bloß die Nutzungen hiervon betreffe, weil dem Manne über letztere ein freyes Dispensationsrecht zustehe, so lange die Gattin nicht widersprochen hat. Denn woraus soll der Richter beym Anfange eines Rechtsstreites jedesmahl beurtheilen, ob derselbe das Stammgut oder die Nutzungen betreffe? wodurch soll er sich insbesondere Gewißheit darüber verschaffen, daß nur die während der bisherigen Verwaltung des Mannes schon bezogenen Nutzungen (denn nur hinsichtlich dieser wird der Mann durch den §. 1239, von der Rechnungslegung befreyt), das Streitobject seyen? Kann er aber dieß nicht, so verlieren die vom Hrn. Verfasser aufgestellten Regeln von selbst ihre Anwendbarkeit. Auch scheint es gar nicht nöthig, eben auf diese Art den §. 91, welcher dem Manne die Vertretung seiner Frau in allen Vorfällen, also auch in gerichtlichen, zur Pflicht macht, mit den §§. 1239 und 1008, nach welchen derselbe zur Anhängigmachung von Processen für seine Frau mit einer Gattungsvollmacht versehen seyn muß, in Einklang zu bringen. Denn es gibt ja außer dem Falle der Anhängigmachung von Processen noch sehr viele gerichtliche Geschäfte, welche der Mann für seine Ehegattin kraft seiner allgemeinen gesetzlichen Vollmacht verrichten darf und für welche sonach der §. 91, auch in seiner Ausdehnung auf gerichtliche Vertretungen, immerhin eine Anwendung finden mag.

Die Schreibart des Hrn. Verfassers ist, wie in seinen früheren schriftstellerischen Leistungen, deutlich und präcis, aber nicht ohne Spuren von Flüchtigkeit und daher nicht immer correct. So lesen wir S. 6, Z. 1, von unten: „die das Recht begründete (statt begründet habende) Handlung“; S. 356, Z. 1, v. u.: „der sich mit einer Christin verehelichte Jude“ (statt schlechthin

»verehelichte«); S. 138, Z. 7, v. u.: die »betreffenden öffentlichen Behörden« u. s. w.

An Druckfehlern ist, leider, kein Mangel; ein großer Theil hiervon ist wirklich sinnstörend; z. B. S. 116, Z. 9, v. o. »dazumahl« statt: dreymahl; S. 229, Z. 16, v. o.: »Ordensrabbiner« statt: Ortsrabbiner; S. 282, Z. 12, v. o. »getrennt« statt: getraut; S. 295, Z. 18, v. o. »richtig« statt: nichtig. Im §. 28, Absatz 1, fehlt sogar ein ganzer Satz. Wahrscheinlich sollte es dort heißen: »Staatsbürger heißen diejenigen, welche als Mitglieder des »Staats zu betrachten sind. Davon unterscheiden sich die fremden, sie mögen sich nun wirklich im Auslande befinden, oder u. d. ü.

Diese Unzier abgerechnet, wäre die äußere Ausstattung des Buches lobenswerth zu nennen.

D. Emmanuel Raindl.

Ergänzungsblätter zu der Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung (,) welche alle zu diesen beyden Ordnungen seit dem letzten Januar 1825 bis letzten März 1828 ergangenen (erlassenen) Gesetze und Verordnungen enthalten. Von Ferdinand Ofner, Doctor der Rechte und mährisch-schlesischem Landesadvocaten. Olmütz, gedruckt bey Aloys Skarnitzl, k. k. privil. Buchdrucker. 1828 (86 S.; in gr. 8.).

Bey der Ueberzeugung, die ich über den Werth des Hauptwerkes, zu dem diese Ergänzungsblätter gehören, welche, mit Ausnahme von 13, in den Zeitraum vor den letzten Januar 1825 fallenden, Verordnungen, die seit diesem Zeitpuncte erlassenen Novellen über die allgemeine Gerichts- und Concursordnung sehr vollständig liefern, aussprach (Zeitschrift v. J. 1826, Notizenblatt, S. 103), kann ich dieselben nur willkommen heißen. Sie erhalten jenes in fortwährender Brauchbarkeit, ohne daß dessen Besitzer nöthig haben, davon eine neue Ausgabe zu bezahlen, um mit ihr auch die späteren, in dem Ersten noch nicht enthaltenen, Novellen zu erlangen. Ich spreche daher wohl nur den Wunsch aller Besitzer des Hauptwerkes aus, wenn ich den wackern Hrn. Verfasser aufforderе, auch in Zukunft von Zeit zu Zeit mit solchen Ergänzungsblättern fortzufahren und sie für den Fall, als von seinem Werke, woran nicht zu zweifeln ist, eine zweyte Auflage nothwendig werden sollte, so einzurichten, daß sie für die Besitzer jeder Auflage zum bequemen Gebrauche dienen können.

Die Einrichtung dieser Ergänzungsblätter besteht darin, daß bey jedem Nachtrage — und zwar zuerst zur Gerichts- und dann zur Concursordnung — die Seite, Zeile und, in dieser, selbst die Schlagwörter des Hauptwerkes, bemerkt werden, wohin derselbe, der hier wie dort, in einem kurzen, passenden Auszuge gegeben ist, eingereiht werden muß. Zum Schlusse ist ein chronologisches Verzeichniß der citirten Verordnungen gegeben, das aus 6 Columnen besteht, deren erste das Jahr, die zweyte den Monath und Tag, die dritte den Nummer der Verordnung in der Justizgesetzsammlung, die vierte die Benennung des Citates (ob a. h. Entschließung, Patent, Hofdecret u. s. w.), die fünfte die Seite der Ergänzungsblätter, wo das Citat vorkommt und die sechste die Seite des Hauptwerkes, zu welcher dasselbe einzureihen ist, enthält. — Daß diese Einrichtung sehr zweckmäßig und für die Besitzer des Letzteren ungemein bequem ist, leuchtet von selbst ein.

Wagner.

Ausländische Literatur.

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, in Verbindung mit den Herren Asher in Hamburg, Barthe in Paris, Bavoux in Paris, Bellot in Genf, Benecke in Heidelberg, Biener in Berlin, Birnbaum in Löwen, v. Bröcker in Dorpat, v. Bunge in Dorpat, Bravard in Paris, Capei in Florenz, Carmignani in Pisa, Cathcart in Edinburg, Collin in Stockholm, Donker Curtius in Brüssel, Duvergier in Paris, Eichhorn bey Tübingen, Ewers in Dorpat, Falck in Kiel, Feer in Aarau, von Feuerbach in Anspach, Fölix in Paris, Frey in Basel, Gans in Berlin, von Golbery in Colmar, J. Grimm in Cassel, Guenoux in Paris, Hänel in Leipzig, Henke in Bern, Holtius in Löwen, Keller in Zürich, Lerminier in Paris, Lucas in Paris, Maurer in München, Mermilliod in Paris, Michaelis in Tübingen, J. Miller in London, von der Nahmer in Wiesbaden, Paulsen in Kiel, Pfyf-

fer in Lucern, Philipps in Berlin, Rauter in Straßburg, Röstel in Rom, Rossi in Genf, Salvotti in Verona, Scheuerlen in Tübingen, Grafen von Sellon in Genf, Schnell in Bern, Schildener in Greifswalde, Schlegel in Copenhagen, Schlyter in Stockholm, Schulin in Frankfurt, Spangenberg in Celle, v. Strombeck in Wolfenbüttel, Taillandier in Paris, de Vaux in Colmar, Vollgraff in Marburg, Wächter in Tübingen, Walter in Bonn, Warnkönig in Löwen, Wilda in Hamburg, Ziegler in Carlsruhe, Zimmern in Jena, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Erster Band in drey Heften. Heidelberg, 1829, in der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr. (513 S., in 8.).

Es gewährt an und für sich schon ein hohes Interesse dem Juristen, der seine Wissenschaft aus einem besseren Standpuncte, als jenem des Broterwerbes, betrachtet, zu wissen, was auch nach den positiven Gesetzen fremder Länder Rechtens sey; die Rechtswissenschaft der ganzen gebildeten Welt steht ihm, mit dieser Kenntniß ausgerüstet, offen; er ist nicht mehr in jenen engen Gesichtskreis des positiven Rechtes des eigenen Vaterlandes festgebannt und dadurch erst wird ein allgemeiner juristisch-literarischer Verkehr möglich. Je ausgebreiteter dieser wird, je mehr der Bildungsmittel biethen sich den Studien und Forschungen des Rechtsgelehrten dar. Diese Vortheile sind zunächst freylich nur für die Theorie wichtig und wer die Rechtswissenschaft nur als sogenanntes Brotstudium betrachtet, dem werden sie leider sehr gleichgültig erscheinen. Allein auch practische Vortheile gewährt diese Kenntniß. Wie häufig die Fälle sind, wo Unterthanen eines Staates in fremden, oft sehr entfernten Ländern, wo wesentlich verschiedene Gesetze bestehen, Rechte geltend zu machen, oder Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, bedarf keines Beweises; unmöglich läßt sich daher für solche Fälle die Wichtigkeit verkennen, die fremden Gesetze zu wissen. Die wichtigste Seite der Sache ist aber jene für die Gesetzgebung. In einer Zeit, wo beynahe alle Staaten mit größeren oder geringeren Reformen ihrer Gesetze beschäftigt sind, oder das Bedürfniß derselben doch gefühlt wird, kann es unmöglich genügen, bloß das positive Recht des eigenen Landes zu kennen und seine Vorzüge und Mängel auf dem Prüfsteine der bisheri-

gen Erfahrung und der Rechtsphilosophie! allein zu erproben. Die Gesetzgebung, dieses höchste von allen Regierungsgeschäften, würde ohne Kenntniß der Gesetze der auswärtigen Staaten des wichtigsten Hülfsmittels entbehren, das, was fremde Völker Segenreiches an ihnen besitzen, auch für sich benützen und durch Nachahmung des als trefflich Erkannten auch das eigene Recht einer höheren Stufe der Vollendung zuführen zu können.

Gewiß verdienen daher jene beyden berühmten Männer, welche durch die Unternehmung der oben genannten Zeitschrift in Teutschland einen Vereinigungspunct den Rechtsgelehrten aller gebildeten Länder zum Austausche ihrer gegenseitigen Rechtskenntnisse anbiethen und eben dadurch den ersten Schritt zur Realisirung der — für den Juristen im höheren Sinne — herrlichen Idee gethan haben, daß die Rechtswissenschaft nur Eine werde! — Wie Vieles von diesem Unternehmen für dessen Zweck, der in dem ersten Aufsatze*) (S. 1 — 43) von dem jugendlich-kräftigen Veteran Zachariä so trefflich ausgesprochen ist, zu hoffen sey, verbürgt, außer dem Ruhme der beyden Herausgeber, wohl auch das Verzeichniß der am Titel genannten, sehr verschiedenen Ländern angehörigen, Mitarbeiter, die gewiß geeignet sind, den Lesern der Zeitschrift Kunde von dem Rechte der verschiedenen Gesetzgebungen des Auslandes zu geben.

Die Ausbeute, die der vorliegende erste Band theils über fremdes Recht selbst, theils über die Literatur desselben liefert, ist folgende.

I.) Großbrittanien:

a.) das englische Criminalrecht in seiner Fortbildung, vorzüglich durch die neuesten Parlamentsacten von Mittermaier (Nro. II. und XI);

b) Uebersicht der Religionsverbrechen nach englischem Rechte, von Spangenberg (Nro VI);

c) der neue Advocatenverein zu London; die londonische Polizey und die neuesten Maßregeln zu deren Verbesserung; beyde von Julius (Nro. XVIII und XXV);

---

*) Zur Vervollständigung dessen, was daselbst (S. 39) über die österreichische Gesetzgebung in Italien gesagt wird, dürfte zu bemerken seyn, daß im lombardisch-venetianischen Königreiche die österreichische Civilgesetzgebung nur theilweise, nähmlich bloß das allg. bürgerliche Gesetzbuch und die Gerichtsordnung, eingeführt sey; in anderen Zweigen des Privatrechtes dagegen noch immer das französisch-italienische Recht dort bestehe; so z. B. behielt der cod. di commercio für das Handels- und Wechselrecht Gesetzeskraft; eben so blieben die früheren Gesetze über das für Italien so wichtige Recht der Wasserleitungen in Wirksamkeit.

d) über die Reception und das Studium des römischen Rechtes in England, von Philipps (Nr. XXI);

e.) mehrere Anzeigen von Schriften über das englische Recht mit Auszügen aus denselben; nahmentlich 1.) über J. Miller: On the administration of justice in the british colonies [b]. Von Asher (Nro. IV); 2.) über Maugham: A treatise on the laws of literary property [c]. (Nro. VII); 3.) über Bentham: Rationale of judicial evidence specially applied to English practice [d] (Nro. XIII); 4.) über Report from the select committee on criminal commitments and convictions; together with the minutes of evidence taken before the committee [e] (Nro. XXVI), sämmtlich von Zachariä.

Hievon ist besonders Mittermaier's Darstellung des englischen Criminalrechtes von hohem Interesse. Bis jetzt ist sie noch nicht geschlossen.

II.) Toscana:

a.) über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Großherzogthume Toscana, von Capei (Nro. III);

b.) historisch-juristische Darstellung der Criminalproceßgesetzgebung Peter Leopolds II., Großherzogs von Toscana, von Carmignani (Nro. XIX).

Unter diesen beyden Aufsätzen ist der zweyte durch Gründlichkeit und Umsicht ausgezeichnet; der erste möchte von Oberflächlichkeit nicht freyzusprechen seyn. — Auffallend ist es übrigens, daß beyden Schriftstellern die sehr interessante Schrift Erhard's: „Betrachtungen über „Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana (Frankfurt und Leipzig, 1791), unbekannt geblieben zu seyn scheint. Besonders Capei hätte daraus Manches über die Gesetzebung seines Vaterlandes lernen können.

---

[b] Ueber die Verwaltung der Justiz in den brittischen Colonien (in Ostindien).

[c] Abhandlung über die Gesetze rücksichtlich des literarischen Eigenthumes.

[d] Die Regeln der Logik über den gerichtlichen Beweis, mit besonderer Rücksicht auf die englische Praxis. — Dieses Werk ist eben so, wie jenes: Traitè des preuves judiciaires, ouvrage extrait des manuscrits de M. Jérémie Bentham, par Ét. Dumont, über dessen italienische Uebersetzung von Zambelli den Lesern dieser Zeitschrift (Jahrgang 1825, Notizenblatt, S. 297 und ff. und Jahrgang 1827, Notizenlatt, S. 45 und ff.) bereits eine ausführliche Anzeige geliefert wurde, eine Bearbeitung derselben Bentham'schen Manuscripte.

[e] Bericht der gewählten Commission (des Unterhauses) über die vor die Gerichte gestellten und von ihnen verurtheilten Verbrecher; nebst den Protocollen über die Aussagen der von der Commission abgehörten Zeugen.

III.) Frankreich:

a) Uebersicht der neuesten juristischen Literatur in Frankreich, von Fölix (Nro. V und XV);

b.) über Administrativjustiz in Frankreich, v. Guenoux (Nr. XII);

c.) Rechtsphilosophie in Frankreich, von Warnkönig (Nro. XIV und XXIV);

d.) Darstellung des französischen Civilprocesses, von Rauter (Nro. XVI);

e.) eine Anzeige über zwey Schriften Guichard's, die Rechte der Grundeigenthümer betreffend, von Maurer (Nro. LXXVIII).

Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die unter lit. b, c und d genannten Aufsätze, von denen der letztere jedoch noch nicht geschlossen ist.

IV.) Königreich der Niederlande:

a.) über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Königreiche der Niederlande, von Birnbaum (Nro. VIII und X);

b) der neue Entwurf einer Criminalordnung für das Königreich der Niederlande, von Mittermaier (Nro. XX);

c.) Anzeige über van Hall's Proeve van een onderzoek wegen de gevolgen van gepleegde Valscsheid in wisselbrieven [f]), nebst Auszug daraus, von demselben (Nro. XXII).

Jeder dieser Aufsätze, von deren beyden ersten noch Fortsetzungen zu erwarten sind, gewährt vieles Interesse. Uebrigens würden wir Deutsche schwerlich zufrieden seyn, wenn der, in der unter lit. c. genannten Schrift van Hall's vorgeschlagene, Gesetzentwurf bey uns Gesetzeskraft erhielte, da es ihm in manchen wesentlichen Puncten an innerer Gerechtigkeit fehlt und er, wenn ich nicht sehr irre, mitunter auch illusorisch ist.

V.) Brasilien:

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Brasilien, mitgetheilt von Hudtwalker (Nro. IX. und XVII).

Ein eben so gelungener, als interessanter Auszug aus dem genannten Strafgesetzbuche.

VI.) Schweden:

Kurze Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Schweden, von Collin und Schlyter, aus dem Schwedischen einer brieflichen Mittheilung übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Schildener (Nro. XXIII).

Dieser, größtentheils nur literarische Notizen enthaltende, Aufsatz

---

f) Versuch einer Entwickelung der Wirkungen der Wechselverfälschung.

geht wohl zu wenig in die Sache ein, um einen genügenden Ueberblick über die schwedische Gesetzgebung zu gewähren; der Zustand der Rechtswissenschaft daselbst ist als beklagenswerth geschildert.

VIII.) Dänemark:

Anzeige über Larsen's Bidray til de gamle Donske Provindsial-Lovbörgers Historie [8]), verbunden mit einem Auszuge aus diesem Werke, von Paulsen (XXVII.).

Ich schließe die Anzeige dieser trefflichen neuen Zeitschrift mit dem aufrichtigen Wunsche für ihr Gedeihen und ihre lange Dauer.

Wagner.

Literärgeschichte des Longobardischen Lehenrechts bis zum vierzehnten Jahrhundert ihren Hauptgegenständen nach dargestellt von Dr. Carl Friedrich Dieck, außerordentlichem Professor in Halle. Halle, Druck und Verlag von Friedrich Ruff; 1828 (XIX u. 444 S.; nebst Register S. 445—452; 8.).

Die Aufgabe dieses durch wissenschaftliche Forschung und Scharfsinn ausgezeichneten Werkes ist, die wichtigsten Puncte der Literärgeschichte des longobardischen Lehenrechtes, in so fern sie dem 12. und 13. Jahrhunderte angehören, zu behandeln; obwohl man mit Vergnügen bemerkt, daß diese Zeitgrenze öfter überschritten wurde, wodurch die Wissenschaft nur gewinnen konnte.

Dieses Werk zerfällt in 9 Abhandlungen, aus denen der Ref. nur einige Grundzüge anzudeuten unternimmt, welche geeignet seyn dürften, insbesondere das Interesse des österr. Juristen für die Rechtsgeschichte des longobardischen Lehenrechtes und dadurch für das vorliegende Werk zu erhöhen.

Erste Abhandlung. — Einleitung (S. 1—15).

Im 13. Jahrhunderte war die innere Einrichtung des liber feudorum, so wie die Zeit und Art der Entstehung desselben noch kein Gegenstand der Untersuchung. Im Anfange des 14. Jahrhundertes wurde aber schon die Frage, wer der Verfasser des Rechtsbuches sey, in nähere Erwägung gezogen. Andreas de Isernia, welcher 1353 starb, beruft sich wenigstens schon auf ältere Schriften, worin Obertus de Orto als Verfasser angegeben sey, was auch zu jener

---

8) Beytrag zu der Geschichte der alten dänischen Provinzialrechte.

Zeit die vorherrschende Meinung gewesen seyn soll. Andere machten aber neben diesem mailändischen Consul auch dessen Collegen Gerhardus Capagisti als: Compositor et Compilator consuetudinum feudalium nahmhaft. Wieder Andere behaupteten, das Rechtsbuch sey ein Gesetz des Kaiser Friedrich I. oder II. Bis in die Mitte des 16. Jahrhundertes begnügte man sich mit den Ansichten der älteren Feudisten.

Nun erschien Cujacius (De feudis. profat. edit. Lugd. 1566. pag. 1.), welcher das erste Buch des Lehenrechtes dem Gerhard, das zweyte theilweise (II. F. 1—24) dem Obert zuschrieb, theilweise (II. F. 25 — 58) es für das Werk verschiedener unbekannter Verfasser erklärte.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhundertes wurde die Meinung vorherrschend, Hugolinus oder sonst ein unbekannter Feudist habe die Lehenrechtsammlung aus den Arbeiten Fulberts, Gerhards und Oberts zusammengesetzt *). Der Hauptstimmführer war G. L. Böhmer, welcher insbesondere die Entstehungszeit dieser Rechtsquelle bis auf 10 Jahre bestimmen zu können glaubte. Das Rechtsbuch könne nähmlich nicht vor 1158 entstanden seyn, weil sich Constitutionen schon von diesem Jahre (II. F. 53—56) darin finden, und so wenig nach 1168, weil in diesem Jahre Hugolinus de Porta Ravennate, der Glossator des liber feudorum, gestorben sey **).

Allein diese Hypothese ist durchaus unhaltbar. Denn für die letztere Jahreszahl spricht weiter nichts, als der unechte Kalender der bologneser Universität, welchen Alexander Machiavelli erst im vorigen Jahrhunderte angefertigt hat (v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Thl. III. S. 8—10); die erste Jahreszahl hingegen ist zwar richtig, sie würde jedoch dasjenige, wofür sie angeführt ist, nicht anders, als unter der Voraussetzung be weisen, daß es schon ausgemacht wäre, daß das Rechtsbuch seine jetzige Ge-

*) Diese Meinung findet sich auch in: Kurze Darstellung des in den österreichisch-deutschen Erbstaaten üblichen Lehenrechtes. Zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen von Joseph Prokop Freyherrn von Heinke rc. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. Wien, bey B. Ph. Bauer 1818; S. 34.

**) Ausführlich ist auch diese Meinung aufgenommen in der Erläuterung des longobardischen, deutschen und österreichischen Lehenrechtes. Nach des Herrn Justizrathes Böhmer's Principien, und den Vorlesungen an der Wiener hohen Schule. Von F. Chimani. Zweyte verbesserte Auflage. Wien, bey Carl Ferdinand Beck; 1817.

statt bereits um die Mitte des zwölften Jahrhundertes gehabt hätte, was aber nicht der Fall ist.

So durchkreuzten sich die Meinungen, als Paetz (Lehrbuch des Lehenrechtes, §. 16) seine Ansichten aufstellte. Nach ihm entstand das Ganze im Laufe des zwölften Jahrhundertes aus verschiedenen Abhandlungen, unter denen sich drey hauptsächlich auszeichnen, von denen die erste die ersten 18 Titel des I. Buches; die andere den 1. — 8. Titel incl. und die dritte den 23. und 24. Titel des II. Buches enthält. Die übrigen Stücke sind Anhänge dieser drey Hauptabtheilungen.

Der Herr Verfasser erklärt das Detail dieser Ansicht für unrichtig und beginnt seine:

Zweyte Abhandlung. Ueber das erste Buch des longobardischen Lehenrechtes (S. 15 — 88).

Eine systematische Hauptabhandlung (von Gerhard) bildet die Grundlage des I. Buches; sie reicht von I. F. 1. pr. (mit Ausschluß späterer Einschiebsel von I. F. 1. §. 1 — I. F. 3) bis incl. I. F. 9. Daran reihen sich vier Anhänge, von denen der erste I. F. 10 — I. F. 13, der zweyte I. F. 14 — I. F. 18, der dritte I. F. 19 — I. F. 24 und der vierte I. F. 25 — I. F. 28 enthält.

Die Hauptabhandlung beobachtet folgendes System. Sie behandelt 1.) die Errichtung des Lehens (I. F. 1. pr.); 2.) die Behauptung bey den durch die Investitur erworbenen Rechten gegen die Ansprüche Dritter (I. F. 4); 3.) den Verlust des Lehens (I. F. 5 und 6) und 4.) die Rechte aus dem Lehenbesitze und zwar A ohne Rücksicht auf Succession (I. F. 7) und B mit Beziehung auf Succession (I. F. 8 und 9).

Daß nun hiermit die Abhandlung geschlossen sey, macht schon ihre systematische Form wahrscheinlich, noch mehr aber ihr Inhalt, da derselbe in der That alle Hauptlehren des Lehenrechtes enthält. Dieses System ist in den Titeln selbst (I. F. 5 pr. und I. F. 8. pr.) angegeben.

Zwischen I. F. 9 und I. F. 10 ist also ein Abschnitt zu machen.

Der fernere Beweis über die oben angegebene Eintheilung des I. Buches des Lehenrechtes liegt in der terminologischen Mannigfaltigkeit desselben; denn in der Hauptabhandlung heißt das Lehen: feudum, niemahls beneficium (mit Ausnahme der Einschiebsel); der Vasall: vasallus oder fidelis, niemahls clientulus oder miles; dagegen kommt bloß im ersten Anhange (I. F.

10—13) clientulus und zwar sechsmal vor; im zweyten Anhange (I. F. 14—18) kommt feudum gar nicht, dagegen immer beneficium, was sich weder in der Hauptabhandlung noch im ersten Anhange findet, vor. Der dritte Anhang unterscheidet sich von den früheren wieder wesentlich darin, daß der Vasall nur miles heißt. Der vierte Anhang (I. F. 25 — 28) nennt das Lehen bloß wieder feudum, so wie die Hauptabhandlung, während der dritte Anhang sich des Wortes feudum nur dreymal, der Benennung beneficium aber sechzehnmal bedient.

I. F. 1., §. 1 — I. F. 3 sind Einschiebsel. Das geht daraus hervor, daß daselbst neben feudum auch beneficium vorkommt; daß ferner darin Sätze vorgetragen werden, die ganz unbezweifelt Bestandtheile der Hauptabhandlung (I. F. 6, 7 und 8) sind, und doch können in einem so gedrängten Aufsatze Wiederholungen nicht angenommen werden.

Der Hauptgrund liegt aber darin, daß in dem Einschiebsel bereits der Ausdehnung der Successionsrechte der Seitenverwandten bis in das Unendliche gedacht wird (I. F. 1. §. 3), wovon die Abhandlung (I. F. 8. §. 1) noch nichts weiß.

Die Hauptabhandlung rührt von dem mailändischen Consul Gerhard her. Unter mehreren Gründen für die historische Gewißheit dieser Behauptung ist der Umstand von der größten Wichtigkeit, daß im II. Buche des Lehenrechtes gewisse Meinungen ausdrücklich dem Gerhard zugeschrieben werden, welche sich in jener Hauptabhandlung wirklich vorfinden, woraus sich der Schluß ergibt, daß Gerhard ihr Verfasser sey.

Diese Stellen sind: II. F. 51., §. 3 in Beziehung auf I. F. 6. §. 1.; II. F. 34., §. 4 mit Rücksicht auf I. F. 5. pr.; II. F. 32 im Vergleiche zu I. F. 4 und II. F. 30 im Verhältnisse mit I. F. 8., §. 2.

Die Einschaltung (I. F. 1. §. 1 — I. F. 3) rührt höchst wahrscheinlich von einem mailändischen Schöffen her; dagegen ist der erste Anhang zuverlässig, so wie der zweyte und dritte wahrscheinlich außer Mailand verfaßt worden. Der vierte Anhang ist wieder von Gerhard; dieses beweist theils die oben angedeutete terminologische Verwandtschaft desselben mit der Hauptabhandlung, theils der Umstand, daß in II. F. 51., §. 6 eine Meinung ausdrücklich dem Gerhard zugeschrieben wird, die sich in I. F. 27 befindet.

In Rücksicht der Entstehungszeit der verschiedenen Stücke des I. Buches ist zuerst so viel gewiß, daß die systematische Hauptabhandlung nicht vor dem J. 1096 geschrieben seyn könne, weil I. F. 6. pr. eine Constitution vom Papst Urban II. erwähnt, welche

auf der, im genannten Jahre zu Clairmont gehaltenen, Synode erlassen worden ist. Da Gerhard im J. 1154 noch kraftvoll wirkte, so dürfte anzunehmen seyn, daß seine Abhandlung viele Decennien nach 1096 und zwar ungefähr in das 2. oder 3. Decennium des 12. Jahrhundertes falle; jedoch nicht nach 1136, denn in diesem Jahre erließ Lothár II. eine höchst wichtige Constitution über die Lehenveräußerungen (II. F. 52. pr. §. 1.), wovon Gerhard gänzlich schweigt, ja er führt das ältere Recht (I. F. 5. pr. §. 1.) noch als practisch an.

Das Einschiebsel fällt wahrscheinlich zwischen das J. 1175 und 1180; der erste Anhang ist ziemlich gewiß mit der Hauptabhandlung gleichzeitig entstanden; der zweyte und dritte Anhang ist etwas späteren Ursprunges, so wie der vierte Anhang wieder mit der Hauptabhandlung von demselben Verfasser zugleich verfertigt seyn mag.

Die beyden Aufsätze Gerhard's scheinen von den Lehenschöffen zu Piacenza mit den übrigen Collectaneen zu einem Ganzen bald nach 1136 verbunden worden zu seyn; doch dürfte diese Sammlung als Rechtsbuch erst nach 1160 entschiedene Bedeutung erhalten haben.

Dritte Abhandlung. Ueber die ersten sieben und zwanzig Titel des zweyten Buches des longobardischen Lehenrechtes (S. 88 — 142).

So wie das I. Buch, enthalten auch die ersten 27 Titel des II. Buches eine systematische Abhandlung und außer dem mehrere Zusätze.

Die systematische Abhandlung besteht aus zwey Briefen Oberts an seinen Sohn. Der erste Brief reicht nicht, wie man zeither annahm, bis zum achten, sondern bis zum eilften Titel einschließlich; er erhielt aber spätere Einschaltungen. Der zweyte Brief begreift den drey und vier und zwanzigsten Titel.

Der erste Brief geht bis zum eilften Titel. Dafür spricht schon der Zweck dieses Aufsatzes, in welchen Obert seinem Sohne das gesammte Lehenrecht (II. F. 1. pr.) darstellen wollte, folglich die Lehenfolge (II. F. 11.) wohl nicht vergessen haben wird; und eben so spricht dafür der formelle Zusammenhang der einzelnen Titel. Denn Obert sagt selbst in II. F. 1. §. 1. in fine: Feudum nominem posse aquirere, nisi investitura aut successione, daß er von der Lehenfolge handeln werde. Darauf beginnt II. F. 11; Per successionem quoque, sicut per investituram beneficium ad nos pertinet. Diese Worte stehen in klarer Verbindung mit der obigen in II. F. 1.

Der Ideengang Oberts ist nun folgender:

Er handelt I. über die Quellen des Lehenrechtes und II. über das Object des Lehens in II. F. 1.; III. vom Erwerbe des Lehens und zwar A von der primitiven Lehenerwerbung und zwar a) von der Form der Begründung des Lehennexus oder von der Investitur in II. F. 2.; b) von der Fähigkeit sowohl zur Ertheilung als Empfängniß der Investitur in II. F. 3.; c) von den Wirkungen der Belehnung in II. F. 4. 5.; II. F. 7. §. 1 und II. F. 8. und B von der translativen Lehenerwerbung (II. F. 11).

Nun fehlte noch ein wichtiger Theil des Lehenrechtes, nähmlich die Beendigung des Lehens, daher handelt auch Obert IV. von der Beendigung des Lehennexus in seinem zweyten Briefe in II. F. 23 und 24. So ist seine Abhandlung ein abgerundetes Ganze.

Die Titel II. F. 6., 7. pr. 9 und 10 sind fremdartige Einschaltungen im ersten Briefe Oberts, worauf dann Zusätze (II. F. 12—22), der zweyte Brief (23 und 24), endlich wieder Nachträge (II F. 25, 26 und 27.) folgen.

Der Verfasser der beyden Briefe ist Obert, das ist historisch gewiß. Der Titel II. F. 6 rührt von Fulbert, Bischofe von Chartres, her; dagegen sind die Titel II. F. 7. pr., II. F. 9 und 10, II. F. 12 — 22 und II. F. 25 und 26 von mailändischen Lehenschöffen. Der Landfrieden in II. F. 27 ist vom Kaiser Friedrich I.

Die beyden Briefe Oberts fallen in die Zeit von 1158 — 1160; nicht vor 1158, weil daselbst (II. F. 3. §. 1.) schon die Constitution Friedrichs I. von diesem Jahre (II. F. 55) erwähnt wird; nicht leicht auch nach 1160, weil da Obert in der Periode seines höchsten Ruhmes war. Auch zählte er zu dieser Zeit bereits 50 — 60 Lebensjahre, folglich konnte er schon einen erwachsenen Sohn Anselm haben, der zu Bologna studirte und dem er die Lehenrechtsbriefe schrieb. Obert erwähnt ferner die Constitution Friedrichs I. nur mit wenigen Worten, weil er die Kenntniß dieser so wichtigen Verordnung sehr leicht allgemein voraussetzen konnte, da sie in dieser Zeit eben erlassen wurde; während spätere Juristen dieselbe in einer umständlichen Paraphrase ihren Sammlungen einverleiben (II. F. 34 und 40) oder nach ihrem vollen Inhalte aufnehmen (II. F. 55).

Was die Entstehung der Einschaltungen und Anhänge betrifft, so fällt II. F. 6. in das Ende des 10. oder in den Anfang des 11. Jahrhundertes und II. F. 7. pr. in das 13. Jahrhundert; dagegen II. F. 9 in die Zeit zwischen 1137 — 1158 und II. F. 10 vielleicht

erst in das Ende des 12. Jahrhundertes; so wie II. F. 12 — 22., 25. und 26. allem Anscheine nach zwischen 1160—1175 zu setzen sind.

Das Rechtsbuch bestand nun durch längere Zeit aus I. F. und II. F. 1—27. Daß der 27. Titel den Schluß des II. Buches machte, dafür liegt der Hauptbeweis in der merkwürdigen Rubrik des II. F. 28: Hic finitur lex, deinde consuetudines regni incipiunt.

Der erste Theil dieser Rubrik, d. h. die Worte: hic finitur lex, gehören hinter den 27. Titel und sind von longobardischen Lehenschöffen dem Rechtsbuche beygefügt worden. Unter lex verstand der Germane das gesammte Recht, also hat diese Rubrik den Sinn: hiemit ist das gesammte Lehenrecht geendigt. Der zweyte Theil davon: deinde consuetudines regni incipiunt, bezieht sich auf II. F. 28. Dieser und die übrigen Titel sind zu Bologna, also von Romanisten, dem Rechtsbuche beygefügt worden. Diese verstanden aber unter lex das Gesetz und so trugen sie auch kein Bedenken, der lex die consuetudo entgegen zu setzen, obwohl die lex im obigen Sinne der Germanen schon die consuetudines in sich schloß.

Vierte Abhandlung. Ueber die letzten ein und dreyßig Titel des zweyten Buches des longobardischen Lehenrechtes (S. 142—206).

In diesem Theile des II. Buches sind drey Absätze zu unterscheiden; der erste reicht von II. F. 28 — 49. der zweyte enthält II. F. 50 und 51 und der dritte II. F. 52—58.

Die Collectaneen II. F. 28 — 51 rühren von Mailändern her; II. F. 52 enthält drey Constitutionen von Lothar II.; II. F. 53 einen Landfrieden Friedrichs I. und eben so enthalten II. F. 54, 55 und 56 Verordnungen von Friedrich, so wie II. F. 57 ein Gesetz von Heinrich VI.; endlich der 58. Titel Schlußbemerkungen verschiedener, allem Anscheine nach, mailändischer Verfasser.

Die Collectaneen in II. F. 28—51 fallen in das letzte Viertel des zwölften Jahrhundertes, worunter II. F. 50 und 51 jünger sind, als die vorhergehenden Titel. Die erste Verordnung in II. F. 52 gehört in das Jahr 1137, die zweyte zwischen 1133—1137 und die dritte in das Jahr 1127, in welchem aber Lothar noch nicht Kaiser, sondern nur deutscher König war. Die Aufschrift dieser Verordnung ist fehlerhaft. Die Constitutionen in II. F. 53—56 fallen in die zweyte Hälfte des zwölften Jahrhundertes und II. F. 57 gehört in die Zeit zwischen 1191 und 1197. Der 58. Titel mag in den letzten Jahren des zwölften oder im Anfange des 13. Jahrhundertes entstanden seyn.

Fünfte Abhandlung. Ueber den ersten Glossator

des Lehenrechtes unter den Bolognesern und den Verfasser der Glossa ordinaria (S. 206 — 232).

Dem Pillius gehört das Verdienst, der Erste unter den Bolognesern gewesen zu seyn, welcher das Rechtsbuch mit Glossen erläuterte. Von Accursius rührt die glossa ordinaria her.

Sechste Abhandlung. Ueber die Aufnahme des longobardischen Lehenrechtes in das Volumen (S. 233 — 291).

Es war bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes die unbestrittene Meinung aller Feudisten, daß die Verbindung des Lehenrechtsbuches mit Justinians Compilation von Hugolinus de Presbyteris herrühre. In neuerer Zeit theilten sich die Ansichten.

Es sind 2 Recensionen des longobardischen Lehenrechtes zu unterscheiden. Die erste rührt wahrscheinlich von Pillius her, welcher dem Lehenrechtsbuche die Titel II. F. 28—51, dann die Constitutionen Friedrich's in II. F. 53 — 56 nachtrug, und so ungefähr im Jahre 1180 dem Volumen einverleibte.

Die zweyte Recension des Lehenrechtes veranstaltete Hugolinus Presbyteri.

Siebente Abhandlung. Ueber die von Hugolinus Presbyteri veranstaltete, neue Ausgabe des longobardischen Lehenrechtes (S. 292 — 390).

Die Arbeit des Hugolinus bestand erstens darin, daß das Material des Rechtsbuches auf der einen Seite durch Auslassung gewisser Stellen verringert; anderer Seits aber durch Hinzufügung neuer Texte bedeutend vermehrt wurde; — zweytens darin, daß der liber feudorum neue Rubriken erhielt.

Diese Recension hat entweder im J. 1220 oder doch nicht viel später ihr Daseyn erhalten.

Achte Abhandlung. Ueber die außerordentlichen Capitel des longobardischen Lehenrechtes (Seite 390 – 427).

Neunte Abhandlung. Ueber die erste Ausgabe des longobardischen Lehenrechtes (S. 428 — 444).

Diese hier in gedrängter Kürze vom Referenten angedeuteten Behauptungen und Lehren des Herrn Verfassers sind bis in das kleinste Detail verfolgt und erläutert. Besonders sind die Vermuthungen solcher Daten, wofür keine Zeugnisse historische Gewißheit geben, mit so vielem Scharfsinne entwickelt, daß man mit Vergnügen das Licht erblickt, welches der Herr Verfasser in die schattigen Partien der Literärgeschichte dieser alten Rechtsquelle zu senden versteht.

So weit es der Zweck einer Anzeige gestattet, will Referent dem bescheidenen Wunsche des Herrn Verfassers entgegen kommen, und hier einige Lehren berühren, in denen derselbe auf einige Zweifel gestoßen ist.

Der Herr Verfasser sucht aus II. F. 51, §. 3. darzuthun, daß I. F. 6. von Gerhard herrühre.

Jene Stelle lautet: »(Similiter) si quis investitus fuerit de Feudo, ita ut ad faeminas transiret, et duas filias tantum reliquerit, quarum una filium habeat; et altera filiam: utrum post mortem illarum masculus tantum Feudum habere debeat? secundum Gerardum masculus tantum. Obertus contra.«

Gerhard hatte also hier in Ansehung des Successionsrechtes bey Weiberlehen ganz besonders strenge Grundsätze, strengere als Obert. Dieselben strengen Ansichten sollen sich nun wieder in I. F. 6., §. 1 finden. Da heißt es: »Quin etiam, si quis eo tenore Feudum acceperit: ut ejus descendentes masculi et faeminae illud habere possint: relicto masculo, ulterius faeminae non admittuntur.«

Referent glaubt nun, daß die in II. F. 51, §. 3 dem Gerhard zugesprochene Meinung schwer in I. F. 6, §. 1 zu erkennen sey, weil beyde Stellen verschiedene Rechtsfälle zu behandeln scheinen. Denn II. F. 51, §. 3 behandelt den Fall, wo ein Vasall, der mit einem Lehen dergestalt belehnt wurde, daß es auch auf die weiblichen Nachkommen übergehen solle, mit Tode abging und bloß zwey Töchter hinterließ, auf welche das Lehen wirklich überging, (denn erst post mortem illarum, sagt der Text, wurde die Frage über die Succession anhängig). Nun wird angenommen, daß die eine Tochter einen Sohn, die andere eine Tochter hinterlasse. Nach dem Tode beyder Mütter entstand nun die Frage, ob der Sohn oder die Tochter das Lehen erhalten solle, und da entscheidet Gerhard für den Sohn.

Der Text I. F. 6, §. 1 behandelt aber den Fall, wo der Vasall, der ein Lehen für seine männliche und weibliche Descendenz erhält, nebst Töchtern auch einen männlichen Nachkommen hinterläßt und fügt die Entscheidung bey, daß unter dieser Voraussetzung die Weiber gar nicht weiter zum Lehenbesitze zugelassen würden.

Ueberdieß scheint dieser 6. Titel überhaupt in die Hauptabhandlung gar nicht zu passen, weil er, wie I. F. 1. pr. denselben Gegenstand behandelt, und nur die Beschränkungen ausführt, welche für die in I. F. 1. pr. angeführten Personen bey der Lehenverleihung bestehen. Man sollte daher glauben, daß Gerhard diesen Titel an I. F. 1. angeschlossen hätte. Ferner unterscheidet sich dieser Titel von den

übrigen durch sein schlechtes Latein, wie es besonders der § 1. zeigt; er scheint daher schon deßwegen von einem anderen Verfasser zu seyn. Auch glaubt Referent, daß die in diesem Titel, §. 2, angeführte strenge Anordnung nicht mailändischen Ursprunges sey, weil dieser Lehenhof für die Vasallen äußerst günstig war.

Ist nun der ganze 6. Titel ein Einschiebsel, so ist auch kein Widerspruch zwischen diesem und dem in II. F. 36. vorhanden, welcher allerdings erscheint, wenn jener von Gerhard herstammte, weil in diesem dem Gerhard gerade die entgegen gesetzte Meinung zugeschrieben wird. Der Herr Verfasser erkannte auch diesen Widerspruch, und bemühte sich, denselben zu widerlegen. Allein das offenbare Wegfallen eines Widerspruches scheint doch selbst einer gelungenen Vereinigung vorzugehen.

Eben so scheint dem Referenten I. F. 7. der Hauptabhandlung nicht anzugehören, weil er in keinem formellen Zusammenhange mit den übrigen Titeln steht und dann auch der innere Zusammenhang fehlt, da der vorhergehende Titel eine Einschaltung zu seyn scheint.

Ferner soll nach dem Herrn Verfasser II. F. 30. beweisen, daß I. F. 8. von Gerhard herrühre, weil es nach jenem Texte streitig seyn soll, ob schon der bloße Erwerb des Lehens durch eine Frau dasselbe zu einem Weiberlehen mache. Doch Obert und Gerhard bejahten diese Frage. Eben so soll sie in I. F. 8, §. 2 bejaht werden.

Referent glaubt aber diese Bejahung nicht zu entdecken; denn in II. F. 30 heißt es: Si faemina habens feudum decesserit; quia faemineum est feudum, et sine pacto speciali; deficientibus filiis masculis, ad filias pertinebit. Obertus et Gerardus.“ Gerhard entscheidet also hier: daß ohne besondere Verabredung die Töchter in Ermanglung der Söhne im eigentlichen Weiberlehen nachfolgen.

In I. F. 8, §. 2 heißt es aber: Filia vero non succedit in feudo, nisi investitura fuerit facta in patre, ut filii et filiae succedant in feudum, vel nisi investitae fuerint. Haec de hoc feudo paterno. — Diese Stelle fordert zur Succession der Töchter immer entweder ein pactum speciale bey der Investitur des Vaters, oder eine Investitur, die ihnen selbst ertheilt wurde, wozu aber wieder ein pactum speciale von Seite des Lehensherrn nothwendig ist. Diese Stelle fordert also zur Succession der Töchter immer eine besondere Verabredung, was ganz natürlich ist, weil sie von einem feudum paternum spricht; dagegen handelt II. F. 30. von einem feudum faemineum. Es scheint also keine Aehnlichkeit zwischen beyden Stellen zu bestehen.

Ferner dürfte nach der Meinung des Referenten I. F. 3. eher zur Hauptabhandlung gehören, als I. F. 9., weil sich jener Titel durch das Si vero ganz natürlich an I. F. 1. pr. anschließt, und geradezu lehrt, was Rechtens ist; während der 9. Titel in keinem Zusammenhange mit I. F. 8. steht, und auch andere Meinungen enthält, was Gerhard in den übrigen Titeln nicht zu thun pflegt.

Endlich erwähnt Referent noch die Meinung, daß I. F. 27. nicht von Gerhard herzurühren scheine, weil dieser denselben Gegenstand nicht zweymahl (in I. F. 3. oder nach dem Herrn Verfasser I. F. 9. und in I. F. 27.) behandelt hätte, und vorzüglich deßwegen, weil darin Meinungen der Schöffen zu Piacenza, Mailand und Cremona citirt werden. Es setzt also dieser Text voraus, daß die Mailänder schon eine Behauptung aufgestellt haben (und dieses könnte Gerhard in I. F. 3. oder I. F. 9. gethan haben), die nun ein Anderer hier anführt. Die Placentiner und Cremonenser mögen sich wohl um die Weisthümer nach Mailand beworben, nicht aber der berühmteste Feudist jener Zeit, Gerhard, die Meinungen Anderer in die von ihm ertheilten Rechtsgutachten aufgenommen haben.

Die Auflage des Werkes ist gut.

D. Jos. Wessely.

Neue Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft über Erziehungswesen, Gewerbsfleiß und Armenpflege. Vier Theile; 1825—1828. Zürich bey Orelli, Füßli und Comp.

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, die aus der züricher Hülfsgesellschaft hervorgegangen, beschränkte ihren ursprünglichen Zweck auf thätliche Unterstützung der Nothleidenden. Da aber mit augenblicklicher Geldhülfe nicht Alles gethan, auch die regelmäßigen Beyträge der durch viele Local-Anstalten schon in Anspruch genommenen Mitglieder nothwendig unzureichend seyn müssen, einen großen Erfolg hervorzubringen; so rief man die geistige Kraft zu Hülfe und fing an, über die besten Mittel gegen die Armuth zu berathen, wobey sich die Nothwendigkeit zeigte, auch die Volksbildung und das Gewerbswesen mit in den Kreis der Thätigkeit zu ziehen. Es werden jährlich einige Fragen sowohl zur Beschreibung als zur Prüfung vorhandener Anstalten aufgegeben und über die eingegangenen Antworten wird sodann in der nächsten Sitzung ein ausführ-

licher Bericht erstattet. Die Versammlungen werden jedesmahl im September, und zwar abwechselnd in Zürich und in einer anderen Hauptstadt gehalten. Die anzuzeigenden vier Bände nun betreffen die Verhandlungen zweyer Sitzungen in Zürich, einer in Luzern und einer in Basel, und behandeln folgende Materien:

1. Band. Ueber die Armentaxe; die Nachtheile des Handels und der Fabriken; landwirthschaftliche Armenschulen; Verbesserung der häuslichen Erziehung und Mobilar-Assecuranzen.

2. Band. Ueber den Einfluß der Gesetzgebung auf das Armenwesen in den einzelnen Cantonen; Bildung der Schullehrer in der Schweiz und vier Beyträge zur Geschichte der schweizerischen Industrie.

3. Band. Ueber den Nutzen und die Einrichtung von Volksschriften — ein Auszug aus eilf eingegangenen Aufsätzen —; über die Gärbereyen der Schweiz; ausführliche Darstellung des Armenwesens in Appenzell und Luzern, und zwey Aufsätze über die Bildung der Volksschullehrer.

4. Band. Ueber die Bildung der Fabriksarbeiter; über Schafzucht und Wollfabrication und endlich über die Strafanstalten in der Schweiz, veranlaßt von einer Anfrage des britischen Vereines für die Verbesserung der Strafanstalten; wobey der Vorschlag, daß die kleinen Cantone sich zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Zuchthauses verbinden möchten, verdiente Würdigung fand. Zuletzt findet man noch einen Beytrag zur Criminal-Statistik (Vergl. allg. haller Lit. Zeitung vom October 1829, Ergänzungsblatt Nr. 13 und 14).

F. X. H.

Commentatio de praeceptis jur. Rom. circa crimen vis, a Car. Ant. Loew, Jur. U. D. et magn. duc. Badar. ab advocatis et procuratorib. judic. aul. Marisburgi ad lac. Podam. In certam. lit. civ. acad. Heidelbergens. die 22. Nov. 1821 etc. praemio ornato. Scaphusiae, typ. Hurter 1829. (92 Seiten, in 8.)

Diese Preisschrift besteht aus den Prolegomenen und fünf Capiteln, wovon das erste de vi in genere und de vi qua crimen publicum; das zweyte von dem Unterschiede zwischen vis publica und vis privata; das dritte von der accusatio criminis de vi; das vierte von der distintio criminis de vi ab aliis criminibus und das fünfte von der Strafe des crimen vis handelt. Die

Monographie ist ohne Bedeutung und größtentheils aus anderen Schriftstellern zusammen getragen (Vergl. krit. Zeitschrift. 6. Bd. 1. Heft, S. 55.).

F. X. H.

Chronik

der in dem Monathe März 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

XLIX.

Kundmachung des k. k. Guberniums zu Mailand vom 4. Januar 1830, die Verordng. Nr. CCCXXXVII, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 467, rücksichtlich der Barzahlung der liquidirten, rückständigen italiänischen Administrations-Schulden, betreffend.

L.

Kundmachung des k. k. Guberniums zu Mailand vom 10. Januar 1830, das h. Hofkanzley-Decret vom 20. November 1829, rücksichtlich der Erneuerung des zwischen Oesterreich u. Parma wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Tractates auf weitere zehn Jahre betreffend (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 499, Nr. CCCLXV).

LI.

Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes zu Venedig vom 18. Januar 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCCXI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 450, rücksichtlich der Rang- und Titelbestimmung für die vormahls reichsständischen gräflichen Familien.

LII.

Kundmachung des k. k. mayländischen Guberniums vom 25. Januar 1830, das h. Hofkammer-Decret vom 22. November 1829, rücksichtlich der Bestimmung der Erfordernisse der Bezugs- und Verkaufsnoten von Baumwollenwaaren betreffend (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 48, Nr. VIII).

LIII.

Verordnung des k. k. inner-österr. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 27. Januar 1830. Die k. k. oberste Justizstelle hat in Folge herabgelangter allerhöchster Entschließung vom 30. December 1829, diesem Appellations-Gerichte mit hohem Hofdecrete vom 15. Januar 1830, zur Zahl 12 aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die bisher vorgeschriebenen Justizgeschäfts-Ausweise, sowohl dieses Appellations-Gerichtes selbst, als auch der untergeordneten Gerichte erster Instanz längstens bis 1. März jeden Jah-

res höchsten Orts vorgelegt werden. — Zur genauen Befolgung dieser allerhöchsten Anordnungen wird sämmtlichen unterstehenden Ortsgerichten und Magistraten im Klagenfurter Kreise, dann Bezirks-Gerichten Illyriens mit Beziehung auf die dießortige Verordnung vom 30. October 1820, Z. 8637, nachdrücklich eingeschärft, den vorgeschriebenen Geschäfts-Ausweis zuverlässig längstens bis Ende Januar jeden Jahres mit Einrechnung des Postenlaufes bey Gewärtigung der mit gedachter Verordnung angedrohten Zwangsmaßregeln anher vorzulegen.

LIV.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 1. Februar 1830. Das k. k. Zollbolletantenamt, welches bisher in der Ortschaft Hinterschiffel, im Mühlkreise, im Bezirke des Zollgefällen-Inspectorates Rohrbach aufgestellt war, ist aus administrativen Rücksichten in ein, drey Viertelstunde hiervon entferntes, unmittelbar an der Gränze der königl. bair. Zollstation Kohlstadt gegenüber befindliches, eigens hierzu erbautes Aerarialhaus vorgerückt worden. Es wird dieses Amt in Zukunft den Nahmen Hinterschiffel nächst der Kohlstadt führen.

LV.

Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1830, Nr. $\frac{3708}{184}$, (Decret der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung vom 10. Februar 1830), wodurch bewilliget wurde: daß vor allen Extrapost-Ritten, welche mit zwey- und dreyspännigen Wägen und mit mehreren Personen auf der Poststation zu Zirl in Tyrol ankommen, auf der Route von Zirl bis Seefeld Ein Pferd; in einem vier- oder sechsspännigen Wagen aber zwey Pferde als gesetzliche Bergvorspann gegen Bezahlung des normalmäßigen Ritt- und Postillionstrinkgeldes genommen werden müssen, und daß dagegen in einem zweyspännigen Wagen mit einer Person keine Vorspann zu nehmen ist, mit Ausnahme jedoch bey eintretenden Elementar-Hindernissen, wo die nöthige Bespannung der Wägen zur Fortsetzung der Reise von einer Privat-Uebereinkunft der Reisenden mit dem Postmeister abhängt.

LVI.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1830, Zahl 2293. Damit der durch das h. Hofkanzley-Decret vom 13. Januar 1829, Z. 29650, veranlaßte allgemeine Vorruf der in den österr. Staaten befindlichen, zur Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern geeigneten Falkensteiner, um so gewisser zur Kenntniß derselben gelange, wird der in dem obigen Vorrufe auf den letzten October v. J. bestimmte Termin zur dießfälligen Anmeldung bis auf den letzten October l. J. ausgedehnt.

LVII.

Circulare des k. k. mähr.-schlesischen Guberniums vom 12. Februar 1830. Gemäß Decretes vom 14. v. Monaths, Zahl $\frac{1092}{956}$, hat sich die h. Hofkanzley bewogen befunden: die mit dem Gubernial-Circulare vom 16. August 1803 kundgemachte h. Verordnung vom 3. August 1803, Z. 12829, wegen Vorleihung des Schafviehes oder des Geldes hierzu an Unterthanen auf gemeinschaftlichen

Nutzen ohne wirthschaftsämtliche (obrigkeitliche) Bewilligung, außer Wirksamkeit zu setzen.

LVIII.

Hofkanzley-Decret vom 18. Februar 1830, wodurch zur allgemeinen und besonderen Wissenschaft des Handelsstandes bekannt gemacht wird: daß der Vice-König von Aegypten eine gesetzliche Verfügung erlassen habe, zu Folge welcher die Schulden der ottomanischen Unterthanen gegen die Europäer durch den Ablauf von zwanzig Jahren verjährt und erloschen erklärt wurden.

LIX.

K. K. nieb. österr. Regierungs-Decret vom 22. Februar 1830. Nach Inhalt einer Eröffnung von Seite des hierländigen k. k. General-Militär-Commando vom 22. v. M., R. 1592, hat sich der Fall ereignet: daß einem Patental-Invaliden, welcher eines angeschuldeten Verbrechens wegen, in gerichtliche Untersuchung verfiel, und während derselben von Seite des Criminal-Gerichtes die gewöhnliche Arrestanten-Verpflegung erhielt, nebstdem von der Herrschaft der ganze Patental-Gehalt auf Nebenbedürfnisse verabreicht wurde, und nun das Criminal-Gericht wegen des Rückersatzes der bey ihm für den Inquisiten aufgelaufenen Verpflegskosten Schwierigkeiten finde. —

Da nach den Bestimmungen des bürgerl. Strafgesetzes der Inhaftirte während seiner Haft die Verpflegung, wenn er die Mittel dazu besitzt, aus Eigenem zu bestreiten hat; so sind die Unterbehörden in Folge hohen hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 12. v. M., D. 214, anzuweisen: daß, wenn in Zukunft ein, der Civil-Jurisdiction unterstehender Patental-Invalide, wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung inhaftirt wird, wo ihm dann die Arrestanten-Verpflegung von Seite des Gerichtes zu verabreichen ist, ihm der Patental-Gehalt bis zur Beendigung des Processes zurückbehalten werde, und sodann, da ihm, selbst, wenn er verurtheilt wird, der Patental-Gehalt bis zum Tage des kundgemachten Urtheiles gebührt, über dasjenige, was er an Verpflegung oder Untersuchungskosten aus Eigenem zu bestreiten hat, die ordentliche Abrechnung gepflogen, und seine Schuldigkeit von seiner zurückbehaltenen Patental-Gebühr berichtiget werde.

LX.

Circulare der k. k. nieb. österr. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 22. Februar 1830. Es ist aus der Natur der Sache, so wie aus den bereits bestehenden Vorschriften bekannt, daß selbst paßlose, oder mit ungültigen oder erloschenen Pässen versehene Individuen in dem Falle nicht auf Rechnung des ergreifenden Dominiums, sondern auf jene ihrer wirklichen Obrigkeit zum Militär gestellt werden können, wenn letztere sie vor der laufenden Recrutirung reclamirt hat.

Seine k. k. Majestät haben nun mit allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1830 neuerlich zu verordnen befunden: daß ein von seinem Dominium reclamirtes, oder edictaliter citirtes Individuum nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums gestellt werden könne.

LXI.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 25. Februar 1830. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. November v. J. zu entscheiden geruhet: daß es bey der, dem ascher Gebiethe zustehenden Steuerfreyheit von der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer daselbst abzukommen habe. Da nun das ascher Gebieth nach dieser allerhöchsten Bestimmung hinsichtlich der Verzehrungssteuer besonders behandelt werden muß; so hat dem zu Folge die h. k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 12. Januar d. J. angeordnet: daß das von dort nach den übrigen Theilen von Böhmen eingeführte Fleisch und Bier, und zwar das letztere, wenn es in Fässern vorkommt, mit dem im Gubernial-Circulare vom 14. October 1829, Z. 45081, festgesetzten Verzehrungssteuer-Zuschlage zu belegen sey. Das aus dem ascher Gebiethe nach den übrigen Theilen Böhmens in Flaschen einzuführende Bier unterliegt gleichfalls dem erwähnten Verzehrungssteuer-Zuschlage und zwar in der Art, daß, da die Größe der Flaschen entweder von der Willkür der Parteyen, oder vom bloßen Zufalle abhängt, das fragliche Getränke jeder Zeit nach der wirklichen Größe der Flaschen oder Krüge, in welchen es vorkommt, im genauen Verhältnisse zum nied. österr. Eimer zu versteuern sey. Dieses wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Einhebung der genannten Gebühren, welche den 1. April 1830 beginnen wird, dem k. k. Commercial-Gränzzollamte zu Asch zugewiesen worden sey.

LXII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26. Februar 1830. In Folge allerhöchster Entschließung vom 20. July v., und in Gemäßheit der hierüber erflossenen hohen Hofdecrete vom 30. July v., und 4. Hornung d. J. haben in Hinsicht der Aufnahme und Verpflegung der Findlinge in der Findelanstalt zu Brünn und Ollmütz, folgende neue Bestimmungen, vom 1. May 1830 an, in Wirksamkeit zu treten:

1.) Die verschiedenen Classen und Aufnahmstaxen werden aufgehoben, und in eine einzige umgestaltet, welche nach dem Maße der Auslagen auf die Pflege und Erhaltung der Findlinge festgesetzt wird.

In Hinsicht auf die unentgeldliche Aufnahme der Findelkinder hat es bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

2.) Alle Nebenbezüge der Pflegeältern, mit Ausnahme der Remuneration nach dem vollendeten siebenten Jahre, werden eingestellt, und die Verpflegsdauer eines Findlings wird von den bisherigen 12 Jahren auf 10 Jahre, die bisherigen Kostgelder aber werden vor der Hand um ein Sechstheil des bisherigen Betrags herabgesetzt.

Es haben daher die Pflegeparteyen vom 1. May 1830 an, in so lange nicht eine neue Regulirung der Verpflegsgebühren eintritt, für die ganze Verpflegsdauer eines Findlings folgende Beträge zu erhalten:

Im ersten Jahre monathlich 3 fl. 20 kr., daher jährlich 40 fl. C. M.
Im zweyten Jahre monathlich 2 fl. 40 kr., daher jährlich 32 fl. C. M.
Vom dritten bis einschlüssig sechsten Jahre monathlich
2 fl., jährlich 24 fl., somit für diese Zeit . . 96 fl. C. M.

Vom siebenten bis einschlüssig zehnten Jahre monathlich 1 fl. 20 kr., also jährlich 16 fl., somit für diese vier Jahre zusammen . . . . 64 fl. C. M.
An Remuneration nach vollendetem siebenten Jahre 4 fl. C. M.

Zusammen daher . . . . 236 fl. C. M.

Dieser Betrag wird demnach auch zur Entschädigung aller Auslagen als einzige Aufnahmstaxe festgesetzt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey dem Ableben eines Findlings, vor Beendigung der Verpflegsperiode, für welche die bestimmte Verpflegsgebühr als Aufnahmstaxe bezahlt wurde, die Rückvergütung des auf denselben nicht verwendeten Betrages an die betreffende Partey Statt zu finden habe.

Um aber in einem solchen Falle bey den Kindern der sogenannten geheimen Schwangeren der ersten und zweyten Abtheilung, die, wie es sich von selbst versteht, den ganzen Verpflegsbetrag sogleich beym Eintritte zu erlegen, und darüber beym Austritte den Ausschnittszettel zu empfangen haben, das Geheimniß der Mutter nicht zu gefährden; so wird im Amtsblatte der hierländigen Zeitung, wenn ein Kind einer geheimen Schwangeren stirbt, der Todestag desselben mit Angabe des Nummers des betreffenden Ausschnittszettels zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der zurück zu erstattende Betrag gegen Beybringung dieses Ausschnittszettels dem Ueberbringer des Letzteren ausgezahlt werden.

Wenn nach Verlauf eines Jahres und rücksichtlich nach einer viermahligen Kundmachung die Rückvergütung in der angezeigten Art nicht gefordert wird; so ist der Betrag für den Fond verfallen, was auch jedesmahl in der von hieraus verfügt werdenden dießfälligen Kundmachung noch insbesondere bemerket werden wird.

3.) Der betreffenden Partey bleibt es freygestellt, die Aufnahmstaxe sogleich bey Ueberbringung des Kindes auf einmahl, oder in eben jenen Raten zu entrichten, wie die Beträge auf die Verpflegung des Findlings jährlich verwendet werden; im letzteren Falle muß jedoch für die nachfolgenden Raten eine entsprechende Sicherstellung geleistet werden.

Diese Sicherstellung kann jedoch nur in Geld oder Real-Cautionen, unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen, oder in Bürgschaftsleistungen bestehen und angenommen werden.

4.) Fühlt Jemand sich außer Stande, dieser Geldleistung ganz nachzukommen, so ist es ihm zwar gestattet, eine theilweise Nachsicht der Aufnahmstaxe anzusuchen; in diesem Falle wird sich jedoch die ansuchende Partey nähere, durch die betreffenden Behörden zu pflegende, Erhebungen ihrer Verhältnisse als unvermeidliche Folge dieses Ansuchens gefallen lassen müssen.

Da jedoch Fälle eintreten können, daß Parteyen Findlinge überbringen, welche nicht in die Classe der Armen und Zahlungsunfähigen gehören, aber doch nicht im Stande sind, die ganze Aufnahmstaxe auf einmahl zu entrichten, noch eine Sicherstellung für die Ratenzahlungen zu leisten, wohl aber ihrem Erwerbsstande zu Folge nach und nach den Anforderungen der Findelanstalt nachzukommen vermögen, so wird ausnahmsweise für solche Fälle auch die Nachsicht der Sicherstellung gestattet werden.

Diese Parteyen werden jedoch und zwar in Brünn der Polizey-Direction, auf dem flachen Lande aber den Ortsobrigkeiten zur Evi-

benzhaltung derselben, und der von ihnen zu entrichtenden Beträge, bekannt gegeben werden. Die Parteyen selbst aber sind verpflichtet, von jeder Veränderung ihres Aufenthaltsortes, oder ihrer sonstigen Verhältnisse, bey strenger Strafe, die betreffende Behörde in Kenntniß zu setzen.

5.) Da es nicht wohl thunlich ist, die Aufnahme solcher Kinder, welche nicht zur unentgeldlichen Aufnahme geeignet sind, so lange zu verweigern, bis die Verhandlungen über die zu ertheilende theilweise Nachsicht der Aufnahmstaxe oder der vorgeschriebenen Sicherstellung, oder über die bewirkte Sicherstellung selbst vollendet sind; so werden zwar solche Kinder sogleich aufgenommen werden, jedoch nur gegen dem, daß die betreffende Partey einen Theil der Aufnahmstaxe sogleich erlege, der jedoch wenigstens den vierteljährigen Betrag der für das Kind auszulegenden Verpflegsgebühr erreichen muß.

6.) Die Wahl der Pflegeältern wird nur demjenigen überlassen, welcher die Verpflegstaxe vollkommen entrichtet oder wenigstens sicher stellt, außerdem hat aber jede weitere Begünstigung in dieser Beziehung für die Zukunft ganz aufzuhören.

Jede Aerarial-Verpflegung eines Findlings während der zehnjährigen Verpflegsdauer hat aufzuhören, wenn das Kind von den wahren Aeltern reclamirt, oder unter seinem vierten Jahre von einem Dritten gegen vollkommene Entschädigung der Anstalt in die unentgeldliche Pflege übernommen wird.

LXIII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 26., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 28. Februar, dann des k. k. illyrischen Guberniums vom 4., und des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 8. März 1830. Seine k. k. Majestät haben über einen von der allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 26. Januar d. J. allergnädigst zu beschließen geruhet: daß der bis jetzt üblich gewesene sogenannte Reservat-Punct in den Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden von nun an wegzulassen sey.

Um jedoch alle diejenigen, welche an öffentliche Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim absolutorii verbunden sind, haben Se. k. k. Majestät zugleich befohlen, allgemein bekannt zu machen, daß die in den österreichischen Staaten, wegen der Vormundschafts-Rechnungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf jene Rechnungen Anwendung zu finden haben; daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches, auch wenn es nach ertheiltem Absolutorium oder Rechnungs-Erledigung entdeckt wird, weder dem Rechnungsleger, noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheile gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit, aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird.

Uebrigens haben Se. Majestät gleichfalls zu bestimmen geruhet, daß die gegenwärtige Kundmachung auf die nach den besonderen Einrichtungen des Militärs üblichen periodischen Personal- und Finalabrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Parteyen, welche nur unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfolgenden

Hofkriegs-Buchhaltungs-Vorschreibungen und Bemänglungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe.

Dieses wird gemäß hohem Hofkammer-Decrete vom 10. Februar 1830, Z. 1505, zur allgemeinen Kundmachung und genauen Beachtung bekannt gemacht.

LXIV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26. September 1830, betrifft die Uebertragung des Maßstabes der Verzehrungssteuer auf das bey verschiedenen Artikeln übliche Maß, und die nach diesem entfallenden Gebühren bey der Einfuhr an den Linien der Stadt Brünn (s. die ganze Vrdg. und den betreffenden Tariff in dem Amtsblatte der brünner Zeitung vom 31. März 1830, Nro. 26).

LXV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 27. Februar 1830. Es sind wiederhohlt mehrere Klagen vorgekommen, daß die mit der Circular-Verordnung vom 27. Junius 1824, Z. 27296, erneuerte Vorschrift des a. h. Postpatentes, wegen des Ausweichens der Fuhrleute, Landkutscher und sonstigen Privatreisenden beym Begegnen der Postgelegenheiten nicht beachtet, und die dießfälligen Zurechtweisungen öfters mit Widersetzlichkeit und Mißhandlung gegen die Conducteure und Postillone erwiedert werden. Um den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen und sonstigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, wird die in dem a. h. Postpatente enthaltene, und mit der oben erwähnten Verordnung kundgemachte Vorschrift: daß die Fuhrleute und Landkutscher, wie auch alle sonstige Privatreisende auf das von dem Postillon mit dem Posthorn gegebene Zeichen, auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen, die großen Frachtwägen aber, wo das Ausweichen nicht sogleich möglich ist, so lange aufzuhalten haben, bis die mit Postpferden bespannten Wägen vorüber gefahren seyn werden, mit dem Beysatze erneuert, daß die dawider Handelnden unnachsichtlich der gesetzlichen Strafen werden unterzogen werden.

LXVI.

Circulare der k. k. nied. österr. Regierung vom 1. März 1830. Nachdem die Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen zum Behufe des mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 angeordneten Systemes der künftigen Grundbesteuerung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vollendet sind; so werden nunmehr nach der Bestimmung des §. 16 dieses allerhöchsten Patentes, die Resultate dieser Bemessung und Schätzung zur Kenntniß der Interessenten gebracht, um die von ihnen dagegen vorkommenden Einwendungen und Beschwerden zu hören, zu untersuchen, so fern sie gegründet sind, auszugleichen, und zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Zu diesem Ende werden in Folge einer besonderen, mit dem Decrete der k. k. vereinten Hofkanzley vom 24. November 1829, Zahl 4369, der k. k. nieder-öster. Provinzial-Steuer-Regulirungs-Commission eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 28. Julius d. J., folgende nähere Bestimmungen bekannt gegeben, durch welche

die Fälle, in denen Einsprüche gegen jene Resultate Platz greifen, die Organe, durch die sie vorgebracht werden müssen, und die Wege, auf denen sie zur Untersuchung und definitiven Entscheidung gelangen, gesetzlich bezeichnet sind.

§. 1. Die Fälle, in welchen Einsprüche gegen die Ergebnisse der Vermessung und der Ertragsschätzung zum Behufe des künftigen Grundbesteuerungs-Systemes gesetzlich zugestanden werden, sind folgende:

a.) wenn die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung nicht in voller Uebereinstimmung wäre;

b.) wenn einem einzelnen Grundbesitzer in einer Gemeinde eine Grund-Parzelle, oder Gebäude-Area zur Versteuerung vorgeschrieben ist, die er nicht besitzt;

c.) wenn die ihm angehörige und zur Versteuerung vorgeschriebene Parzelle, oder Area das Flächenmaß nicht hält, welches als Ergebniß der Vermessung nachgewiesen wird;

d.) wenn in einer Gemeinde Culturs-Gattungen als bestehend angegeben erscheinen, die in derselben nicht vorhanden sind, oder wenn solche vorkommen, die nicht ausgeschieden worden wären;

e.) wenn in einer Gemeinde von den wirklich vorkommenden und ausgeschiedenen Culturs-Gattungen, eine oder die andere in zu viele oder zu wenige Classen unterschieden wäre, sohin deren Anzahl durch die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke, die ihr angehören, nicht gerechtfertiget erschiene;

f.) wenn in einer Gemeinde einzelne Culturs-Gattungen oder Classen derselben, mit einem steuerbaren Reinertrage von dem nied. öst. Joche pr. 1600 □ im Ansatze stünden, die sich entweder absolut als zu überspannt darstellt, oder mit dem Ansatze in derselben Gemeinde gegenüber angränzender Gemeinden, bey gleicher Culturs-Gattung und gleicher Beschaffenheit der Grundstücke nicht im Verhältniß stünde, es möge dieses Verhältniß durch einen zu hohen oder zu geringen Ansatz verrückt seyn;

g) wenn dem einzelnen Grundbesitzer eine oder mehrere Parzellen seines Grundbesitzthums in einer Culturs-Gattung nachgewiesen, und in Anschlag gebracht werden, in welcher sie zu der Zeit, wo die Classirung der Grundstücke erfolgt, nicht gestanden haben, und in der sie auch nach dem Thatbestande nicht stehen;

h.) wenn die in der Culturs-Gattung richtig bezeichnete Parzelle einer Classe zugewiesen ist, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit nicht angereiht seyn sollte.

§. 2. Zur Vorbringung der Einsprüche in den §. 1 für zuläßig erklärten Fällen sind berufen: a.) die Steuerbezirks-Obrigkeiten; b.) der Gemeinde-Ausschuß; c.) der einzelne Grundbesitzer, und zwar: die Steuerbezirks-Obrigkeit, in dem §. 1 zu f.) bemerkten Falle, so fern es sich dabey um die Beurtheilung des richtigen Verhältnisses im Ansatze des steuerbaren Grundertrages, der einzelnen Culturs-Gattungen und Classen derselben jeder Gemeinde gegenüber der anderen Gemeinden des nähmlichen Steuerbezirkes und gegenüber der Gränzgemeinden anderer Steuerbezirke handelt.

Der Gemeinde-Ausschuß, das sind die Mitglieder und Grundbesitzer in der Gemeinde, welche nach der Belehrung vom 22. April 1826, §§. 2 und 6, zur Mitwirkung bey den Vorarbeiten berufen sind, in den, im vorigen §. 1 zu a, d, e und f bezeichneten Fällen, so

fern es sich dabey um die Beurtheilung der Ergebnisse nach ihrer Uebereinstimmung mit dem Thatbestande in dem Innern der Gemeinden handelt.

Jeder einzelne Grundbesitzer in dem §. 1 zu b, c, g und h bestimmten Fällen, so fern sie bey einem ihm in der Gemeinde angehörenden Grundbesitzthume eintreten.

§. 3. Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen §. 2 die Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß berechtiget sind, müssen von denselben bey der vorgesetzten Steuerbezirks-Obrigkeit längstens binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Ergebnisse der Vermessung und der Schätzung mitgetheilt worden sind, mündlich oder schriftlich vorgebracht, oder es muß von ihnen die Erklärung gebracht werden, daß sie keine Einsprüche zu machen im Falle sind.

Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangeneu §. 2 jeder einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde, in Ansehung seines ihm in derselben angehörenden Grundbesitzthumes berechtiget ist, müssen von demselben bey der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, vorgebracht werden, an welchem ihm der Auszugsbogen über sein Besitzthum in der Gemeinde, dessen Flächenmaß, Culturs-Gattung, Classification und steuerbares Reinerträgniß mitgetheilt worden ist. Wird von dem einzelnen Besitzer in dem gesetzten Termine dagegen kein Einspruch vorgebracht, so wird auf der Grundlage desselben für ihn die Steuer bemessen.

§. 4. Den Steuerbezirks-Obrigkeiten liegt es ob, die von den Gemeinden vorgebrachten, so wie die ihnen nach den Bestimmungen des §. 2 selbst zustehenden Einsprüche, binnen drey Monathen vom Tage der ihr mitgetheilten Ergebnisse der Vermessung und Schätzung, für jede Gemeinde ihres Bezirkes, dem Kreisamte zu überreichen, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, darüber sein Gutachten an die zur Einführung des künftigen Grundbesteuerungs-Systemes bestellte Nied. Oest. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission zu erstatten, und von derselben die Entscheidung zur weiteren Bekanntgebung zu erwarten hat.

§. 5. Bey den Einsprüchen einzelner Grundbesitzer steht die Untersuchung der Steuerbezirks-Obrigkeit mit Zuziehung des Gemeinde-Ausschusses, unter Mitwirkung der erforderlichen Sachverständigen, und nach den besonderen Instructions-Bestimmungen zu, welche bey übereinstimmender Meinung aller Intervenirenden darüber, mit dem Vorbehalte der Berufung an das Kreisamt, an die Nied. Oest. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission und an die vereinte Hofkanzley, auch inner den instructionsmäßigen Gränzen zu entscheiden hat.

Bey getheilten Meinungen, oder wenn der Gutsbesitzer, mit dessen Besitzthume die steuerbezirksämtliche Verwaltung verbunden ist, selbst im Falle des Einspruches wäre, wird das Resultat der Untersuchung dem Kreisamte zur Entscheidung vorgelegt, welches dieselbe mit dem Vorbehalte der Berufung in dem eben bezeichneten Wege zu fällen hat.

§. 6. Die Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der vorkommenden Einsprüche und Beschwerden, erfolgt nach den erwähnten Instructionen, welche den dazu berufenen Behörden ertheilt werden, die dabey vorkommenden Auslagen aber werden aus dem Staats-

schatze, jedoch mit dem Vorbehalte des Regresses an den Schuldtragenden bey zurechnungsfähigen Unrichtigkeiten, bestritten.

LXVII.

Circulare des k. k. tyrol-vorarlb. Guberniums vom 5. März 1830. Um das Salzgefäll vor der Beeinträchtigung durch den Schleichhandel zu schützen, ist in Folge Decretes des h. Hofkammer-Präsidiums vom 21. December 1829, Z. $\frac{4437^{\circ}}{2484}$, jede entdeckte Salzeinschwärzung ohne Unterschied, ob sie mit inländischem ins Ausland veräußerten, oder mit ausländischem Salze getrieben wird, nebst dem Verluste des Materiales, mit dem zehnfachen Betrage des bey der Saline Hall bestehenden Salzpreises zu bestrafen. Zur Entrichtung des zehnfachen Betrages dieses Salzpreises sind auch die Theilnehmer und Mithelfer in den Schwärzungen in Anwendung der Zoll-Strafbestimmungen und des Gubernial-Circulares vom 9. April 1822, Z. $\frac{678^{\circ}}{996}$, zu verhalten. Das Verfahren in Salz-Einschwärzungsfällen richtet sich nach den Zollvorschriften.

LXVIII.

Kundmachung der k. k. Ober-Post-Verwaltung zu Innsbruck vom 6. März 1830. Ueber die zur Verhandlung vorgekommene Frage: ob die Briefsammlungskästen bey den Postämtern ferner beyzubehalten, oder aber aufzuheben, und dadurch die Aufgeber zur Uebergabe eines jeden Briefes in die Hände der Postbeamten zu bemüßigen wären, hat die allgemeine Hofkammer, nach reifer Erwägung aller dabey eintretenden Rücksichten, zu entscheiden befunden, daß die Briefsammlungskästen ferner beybehalten, zur Beseitigung einzelner Unzukömmlichkeiten aber folgende Bestimmungen beobachtet werden sollen:

1. Ueber dem Briefsammlungskasten ist eine Ankündigung in den Landessprachen, entweder gedruckt mit größeren Buchstaben, oder mit gut lesbarer Fraktur-Schrift anzubringen, des Inhalts: „In diesen Briefsammlungskasten dürfen bloß Briefe eingelegt werden, welche bey der Aufgabe der Zahlung der Postgebühr nicht unterliegen. Jene Briefe, welche bey der Aufgabe der Zahlung der Postgebühr (Frankirung) unterliegen, nahmentlich alle Briefe in fremde Staaten und an inländische portofreye Personen, Behörden oder Aemter, müssen hingegen in die Hände der Postbeamten übergeben werden; würden sie aber in den Briefsammlungskasten eingelegt, so kann deren Absendung nicht Statt finden."

Die unabgesendet liegen gebliebenen Briefe, so wie jene Briefe, welche in den Orten der Abgabe nicht bestellt werden konnten, sind aus den, zu Jedermanns Einsicht ausgehängten zwey Verzeichnissen zu ersehen und den Parteyen steht frey, die Absendung der ersten durch die Zahlung der Postgebühr bewirken, oder auch diese, dann die in den Orten der Abgabe unbestellten Briefe, zurückzufordern, in welchem Falle das gebrauchte Siegel vorgezeigt werden muß.

2. Die in den Briefsammlungskästen vorgefundenen, der Frankirung unterliegenden Briefe, deren Absendung nicht Statt finden darf, müssen im Amte von Tag zu Tag in ein eigenes, alphabetisch-abgetheiltes Protokoll, nach den Nahmen der Adressaten eingetragen werden, welches nach der Bestimmung im §. 1 zu Jedermanns Einsicht ausgehängt werden muß. Hiervon sind einzig aus-

genommen, die Briefe und Packete an seine Majestät den Kaiser und an Allerhöchst denselben geheimes Cabinet, welche nach der Vorschrift vom 10. November 1826, Z. 45709/1877, ungeachtet der unterlassenen Frankirung, immer sogleich abgesendet, vom Postamte jedoch mit den Worten bezeichnet werden müssen; Unfrankirt aufgegeben.

3.) Die unabgesendet liegen gebliebenen Briefe müssen von einem halben Monathe zum andern von jedem Aufgabsorte alphabetisch nach den Nahmen der Adressaten verzeichnet und von der Oberpostverwaltung, die es betrifft, und an welche die Verzeichnisse von den ihr untergeordneten Aemtern einzusenden seyn werden, mittelst der Landeszeitung oder des Amtsblattes und im Falle das Verzeichniß von großer Ausdehnung wäre, mittelst eigener gedruckter Blätter, die der Landeszeitung beyzulegen seyn würden, in drey kurzen Zwischenräumen mit der Erinnerung bekannt gemacht werden, daß, insofern deren Absendung durch die Zahlung der Postgebühr binnen drey Monathen vom Tage der Bekanntmachung nicht bewirkt wird, sie verbrannt werden würden.

4.) Werden in den Briefsammlungskästen ungesiegelte Briefe vorgefunden, deren Absendung Statt finden darf, so muß das Postamt dieselben an der Siegelseite mit dem ämtlichen Siegel in der Art siegeln, daß wahrgenommen werden kann, daß der Aufgeber das Siegel aufzudrücken unterließ. Auch muß an der Siegelseite vom Postamte angeschrieben werden: Ist ungesiegelt aufgegeben worden.

Ferner wird vorgeschrieben:

5.) Bey Uebernahme der Postbriefe von den Parteyen haben die Postbeamten stets darauf zu sehen, daß die Briefe gesiegelt, die Adressen deutlich geschrieben und die Abgabsorte bestimmt angegeben sind. In Ermangelung des einen oder des anderen sind die Parteyen immer sogleich zur Siegelaufdrückung oder Berichtigung der Adressen aufzufordern.

6.) In Betreff der Retour-Briefe (jener Briefe nähmlich, welche im Orte der Abgabe an den Adressaten nicht angebracht werden konnten und an das Postamt, bey welchem die Aufgabe geschah, zurückgelangen), liegt den Postämtern ob, die Aufgeber, wenn diese aus dem Siegel oder aus der Aufschrift der einzelnen Briefe erkannt werden, unverzüglich von der Nichtbestellung des Briefes und der Ursache davon in Kenntniß zu setzen; in so ferne aber die Aufgeber unbekannt sind, so muß wegen Protocollirung dieser Briefe, deren Aufnahme in ein auszuhängendes Verzeichniß und deren Kundmachung mittelst der Landeszeitung eben so verfahren werden, wie die §§. 2 und 3 es für die unabgesendet liegen gebliebenen Briefe vorschreiben.

7.) Mit den, nach Ablauf der im §. 3 bestimmten drey monathlichen Frist, unangebrachten Briefen ist in der bisherigen Art, von Monath zu Monath, zu verfahren.

LXIX.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 12. März 1830. Die hohe k. k. vereinte Hofkanzley hat unterm 13. Februar d. J. laut Inhalt eines unterm 9. d. M. anher gelangten hohen Regierungs-Decretes vom 24. v. M., Zahl 10055, beschlossen, daß der für die im verflossenen Jahre 1829 zu den hierländigen Catastral-Operationen erforderlichen Landeslei-

stungen bestandene Vergütungs-Tariff auch für das Jahr 1830 beybehalten werde.

LXX.

K. K. nied. österr. Regierungs-Decret vom 13. März 1830. Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 4. Februar d. J. befohlen, daß dort, wo israelitische Wehemütter zur Ausübung ihrer Kunst bey christlichen Frauen verwendet werden, wo die Verpflichtung einer Hebamme, die Kinder nothzutaufen, eintreten kann, in jedem Falle, wo israelitische Hebammen vorhanden sind, die Einrichtung, im Falle sie nicht ohnehin schon bestehen sollte, zu treffen sey, daß, wenn eine solche gerufen wird, von den Aeltern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es ist, für die Taufe desselben Sorge zu tragen, auch immer zugleich eine rücksichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Christen-Frau zugezogen werde, um, wenn es erforderlich seyn sollte, die Nothtaufe zu ertheilen.

LXXI.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 15. März 1830. Das k. k. General-Militär-Commando hat nach dem Inhalte eines hohen Regierungs-Erlasses vom 14. d. M., Zahl 13286, über einen hierortigen Antrag zur Erleichterung für die paßwerbenden Individuen aus den ersten fünf militärpflichtigen Alters-Classen, unterm 26. v. M. zu bestimmen befunden: daß die vorgeschriebene feldärztliche Untersuchung dieser Individuen, zum Behufe der Paßertheilung in der Provinz Oesterreich unter der Enns außer bey den betreffenden hierzu schon bestimmten k. k. Werbbezirks-Stationen zu Wien, St. Pölten und Krems, auch bey dem k. k. Mineur-Corps zu Hainburg, dann bey dem k. k. Sappeur-Corps zu Bruck an der Leytha, endlich bey dem dritten Bataillon von Hoch- und Deutschmeister Infanterie zu Wiener Neustadt, und der k. k. Monturs-Commission zu Stockerau von dem betreffenden Chef-Arzte in Gegenwart eines Herrn Ober-Officiers, für die zunächst angränzenden Dominien vorgenommen werden dürfe.

Die dießfälligen Untersuchungen werden nach einer erhaltenen Mittheilung, von Seite der betreffenden dießkreisigen Truppenkörper, täglich von 10 bis 11 Uhr früh vorgenommen werden.

Die Dominien werden hiervon mit dem Beysatze verständiget, daß übrigens die hierortigen mit Kreisschreiben vom 14. August v. J., P. Z. 16556*), und mit gedrucktem kreisämtlichen Decrete vom 8. October v. J., P. Z. 20700, bekannt gemachten Bestimmungen in Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand in ihrer vollen Wirksamkeit bleiben.

Miscellen.

Rußlands Gesetzgebung über den Nachdruck.

Seine Majestät der Kaiser haben am 20. Januar 1830 eine in der Ober-Censur-Verwaltung entworfene und auf Antrag des Mi-

*) S. diese Vrdg. im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 313, Nro. CCXXVIII.

nisters des öffentlichen Unterrichtes im Reichsrathe geprüfte Ergänzung der seit 1828 bestehenden Verordnung über die Rechte der Schriftsteller zu bestätigen geruhet. Derselben zu Folge hat der Schriftsteller oder Uebersetzer eines Werkes während seines Lebens das ausschließende Recht über dasselbe, als über sein Eigenthum zu schalten; nach seinem Tode geht sein Recht auf 25 Jahre auf seine Erben über, und noch auf 10 Jahre länger, wenn binnen 5 Jahren vor Ablauf obiger 25 Jahre eine neue Auflage erscheint; Original-Werke oder Uebersetzungen, gedruckt oder im Manuscripte, die von den Verfassern weder verkauft noch vererbt oder abgetreten sind, dürfen zur Befriedigung der Gläubiger derselben nur mit der Einwilligung des Verfassers, oder (falls derselbe bereits verstorben ist) seiner Erben, verkauft werden. Wenn Schulden halber das Vermögen eines Buchhändlers verkauft wird, so gehen die ihm zugehörenden Manuscripte und das Recht', solche zu drucken, auf den Käufer derselben nicht anders über, als wenn er sich verpflichtet, die ihretwegen eingegangenen Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers zu erfüllen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach der ersten Herausgabe eines Werkes darf ein jeder Schriftsteller sein Werk zum zweyten Mahle herausgeben; die Herausgeber von Journalen und anderen periodischen Schriften, Almanachen und überhaupt von Büchern, die verschiedene kleine Aufsätze enthalten, haben das ausschließliche Recht, sie in derselben Form aufs Neue abdrucken zu lassen; einzelne Aufsätze in Journalen oder anderen Sammlungen dürfen die Verfasser für sich allein bestehend drucken lassen. Nach Ablauf des für das Eigenthumsrecht der Schriftsteller festgesetzten Termines werden deren Werke Eigenthum des Publicums, und jeder darf sie dann drucken, herausgeben und verkaufen.

Als Nachdrucker wird betrachtet: Wer ohne dazu das Recht zu haben, ein schon gedrucktes Buch, unter dem Nahmen einer zweyten, dritten u. s. w. Auflage, aufs Neue abdruckt; wer ein in Rußland herausgekommenes, oder von der russischen Censur genehmigtes Buch im Auslande aufs Neue druckt (selbst, wenn er eine Uebersetzung in einer fremden Sprache beyfügt) und dasselbe in Rußland verkauft, ohne sich darüber mit dem Herausgeber verständiget zu haben; wer eine öffentlich gehaltene Rede, oder irgend einen Aufsatz, ohne Genehmigung des Verfassers, in Druck herausgibt; ein Journalist, der unter dem Scheine der Recension, oder sonst einem Vorwande, aus fremden Werken fortlaufend und vollständig kleine Artikel abdruckt, selbst, wenn sie weniger, als einen Druckbogen betragen; dagegen sind ihm gelegentliche Abdrücke kleiner, weniger als einen Druckbogen betragenden Aufsätze mit Angabe der Quellen, aus denen sie entlehnt sind, nicht verbothen. Die nochmahlige Uebersetzung eines schon übersetzten Werkes soll nur dann als Nachdruck betrachtet werden, wenn ein Drittheil desselben Wort für Wort aus früheren Uebersetzungen, auf welche noch jemand ein ausschließliches Recht hat, abgeschrieben ist. Nachdruck ist es, wenn Jemand ein Wörterbuch herausgibt, in welchem der größte Theil unverändert aus einem anderen ähnlichen Werke genommen ist; dahin gehört auch der Abdruck geographischer Karten, historischer Tabellen, und ähnlicher Werke, wenn sie nur unbedeutende Aenderungen enthalten. Macht der Herausgeber eines in Rußland gedruckten Buches nicht bey dessen Erscheinen seine Absicht bekannt, eine Uebersetzung veranstalten zu wollen, und erscheint

diese nicht im Laufe von zwey Jahren; so darf es von Jedem übersetzt werden.

Bestraft wird der Nachdruck, daß erstlich der Schuldige dem rechtmäßigen Herausgeber eines Werkes allen den Schaden zu ersetzen hat, der nach Vergleichung der wirklichen Zahlung für die ganze Anfertigung der nachgedruckten Auflage mit dem von dem rechtmäßigen Herausgeber früher (d. h. bey seiner eigenen Herausgabe dieses Werkes) angekündigten Verkaufspreise berechnet wird, und dann zweytens die vorräthigen Exemplare des Nachdruckes zum Vortheile des rechtmäßigen Herausgebers eingezogen werden. Gibt jemand ein fremdes Werk unter seinem Nahmen heraus, oder veräußert sein Manuscript oder Herausgeber-Recht an verschiedene Personen zugleich, ohne deren gegenseitige Zustimmung; so ist dieses ein Betrug, und der Schuldige vor Gericht zu ziehen, und zum Schadenersatze zu verurtheilen.

Bey neuen Auflagen wird es dem Herausgeber zur unerläßlichen Pflicht gemacht, auf dem Titelblatte das Druckjahr anzuzeigen, und ob das Werk einige Verbesserungen erhalten habe oder nicht. — Wer ein Werk druckt, ohne die im Censur-Reglement enthaltenen Verordnungen zu beachten, verliert alles Recht auf dasselbe. — Beschwerden über Nachdruck müssen inländische Kläger innerhalb zwey und ausländische binnen vier Jahren einreichen (Entnommen aus der prager Zeitung vom 12. März 1830, Nr. 41).

Verordnung über die Wechselacceptation im Königreiche Sachsen.

Vom 1. August d. J. an müssen, nach einer gesetzlichen Bestimmung unserer Regierung, die auf Leipzig, oder eine andere Stadt im Königreiche Sachsen gezogenen Wechsel sogleich acceptirt werden. Ausgenommen davon sind jedoch die auf eine der hiesigen drey Messen lautende Wechsel, welche, wie bisher, den Accept erst in der zweyten Meßwoche zu fordern berechtiget sind. Anweisungen werden nicht acceptirt, genießen aber, wenn sie gehörig protestirt sind, beym Regreß Wechselrecht. Leipzig, am 28. Januar 1830. — Die Vorsteher des leipziger Handelsstandes.

Justizorganisationen und politische Einrichtungen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. November 1829 die Heimsagung des Patrimonial-Landgerichtes Lustenau in Vorarlberg anzunehmen und zugleich zu verordnen geruhet: daß solches mit dem Landgerichte Dornbirn vereiniget werden soll. In Folge dieser allerhöchsten Entschließung erfolgte die Auflösung des erwähnten Patrimonial-Gerichtes und die Vereinigung desselben mit dem k. k. Landgerichte Dornbirn, am 22. März 1830.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1830 die Errichtung vereinter Cameral-Gefälls-Verwaltungen für Böhmen, dann für Galizien und die Bukowina anzuordnen geruhet.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Ernest Rosmann, Präses des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Rovigno, wurde in den deutsch-erbländischen Adelsstand mit dem Prädicate „Edler von Albinson" erhoben.

Hr. Michael Freyherr v. Neustädter, Hof-Commissionsrath bey dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Parma'schen Constantinischen St. Georgs-Ordens.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. D. Joseph Oberhauser, k. k. Zollgefällen-Administrator, zum Vorsteher der vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung in Böhmen mit dem Range eines Hofrathes;

Hr. Joseph Hohn, k. k. Hofrath und Zoll-, Tabak- und Stämpelgefällen-Administrator, zum Vorsteher der vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung für Galizien und die Bukowina;

Hr. Joseph Eichhof, Hofrath der k. k. allgemeinen Hofkammer, wurde zur Dienstleistung in den Staatsrath berufen;

Hr. Joseph Mark, k. k. wirklicher Regierungsrath und dirigirender Hofkriegsbuchhalter, zum Hofrathe und Referenten bey dem k. k. Hofkriegsrathe;

Hr. Carl Edler von Seidel, k. k. nied. öst. Regierungsrath, zum Kreishauptmanne im V.U.W.W.

Dienstübersetzung.

Hr. D. Sebastian Jenull, k. k. o. ö. Prof. des natürlichen Privat-, des Staats-, Völker- und Criminalrechtes an der gratzer Universität, wurde nach Wien übersetzt.

Diensterledigungen.

Die Lehrkanzel des natürlichen Privat-, des Staats-, Völker- und Criminalrechtes an der Universität zu Gratz mit einem Gehalte von 1000 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1200 und 1500 fl. C. M. — Concurs am 29. April 1830.

Die Lehrkanzel des Natur-, Staats- und Völker-, dann des öst. Criminalrechtes an der Universität zu Padua mit einem Gehalte von 1200 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1500 und 2000 fl. C. M. — Concurs am 6. May 1830.

Todesfälle.

Am 16. Februar starb hier: Hr. Franz Kienast, Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 55 Jahre.

Am 20. Februar starb hier: Hr. Joseph Steinebach, der sämmtlichen Rechte Doctor, dann Hof- und Gerichts-Advocat; alt 55 Jahre.

Am 28. Februar starb hier: Hr. Anton Frech, Ritter v. Ehrimfeld, k. k. nied. österr. Regierungsrath; alt 79 Jahre.

Notizenblatt
für den Monath April 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Neue Beyträge zur Kenntniß des österreichischen Wechselrechtes. Von D. Ferdinand Neupauer, k. k. Rathe und Referenten bey dem nied. österr. Mercantil- und Wechselgerichte. Wien, 1829; bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe (VI und 138 S.; 8.).

Der Herr Verfasser betitelt diese Schrift: Neue Beyträge, um sie von J. M. v. Zimmerl's Beyträgen zur Erläuterung des Wechselrechtes zu unterscheiden.

Sie enthält drey selbstständige Abhandlungen, von denen die 1. die Natur des Wechselcontractes, die 2. die Fähigkeit zum Wechselgeschäfte, und die 3. die Natur der Erfordernisse der Wechselbriefe nach den österreichischen Wechselgesetzen zum Gegenstande hat.

Der Character dieser Abhandlungen über die genannten sehr wichtigen Lehren des österr. Wechselrechtes ist durchaus polemisch. Die Ansichten des Herrn Verfassers sind geradezu den Ansichten des Hrn Prof. Wagner *) entgegen gesetzt, und es ist der vorzüglichste Zweck dieser Schrift, dieselben zu widerlegen. Nebenbey werden auch die Behauptungen, welche andere berühmte Schriftsteller in dieser Materie aufgestellt haben, gewürdiget. Dadurch erscheinen alle diese Auctoren als Parteyen in diesem literärischen Streite, und dadurch geschah es auch, daß mir die Beurtheilung der vorliegenden Schrift übertragen wurde, weil jene als Streittheile sie nicht übernehmen konnten, und andere würdige Richter nicht Muße fanden, sie zu übernehmen.

Ich hätte mich nie entschließen können, diese in mancherley Beziehung für den jüngeren Juristen bedenkliche Arbeit zu leisten, wenn

*) Kritisches Handbuch des in den öst. deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes; II Bände; Wien 1823 und 1824.

ich nicht innig überzeugt wäre, daß sowohl der Herr Verfasser als die übrigen berühmten Rechtslehrer, deren Meinungen in der vorliegenden Schrift besprochen werden, nur die Gründe und nicht den Auctor derselben berücksichtigen werden.

Die vorliegenden Abhandlungen sind mit einem Scharfsinne und Fleiße gearbeitet, welcher sie in die Reihe der trefflichsten Leistungen dieser Art stellt. Es wurde ihnen auch die besondere Auszeichnung zu Theil, unter der Widmung des um die österr. Gerechtigkeitspflege so hochverdienten Herrn Cajetan Freyherrn von Münch-Bellinghausen, Sr. k. k. apostol. Majestät wirklichen Staats- und Conferenz-Rathes, Kanzlers des goldenen Vließes, Doctors der Rechte rc. rc., zu erscheinen.

In der 1. Abhandlung: Ueber die Natur des Wechselcontractes nach den österr. Wechselgesetzen, stellt der Herr Verfasser die Behauptung auf, daß der (ursprüngliche) Wechselcontract ein Consensualcontract sey; denn der Begriff dieses Contractes müsse aus dem 1. Abs. des I. Art. der W. O. vom 1. October 1763 entwickelt werden, in welchem es heißt: »Der Wechsel ist ein Handel oder eine Verkehrung des Geldes oder Geldvorrathes, um dasselbe in gewisser Zeit an einem anderen Orte in gebungenem Werthe wieder zu empfangen.« Eine solche Bestimmung der Geldsumme, der Zeit und des Ortes der Zahlung im Sinne dieses Gesetzes könne nur durch einen Contract geschehen. Jeden Zweifel darüber behebe aber der Wortlaut des 2. Abs. desselben Art., indem es dort heißt: »Der Wechsel wird tractiret und geschlossen durch Principal- u. Hauptpersonen,« von welchem die eine das Geld auf Wechsel gibt, und die andere dasselbe auf Wechsel nimmt. Endlich heiße es im 3. Abs. dieses Art., daß »ein Wechsel zwischen zweyen Personen, nähmlich dem Creditor und Debitor geschlossen werden« könne. Alles dieses könne offenbar nur von einem Contracte gesagt werden.

Nachdem es nun gewiß sey, daß das Wort Wechsel im 1. Abs. des 1. Art. der W. O. den Wechselcontract bedeute, so müsse der Begriff desselben aus dieser Gesetzesstelle genommen werden; er sey also jener Vertrag, in welchem ein Theil dem anderen Theile für Geld oder Geldeswerth eine bestimmte Summe Geldes nach einer bestimmten Zeit zu verschaffen verspricht. Der Einwurf, daß sich der Wechselvertrag nach diesem Begriffe von anderen Verträgen, z. B. von dem Darleihensvertrage nicht gehörig unterscheide, verschwinde, wenn man nur

den 1. Abs. des 1. Art. der W. O. im Zusammenhange mit dem 2. Absatze erkläre, wo es heißt: »Die Principalen sind: 1.) der Creditor, der das Geld auf Wechsel gibt, und hierum den Wechselbrief bekommt, welcher auch Herr oder Inhaber des Wechselbriefes genennet wird; 2.) der Debitor, Trassant oder Aussteller des Wechselbriefes, welcher das Geld auf Wechsel nimmt und dafür den Wechselbrief gibt.« Daraus erhelle, daß der Gegenstand des Wechselcontractes nach den österr. Wechselgesetzen nicht in der bloßen Zahlung einer bestimmten Summe Geldes, sondern in der Leistung oder Verschaffung derselben auf einen von dem versprechenden Theile auszustellenden Wechselbrief bestehe. Diese Behauptung werde auch durch den im 1. Abs. des 2. Art. der W. O. enthaltenen Begriff eines Wechselbriefes vollkommen gerechtfertiget, indem es dort ausdrücklich heiße, daß derselbe eine schriftliche Urkunde sey, vermöge welcher der Aussteller eine bestimmte Summe Geldes »nach bedungenem Wechsellaufe« Jemanden zu zahlen verpflichtet sey. In dem, der Ausstellung des Wechselbriefes vorausgegangenen, Wechselcontracte muß also der Wechsellauf bedungen worden seyn. Wenn man daher alle gesetzlichen Merkmahle des Wechselcontractes zusammen fasse, so ergebe sich, daß derselbe jener Vertrag sey, in welchem ein Theil dem anderen Theile für Geld oder Geldeswerth eine bestimmte Summe Geldes nach einer gewissen Zeit auf einen auszustellenden Wechselbrief zu zahlen oder zu verschaffen verspricht.

Der Wechselcontract könne durch die bloße Einwilligung der Contrahenten geschlossen werden, weil nach den §§. 883 und 884 des a. b. G. B. ein jeder Vertrag außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen mündlich errichtet werden könne, und sich in den österr. Wechselgesetzen auch nicht eine einzige Stelle auffinden lasse, in welcher der Gesetzgeber die Gültigkeit des Wechselcontractes von der schriftlichen Errichtung desselben abhängig machte; das Gegentheil sogar beweise der 36. und 39. Art. der W. O.

Gegen diese Theorie des Wechselcontractes wende man ein: 1.) daß man den Begriff desselben nicht aus dem 1. Art. der W. O. entnehmen könne, weil dort nur von dem Wechselgeschäfte die Rede sey, welches als ein Handel oder gewerbsmäßiger Verkehr des Geldes oder Geldwerthes erklärt werde. Dieser Einwurf sey aber ungegründet, weil das Wort Handel auch das Geschäft des Kaufens und Verkaufens, das ist, den Kaufvertrag selbst bedeute.

2.) Solle der Wechselvertrag deßwegen ein Literalcontract seyn, weil der 2. Art. den Wechselbrief ein schriftliches Verbündniß nenne, dieses aber nur einen Vertrag bedeuten könne; weil ferner im Wechsel das Wort Wechselbrief enthalten seyn müsse und das Gesetz die wesentliche Wirkung der Wechselverbindlichkeit, nähmlich das forum cambiale und die parata executio ausdrücklich nur den Wechselbriefen, folglich der Urkunde, beylege.

Allein das Wort: Verbündniß bedeute nur eine Urkunde, weil es nur eine Uebersetzung des lateinischen Wortes obligation wäre, was eine Schuldurkunde bedeute (§. 985 des a. b. G. B.). Die wesentliche Wirkung des Wechselvertrages bestehe in der Leistung oder Verschaffung einer Geldsumme auf einen auszustellenden Wechselbrief, dieser bewirke aber nur in so fern, als er ein schnelles Beweismittel ist, die schnelle Execution. Daß im Wechsel der Ausdruck: Wechselbrief vorkommen müsse, beweise nicht, daß der Wechselvertrag ein Literalcontract sey; so wenig man aus den besonderen gesetzlichen Förmlichkeiten der Unterfertigung eines Schuldscheines folgern könne, daß der Darleihensvertrag ein solcher Contract sey.

Die übrigen Gründe des Herrn Verfassers, so wie auch die Widerlegungen der noch weiters angeführten Gegengründe, stützen sich schon mehr oder weniger auf diese im Auszuge mitgetheilte Beweisführung, welche daher die Grundlage bildet, und gegen welche mir folgende Bedenken aufgefallen sind.

Die Ansicht des Herrn Verfassers, daß das Wort Handel, welches im 1. Abs. des 1. Art. der W. O. vorkommt, auch einen Vertrag bedeuten könne, ist allerdings richtig, allein er gibt dadurch auch zu, daß es das Geschäft bedeuten könne, was auch nicht geläugnet werden kann, ohne den Sprachgebrauch aufheben zu wollen, der z. B. sagt: der Handel ist blühend, lebhaft u. s. w. In der letzten Bedeutung scheint auch das Wort Handel im 1. Absatze des 1. Artikels der W. O. genommen zu seyn, was die beygefügte Erklärung „oder Verkehrung" des Geldes oder Geldwerthes beweiset; denn die Verkehrung oder der Verkehr überhaupt ist wohl eine Wirkung von geschlossenen Verträgen, der Verkehr selbst aber kann kein Vertrag genannt werden. Eben so setzt der Wechselverkehr Wechselverträge voraus, ohne daß er selbst ein Vertrag ist, weil die Wirkung nicht zugleich ihre eigene Ursache seyn kann.

Die angeführte Gesetzesstelle sagt: Der Wechsel sey ein Han=

del oder eine Verkehrung; folglich bedeutet hier Handel eine Verkehrung, d. h. ein Geschäft. Daß dieser 1. Art. der W. O. unter dem Wechsel nur das Geschäft des Verkehrens oder Handelns mittelst der Wechselbriefe verstehe, scheint auch der 2. Absatz des 1. Artikels zu beweisen, der die nähere Erklärung des 1. Abs. enthält, und wo es ausdrücklich heißt: daß der Wechsel dadurch geschlossen werde, daß der Creditor das Geld auf Wechsel gibt, und dafür den Wechselbrief bekommt, und der Debitor das Geld auf Wechsel nimmt, und dafür den Wechselbrief gibt.

In dieser gesetzlichen Erklärung, wie ein Wechsel geschlossen werde, scheint keine Spur eines Consensualcontractes zu liegen, was doch der Herr Verfasser vorzüglich in dieser Stelle zu finden glaubt; denn sie setzt offenbar schon vorhandene Wechselbriefe, die man gibt und bekommt, voraus, was doch gegen die Natur der Abschließung eines Wechsels wäre, wenn man darunter einen Consensualcontract versteht.

Endlich ist noch zu bemerken, daß sich noch eine andere Gesetzesstelle in der W. O. auffinden läßt, wo Wechsel ganz deutlich einen gewerbsmäßigen Verkehr mittelst der Wechselbriefe bedeutet; — diese ist der 7. Art., in dem es heißt: Ein minderjähriger Negotiant, »welcher ... seine eigene öffentliche Handlung oder Wechsel mit Consens der Obrigkeit treiben« ... würde. Hier bedeutet Wechsel offenbar den Verkehr und nicht den Vertrag, weil man diesen wohl eingehen, aber nicht treiben kann. Daraus geht hervor, daß die W. O. mit dem Begriffe Handlung oder Wechsel in dieser Verbindung nicht einen Vertrag, sondern das Geschäft des Handelns verstehe. Im 1. Art. kommt aber dieselbe Verbindung vor; denn er erklärt, der Wechsel sey ein Handel oder eine Verkehrung, darunter kann man aber nach dem 7. Art. nur ein gewerbsmäßiges Geschäft verstehen, folglich lehrt eine einfache Substitution, daß im 1. Art. auch nur das Wechselgeschäft verstanden sey. Aus dem 1. Art. dürfte also der Begriff des Wechselcontractes nicht zu entwickeln seyn.

Dagegen scheint aber der 2. Art. ganz vorzüglich geeignet zu seyn, den Begriff des Wechselvertrages zu bestimmen; denn es heißt daselbst: „der Wechselbrief ist eine schriftliche, kurzgefaßte Verbündniß.“ Nur der Vertrag kann eine Verbündniß im eigentlichen Sinne des Wortes genannt werden, also definirt wirklich dieser Art. den Wechselvertrag.

Wenn der Herr Verfasser sagt: Verbündniß sey eine bloße Uebersetzung des lateinischen Ausdruckes obligation und bedeute bloß eine Urkunde; so ist dagegen zu bemerken, daß die W. O. sich wohl bestrebe, deutsche Benennungen lateinisch zu geben, wie es jeder einzelne Art. beym ersten Anblicke beweiset, nicht aber lateinische zu verdeutschen. Hätte aber auch gerade der 2. Art. eine Ausnahme davon machen wollen, so wäre die Uebersetzung unrichtig, weil obligation in dem Sinne des Herrn Verf. nur eine Schuldurkunde bedeute. Wollte man aber auch zugeben, daß diese Uebersetzung nur das wahre Wort verfehlt habe, und doch nichts anderes durch Verbündniß bezeichnen wollte, als die Schuldurkunde; so würde dadurch der 2. Art. im Widerspruche mit dem 53. Art. der W. O. stehen, wo bey der Lehre von den unförmlichen Wechseln gesagt wird, daß ein unförmlicher Wechsel ein gemeiner Schuldschein oder Waarenconto sey, was „wider die Natur eines förmlichen Wechsels" (wovon im 2. Art. die Rede ist) lauft. Der 53. Art. erklärt also deutlich, daß im 2. Art. unter dem Worte Verbündniß keineswegs ein Schuldschein gedacht werden könne.

Die Behauptung des Herrn Verfassers, daß im 2. Art. unter dem Wechselbriefe bloß das Beweismittel zu verstehen sey, dürfte schwer zu halten seyn, wenn man diesen Art. näher betrachtet, der ausdrücklich sagt, daß man durch den Wechselbrief, d. h. durch die schriftliche kurzgefaßte Verbündniß eine Geldsumme zu verschaffen oder zu bezahlen „schuldig" sey. Durch ein bloßes Beweismittel kann Niemand schuldig werden, Etwas zu leisten, sondern durch den Vertrag, worüber das Beweismittel den Beweis liefert; folglich ist der Wechselbrief im 2. Art. als Vertrag definirt; es ist daher der Wechselvertrag ein kurzgefaßter schriftlicher Vertrag, d. h. ein Literalcontract.

Der Herr Verfasser liefert in dieser Abhandlung noch äußerst interessante Bemerkungen über die weitere Natur des Wechselvertrages; er widerlegt mit überzeugenden Gründen die Meinung derjenigen, welche behaupten, der Wechselvertrag sey ein Realcontract oder ein zusammengesetzter Contract. Er führt auch jene Gründe mit der größten Vollständigkeit an, welche die Vertheidiger des Literalcontractes noch weiters für sich benützten, und bemüht sich dieselben zu widerlegen; von diesen Widerlegungen glaube ich keine ausführlichere Beurtheilung liefern zu sollen, weil sie sich leicht beheben, wenn die so eben besprochene Grundlehre über die Natur des Wechselvertrages richtig ist.

Nur einen Einwurf, den der Herr Verfasser von den Vertheidigern des Literalcontractes durch Privatmittheilung erfuhr, glaube ich hier noch deßwegen anführen zu müssen, weil er sehr wichtig ist und von dem Herrn Verfasser nicht widerlegt worden zu seyn scheint. Er ist aus dem 6. Art. genommen, wo es heißt: „Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen, ... sollen eben so fest, als die Handelsleute, an diese Wechselordnung gebunden seyn." Daraus folge, daß man durch den bloßen Wechselvertrag (im Sinne eines Consensualcontractes) nicht an die W. O. gebunden sey, daß folglich zum wahren Wechsel, nähmlich zum Wechsel nach Wechselrecht, noch mehr, also ein Wechselbrief erfordert werde.

Auf diesen scharfsinnigen Einwurf bemerkt der Herr Verfasser bloß: daß man aus dem 6. Art. nicht folgern könne, daß nur derjenige an die W. O. gebunden sey, der einen Wechselbrief ausgestellt hat, denn im Ausgange des 7. Art. wird ausdrücklich verordnet, daß jeder, der einen förmlichen Wechselbrief ausstellt, girirt oder acceptirt, es sich selbst beyzumessen habe, wenn er an die W. O. gebunden wird.

Allein diese Bemerkung schwächt den Einwurf nicht, weil der Giro und das Accept ebenfalls Literalcontracte sind, und schon einen Wechselbrief voraussetzen. Darüber, daß man auch durch den Giro und durch das Accept an die W. O. gebunden sey, werden wohl auch jene, die den Einwurf dem Herrn Verfasser mittheilten, nicht gezweifelt haben. Darauf bezieht sich auch dieser Einwurf gar nicht und besteht daher unwiderlegt.

Endlich glaube ich hier noch auf einige Verschiedenheiten aufmerksam machen zu müssen, welche in den weiteren Folgerungen die Behauptung des Herrn Verfassers von jener des Herrn Prof. Wagner unterscheiden.

Der Herr Verfasser führt den 4., 36. und 39. Art. der W. O. als weitere Beweisstellen an, daß der Wechselvertrag ein Consensualcontract sey; was nur in Beziehung des 36. Art. ganz richtig seyn dürfte, wenn man schon von der Grundlehre des Hrn. Verf. überzeugt ist. Der 39. Art. aber scheint keinen Beleg dafür zu liefern, sondern vielmehr gegen den Hr. Verf. zu sprechen; denn er setzt schon einen ausgestellten Wechselbrief, einen bereits geschlossenen schriftlichen Wechselvertrag voraus, und fingirt selbst, daß die Schuld des Remittenten als ein Wechsel anzusehen sey.

Daher wird der 39. Art. auch ganz richtig vom Hr. Prof. Wagner als eine Beweisstelle für seine Ansicht angeführt, und eben so richtig der 36. Art. als ein Ausnahmsfall dargestellt, in welchem schon das pactum de cambiando Wechselrecht genießt.

Ueber den 4. Art. endlich hat der Hr. Verf. folgende Ansicht: „Nachdem im 4. Art. der W. O. ausdrücklich verordnet wird, daß der Inhaber eines Wechselbriefes, welcher auf einen im Zahlungsorte weder anwesenden, noch wohnhaften Zahler ohne Adresse ausgestellt wurde, demselben zurückzusenden, und seinen Regreß nach Wechselrecht zu nehmen befugt sey; so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß er dieses Recht des Regresses auch dann habe, wenn im Wechselbriefe die Benennung Wechsel oder Wechselbrief, oder ein anderes wesentliches Erforderniß ausgelassen wurde, folglich zur ausdrücklich oder gesetzlich bestimmten Zeit gar kein gültiger Wechselbrief von dem Promittenten ausgestellt worden wäre, und dieses durch eine vollen Glauben machende Urkunde, wie durch einen Börse- oder Schlußzettel, und durch einen Protest bewiesen werden könnte.“

Es scheint mir klar zu seyn, daß man diese Behauptung nur dann aufstellen und den 4. Artikel so sehr ausdehnend erklären könne, wenn man schon innig überzeugt ist, daß der Wechselvertrag ein Consensualvertrag ist; denn der bedarf gar keines Wechselbriefes, um einen wechselrechtlichen Regreß zu geben, wenn die Vertragsleistungen, also z. B. die Ausstellung des Wechsels, nicht erfolgen.

Der 4. Art. setzt einen gültigen Wechselbrief voraus, weil die Adresse im Wechsel, von der dieser Art. spricht, nicht zur Gültigkeit des Wechsels gehört, worüber der Hr. Verf. eine gleiche Meinung mit den übrigen Schriftstellern in seiner 3. Abhandlung ausspricht.

Daher scheint dieser Art. weit mehr den Literalcontract als den Consensualcontract zu begründen.

Aus diesen Verschiedenheiten, welche sich zwischen den beyden Hauptansichten über die Natur des Wechselvertrages ergeben müssen, folgt, daß der von dem Hrn. Verf. (S. 32) dem Hrn. Prof. Wagner zur Last gelegte dreyfache Widerspruch nicht vorhanden sey. Denn dieser Schriftsteller steht nicht im Widerspruche mit dem 4. Art., weil er in demselben nicht mehr fand, als darin ausgesprochen ist; er steht nicht im Widerspruche mit dem 36. und 39. Art., weil er jenen als einen Ausnahmsfall darstellt, diesen als einen Beleg für seine Meinung anführt, und Beydes begründet; er kommt auch nicht mit sich selbst in Widerspruch, wenn er behauptet, daß den Handelsleuten in Beziehung auf die zwischen ihnen obwaltenden Handelsgeschäfte nicht nur der Wechselgerichtsstand, sondern auch das Privilegium paratae executionis

eingeräumt sey; denn er zeigt ja selbst bey dem §. 100, Note c *), wo er diese Behauptung aufstellt, daß dieses kein Widerspruch sey, weil dadurch bloß der eigentliche Handelsgerichtsstand begründet werde, der sich noch immer wesentlich vom Wechselgerichtsstande unterscheidet.

Der 2. Aufsatz der vorliegenden Schrift handelt von der Fähigkeit zu Wechselgeschäften nach dem österreichischen Wechselrechte.

Der Hr. Verf. behandelt diesen Gegenstand im ganzen Umfange, und führt daher auch jene Grundsätze an, über welche die Wechselrechtslehrer einverstanden sind. Zu diesen gehört die allgemeine Regel, daß Jeder zu Wechselgeschäften über förmliche Wechselbriefe fähig sey, mit Ausnahme 1.) derjenigen, welchen die allgemeinen bürgerlichen Gesetze die eigene Vermögensverwaltung eingeschränkt haben; 2.) der Minderjährigen, welche die Nachsicht des Alters erhielten und 3.) der Militäristen; — ferners, daß Alle unfähig sind, unförmliche Wechselbriefe auszustellen, zu giriren und zu acceptiren, welche weder Handelsleute, Fabricanten noch Professionisten sind.

Der polemische Theil dieser Abhandlung betrifft die Wechselfähigkeit der Geistlichen, der ausländischen Gesandten und des Gesandtschaftspersonales, sowie der ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen.

Der Hr. Verf. behauptet die Wechselunfähigkeit dieser Personen, und widerlegt zugleich die Gründe der entgegen gesetzten Ansicht einiger Wechselrechtslehrer.

Ueber die Wechselunfähigkeit der Geistlichen führt er folgenden Beweis.

Die Geistlichen seyen nach dem Wortlaute des 6. Art. der W. O. vom Jahre 1763 wechselunfähig, und zwar, wie der Gesetzgeber ausdrücklich beysetze, »weil ein Geistlicher, wie ein Militärist sich nie durch Ausstellung, Acceptation oder Girirung eines Wechselbriefes dem Wechselgerichte unterwerfen könne.« Auch verordne das an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassene Hofdecret vom 26. October 1804, daß ... der Clerus seiner privilegirten Gerichtsbarkeit auf keinen Fall entsagen könne.

Dagegen wende man zwar ein, daß der 6. Art. durch das Hof-

---

*) Siehe sein kritisches Handbuch des in den österr. deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes, II. Bd., S. 75.

decret vom 22. September 1789, welches die Geistlichen zur Ausstellung der Wechsel berechtige, abgeändert worden sey; und das Hofdecret vom 26. October 1804 spreche bloß von der freywilligen Prorogation.

Darauf erwiedert der Hr. Verf., das Hofdecret vom 22. September 1789 sey bloß an das böhmische Appellations-Gericht erlassen worden, könne daher auch nur in dieser Provinz Gesetzeskraft erhalten haben. Die Behauptung, dieses Hofdecret habe auch in den übrigen Provinzen Gesetzeskraft, weil es in der legalen Justizgesetzsammlung aufgenommen sey, wäre nur dann richtig, wenn es, wie es das Hofdecret vom 29. December 1785 vorschreibt, ein erläuterndes Gesetz wäre. Es sey aber ein derogatives Gesetz des 6. Art., weil es gerade das Gegentheil von diesem anordne. Ferners würde auch aus dieser Behauptung folgen, daß auch das Wechselpatent vom 10. October 1797 aus demselben Grunde in allen Provinzen gelten würde, welches aber im 6. Art. die Geistlichen als wechselunfähig erklärt, folglich wieder das Hofdecret vom 22. September 1789 aufheben würde. Weiter sey es zwar richtig, daß der Wechselgerichtsstand ein gesetzlich und kein freywillig prorogirter sey, daher man nicht schließen könne, daß derjenige, der nicht freywillig prorogiren könne, auch dem gesetzlich prorogirten Gerichtsstande nicht unterworfen sey. Allein diese Regel leide hier offenbar eine Ausnahme. Um sich davon zu überzeugen, müsse man die Gesetze über den Gerichtsstand der Geistlichen mit jenen über die Wechselfähigkeit derselben in der Zeitfolge vergleichen. Nach der W. O. vom Jahre 1717 waren die Geistlichen wechselfähig. Da aber dazumahl die Geistlichen in bürgerlichen Rechtssachen den Consistorien unterstanden, und diesem Gerichtsstande nicht entsagen konnten (Hofdecret vom 28. July 1783); so habe auch die W. O. vom Jahre 1763 dieselben als wechselunfähig erklärt, und zwar deßwegen, weil kein Geistlicher ... dem Wechselgerichte unterworfen seyn kann. Diese Stelle könne nicht bedeuten, das Gesetz könne sie nicht dem Wechselgerichte unterwerfen, sie habe also bloß den Sinn, weil die Geistlichen sich nicht dem Wechselgerichte durch Ausstellung, Acceptation oder Girirung eines Wechsels unterwerfen können. Als aber die Geistlichen durch die neuen Jurisdictions-Normen den ordentlichen Gerichtsbehörden unterworfen wurden; so sey der in der W. O. ausgedrückte Grund ihrer Wechselunfähigkeit weggefallen,

und nun konnte natürlich das Hofdecret vom 22. September 1789 an das böhmische Appellations-Gericht erklären, daß die Geistlichen sich in ihren Wechselbriefen dem Wechselgerichte unterziehen können. Dieses Gesetz sey also offenbar eine Folge der veränderten Jurisdictions-Verhältnisse der Geistlichen gewesen. Als diese nun dem nächst gelegenen organisirten Magistrate (Hofdecret v. 29. Oct. 1790) und endlich dem Landrechte (Hofdecret vom 2. April 1802) zugewiesen wurden; so erfloß das Hofdecret vom 26. October 1804, welches anordnet, daß sie diesem privilegirten Gerichtsstande auf keinen Fall entsagen können. Da nun der Gesetzgeber in allen oben erklärten dießfälligen Gesetzen den Grundsatz aufstellt, daß diejenigen, welche ihres Standes wegen ihrem privilegirten Gerichtsstande nicht entsagen, auch durch Ausstellung, Girirung oder Acceptation eines Wechselbriefes sich dem Wechselgerichte nicht unterwerfen können; so kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß nunmehr die Geistlichen in Hinsicht der Wechselfähigkeit auch in Böhmen wieder den Militäristen gleichgestellt seyen, um so mehr, da dieses der Gesetzgeber selbst schon, und zwar aus demselben Grunde, im 6. Art. der westgal. W. O. vom 10. Oct. 1797 für Westgalizien verordnet hat.

Diese äußerst scharfsinnige und zugleich wissenschaftliche Beweisführung über die Behauptung der Wechselunfähigkeit der Geistlichen erschien mir bey dem ersten Studium derselben so überzeugend, daß ich mich für dieselbe in meiner Beurtheilung der Jurisdictions-Norm vom Hrn. Prof. Helfert *) (zweyte verb. Auflage; Wien 1828) gegen dessen und des Hrn. Prof. Wagner **) Ansicht erklärte.

Die übernommene Beurtheilung der vorliegenden Schrift verpflichtete mich zu einem wiederholten Studium derselben und da erschienen mir einige Bedenken gegen diese Beweisführung.

Gegen die Ansicht des Hrn. Verf., daß das Hofdecret vom 22. September 1789 ein derogatives Gesetz sey, folglich in den übrigen Provinzen keine Wirkung äußere, dürfte bemerkt werden, daß es auf eine Anfrage des böhmischen Appellations-Gerichtes erflossen sey, wie es die Textirung zeigt. Es müssen also Zweifel über den 6. Art. entstanden seyn, weil man nur darüber eine Anfrage machen kann; denn es läßt sich nicht wohl denken, eine Anfrage zu stellen, ob der 6. Art. in der Anordnung über die Geistlichen noch bestehe,

*) S. diese Zeitschrift vom Monathe Juny 1829; S. 204.
**) S. dessen kritisches Handbuch; I. Bd., S. 277 u. f.

oder ob er aufzuheben sey. Dieses Hofdecret löst also die erregten Zweifel, und ist daher nach dem Hofdecrete vom 29. December 1785 auch in den übrigen Provinzen zur Richtschnur zu nehmen.

Bey dem Satze, daß die Geistlichen ihrem privileg. Gerichtsstande des Consistoriums nicht entsagen konnten, citirt der Hr. Verfasser ein Hofdecret vom 28. July 1783. Dadurch ergebe sich nun die Schlußfolgerung, daß deßwegen der 6. Art. der W. O. vom Jahre 1763 die Geistlichen wieder als wechselunfähig erkläre, obwohl sie nach der W. O. vom Jahre 1717 wechselfähig waren, weil ihnen verbothen wurde, ihrem Gerichtsstande zu entsagen. — So glaube ich wenigstens diese Stelle verstehen zu dürfen, und so wäre sie auch ungemein wichtig für die ganze Beweisführung. Allein, das citirte Hofdecret vom 28. July 1783, wenn es dasselbe ist, welches in der großen J. G. S. Nr. 166 steht, spricht von einer ganz entgegen gesetzten Anordnung. Es werden nähmlich dadurch die Diöcesan-Consistorien in Niederösterreich aufgehoben, und ihre Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichtsstellen übertragen. Eben dadurch wurde das Verboth aufgehoben, daß die Geistlichen ihrem geistlichen Gerichtsstande nicht entsagen konnten, weil sie demselben nicht mehr unterstanden. Sollte aber unter diesem Hofdecrete ein anderes gemeint seyn; so erschien es ja um zwey Decennien später, als die W. O. vom Jahre 1763, und kann folglich nicht der Grund des 6. Art. derselben seyn. Würde aber auch ein Gesetz vor dieser W. O. vorhanden seyn, welches die obige Anordnung enthielte; so könnte es doch nicht die Veranlassung gewesen seyn, daß der Gesetzgeber im 6. Art. dieser W. O. die Geistlichen als wechselunfähig erklärt, obgleich sie nach der W. O. vom Jahre 1717 wechselfähig waren, weil derselbe Grund, nähmlich das Verboth, daß sie ihrem Gerichtsstande nicht entsagen konnten, schon lange vor der W. O. vom Jahre 1717 nach dem Kirchenrechte *) bestand.

Der Hauptgrund in dieser Beweisführung scheint mir in der Erklärung zu liegen, welche der Hr. Verf. von den Worten des 6. Art.: weil ein Geistlicher dem Wechselgerichte nicht unterworfen seyn kann, aufstellt. Diese Stelle könne nähmlich nur bedeuten: weil sich ein Geistlicher durch Ausstellung ꝛc. eines Wechsels dem Wechselgerichte nicht

---

*) S. Dolliner's Recht geistlicher Personen. Wien und Triest 1818, Seite 59.

unterwerfen könne; denn sie könne doch nicht bedeuten, daß das Gesetz sie nicht unterwerfen könne.

Allein so erklärt gibt der 6. Art. gar keinen Grund für die Wechselunfähigkeit der Geistlichen an, weil sich sogleich die Frage aufdringt, warum sollen sich denn die Geistlichen nicht unterwerfen können? Antwortet man darauf, weil es ihnen das Gesetz verbiethet; so ergibt sich die weitere Frage, warum hat das Wechselgesetz dieses nicht geändert, da doch ein Gesetz das andere aufheben kann? — Endlich entsteht die noch wichtigere Frage, warum hat die W. O. vom Jahre 1763 gerade das Gegentheil von der alten W. O. vom Jahre 1717 eingeführt, da sich doch die Geistlichen, auch zu dieser Zeit schon, keinem anderen Gerichte unterwerfen konnten?

Ich zweifle nicht, daß sich diese Bedenken beheben lassen; nur glaube ich, daß sich dann eine andere Erklärung des 6. Art. der W. O. vom Jahre 1763 ergeben dürfte, wodurch vielleicht die entgegen gesetzte Ansicht begründet werden könnte. So viel ist gewiß, daß der Hr. Verf. mit vielem Scharfsinne den Weg zeigte, auf welchem allein die Wahrheit in dieser wichtigen Lehre erforscht werden kann. Ich fand auf demselben ein anderes Resultat, welches ich in einer Abhandlung dieser Zeitschrift mittheilen werde.

Was der Hr. Verf. zur directen Begründung der Wechselunfähigkeit der ausländischen Gesandten und des Gesandtschaftspersonales, und zur Widerlegung der Gegengründe, welche in der Beurtheilung seines Handbuches: das österr. Wechselrecht ꝛc., Wien 1822 *), aufgestellt wurden, scheint mir überzeugend zu seyn.

Die Ansicht des Hrn. Verf. über die Wechselunfähigkeit der ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen gründet sich vorzüglich auf die Behauptung, daß die dießfälligen Diätal-Artikel nicht bloß die Bedingungen festsetzen, unter welchen ein von den Gerichten der anderen österr. Provinzen gefälltes Urtheil in Ungarn und Siebenbürgen exequirt werden kann, was die Ansicht der Hr. Prof. Fischer **) und Wagner ***) ist; — sondern daß sie wahre Wechselgesetze sind, und daß sie die Fälle bestimmt angeben, in welchen ein Ungar oder Siebenbürger überhaupt den Gerichten der übrigen Provinzen unterworfen seyn könne.

---

*) S. das Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Jahre 1825, S. 419.
**) a. a. O.
***) a. a. O., S. 281, i.

Dieser Ansicht dürfte wohl der letzte Absatz des 17. Diätal-Artikels für Ungarn, und des 2. Diätal-Artikels für Siebenbürgen entgegen stehen; denn in jenem heißt es ausdrücklich: „dagegen wollen Se. Majestät gnädigst verfügen, daß auf gleiche Art ... den von den ungarischen Gerichten geschöpften Urtheilen von den Gerichtsständen der anderen Erbländer die schleunige Vollstreckung verschaffet werde;“ — und eben so klar heißt es in diesem: „Gegenseitig werden Se. Majestät zu verfügen geruhen, daß in ähnlichen Fällen gleicher Maßen die Sentenzen, welche in Siebenbürgen ... gefällt worden sind, in Vollziehung gesetzt werden;“ — ein Beweis, daß die Diätal-Artikel nur die Fälle angeben, in welchen ein Urtheil der Gerichte dieser Provinzen in Ungarn oder Siebenbürgen und so umgekehrt in Vollziehung gesetzt werde. Für diese Ansicht liefert noch insbesondere die Ueberschrift des 2. Diätal-Artikels für Siebenbürgen einen Grund, welche lautet: Art. 2. „De procurando effectu sententiarum per judicia haereditariarum provinciarum germanicarum contra incolas transylvanos ... latarum“ (Hofdecret vom 22. April 1796, Nr. 292). Daraus ist zu ersehen, daß in diesem Diätal-Artikel bloß darüber Bestimmungen gegeben werden, wann und wie die Urtheile, welche die Gerichte der deutschen Erbländer gegen Bewohner von Siebenbürgen gefällt haben, in Erfüllung gebracht, d. h. exequirt werden sollen.

Die Behauptung des Hrn. Verf. (§. 18), daß die von ihm bestrittene Ansicht geradezu dem Wortlaute der Diätal-Artikel zuwider sey, scheint mir nicht gegründet zu seyn, weil ich fast in jedem Satze derselben das Gegentheil finde; so heißt es z. B. gleich im Eingange beyder Diätal-Artikel: Da die Gerechtigkeit fordert, daß eingegangene Verträge getreulich gehalten, und ihre Erfüllung durch richterliche Gewalt verschafft werde; — und alle gesetzmäßige Verbindlichkeiten eitel und vergeblich wären, wenn sie nicht ihre schuldige Wirkung hervorbrächten, und durch Hilfe des richterlichen Armes in Vollstreckung gebracht werden; so haben die Stände beschlossen &c. Diese in den Diätal-Artikeln ausgesprochene Veranlassung der Beschließungen der Stände dürfte wohl auch zu erkennen geben, daß sie nur Bestimmungen enthalten, wann und wie die Urtheile in jenen Provinzen, wo sie verbinden, zu exequiren sind. Ferners kommt in dem Eingange beyder Diätal-Artikel der Satz vor: „so haben die Stände — auf die von Sr. Majestät gemachte Eröffnung, — zu Folge des von

Sr. Majestät gemachten Antrages — beschlossen," daß rc. Was die Stände einer Provinz im Justizwesen beschließen, kann nur für die Gerichte derselben Provinz gelten und nur auf jene gerichtlichen Acte passen, welche von diesen unternommen werden sollen. Wenn daher das Urtheil der Gerichte der übrigen Provinzen in Ungarn oder Siebenbürgen keine Wirkung hervorbringen soll; so haben auch jene Diätal-Artikel keine Anwendung.

Der Behauptung der Gegner, daß nähmlich die Diätal-Artikel nur von den Bedingungen sprechen, unter welchen ein Urtheil hiesiger Gerichte in Ungarn oder Siebenbürgen exequirt werden könne, scheint nicht entgegen zu stehen, was der Hr. Verf. im §. 19 anführt, daß nähmlich diese Diätal-Artikel nicht unterscheiden, ob der ungarische oder siebenbürgische Unterthan außer den in denselben angegebenen Fällen in den deutschen Erbländern befindlich sey oder nicht, oder ob er daselbst ein Vermögen besitze oder nicht. Denn diese Unterscheidung scheint mir nicht nothwendig zu seyn, weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Stände jener Provinzen keine Anordnungen für die übrigen Provinzen erlassen können. Befindet sich der Ungar oder Siebenbürger in den deutschen Provinzen, aber nicht sein Vermögen, so ist allerdings die Behauptung des Hrn. Verf. (§. 19) wahr, daß die ungarischen oder siebenbürgischen Behörden nur in den Fällen der Diätal-Artikel die Urtheile hiesiger Gerichte exequiren werden; denn das ist die klare Anordnung der Diätal-Artikel; — und eben so wahr ist die weitere Behauptung, daß im umgekehrten Falle die ungarischen oder siebenbürgischen Behörden die Klage nicht zustellen werden. — Allein dadurch wird die Gegenansicht nicht unausführbar, weil dann der Ungar oder Siebenbürger nach den §§. 391 und 392 der G. O. zu behandeln wäre.

Der 3. Aufsatz handelt von der Natur der Erfordernisse der Wechselbriefe nach den österreichischen Wechselgesetzen.

In dieser Lehre von den Erfordernissen der Wechselbriefe stellt der Hr. Verf. ganz neue Ansichten auf, welche er dann mit vielem Scharfsinne folgerecht durchführt.

Der Hr. Verf. theilt die Erfordernisse in innere und äußere ein, je nachdem sie den Inhalt oder die physische Beschaffenheit dieser Urkunden betreffen. Die inneren sind entweder wesentliche, die sich aus dem Begriffe der Wechselbriefe ergeben, oder außerwesentliche, welche wieder entweder solche sind, welche nach dem, in einem schnellen und vollständigen Beweise der Wechselforderung des

11 *

Remittenten bestehenden Zwecke derselben in einem jeden Wechselbriefe enthalten seyn sollen, und daher von dem Gesetze vorgeschrieben worden sind; oder solche, welche nach dem Zwecke der Wechselbriefe nicht erforderlich sind, und daher auch von dem Gesetzgeber nicht vorgeschrieben worden sind. Jene nennt man natürliche oder gesetzliche, und diese zufällige Erfordernisse der Wechselbriefe.

Der Hr. Verf. entwickelt aus dem Begriffe eines Wechselbriefes drey wesentliche Erfordernisse: 1.) die Benennung Wechsel; 2.) eine bestimmte Summe Geldes, und 3.) die Unterschrift des Ausstellers.

Zu den natürlichen Erfordernissen zählt der Hr. Verf. nach dem 2. Abs. des 2. Art. der W. O. folgende: 1.) den Ort der Ausstellung; 2.) die Zeit derselben; 3.) die Verfallszeit; 4.) den Nahmen des Remittenten; 5.) die Geldsorten; 6.) die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechselbrief bezahlen soll; 7.) den Ort der Zahlung, und 8.) die Angabe, ob der Wechselbrief ein Sola, Prima, Secunda 2c. sey. Dazu kommt noch nach dem 4. Art. 9.) die Adresse, jedoch nur für solche Wechselbriefe, welche auf Personen zahlbar gestellt sind, die im Zahlungsorte nicht wohnhaft sind.

Die zufälligen Erfordernisse sind 1.) die Wechselsumme in der Ueberschrift der Wechselbriefe; 2.) die Ordre; 3.) die Valuta; 4.) die Angabe, für wessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde und 5.) die Nothadresse.

Ueber diese Erfordernisse stellt der Hr. Verf. folgende Grundsätze auf: 1.) die wesentlichen Erfordernisse müssen in jedem Wechselbriefe vorhanden seyn; 2.) die natürlichen müssen ebenfalls in demselben vorhanden seyn, ausgenommen, wenn sie der Remittent in dem Wechselvertrage ausdrücklich erlassen hätte; 3.) die zufälligen werden von dem Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, folglich nicht als stillschweigende Vertragsbestimmungen vermuthet.

Diese originelle Ansicht über die Natur der Erfordernisse der Wechselbriefe scheint nicht gesetzlich begründet zu seyn. Der Hr. Verf. bezieht sich zwar auf die ähnliche Eintheilung der Eigenschaften eines Lehens und auf das 17. und 25. Hauptstück des a. b. G. B. Darin dürfte aber eine Vermengung verschiedenartiger Gegenstände liegen. Bey den Lehen und bey den Vertragsbestimmungen, von welchen die citirten Hauptstücke des a. b. G. B. handeln, erscheinen allerdings wesentliche, natürliche und zufällige Eigenschaften, welche aber auf den gesetzlich bestimmten Inhalt einer Urkunde nicht angewendet werden können; weil die Gesetze über das Lehen und über die Vertragsrechte das materielle Recht bilden, daher Privatrechtsgesetze sind, während die Gesetze über die Urkunden, welche die Beweismittel des materiellen

Rechtes sind, zur Gerichtsordnung gehören. Beyde haben ihre eigenthümliche Natur; daher können auch die Grundsätze des Privatrechtes nicht auf die Gerichtsordnung angewendet werden.

Der Hr. Verf. hätte seine Ansicht nur dadurch begründen können, wenn er analoge, also solche Gesetze aus dem Gebiete der übrigen positiven Gesetzgebung angeführt hätte, welche ebenfalls den Inhalt gewisser Urkunden vorschreiben; er führte aber solche wahrscheinlich deßwegen nicht an, weil sie seiner Behauptung widerstreiten würden. Denn betrachten wir z. B. die §§. 434 u. 435 des a. b. G. B., welche die inneren und äußeren Förmlichkeiten einer einverleibungsfähigen Urkunde bestimmen; so dürfte wohl kein Zweifel darüber entstehen, daß alle daselbst angegebenen Erfordernisse vorhanden seyn müssen, wenn die Urkunde eine einverleibungsfähige Urkunde seyn soll. Eben so müssen alle Erfordernisse des 2. Art. der W. O. bey einer Urkunde vorhanden seyn, wenn sie ein förmlicher Wechselbrief seyn soll, wenn nicht specielle Anordnungen den Mangel des einen oder anderen Erfordernisses suppliren, wie es wirklich der Fall in der W. O. ist.

Bey näherer Betrachtung zeigt sich auch, daß der Begriff der natürlichen Eigenschaft eines materiellen Rechtes durchaus nicht auf die Förmlichkeiten einer Urkunde passe; denn die natürliche Eigenschaft des materiellen Rechtes ist eine solche gesetzliche Bestimmung desselben, die als vorhanden vermuthet wird, wenn die Parteyen darüber keine Verfügung getroffen haben. So bestimmt z. B. das Lehengesetz, daß jedes einem Manne gegebene Lehen ein Mannslehen sey, wenn nicht die Parteyen bestimmt haben, daß es ein Weiberlehen seyn solle; es wird also die Eigenschaft, daß dieses Lehen ein Mannslehen sey, als vorhanden gesetzlich vermuthet, diese Eigenschaft besteht also auch wirklich in dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Stiftung dieses Lehens begründet wurde. Sollte es nun denkbar seyn, daß einige Erfordernisse, welche das Gesetz für eine Urkunde vorgeschrieben hat, bloß natürliche Eigenschaften derselben seyn sollten; so müßten sie, als in der Urkunde vorhanden vermuthet werden, obwohl sie bey der Ausstellung derselben nicht berücksichtiget wurden, daher auch in derselben nicht vorhanden sind. Eine solche Vermuthung scheint aber keinen juristischen Sinn zu geben.

Der 2. Art. der W. O. sagt: der Wechselbrief ist eine kurzgefaßte schriftliche Verbündniß, ... und „erfordert folgende Stücke, ohne sich an die Ordnuug zu binden." Kann wohl das Gesetz deutlicher bestimmen, daß gewisse Erfordernisse bey einer Urkunde vorhanden seyn müssen, wenn sie ein förmlicher Wech-

selbrief seyn soll; als wenn es sagt: der Wechselbrief erfordert folgende Stücke, und noch dazu setzt: ohne sich an die Ordnung zu binden, wodurch es deutlich zu erkennen gibt, daß den Parteyen bloß frey gestellt ist, in welcher Ordnung sie die aufgezählten Erfordernisse bey der Ausfertigung eines förmlichen Wechselbriefes beobachten wollen. Dagegen bemerkt der Hr. Verf., daß man aus dem Ausdrucke „erfordert" nicht schließen könne, der Gesetzgeber schreibe die aufgezählten Erfordernisse zur Gültigkeit des förmlichen Wechselbriefes vor; weil das eine petitio principii wäre, da es erst zu erweisen sey, daß diese Erfordernisse wesentlich seyen. Allerdings wäre dieser Schluß eine petitio principii, wenn wesentliche Erfordernisse eines Wechselbriefes solche wären, wie sie der Hr. Verf. definirt; denn dann müßte wirklich erst der Beweis geliefert werden, daß auch der Gesetzgeber diesen Begriff habe. Da nun die Theorie des Hrn. Verf. über die Natur der Erfordernisse der Wechselbriefe dem Gesetze nicht zu entsprechen scheint, und auch die Widerlegung des Hauptgrundes der Gegner nicht gelungen ist; so dürfte die von dem Hrn. Verf. bestrittene Lehre über die Förmlichkeiten der Wechselbriefe noch immer den Vorzug behaupten.

In dieser Abhandlung erscheint vorzüglich die Lehre über die Unterschrift des Ausstellers des Wechselbriefes mit vieler Gründlichkeit bearbeitet, und ihre practische Wichtigkeit erfordert es, daß sie hier besprochen werde.

Nach der Ansicht des Hrn. Verf. bedürfen die Wechselbriefe nur der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers, weil die alte G. O. vom 1. May 1781 im §. 114, und die westgalizische G. O. vom 19. December 1796 im §. 182 den Grundsatz aufstellen, daß Privaturkunden nur dann besondere Förmlichkeiten außer der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers nothwendig haben, wenn sie durch besondere Gesetze vorgeschrieben worden sind, welches für die Wechselbriefe nicht geschehen ist.

Nun geht der Hr. Verf. zur Widerlegung der Gründe der Gegenansicht *) über. Diese sind folgende:

1.) Alle Wechselbriefe sind ihrem Genus nach, Schuldurkunden, sie müssen daher auch die Förmlichkeiten derselben rücksichtlich der Unterfertigung haben, wenn nicht das Gesetz davon eine Ausnahme macht. Eine solche Ausnahme bestehe nach dem Patente vom 9. April

---

*) Wagner a. a. O., §§. 55 und 61.

1782, §. 6 nur für die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protocollirten Firma ausgestellt sind. Diese Ausnahme bestätige daher die aufgestellte Regel.

2.) Die unförmlichen Wechselbriefe unterliegen um so mehr den Förmlichkeiten eines Schuldscheines, weil sie der 53. Art. der W. O. ausdrücklich gemeine Schuldscheine nenne.

Diese Gründe widerlegt der Hr. Verf. auf folgende Art.

Es sey irrig, daß die förmlichen Wechselbriefe ihrem Genus nach Schuldurkunden seyen; denn unter einer Schuldurkunde verstehe man bloß die schriftliche Bestätigung eines erhaltenen Darleihens. Da nun der Wechselbrief eine Urkunde über den Wechselvertrag, und dieser wesentlich vom Darleihensvertrage verschieden sey, so könne nicht in Abrede gestellt werden, daß ein förmlicher Wechselbrief wesentlich von einer Schuldurkunde verschieden sey. Daher enthalte das Patent vom 9. April 1782, §. 6, keine Ausnahme, sondern vielmehr eine ausdrückliche Bestätigung seiner Ansicht. Man könne dagegen nicht sagen, daß, nachdem der Gesetzgeber in diesem Patente nur die unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protocollirten Firma ausgestellten förmlichen Wechselbriefe jener Vorsichten „enthoben" hat, die gemäß §. 114 der alten G. O. für die Gültigkeit der Schuldscheine gesetzmäßig sind, eben dadurch alle anderen Wechselbriefe von diesen Förmlichkeiten nicht enthoben worden, folglich denselben unterworfen seyen; denn diese Folgerung würde nur dann richtig seyn, wenn die Wechselbriefe ihrem Genus nach Schuldurkunden und die Vorschriften über die Erfordernisse derselben unterworfen gewesen wären. Daß der Gesetzgeber auch nach der Kundmachung des Patentes vom 9. April 1782 die für die Schuldurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht auf förmliche Wechselbriefe ausgedehnt wissen wollte, erhelle deutlich aus dem Hofdecrete vom 24. December 1794, wo verordnet wird, daß den Assecuranz-Contracten der Compagnie dell' unione di assicuratori in Triest allgemein und gesetzmäßig die Eigenschaft der förmlichen Wechselbriefe ertheilt werde, daher sie auch von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweyer Zeugen befreyt sind. Aus dem 53. Art. der W. O. könne man keinen Beweis für die Gegenansicht führen, weil daselbst der unförmliche Wechselbrief auch ein Waaren-Conto genannt wird, der der Förmlichkeiten eines Schuldscheines nicht bedarf.

Obwohl diese Gründe ein großes Gewicht in die Wagschale der Behauptung des Hrn. Verf. legen, so glaube ich dennoch, daß die entgegengesetzte Ansicht dem Gesetze entsprechender sey. Meine Ansicht darüber ist folgende:

Ich bemerke zuerst, daß wohl dem Gesetzgeber keine Inconsequenz zur Last gelegt werden kann, wenn er die Urkunde über einen Vertrag, der kein Darleihens-Vertrag ist, denselben Förmlichkeiten unterzieht, die er für die Urkunde über den Darleihens-Vertrag vorgeschrieben hat; denn die äußeren Förmlichkeiten der Urkunden müssen öfter aus ähnlichen Gründen der Proceßphilosophie dieselben seyn, obwohl die Verträge, worüber diese Urkunden errichtet werden, ihrer Natur nach verschieden sind. Ich glaube, der Beweis, daß die Wechselbriefe in der Regel die Förmlichkeiten der Schuldurkunden haben müssen, dürfe nicht aus der W. O. begonnen werden, weil die darin gegründeten Anhaltspuncte für diese Meinung sehr schwankend sind.

Ich beginne diesen Beweis unmittelbar mit dem Patente vom 9. April 1782, Nr. 41, wodurch die a. G. O. vom 1. May 1781 auch für die Mercantil- und Wechselgerichte vorgeschrieben wird und worin zugleich die Abweichungen von derselben angegeben werden. In diesem Patente heißt es §. 6:

„Die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten, und gehörig protocollirten Firma ausgestellt sind, werden jenen Vorsichten enthoben, die gemäß §. 114 für die Gültigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmäßig sind.“

In diesem §. ist die Ansicht des Gesetzgebers klar ausgesprochen, daß er die Wechselbriefe überhaupt, rücksichtlich der äußeren Förmlichkeit, für Schuldverschreibungen ansehe, sonst wäre es ein Unding, eine Species der Wechselbriefe von den Förmlichkeiten der sonstigen Schuldverschreibungen zu entheben, wenn schon das Genus, folglich auch jede Species, der Wechselbriefe denselben nicht unterworfen seyn kann, weil es undenkbar ist, eine Species von Eigenschaften befreyen zu wollen, die dem Genus gänzlich mangeln. Nun hat aber der Gesetzgeber mit den bestimmtesten Ausdrücken nur eine Species der Wechselbriefe von den Förmlichkeiten eines Schuldscheines enthoben; folglich ist es eine logische Nothwendigkeit, zu behaupten, daß er das Genus der Wechselbriefe rücksichtlich der Förmlichkeiten wie Schuldurkunden beurtheilt

wissen will. Darin liegt nicht der leiseste Vorwurf, als ob der Gesetzgeber auch den Wechselvertrag als einen Darleihens-Vertrag betrachte, was juristisch unrichtig wäre; denn die gleichen Förmlichkeiten eines Beweismittels, was allerdings der Wechselbrief eben so gut, wie ein eigentlicher Schuldschein ist, setzt nicht eine gleiche Natur des zu beweisenden Vertrages voraus; so wie beym Zeugenbeweise oder beym Eide ganz gleiche Anordnungen bestehen, es mag was immer für ein Vertrag dadurch bewiesen werden. Wenn auch der Herr Verfasser den bereits allgemein anerkannten Satz anführt, daß nach der W. O. der Wechselbrief wesentlich von einer Schuldverschreibung unterschieden sey; so hat er dadurch noch nicht bewiesen, daß der Gesetzgeber jener Zeit nicht die Ansicht hatte, daß dennoch Wechselbriefe eben so, wie Schuldverschreibungen gefertiget seyn müssen, Zugegeben auch, es könnte dieser Beweis nach der W. O. hergestellt werden; so äußert doch ein späterer Gesetzgeber im obigen Pat. den Willen, daß Wechselbriefe so klar und bestimmt mittelst eines nothwendigen Schlusses wie Schuldurkunden zu fertigen seyen; daß man die Gegenansicht nur damit zu halten im Stande ist, daß man den §. 6 des obigen Pat. durch Aufbürdung eines unverzeihlichen Fehlers gegen die Logik aus der positiven Gesetzgebung wegzuräsoniren sich bemüht. Auch das Hofdecret vom 24. December 1794, Nr. 208, c, woraus der Hr. Verf. mit Recht den wichtigsten Grund für seine Behauptung geltend machen konnte, weil es ein späteres Gesetz ist, scheint die hier vertheidigte Ansicht nicht zu widerlegen, sondern vielmehr zu bestätigen. Denn man kann: 1.) daraus nicht den Schluß ziehen, daß alle förmlichen Wechselbriefe die Unterfertigung zweyer Zeugen nicht bedürfen, weil dieses Gesetz nicht erlassen wurde, um Anordnungen über die Wechselbriefe, sondern Bestimmungen über die Assecurations-Contracte jener Compagnie zu ertheilen. Weil der Gesetzgeber diesen Contracten alle Eigenschaften förmlicher Wechselbriefe ertheilen wollte; so sprach er allgemein von förmlichen Wechselbriefen; weil er ihnen aber auch die besondere Begünstigung rücksichtlich der Fertigung gewähren wollte, welche nur gewissen Wechselbriefen zukommt; so fand er es für nothwendig, auch die weitere Anordnung zu machen, daß sie die Unterfertigung zweyer Zeugen nicht bedürfen. Würden schon überhaupt die Wechselbriefe die Unterfertigung zweyer Zeugen nicht nöthig haben; so hätte auch der Gesetzgeber für jene Contracte keine Anordnung darüber zu geben nöthig befunden.

Ferner ist 2.) zu bemerken, daß diese Compagnie dell' unione

di assecuratori eine bitirte Handlungsgesellschaft ist *). Ihre Actionäre unterstehen als solche dem Mercantil- und Wechselgerichte, wie es die lit. a.) des obigen Hofdecretes bestimmt. Es ist daher sehr consequent, daß der Gesetzgeber ihre Assecurations-Contracte, da er ihnen schon die Eigenschaften förmlicher Wechselbriefe beylegt, auch von der Fertigung zweyer Zeugen befreyt, weil auch förmliche Wechselbriefe, die von protocollirten Handlungsgesellschaften unter ihrer Firma ausgestellt werden, nach dem Pat. v. 9. April 1782, §. 6, von diesen Förmlichkeiten enthoben sind.

Sollte endlich das Hofdecret vom 24. December 1794 noch einige Zweifeln übrig lassen; so bestätiget ein noch späteres Gesetz die Behauptung, daß der Gesetzgeber wirklich die Ansicht habe, daß die Wechselbriefe rücksichtlich der Fertigung wie Schuldurkunden zu behandeln seyen. Dieses ist der §. 579 der westgal. G. O. v. 19. Dec. 1796, welcher lautet: »Die gesetzmäßigen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protocollirten Firma ausgestellt sind, bedürfen jener weiteren Erfordernisse nicht, welche §. 182 für die Schuldverschreibungen vorgeschrieben sind.«

Aus diesem Gesetze ergibt sich derselbe Schluß, wie bey dem Pat. vom 9. April 1782. Dabey ist vorzüglich noch zu bemerken, daß in diesem §. kein Unterschied zwischen förmlichen und unförmlichen Wechselbriefen, die unter einer protocollirten Firma ausgestellt werden, gemacht wird; dadurch ist also das Privilegium, welches das Patent vom 9. April 1782 nur für gewisse förmliche Wechsel ertheilt, auch auf die unförmlichen Wechsel derselben Art für die Provinzen, wo die westgal. G. O. gilt, ausgedehnt worden. Gerade die Ausdehnung dieses Privilegiums ist ein neuer Beweis, daß der Gesetzgeber bey den übrigen Wechseln den Grundsatz beybehalten wollte, den er schon im Patente vom 9. April 1782 zu erkennen gab; sonst hätte er allgemein gesprochen, daß die Wechselbriefe der Unterfertigung zweyer Zeugen niemals bedürfen. Endlich findet sich noch ein Gesetz, welches beweiset, daß der Gesetzgeber die Wechsel auch noch in anderer Beziehung für Schuldurkunden ansieht. Es ist der §. 41 des Stämpelpatentes vom 5. Oct. 1802, wo es heißt: Alle Wechsel, Assegni und andere dergleichen Schuldbriefe u. s. w.

---

*) Daß eine solche Assecuranz-Gesellschaft als eine Handlungsgesellschaft anzusehen sey, lehrt schon das Hofdecret vom 8. August 1788, Nr. 868.

Ergibt sich nun aus diesen Gründen die Wahrheit; daß die Gesetzgebung die Wechsel in mancher Beziehung als Schuldurkunden ansieht; so scheint der Widerspruch, den der Hr. Verf. S. 88, 4.) dem Hrn. Prof. Wagner zur Last legt, nicht vorhanden zu seyn, wenn dieser im §. 55 seines kritischen Handbuches behauptet: daß die Wechselbriefe ihrem Genus nach Schuldurkunden sind, und im §. 58 angibt, daß sie ohne die Benennung Wechsel von Anweisungen nicht zu unterscheiden wären; denn rücksichtlich der Fertigung sind sie Schuldurkunden im Sinne des positiven Gesetzes, obwohl sie sonst Anweisungen wären, wenn in denselben die Benennung: Wechsel fehlte; allein in diesem Falle wären sie keine Wechsel. Ein Widerspruch könnte nur dann vorhanden seyn, wenn von Wechseln behauptet würde, daß sie Schuldurkunden und Anweisungen zugleich sind. Eben so lassen sich die Widersprüche leicht beheben, welche im Schlusse dieser Abhandlung den Gegnern vorgeworfen werden.

Dagegen ist es mir nicht gelungen, folgende Behauptungen des Hrn. Verf. zu vereinigen.

S. 25, §. 16, behauptet der Hr. Verf., das Wort Verbündniß im 2. Art. der W. O. bedeute eine Schuldurkunde; daher ist nach der Ansicht des Hrn. Verf. der förmliche Wechselbrief eine kurzgefaßte schriftliche Schuldurkunde. Dagegen heißt es S. 88: »so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß ein förmlicher Wechselbrief wesentlich von einer Schuldurkunde verschieden sey.«

S. 109, §. 35, behauptet der Hr. Verf., daß die zufälligen Erforderniße nur dann in dem Wechselbriefe ausgedrückt seyn müssen, wenn der Remittent es ausdrücklich im Wechselcontracte bedungen hat. Außer diesem Falle dürfte daher der Remittent die Annahme des Wechselbriefes nicht verweigern, viel weniger denselben dem Trassanten mit Protest zurückschicken. Wie dieser Grundsatz eine Anwendung auf die vom Hrn. Verf. aufgezählten zufälligen Erforderniße, als auf die Wechselsumme in der Ueberschrift der Wechselbriefe, auf die Valuta, auf die Angabe, für wessen Rechnung der Wechsel gezogen sey, oder auf die Nothadresse nach der Natur des Wechselgeschäftes und insbesondere nach der W. O. haben könne, ist nicht leicht auszumitteln.

S. 108 heißt es, daß die natürlichen Erforderniße im Wechselbriefe vorhanden seyn müssen, wenn sie der Remittent nicht aus-

drücklich erlassen hat; außer diesem Falle könnte er den Wechsel mit Protest zurückschicken.

S. 96, §. 16, wird die Angabe der Verfallszeit zu den natürlichen Erfordernissen gerechnet. Hätte sie also der Remittent nicht ausdrücklich erlassen; so könnte er den Wechsel mit Protest zurückschicken. Wie ließe sich wohl diese Behauptung mit dem 15. Art. vereinigen, welcher gerade für den Fall, als die Parteyen über die Verfallszeit nichts bestimmt, also auch nicht dieselbe ausdrücklich erlassen haben, festsetzt, daß ein Wechselbrief, in welchem die Verfallszeit nicht angegeben ist, binnen 24 Stunden bezahlt werden soll?

In dieser 3. Abhandlung der vorliegenden Schrift werden noch manche sehr interessante Ansichten und Beweise durchgeführt. Der Hr. Verf. erwarb sich durch diese polemischen Aufsätze über die wichtigsten Lehren des Wechselrechtes unstreitig ein großes Verdienst um die Ausbildung der Wissenschaft.

Die Auflage dieser Schrift ist gut.

D. Jos. Wessely.

Institutiones juris cambialis. Opus posthumum Emerici Sáfár, in r. academia cassoviensi scientiarum politico-cameralium, et juris cambialis, item styli curialis professoris, facultatis juridicae prosenioris, et librorum revisoris. Budae, typis et sumtibus Regiae Universitatis Hungaricae, 1825 (221 p.; 8.).

Dieses Handbuch scheint ein allgemein gültiges Wechselrecht lehren zu wollen, weil die Grundbegriffe ganz allgemein aufgestellt sind, ohne sie aus irgend einem positiven Gesetze herzuleiten. Bey der Entwickelung der einzelnen Lehren findet man bloß die österr. W. O. vom 1. October 1763 und einige Novellen dazu sehr sparsam citirt; daraus sollte man schließen, daß der Hr. Verf. wenigstens vorzugsweise das österr. Wechselrecht behandeln wollte. Allein viele wichtige Lehren sind wieder ohne Rücksicht auf das österr. Recht behandelt, und noch dazu bloß auf die Auctorität einiger ausländischer Schriftsteller älterer Zeit gestützt. Diese sind Moshamm, Heineccius, Püttmann, und vorzüglich Beseke thesaurus.

Von den österr. Schriftstellern über das Wechselrecht führt der Hr. Verf. Koschak, Sonnleithner und Zimmerl an.

Aus den Werken dieser Wechselrechtslehrer entlehnt der Hr. Verf. einzelne Ansichten und bildet daraus sein System. Diese Behandlung eines positiven Rechtszweiges führt nothwendiger Weise auf viele Unzukömmlichkeiten, weil Verschiedenartiges und Fremdes unter sich verbunden kein brauchbares Ganze liefern kann.

Das vorliegende Handbuch enthält nebst einer Einleitung 16 Cap. Hier sollen nur einige Ansichten des Hrn. Verf. zur Würdigung des Characters seiner Schrift mitgetheilt werden. Die einzelnen Behauptungen, die sich auf die Auctoritäten obiger Schriftsteller gründen, sind in den neueren classischen Werken über das Wechselrecht ohnehin oft und gründlich besprochen worden.

In der Einleitung werden einige geschichtliche Bemerkungen über die Wechsel angeführt. Der Hr. Verf. scheint G. F. v. Martens Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprunges des Wechselrechtes (Göttingen, 1797) nicht gekannt zu haben, weil er sonst in seiner Einleitung gründlichere Ansichten entwickelt hätte.

Die Capitel sind folgende:

Cap. 1. De notione et divisione cambii.

Der Hr. Verf. definirt den Wechsel auf folgende Art: Cambium est instrumentum scriptum, cujus dator certam pecuniae summam sibi numeratam, aut promissam legitimo ejus possessori determinato loco, et tempore exsolvendam ordinat.

Da in diesem Begriffe kein Merkmahl zu finden ist, welches dem Wechselrechte angehört; so gehört dieser Begriff nicht in das Wechselrecht. Ferners ist nicht zu übersehen, daß nach diesem Begriffe der Geber des Wechsels bloß anordnet (ordinat), daß dem gesetzmäßigen Besitzer desselben eine bestimmte Summe Geldes ausgezahlt werden solle; — der Geber des Wechsels wird also durch den Wechsel nicht selbst zur Zahlung oder Verschaffung der Summe Geldes verpflichtet, und doch muß die Pflicht des Ausstellers des Wechsels, für die Summe Geldes zu sorgen, durch den Wechsel begründet werden. Die eigenen Wechsel, von denen der Verf. später handelt, lassen sich durchaus nicht unter diesen Begriff subsumiren, wenn es auch noch gelingen könnte, die fremden Wechsel darunter zu begreifen. Endlich ist noch zu bemerken, daß nach diesem Begriffe die Valuta des Wechsels nur in einer zugezählten oder versprochenen Summe Geldes bestehe, was doch der Natur des Wechselgeschäftes und den positiven Gesetzen widerspricht.

Cap. 2. De proprietatibus literarum cambialium.

Cap. 3. De personis cambiantibus.

Der Verf. macht hier keinen Unterschied zwischen der Wechselfähigkeit zu förmlichen und unförmlichen Wechseln. Von der Wechselfähigkeit zu unförmlichen Wechseln handelt er erst im 14. Cap.

Der Verf. bestätiget die Ansicht, die ich in der Beurtheilung der neuen Beyträge des Herrn k. k. Wechselrathes Neupauer zu dem österr. Wechselrechte *) vertheidigte, daß die Ungarn nach dem 17. Diätal-Artikel vom Jahre 1792 überhaupt wechselfähig sind, und daß die in diesem Art. aufgeführten speciellen Fälle nur von den Bedingungen handeln, unter welchen ein von den Gerichten der übrigen österr. Provinzen gefälltes Urtheil in Ungarn exequirt wird.

Cap. 4. De contractibus cambialibus.

Der Verf. lehrt die Ansicht des Heineccius, daß der Wechselvertrag bald ein Darleihen, bald ein Kauf oder Tausch u. s. w. seyn könne, je nachdem das zu Grunde liegende Geschäft geartet sey. Diese Grundidee ist vorzüglich geeignet, den Character dieses Lehrbuches zu bestimmen. In diesem Cap. führt der Verf. an, daß bloß im Erzherzogthume Oesterreich die Gewohnheit bestehen solle, daß man den Bürgen vor dem Hauptschuldner ausklagen könne. — Der Verf. scheint das a. b. G. B. nicht gekannt zu haben, sonst hätte er von dieser Gewohnheit keine Erwähnung gemacht.

Cap. 5. De obligationibus et juribus Remittentis, Cap. 6. Trassantis, Cap. 7. Praesentantis et Cap. 8. Trassati et Acceptantis. Cap. 9. De solutione literarum cambialium. Cap. 10. De Giro. Cap. 11. De protestatione et notario cambiali. Cap. 12. De proxenetis. In diesem Cap. werden noch die alten Eintheilungen der Sensale angeführt. Cap. 13. De Fidejussoribus cambialibus. Cap. 14. De cambiis siccis. Cap. 15. De singularibus creditorum cambialium praerogativis. Cap. 16. De modis, quibus obligationes cambiales tolluntur.

Der Vortrag des Verf. ist klar und bündig. Die Auflage ist gut.

D. Jos. Wessely.

---

*) S. oben S. 161—163.

Ausländische Literatur.

Abhandlungen über einige wichtige Gegenstände des Criminal- und Civilrechtes, mit Bemerkungen über Deutschland's Zustand in rechtlicher Hinsicht, von Carl Reichard. Gera Heinsius'sche Buchhandlung 1830 (VI und 80 S. gr. 8.).

Die Bemerkungen über Deutschland's Zustand in rechtlicher Hinsicht, welche das Vorwort enthält, zeigen zugleich, was der Verf. bey der Bekanntmachung dieser Erörterungen beabsichtigte. Er glaubt nähmlich, daß es nützlich sey, allgemein wichtige Rechtsfragen öffentlich zur Sprache zu bringen, weil man bey dem jetzigen Zustande Deutschland's überall — in der Gesetzgebung und im Verkehre — auf Isolirung stößt, und es daher an Collisionen nicht fehlt, welche in Ermangelung einer allgemein verbindlichen Norm nur durch wissenschaftliche Discussion und Erkenntniß dessen, was Recht und allgemeines Wohl fordert, gehoben werden können.

Der Verf. liefert uns hier drey solcher Erörterungen; die erste betrifft die Bestrafung der concurrenten, in verschiedenen Staaten begangenen Verbrechen.

Es wird bemerkt, daß folgende Bestimmung des baierischen Strafgesetzbuches: »Wenn Ausländer in und außer Baiern Verbre»chen begangen haben, sollen sie bloß wegen der ersteren bestraft »werden, wenn die letzteren nicht gegen Baiern oder dessen Unter»thanen gerichtet gewesen sind;« in mehreren deutschen Staaten angenommen worden ist, und daraus sich manche Unzukömmlichkeiten ergeben haben; denn die Bestrafung hat es mit der Totalität des Menschen zu thun, und soll ihn nach seiner Individualität, wie sie eben jetzt erscheint, beurtheilen, so daß die Strafe mit der strafbaren That im Ganzen im Verhältnisse stehe, und den durch die böse That gestörten Rechtszustand nach Möglichkeit wieder herstelle, dieß kann aber nicht seyn, wenn man den Verbrecher nur nach einem Theile, einer Quota seiner Strafbarkeit beurtheilt. Die Anwendung des obigen Grundsatzes sey oft auch nicht ausführbar, z. B. wenn das Verbrechen gerade darum mit einer anderen Gattung der Strafe zu belegen wäre, weil es öfter begangen wurde; in anderen Fällen würde die consequente Anwendung desselben wieder eine zu strenge Bestrafung nach sich ziehen. Es sollte also vielmehr nach den Grundsätzen der Concurrenz der Verbrechen der Schuldige in dem Staate bestraft werden, wo er zur Untersuchung

kam, oder, wenn das Verbrechen, das er in diesem Staate begangen hat, gegen jenes, welches er in einem anderen beging, als geringfügig erscheint, die Bestrafung diesem anderen Staate überlassen werden.

Daß der hier erhobene Tadel das österr. Str. G. B. nicht trifft, braucht wohl für die Leser dieser Zeitschrift nicht erst bemerkt zu werden.

Die zweyte Abhandlung hat die Bestrafung der nachläßsigen Advocaten zum Gegenstande. Nach einem Beschlusse des Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena soll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen nachlässiger Vertretung der Rechtsbeystände nur nach vorher gegangener vergeblicher Ausklage oder gehörig dargethanen Zahlungsunfähigkeit des Nachlässigen, folglich nur in subsidium ertheilt werden.

Der Verf. sucht nun zu zeigen, daß die Verpflichtung des Advocaten seiner Partey wegen mangelhafter Vertretung Schadloshaltung zu leisten, als Strafe betrachtet, kein gehöriges Verhältniß zuläßt, denn das Versehen oder die Nachlässigkeit können dieselben seyn und das Streit-Object ist einmahl unbedeutend, ein anderes Mahl äußerst beträchtlich, in jenem Falle ist die Entschädigung eine leicht zu ertragende Ahndung, in diesem bewirkt sie vielleicht den Verlust des ganzen Vermögens, und raubt dem Vertreter seine bürgerliche Existenz. Der Grund des obigen Gesetzes sey ferner die Verzögerung der Processe zu hindern, allein da wegen der Ausklagung des Advocaten der Haupt-Proceß still stehen muß, wird gerade dadurch die größte Verzögerung herbey geführt, und diese Anordnung kann durch Collusion sogar dazu benutzt werden, die Leistung dessen, was den Gegenstand des Haupt-Processes ausmacht, recht weit hinaus zu schieben. Aus diesen und mehreren anderen von dem Verf. angeführten Gründen wäre daher zu wünschen, daß, wie es vorher auch bey dem Reichs-Kammergerichte angenommen war, den Parteyen bey Versäumnissen der Advocaten sofort Restitution ertheilt werde, in so fern nicht ihr eigenes Verschulden zum Grunde liegt, da die Sachwalter durch Verweise und Strafen zu dem gehörigen Fleiße angehalten werden können.

Daß auch die österr. Gesetzgebung von dem früher angenommenen Grundsatze, die Wiedereinsetzung wegen Verschulden des Vertreters nicht zuzulassen, abgegangen ist, zeigen das Patent vom 1. July 1790, 2. Abs. (Just. Ges., S. 22, Nr. 31), und das Hofdecret vom 19. December 1801 (Just. Ges., S. 234, Nr. 545).

In der dritten Abhandlung: Ueber die richterliche Feststellung einer nothwendigen Fahrt- oder Wagen-

Gerechtigkeit, sucht der Verf. darzuthun, daß nicht nur bey der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstückes, sondern so oft es nöthig ist, d. h. so oft ein Grundstück keinen Weg besitzt und ohne solchen nicht benutzt werden könnte, die nothwendige Fahrt über das benachbarte Grundstück, gegen Entschädigung, von dem Richter bestimmt werden müsse. Den Grund hierzu findet er darin, daß der Staat jedem Unterthane die Möglichkeit garantiren muß, sein für den Staat belastetes Eigenthum zu benutzen; auch sprechen dafür analoge Entscheidungen des römischen Rechtes.

Diese Abhandlungen, nach der Vorrede die ersten Versuche, mit welchen der Verf. vor dem Publicum erscheint, beurkunden richtige Ansichten und ein lobenswerthes Bestreben nach Gründlichkeit, und es werden daher fernere Leistungen der Art gewiß willkommen seyn.

Ww.

Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderen Werken der christlichen Liebe, herausgegeben von D. Nicolaus Heinrich Julius. 1829. 1—12. Heft. Berlin bey Theod. Christ. Fridr. Enslin (Jedes Heft ungefähr von 4 Bogen; in 8.).

Mit wahrem Vergnügen zeige ich diese Zeitschrift an, deren Zweck ein so edler, deren Bedürfniß so fühlbar und deren Herausgeber so recht der Mann voll Eifer und Sachkenntniß und durchglüht von dem Zwecke seines Unternehmens ist. Man findet darin über die durch den Titel bezeichneten Gegenstände theils Nachrichten, Actenstücke und Darstellungen dessen, was in und selbst außer Europa in diesen Beziehungen von Seite der Regierungen sowohl, als von Privaten, besonders Privatvereinen, Gutes, Nützliches und Wohlgemeintes geschieht, theils kleine Abhandlungen und Bemerkungen über diese Gegenstände. — Das Unternehmen scheint sich mit Recht eines allgemeinen Beyfalles und einer hinreichenden Unterstützung zu erfreuen, da nun schon das 4. Heft des zweyten Jahrg. derselben erschienen ist.

Hier in Wien sind diese Jahrbücher bey Schaumburg zu haben.

Wagner.

Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege. Herausgegeben von dem Criminal-Director Hitzig in Berlin. Zweyter Band. Viertes Heft. Berlin, bey Ferdinand Dümmler. 1828 (XII. 205—446. S. 8.).

Der Hr. Herausgeber eröffnet in dem Vorworte zu diesem Hefte, daß er nach dem Rathe erfahrner Männer den Plan dieses Blattes dahin ausdehnen wolle, aus anderen deutschen Zeitschriften Rechtsfälle, wenigstens als kurze Notizen aufzunehmen, und auch gedrängte Darstellungen der Gerichtsverfassungen und des Criminal-Processes anderer Länder zu liefern. Daß diese Erweiterung zweckmäßig sey, ist einleuchtend. Das gegenwärtige Heft enthält folgende zum Theil interessante Aufsätze:

Deutschland.

Holstein.

1.) Kurze Uebersicht der Schleswig-Holsteinischen Rechtsquellen zur Erläuterung mitzutheilender Criminalfälle. Diese Quellen sind, A) für das Herzogthum Holstein: 1.) das gem. Recht; 2.) der Sachsenspiegel; 3.) die statutarischen Rechte; 4.) die landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen. B) für das Herzogthum Schleswig: 1.) das Römische Recht; 2.) die deutschen Reichsgesetze; 3.) das canonische Recht; 4.) das Jütische Low von Waldemar II.; 5.) die statutarischen Gesetze. Für das peinliche Recht sind nebst der Carolina nur die neueren landesherrlichen Gesetze wichtig. — 2.) Die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten des jetzt geltenden Schleswig-Holsteinischen Criminalrechtes. — 3.) Die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein jetzt üblichen Strafen. Die daselbst bestehenden Strafarten sind: der Tod durch Enthauptung mit dem Beile, kann verschärft werden durch Schleifen auf einer Kuhhaut, Aufstecken des Kopfes auf einen Pfahl u. s. w.; Zuchthaus und Festungsarrest, welche lebenslang oder zeitlich sind, und mit Brandmarkung, Staupbesen und Ehrlosigkeit verbunden werden können; einfaches Gefängniß; körperliche Züchtigung; Geldstrafen; Halseisen (eine Ehrenstrafe); Suspension und gerichtlicher Verweis.

Hierauf folgen zwey Rechtsfälle:

1.) Holsteinischer Criminalfall einer Räuberey, als Beytrag zur Erörterung des Unterschiedes zwischen vorbedachtem und übereiltem dolus. — 2.) Ein holsteinischer Criminalfall, betreffend betrügliches Ausgeben falschen Geldes.

Sämmtlich vom Herrn Kammerjunker von Schirach zu Heide im Norderdithmarschen.

Oesterreich.

Prompte Straf-Justiz in Böhmen. — Enthält eine daselbst wegen Brandlegung Statt gefundene standrechtliche Hinrichtung.

Bremen.

Die Giftmischerin betreffend.

Ausland. —

Europa.

England. — Die neuesten Verbesserungen des englischen peinlichen Rechtes. Mitgetheilt vom Hrn. D. N. H. Julius in Hamburg. — Einiges über Criminal-Justizpflege in England in den letzten Jahren. — Proceß gegen Lord Melville. Nach englischen Parlementsverhandlungen, mitgetheilt vom Hrn. D. C. W. Asher in Hamburg. — Beytrag zur Würdigung der englischen Jury. Mitgetheilt vom Hrn. Senator D. Hudtwalker in Hamburg. — Zur Kenntniß der in London bestehenden Verhältnisse zwischen den niederen Polizey-Beamten und den Dieben.

Spanien. Venancia Sanchez, die Mörderin ihres Geliebten aus Eifersucht. (!)

Frankreich. Einige Resultate aus dem Berichte des Großsiegelbewahrers an den König über die Verwaltung der Criminaljustiz in Frankreich während des Jahres 1827. — Noch etwas über die Galeerensclaven in Frankreich. Von A. L. Heritier. — Unbefugte Ausübung der Arzeneykunst und Betrug durch den animalischen Magnetismus. — Sind Kunstfehler der Aerzte und Chirurgen, wenn der Kranke stirbt, wie fahrlässiger Todschlag zu bestrafen? — Mord-Anklage gegen Duellanten. — Zwey ganz entgegen gesetzte Entscheidungen über Beleidigung obrigkeitlicher Personen durch bey ihnen angebrachte lügenhafte Anschuldigungen. — Beleidigung des Scharfrichters. — Traurige Folgen der Beaufsichtigung durch die höhere Polizey. — Beyträge zur Kenntniß der französischen Praxis in Kindermordsfällen. — Mordversuch aus Eifersucht. Zur Lehre v. Conat. — Falscher Verdacht des Mordes gegen eine Frau. — Entführung. — Der kaltblütige Mörder (!) — Die unnatürliche Mutter (!) — Todschlag in Folge eines seltsamen Gebrauches in der französischen Armee. — Seltsamer Grund zur Freysprechung. — Verbrechen gegen die Religion des Staates durch eine Maskenkleidung. — Ein frecher, betrüglicher Bankerott. — Abermahls ein taubstummer Dieb (?!) — Seltsame Selbstvertheidigung eines Engländers vor dem Zuchtpolizeygerichte zu Paris. — Die fünfzehnjährige Säuferin und Rauferin (!!) — Der Schatz, eine Quelle großen Mißgeschicks. — Der neue Mingrat. — Briefe von Contrafatto. — Der Abbé Froment, ein

neuer Contrafatto. — Sonderbare Art, in Frankreich Kindern Lehren der Moral einzuschärfen (!).

Corsica. Verfolgung vor Gericht wegen Unterrichtes im Lateinischen.

Außer-Europäisches.

Asien.

China. Die neunzehnjährige Giftmischerin Co—sche. — Nachrichten über Verbrechen und Strafen in China.

Bengalen. Ein Hindu verstümmelt seine Frau aus Eifersucht.

Vermischtes.

Ansichten des Auslandes über Gegenstände der psychischen Medicin. — Esquirol über mordsüchtige Monomanie (Mordsucht). Aus dem Französischen übersetzt vom Hrn. D. Baum in Berlin. — Nachschriften des Herausgebers und eines Ungenannten.

Blicke auf die Fortbildung des Gefängnißwesens. — Die Gefängnißgesellschaften in Europa und Amerika. — Nachricht über die Bildung des Vereines zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin. Von dem Herausgeber. — Grundgesetz für diesen Verein. — Bestätigung desselben.

Schon aus einem flüchtigen Ueberblicke dieser Inhaltsanzeige zeigt sich, wie sehr eine strengere Sichtung des Aufgenommenen wünschenswerth gewesen wäre, und wie Vieles davon eher einem Anecdotenbüchlein, als einer juristischen Zeitschrift angehört. Uebrigens verdient auch manches Gediegene und Interessante, besonders in Bezug auf die Criminalgerichts-Verfassung, lobenswerthe Anerkennung.

J. C. Passy.

Kritische Darstellung der Strafrechts-Theorien nebst einem Versuche über die Möglichkeit einer strafrechtlichen Theorie überhaupt? von D. Ferdin. Carl Theodor Hepp, Privatdocenten des Rechtes, und außerordentlichem Beysitzer des Spruch-Collegiums zu Heidelberg. Heidelberg bey J. C. B. Mohr, 1829 (IX. und 180 S. in 8.).

Durch die Herausgabe dieser Schrift beabsichtiget der Verf., seinen Zuhörern bey den Vorträgen über das gemeine Strafrecht nach Feuerbach's Lehrbuch eine gedrängte Uebersicht der Haupttheorien des Strafrechtes zu geben, um mehr Zeit für die mündliche Darstellung der übrigen Theile seines Gegenstandes zu gewinnen; daher ist

auch der Hauptinhalt dieser Schrift lediglich für das Bedürfniß der Zuhörer berechnet, wiewohl der Verf. sich darüber oft nach mehreren Richtungen weiter verbreitet. Der Ideengang ist folgender: Auf welchem Wege gelangen wir zur Erkenntniß derjenigen Probleme, welche der Philosophie des Strafrechtes zu lösen obliegen? Welche sind diese Probleme? und wie hat man ihre Lösung versucht? Ist diese haltbar oder nicht, und im letzten Falle, worin liegt der Grund ihrer unbefriedigenden Lösung? Trifft dieser nur die seither aufgestellten Strafrechts-Theorien, oder müssen wir aus Gründen der Vernunft die Unauflösbarkeit dieser Probleme überhaupt anerkennen?

Nebst einer Einleitung (§. 1, S. 1—8), in welcher der Verf. als Probleme, die der Philosophie des Strafrechtes zu lösen obliegen, den Rechtsgrund der Strafe, die Art der zu strafenden Handlungen und den Maßstab der Strafe selbst heraushebt, enthält die vorliegende Abhandlung drey Abtheilungen.

Um den Rechtsgrund der Strafe, durch den dann auch die Strafbarkeit der verschiedenen Handlungen und der Maßstab der Strafe bestimmt wird, aufzufinden, hat man einen doppelten Weg eingeschlagen. Man hat entweder die Frage, nach dem Rechtsgrunde mit jener nach dem rechtlichen Strafzwecke für identisch angenommen, diesen in der Aufrechthaltung und Beförderung der allgemeinen Sicherheit gefunden, und darnach deducirt, welche Handlungen und in welchem Grade sie strafbar seyen, und ist, da derselbe Zweck auf mehrere Arten erreicht werden kann, auch nach und nach auf mehrere (relative) Strafrechts-Theorien gekommen; oder man läugnete die Anwendbarkeit des Strafzweckes zum Rechts- oder Rechtfertigungsgrunde der Strafe, nahm diese für einen categorischen Imperativ, d. i. für ein unmittelbares Gebot der Vernunft, das seiner Unerforschlichkeit wegen keines weiteren Beweises bedarf. Der Grund der Strafe ist das Böse selbst — die Unsittlichkeit des Menschen (absolute Strafrechts-Theorie). Da man aber auf beyden angegebenen Wegen an Schwierigkeiten, rücksichtlich der Bestimmung des Maßstabes für die Strafe, stieß; so versuchten Einige durch die Vereinigung mehrerer Strafzwecke abzuhelfen (synchretistische oder coalirte relative Systeme).

Nach der Darstellung dieser Eintheilung der Strafrechts-Theorien (§§. 2 und 3, S. 9—22) geht der Verf. zur kritischen Darstellung der einzelnen Theorien über, behandelt 1.) die absoluten von Kant (§. 4, S. 22—35); Zachariä und Henke; (§. 5, S. 36—46) und zieht dann eine Paralelle zwischen diesen (S. 46—47);

2.) die relativen Strafrechts-Theorien von Fichte (§. 6, S. 47—57); die Abschreckungs-Theorie, oder das terroristische System (§. 7, S. 57—66); die Präventions- oder Sicherungs-Theorie (§. 8, S. 66—80); die Theorie des psychischen Zwanges (§. 9, S. 80—103); hierauf folgt eine Parallele zwischen Grolmann's und Feuerbach's Theorie (§. 10, S. 110—120); Welker's Theorie (§. 11, S. 110—120) und Martin's Theorie, oder Theorie der analogen Nothwehre des Staates als moralische Person (§. 12, S. 120—125).

Da die kritische Untersuchung aller dieser Theorien zeige, daß keine derselben haltbar sey; so dränge sich die Frage auf: ob unter solchen Umständen es der Aufstellung einer neuen Theorie bedürfe, oder ob die aufgestellten Probleme durch die Vernunft gar nicht auflösbar seyen? Darüber spricht der Verf. im §. 13: „Ueber die Möglichkeit einer strafrechtlichen Theorie überhaupt," — und ist der Meinung, daß die beyden Hauptaufgaben für die Philosophie des Strafrechtes ein festes Princip für den Maßstab der Strafe zu finden und die zu bestrafenden Handlungen zu bestimmen, a priori allgemein gültig nicht beantwortet werden können, weil einerseits der Begriff von Gemeingefährlichkeit oder von dem gemeinen Besten so schwankend und unbestimmbar ist, daß sich keine feste Gränzlinie zwischen Civil- und Strafjustiz ziehen lasse, und der Gesetzgeber nur der allgemeinen, durch Verstand, Erfahrung und das Bedürfniß der Völker begründeten Ansicht folgen müsse; andererseits aber auch die Arten der bürgerlichen Strafen an sich auf keiner Vernunftnothwendigkeit beruhen und mit den verbrecherischen Handlungen in keinem inneren nothwendigen Zusammenhange stehen (S. 125—180). Wir können uns nicht weiter in das Detail dieser Abhandlung einlassen, sondern unsere Leser nur auf deren Brauchbarkeit aufmerksam machen, die sie als eine klare Zusammenstellung der verschiedenen Strafrechts-Theorien besonders für den Anfänger in dieser Wissenschaft hat.

F. X. H.

Sammlung kleinerer Schriften, meistens historischen oder politischen Inhaltes, von D. Carl von Rotteck, Großherzogl. Bad. Hofrathe, o. ö. Professor des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften. Stuttgart, bey den Gebrüdern Frankl, 1829 (1. Bd., 270 S., 2. Bd., 348 S. in 8.).

Unter diesem Titel sind die kleinen Abhandlungen, welche der Verfasser zu verschiedenen Zeitschriften geliefert hat, gesammelt. Sie

betreffen jene Zweige der Wissenschaften, worin v. R. mit Ruhm bekannt ist, nähmlich die Geschichte und Staatswissenschaften, und es enthält der erste Band zunächst geschichtliche, der zweyte aber zunächst politische Stoffe.

Der hier zu berücksichtigende zweyte Band umfaßt folgende sieben Aufsätze:

1.) Ueber den Begriff und die Natur der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Gesammtwillens.

2.) Ueber den Streit natürlicher Rechtsprincipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen.

3.) Ideen über Landstände. Hier werden folgende Fragen erörtert: a.) Was sind Landstände? b.) Welches sind die natürlichen Verrichtungen der Landstände, und welches ist die Sphäre ihrer Rechte und Pflichten? c.) Welche ist die natürlichste, dem Rechte gemäßeste, Zusammensetzung oder Bildung der Landstände; wer kann und soll Mitglied derselben seyn? d.) Sollen die Stände in einer Versammlung vereint, oder sollen sie in mehrere Kammern getheilt seyn? Endlich folgen e.) nähere Bestimmungen insbesondere vom Wahlgesetze.

4.) Ueber stehende Heere und Nationalmiliz.

5.) Ein Wort über die heutige Kriegsmanier, in drey Abschnitten: a.) von der Einquartirung; b.) von den Lieferungen und c.) von den Frohnden.

6.) Ueber Erhaltung der Universität Freyburg, geschrieben im Jahre 1817, wo diese Hochschule aufgehoben werden sollte.

7.) Ein Blick auf Zehentlast und Zehentrecht — vom historischen, politischen und rechtlichen Standpuncte aufgefaßt.

Vergl. leipzgr. Lit. Zeit. vom 28. Dec. 1829, Nr. 328.

F. X. H.

Beytrag zu der Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Waidservituten. Von Georg Ludwig Hartig, königl. preuß. Staatsrathe u. s. w. Berlin bey Dunker und Humblot. 1829 (VIII und 71 S., 8.).

Der Verf. fand sich durch die in mehreren Ländern und besonders in Preußen angeordnete Ablösung aller die Landescultur hindernder Lasten bewogen, die bey seiner ämtlichen Stellung seit langer Zeit gemachten Versuche und Erfahrungen in dieser Schrift mitzutheilen. Er handelt darin in drey Abtheilungen von den am Titel bezeichneten Servituten, als den wichtigsten in dieser Beziehung, kurz und deut-

lich, und liefert damit eine recht brauchbare und zeitgemäße Arbeit (Vergl. allg. haller Lit. Zeitg. v. Dec. 1829, Nr. 236, S. 606).

F. X. H.

Die Ordnung der Dienstbothen. Eine gekrönte Preisschrift. Psychologisch, polizeylich und rechtlich bearbeitet von D. M. Mayer. München bey Michaelis 1827 (XVI und 128 S. in 8. nebst Beylagen).

Zu dieser Schrift gab die von der k. k. österr. Ackerbau-Gesellschaft für Kärnthen im Jahre 1816 aufgestellte Preisfrage: „Wie ist es „möglich, den sich täglich mehrenden Klagen über das Verderbniß der „Dienstbothen durch eine strenge Handhabung unserer bestehenden „Dienstbothen-Ordnungen zu steuern,“ oder „gibt es andere, bisher „außer Acht gelassene Maßregeln, wodurch wir bey dem Dienstvolke „mehr Gehorsam, Sittlichkeit und Fleiß einzuführen im Stande wä„ren?“ Veranlassung. Sie zerfällt außer der Einleitung in zwey Abschnitte: 1.) rationelle Untersuchung der Verhältnisse zwischen Herrschaften u. Dienstbothen, und 2.) Würdigung der rechtlichen Verhältnisse beyder und zwar a.) in rechtlicher Beziehung, und b.) in polizeylicher Hinsicht (Vergl. leipz. Lit. Zeitg. vom 30. Dec. 1829, Nr. 330).

F. X. H.

Chronik

der in dem Monathe April 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

LXXII.

Handels- und Schifffahrts-Convention, welche unterm 21. December 1829 zu London zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Großbitannien unterzeichnet worden, und deren Ratificationen gleichfalls zu London am 26. Februar 1830 ausgewechselt worden sind:

Im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, von dem gleichen Wunsche beseelt, den Handels-Verbindungen zwischen Ihren beyderseitigen Staaten mehr Ausdehnung und Zuwachs zu geben, und denjenigen Ihrer Unterthanen, welche an diesem Handelsverkehre Theil nehmen, alle möglichen Erleichterungen und Aufmunterungen zu verschaffen; und überzeugt,

daß nichts geeigneter seyn dürfte, zur Erfüllung Ihrer gegenseitigen Wünsche in dieser Hinsicht beyzutragen, als die wechselseitige Aufhebung aller Verschiedenheit zwischen den Abgaben und Zöllen, welche gegenwärtig von den Schiffen oder von den Erzeugnissen des Einen der beyden Staaten in den Häfen des Andern erhoben werden, — haben Bevollmächtigte ernannt, um eine Convention zu diesem Ende abzuschließen, und zwar: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Paul Fürsten Esterhazy von Galantha, Grafen zu Edelstetten 2c., Großkreuz des kön. ungar. St. Stephans-Ordens, Großkreuz des kön. hannöver'schen Guelphen, des kön. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, und des Christus-Ordens, Sr. k. k. apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und außerordentlicher Bothschafter bey Sr. großbritannischen Majestät; und Se. Majestät der König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland Se. Excellenz den Hrn. Georg Grafen von Aberdeen, Viscount Gordon, Viscount Formartine, Lord Haddo, Methlie, Tarris und Kellie, Pair der gedachten vereinigten Königreiche, Mitglied des geheimen Rathes Sr. großbritannischen Majestät, Ritter des sehr alten und sehr edlen Distel-Ordens, und Ihren ersten Staats-Secretär beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

Und Se. Excellenz den Herrn Wilhelm Fitzgerald, Mitglied des geheimen Rathes Sr. großbritannischen Majestät, Mitglied des Parlements, Präsidenten des Ausschusses des geheimen Rathes für die Handels- und Colonial-Angelegenheiten, Schatzmeister der Marine Sr. gedachten Majestät, und Ihren Lieutenant und Gouverneur der Grafschaft Clare in Irland;

Welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt haben, nachstehende Artikel festgesetzt und abgeschlossen haben:

1. Art. Von dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen, und für die Folge, sollen die österreichischen Schiffe, bey ihrem Einlaufen in die Häfen der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bey ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen, von welcher Benennung selbe immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation, bey ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

2. Art. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten der hohen contrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die österreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreiches, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der anderen Nation in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden.

3. Art. Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. großbitannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den

österreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bey ihrer Einfuhr in diese Häfen, auf engl. Schiffen, nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf österreichischen Schiffen eingeführt würden; und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. k. k. apost. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf österreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden.

4. Art. Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des anderen Staates oder auf jenen der Nation selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zoll-Erstattungen und Vortheilen berechtiget seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation, oder auf Schiffen des anderen Staates geschehen.

5. Art. In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des anderen Staates, noch durch irgend welche in deren Nahmen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- u. Kunstfleißes des einen oder des anderen Staates, wenn selbe in die Häfen des anderen Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr Statt gefunden hätte, irgend ein directer oder indirecter Vorzug bey ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beyden hohen contrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle.

6. Art. In Betreff des Handelsverkehrs österr. Schiffe mit den Besitzungen seiner großbritannischen Majestät in Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dermahlen in den Händen der ostindischen Compagnie, in Folge des ihr verliehenen Freybriefes, befinden, willigt Se. großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apost. Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlements-Acte den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation, gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferners zugestanden werden dürfte; innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes anderen zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen, im Genusse derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

7. Art. Alle Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland angesehen werden.

8. Art. Die Clausel des 7. Art. der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. Nov. 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apost. Majestät und den vereinig-

ten Staaten der jonischen Inseln bezieht, wird hiermit förmlich bestätiget.

9. Art. Gegenwärtige Convention soll bis zum 18. März 1836, und noch überdieß bis nach Verlauf einer Frist von 12 Monathen, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beyden hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Anderen dießfalls die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage, zu machen; und sie sind deßhalb übereingekommen, daß nach Verlauf von 12 Monathen nach dem Tage, an welchem eine der hohen contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Anderen erhalten haben würde, die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Stipulationen, in Betreff beyder Theile, aufhören sollen verbindliche Kraft zu haben.

10. Art. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationsacten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monathes, vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und ihre Insiegel beygedruckt. So geschehen zu London am 21. December des Jahres unsers Herrn Ein tausend Acht hundert und neun und zwanzig.

(L. S.) Esterhazy. (L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Vesey Fitz-Gerald.

LXXIII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 19. Februar 1830. In Folge eines herabgelangten h. Hofkanzley-Decretes vom 14. Januar l. J., Zahl 30,040, hat die hohe Hofkanzley hinsichtlich der Fähigkeit der Juden Mährens und Schlesiens zum Besitze und zur Pachtung von Dominical-Ledereyen und Pottaschenhäusern folgende Grundsätze festzusetzen befunden:

1.) Alle dermahlen in dem Besitze der Juden befindlichen Dominical-Ledereyen und Pottaschenhäuser können in Mähren auch fernerhin von den Juden betrieben und erworben werden. Da, wo sie jedoch mit Branntweinhäusern vereiniget sind, dürfen sie hiervon nicht getrennt, sondern sie dürfen nur als integrirende Bestandtheile von einem Unternehmer benützt werden.

2.) Die Juden dürfen die noch im Besitze der Dominien befindlichen Ledereyen und Pottaschenhäuser in Mähren und Schlesien auch fernerhin pachten, letztere selbst dann, wenn die Dominien neue errichten.

3.) Wenn irgend ein Pottaschenhaus außer jenen, welche den Dominien gehören, bisher an Juden verpachtet wäre, so ist diese Pachtung ausnahmsweise auch fernerhin zuläßig.

4.) Auf einem jeden Etablissement darf nur eine Judenfamilie bestehen, und der Unternehmer oder Besitzer muß aus der Zahl der in Mähren und Schlesien bestimmten Familien seyn. Es ist sich in dieser Beziehung genau an die Bestimmungen des Hofdecretes vom 13. November 1823, Zahl 33,169 (Gubernial-Circulare vom 5. December 1823, Zahl 34,516) zu halten.

Bey dem Betriebe der Ledereyen müssen die Gewerbs-Vorschriften, und bey dem Betriebe der Pottaschenhäuser müssen die forstpolizeylichen Gesetze genau gehandhabt werden.

LXXIV.

Kundmachung des k. k. dalmatinischen Guberniums vom 2. März 1830. Mit der Gubernial-Kundmachung vom 9. September v. J. *) wurden die Gläubiger der Verwaltung Dalmatiens aufgefordert, ihre von dem Zeitpuncte bis Ende December 1809 herrührenden Forderungen an dieselbe bis Ende May l. J. bey der k. k. Liquidations-Commission in Mailand, oder bey dem Gubernium zu Zara anzumelden.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 17. Februar l. J., Zahl 2070, wird der Termin zur Anmeldung gedachter Forderungen bey dem Gubernium zu Zara mit dem Beysatze bis Ende December 1830 verlängert, daß die von einem späteren als dem angezeigten Zeitpuncte herrührenden Forderungen bey der Liquidations-Commission in Mailand anzumelden sind.

LXXV.

Circulare des k. k. mähr.-schlesischen Guberniums vom 5. und der k. k. niederösterr. Regierung vom 15. März 1830, enthält die Kundmachung der Verdgn. Nr. LXIII, rücksichtlich der Weglassung des sogenannten Reservatpunctes in den Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J., S. 138).

LXXVI.

K. K. niederösterr. Regierungs-Decret vom 11. März 1830, wodurch bekannt gemacht wurde, daß der k. k. Hofkriegsrath, nachträglich zu dem Rescripte vom 24. October 1819, laut welchem zu Folge einer allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät des Kaisers, künftig nur solche Realinvalide-Leute, sowohl von den Regimentern, Bataillons und Corps, als aus dem Patental- und Reservations-Stande in die Loco-Verpflegung der Invalidenhäuser aufgenommen werden sollen, welche die dafür ausdrücklich bestimmte Qualification besitzen, unterm 12. Februar d. J. anzuordnen befunden habe: daß in Zukunft jene Patental- und Reservations-Invaliden, welche sich in Erkrankungsfällen um ihre Unterbringung in das Spital melden, nicht mehr in das Invalidenhaus-Spital, wie es bis jetzt geschah, aufgenommen, sondern dem nächsten Garnisons- oder Regiments-Spitale zugewiesen werden sollen.

Die hiernach zur Pflege in ein Garnisons- oder Regiments-Spital unverweigerlich aufgenommenen erkrankten Patental- und Reservations-Invaliden sind auf die Zeit ihres Aufenthaltes im Spitale nicht auf Rechnung der Invalidenhäuser, zu welchen sie in den Stand gehören, sondern in Conto des Aerars zu verpflegen, und es muß von dem betreffenden Spitale auf der Patental- oder Reservations-Urkunde der Tag der Aufnahme des Mannes in das Spital so-

---

*) S. die Verdg. Nr. CCLXXI, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 389.

wohl, als auch der Tag des Austrittes aus demselben genau angemerkt werden, weil der Patental-Invalide während der Zeit seiner Verpflegung auf den Bezug des Patental-Invaliden-Gehaltes keinen Anspruch hat, und bey der Anweisung des Patental-Gehaltes hierauf die nöthige Rücksicht genommen werden kann.

LXXVII.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Guberniums vom 12. März (Hofkanzley-Decret vom 23. Januar) 1830, enthält die Kundmachung der Vrdgn. Nr. XLVI, rücksichtlich der aus den österreichischen Militärdiensten entlassenen Ausländer, wegen ihrer Niederlassung in dem österr. Kaiserstaate (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Februar d. J., S. 92).

LXXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 19. März 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Dem Appellations-Gerichte wird zur weiters erforderlichen Verfügung bedeutet, daß, in Folge des mit der k. k. allgemeinen Hofkammer getroffenen Einverständnisses, die Erkenntniß auf Leibesstrafen gegen Gefällsgesetz-Uebertreter von der Gerichtsbehörde unmittelbar der competenten Ortsobrigkeit zur Kundmachung und Vollziehung mitzutheilen, und gleichzeitig hiervon die Gefälls-Administration in die Kenntniß zu setzen sey.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu diesem Ende alle Gefälls-Administrationen angewiesen, bey Zusendung der Acten an die zur Schöpfung des Erkenntnisses berufene Behörde stets genau die Ortsobrigkeit zu bezeichnen, durch welche die Bekanntmachung und Vollziehung des Erkenntnisses zu geschehen haben wird, weil außer dem, und falls diese Obrigkeit nicht den Gerichts-Behörden zweifelsfrey bekannt ist, das Erkenntniß lediglich der Gefälls-Administration zur eigenen Veranlassung des weiters Erforderlichen eröffnet werden müßte.

LXXIX.

K. K. nied. österr. Regierungs-Decret v. 19. März 1830. Mit der von der k. k. Hofkanzley unterm 9. October 1817, Z. 23305 erlassenen Verordnung wurde zur Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht

a.) der Beurlaubten, und

b.) der Invaliden, die Einleitung getroffen, daß die Kreisämter die Verzeichnisse über dießfalls eingetretene Veränderungen, die sie früher nur alle Vierteljahre den Werbbezirks-Revisoriaten mittheilten, in Zukunft monathlich überreichen müßten.

In Ansehung der Invaliden hat laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 11. März l. J. diese Maßregel, nachdem ohnehin eine Reorganisation des Invaliden-Wesens im Geschäftszuge ist, einstweilen noch fortzubestehen.

Was hingegen die Beurlaubten betrifft, so ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe das Uebereinkommen getroffen worden, eine andere zur Erleichterung der conscriptionsobrigkeitlichen Geschäfte beytragende Modification einzuleiten. Bey einer jeweiligen, — somit auch bey der im Zuge begriffenen Bevölkerungs-Aufnahme werden ohnehin auch die an jedem Orte befindlichen Militär-Beurlaubten verzeichnet,

und zwar nach dem eigens dazu mit der neuen (unterm 12. März 1829, N. Z. 18671) erlassenen gedruckten Conscriptions-Instruction vorgezeichneten Formulare Nr. 14.

Nach diesem Formulare wird nun jede Conscriptions-Obrigkeit auch jenes Verzeichniß (Protokoll), welches sie vorschriftmäßig über die Militär-Beurlaubten führt, verfassen, die Nahmen dieser Beurlaubten nebst den übrigen Daten aus den Conscriptions-Listen (Tabelle Nr. 14) in dieses Verzeichniß übertragen, und den Beurlaubten mit fortlaufenden Nummern bezeichnen.

Dieses Verzeichniß (Protokoll), hat zur fortwährenden Uebersicht des Standes der Beurlaubten zu dienen.

In dasselbe sind sodann in der mit einem verhältnißmäßigen Raum zu versehenden Rubrik — Anmerkung — alle mit jedem Manne vorfallenden Veränderungen mit den darauf Bezug nehmenden Verhandlungen aufzuführen, z. B.

1.) Die ihm in einem anderen Orte des nähmlichen Regiments-Bezirkes ertheilte Absentirungs-Licenz, deren Verlängerung und dessen Rückkehr,

2.) Eine während des Urlaubes erhaltene und vollzogene Heirathsbewilligung.

3.) Der gänzliche Abgang vom Urlaubsstande,

a.) durch die Einberufung oder freywilliges Einrücken,

b.) durch Uebertragung der Beurlaubung in einen anderen Bezirk mit Vorwissen des betreffenden Regimentes;

c.) durch gänzliche Entlassung;

d.) durch den Tod.

Die von einer Conscriptions-Revision zur anderen zuwachsenden Beurlaubten sind dann ebenfalls in oberwähntes Verzeichniß (Protokoll) gleich bey der Vorlegung ihrer Militär-Päße einzutragen, letztere, mit dem, in der ersten Rubrik dem Manne gegebenen Nummer zu bezeichnen, und in einem eigenen Fascikel aufzubewahren, damit dem so oft angegebenen Verluste der Militär-Päße vorgebeugt werde.

In jedem gänzlichen Abgangsfalle eines Beurlaubten kommt die Ursache davon auf dem Militär-Passe unter der Fertigung der Conscriptions-Obrigkeit anzumerken, und dieser Paß bey Einberufungen oder freywilligem Einrücken dem Manne mitzutheilen, in allen übrigen Fällen aber dem k. k. Kreisamte, und in Todesfällen mit dem Todtenscheine und der ärarischen Montur zu übersenden, und — daß dieses geschehen — im oberwähnten Verzeichnisse anzumerken.

Nebst der genauen Führung dieses Verzeichnisses (Protocolles) haben die Conscriptions-Obrigkeiten dann nur einmahl im Jahre, und zwar mit Ende July dem Kreisamte einen Ausweis des im Bezirke bestehenden beurlaubten Standes, nach dem Formulare Nr. 14 einzusenden, und zwar nur den Veränderungs-Ausweis, in welchem

a.) der — bey der letzten Conscriptions-Revision erhobene Stand der Beurlaubten bloß summarisch mit Ziffern anzugeben, und

b.) der Abgang und Zuwachs, der sich seit der beendigten Revision in dem Stande der Beurlaubten ergeben hat, nominativ mit Beysetzung der nöthigen Daten bey jedem Manne anzuführen ist.

Diese gesammelten Veränderungs-Ausweise haben sodann die Kreisämter bis 15. August jeden Jahres den betreffenden Werbbezirks-Revisionen zu übergeben. Bey der nächsten Conscription, so wie bey jeder nachfolgenden, müssen, sohin die bey den Conscriptions-Obrigkeiten aufbewahrten Beurlaubten-Verzeichnisse (Protocolle) mit den militärischen Urlaubs-Verzeichnissen verglichen, und jene Veränderungen, die sich seit Ende July in dem Stande der Beurlaubten ergeben haben, aus Ersteren in Letztere übertragen werden, woraus die Rectificirung der conscriptionsobrigkeitlichen Verzeichnisse mit jenem des Militärs von selbst resultirt.

LXXX.

Hofkammer-Decret vom 19. März 1830, wodurch eröffnet wurde: daß, um dem Verschleiße der bey der Hof-, Staats- und Aerarial-Druckerey aufgelegten Druckschriften den möglichsten Aufschwung zu geben, beschlossen worden sey, die bey der genannten Aerarialanstalt erscheinenden Druckschriften, welche die ganze Monarchie betreffen, und deren Inhalt nicht ohnedieß von den Länderstellen mittelst besonderen Circularen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, durch die k. k. Landestaxämter, welche bereits mit dem Verschleiße der Gesetzbücher beauftragt sind, verschleißen zu lassen.

LXXXI.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Guberniums vom 19. März (Hofkanzley-Decret vom 4. Februar) 1830, enthält die Kundmachung der Vrdgn. Nr. LX, daß reclamirte oder edictaliter citirte Militärpflichtige nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums gestellt werden können (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift v. Monathe März d. J., S. 135).

LXXXII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 20. März 1830. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich gemäß hoher Decrete vom 25. August 1829 und 26. Januar 1830, Z. 30195—416 und 41—2 bestimmt gefunden, allen jenen Legstätten, Commercial- und Gränzzollämtern Böhmens, welche so gelegen sind, daß die Verzollungsgestattung der Baumwollgarne bey denselben der inländischen Baumwollweberey zur Erleichterung oder zur Aufmunterung dienen kann, das Befugniß zu ertheilen, die in der Einfuhr erlaubten Baumwollgarne in den Quantitäten bis zu 50 Pfund und bis zu 200 Pfund in die Consumo-Verzollung zu nehmen. In dem hier beygefügten Verzeichnisse sind jene Legstätten, Commercial- und gemeine Gränzzollämter nahmentlich aufgeführt, welchen das Consumo-Verzollungsbefugniß in Baumwollgarnquantitäten zu 50 Pfund, und welchen in Quantitäten zu 200 Pfund eingeräumt ist. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Verzeichniß

derjenigen Zollegstätten, Commercial- und gemeinen Zollämtern, denen in Folge der hohen Hofkammer-Decrete vom 25. August 1829, Z. 30195—416, und vom 26. Januar 1830, Z. 41—2 das Befugniß, die im Handel erlaubten fremden Baumwollgarne in die Consumo-Verzollung zu nehmen, eingeräumt worden ist.

Nahmen des Inspectorats-Bezirks.	Nahmen und Eigenschaft des Zollamtes.		Bis zu welcher Baumwollgarnquantität das Expeditionsbefugniß eingeräumt ist.
Eger.	Commercialzollamt	Roßbach . . .	bis zu 50 Pfd. W. G.
	detto	Asch.	» » 50 » » »
	detto	Graßlitz . . .	» » 50 » » »
	detto	Voitersreit . .	» » 50 » » »
Teplitz.	Commercialzollamt	Sebastianberg.	» » 50 » » »
	detto	Peterswalde .	» » 50 » » »
	detto	Niedergrund .	» » 50 » » »
	Zollegstätte	Außig	» » 200 » » »
	Badzollegstätte	Teplitz . . .	» » 200 » » »
Böhmisch-Leippa	Commercialzollamt	Lobendau. . .	» » 50 » » »
	detto	Petersdorf . .	» » 50 » » »
	Gränzzollamt	Warnsdorf. .	» » 50 » » »
	Zollegstätte	Böhmisch-Leippa	» » 200 » » »
Gitschin.	Commercialzollamt	Grottau . . .	» » 50 » » »
	detto	Ebersdorf . .	» » 50 » » »
	Gränzzollamt	Rochlitz . . .	» » 50 » » »
Neustadt.	Commercialzollamt	Niederlipka. .	» » 50 » » »
	detto	Nachod . . .	» » 50 » » »
Tabor.	Zollegstätte	Neuhaus. . .	» » 200 » » »

LXXXIII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26. März 1830. Um der willkührlichen Abnahme von Taxen, welche sich Ortsobrigkeiten bey Verleihung von Handlungen und Gewerben erlaubt haben, Einhalt zu thun, da diese Taxabnahme in keinem positiven Gesetze gegründet sind, und die von den Dominien und Magistraten angegebenen verschiedenartigen Anspruchstitel zum Taxbezuge bey Handlungs- und Gewerbsverleihungen keine Anwendung finden können, hat die k. k. Landesstelle beschlossen: daß von nun an bey Verleihung von Handlungs- und Gewerbsbefugnissen, jede Abnahme von Verleihungs- und Zustellungstaxen, Schreibgebühr oder Bothenlohnes unter Strafe des vierfachen Rückersatzes untersagt, und zugleich bestimmt wird, daß von den Verleihungsbehörden bloß allein die Ver-

gütung für den classenmäßigen, zur Ausstellung der Verleihungs-Urkunde verwendeten Stämpel, von dem Einwerber abzunehmen sey.

LXXXIV.

K. K. niederösterr. Regierungs-Decret vom 27. März 1830. Seine Majestät haben laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 20. d. M. anzuordnen geruhet, bey Gelegenheit der Conscriptions-Revisionen alle zwey Jahre eine Revision aller Invaliden vorzunehmen, und damit bey der nächsten Conscriptions-Revision zu beginnen.

Damit nun die Revision und Läuterung der Invaliden bey Gelegenheit der Conscriptions-Revision den allerhöchsten Befehlen gemäß, und in der Art bewerkstelliget werden kann, wie sie bereits hinsichtlich der in der Verpflegung in den Invalidenhäusern stehenden, und jener Invaliden vorgeschrieben wurde, welche ihren Patental-Gehalt in den Invalidenhäusern selbst abhohlen, so haben

1.) die Conscriptions-Obrigkeiten bey Gelegenheit der Conscriptions-Revision nahmentliche Verzeichnisse über die in ihren Bezirken befindlichen Invaliden beyzubringen;

2.) den Invaliden zu bedeuten, sich bey der Conscription zur weiteren Behandlung persönlich vorzustellen, oder, wenn sie wegen Krankheit oder sonstigen rücksichtswürdigen Verhältnissen bey der Conscription nicht erscheinen können, sich mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeiten, wo sie sich aufhalten, welche Zeugnisse die Ursache ihres Nichterscheinens enthalten müssen, auszuweisen;

3.) Die Invaliden zu verhalten, bey der Conscriptions-Revision obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen, Besitzthum, Professions- und Arbeitsfähigkeit beyzubringen, woraus die Revision beurtheilen kann, ob ein Invalide in pecuniärer Hinsicht noch länger eine Beyhülfe benöthige.

Was die Invaliden anbelangt, welche bey der Conscriptions-Revision dem äußeren Anscheine nach, noch für irgend eine Dienstleistung für geeignet erkannt werden; so hat der k. k. Hofkriegsrath die General-Commanden beauftragt, solche Invaliden zur näheren ärztlichen Untersuchung und Behandlung an das zunächst stehende Militär, bey welchem der Regimentsarzt sich befindet, abgeben zu lassen.

LXXXV.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 27. März 1830. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach dem Inhalte einer Zuschrift des k. k. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorates zu Wiener-Neustadt vom 19. d. M. unterm 7. d. M. zu entscheiden befunden: daß jene Quittungen, welche die Steuerbezirks-Obrigkeiten über die von ihnen für die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer systemmäßig bezogenen Percenten ausstellen, vom Gebrauche des Stämpels befreyet seyen.

LXXXVI.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 28. März 1830. Da bey allen Licitationen, deren Resultat nicht den ganzen Verdienst des Erstehers darstellt, wohin insbesondere die Tariffs-Licitationen gehören, das Protokoll nach der persönlichen Eigenschaft der Ersteher gestämpelt werden muß, so wer-

den hiermit in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 13. d. M., Z. 12794, sämmtliche Dominien zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verlautbarung an diejenigen in ihrem Bezirke, denen es zu wissen nöthig ist, darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen Fällen der Character und der Wohnort des Erstehers genau ersichtlich zu machen ist.

LXXXVII.

Circulare der k. k. niederösterr. Regierung vom 29. März, der k. k. ob der ennsischen Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 1., dann des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 4. und des k. k. illyrischen Guberniums vom 9. April 1830. Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. dieses Monathes wird (mit Beziehung auf die Verordnung Nr. CCCIX, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 423) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfpercentigen Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. März d. J. verloste Serie 262 von Nummer 3331 bis 3518 eingetheilt sind, und der in dieser Serie begriffene Theil der Obligation Nummer 3178 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv.-Münze ausbezahlt.

§. 2. Die in dieselbe Serie eingetheilten vierpercentigen, dann drey und ein halbpercentigen königl. ungarischen Hofkammer-Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes v. 21. März 1818, auf den ursprünglich versicherten Zinsenfuß in Conventions-Münze zurück geführt, und gegen neue Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 3. Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Capitalien erfolgt am 1. May dieses Jahres von der königl. ungarischen Credits-Casse in Ofen.

§. 4. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. März dieses Jahres verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und vom 1. März bis 1. May dieses Jahres die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtiget.

§. 5. Die Umstaltung der in die Verlosung gefallenen vierpercentigen, dann drey- und ein halbpercentigen königl. ungarischen Hofkammer-Obligationen in neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichsfalls bey der Ofner Credits-Casse.

§. 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März dieses Jahres, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 7. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung veranlaßt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 8. Auch bey jenen Obligationen, welche zur Umstaltung in neue Schuldverschreibungen bestimmt sind, worauf jedoch ein Beschlag, Verboth oder sonst eine die Interessen-Zahlung hindernde Vormerkung besteht, ist vorläufig von der Behörde, welche die Vormerkung veranlaßt hat, die Ermächtigung zur Umsetzung der Obligation und zur Erhebung des Interessen-Ausstandes bis zum Tage der Verlosung zu erwirken.

§. 9. Bey der Capitals-Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bey der Umschreibung dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

LXXXVIII.

Circulare der k. k. niederösterr. Regierung vom 31. März, des k. k. steyermärkischen Guberniums v. 3., der k. k. ob der ennsischen Regierung und des k. k. böhmischen Guberniums vom 4., des k. k. mährisch-schles. Guberniums vom 6., und des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 7. April 1830. Um die Vortheile, welche sich aus der Befestigung des Staats-Credites und aus der Bereitwilligkeit der Capitals-Besitzer, ihre Capitale der Regierung gegen mäßige Zinsen zu überlassen, ergeben, zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Contribuenten zu benützen, haben Seine Majestät die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen und der Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte anzuordnen geruhet.

In dem beygeschlossenen Verzeichnisse sind die Capitale aufgeführt, welche in Gemäßheit dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beysatze aufgekündet werden, daß am 1. November 1830 die Zurückzahlung derselben bey den in der Folge näher zu bezeichnenden Credits-Cassen erfolgen wird, und daß von dem angegebenen Tage ihre Verzinsung erlischt.

Um die Sorge für die Erleichterung der öffentlichen Lasten mit den wohlwollenden Rücksichten für die Staatsgläubiger zu verbinden, haben Seine Majestät zugleich beschlossen, den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen die Umstaltung derselben in vierpercentige Schuldbriefe in der Art zu gestatten, daß sie für 100 fl. in fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen oder Rent-Urkunden, 104 fl. in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie längstens bis zum 1. Julius 1830 ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung überreichen. Die näheren Bestimmungen in Beziehung auf diese Einleitung und das dabey zu beobachtende Verfahren, werden durch besondere Circular-Verordnungen bekannt gemacht werden. Welches zu Folge Verordnung der hohen Hofkammer vom 31. März dieses Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Verzeichniß

der ersten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitalsbetrag. Gulden.	
7,000,000	Von der mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld, und zwar: die Schuldverschreibungen
	von Nummer 349 bis einschließig 439, vom 1. November 1816, jede über 10,000 fl.
	" " 455 " " 3417, " 1. April 1817, " " 10,000 "
	" " 901 " " 1000, " 1. November 1816, " " 5000 "
	" " 1004 " " 1172, " 1. März 1817, " " 5000 "
	" " 5751 " " 16,960, " 1. December 1816, " " 1000 "
	" " 4351 " " 4750, " 1. November 1816, " " 500 "
	" " 4751 " " 4976, " 1. März 1817, " " 500 "
	" " 8554 " " 9549, " 1. November 1816, " " 100 "
	" " 9501 " " 10,025, " 1. März 1817, " " 100 "
1,700,000	Von der Renten-Schuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
293,102	Von der fünfpercentigen, aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Staatsschuldverschreibungen von Nummer 1840 bis einschließig 2428.
755,807	Das in den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 und 1810 in Krain aufgenommene Zwangsdarlehen zu Fünf vom Hundert.
93,783	Das sechspercentige, im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene gezwungene Anlehen.
19,475	Das fünfpercentige, im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene freywillige Anlehen.
117,833	Die sechspercentige Salzburger Landesschuld.
20,000	Die sechspercentige Passauer Cameral-Schuld.
10,000,000	Summe der aufgekündigten Capitale.

LXXXIX.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 31. März 1830. Es bestehen zum Nachtheile des Handels auf der Donau und ihren Nebenflüssen Salzach und Inn noch mehrere Vorrechte einiger Schiffergilden, welche die freye Schifffahrt auf diesen Flüssen verhindern. Hierher sind zu zählen: a.) Jene im Salzburg'schen, wo zwar die Schiffmeister wegen Ausübung ihres Gewerbes an keinen Innungsbezirk gebunden, und wohl auch berechtiget sind, die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Schiffe selbst zu erbauen; doch aber findet daselbst das Vorrecht Statt, daß, außer den Schiffmeistern von Hallein, von Salzburg und Laufen, Niemand berechtiget ist, Producte oder Waaren von dort zu verführen, so wie auch in Salzburg jeden Freytag, an welchem Tage der dortige Schiffmeister ein Bothenschiff nach Passau abschickt, kein anderes Schiff beladen werden darf. b.) In Linz üben die Schiffmeister gegen alle ausländischen Schiffer das Recht aus, daß diese daselbst weder stromaufwärts, noch stromabwärts Ladungen einnehmen dürfen, ohne sich vorher mit ihnen abgefunden zu haben. Diese Abfindung besteht darin, daß der fremde Schiffer für jeden Centner, den er in Linz ladet, entweder 30 kr. W. W. an die dortigen Schiffer entrichten, oder ihnen wohl gar den halben Schifferlohn überlassen muß. c.) Dem Bundwerke der Schiffmeister von Wien und vom V. U. M. B. wurde durch die unterm 30. März 1798 genehmigte Bundwerks-Ordnung im 21. Artikel die Begünstigung eingeräumt, daß für die Zukunft keinem ausländischen Schiffmeister, viel weniger den auswärtigen Schiffleuten gestattet seyn soll, verschiedene Güter hier Landes in ihre Schiffe zu laden, und auf der Donau abzuführen, und obgleich es jedem Kaufmanne, Weinhändler oder wem immer noch ferner freysteht, sich eines Schiffmeisters zur Versendung seiner Waaren, von woher er will, zu bedienen; so soll er doch das Recht nicht haben, sich hierzu eines ausländischen Schiffers zu bedienen, mit Ausnahme derjenigen, die Holz nach Wien bringen, zu deren Gunsten durch das hohe Hofkanzley-Decret vom 8 Februar 1810 eine Ausnahme gemacht, und denselben gestattet wurde, Rückfrachten einzunehmen. Die Schiffmeister üben dieses Recht nicht nur gegen alle ausländischen, sondern selbst gegen die ungarischen Schiffleute in der Art aus, daß diese Letzteren weder Rückfrachten nach Ungarn, noch, wenn sie stromaufwärts schiffen, in Wien Zuladungen machen dürfen. Diese hier angeführten Einschränkungen der Freyheit der Schiffmeister, aller Orten und an jedem Tage Ladungen, und insbesondere Rückfrachten aufzunehmen, sind sehr schädliche Hemmungen des Handels in seinem natürlichen guten Gange. Sie werden zwar gegen auswärtige Schiffer einstweilen noch aufrecht erhalten. Allein so weit diese Beschränkungen auch gegen österreichische Schiffmeister anderer Provinzen ausgeübt werden, erscheinen sie weder durch die Bundwerks-Ordnung, noch sonst durch ein Gesetz gerechtfertiget, sondern laufen vielmehr der gesetzlichen Aufhebung aller ehemahligen Gewerbsbezirke, und der Freyheit des Publicums, sich was immer für Gewerbsleute zu bedienen, in Beziehung auf die ungarischen Schiffleute aber insbesondere selbst der allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1782 entgegen, und stellen sich gegen diese um so unbilliger dar, als in Ungarn keine gegenseitige ähnliche Beschränkung gegen Schiffmeister aus anderen Provinzen gehandhabt wird. Diese oben angeführten Mißbräuche werden daher gemäß hohem Hofkanzley-

Decrete vom 25. Februar 1830, Z. 25637, vom Tage der Kundmamung dieser Verfügung abgestellt, und die Behörden angewiesen, über die Vollziehung zu wachen, welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß von der hohen k. k. Hofkanzley die Verfügung getroffen worden sey, damit auch in Niederösterreich sich nach diesen Bestimmungen benommen werde.

XC.

K. K. nieder österr. Regierungs-Decret vom 1. April 1830, wodurch verordnet wurde, daß in Zukunft die Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse zur Ueberkommung von Findelkindern, welche bisher von den Pfarrern ausgefertiget und von der Obrigkeit nur mitgefertiget wurden, von der Ortsobrigkeit ausgestellt und dann erst von dem Pfarrer mitgefertiget werden, dem es jedoch vorbehalten bleibt, wenn er gegen den Inhalt eines solchen, von der Obrigkeit ausgefertigten Zeugnisses etwas zu erinnern hätte, sein dießfälliges Bedenken dem Zeugnisse beyzufügen, wo dann im Falle als die Herrschaft die Gründe der vorgebrachten Bedenken nicht als hinreichend erkennen sollte, das k. k. Kreisamt über die Zulässigkeit zur Ueberkommung eines Findlings zu entscheiden hat.

XCI.

Justiz-Hofdecret vom 2. April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme Dalmatiens. Ueber die verhandelte Frage: ob gegen einen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und gegen Magistratsräthe oder Beamte überhaupt, welche politische und Justiz-Geschäfte zu verrichten haben, die Gehaltssperre zur Betreibung politischer Aufträge von der politischen Landesstelle allein, ohne die Beystimmung des Appellations-Gerichtes zu erwarten, verhängt werden dürfe? — und den darüber von der k. k. vereinten Hofkanzley a. u. erstatteten Vortrag, haben Se. Majestät folgende allerhöchste Entschließung vom 13. März 1830 zu erlassen geruhet:

„In den Fällen, wo die Gehaltssperre nur als Mittel zur Vollziehung gegebener Aufträge, oder zur Erfüllung der Amtspflichten verhängt wird, steht das Recht dazu auch bey Beamten gemischter Behörden jener Autorität allein zu, deren Aufträge nicht vollzogen worden sind, oder welcher die Ueberwachung der unerfüllt gebliebenen Amtspflicht obliegt. In allen anderen Fällen der Gehaltssperre bey Beamten gemischter Behörden ist sich nach den allerhöchsten Entschließungen vom 1. July 1819 und vom 26. April 1820 (in der Just. Ges. Samml. Nr. 1584 vom 23. July 1819 und Nr 1681 vom 28. July 1820) zu benehmen.“

Diese allerhöchste Entschließung, wovon die k. k. vereinigte Hofkanzley unterm 18. März 1830 die politischen Länderstellen in die Kenntniß gesetzt hat, wird hiermit auch dem Appellations-Gerichte zu seiner Nachachtung bekannt gemacht.

XCII.

K. K. niederösterr. Regierungs-Decret vom 2. April 1830. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hoher Verordnung vom 16. März d. J. aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob nebst der bey Ausfertigung der Wanderbücher für die im Inlande, oder in das Ausland reisenden Handwerksgesellen vorgeschriebenen

Taxe von 15 kr. C. M. und der Stämpelgebühr vom gleichen Betrage für die übrigen hierbey noch Statt findenden ämtlichen Verhandlungen der politischen Behörden eine weitere Gebühr in Aufrechnung zu bringen sey, im Sinne des dießfalls erflossenen allerhöchsten Patentes vom 24. Febr. 1827 *) zu entscheiden befunden, daß außer den hiernach festgesetzten obigen Beträgen, zusammen von 30 kr. C. M. für mündliche oder schriftliche Amtshandlungen bey dem Einschreiten der Parteyen um Erfolglassung der Wanderbücher, so wie bey Ausfertigung derselben eben so wenig als für die schriftlichen Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann der mit demselben, oder mit den Handwerksgesellen über ihr mündliches Ansuchen, um Ueberkommung der Wanderbücher aufgenommenen Protocolle eine weitere Nachtragsgebühr abgefordert werden dürfe.

XCIII.

Justiz-Hofdecret vom 9. April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Auf den a. u. Vortrag der k. k. vereinten Hofkanzley, über das Disciplinar-Verfahren gegen jene minderen Beamten, die wegen einer schweren Polizey-Uebertretung verurtheilt worden sind, haben Se. k. k. Majestät unterm 16. März 1830 allerhöchst zu entschließen befunden:

„Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer (schweren) Polizey-„Uebertretung schuldig befunden, oder von derselben ab instantia „losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen „Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine „Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweyer Justizräthe in Ueberlegung „zu nehmen, ob er zu entlassen sey oder nicht? und bey Verschiedenheit der Meinung der betreffenden Behörde und der beygezogenen „Justizräthe, ist der Gegenstand der höheren Behörde, und bey abermahliger Verschiedenheit der Meinungen bey selber, der allerhöchsten „Entscheidung vorzulegen."

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zur Richtschnur und weiteren Verfügung, und mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die k. k. vereinte Hofkanzley bereits deren allgemeine Publication durch die Länderstellen eingeleitet habe.

XCIV.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 9. April (Hofkanzley-Verordnung v. 20. März) 1830, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XLIII, rücksichtlich der Herabsetzung der Dauer der Militär-Execution bey Urbarial- und Steuerrückständen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Februar d. J., S. 91).

XCV.

Circulare der k. k. nieder österr. Regierung vom 11., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 13., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 15. und des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 16. April 1830. Mit Beziehung auf das h. Hofkammer-Dec. v 31. März d. J. **),

*) S. die Vrdg. Nr. IV, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 21.

**) S. oben die Vrdg. Nr. LXXXVIII, S. 195.

über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, werden nun in Folge Hofkammer=Verordnung vom 7. dieses Monaths die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bey der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale und der freywilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfahren bey der Capitals=Zurückzahlung.

§. 1. Die in der ersten Serie aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht in der vorgeschriebenen Frist deren Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe erfolgt ist, am 1. November d. J. im Nennwerthe des Capitals und in Conventions=Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 2. Die Auszahlung der aufgekündigten Capitale erfolgt in der Regel von jener Credits=Casse, bey welcher bisher die Zinsen erhoben worden sind.

§. 3. Wünschen die Besitzer solcher Capitale deren Auszahlung bey einer anderen Credits=Casse zu erhalten, so haben sie sich unter Beybringung der Original=Schuldverschreibung an die Casse, welche bisher mit der Zahlung der Zinsen beauftragt war, längstens bis 1. September d. J. zu wenden, und ihr die Credits=Casse zu bezeichnen, bey welcher die Zurückzahlung des Capitals erfolgen soll, wornach die entsprechende Anmerkung auf der Rückseite der Obligation beygefügt werden wird.

§. 4. Nebst der Universal=Staats=Schuldencasse in Wien bestehen noch Credits=Cassen zu Linz, Gratz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Herrmannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara, bey welchen Capitals=Auszahlungen Statt finden werden. Die Casse des Monte zu Mailand ist mit der Zurückzahlung der aufgekündigten Rentenschuld des lombardisch=venetianischen Monte beauftragt.

§. 5. Zur Capitals=Auszahlung sind die Original=Schuldverschreibungen, und nach den besonderen Verhältnissen der Gläubiger, auch die allenfalls noch dazu erforderlichen Documente bey der Credits=Casse gegen Empfangsschein zu überreichen.

§. 6. Von allen auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen sämmtliche dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinsen=Coupons, und bey jenen Obligationen, welchen ein Talon beyliegt, auch dieser der Credits=Casse übergeben werden. Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligation gehörigen Zinsen=Coupons gar nicht oder nur zum Theil beygebracht werden können, so ist der Betrag der abgängigen Coupons bar in Conventions=Münze zu ersetzen. Mangelt die Anweisung auf fernere Zinsen=Coupons, so ist die Amortisirung derselben zu erwirken.

§. 7. Kann eine aufgekündigte Obligation nicht beygebracht werden, so findet die Rückzahlung des Capitals erst nach erfolgter Amortisirung des abgängigen Schuldbriefes Statt.

§. 8. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals=Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 9. Bey der Auszahlung aufgekündigter Staatsschuldverschreibungen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, Gemeinden und anderer Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bey der Umschreibung solcher Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 10. Die Zurückzahlung des Capitals wird nach erfolgter Liquidirung der Schuldverschreibung von derjenigen Credits-Casse, bey welcher dieselbe eingereicht worden ist, vor sich gehen, wobey zugleich die bis 1. November 1830 haftenden Zinsen berichtiget werden.

§. 11. In den Fällen, wo nach §. 6 und 7 die Amortisation eintritt, wird die Capitals-Zahlung geleistet, wenn das Amortisations-Erkenntniß erfolgt ist, und dabey die Berichtigung der Zinsen bis 1. November 1830 vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der Amortisations-Frist die Schuldverschreibung beygebracht worden ist.

Verfahren bey der Capitals-Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe.

§. 12. Den Besitzern der in der ersten Serie aufgekündigten Capitale ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen sofort Ein Hundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. May bis 1. July d. J. ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung bey den nachbenannten Cassen überreichen.

§. 13. Die aufgekündigten Obligationen sind in der Regel bey jener Credits-Casse zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind, doch bleibt es der Wahl der Besitzer solcher Schuldverschreibungen freygestellt, dieselben auch bey einer der im §. 4 bezeichneten Credits-Cassen abzugeben. Die aufgekündigten Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte sind bey der Casse des Monte zu Mailand einzureichen.

§. 14. Für die zur Umwechslung eingereichten Schuldbriefe wird von der Credits-Casse ein Empfangsschein ausgefolgt, worin die übergebenen Schuldverschreibungen mit ihren Merkmahlen verzeichnet sind, und die Zeit angegeben ist, wann die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen erhoben werden können.

§. 15. Die auf Ueberbringer lautenden mit Zinsen-Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen mit allen noch nicht fälligen Coupons belegt seyn. In Ermangelung derselben treten die Bestimmungen des §. 6 in Wirksamkeit. Kann der Talon nicht beygebracht werden; so ist die Amortisirung desselben nothwendig.

§. 16. Wenn über eine aufgekündigte Staatsschuldverschreibung die Amortisations-Verhandlung im Zuge ist, und der Amortisations-Werber die in Verlust gerathene Schuldurkunde in der Periode vom 1. May bis 1. July d. J. bey einer Credits-Casse zur Umsetzung in eine vierpercentige Staatsschuldverschreibung anmeldet: so hat dieses die Folge, daß er nach beygebrachtem Amortisations-Erkenntniß die vierpercentige Obligation nach den Bestimmungen des §. 12 erhält, und die Zinsenausgleichung nach §. 25 erfolgt, wenn nicht vor Ausgang der Amortisations-Frist die Schuldverschreibung beygebracht worden ist.

§. 17. Obligationen, welche mit Beschlag belegt sind, worauf ein Verboth haftet, oder bey welchen was immer für eine Vormerkung besteht, werden zwar in der Art in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen umgestaltet, daß der Beschlag, der Verboth oder die Vormerkung auf die neuen Obligationen übergeht, jedoch ist auch dazu die Zustimmung der Behörde erforderlich, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung erwirkt hat.

§. 18. Die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, welche für die aufgekündigten Schuldbriefe ausgegeben werden, lauten auf Ueberbringer, sind über Capitals-Beträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, mit den Zinsenanweisungen (Coupons) für sechzehn Jahre, und mit der Versicherung auf weitere Zinsenanweisung (Talon) versehen. Die Form dieser Schuldverschreibungen ist aus der Beylage A zu entnehmen.

§. 19. Die Zinsen davon werden von der Universal-Staats-Schuldencasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Zinsen-Anweisungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bey einer anderen im §. 4 benannten Credits-Casse flüssig gemacht, wobey sich nach der Circular-Verordnung vom 11. May 1824 zu benehmen ist.

§. 20. Ueber Capitals-Beträge unter Hundert Gulden werden keine Schuldverschreibungen ausgestellt, sondern einstweilen Anweisungen nach dem Formulare B ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, Fünf Hundert oder Ein Tausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Obligation erfolgt.

§. 21. Die vierpercentigen Zinsen von diesen Anweisungen werden erst bey deren Umsetzung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen berichtiget.

§. 22. Für die aufgekündigten zur Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe dargebrachten Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte werden vierpercentige, auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen in italienischer Sprache ausgefertiget. Auch die Anweisungen über Capitals-Beträge unter hundert Gulden werden in italienischer Sprache ausgestellt. Die Formularien darüber werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden.

§. 23. Diejenige Credits-Casse, bey welcher die zur Umwechslung bestimmten Schuldverschreibungen eingereicht worden sind, verabfolgt auch gegen Uebernahme der ausgefertigten Empfangsscheine die neuen vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, und die Anweisungen auf solche Schuldbriefe.

§. 24. Für eine aufgekündigte Schuldverschreibung von Hundert Gulden Capital und für eine Rent-Urkunde von fünf Gulden wird eine Schuldverschreibung über hundert Gulden zu vier Percent, und eine Anweisung über ein Capital von vier Gulden den Gläubigern ausgefolgt. Nach diesem Verhältnisse wird bey der Umstaltung höherer Capitals-Beträge vorgegangen, und dabey immer über jenen Betrag, welcher nicht hundert Gulden erreicht, eine Anweisung zur Erlangung einer vierpercentigen Staatsschuldverschreibung ausgegeben.

§. 25. Bey der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Obligationen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die Zinsen der vierper-

centigen Staatsschuldverschreibungen so wie der Anweisungen laufen vom 1. November 1830.

§. 26. Der allgemeine Staatsschulden = Tilgungs = Fond und die Amortisations = Casse zu Mailand werden die Anweisungen auf vierpercentige Staatsschuldverschreibungen, so wie diese Schuldverschreibungen selbst, nach dem Börse = Curse einlösen.

Formular A.

1000 fl. (K. K. Adler). Nr.
zu 4 vom 100.

Staatsschuldverschreibung.

Ueber Ein Tausend Gulden in Conventions=Münze, welche die k. k. Universal=Staatsschulden=Casse mit Vier vom Hundert in Conventions=Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen=Anweisungen halbjährig verzinsen wird.

Wien, am 1. April 1830.

(Unterschrift).

(Unterschrift).

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits= und Liquidations=Buche der k. k. Universal=Staatsschulden=Casse gehörig eingetragen.

Wien, am 1. April 1830.

(Amts=) Für die kaiserl. königl. Universal=
(Siegel.) Staatsschulden=Casse.

(Unterschrift).

Formular B.

Nr. (K. K. Adler). C. M.
zu vier vom 100.

Anweisung.

Ueber ein Capital von C. M., welches in Folge der Umstaltung der aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe entstanden ist.

Hierüber wird eine förmliche Schuldverschreibung erst dann ausgefertiget, und die Entrichtung der vom laufenden vierpercentigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zur k. k. Universal = Staatsschulden = Casse gebracht werden, welche zusammen den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichen.

(Amts=) Für die kaiserl. königl. Universal=
(Siegel.) Staatsschulden=Casse.

Wien, den

XCVI.

Circulare des k. k. tyrol=vorarlbergischen Guberniums vom 14. April 1830. Die h. k. k. allgemeine Hofkammer hat in Folge h. Eröffnung vom 8. d. M., Z. 398, zur Beförderung der Schifffahrt auf der Donau, einverständlich mit der hohen Hofkanzley folgende Beschlüsse gefaßt:

1.) Das Bodenrecht, welches von den Wasserfahrzeugen auf der Donau im Lande ob der Enns und Niederösterreich heut zu Tage eingehoben wird, soll für die Zukunft gänzlich hinwegfallen, und es wird somit für Schiffe und Flöße bloß die im allgemeinen Zolltariffe vom 22. July v. J. enthaltene Bestimmung in Wirksamkeit treten, der zu Folge alle auswärtigen Wasserfahrzeuge einem Eingangszolle von drey Kreuzern, alle inländischen aber einem Ausgangszolle von einem Pfennig von jedem Gulden des Schätzungswerthes derselben an der Landesgränze unterliegen.

2.) Der Wasserzoll von Engelhartszell, der ursprünglich nur für fremde Waaren und Feilschaften zu entrichten gewesen ist, soll auch in der Folge nur von denselben eingehoben werden, und alle inländischen Güter, welche aus Tyrol, Salzburg und dem Lande ob der Enns über Engelhartszell abwärts ziehen, werden hiervon befreyt seyn.

3.) Alle übrigen Abgaben, welche auf der Donau von Engelhartszell bis an die Gränze des Königreiches Ungarn derzeit eingehoben werden, als der Zillenaufschlag, das Haftgeld, die Wasser=Pferdmauth und die Fahnenaussteckgebühr bleiben einstweilen in ihrem bisherigen Bestande unverändert.

Die Wirksamkeit dieser neuen Bestimmungen tritt mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung ein.

Miscellen.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. D. Albert Beretta, k. k. Appellationsrath, zum wirklichen Gubernialrathe und Kammer=Procurator in Mailand;

Hr. D. Franz Xav. Breyer, wirklicher Hof= und Präsidialsecretär der k. k. allgemeinen Hofkammer, zum wirklichen k. k. Regierungsrathe und Referenten bey dieser Hofstelle;

Hr. Joseph Popper*), galizischer Gubernial=Secretär, zum galizischen Gubernialrathe;

Hr. Franz Kraus, galizischer Gubernial= und Präsidialsecretär, zum Kreishauptmanne zu Bochnia;

---

*) Mitarbeiter dieser Zeitschrift.

Hr. Leopold Kratter, galizischer überzähliger Gubernial-Secretär, zum Kreishauptmanne zu Stryi;

Hr. Peter von Burlo, k. k. Appellationsrath, zum Director der philosophischen Studien an dem Lyceum zu Klagenfurt;

Die Hrn. Doctoren der Rechte, Georg Holzgethan *), Florian Carl Fogtstarnower, Joseph Reiner und Joseph Wilhelm Eminger, zu Adjuncten bey dem galizischen Fiscalamte.

Dienstübersetzungen.

Hr. Franz Graf Teleki von Szék, Hofrath der k. k. allgemeinen Hofkammer, wurde zur königl. siebenbürgischen Hofkanzley,

Hr. Daniel Mensi, Kreishauptmann im Unter-Inn- und Wipp-Thale, wurde mit einer Personalzulage von 500 fl. C. M. als Gubernialrath zu dem innsbrucker Gubernium,

Hr. Franz Xav. Dembscher, k. k. Appellationsrath in Mailand, wurde mit Vorbehalt seines Dienstranges zu dem k. k. niederösterr. Appellationsgerichte übersetzt.

Diensterledigungen.

Eine Rathsstelle bey dem k. mähr.-schles. Appellationsgerichte mit einem jährlichen Gehalte von 2000 fl. und dem Vorrückungsrechte in 2500 fl. — Meldungstermin bis 29. May 1830.

Die Lehrkanzel des Natur- allgemeinen Staats- und Völkerrechtes und des ungarischen Staatsrechtes an der Universität Pesth; — Concurs am 3. Juny 1830.

Die Lehrkanzel des siebenbürgischen vaterländischen Rechtes und des Criminalrechtes an dem Lyceum zu Klausenburg mit einem Gehalte von 700 fl. C. M. — Concurs am 8. August 1830.

---

*) Mitarbeiter dieser Zeitschrift.

Notizenblatt

für den Monath May 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Register über die vom D. und Professor Johann Kaufmann, systematisch dargestellten Anfangsgründe des römischen Privatrechtes. Mit Beyfügung von Stammtafeln zur Erläuterung der römischen Intestaterbfolge nach eben diesem Lehrbuche verfaßt von D. Heinrich Hüttenbrenner, k. k. Professor des römischen Civilrechts an der Universität in Grätz. Grätz, gedruckt und verlegt bey Joh. Andr. Kienreich. 1830 (gr. 8. 102 S.).

Der Anzeiger dieses Registers glaubt sich seiner Pflicht am besten zu entledigen, wenn er die hierüber erschienene Ankündigung des Druckers und Verlegers hieher setzt, die folgender Maßen lautet:

»Angezeigtes Register dürfte aus mehrfacher Rücksicht seine »Brauchbarkeit bewähren. Dasselbe erleichtert nicht nur das Auffin»den der Rechtsgegenstände, was sonst bey einem aus sieben Ab»theilungen bestehenden Lehrbuche, welches auch sieben Mahl die Sei»tenzahlen von Eins aufsteigen läßt, und dessen Paragraphe theils »mit gewöhnlichen (arabischen?), theils mit römischen Ziffern be»zeichnet werden, selbst bey einem vortrefflichen (!) Gedächtnisse »schwer fallen müßte, sondern es empfiehlt sich auch für Studirende »als das beste (!) Hilfsmittel zu einer Selbstprüfung aus dem rö»mischen Rechte, indem sich die angeführten Gegenstände des Ver»zeichnisses leicht in eben so viele Fragen ihrer Kenntniß umwandeln »lassen, und indem man dadurch besonders auf die lateinischen, »aber in der Praxis noch häufig vorkommenden Kunstausdrücke der »römischen Rechtssprache aufmerksam gemacht wird.

»Auch demjenigen, der das österreichische allgemeine bürgerliche »Gesetzbuch mit den römischen Gesetzen zu vergleichen wünscht, wird

„dieses Register vom bedeutenden Nutzen seyn, indem es mit dem „alphabetischen Register zum vorbenannten Gesetzbuche großen Theils „übereinkommt, und der in dem kaufmannischen Lehrbuche aufgefun„dene Rechtsgegenstand jedes Mahl auf die denselben betreffenden „Gesetzstellen des Corpus juris (civilis?) hinführt. So wird z. B. „der Ausdruck „Pflichttheil“ in beyden Registern einen Vergleich des „14. Hauptstückes des a. b. G. II. Thl. mit den römischen Gesetzen „unter den Titeln „de inofficiso testamento“ möglich machen.

„Was die dem Register beygefügten 59 Stammtafeln (wobey „hauptsächlich Höpfner benützt worden ist) be„trifft; so werden durch selbe die Lehrsätze über die Bildung der „Stammbäume, über die Arten der Verwandtschaftslinien und Ver„wandtschaften, mit Angabe der Berechnungsart derselben sinnlich „dargestellt. Eben so wird mittelst selber die Beerbung in den „vier einzelnen Classen der Intestaterben zur Anschauung gebracht.

„Der Umstand, daß auch die gegenwärtig noch geltende Le„henfolge aus der römischen Intestaterbfolge ergänzt werden muß, „dürfte ebenfalls die Brauchbarkeit dieser Beygabe unterstützen.

Diese von dem Verleger herrührende Anzeige dieses Registers mag hinreichen, seine Brauchbarkeit zu bekunden; nur dürfte dieselbe sehr vorübergehend seyn, da wir von dem Hrn. D. A. Haimberger, Prof. des römischen Civil- und des österreichischen Kirchenrechts an der Universität zu Lemberg, kürzlich ein neues Werk über das römische Privatrecht erhalten haben *), — und zu hoffen seyn dürfte, daß Haimberger bald unsern, etwas dunkeln, Kaufmann verdrängen werde, wodurch auch das angezeigte Register seinen Werth verlieren würde.

— • —

Ueber die Ersitzung und Verjährung der Privilegien. Von Andreas Gredler (sämmtlicher Rechte Doctor). Wien, bey Gollinger, 1830 (25 S.; 8.)

Diese Schrift wurde von dem H. Verf. bey Gelegenheit seiner öffentlichen Vertheidigung der beygefügten Gegenstände aus allen

*) Nächstens wird über dieses ungemein schätzbare Werk eine ausführliche Recension in diesen Blättern erscheinen.

Theilen der Rechts- und politischen Wissenschaften, zur Erlangung der juristischen Doctorswürde an der k. k. Universität zu Wien vertheilt.

Nach Aufstellung des Begriffes und der Eintheilungen der Privilegien, gelangt der H. Verf. auch zu der Frage: ob die in Folge des Pat. vom 8. Dec. 1820 ertheilten ausschließenden Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie ersessen werden können. Was der H. Verf. vor der Beantwortung dieser Frage über die Privilegien überhaupt und über die Ersitzung derselben anführt, ist aus dem classischen Commentare über das a. b. G. B. vom H. k. k. Rathe und Prof. D. Michael Schuster (I. Th.; S. 197 u. f.; Prag 1818) geschöpft. Der H. Verf. hätte seiner Schrift nicht die Zierde rauben sollen, welche ihr das Citat dieses Gewährsmannes verliehen hätte.

Hier möge es genügen, die Ansicht des H. Verf. über die oben aufgestellte Frage mitzutheilen. Er entscheidet sie dahin, daß auch die ausschließenden Privilegien, die in Folge des Pat. vom 8. Dec. 1820 ertheilt werden, durch eine ableitende (Recht übertragende, translativa) Ersitzung erworben werden können; denn sie seyen Verkehrsobjecte und tragen deßwegen, weil sie überhaupt nach dem 13. §. des a. b. G. B. gleich anderen Rechten zu beurtheilen kommen, auch die Tauglichkeit an sich, ersessen zu werden (§. 1455 des a. b. G. B.).

Diese Frage war zugleich der Gegenstand der öffentl. Disputation des H. Verf. Die von mir vertheidigte Gegenansicht bewog den H. Candidaten, seine Behauptung mit mehreren indirecten Gründen zu unterstützen, auf die er in der vorliegenden Schrift nicht Bedacht nehmen konnte, da er die Einwendungen gegen seine Lehre noch nicht kannte.

Da ich die angenehme Hoffnung hege, der H. Verf. werde den besprochenen Gegenstand einer neuen ausführlicheren Bearbeitung würdigen; so dürfte es ihm nicht unwillkommen seyn, noch einen Gegengrund kennen zu lernen. Dieser Grund liegt in dem gesetzlichen Inhalte der Privilegiumsurkunde in Folge des For. D., welches dem Pat. angeschlossen ist.

Daselbst heißt es im 4. Absatze: »So haben wir uns bewogen gefunden, dem N. N. seinen Erben oder Cessionaren ... ein ausschließendes Privilegium zu ertheilen;« — und im 12. Abschnitte kommt vor: »Wir verordnen zugleich, daß sich außer ihm (dem Privilegirten) seinen Erben oder Cessionaren, Jedermann enthalten

solle, die Entdeckung auszuüben, bey Verlust des nachgemachten Gegenstandes des Privilegiums.«

Derjenige nun, welcher das Privilegium ersitzen will, ist aber weder Erbe noch Cessionar (weder entgeldlicher noch unentgeldlicher Uebernehmer) des Privilegirten; er leitet seinen Titel immer von einer Person her, die kein Recht zur Uebertragung des Privilegiums hatte. Der Ersitzende kann daher niemahls beweisen, er sey sein (des Privilegirten) Cessionar; daher ist er auch nach dem gesetzlichen Ausspruche der Privilegiumsurkunde eine solche Person, die von der Ausübung des Privilegiums ausgeschlossen ist. Könnte er aber beweisen, er sey ein Cessionar des Privilegirten, dann bedarf er keiner Ersitzung.

Möge diese kleine Schrift, die sich durch Klarheit in den Begriffen und gute Darstellung auszeichnet, nur ein Vorläufer der literärischen Thätigkeit des H. Verf. seyn.

Die Auflage ist schön.

D. Jos. Wessely.

Abhandlung über die Frage: Ist die Einwendung: »daß ein, seinem Inhalte nach, förmlicher Wechsel im Zahlungsorte ausgestellt sey« — im Wechselprocesse zulässig? — — Von Richard Ludwig Hoechsmann. Wien, 1829. Gedruckt bey Anton Strauß's sel. Witwe (S. 53 in kl. 8.).

Diese Abhandlung erschien bey der Gelegenheit, als der Herr Verfasser sich (am 29. July 1829) der öffentlichen Vertheidigung aus allen Theilen der Rechts- und politischen Wissenschaften, zum Behufe der Erlangung der juristischen Doctors-Würde, an der k. k. Universität zu Wien, unterzog.

Der Gegenstand der Abhandlung ist sehr gut gewählt, indem die darin erörterte Frage practisch wichtig und die Beantwortung derselben, gerade in der Praxis so verschieden ist.

Der eigentlichen Behandlung des Gegenstandes wird eine Einleitung vorausgeschickt, welche (S. 3 — 15) die nöthigen Vorbegriffe enthält.

Diese sind kurz, deutlich und richtig dargestellt. — Nur eine, als ausnahmlos ausgesprochene Regel, scheint irrig aufgestellt zu seyn, nähmlich die im 5. §. (S. 8.) enthaltene: »daß die Streitigkeiten, welche aus unförmlichen Wechseln entstehen, und

»den Betrag von 25 fl. übersteigen, in das schriftliche Verfah»ren einzuleiten sind.« Denn der daselbst angeführte 15. §. der allg. Ger. Ord. vom 1. May 1781 schreibt gleich sub lit. a vor: »daß »auf dem Lande mündlich zu verfahren sey.« Diese Bestimmung gilt, mit Ausnahme der Rechnungsprocesse, auf dem Lande wohl für alle Streitsachen, sie mögen noch so wichtig und aus was immer für Quellen, folglich auch aus unförmlichen Wechseln selbst über den Werth von 25 fl. lautend entstanden seyn. — Am Ende der Einleitung ist eine Eintheilung für den Gegenstand der Abhandlung angeführt, die ganz logisch ist und den richtigen Standpunct der Abhandlung angibt.

Der Hr. Verf. erwägt nähmlich die Rechtsverhältnisse derjenigen Personen, von welchen die gedachte Einwendung dem Wechselgläubiger entgegengesetzt werden kann. Diese sind: ein Girant, der Acceptant, der Honorat und der Aussteller oder Trassant.

Dem zu Folge zerfällt die Abhandlung in vier Abschnitte, wovon der erste die Frage beantwortet: »ob die obgedachte Ein»wendung Statt finde, wenn sie von einem Giranten entgegen»gesetzt wird?« (S. 16 — 27) der zweyte: »ob sie Statt habe, »wenn sie von Seite des Acceptanten angebracht wird?« (S. 28 — 32) — der dritte: »ob sie zuläßig sey, wenn dieselbe dem »Honoranten von dem Honoraten entgegengestellt wird?« (S. 33 — 35) — der vierte endlich: »ob diese Einwendung vom »Trassanten gegen den Wechselgläubiger geltend gemacht werden »könne?« (S. 36 — 47).

Hierauf folgt der Schluß (S. 47 — 53), welcher das vom Hrn. Verf. begründete Resultat enthält, daß die Einwendung »ein, »seinem Inhalte nach, förmlicher Wechselbrief sey im Zahlungsorte »ausgestellt worden« nicht Statt habe, wenn sie dem Wechselgläubiger von einem Giranten, vom Acceptanten, vom Honoraten, oder von dem Aussteller — in so fern es sich bey dem Letzteren um die Bezahlung eines eigenen Wechsels handelt — entgegengesetzt wird; daß diese Einwendung aber Platz greife, wenn sie von dem Trassanten dem auf Regreßleistung klagenden Remittenten entgegengestellt wird.

Der Hr. Verf. hat das Object seiner Aufgabe so logisch, präcis und gründlich behandelt, daß man diese Arbeit im Ganzen gelungen nennen, und, wenn man auch der Meinung desselben nicht in allen Puncten beyzustimmen geneigt seyn dürfte, doch zugestehen muß, daß sie mit Scharfsinn und Sachkenntniß gearbeitet ist.

Nur eine Argumentation ist so unrichtig, daß sie hier unmöglich mit Stillschweigen übergangen werden kann. Es ist dieß nähmlich die vom Hrn. Verf. S. 42 und 43 sub b und c aufgestellte Behauptung, daß: »wenn Jemand einen Wechsel auf eigene Ordre lau»tend ausgestellt hat, derselbe in juristischer Beziehung den ur»sprünglichen Wechselcontract mit sich selbst geschlossen »habe, und somit sein eigener Gläubiger werde.« — Diese Doctrin geht eben so wenig aus dem 3. Artikel der W. O. vom 1. October 1763 hervor, welche die Ausstellung der Wechsel auf eigene Ordre gestattet, als aus irgend einem andern positiven Gesetze des In- oder Auslandes; und es widerspricht sogar den natürlichen Rechtsgrundsätzen, anzunehmen: daß eine und dieselbe Person mit sich allein einen rechtsgültigen Vertrag abschließen könne.

D. Jos. Jesser.

Ausländische Literatur.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von D. C. v. Löhr, geheimen Regierungsrathe und Professor zu Gießen; D. C. J. A. Mittermaier, geheimen Rathe und Professor zu Heidelberg; D. A. Thibaut, geheimen Rathe und Professor zu Heidelberg. Eilfter Band in drey Heften. (8.; 458 S.) Heidelberg, bey J. C. B. Mohr, 1828.

Erstes Heft.

I.) Kurze Bemerkungen zur Lehre von der Vormundschaft. Von v. Löhr.

II.) Ueber den Einfluß der, von dem Activvermögen der Haussöhne geltenden, besonderen Grundsätze auf die Schulden derselben. Von H. D. Fritz, ordentl. Professor der Rechte zu Freyburg. — Der H. Verfasser erörtert hier die Fragen: aus welchen Mitteln der Gläubiger eines Haussohnes, als solchen, während der väterlichen Gewalt seine Befriedigung verlangen könne? aus welchen Mitteln der Gläubiger eines Menschen seine Befriedigung verlangen könne, der als sein Schuldner sui juris geworden ist? und welches Schicksal die Schulden haben, wenn der Schuldner als Haussohn stirbt? Dieser Untersuchung werden sieben Fälle zum Grunde gelegt, nähmlich: a) wenn das eigene Vermögen eines Haussohns bloß in einem peculium

castrense; b) wenn es bloß in einem peculium adventitium extraordinarium; c) wenn es bloß in einem pecul. adv. ordinarium; d) wenn es in einem pecul. cast. und pecul. advent. ordin.; e) wenn es in einem pecul. militare und pec. advent. extraordin.; f) wenn es in einem pecul. advent. ordin. und pec. adv. extraord.; endlich g) wenn es aus einem pecul. advent. ordin., aus einem pecul. adv. extraordin. und aus einem pecul. milit. besteht.

III.) Ueber die rechtlichen Wirkungen des Raths und der Empfehlung. Vom Herrn F. C. Th. Hepp, Privatdocenten in Heidelberg. — H. folgert aus der gesetzlichen Gleichstellung des mandatum in gratiam mandatarii mit dem Rathe und der Empfehlung, daß der Rathgeber dann für die Folgen seines Raths hafte, wenn er entweder den Berathenen durch seinen Rath zum Handeln erst bestimmt hat, oder wenn das Geschäft dem Rathgeber selbst zum Nutzen oder Vortheil gereicht, oder wenn der Rath in arglistiger Absicht ertheilt wurde. Hiezu kommt nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge noch der Fall, wenn der Rathgeber die Haftung für die Folgen seines Raths ausdrücklich übernommen hätte.

IV.) Beyträge zur rechtlichen Erörterung des Satzes: qui excipit, non fatetur. Von dem Hrn. K. Pr. Justizrathe J. T. Werner in Wezlar.

V.) Ueber die Wirkung der Klagenverjährung auf das der Klage zu Grunde liegende Recht. Vom Hrn. Professor Guyet in Heidelberg. — Der Hr. Verfasser vertheidigt den Grundsatz: daß bey Verjährung der Klage die anderen Folgen des dadurch geschützt gewesenen Rechtes (Tauglichkeit zur Einrede, Compensation, Retention) bey Kraft bleiben.

VI.) Ueber die Appellationssumme. Von dem Großherz. Hess. Kirchen- und Schulrathe und Professor Hr. D. J. T. B. Linde zu Gießen. — Ursprung der Appellationssumme. Verhältniß der Quellen des gemeinen Civilprocesses in dieser Lehre. Darstellung der gemeinrechtlichen Theorie. A. Berechnung der A. S. 1.) rücksichtlich des Gegenstandes. Gegenstand derselben ist der Hauptgegenstand der Klage; Nebengegenstände der Klage kommen hiebey nicht in Berechnung; Vereinigung mehrerer Summen zur Herstellung der A. S. u. zw. insbesondere: Vereinigung verschiedener Posten der Klage; dann mehrerer Liquidationsposten bey Streitigkeiten im Concurse (Beschluß im 2. Hefte).

VII.) Ueber das Salvianische Interdict. Von Thibaut. — Th. zeigt hier, mit Berücksichtigung aller über diesen Gegenstand bestehenden Theorien, daß das genannte Interdict allen Pfandgläu-

bigern, nicht bloß dem Verpächter und Vermiether, aber nur gegen den Pfandschuldner und nie gegen dritte Besitzer zustehe.

VIII.) Die neueste Proceßgesetzgebung mit beurtheilender Darstellung der neuen Entwürfe für Bayern und die Niederlande und der Proceßordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover. Von Mittermaier.

Zweytes Heft.

IX.) Ueber den Begriff und die juristische Wichtigkeit der sogenannten universitas rerum. Vom Hrn. D. Warnkönig, Professor der Rechte an der Universität zu Löwen. — Alle Körper lassen sich nach der Verschiedenheit der Verbindung ihrer Theile zu einem Ganzen in drey Classen abtheilen Es gibt nähmlich: 1) Sachen, deren Theile keine für sich selbst bestehenden Sachen, sondern welche auf eine organische Weise zu einem Ganzen verschmolzen sind (Einzelsachen, res continuae, singulae); 2) Sachen, die durch die mechanische Vereinigung mehrerer Einzelsachen entstanden sind (universitas rerum cohaerentium); 3) endlich Sachen, deren Theile nur durch die Idee zu einem Ganzen verbunden sind, während sie physisch als mehrere einzelne selbstständige Sachen fortbestehen (univers. rerum distantium). Allein es kann nicht jede Anzahl mehrerer unter einem Gemeinbegriff zusammengefaßter, durch einen Gemeinnahmen bezeichneter Sachen als universitas rerum distant. angesehen werden, sondern diese ist eine aus mehreren Sachen durch einen Begriff gebildete Gesammtsache, in welcher die Einzelsachen alle Bedeutenheit ihrer Individualität verlieren und lediglich als Theile des Ganzen angesehen werden, welches bey allem Wechsel derselben als die nähmliche Sache fortbesteht und behandelt wird. Die vorzüglichsten, in den Rechtsquellen erwähnten, Gesammtsachen dieser Art sind: jede Art von Heerden, die familia servorum, die taberna, das instrumentum fundi, aedificii etc. dann das Zwey-, Drey- und Viergespann. Die letzte unterscheidet sich von den übrigen dadurch, daß in ihr die Zahl der zum Ganzen erforderlichen Einzelsachen bestimmt ist. In der Lehre vom Eigenthum, vom Nießbrauche und vom Pfandrechte wird die universitas rerum distant. als eine Gesammtsache betrachtet; in der Lehre vom Besitze und von der Verjährung kommen dagegen nur die einzelnen, in der univers. enthaltenen Sachen in Betrachtung. Bey Vermächtnissen wird sie als ein Gesammtganzes beurtheilt, so fern der Testator von keiner anderen Ansicht ausging. In einer obligatio endlich kann dieselbe theils als Ein Ganzes, theils als Inbegriff meh-

rerer mit einander versprochener Gegenstände derselben Art vorkommen.

X.) Ueber die Appellationssumme. Von H. D. J. T. C. Linde (Fortsetzung des Aufsatzes VI. im 1. Hefte) Vereinigung mehrerer Summen zur Herstellung der A. S. im Falle einer Widerklage. 2.) Berechnung nach dem Werthe der Beschwerde. 3.) Berechnung der A. S. bey Gülten, Zinsen und Nutzungen. 4.) Berücksichtigung des Affectionswerthes der Sache. 5.) Von der Berechnung der A. S. nach einem bestimmten Münzfuße. 6.) Herstellung des Werthes des Streitgegenstandes. B. Fälle, in welchen keine A. S. erforderlich ist.

XI. Ueber Nothwendigkeit und Mittel der Vereinfachung des Geschäftsganges im deutschen Aemterwesen, besonders bey den Untergerichten. Von H. D. Puchta, Landrichter zu Erlangen. — Der H. Verfasser schildert mit getreuen Farben die Gebrechen des deutschen Aemterwesens und zeigt, daß die Ursachen seiner Unvollkommenheiten theils in dem Organismus der Aemter selbst liegen, indem auf Vertheilung der Gewalten nicht gehörig Rücksicht genommen worden, diese vielmehr zweckwidrig cumulirt seyen, theils in den gehäuften Formen der Geschäftsführung, die besonders mit einem Uebermaße von Schreiberey verbunden ist, zu suchen seyen. Als Mittel gegen die Vielschreiberey empfiehlt P. die Grundsätze: nicht zu schreiben, was mündlich verhandelt werden kann, oder des Aufbewahrens nicht bedarf; nichts Ueberflüssiges zu schreiben und wo eine kürzere Schriftart hinreicht, (z. B. gedruckte Formularien) diese anzuwenden. Eine gründlichere Verbesserung dieser Mängel lasse sich aber nur dann erwarten, wenn vor Allem tüchtige Beamte angestellt werden, denen auf eigene Verantwortung Etwas anvertraut werden kann und bey welchen somit der übermäßige Dienstverkehr mit den Oberbehörden entbehrlich wird; wenn statt des papiernen Controllsystems durch Tabellen und Rechenschaftsberichte öftere Aemtervisitationen durch erfahrne Commissarien vorgenommen und die Mündlichkeit des Verfahrens auch bey dem Verwaltungsdienste eingeführt würden.

XII.) Die neueste Proceßgesetzgebung mit beurtheilender Darstellung der neuen Entwürfe für Bayern und die Niederlande und der Proceßordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover. Von Mittermaier (Fortsetzung des Aufsatzes Nr. VIII im vorigen Hefte).

XIII.) Ueber die Verbesserung der in Deutschland gemeinüblichen Gerichtsverfassung. Von H. von der Nahmer zu Wiesbaden. —

Es wird hier erörtert, wie das nicht öffentliche Verfahren zur Erreichung seiner Zwecke geschickter gemacht werden könne und welche Verbesserungen es von den Gerichtsverfassungen der Länder des öffentlichen Verfahrens, ohne den Grundsatz der Oeffentlichkeit anzuerkennen, aufzunehmen im Stande sey. Der H. Verfasser bringt zu diesem Zwecke in Vorschlag: die Einführung eines Justiz-Ministeriums mit einem Standpuncte über die Judicatur und ohne alles Eingreifen in dieselbe, so daß sein Wirkungskreis sich bloß auf die Vorbereitung der Gesetze und die oberste Disciplinar-Aufsicht beschränke; möglichste Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der die Procedur und die innere Disciplin bestimmenden Gesetze; das Institut der Staatsanwaltschaft, zur Controlle der Gerichte, ihnen coordinirt, nicht suborbinirt. (Beschluß im nächsten Hefte).

Drittes Heft.

XIV.) Ueber Verbesserung der in Deutschland gemeinüblichen Gerichtsverfassung. Von H. von der Nahmer (Beschluß des Aufsatzes Nr. XIII.) — Weitere Verbesserungs-Vorschläge: Ein bedeutender Theil der gerichtlichen Disciplin soll der collegialischen Erörterung entzogen und Einzelnen übertragen werden, um der gerichtlichen Oberaufsicht eine größere Consequenz und Festigkeit und zugleich mehr Delicatesse und Zweckmäßigkeit zu verleihen. — Der Advocatenstand muß gehoben und so gestellet werden, daß er in Ausübung seiner Functionen nur von den Gesetzen, nicht von den Richtern abhängig sey. Am gefährlichsten ist die Abhängigkeit, welche in einer zu großen Willkühr des Richters in der Gebührenbestimmung ihren Grund hat. Das Gesetz soll daher ein minimum des Honorars als Regel bestimmen, es so reguliren, daß der Anwalt dabey bestehen kann und nur für besonders schwierige Fälle, jedoch nie vor Einzelrichtern, sondern bloß in Richter-Collegien, eine Erhöhung der Gebühr durch Collegialbeschluß zulassen. Gerichtlich-polizeyliche Rücksichten machen zwar eine Beschränkung des Rechts, sich durch einen Dritten vor Gericht vertreten zu lassen, nothwendig; allein das Gesetz muß die Sachen, worin die Vertretung unbedingt gestattet ist, genau bestimmen und jede richterliche Willkühr hierin ausschließen. — Den Einzelrichtern soll nur eine beschränkte Competenz bey einfachen Formen, ohne Anwälte, gestattet seyn; ferner sollen zu diesem Amte nur erfahrne, geprüfte Männer bestellt; jede richterliche Handlung muß durch zwey Personen, Richter und Actuar, vorgenommen und eine zweckmäßige Controlle durch stete Actenmäßigkeit ihrer Diensthandlungen, durch Visitationen, durch devolutive

Rechtsmittel und durch eine beschränkte Gewalt der Einzelrichter angewendet werden.

XV.) Noch ein Wort über das Salvianische Interdict. Vom H. Oberappellationsrathe und Professor Zimmern in Jena. — Zur Rechtfertigung gegen Thibauts Aufsatz Nr. VII. im 1. Hefte.

XVI.) Practische Bemerkungen über verschiedene Rechtsmaterien. Vom Herrn D. Seuffert, Professor zu Würzburg. — 1.) Ein absolut verbiethendes oder gebiethendes Gesetz kann unter dem Vorwande einer Handelsusançe nicht bey Seite gesetzt werden und diese kann nicht bewirken, daß Geschäfte und sonstige Handlungen, welche die Gesetze verwerfen, etwa unter einem fremden Nahmen, einen festen Platz im Rechtsgebiethe usurpiren. — 2.) Der Gemeinschuldner ist nach gehobener Insolvenz und hierdurch beendigtem Concursverfahren an die Proceßführung des Contradictor nicht gebunden, weil er auf diese Proceßführung gar keinen wirksamen Einfluß nehmen durfte. — 3.) Die Unterlassung der durch die Concursordnungen gebothenen Verbindung der Bescheinigung mit der Anmeldung der Forderung zieht nur den Ausschluß von der Gantmasse, nicht aber den gänzlichen Verlust der Forderung nach sich. — 4) Die Ertheilung eines Raths macht den Rathenden nicht an und für sich unfähig, später das Richteramt in derselben Sache zu verwalten, er kann jedoch von der anderen Partey natürlich perhorrescirt werden. 5.) Wenn eine universitas nominum cedirt wird und der gezahlte Kaufpreis zwar nicht den Gesammtbetrag der cedirten Forderungen erreicht, aber doch den Betrag der einzelnen eingeklagten Forderung übersteigt oder doch derselben gleich kommt, so ist die Anwendung der lex Anastasiana ausgeschlossen, weil es hier unmöglich ist, die Summe, welche für die einzelne Forderung bezahlt wurde, auszumitteln. Wenn dagegen der Gesammtpreis selbst den Betrag der einzelnen in Frage stehenden Forderung nicht erreicht, so ist jedenfalls das gewiß, daß nicht einmahl für diese einzelne Forderung deren voller Betrag entrichtet worden sey. Der Schuldner ist daher nicht verbunden, mehr als diesen Gesammtpreis zu bezahlen, aber diesen ganz zu bezahlen kann er sich nicht weigern, weil ungewiß ist, ob der Cessionar die anderen zugleich cedirten Forderungen auch nur in einigen Anschlag gebracht habe. 6.) Zu den Lehren von der Compensation und der Rechnungsablage.

XVII.) Beyträge zur Lehre vom Pfandrechte. Vom Hr. D. Müller, Privatdocenten in Gießen.

XVIII.) Noch ein Paar Worte über civilis computatio. Von Löhr. — Das Resultat dieser Untersuchung ist folgendes: Bey den

Römern fand bald die natürliche Berechnung der Zeit a momento ad momentum, bald eine civilis computatio nach Tagen Statt. Wann dieses, wann jenes, dieß läßt sich nur im Einzelnen beantworten, im Zweifel streitet die Vermuthung für die Berechnung a momento ad momentum, als die natürliche. Wo civiliter gerechnet wird, da muß der Zeitraum als beendiget angenommen werden, wenn der Kalendertag begonnen hat, in welchen der Anfang des letzten Zeittags fällt.

XIX.) Die neueste Proceßgesetzgebung mit beurtheilender Darstellung der neuen Entwürfe für Bayern und die Niederlande und der Proceßordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover. Von Mittermaier, (Fortsetzung von Nr. XII.).

XX.) Einige Bemerkungen über das angebliche bevorzugte Pfandrecht des Fiscus an dem, nach dem Contractschlusse erworbenen Vermögen seiner Contrahenten. Vom H. Oberappellationsrathe D. Spangenberg in Celle.

D. E. Raindl.

Neues Archiv des Criminalrechts. Herausgegeben von Christian Gottlieb Konopack, Oberappellationsrath und Professor zu Jena, C. J. A. Mittermaier, geheimer Rath und Professor zu Heidelberg, und D. Conrad Franz Roßhirt, Hofrath und Professor zu Heidelberg. Neunten Bandes viertes Heft. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke. 1827.

XXI.) Ueber die Natur der Handlung, wenn Jemand ein, nach dem Sittengesetz, unveräußerliches Gut des Andern, mit dessen Einwilligung, beschädigt oder demselben ganz entzieht; in strafrechtlicher Rücksicht. Vom Herrn D. Carl Christian Stübel, Hof- und Justizrathe zu Dresden.

Der H. Verfasser erörtert zuerst in Kürze die Anordnungen der verschiedenen deutschen Strafgesetzgebungen über diesen Gegenstand in einer Vorerinnerung und theilt dann die ganze Abhandlung in folgende sieben Abschnitte.

Erster Abschnitt. Rechte und Güter, welche als unveräußerliche in Frage kommen. — Das unveräußerliche Recht des Menschen ist das Urrecht der Persönlichkeit; diesem zunächst subor-

dinirt erscheinen die Rechte auf die persönliche Subsistenz, auf die persönliche Freyheit und auf die persönliche Gleichheit. Jedes dieser Urrechte zerfällt wieder in Unterarten, von denen das Recht auf das Leben, auf Integrität des Körpers und das negative Recht auf Unbescholtenheit als unveräußerlich dargestellt werden.

Zweyter Abschnitt. Rücksichten, in welchen Rechte unveräußerlich sind. — Diese Urrechte sind sowohl moralisch, wie auch rechtlich, da jeder darüber geschlossene Vertrag ein pactum turpe ist, unveräußerlich; und können nicht nur unerachtet der Derelictіon von Seite des Berechtigten von Niemanden erworben werden, sondern begründen auch keine Rechtspflicht für den Verzichtenden, und ein hintangegebenes unveräußerliches Gut kann jederzeit vindicirt werden.

Dritter Abschnitt. — Fälle, in denen die Verzichtleistung auf unveräußerliche Rechte und die Beschädigung oder Vernichtung unveräußerlicher Güter Anderer, mit Einwilligung derselben vorkommen können. — Hier zeigt der Verfasser in Beyspielen, daß es allerdings Fälle gibt, in denen auf das Recht des Lebens, der Integrität des Körpers und des guten Nahmens Verzicht geleistet und unveräußerliche Güter aufgegeben werden, um entweder drückenden Uebeln zu entgehen, oder sich lockende Vortheile zu verschaffen.

Vierter Abschnitt. — Beweis, daß die Beschädigung oder Vernichtung unveräußerlicher Güter Anderer, auf Verlangen oder wenigstens mit Einwilligung derselben, kein Verbrechen, sondern bloß in gewissen Fällen ein Polizeivergehen sey. — Diesen Beweis führt der Verfasser auf folgende Art: durch alle unerlaubten Handlungen im Staate werden Rechte entweder unmittelbar oder nur mittelbar verletzt. Im ersten Falle sind sie Verbrechen, im zweyten bloß Polizeyvergehen. Wer ein unveräußerliches Recht aufgibt, verletzt dadurch unmittelbar kein Recht, da es keine Rechte gegen sich selbst gibt. Es wird aber dadurch, abgesehen von positiven Verhältnissen, auch kein Recht Anderer verletzt, da die Unterlassung einer solchen Handlung nicht Bedingung der Coexistenz ist. Hingegen kann die Verzichtleistung auf unveräußerliche Rechte und die zufolge derselben geschehene Vernichtung oder Beschädigung unveräußerlicher Güter in gewissen Fällen allerdings mittelbar Rechte verletzen. So wird durch den Selbstmord Nichtachtung des Lebens Anderer, Unfähigkeit zur Erfüllung der Staatspflichten, u. s. w. begründet. Es wird aber auch ferner durch die Vernichtung oder Beschädigung unveräußerlicher Güter Anderer mit ihrer Einwilligung gegen diese kein Verbrechen begangen. Der Verfasser widerlegt hier

zuerst die gewöhnliche Einwendung, daß die Verzichtleistung auf ein unveräußerliches Recht ungültig und somit ohne rechtliche Wirkung sey, daher das Recht bestehe, und jeder, der den Gegenstand desselben beschädigt oder vernichtet, sich einer Rechtsverletzung schuldig mache, aus dem Begriff einer Rechtsverletzung, die bloß darin besteht, daß man Jemand an der Ausübung eines Rechtes hindert. Dieß ist aber nicht der Fall, wenn der Berechtigte solches nicht ausüben will. Die Verletzung selbst eines unveräußerlichen Rechtes, ohne dem Willen des Berechtigten, dasselbe auszuüben, läßt sich gar nicht denken. Wer nun aber in die Vernichtung oder Beschädigung eines Gutes, auf welches er ein Recht hat, einwilliget, der erklärt, daß er keine Handlung, welche er vermöge dieses Rechtes unternehmen darf, unternehmen, und mithin solches nicht ausüben wolle. Das bestehende Recht des Einwilligenden ist, rücksichtlich desjenigen, welcher diese Einwilligung erhalten hat, so lange solche nicht von jenem zurückgenommen worden ist, kein Gegenstand einer Rechtsverletzung; denn mit der Möglichkeit, ein Recht zu verletzen, hört auch die Möglichkeit auf, der diesem Rechte entsprechenden Pflicht entgegen zu handeln. — Unter dieser Voraussetzung besteht auch die Freyheit aller Menschen. Der Besitzer des unveräußerlichen Gutes ist damit einverstanden, und ein Anderer hat dabey kein Interesse. Uebrigens steht dem, der auf ein unveräußerliches Recht Verzicht leistet, in jedem Augenblicke der Widerruf frey. Wenn also auf diesen Widerruf keine Rücksicht genommen und das aufgegebene unveräußerliche Gut doch entzogen würde, wäre allerdings eine Rechtsverletzung begründet. — Da aber, wie gezeigt, solche Handlungen immer einen sehr gefährlichen Einfluß auf das Wohl des Staates haben, so sind sie als Polizeyvergehen zu bestrafen *).

Fünfter Abschnitt. Auffälligkeit der Meinung, daß die Strafbarkeit einer als Verbrechen verbothenen Handlung durch die Einwilligung des durch dieselbe Beschädigten nicht vermindert werde. — Hier erörtert der Verfasser die Gründe der minderen Strafbarkeit jener Uebelthaten, die mit Einwilligung des Verletzten begangen werden, worunter die geringere Gefährlichkeit für die allgemeine Sicherheit als vorherrschend erscheinet. In dieser Ansicht soll auch der Grund einer milderen Behandlung der Duellanten lie-

*) Gegen diese mit so viel Scharfsinn durchgeführte Ansicht dürfte sich übrigens manches gegründete Bedenken geltend machen lassen, wobey besonders die im XXIII. Aufsatze desselben Heftes vorkommenden Andeutungen des Herrn D. Abegg nicht zu übersehen sind.

gen, da sie gegenseitig als in die Tödtung oder Verwundung einwilligend zu betrachten sind (Ueberhaupt will der Verfasser Duelle nur als schwere Polizeyvergehen, nicht als Verbrechen bestraft wissen).

Sechster Abschnitt. Widerlegung eines besonderen Einwandes. — Man verwirft die Berücksichtigung der Einwilligung des Beschädigten aus dem Grunde, weil die Wahrheit einer solchen Angabe des Beschuldigten schwer ausgemittelt, und eine erdichtete Ausflucht nicht leicht nachgewiesen werden könnte. Allein dagegen erwidert der Verfasser, daß die Schwierigkeit des Beweises der Richtigkeit der Theorie nicht schade, und daß dieser Grund, da er zuviel beweist, nichts beweise.

Siebenter Abschnitt. Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die abgehandelten Polizeyvergehen. — Der Verfasser schränkt die dießfälligen Verfügungen bloß auf die Veräußerung des Rechtes auf das Leben und die Integrität des Körpers ein, und macht dann Vorschläge, wie die Gesetze über diese Vergehungen abgefaßt werden sollen.

XXII.) Abhandlung über die Frage: Ob nur Rechtsverletzungen vom Staate als Verbrechen bestraft werden dürfen? Von Herrn Professor D. v. Droste-Hülshoff zu Bonn.

Diese Frage wird vom Verfasser aus überwiegenden Gründen bejahend beantwortet; seine Haupttendenz ist aber dahin gerichtet, zu zeigen, daß gewisse Handlungen, als Gotteslästerung, Meineid, Nothzucht, Unzucht u. s. w. ihrer hauptsächlich gegen die Sittlichkeit gerichteten Natur ungeachtet, unter gewissen Bedingungen doch Rechtsverletzungen sind, und als Verbrechen bestraft werden können.

XXIII.) Ueber die angebliche Rechtlosigkeit der zum Tode Verurtheilten. Vom Herrn Professor der Rechte D. Abegg in Breslau.

Der Verfasser widerlegt zuerst den Einwurf, daß die Tödtung eines zum Tode Verurtheilten, da ein solcher Mensch ohnehin kein Recht zum Leben mehr hat, durch die einfache Betrachtung, daß ihm dieses Recht nicht im Allgemeinen, sondern bloß dem Staate gegenüber, und nur unter den gesetzlichen Bestimmungen abgesprochen sey. Der Verfasser entwickelt ferner Gründe für seine Behauptung aus der zum Theil ethischen Natur des Strafrechtes, welches nicht immer eine Verletzung der Rechte Anderer nothwendig zum Gegenstand haben muß; da das Wesen eines Verbrechens überhaupt in dem Gegenübertreten gegen die Objectivität des Staates und sei-

nes Rechtes besteht, wobey es nur eine mögliche Folge, aber gar nicht wesentlich an sich ist, daß Jemand in seinem Rechte dadurch verletzt wird. Das Gesetz des Staates fordert für sich selbst Anerkennung und Gehorsam, und dessen Verletzung Strafe. — Endlich entwickelt der Verfasser auch aus einer Stelle des Augustinus (C. 14. caus. XXIII. Qu. 5.), die schon lange auch durch positive Anordnungen anerkannte Wahrheit seiner Behauptung, in dem das canonische Recht eine Quelle des gemeinen Criminalrechtes ist.

XXIV.) Beytrag zur Lehre vom Pasquill. Von C G. Konopack.

Es werden hier zwey Fragen, 1.) ob wegen Pasquill von Amtswegen zu verfahren sey, und 2.) ob und in wie fern eine in bleibenden Zeichen verbreitete Erzählung verübter Injurien die Eigenschaften eines Pasquills haben könne? nach dem deutschen Criminalrechte mit ungemeinem Scharfsinn untersucht, und sowohl die erste Frage, mit Verwerfung des Unterschiedes, ob ein Censurgesetz bestehe oder nicht, als auch die zweyte, welche durch einen Rechtsfall erläutert wird, unbedingt bejaht.

XXV. Der englische Strafproceß, mit Beziehung auf die neuesten Parlamentsacten und das neue Werk von Rey des institutions judiciaires, und mit Nachrichten über den neuen Entwurf von Livingston, dargestellt von Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XX im vorigen Hefte).

Nachdem der berühmte Verfasser dieses trefflichen Aufsatzes im vorigen Hefte die Eigenthümlichkeiten des eigentlichen Rechtszustandes in England erörtert hat, wendet er sich nun zur näheren Darstellung der einzelnen Momente des englischen Strafprocesses, von denen er zuerst die Voruntersuchung behandelt.

Der englische Strafproceß kennt keine Staatsbehörde, wie der französische, zur Verfolgung der Verbrecher. Die Information ist eine eigene Art des fiscalischen Verfahrens, wenn bey Freveln Geldbußen zum Vortheile der Krone, oder auch einer Privatpartey oder eines Angebers angeordnet sind. Der Attorney general, der unmittelbare Vertheidiger der königlichen Rechte (aus der Zahl der Advocaten gewählt) tritt ex officio bey Staatsverbrechen auf; der master of the crown office (auch ein Advocat) nur dann, wenn er von einem Privatmann aufgefordert wird. Kein Anwalt (clerc of the crown) darf aber mit einer Anklage auftreten ohne Bewilligung der Kings-bench, und ohne von dem prosecutor, d. i. dem Privatmann, der die Anklage veranlaßt, Sicherstellung wegen der Fortsetzung und der Kosten erhalten zu haben. — Die Regel ist Anklage

durch einen Privatmann. — Noch kann ein Proceß durch das presentment der großen Jury veranlaßt werden, wo diese von Amtswegen einen Beinzüchtigten vor die kleine Jury stellt. — Die regelmäßige Form der Anklage besteht darin, daß der prosecutor seine Klagschrift beym Friedensrichter überreicht.

Ueber das Verfahren bey der Voruntersuchung ist in der englischen Gesetzgebung eine große Lücke. Sowohl die Oeffentlichkeit hierbey, als die Zulassung eines Vertheidigers des Beschuldigten ist durch kein Gesetz anbefohlen oder ausgeschlossen, doch scheint beydes im Geiste der englischen Legislation begründet. Nur über zwey Puncte der Voruntersuchung finden sich Statute, nähmlich über die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen, und über die Verhaftung oder Sicherheitsleistung des Verdächtigen.

Was den ersten Punct anbelangt; so geschieht die Vernehmung des Beschuldigten vor dem Friedensrichter durch einfache Vorlegung der Verdachtsgründe, über die er sich zu rechtfertigen hat. Ueber den Beweis enthalten die Gesetze ebenfalls nichts. Eine Schattenseite des englischen Processes ist es jedoch, daß der Ankläger verpflichtet wird, den Proceß fortzusetzen, und für die Kosten auf den Fall der Unschuld zu haften; hierdurch wird bewirkt, daß mancher die Anklage lieber unterläßt, als sich der Gefahr, Entschädigung leisten zu müssen, aussetzt. Die Dauer der Voruntersuchung hängt davon ab, ob der Friedensrichter den Fall vor die Quartalsitzung bringen will, oder ob er die Sache geeignet finde, der großen Jury vorgelegt zu werden. Im letzteren Falle dauert die Voruntersuchung, da sich diese in den meisten Grafschaften nur zweymahl, in manchen gar nur einmahl des Jahres versammeln, oft sehr lange, bis über die Zulässigkeit des indictment (der Anklage) entschieden wird.

Was den zweyten Punct betrifft; so findet die Verhaftung während der Voruntersuchung nur ausnahmsweise Statt; nur zwey Friedensrichter können das comittment (die Verwahrung im Gefängnisse) aussprechen, und nur dann, wenn sie nach vorgängiger Vernehmung des Angeschuldigten finden, daß eine dringende Vermuthung der Schuld begründet sey. Jeder Gefangene kann sich durch Bürgschaft (bail) von der Haft befreyen, außer bey einigen durch Statute und Gerichtsgebräuche ausgenommenen Verbrechen, z. B. beym Morde. Uebrigens kann auch bey den schweresten Verbrechen durch das beneficium regiae potestatis Befreyung von der Haft gegen Bürgschaft erwirkt werden. — Wenn nun die Voruntersuchung geschlossen, hat die große Jury zu entscheiden, ob das indictment zulässig sey. Hier ergreift der Verfasser die Gelegenheit, über die Bil=

dung der großen Jury in Folge der Parlamentsacte vom 22. Juny 1825 zu sprechen *).

Die große und kleine Jury versammeln sich in London öfter, in den Grafschaften aber nur, wenn die circuits zweymahl im Jahre beginnen, und sind zu gleicher Zeit thätig. Die große Jury hat aber noch insbesondere eine aufsehende Gewalt. Durch Vorlegung eines Verzeichnisses der Gefangenen gelangt sie in die Kenntniß aller in dem Bezirke anhängiger Untersuchungen. Es werden ihr sodann alle indictments, die gegen einen Angeschuldigten vorkommen, vorgelegt, und die zwölf Geschwornen, welche wenigstens gegenwärtig seyn müssen, entscheiden höchst einfach für den Fall, als sie die Anklage gegründet finden, mit true bill, im Gegentheile aber mit ignoramus oder häufiger mit not bill. Im letzten Falle ist die Folge die alsogleiche Entlassung des Beschuldigten, im ersten aber die Nothwendigkeit, sich zu verantworten.

Der Verfasser schildert aus überzeugenden Gründen die gegenwärtige Verfassung der großen Jury als höchst mangelhaft. Ihre Entscheidungen gründen sich nur auf die vorgelegten Protocolle der Friedensrichter und die indictments, da weder Verhöre noch Zeugenvernehmungen vorkommen. Ihre Entscheidungen sind unzuverlässig; denn bey der Frage, ob jemand gezwungen werden könne, auf eine Anklage zu antworten, kommt es darauf an, theils über die Gewißheit der That, theils ob sie als Verbrechen strafbar sey, zu entscheiden. In der letzten Beziehung ist Gesetzkenntniß nöthig, und müssen Rechtsfragen entschieden werden, was nicht Sache der Jury ist, in der ersten Rücksicht aber fehlt es der Jury an nöthigen Behelfen, um über die That gründlich urtheilen zu können.

Schließlich erwähnt der Verfasser des von Livingston verfaßten, zu New-Orleans erschienenen Werkes **), und berührt die Hauptpuncte, welche dieser als Grundlage seines Gesetzentwurfes aufstellt.

XXVI. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

J. C. Passy.

---

*) Referent fand die Mittheilung hierüber als einen schon bekannten Gegenstand überflüssig.

**) System of penal law prepared for the state of Louisiana comprising Codes of offences and punishments, of procedure on prison discipline and of evidence applicable as well to civil as to criminal cases by Livingston. New-Orleans, 1824. 4.

Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, im Vereine mit mehreren Gelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von D. Carl Eduard Weiß, beyder Rechte Doctor, und Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der Ludwigs-Universität Gießen. Erster Band. Erstes Heft. Frankfurt am Main, im Verlage der Brönner'schen Buchhandlung, 1830 (320 S. in 8.).

Dieses Archiv, mit dem Motto: Πάντα δοκιμάζετε τὸ καλὸν κατέχετε versehen, ist der Fortbildung der am Titel bezeichneten Wissenschaft gewidmet. Es soll, vom Jahre 1830 angefangen, jährlich in mehreren Heften erscheinen, die einen Band oder Jahrgang bilden und das ganze Gebiet der Kirchenrechtswissenschaft umfassen, doch auch strenge nur auf dasselbe, mit Ausschluß aller theologischen Streitsucht und solcher Abhandlungen aus dem kanonischen Rechte, die auf nicht kirchliche Gegenstände sich beziehen, gerichtet seyn. Der Inhalt eines jeden Heftes läßt sich auf vier Hauptgesichtspuncte zurückführen, welche sich in folgender Ordnung an einander reihen, als:

I.) Abhandlungen aus dem gesammten Gebiethe der Kirchenrechtswissenschaft; also Abhandlungen aus dem philosophischen und positiven Kirchenrechte mit vorzüglicher Rücksicht auf Deutschland und das christliche Kirchenrecht.

II.) Uebersicht der neuesten deutschen kirchenrechtlichen Literatur, und zwar 1.) ein alphabetisches Verzeichniß der neuesten kirchenrechtlichen Literatur, angefangen vom 1. Januar 1829; 2.) Beurtheilungen derjenigen Schriften, welche nicht 3.) unter den Nachweisungen und Anzeigen in anderen Zeitschriften schon mitbegriffen sind.

III.) Repertorium der neuesten kirchlichen Verordnungen, insbesondere für die deutschen Staaten. Unter dieser Rubrike soll zunächst, was sehr zweckmäßig ist, eine Uebersicht der deutschen Fundamentalgesetze in Ansehung der Religions- und Kirchenrechte in möglichster Vollständigkeit geliefert werden, um dann die einzelnen neueren Gesetze auf diese Basis stützen zu können.

IV.) Kirchenrechtliche Miscellen.

Dem kurz angedeuteten Zwecke und Plane dieser Zeitschrift zu Folge enthält nun das vorliegende erste Heft, nach einer weitläufigen Erörterung über den Zweck Statt einer Vorrede (1—30), folgende sechs Abhandlungen:

1.) Ueber die rechtliche Gleichstellung der christlichen Confessionen in den deutschen Bundesstaaten. Vom Herausgeber (31—73). Davon folgt die Fortsetzung im nächsten Hefte.

2.) Bemerkungen über die Gemeingültigkeit der beyden Extravagantensammlungen. Vom Herrn Professor D. Lang in Tübingen (74—85).

3.) Untersuchung der Frage, welches Princip über das Verhältniß der Kirche zum Staate jetzt eigentlich in Deutschland herrsche? Vom Herrn Oberkirchenrathe D. Stephani in Gunzenhausen (86—94).

4.) Welche Folgen hat die Präsentation eines unfähigen Subjectes für den Patron? Vom Herrn D. Lippert in Gießen (95—115).

5.) Aphorismen über den Rechtszustand und die Verfassungsgeschichte der evangelisch=protestantischen Kirche im Großherzogthume Hessen. Vom Herrn Hofprediger Köhler in Gedern (119—159).

6.) Ueber den Judeneid. Vom Herrn Oberprediger D. Wolf in Kopenhagen (160—172).

Hierauf folgt (173—202) eine Uebersicht der kirchenrechtlichen Literatur, vom Herausgeber; so wie von demselben (206—312) ein Repertorium der neuesten kirchlichen Verordnungen, welches aus der bairischen Gesetzgebung: a.) Bestimmungen der Verfassungsurkunde; b.) das Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreiches Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften; c.) das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde; d.) das bairische Concordat v. 5. Juny 1817; e.) Die Umschreibungsbulle: »Dei ac domini Jesu Christi« in einer Uebersetzung; f.) die königliche Verfügung vom 15. September 1821, das Concordat und den Verfassungseid betreffend; dann aus der Gesetzgebung des Königreiches Sachsen, die Fundamentalgesetze des Königreiches in Beziehung auf christliche Confessionen enthält.

Den Schluß (313—320) machen die Miscellen.

Es ist hier nicht der Ort, in eine nähere Erörterung des Gelieferten einzugehen; aber so viel bemerkt Referent noch im Allgemeinen, daß er den Plan zu dieser Zeitschrift für gut gewählt hält, und daß die bereits bekannten Mitarbeiter auch durch tüchtige Beyträge das Bestehen derselben sichern dürften, nur kann er es nicht lobenswerth finden, daß nicht in jedem Hefte geschlossene Aufsätze geliefert, sondern solche in mehreren Heften fortgesetzt werden, wie dieß gleich bey der ersten Abhandlung vom Herausgeber der Fall ist. — Die Auflage ist schön. — Hier ist dieß Archiv bey Gerold zu haben.

F. X. H.

Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit, von Gustav von Gülich. Erster Band. Mit neun Bogen Tabellen. Jena, 1830; bey Fr. Frommann (XVI und 479 S., gr. 8.).

Der Verfasser geht von dem Grundsatze aus, daß, wer den gegenwärtigen Bestand des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues gründlich kennen und beurtheilen lernen wolle, eine genaue Kunde des früheren Zustandes derselben sich erworben haben müsse. Diese Kunde zu erleichtern und wissenschaftlich zu befördern, sey die Aufgabe seiner Schrift, wozu er sich lange, theils durch eifriges Studium und fleißige Benützung der seinen Gegenstand betreffenden Werke, theils durch Reisen in Großbritannien, Irland, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland vorbereitet hat.

In der Einleitung zum ersten Bande behandelt er die Geschichte des Handels überhaupt nach folgenden Ruhepuncten: bis auf die Zeit der Kreuzzüge; bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhundertes; bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhundertes; bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhundertes; bis zum Anfange des amerikanischen Krieges (1776); bis zum Anfange der franz. Revolution; bis gegen das Ende des Jahres 1806 (Continentalsperre); bis zum pariser Frieden im Jahre 1814; von 1814 bis 1824 und von 1824 bis 1828.

Hierauf werden die einzelnen Staaten, jeder nach den einzelnen Zeiträumen seines Handels, dargestellt, und zwar zuerst Großbritannien und Irland am ausführlichsten, dann Portugal, Spanien, Frankreich, Niederlande, Rußland, Pohlen, Schweden, Norwegen und Dänemark. — Der zweyte Theil soll die außereuropäischen Länder, als: Ost- und Westindien, das vormahlige spanische und portugiesische Amerika, die vereinigten Staaten von Nordamerika und zuletzt Deutschland umschließen.

Das Werk ist in Beziehung auf den Handel und das Gewerbswesen äußerst belehrend; nur wäre zu wünschen, daß auch der Ackerbau ebenmäßig mit den genannten Zweigen behandelt würde (vergleiche Pölitz's Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst; April 1830, Seite 380).

F. X. H.

Ueber die Verbesserung der Rechtspflege im Königreiche Baiern in specieller Beziehung auf den revidirten Entwurf der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 18 27/28 und auf die Verordnung, die Verfassung der Gerichte betreffend. München, 1829; in der literarisch-artistischen Anstalt (VIII und 196 S. in 8.).

Der ungenannte Verfasser will in dieser Schrift auf die Rechtsunsicherheit aufmerksam machen (S. VI.), welche die Hauptanstalten des revidirten Entwurfes der Proceßordnung für das Königreich Baiern nach sich ziehen könnten, im Falle als derselbe zur Gesetzkraft gelangte, und deßwegen die wiederholte Prüfung anregen. Die Schrift besteht eigentlich aus zwey Abtheilungen; in der ersten finden sich Erinnerungen zu dem gedachten Entwurfe der Proceßordnung, und im zweyten: des Verfassers Ansichten in Beziehung auf die Organisirung der Gerichte und die, diesen Gegenstand betreffende, bairische Verordnung.

In Beziehung auf die Proceßordnung stellte sich als erste, von der Commission zu lösende, Frage folgende dar: „Ob bey Verbesserung der Rechtspflege in Baiern der Judiciarcodex als Grundlage eines neuen Proceßgesetzes beyzuhalten sey,“ oder, da der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit berücksichtiget werden sollte und dabey ein auf ganz andere Principien gebautes Gesetz nicht zu Grunde gelegt werden könne: „ob denn das mündlich-öffentliche Verfahren wirklich das allein heilbringende und jeder anderen Proceßform, sohin auch der in Baiern jetzt bestehenden, vorzuziehen, oder nicht vielmehr das bisherige System mit Hinzufügung der unumgänglich nöthigen Verbesserungen und Zusätze beyzubehalten sey?“ — Diese Fragen unterzieht nun auch der Verfasser zuerst einer Erörterung, und geht dabey von der, wie es scheint, richtigeren Ansicht aus, daß es in legislatorischer Beziehung weit besser sey, auf dem einheimischen alten Boden mit kluger Sorgfalt fortzubauen, — zu reformiren, — als nach fremden und neuen Einrichtungen zu haschen, und so zu experimentiren. Was bey dieser Gelegenheit über die volksthümliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, wovon er keineswegs alles Gute im bürgerlichen Processe erwartet, gesagt wird, verdient gelesen zu werden. — Hierauf folgen: „Bemerkungen über einige der wichtigsten Anordnungen und Bestimmungen des revidirten Entwurfes,“ namentlich über das Vermittelungsamt, das doppelte Verfahren (d. i. das schriftliche Vorverfahren und das mündliche, zugleich Schluß-

verfahren in der Audienz, worauf die Entscheidung folgt), über die Beschränkung des Rechtes der Berufung zu einer höheren Instanz, über die Staatsanwaldschaft u. s. w., welche von Geschäftskenntniß und Einsicht in das Wesen der Proceßführung zeugen. — Am Ende dieser Abtheilung liefert der Verfasser endlich einige Erinnerungen zu einzelnen §§. des Entwurfes, die sowohl die Redaction als auch den materiellen Inhalt derselben betreffen.

Die zweyte Abtheilung hat die Organisation der Gerichte zum Gegenstande. Man findet zuerst allgemeine Bemerkungen, besonders über die nothwendige Trennung der Justiz von den übrigen Zweigen der Administration, dann über die in der Verfassungsurkunde allen Baiern zugesicherte Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; über die Medialgerichte u. s. w.; endlich specielle Bemerkungen zu der bairischen Verordnung, welche die Organisation der Gerichte betrifft. Wir wünschen nur, daß diese kleine Schrift ihren wohlgemeinten Zweck nicht verfehlen möge!

F. X. H.

Chronik

der in dem Monathe May 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

XCVII.

Allerhöchstes Patent vom 30. November 1829. Wir Franz der Erste 2c. 2c. Nachdem Wir und Se. königliche Hoheit der Herr Großherzog von Baden zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten; so sind von Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden nachfolgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

Art. I. Alle Civil- und Militär-Bzhörden der hohen Contrahenten, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen contrahirenden Theiles die Gränzen der Staaten des andern Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne.

Art. II. Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Officiere, welche

das Gebieth des einen contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder einer militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen oder anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel besteht, entwichen; so ist dieser Deserteur nichts desto weniger an diejenigen Truppen zurückzustellen, von welchen er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Art. III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Contrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen; so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder in einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Art. IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären, indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen des andern Staates gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V., und des allenfälligen Bothen- oder Fuhrlohnes bey den Equipage- und Armatur-Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurückzugeben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten.

Art. V. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung wird täglich auf 4 Kreuzer Conv. Münze im 20 Guldenfuße, oder $4\frac{4}{5}$ Kreuzer im 24 Guldenfuße; und $1\frac{3}{4}$ Pfund Brot österreichisches, oder 2 Pfund Frankfurter Gewicht; die Ration aber auf 6 Pf. Hafer österr. oder 8 Pfund Frankfurter Gewichtes; 8 Pfund Heu österreichischen, oder 10 Pf. Frankfurter Gewichtes, und 3 Pf. Stroh österr. oder 4 Pf. Frankfurter Gewichtes festgesetzt. Die Vergütung des dießfälligen Ko-

stenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bey der Uebergabe des Deserteurs und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brotes, nach dem an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreise zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Termin, von welchen die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Die von einem Deserteur contrahirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern und verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reclamirenden Staates nicht die Rede seyn; wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in so fern er ein Privatvermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt.

VI. Art. Demjenigen, welcher einen Derserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nähmlich für einen Mann zu Fuß 8 fl. C. M. nach dem 20 Guldenfuße, oder 9 fl. 36 kr. nach dem 24 Guldenfuße; für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl. im 20 Guldenfuße, oder 14 fl. 24 kr. im 24 Guldenfuße; wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat, auch soll, wenn der Deserteur an dem durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des anderen Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt finden.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen der Regierung, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweyten Artikels zurückgestellt.

Sollten sich über den genauern Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben; so sollten diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Civil-Behörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden, mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

VII. Art. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyn.

Hätte ein Deserteur in dem einen Lande ein grobes Verbrechen z. B. Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen; so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen hat, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. VIII. Für den Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden sollen von Seite Oesterreichs die baden'schen Deserteurs in Constanz oder Manheim abgeliefert, die österreichischen Deserteurs aber in Bregenz und Mainz übernommen werden.

Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in dem 5. und 6. Artikel festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser Letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergibt.

Art. IX. Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im 2. Artikel benannten Fourierschützen zum Militär-Etat gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bey den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im 5. Artikel bestimmten Verpflegungskosten auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Art. X. Ein jeder Officier der Truppen des einen Staates, welcher sich beygehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des anderen Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beyzubehalten, oder zu seiner Verhehlung beyzutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. XI. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen, oder dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Corps zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung An-

spruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden; so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbothes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Art. XII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die flüchtigen Militär-Pflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, ankommenden Falls in Vollzug gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit:

1.) Die an der Gränze des einen Staates ohne legale Bewilligung und vorschriftmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen des andern Staates ohne weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.

2.) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftsmäßigen Pässen in dem Gebiethe des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörde in ihr Vaterland zurückgeschickt; so wie

3.) die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militär-Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militär-Dienstleistung in dem anderen Staate angeworben werden.

Auch versprechen beyde Souveräne sich ausdrücklich, allen ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen und Reclamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. XIII. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern contrahirenden Theile eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels-Vorschriften für sämmtlich deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden; es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechender Stipulationen nachträglich vereinige.

Art. XIV. Nach erfolgter Ratifications-Auswechslung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beyderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Civil-Beamten und andern Vorgesetzten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach allem ihrem Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edicte zur Kenntniß Unserer Unter-

thanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unsern Civil- und Militär-Beamten und andern Vorgesetzten darauf zu halten, damit dasselbe von jetzt an nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

XCVIII.

Circulare des k. k. allg. Appellations-Gerichtes zu Venedig vom 26. Januar 1830, in Folge des Hofdr. des k. k. lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle vom 5. d. M.

1.) Um zu verhindern, daß sich die Beamten, wie es fast täglich geschieht, mit Gesuchen um eine Anstellung, Beförderung, Uebersetzung, Gehaltvermehrung, Remuneration u. s. w. unmittelbar an den Senat wenden; so hat jede erste Instanz alle ihre Beamten in Kenntniß zu setzen, daß sie sich künftig enthalten sollen, ihre Gesuche rücksichtlich der oben bemerkten und ähnlichen Gegenstände geradezu an den Senat zu senden, sondern daß sie dieselben der Behörde, zu der sie gehören, übergeben sollen, von welcher sie dann der obern Behörde vorzulegen sind; sonst würden dergleichen Gesuche von dem Senate selbst ohne Erledigung zu den Acten gelegt, und die Bittsteller im Rückfalle mit Geldstrafen belegt werden.

2.) Da man wahrgenommen hat, daß die ersten Civil-Instanzen den Parteyen, nachdem die ordnungsmäßigen Schriften erschöpft sind, mit zu großer Leichtigkeit die Bewilligung, neue Behelfe anzubringen, ertheilen, welches nicht nur die Einreichung von größten Theils unnützigen Schluß- und Gegenschlußschriften zur Folge hat, sondern auch den Uebelstand verursacht, daß sich die Parteyen nicht zufrieden, bloß über die neuen Behelfe zu verhandeln, auch über die ganze frühere Verhandlung verbreiten, und daß auf diese Art die Streitsachen neuerdings in den zwey letzten Schriften besprochen und durchgeführt werden; so werden deßwegen die ersten Instanzen auf die genaueste und gewissenhafteste Befolgung der G. O. verwiesen, mit dem Auftrage, Schluß- und Gegenschlußschriften nicht auf jeden leeren Vorwand oder jedes Ansuchen, sondern nur nach reifer Untersuchung und Ueberzeugung von einem wirklichen Nachtheile, welcher für die Parteyen im Falle der Verweigerung entstehen könnte, zu gestatten und darüber strenge zu wachen, daß von den Parteyen oder ihren Vertretern in den erwähnten Schriften bloß über jene Neuerungen, für welche sie gestattet sind, ohne Wiederholung der in dem früheren ordentlichen Schriften angeführten Umstande und Beweismittel verhandelt werde.

3.) Die ersten Instanzen haben neuerdings alle in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Advocaten zu verständigen, daß die Recurse gegen zwey gleichlautende Urtheile oder Decrete von dem obersten Senate ohneweiters zurückgestellt würden, wenn sie nicht von einem derselben unterschrieben sind, und daß im Falle, als die Advocaten selbst, überzeugt von der offenbaren Ungerechtigkeit oder Nullität, den Recurs im Wege der Revision zu ergreifen fänden, sie denselben nicht bloß zu unterzeichnen haben, sondern daß sie auch selbst mit aller Klarheit, Regelmäßigkeit und Wahrheit die beziehungsweise Beschwerde zu verfassen und dieselbe mit den Urtheilen oder Decreten gegen welche recurirt wird, so wie mit den richterlichen Entschei-

dungsgründen zu belegen haben, sonst würden die erwähnten Recurse ohneweiters zurückgewiesen. Die Advocaten würden aber im Falle der Uebertretung dieses höchsten Befehles, so wie auch im Falle des Muthwillens, der Spitzfindigkeit oder zu weit getriebenen Streitsucht unnachsichtlich mit großen Geld- oder andern noch strengeren Strafen belegt werden.

4.) Im Anhange zu diesen höchsten Anordnungen fügt das Appellationsgericht die weitere Bemerkung bey, daß die Leitung der mündlichen Verhandlungen nicht in der physischen Gegenwart des Rathes, des Prätors oder seines Stellvertreters bestehe, sondern darin, daß der öffentliche Beamte, der die Tagsatzung hält, die aufmerksamste Ueberwachung ausüben muß, daß alle Handlungen in der vorgeschriebenen Regelmäßigkeit, Klarheit und Kürze vorgenommen werden; auch würde er niemahls diesen Zweck erreichen können, wenn er nicht von den mündlichen Nothdurften eine genaue Kenntniß von jedem Streitgegenstande und von den Vertheidigungsmitteln, von denen die Parteyen beziehungsweise glaubten, Gebrauch zu machen, nehme, und wenn er nicht ferner die Widersprüche auf eine Art leiten möchte, um jede Wiederhohlung, unnütze Absprünge, die Außerachtlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen und die häufige Weitläufigkeit zu vermeiden. Es wird daher allen ersten Instanzen die Vergegenwärtigung der Anordnungen des §. 21 der G. O. und des 7. Capitels der Instructionen für die Präturen in Streitsachen, so wie die genaue Befolgung und Befolgungmachung derselben anempfohlen.

XCIX.

Kundmachung des k. k. venetianischen Guberniums am 10. Febr. 1830 enthält die Kundmachung des h. Hofkanzley-Decrets vom 20. November 1829, die Abschließung der von den Sensalen unterhandelten Geschäfte betreffend (vergl. die Verordn. Nr. CCCLXVIII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, Seite 501.)

C.

Verordnung des k. k. Guberniums in Dalmatien vom 16. Februar 1830. Um so viel als möglich den, zum Nachtheile der Gemeinden gereichenden Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Executionen zuvorzukommen und nach Verschiedenheit der Fälle die Formen zu bestimmen, unter welchen sie Statt haben müssen, hat Se. Majestät, nach eingeholtem Gutachten der Hofstellen, mit allerhöchster Entschließung vom 19. Januar 1830 Folgendes anzuordnen geruhet:

§. 1. Die Gemeinden können keine Schuldverträge ohne Genehmigung des k. k. Guberniums eingehen. Die darauf sich beziehenden Vorschläge sind (nach vernommenem Gemeinderathe und in Ermanglung desselben nach eingeholter Meinung der vorzüglichen Familienhäupter der Gemeinde) von der Prätur und dem Capitanate mit dem eigenen Gutachten dem Gubernium vorzulegen.

§. 2. Das k. k. Gubernium hat zu sorgen, daß die Gemeinden, außer dem Falle der absoluten Nothwendigkeit keine Schulden machen und es hat nur dann die Zustimmung zu ertheilen, wenn zugleich vorläufig die Art der Zurückzahlung bestimmt ist und die Mittel ver-

sichert sind, aus denen zur gehörigen Zeit die übernommenen Verbindlichkeiten pünctlich erfüllt werden können.

§. 3. Jede ohne diese Genehmigung gemachte Schuld ist nichtig.

§. 4. Auch ist es den Gemeinden verboten, ohne Bewilligung des k. k. Guberniums als Kläger gerichtlich aufzutreten.

§. 5. Ueber das gemachte Ansuchen um eine solche Bewilligung hat das Capitanat vor Allem einen gütlichen Vergleich zu versuchen, jedoch mit Vorbehalt der Gubernialbestätigung, um welche es, wenn der Vergleich zu Stande kommt, einzuschreiten hat, nachdem früher der Gemeinderath oder das Gutachten der Familienhäupter, wie im §. 1. und die Prätur vernommen wurde.

Dieser Vergleich kann aber nur über zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten Statt finden, und in so fern es (nach reifer Prüfung, ob es der Gemeinde zuträglicher sey, einen Vergleich zu schließen als den Rechtsweg zu versuchen), offenbar schicklich erscheint, jenen diesem vorzuziehen. Wenn der versuchte Vergleich nicht zu Stande kommt, oder wenn der vermeintliche Schuldner der Gemeinde, ungeachtet der erhaltenen Vorladung, zur Verhandlung nicht erscheint; so hat das von dem Capitanate davon in Kenntniß gesetzte Gubernium die Gemeinde zu berechtigen, vor Gericht aufzutreten. Diese Berechtigung kann von dem Gubernium nur in dem Falle verweigert werden, wenn die Klage offenbar ungegründet ist. Gegen die Verweigerung des Guberniums können sich die Gemeinden bey der Hofstelle beschweren.

In geringfügigen Fällen, oder wenn die Gemeinde von dem Capitanate zu weit entfernt wäre, kann die Prätur des Districtes zum Vergleichsversuche, mit dem erwähnten Vorbehalte, belegirt werden.

§. 6. Wer immer eine Gemeinde gerichtlich belangen will, muß sich früher an das Capitanat wenden, welches entweder die nöthigen Verfügungen zur Zahlung der Schuld zu treffen, oder für die Gemeinde die Ermächtigung, vor Gericht aufzutreten, zu erwirken hat.

§. 7. In diesem Falle hat sich das Capitanat unter den im §. 5 aufgestellten Bedingungen zu bemühen, die Parteyen entweder über den Streitgegenstand, oder wenigstens über die Zahlungsfristen zu vergleichen, wobey sorgfältig jede Verzögerung zu vermeiden ist. Wenn der Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, hat dasselbe die Bewilligung des Guberniums einzuholen, damit sich die Gemeinde in den Rechtsstreit einlassen könne. Wenn von der Präsentation des Gesuches drey Monathe verflossen sind, ohne daß das Gubernium eine Vorkehrung getroffen hat, so kann die klagende Partey ihre Ansprüche mit einer gerichtlichen Klage verfolgen.

Die Anmeldung bey dem Capitanate hat, in gesetzlicher Beziehung, dieselbe Wirkung, wie eine gerichtliche Klage.

§. 8. Die vor dem Kreis-Capitanate geschlossenen und vom Gubernium bestätigten Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche. Ueber jeden Vergleich ist ein genaues Protocoll aufzunehmen, welches von beyden Parteyen zu unterschreiben ist. Jeder Partey ist eine von zwey Beamten des Capitanates unterfertigte authentische Urkunde über den geschlossenen Vergleich auszufolgen.

§. 9. Die gerichtlichen Klagen, welche entweder von der Gemeinde ohne die Gubernial-Ermächtigung, oder von einer klagenden Partey gegen dieselbe ohne den Beweis der geschehenen Anmeldung, und vor Verlauf des im §. 7 vorgeschriebenen Termines von drey Monathen,

eingebracht wurden, sind von Amtswegen zu verwerfen, und die daraus entstehenden Kosten fallen entweder der Gemeindeverwaltung oder der gegen die Gemeinde klagenden Partey zur Last. Zu diesem Ende muß das Capitanat den Parteyen eine Bescheinigung verabfolgen, welche das Datum der erfolgten Anmeldung beweist.

§. 10. Die in den §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften sind nicht auf Klagen in Besitzstreitigkeiten, oder auf Gesuche um Sequestration, Arrest oder Verboth, noch auf die beziehungsweisen Justificationsklagen oder bey Vormerkungen oder Aufkündigungen anwendbar. Alle diese Klagen und Gesuche können von den Gemeinden und gegen dieselben, ohne frühere Angehung der politischen Auctorität, gemacht werden. Eben so bedürfen die Gemeinden die Bewilligung des Guberniums nicht, wenn es sich darum handelt, von ihren Schuldnern rückständige Grundzinsen, Renten oder andere laufende Zahlungen einzufordern.

§. 11. Die Gemeindeschulden, die aus militärischen Forderungen oder anderen öffentlichen Leistungen entstehen, und rücksichtlich derer es sich bloß um eine Ausgleichung im Inneren der Gemeinde handelt, gehören in jeder Beziehung zum Wirkungskreise der politischen Auctorität.

§. 12. Die Klagen gegen die Gemeinden aus was immer für einem anderen Rechtstitel, welche nach den Grundsätzen des Privatrechtes beurtheilt werden müssen, gehören zum ordentlichen Gerichte.

§. 13. Wenn der Gläubiger der Gemeinde in dem durch das rechtskräftige Urtheil oder durch einen Vergleich, welcher in Folge des §. 8 die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches hat, bestimmten Termins nicht befriediget wird; so kann er mit den Executionsschritten auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Gemeinde als solcher, nach den allgemeinen Vorschriften des Civilverfahrens vorgehen.

Die Execution kann daher weder die zum Amtsgebrauche oder zu anderen öffentlichen Anstalten bestimmten Gegenstände, noch Sachen, deren Gebrauch jedem frey steht, noch öffentliche Denkmähler oder das in der Gemeinde-Casse vorhandene bare Geld treffen. Die Gemeindeweiden und Wälder können nur mit Genehmigung der politischen Auctorität in Execution gezogen werden, und diese Zustimmung wird nur in so weit ertheilt, als diese Weiden und Wälder zur Erhaltung der Gemeinde nicht unerläßlich nothwendig sind.

§. 14. Der Richter hat ohne Verzögerung von jeder auf das Gemeindevermögen bewilligten Sequestration dem Capitanate Nachricht zu geben, damit so viel als möglich durch Befriedigung des Gläubigers oder durch die Bewirkung eines gütlichen Vergleiches, die weiteren Executionsschritte vermieden werden.

§. 15. Wenn die Gemeinde kein Vermögen besitzt, worauf die Execution auf die oben bestimmte Weise geführt werden kann; so muß das zur Tilgung der Schuld nöthige Geld in der möglich kürzesten Frist vermittelst der Eintreibung von den Gemeindgliedern eingehoben werden. Die Vertheilung dieser Last unter die Glieder selbst, so wie die Einhebung der Rückstände der jedem Einzelnen aufgelegten Quoten steht der politischen Behörde zu. Das Capitanat muß auf das Ansuchen der Gläubiger, und nach Vernehmung der Gemeindeberathung oder der vorzüglichen Familienhäupter, bestimmen, in welchem Verhältnisse und in welchen Fristen die Bezahlung von den Gemeindegliedern gemacht werden muß. Wenn die zu bezahlende

Schuld die Gränzen der Summe, welche nach den allgemeinen Vorschriften zur Tilgung der Gemeindeschulden verwendet werden darf, übersteigt; so muß das Capitanat ihre Beschließung der Bestätigung des Guberniums unterlegen.

Die Entscheidung wird beyden Parteyen zugestellt, welchen es frey steht, ihre Beschwerden vor die zweyte oder dritte höhere politische Instanz zu bringen.

§. 16. Wenn die mit den verhältnißmäßigen Beyträgen der Gemeindeglieder zu befriedigenden Gläubiger mehrere sind; so muß die politische Behörde die jährliche Summe, welche zur Gesammtbezahlung aller Schulden zu verwenden, und daher durch die Eintreibungen von den Gemeindegliedern aufzubringen ist, bestimmen. Die verhältnißmäßige Vertheilung der jährlich eingehobenen Gelder unter die verschiedenen Gläubiger, gehört in dem Falle, als es ein Gegenstand des Streites wird, zur Verhandlung und Entscheidung der richterlichen Gewalt.

Dieses Verfahren wird zur allgemeinen Norm und Darnachachtung in Folge des Hofdecretes der k. k. vereinten Hofkanzley vom 22. Januar d. J., Z. 1834—184 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

CI.

Kundmachung des k. k. mailändischen Guberniums vom 25. Februar 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. XXXVIII, wegen der neuen Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrs-Erklärungen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Februar d. J., S. 85).

CII.

Verordnung des k. k. Guberniums zu Mailand vom 27. Februar 1830. Durch die Verordnungen vom 20. Nov. 1828 und 10. July 1829 sind die Grundsätze aufgestellt worden, nach welchen Jeder, der Waaren besitzt, den Ursprung derselben zu beweisen hat.

Um jedem Zweifel, der über die Art dieser Ausschweifung entstehen könnte, zu begegnen, wird in Folge der in dem Hofkammerdecrete vom 19. Januar d. J., Nr. 49743—4335 enthaltenen Anordnungen erklärt, daß es nicht absolut hinreichend sey, daß der jedesmahlige Inhaber der Waare beweise, dieselbe von einer Person erworben zu haben, welche schon vor ihm den Besitz auszuweisen verpflichtet war; sondern der Erwerb der Waare (deren Ursprung zu beweisen ist), welchen diese Person selbst und überhaupt alle vorgehenden Besitzer machten, muß noch weiters auf eine Art ausgewiesen werden, daß im Falle, als es sich um einheimische Producte handelt, der Ort der Production und der Producent der Waare bewiesen werde, und wenn es sich um ausländische Waaren handelt, es erhelle, daß bey der Einfuhr derselben die in dieser Rücksicht gesetzlich bestimmten Bedingungen erfüllt worden seyen; sonst könnte ein solcher Erwerb nicht als vollständig ausgewiesen betrachtet werden.

CIII.

Hofkanzley-Decret vom 23. März 1830. In Uebereinstimmung mit der k. k. allgemeinen Hofkammer sind nachfolgende Be-

stimmungen rücksichtlich des Anfanges und der Dauer der brünner Jahrmärkte zur künftigen Richtschnur festgesetzt:

1.) Die Jahrmärkte in der k. Hauptstadt Brünn haben in Zukunft vierzehn Tage, d. i. zwey Wochen mit Einschluß der Sonn- und Feyertage zu dauern.

2.) Der erste Jahrmarkt beginnt am Montage vor dem Aschermittwoche, der zweyte am dritten Montage nach dem Pfingstmontage, der dritte am Montage vor Mariä Geburt und der vierte am Montage vor Mariä Empfängniß.

3.) Den Handelsleuten werden nach dem hohen Hofdecrete vom 25. July 1822 ohne Unterschied drey Tage von dem Anfange der ersten Woche eines jeden Marktes, d. i. der Donnerstag, Freytag und Samstag zum Auspacken und zum all' in grosso-Verkauf gestattet.

Nach dieser höchsten Anordnung, welche sogleich dergestalt in Wirksamkeit tritt, daß schon der Frohnleichnamsmarkt im Jahre 1830 am dritten Montage nach dem Pfingstmontage, d. i. am 21. Juny 1830 seinen Anfang nimmt, werden sich sämmtliche, die hiesigen Jahrmärkte besuchenden Fabricanten, Handels- und Gewerbsleute, dann die Fieranten und Markthändler genau zu benehmen haben.

CIV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 6., und des k. k. illyrischen Guberniums vom 16. April 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. XCV, rücksichtlich des Verfahrens bey der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale und der freywilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 199).

CV.

Justiz-Hofdecret vom 9. April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. k. k. Majestät haben über einen von der königl. ungarischen Hofkanzley erstatteten a. u. Vortrag durch allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1830 anzuordnen geruhet: daß, nachdem seit der, aus Veranlassung des 17. Diätal-Artikels des königl. ungarischen Landtages vom Jahre 1792, erfolgten gesetzlichen Anordnung in Rücksicht auf die in Ungarn zu geschehende Zustellung der von den Gerichtsbehörden deutscher Provinzen, in Gemäßheit des oberwähnten Gesetzes, wider ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse stets die Uebung bestand, ein derley Erkenntniß durch Decret der königl. ungarischen Hofkanzley an die competente ungarische Behörde zum Behufe der zu verfügenden Zustellung zu senden; so sey, um Collisionen vorzubeugen, diese Uebung auch noch ferner beyzubehalten.

Dieses wird dem Appellations-Gerichte zur Nachachtung und angemessenen weiteren Verfügung bedeutet.

CVI.

Circulare des k. k. mähr.-schlesischen Guberniums vom 9. April 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr.

LXXXVII, rücksichtlich der Behandlung der am 1. März d. J. in der Serie 262 gezogenen königl. ungarischen Hofkammer-Obligationen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 194).

CVII.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 9. April 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. LXXXVIII. über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld und das Verzeichniß der ersten Serie der aufgekündigten Capitale (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 195).

CVIII.

K. K. niederösterr. Regierungs-Decret vom 10., dann Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 12., und des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 24. April (Hofkammer-Decret vom 23. März) 1830. Um den steuerpflichtigen Parteyen, denen die Verzehrungssteuer-Scheine oder Verzehrungssteuer-Zahlungsbolleten in Verlust gerathen, die Möglichkeit zu verschaffen, wieder in den Besitz der zu ihrer Deckung nothwendigen Documente zu gelangen, hat man die Ausfertigung von Duplicaten unter folgenden Bestimmungen zu gestatten befunden:

1.) Die Partey, welche ein Duplicat ihres in Verlust gerathenen Steuerscheines oder der verlornen Verzehrungssteuer-Zahlungsbollete zu erhalten wünscht, hat darum bey dem Verzehrungssteuer-Inspectorate des Kreises, in welchem sie ihr steuerpflichtiges Gewerbe ausübt, schriftlich anzusuchen. Betreibt die Partey ihr Gewerbe innerhalb der Linien einer in die höhere Tariffsclasse gehörenden Stadt, so hat sie ihr Gesuch um Duplicate der erwähnten Documente bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte einzureichen.

2.) Waltet gegen die Willfahrung des Gesuches kein Anstand ob, so ist sogleich die Verfügung zur Erfolgung des angesuchten Duplicates des Steuerscheines oder der Zahlungsbollete zu treffen. Bey wichtigen Bedenken ist die Entscheidung der Provincial-Gefällsverwaltung einzuholen.

3.) Die Ausfertigung des Duplicates selbst hat von jenem Verzehrungssteuer-Inspectorate, Oberamte oder Commissariate zu geschehen, von welchem der Original-Steyerschein, oder die ursprüngliche Zahlungsbollete ausgefertiget worden ist. Die Bewilligung zur Ausfertigung ist den betreffenden Rechnungen beyzulegen.

4.) Die Zustellung des ausgefertigten Duplicates an die Partey ist auf dem Lande durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu veranlassen. In den Städten der höheren Tariffsclasse hat die Partey selbst das Duplicat beym Verzehrungssteuer-Oberamte zu beheben.

5) Für das Duplicat eines Steuerscheines oder einer Verzehrungssteuer-Zahlungsbollete ist die mit dem Hofkammer-Decrete vom 1. April 1829 *) für Duplicate von Zollbolleten festgesetzte Schreibgebühr einzuheben, welche als Maximum Zwey Gulden beträgt, aber nicht die Hälfte des Gesammtbetrages der Steuergebühr übersteigen darf, auf welche der Steuerschein oder die Verzehrungssteuer-Zah-

*) S. d. Vrdg. Nr. CXXIX im Notizenb. d. Zeitsch. v. J. 1829, S. 176.

lungsbollete lautet. Diese Gebühr hat in das Verzehrungssteuer-Gefäll einzufließen.

6.) Eingehoben und berechnet wird diese Schreibgebühr von jener Bezirksobrigkeit, oder jenem Verzehrungssteuer-Oberamte, welches das Duplicat der Parten zustellt. Die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen. Die geleistete Zahlung wird auf dem Rücken des Duplicates bestätigt.

7.) Ueber die bewilligten Duplicate von Steuerscheinen und Zahlungsbolleten, so wie über die von denselben entfallenden Gebühren, ist bey den Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Verzehrungssteuer-Oberämtern eine genaue Vormerkung zu führen, und diese mit den übrigen Verzehrungssteuer-Gefällsrechnungen an die Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung zur Prüfung einzusenden.

8.) Endlich findet auch hier Alles Anwendung, was rücksichtlich des Stämpels und Postporto im 10. Abschnitte des obgedachten Hofkammer-Decretes vom 1. April v. J. in Betreff der Berichte und Erledigungen über die Eingaben der Parteyen um Duplicate bestimmt worden ist.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten werden hiervon zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der steuerpflichtigen Parteyen hiermit in Kenntniß gesetzt.

CIX.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Prüfung der Advocaten durch allerhöchste Entschließung vom 9. März 1830 folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

1.) Wer sich um die Ausübung der Advocatur bewerben will, muß sich vorläufig bey einem der den drey Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellations-Gerichte der für die Advocaten vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von demselben tauglich gefunden werden.

2.) Zu dieser Prüfung werden daher alle diejenigen ohne Anstand zugelassen, welche sowohl in Beziehung auf die theoretischen Studien und die Doctorswürde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet haben.

3.) Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt keine Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advocatur, sondern dieselbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Bescheinigung dieser Eigenschaft in allen Provinzen, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat, bey Besetzung der Advocatenstellen sich um dieselben bewerben kann.

4.) An den in Beziehung auf die Advocaten überhaupt bestehenden Vorschriften, in so fern dieselben der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegen stehen, insbesondere rücksichtlich ihrer Zahl und der Classificirung der von den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit, wird hierdurch nichts geändert.

5.) Diese Anordnung hat auch auf den Fall, wo zur Besetzung einer Advocatenstelle von dem Zeitpuncte, als dieselbe dem Appellations-Gerichte bekannt seyn wird, der Concurs ausgeschrieben, oder

ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden wäre, keinen Einfluß.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Kundmachung derselben durch die k. k. vereinte Hofkanzley werde verfügt werden.

CX.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien. Se. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. März 1830 das Hofdecret vom 28. August 1804 aufzuheben und anzubefehlen geruhet: daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804 und die Erläuterung desselben vom 21. Juny 1805 auch bey den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt; daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche, wegen unterlassener gehöriger Instruirung, nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen.

CXI.

Justiz-Hofdecret vom 16. April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien. Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1830 zu erklären geruhet: daß bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Cessionen von eingetragenen Schuldforderung in die öffentlichen Bücher, dann zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurses, einer gerichtlichen Execution, oder eines anderen Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beybringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und andere Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen, oder zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey; wodurch es von allen bisher bestandenen gegentheiligen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen hat. Welches dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

CXII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 19., des k. k. steyermärkischen und des k. k. böhmischen Guberniums vom 21., dann der k. k. niederösterreichischen Regierung, des k. k. tyrol-vorarlbergischen und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 23. April 1830. Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 26. vorigen Monathes, haben Seine Majestät mit den allerhöchsten Entschließungen vom 4. Januar, vom

6. und 13. März laufenden Jahres die Aufhebung des Eingangsverbothes für einige Artikel, dann die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese Artikel, als für mehrere andere Gegenstände allergnädigst zu genehmigen geruhet, und es hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit den einschlägigen Hofbehörden bestimmt gefunden, die bisherigen Bedingungen und Beschränkungen der Ausfuhr von Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß deren Ausfuhr in der Folge nach allen Richtungen in das Ausland ohne irgend eine Bedingung oder Bewilligung von Seite der Hofkammer oder der Länderstellen gegen Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften gestattet ist.

Der anliegende Tariff enthält die neuen Zollbestimmungen, welche mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieses Circulares in Kraft zu treten haben, von welchem Tage an die bisherigen Ein- und Ausgangszölle dieser Waaren oder die dabey Statt gefundenen Beschränkungen außer Wirksamkeit treten.

Zoll-

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
1	Apotheker-Waaren, unzubereitete, welche in dem Tariffe nicht besonders genannt sind . . . .
	Anmerkung. Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker-Waaren (Arzeneyen), als: der Latwerge, Mixturen, Tincturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer u. dgl. mit Ausnahme der zu den Parfümerie-Artikeln gehörigen Objecte dieser Art, ist nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung des eben genannten Zolles gestattet. — Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen.
2	Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, wenn sie auch ungebunden oder bloß geheftet sind . . . .
3	Farben und Farbstoffe, welche keine besonderen Zollsätze haben, auch Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastellfarben u. dgl.
	Felle und Häute, rohe, dann Pelzwerk.
	Unter rohen Fellen und Häuten werden alle noch ganz unbearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn. Zu den bearbeiteten gehören nur jene Felle und Häute, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne die Bedeckung bearbeitet, gehören sie zu den Ledergattungen.
4	Ochsen-, Küh- und Terzhäute, Roß-, Füllen- und Schweinshäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, rohe.
5	— — Diese Häute nach Ungarn . . . .
6	Bock-, Ziegen- und Kitzfelle, Gems- und Rehfelle, Hirsch- und Elendthier-Häute, Hundshäute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, wie auch Chagrin-, Fisch- und Zappfelle im rohen Zustande; dann Biberhäute und gemeine Hasenbälge, diese beyden Arten mögen roh oder bearbeitet seyn . . . . . .
7	— Dieselben nach Ungarn . . . .
8	Lammfelle, gemeine, gesalzen und halbgearbeitet . .
9	Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, gemeine, bearbeitet, und derley Futter . . . .
10	Bären- u. Dachshäute, gemeine Fuchsbälge, derley Klauen und Schweife, gemeine Kaninchenbälge, weiße Hasen-

Tariff.

Maßstab der Verzollung.	Eingangszoll. fl	kr	d	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 C. Sporco	15	—	—	Legstätte	—	25	—	Gränzzollamt
1 C. netto	5	—	—	detto	—	12	2	detto
1 C. Sporco	15	—	—	detto	—	25	—	detto
1 C. netto	—	25	—	Gränzzollamt	1	40	—	Comm.-Zoll.
1 C. Sporco	—	—	—		—	12	2	
1 C. netto	—	50	—	detto	3	20	—	detto
1 C. Sporco	—	—	—		—	25	—	Gränzzollamt
1 C. netto	8	20	—	Legstätte	--	25	—	
detto	16	40	—	detto	—	25	—	detto

Post=Nr.	Benennung der Artikel.
	bälge, Katzenbälge aller Art, Billich= oder Billmausbälge, Bisamkatzenbälge, Murmelthier= oder Bergmausbälge, Löwen=, Panther= und Tiegerhäute, Schuppenfelle und derley Schweife, Seehunds= und Vielfraßfelle u. Wolfshäute im rohen Zustande . . . .
11	Dieselben nach Ungarn . . . .
12	Die in der vorstehenden Post genannten Felle u. Häute bearbeitet
13	Hamsterfelle, Iltisbälge ohne Unterschied und derley Schweifchen, silberhaarige und graue Kaninchenbälge, Luchs- und Luchskatzenbälge, Maulwurfbälge, feine Lammfelle, sogenannte Zmascheln, Krimmer oder Baranken u. Astrakan, ohne Unterschied der Farbe, asiatische Angora=Schaf= und Ziegenfelle, endlich Zibolafelle, alle diese im rohen Zustande . . . .
14	Die in der Post Nr. 13 genannten Felle bearbeitet, dann Fuchsrücken, Fuchskehlen, Wammen und Nacken, endlich auch Eisvögel, Gänse= und Schwanenhäute . . .
15	Fehe= und Chinchillas=Felle, nordamerikanische Marderbälge, dann Edel= und Steinmarderbälge und derley Schweifchen, auch Nerzfelle und Otterbälge, roh . . . . .
16	Die in dem vorstehenden Satze verzeichneten Felle bearbeitet, dann Fuchswammen=Futter in Tafeln, endlich blaue, schwarze, weiße und Kreuzfuchsbälge, Hermeline und Zobeln sammt derley Schweifchen, roh oder bearbeitet .
17	Fischbein ohne Unterschied . . . .
	Geflügel, zahmes und wildes.
18	Truthühner, Gänse und Perlhühner . . . . .
19	Enten, Kapauner u. dergl. . . . .
20	Hühner . . . .
21	Tauben . . . .
22	Auerhühner, Fasanen, Birk= und Haselhühner, Schwäne und Trappen . . . .
23	Enten und Gänse (wilde), Repphühner, Schneehühner und Waldschnepfen . . . .
24	Mos=, Wiesen= und Heidschnepfen, Kibitz, Rohrhühner und Wildtauben . . . .
25	Krammetsvögel, Drosseln, Zaretzer, Lerchen und Wachteln .
26	Alle übrigen kleinen Vögel . . . .

Maßstab der Verzollung.	Eingangszoll. fl.	kr.	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 C. netto	10	—	—	Legstätte	1	40	—	Gränzzollamt
1 C. Sporco	—	—	—		—	25	—	
1 C. netto	25	-	—	detto	—	25	—	detto
detto	25	—	—	Hauptlegstätte	1	40	—	detto
detto	50	—	—	detto	1	40	—	detto
detto	50	—	—	detto	1	40	—	detto
1 Pf. netto	1	—	—	detto	—	1	—	detto
1 C. netto	10	—	—	Legstätte	—	25	—	detto
1 Stück	—	3	—	Gränzzollamt	—	—	½	detto
detto	—	1	2	detto	—	—	½	detto
detto	—	1	—	detto	—	—	½	detto
detto		—	1	detto	—	—	½	detto
detto	—	4	—	detto	—	—	1	detto
detto	—	2	—	detto	—	—	½	detto
detto	—	1	—	detto	—	—	½	detto
1 Dutzend	—	3	-	detto		—	1	detto
detto	—	1	—	detto	—	—	½	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
27	Holz, nähmlich Mast- und Schiffsbauholz . . . .
28	Honig, geläuterter und ungeläuterter, mit Inbegriff der Bienenstöcke mit zusammen gestoßenem Honig und Wachs, der sogenannten Bienenkeule und des Wachskothes, wie auch des Honigwassers . . . .
	Leder.
	a.) Sämisches, gelbes, dann in Alaun gearbeitetes, weißes Leder.
29	Bock-, Ziegen-, Gems-, Elendthier-, Hirsch- und Rehleder
30	Büffel-, Ochsen- und Kühleder . . . . . .
31	Kalbleder . . . .
32	Schweins-, Schaf-, Schöps-, Kitz- und Sterblingleder .
	b.) In Lohe, Kräutern, Knoppern oder Gallus bearbeitetes Leder.
33	Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Kitz- und Sterblingleder, in Lohe oder Gallus gearbeitet . . . . . .
34	Die in dem vorstehenden Satze genannten Ledergattungen in Kräutern bearbeitet (Meschinenleder), gefärbt oder ungefärbt
35	Kalb- und Hundsleder, braunes und schwarzes, Kuh- und Terzenleder, Roß- und Seeroßleder, wie auch Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dergl. von diesen Ledergattungen, dann auch Schweinsleder . . . . .
36	Juchten ohne Unterschied . . . .
37	Pfundleder . . . .
	c.) Gefärbtes und lackirtes Leder.
38	Kalbleder, Carmoisin und Maroquin, eigentlich Corduan und Saffian, worunter auch das schwarze Geiß- und Schafleder begriffen ist; Chagrin-, dann lackirtes, vergoldetes und gepreßtes Leder ohne Unterschied, auch Pergament . .
39	Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder . .
40	— — nach Ungarn . . . .
41	Material- und Spezerey-Waaren, welche keine besonderen Zollsätze haben, sie mögen zu was immer für einem Gebrauche bestimmt seyn . . . .
	Papier.
42	Papier, nähmlich Schrenz-, Concept- und Kanzley-Papier, worunter auch das Goldschläger-, Seiden- und Einlegpapier, das Weiß-Tapeten- und Elephant-Papier, das rast-

Maßstab der Verzollung.	Eingangszoll. fl.	kr.	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
v. j. G. d. W.	—	3	—	Gränzzollamt	—	—	1	Gränzzollamt
1 C. Sporco	2	30	—	Legstätte	—	5	—	detto
1 C. netto	50	—	—	Hauptlegstätte	—	50	—	detto
detto	15	—	—	detto	-	25	—	detto
detto	35	—	—	detto	—	50	—	detto
detto	25	—	—	detto	-	25	—	detto
detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
detto	8	20	—	detto	—	25	—	detto
detto	15	—	—	detto	—	25	—	detto
detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
detto	8	20	—	detto	—	12	2	detto
detto	40	—	—	detto	—	50	—	detto
detto	—	3	—	Commerz. = Zoll.	—	50	—	Commerz = Zoll.
1 C. Sporco	—	2	—					
detto	15	—	—	Legstätte	—	25	—	Gränzzollamt

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
	rirte und unrastrirte Notenpapier, das Rost-, Pack- und Haubenpapier, ohne Unterschied des Formates und der Benennungen gehören, und zwar ohne Rücksicht, ob diese Papiergattungen geleimt oder ungeleimt sind . . .
43	Diese Papiergattungen aus Ungarn . . . . . .
44	Alle übrigen Papiergattungen, sie mögen weiß, glatt, gedruckt, gefärbt oder gemahlt seyn . . . .
45	Pappe oder Pappendeckel . . . . . .
46	Preßspäne . . . .
47	Röhre, nähmlich Bambusröhre im rohen Zustande . .
	Salze und Säuren.
48	Salze, Säuren und Geister, als: Bleyzucker, Boraxsäure, chlorsaurer Kalk (Chlorkalk), essigsaurer Kalk (Rothkalk), Salzsäure und Scheidewasser, endlich weiße und braune Schwefelsäure . . . .
49	— — Agt- oder Bernsteinsalz und Kleesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beitzen, Aetz-Reservagen u. dgl., für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen . . . .
50	Samen, als: Arzeney- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Wald- und Feldsamen, mit Ausschluß der Getreide- und besonders benannten Samengattungen
51	Schmalte nebst Eschel und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt . . . .
52	Schmalz, Schmer, Speck, dann Schwein- und Gänsefett .
53	Schwefel ohne Unterschied . . . .
	Seide, nähmlich: Floretseide und Seidenabfälle, und zwar:
54	— — Seidenabfälle: Strazza di Seta, Strazza di doppio, costa di doppio oder capitoni, auch Strazze non Scartamezzate und Strusa greggia . . . . . .
55	— — Samen-Cocons, rohe und aufgeweichte (Gallette reali di semente, greggie e macerate) . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Eingangszoll. fl.	kr.	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 C. netto	3	20	—	Haupt-Legstätte	—	4		Gränzzollamt
detto	—	25	—			4	—	detto
detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
detto	—	50	—	Commerz-Zoll.	—	2	—	detto
detto	—	5	—	detto	—	2	—	detto
v. j. G.d. W.	—	12	—	Legstätte	—	—	1	detto
1 C. Sporco	5	—	—	detto	—	5	—	detto
detto	15	—	—	detto	—	25	—	detto
detto	—	50	—	Commerz. = Zoll.	—	5	—	detto
detto	24	—	—	Haupt-Legstätte	—	2	—	detto
detto	2	30	—	Gränzzollamt	—	5	—	detto
detto	—	50	—	Legstätte	—	1	2	detto
1 C. netto	—	13	—	detto	6	32	—	Commerz. = Zoll.
detto	—	13	—	detto	3	14	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
56	Seide. Floretseide, rohe und gehechelte, dann Seidenabfälle aller Art, mit Ausnahme der in den beyden früheren Tariffssätzen genannten Abfälle Nr. 54 und 55). (Filugello, greggio ed in fiocco, come pure i Cascami di seta d'ogni qualità, eccettuati i Cascami descritti nei due numeri antecedenti: Nr. 54, 55) . . .
57	— — Floretseide, gesponnene, gezwirnte, rohe, gemeine (Filugello filato, greggio, comune) . . . . . .
58	— — Floretseide, gesponnene der feinsten Gattung, ganz weiße, Fantaisie genannt (Filugello filato della più fina qualità, cioè affatto bianco, detto Fantaisie) . . .
59	— — Floretseide, gesponnene, gereinigte und gefärbte (Filugello filato purgato e tinto) . . . . . .
60	Siegellack . . . .
61	Süßholzsaft . . . .
62	Uhrenbestandtheile ohne Unterschied, mit Einschluß der rohen Werke (mouvemens bruts) . . . . .
63	Uhrmacher- und Uhrgehäusmacher-Werkzeuge . . .
64	Waffen aller Gattung und ihre Bestandtheile zum Privat- und Militär-Gebrauche, als: Flinten, Stutzbüchsen, Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolenläufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, auch Rapiere und Rapierklingen . . .
	Wildpret.
65	Hirsche . . . .
66	Dammhirsche, Gemse, Rehe und Wildschweine . .
67	Hasen und Kaninchen in Bälgen . . . . .
68	Roth- und Schwarzwild außer den Decken . . .
69	Wurzeln gemeiner Art, als: Alant-, Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein- und Süßholzwurzeln u. dgl., dann auch Speik- oder Spieke-, China- und weiße Seeblumenwurzel . . . .
	Anmerkung. Die in diesem Tariffe bemessenen Ausgangszölle sind für die Waaren sammt dem ganzen Sporco-Gewichte einzuheben, nur die unter den Zahlen 57, 58 und 59 genannten Seidengattungen sind bloß mit der inneren, das ist: mit der letzten Emballage in die Verzollung zu nehmen.

Maßstab der Verzollung.	Eingangszoll. fl.	kr.	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	d.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
1 C. netto	—	13	—	Legstätte	—	34	—	Commerz.-Zoll.
detto	2	—	—	detto	—	34	—	detto
detto	8	—	—	detto	—	34	—	detto
detto	21	32	—	detto	—	17	—	detto
1 Pfd. netto	—	24	—	detto	—	—	2	Gränzzollamt
1 C. netto	8	20	—	detto	—	10	—	detto
v. j. G. d. W.	—	6	—	Hauptlegstätte	—	—	1	detto
detto	—	6	—	Legstätte	—	—	1	detto
detto	—	12	—	Hauptlegstätte	—	—	1	detto
1 Stück	—	48	—	Gränzzollamt	—	2	—	detto
detto	—	36	—	detto	—	1	2	detto
detto	—	6	—	detto	—	—	1	detto
1 C. Sporco	—	36	—	detto	—	1	2	detto
detto	1	—	—	Legstätte	—	5	—	detto

CXIII.

Circulare des k. k. vorarlbergischen Guberniums vom 19. April 1830. In theilweiser Vollziehung des §. 3 des Gubernial-Circulars vom 28. December 1827, Z. $\frac{26014}{4369}$ *), werden in Absicht auf die wegen Einstellung der Tabakpflanzung aus dem Staatsschatze zu leistende Entschädigung folgende Bestimmungen festgesetzt:

1.) In jenen Districten der Kreise Botzen, Trient und Roveredo, wo der Tabakbau in Folge des Gubernial-Circulars vom 28. December 1827 ganz und unbedingt verbothen worden ist, bilden alle zum Tabakbau geeignete Grundflächen, auf denen Tabak gebaut wurde, das Object der Entschädigung. Ausgenommen sind jene Grundstücke, deren Flächeninhalt 100 Wiener Quadratklafter nicht erreicht.

2.) Die im Jahre 1827 durch eigene Commissionen bewerkstelligte Ausmittlung des in jenen Gemeinden, welchen die Tabakpflanzung wegen der Einführung des Tabaksgefälles ganz und unbedingt untersagt worden, mit Tabak angebaut gewesenen Flächeninhalts gibt den ersten, die Differenz des reinen Nutzens des Tabakbaues, und der am besten lohnenden Fruchtart oder den zweyten Maßstab der Entschädigungsbestimmung.

3.) Zur Erhebung dieser Differenz sind binnen vier Monathen vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet, Commissionen in der Art zusammen zu setzen, daß unter der Leitung eines kreisämtlichen Commissärs, ein Sachverständiger von den Gemeinden, und einer von der Gefällsverwaltung, welche vorschriftsmäßig hierzu zu beeiden sind, dann ein Repräsentant der Güterbesitzer, und ein Beamter der Gefällsverwaltung bestimmt werden, welche in jedem Districte, wo eine Verschiedenheit der Güte des Tabaks und der Ersatzfrucht eintritt, den Unterschied des Erträgnisses des Tabaks, und zwar der grünen Blätter nach Peso à 15 Pf. Wiener Gewicht auf einem Jauchert, d. i. 1000 W. Quadr. Klafter, und des Weitzens oder des türkischen Korns, je nachdem die eine oder die andere als die mehr nutztragende Frucht erkannt wird, auszumitteln haben.

Die Bestimmung der Districte und deren Zahl wird dem Ermessen der Kreisämter über Einvernehmung der Landgerichte überlassen.

4.) Welche Arten der Culturskosten gleichförmig aufgerechnet werden dürften, zeigt das anliegende Formular **).

5.) Ueber den ganzen Vorgang ist ein umständliches Protocoll aufzunehmen, welches der unter dem Vorsitze des Landes-Gouverneurs, aus zwey Gubernialräthen, zwey Appellationsräthen, dem Gefällen-Administrator uud dem Kammer-Procurator zusammen gesetzten Provinzial-Commission durch das Kreisamt zur weitern Entscheidung vorzulegen ist.

6.) Der sohin von der Provinzial-Commission definitiv ausgesprochene Ziffer der Differenz des Erträgnisses eines Jaucherts wird mit der im Jahre 1827 nach §. 2 erhobenen Anzahl Jauchert, welche in jeder nunmehr von der Tabakpflanzung ganz ausgeschlossenen Gemeinde mit Tabak angebaut war, multiplicirt, und das hierdurch gewonnene Product zu einem 5 percentigen Capital erhoben, dieses aber jeder Gemeinde als das ihr gebührende Entschädigungs-Quantum bar zugemittelt werden.

---

*) S. d. B. Nr XVIII. im Notizenbl. d. Zeitschrift v. J. 1828, S. 20.

**) Dieses Formulare ist bereits zur Kenntniß der Behörden gebracht worden.

7.) So viel es jene Gemeinden des Kreises Roveredo betrifft, welchen nach dem Gubernial-Circulare vom 28. December 1827, Z. $\frac{26046}{2398}$ *), der Anbau des Tabaks bedingt noch gestattet ist, so werden die Bestimmungen über die Entschädigung derselben nachträglich kundgemacht werden.

8.) Die nach Anleitung des §. 6 ausgemittelte Capitals-Entschädigung wird der Gemeinde zugestellt, welche unter dem leitenden Einfluß des Landgerichts als politischer Obrigkeit aus der Mitte ihrer Grundbesitzer drey Sachverständige wählen wird, die im Beyseyn der Grundbesitzer die Abmessung und Schätzung der im §. 1 zum Tabakbau benützten Oberfläche vorzunehmen und die Quote zu bestimmen haben, welche mit Rücksicht auf die der Gemeinde zugewiesene Gesammtsumme der Entschädigung jeden Einzelnen trifft. Dieses Operat ist sohin dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

9.) Sollte ein oder der andere Grundbesitzer mit dem von der Gemeinde verfaßten, und vom Kreisamte bestätigten Vertheilungsentwurfe sich nicht zufrieden stellen, so stehet demselben der Recurs an die Provinzial-Commission offen, gegen deren Erkenntnisse den Parteyen der Rechtsweg vorbehalten bleibt. Der Recurs sowohl als der Rechtsweg muß längstens binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Entschädigungs-Erkenntnisses angemeldet, und binnen 6 Wochen von eben diesem Zeitpuncte an ergriffen werden.

10.) Sobald der Entschädigungsziffer für den unbedingt eingestellten Tabakbau ausgemittelt seyn wird, werden nebst demselben auch die Zeit und Art der Zahlung bekannt gemacht werden.

CXIV.

Circulare der k. k. niederösterreich. und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 20., des k. k. böhmischen Guberniums vom 24. und des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 30. April 1830. Die große Gefahr, welche mit der Erzeugung und mit dem Verschleiße pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) für die Gesundheit, für das Leben und für das Eigenthum verbunden ist, macht es unerläßlich, diesen in keiner Beziehung nothwendigen Zweig der Gewerbsbetriebsamkeit einigen Beschränkungen in Hinsicht auf die Berechtigung zur Erzeugung und rücksichtlich der Art der Ausübung dieser Berechtigung, und in Beziehung auf den Verkauf dieser Fabrikate zu unterziehen.

Die Regierung findet hiernach mit Genehmigung der hohen Hofkanzley vom 8. dieses Monathes zu bestimmen, daß künftighin die Berechtigung zur Erzeugung der Feuerwerkskörper sowohl für die Stadt Wien, als für das flache Land bey der Landesstelle anzusuchen sey, wobey sich der Befugnißwerber nicht nur über seine Kenntnisse in der Fabrication dieser Erzeugnisse genügend auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem er hierbey vorzugehen gedenkt, in einer umständlichen Beschreibung genau anzugeben haben wird.

Die Ausübung einer von der Regierung erlangten Berechtigung

*) S. d. Verordn. Nr. XIX im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1828, S. 28.

kann nur in einem, aus leichtem Materiale erbauten, und wenigstens 30 Klafter von jedem Gebäude und von der Straße entfernten Locale gestattet, und die Transferirung eines schon bestehenden Laboratoriums an einem anderen Ort, nur mit Bewilligung der Landesstelle Statt finden.

Endlich wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen.

Da übrigens nicht selten zur Erzeugung der Feuerwerkskörper gifthältige Stoffe verwendet werden, so ist jeder Fabrikant pyrotechnischer Gegenstände für die genaueste Beobachtung der wegen Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften verantwortlich zu machen.

CXV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 24., der k. k. niederösterr. Regierung und des k. k. tyrol-vorarlberg. Guberniums vom 27., dann der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 28. April 1830. Der §. 38 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom J. 1829 *) enthält folgende Bestimmungen:

„In Fällen, wo eine Verkürzung des Gefälles Statt gefunden „hat, oder versucht worden ist, wird die Strafe mit dem fünffachen „Betrage des Verzehrungssteuer-Betrages, um welchen es sich han„delte, bemessen, und nebstbey die einfache Steuergebühr von dem „betretenen Gegenstande eingehoben.

„Ist der Gegenstand in einem noch unvollendeten Zustande der „Erzeugung betreten worden, so wird, wenn die Vollendung des „Erzeugungsverfahrens nicht thunlich ist, die Strafgebühr nach einem „im Verhältnisse zu den verwendeten Grundstoffen, und zu dem Ge„haltmaße der Werksvorrichtungen zu berechnenden Anschlage des Er„zeugnisses zu bemessen seyn."

Da über die Anwendung dieser Vorschriften eine Anfrage vorgekommen ist, so fand die k. k. allgem. Hofkammer zur Beseitigung allfälliger Mißdeutungen mit Verordnung vom 6. d. M. hierüber die Erläuterung zu erlassen, daß nach den Bestimmungen des erwähnten Paragraphes die fünffache Verzehrungssteuer-Gebühr, und überdieß noch der einfache Steuerbetrag von dem ganzen Gegenstande, um den es sich handelt, also sowohl von dem etwa hiervon schon verkauften Theile, als von dem noch vorräthigen und bey der Untersuchung vorgefundenen Reste einzuheben sey.

CXVI.

Circulare der k. k. niederösterr. Regierung vom 30. April, des k. k. mähr.-schlesischen Guberniums vom 3., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 4. und des k. k. tyrol-vorarlberg Gubern. vom 8. May 1830. Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 31. März dieses Jahres **), über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, wird in Folge eines von der allgemeinen Hofkammer am 28. dieses Mo-

*) S. d. Verord. Nr. CXCIII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 273.

**) S. d. V. Nr. LXXXVIII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 195.

nathes erhaltenen Auftrages, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Bey der am 27. dieses Monathes vorgenommenen öffentlichen Verlosung sind die in dem beygeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten Capitale der fünfpercentigen Staatsschuld zur Aufkündigung bestimmt worden.

§. 2. Diese aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuld-Verschreibungen erfolgt, am 1. November dieses Jahres im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurück bezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 3. Den Besitzern der aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. May bis 1. Julius dieses Jahres die aufgekündigten Obligationen bey einer Credits-Casse zur Verwechslung überreichen.

§. 4. Bey der Ausfolgung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. November 1830.

§. 5. Die übrigen in der Circular-Verordnung vom 10. April dieses Jahres *) festgesetzten Bestimmungen finden auch bey dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Capitals-Zurückzahlung, als auf die Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe ihre Anwendung.

Verzeichniß

der zweyten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitals-Betrag von 8,300,000 in nachbenannten Staatsschuldverschreibungen:

a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld die Obligationen:

B.	Nr.	156	bis einschl.	157	v. 1. Nov. 1816,	jede	über	10,000	fl.
»	»	160	»	161	» 1. Nov. 1816,	»	»	10,000	»
»	»	244	»	245	» 1. Nov. 1816,	»	»	10,000	»
»	»	342	»	345	» 1. Jan. 1825,	»	»	10,000	»
»	»	748	»	749	» 1. Jan. 1826,	»	»	10,000	»
»	»	1,100	»	1,101	» 1. Jan. 1827,	»	»	10,000	»
»	»	1,657	»	1,671	» 1. Jan. 1829,	»	»	10,000	»
»	»	247	»	256	» 1. Nov. 1816,	»	»	5,000	»
»	»	261	»	265	» 1. Nov. 1816,	»	»	5,000	»
»	»	473	»	478	» 1. Nov. 1816,	»	»	5,000	»
»	»	1,320	»	1,331	» 1. März 1817,	»	»	5,000	»
»	»	1,489	»	1,493	» 1. März 1817,	»	»	5,000	»
»	»	121	»	136	» 1. Jan. 1825,	»	»	5,000	»
»	»	641	»	666	» 1. Jan. 1829,	»	»	5,000	»

*) S. d. Verordn. Nr. CXV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 199.

V. Nr.	44,633	bis einschl.	44,700	v. 1. Jan. 1817,	jede über	1,000 fl.
» »	44,706	»	46,504	» 1. Febr. 1817,	» »	1,000 »
» »	48,378	»	50,222	» 1. Febr. 1817,	» »	1,000 »
» »	79,893	»	81,680	» 1. April 1817,	» »	1,000 »
» »	24,270	»	25,834	» 7. Jun. 1823,	» »	1,000 »
» »	53,615	»	55,653	» 1. Nov. 1823,	» »	1,000 »
» »	19,335	»	19,986	» 1. Jan. 1827,	» »	1,000 »
» »	20,201	»	20,396	» 1. Jan. 1828,	» »	1,000 »
» »	25,478	»	25,548	» 1. Jan. 1830,	» »	1,000 »
» »	2,253	»	2,360	» 1. Nov. 1816,	» »	500 »
» »	2,477	»	2,585	» 1. Nov. 1816,	» »	500 »
» »	5,037	»	5,144	» 1. März 1817,	» »	500 »
» »	12,055	»	12,172	» 1. May 1817,	» »	500 »
» »	1,570	»	1,682	» 1. Jan. 1825,	» »	500 »
» »	7,094	»	7,445	» 1. Jan. 1827,	» »	500 »
» »	12,125	»	12,257	» 1. Jan. 1829,	» »	500 »
» »	5,249	»	5,441	» 1. Nov. 1816,	» »	100 »
» »	5,838	»	6,136	» 1. Nov. 1816,	» »	100 »
» »	12,019	»	12,309	» 1. März 1817,	» »	100 »
» »	34,339	»	34,839	» 1. Oct. 1817,	» »	100 »
» »	507	»	1,058	» 1. Jan. 1824,	» »	100 »
» »	21,006	»	22,262	» 1. Jan. 1826,	» »	100 »
» »	46,952	»	47,878	» 1. Jan. 1828,	» »	100 »
Die Hauptschuldverschr.			Nr. 59	» 1. April 1826,	über	500,000 »
»	detto		» 60	» 1. Jul. 1829,	»	100,000 »

b) Von der fünfpercentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schulverschreibungen:

V. Nr.	91	bis einschl.	168	v. verschiedenen	Daten u.	Capit.-Betr.
» »	9,787	»	9,878	detto	detto	detto
» »	12,939	»	13,149	detto	detto	detto
» »	23,036	»	23,207	detto	detto	detto
» »	374	»	467	vom 1. März 1823,	jede zu	1000 fl.
» »	468	»	587	» 1. Nov. 1824,	» »	800 »
» »	791	»	976	» 1. Nov. 1824,	» »	800 »

c) Von der fünfpercentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:

V. Nr.	576	bis einschl.	697	v. verschiedenen	Daten u.	Capit.-Betr.
» »	4,489	»	4,966	detto	detto	detto
» »	5,982	»	6,144	detto	detto	detto

d) Von der fünfpercentigen Vorarlberger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:

V. Nr.	698	bis einschl.	761	v. verschiedenen	Daten u.	Capit.-Betr.
» »	2	»	356	detto	detto	detto

e) Die gesammte fünfpercentige Salzburger Landesschuld von 1,700,000 Gulden.

Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

Summe der aufgekündigten Capitale: 10,000,000 Gulden.

CXVII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 3., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 7., des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 9. und des k. k. böhmischen Guberniums vom 10. May 1830. Se. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß eine Gränzwache errichtet werde, welche die Bewachung der Gränze an der Stelle des bisherigen Militär-Gränz-Cordons und der Civil-Gränzaufsicht vollziehen wird. Da diese Gränzwache in Kurzem in Wirksamkeit zu treten hat, so wird der beyliegende Auszug aus der Verfassung der Gränzwache und ihrer Dienstvorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich von Jedermann hiernach benommen werde. Zugleich werden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 10. April d. J., Z. 5882, sämmtliche Obrigkeiten nachdrücklich angewiesen, diese höchst wichtige Anstalt in ihrem Wirken kräftigst zu unterstützen.

Auszug aus der Verfassung der Gränzwache in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen.

I.) Bestimmung der Gränzwache. §. 1. In den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen wird zur Bewachung der ausländischen Gränze, dann der diese Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwischenlinie ein bewaffnetes Corps, unter der Benennung: k. k. Gränzjäger, aufgestellt. Mit der Errichtung dieser Gränzwache haben alle bisher bestandenen Abtheilungen der Gränzaufsicht, als: Der Militär-Gränz-Cordon, die Zoll-, Tabak- und Salz-Gränz-Aufseher, dann die an der Gränze aufgestellte forza attiva di finanza im lombardisch-venetianischen Königreiche aufzuhören. §. 2. Die Gränzwache ist bestimmt: a.) Den Schleichhandel und die Uebertretungen der Finanz-Gesetze zu verhindern; b.) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten; c.) den Austritt der Militär-Ausreißer, der Auswanderer oder anderer Personen in das Ausland zu hindern, die sich dahin ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen. §. 3. Die Gränzwache ist ferner verpflichtet, in den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen, auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit, in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke Hülfe zu leisten

II.) Organismus der Gränzwache. §. 5. Die Gränzwache ist ausschließend den Finanz-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

IV.) Verrichtungen der Gränzwache. §. 20. Die Gränzwache hat die gespannteste Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Waarenzüge, Reisenden und alle sich über die Gränze begebenden, oder über dieselbe eintretenden Parteyen zu richten. Die näheren Bestimmungen über die Art, in welcher dieselbe diese Verpflichtung zu erfüllen hat, werden durch besondere Belehrungen festgesetzt. §. 21. Die Parteyen sind verpflichtet, den Angestellten der Gränzwache auf ihr Befragen den Ort, von welchem sie kommen, und die Richtung, die sie nehmen, anzugeben, ihre Pässe und die Zoll-Bolleten vorzuzeigen, die Besichtigung der bey ihnen befindlichen Behältnisse, und falls dieselben zollämtlich gesiegelt sind, der Schnüre und Siegel zu

gestatten, wie auch auf die an sie gestellte Aufforderung, sich zu dem nächsten Gefällsamte zu begeben. §. 22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsame Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

X.) Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten der Gränzwache. §. 81. Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen. §. 82. Den Commissären und den höher im Range stehenden Angestellten der Gränzwache ist die Verheirathung gegen vorläufige Meldung bey ihren Vorgesetzten gestattet. §. 83. Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustig. §. 56. Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bey der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren, zu Folge §. 9. noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreyung vom Kriegsdienste mit dem Beysatze zugestanden, daß diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militär-Stellung in jener Alters-Classe unterliegen, in welcher sie beygezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten. §. 87. Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bey derselben behalten werden, dann die Commissäre, und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militär-Pflichtigkeit den Staats-Beamten gleich gehalten.

XI.) Kleidung und Rüstung. §. 88. Die Gränzwache hat eine Uniform zu tragen, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt. §. 89. Kein Angestellter der Gränzwache vom Ober-Commissäre abwärts darf im Dienste, kein Individuum vom Führer abwärts hingegen auch außer dem Dienste ohne ausdrückliche bloß aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines vorgesetzten anders, als in der vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen. §. 90. Die Waffen haben in einem Säbel, und einem mit Bayonnett versehenen leichten Feuergewehre zu bestehen. Die Commissäre und Ober-Commissäre tragen bloß Säbel. §. 93. Das Feuergewehr darf nie ungeladen zu einer Dienstes-Verrichtung genommen werden. §. 94. Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer dem Dienste und zu irgend einem nicht unmittelbar in der Dienstes-Verrichtung liegenden Zwecke zu bedienen. §. 95. Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gränzwache bey der Anhaltung gewaltsam widersetzen,

oder dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorsicht, Gebrauch gemacht werden.

Auszug aus der allgemeinen Dienstvorschrift der Gränzwache.

II.) Dienstverrichtungen der Gränzwache. §. 30. Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen zum Zollamte führenden Hauptstraße zwischen dem letzteren, und der Gränze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, sind, falls nicht der Verdacht einer Gesetz-Uebertretung obwaltet, nicht anzuhalten. Bey Reisenden ist dasselbe zu beobachten, wenn sie auf der gedachten Hauptstraße in der Richtung vom Amte gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes vorkommen. §. 31. Reisende hingegen, die auf anderen Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptstraße, in der Richtung von demselben gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke vorkommen, sollen stets zur Vorweisung ihrer Pässe und zollämtlichen Deckungen aufgefordert werden. §. 32. Diese Aufforderung hat immer mit Anstand und gebührender Höflichkeit, ohne heftiges Schreyen und drohender Geberde zu geschehen. In die vorgewiesenen Papiere ist unverweilt Einsicht zu nehmen. Bey Frachtfuhren, Lastthieren oder Frachtträgern sollen die ämtlichen Siegel und Schnüre an den Waaren-Behältnissen, in so fern die letztern aber nicht gesiegelt sind, und dieselben ohne Nachtheil geöffnet werden können, soll ihr Inhalt besichtiget werden. Auch ist die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse, Päcke und Stücke, dann ihre äußere Bezeichnung mit dem Inhalte der beygebrachten Deckungen zu vergleichen. §. 33. Diese Amtshandlung ist stets schleunigst zu pflegen, damit die Parteyen nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift unumgänglich nothwendig ist, aufgehalten werden. §. 34. Geschieht die Anhaltung bey Nacht, und ist an der Stelle kein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Platze der Anhaltung unmöglich machen; so sind die Angestellten der Gränzwache berechtigt, die Partey bis in den nächsten Ort, wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten, und zu fordern, daß nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet. §. 35. Landesfürstliche Post-, Eil- oder Packwägen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieselben auf einen verbothenen Weg gerathen seyn sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Parteyen, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze. §. 37. Zum Behufe der mit Reisenden oder Frachtfuhren nach den obigen Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Abladung des Gepäckes oder der Fracht auf offener Straße oder freyem Felde gefordert, noch darf von den Reisenden verlangt werden, daß sie den Wagen oder das Fahrzeug im Freyen verlassen. §. 38. Weisen Parteyen, die mit einem Passe oder einer zollämtlichen Deckung (Bollete) versehen seyn sollen, die dießfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor, befindet sich die vorgewiesene Urkunde nicht in Ordnung, werden na den Siegeln, den Schnüren, den Waaren-Behältnissen

u. dgl. Mängel wahrgenommen, oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Gesetz-Uebertretung begründen; so sind Personen, denen der vorgeschriebene Paß mangelt, an die nächste Obrigkeit; Waaren, deren ämtliche Deckung oder äußerer Verschluß sich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit entfernt wäre, an die nächste Obrigkeit zu geleiten. Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig, als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der Straße, welche sie bey ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen. §. 39. Menschen und Transportmittel, die im Eingange aus dem Auslande oder aus dem außer der Zoll-Linie liegenden Gebiethe, dieselbe an einer für diesen Verkehr untersagten Stelle überschritten, oder die auf einem Wege, dessen Benützung verbothen ist, betreten werden, sind anzuhalten, und an das nächste Zollamt oder die nächste Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen. Die rücksichtlich der Gränzbewohner bestehenden besonderen Bewilligungen sollen jedoch für die Personen, die sich als Gränzbewohner ausweisen, oder als solche bekannt sind, dann für die Gegenstände, auf welche sich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden. §. 40. Werden inner der Zoll-Linie Parteyen wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg oder einen Ort, dessen Betretung untersagt ist, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Gesetz-Uebertretung nicht obwaltet; so sollen dieselben gewarnet, und zur Einschlagung einer anderen Richtung angewiesen werden. Leisten sie der Warnung nicht Folge, und begeben sie sich auf den verbothenen Weg, oder versuchen sie, ungeachtet der Mahnung, zur Zoll-Linie in einer Richtung, wo ihre Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen; so sind dieselben anzuhalten, und zum nächsten Zollamte oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen. §. 41. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Gränzwache auf Militär-Ausreißer, Recrutirungs-Flüchtige, Landstreicher, Hausirer und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt, endlich auf diejenigen Personen zu richten, die dieselben durch die von den Polizey-Behörden mitgetheilten Personsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden. Militär-Ausreißer, Recrutirungs-Flüchtige, Landstreicher und die Personen, welche von den Polizey- oder Gerichtsbehörden mit Steckbriefen oder Persons-Beschreibungen verfolgt werden, hat die Gränzwache, falls sie dieselben bey der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und, so weit es sich um Militär-Ausreißer handelt, und ein Militär-Commando in der Nähe ist, an dasselbe, in allen andern Fällen aber an die nächste Obrigkeit, oder wenn der Verdacht einer Gefälls-Uebertretung obwaltet, an das nächste Zollamt zur weiteren Amtshandlung zu überliefern. §. 42. Dem Angestellten der Gränzwache ist gestattet, Waarenladungen, die für den Eingang, Ausgang oder die Durchfuhr von einem Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die zollämtliche Deckung und die Versiegelung in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte zu stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) der Ladung vornehmen zu lassen. Von diesem Rechte darf jedoch nur bey vorhandenem dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes ohne einen solchen Verdacht be-

dienen, sind für die Folgen verantwortlich, und werden nach der Beschaffenheit der Umstände zum Ersatze des dadurch der Partey verursachten Schadens verhalten, in so fern aber sich der Vorgang als eine bloße Neckerey der Partey darstellt, oder wohl gar mit dem Versuche einer Erpressung verbunden war, außer der zu leistenden Vergütung noch auch zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. §. 43. Trifft eine in der Ausübung des Dienstes begriffene Abtheilung der Gränzwache eine derselben an Zahl überlegene Vereinigung von Menschen, die durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch den Ort, an dem sich dieselben befinden, oder durch die Gegenstände, die sie bey sich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß sie eine Schwärzung, oder eine andere Gesetz-Uebertretung verübten, oder zu verüben im Begriffe sind, so soll der Anführer der Abtheilung der Gränzwache sie in der landesüblichen Sprache anrufen, und zum Stillstehen, falls sie aber mit Waffen oder anderen zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen sind, zur augenblicklichen Ablegung der Waffen oder dieser Werkzeuge mit dem Beysatze auffordern, daß sie einzeln sich sammt den Gegenständen, die sie mit sich bringen, zu der Abtheilung der Gränzwache zu stellen, und ihre Päſſe, oder andere Ausweise und Deckungen vorzuzeigen haben. Diese Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verständlichkeit zuläßt, zu geschehen, und ist, so weit dieses die Umstände gestatten, wenigstens ein Mahl deutlich zu wiederhohlen. §. 44. Leisten die Parteyen der Aufforderung Folge, so ist mit ihnen den Vorschriften gemäß zu verfahren. Diejenigen, die sich gehörig ausweisen, und die keinen zur Anhaltung geeigneten Gegenstand mit sich führen, dürfen nicht weiter aufgehalten werden. §. 45. Lassen die Parteyen hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen, und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich trennen, und einzeln zur Abtheilung der Gränzwache verfügen; so sind sie beherzt anzugreifen, und in Verhaft zu nehmen. §. 46. Besteht jedoch die Rotte aus einer so starken Zahl Menschen, daß es nicht wahrscheinlich ist, dieselbe mit der ihr gegenüber stehenden Abtheilung der Gränzwache zu überwinden; so hat die letztere eine zur Vertheidigung vortheilhafte Stellung zu nehmen, und nach Kräften das Vordringen der Rotte muthig abzuhalten, zugleich aber Verstärkungen von den nächsten Abtheilungen der Gränzwache der innern Gefällen-Aufsicht oder der Militär-Commanden an sich zu ziehen. Ist es nicht möglich, eine angemessene Verstärkung in gehöriger Zeit zu erlangen, oder die Rotte bis zum Eintreffen der erforderlichen Kräfte aufzuhalten; so ist wenigstens Alles aufzubiethen, daß die nächsten Wachposten und Reserven Kenntniß von dem Vorfalle erhalten, und in die Lage kommen, die Uebertreter bey ihrem ferneren Vordringen, so fern dieses nach dem Innern des Landes gerichtet ist, zu erreichen, und zu ergreifen. §. 47. Den Gebrauch der Waffen gestattet das Gesetz der Gränzwache nur in zwey Fällen: a.) Als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Gränzwache aufgetragenen Dienstes. §. 48. Angriffsweise gegen Leute, welche der Gränzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand, oder

einen vorläufigen Angriff auf die Gränzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Gränzwache sich der Waffen nie bedienen. § 49. Auch in den Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem Maße angewendet werden, als solches zur Abschlagung des Angriffes, oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist. Stets sind aber die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Gränzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden. §. 50. Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse, um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Gränzwache das Amt zu handeln haben, an die letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Anfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder, obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der Gränzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, still zu halten, gegen die Gränzwache vordringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen. §. 51. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nähmlich das Feuergewehr, der Säbel, oder das Bayonnett angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobey der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist. §. 52. Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre nach Maß der Nothwendigkeit und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehre nur nach dem Befehle (Commando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen. §. 53. Die Art der Ladung, ob nähmlich zu derselben Schrot oder Kugeln zu nehmen seyen, ist nach den in der Gränzgegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen. §. 54. Sucht Jemand durch die Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere der Amtshandlung der Gränzwache zu entgehen, so ist dieselbe berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen. §. 55. Da den Angestellten der Gränzwache in der Ausübung des Dienstes die Rechte der Wache zustehen, so sind dieselben befugt, nach den obigen Bestimmungen Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen Drohungen vorbringt, oder sie, während der Ausübung ihres Dienstes wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung abzustellen. §. 56. Als eine thätliche Beleidigung ist insbesondere zu behandeln, wenn Jemand einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethet, verabreicht oder aufzubringen sucht.

CXVIII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 10. May 1830. Im Nachhange zu dem hierortigen Circulare vom 19. April d. J., Z. 11010*), womit die Aufhebung von Eingangsverbothen und die Festsetzung von neuen Ein- und Ausgangszöllen für einige Artikel bekannt gemacht wurde, wird erinnert, daß der Einfuhrsverboth hinsichtlich der in dem beygedruckten Tariffe, Post 51, benannten Artikeln, nähmlich: Schmalte nebst Eschel und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt, zu Folge h. Hofkammerdecrets vom 26. März d. J., Z. 1921, noch ferner aufrecht erhalten werde.

CXIX.

K. K. n. ö. Regierungsdecret vom 13. May 1830, Nr. 24,917. Die hochlöbliche k. k. Studien-Hofcommission hat mit Decret vom 24. April, empfangen den 9. May d. J., Nr. 1656 der Regierung bedeutet, daß zu Folge wiederholten a. h. Entschließungen katholische Kinder bey Akatholiken in Kost und Wohnung und Unterricht nicht untergebracht und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden darf.

CXX.

Circulare von dem k. k. n. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 20. May 1830. Die hohe Hofkanzley hat unterm 17. v. M. im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die Anwendungen derjenigen Bestimmungen, welche bereits in andern Provinzen wegen Verabfolgung der Prämien aus dem Staatsschatze für die Erlegung schädlicher Raubthiere bestehen, auch auf die Provinz Niederösterreich ausgedehnt: diese Prämien haben zu bestehen:

für eine Bärinn	40	fl. C. M.
für einen Bären	30	» »
für eine Wölfinn oder Luchsinn	25	» »
für einen Wolf oder Luchs .	20	» »
für einen jungen Bären, Wolf oder Luchs unter 1 Jahr .	10	» »

Diese mit hohem Regierungs-Decrete vom 26. v. M., Z. 21,618 anher eröffnete hohe Anordnung ist mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß mit jedem Einschreiten um die Anweisung der Prämien durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt an die hohe Landesstelle der authentische mit der eigenen Überzeugung der eintretenden Localbehörde sich gründende Beweis von der Thatsache der erfolgten Tödtung eines solchen Raubthieres beygebracht werden muß.

Das Kreisamt wurde zugleich beauftragt, derley Beweise streng zu prüfen und nur wenn dieselben voll und gültig befunden werden, auf die Anweisung der Prämien antragen, außerdem aber derley nicht gehörig documentirte Einschreiten der Localbehörden zurückzuweisen.

---

*) S. oben die Verordnung Nr. CXII, S. 242.

Miscellen.

Justizorganisationen und politische Einrichtungen.

Die h. Hofkanzley hat am 10. May bewilligt, daß die dermahl mit dem k. k. Landgerichte Strigno vereinigte Gemeinde Cainari aus administrativen Rücksichten dem k. k. Untersuchungsgerichte Primör einverleibt werde. Diese neue Zutheilung nimmt mit 1. July 1830 ihren Anfang.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 11. May d. J. die Errichtung vereinigter Cameral-Gefälls-Verordnungen für Niederösterreich, für Mähren und Schlesien, für Tyrol und Vorarlberg, dann für Kärnthen, Krain und das Küstenland, wo die vereinigte Behörde zu Laibach ihren Sitz haben wird, endlich für Steyermark, Oesterreich ob der Enns und Salzburg anzuordnen geruht.

Mit h. Rescripte vom 27. Februar d. J., Z. $\frac{2289}{1261}$, geruhte die k. k. allg. Hofkammer die Auflösung des k. k. Forstamtes Zell im Zillerthale, so wie die Vereinigung der Waldämter Hall und Matrey, und die Verlegung des Sitzes dieses vereinten Waldamtes nach Innsbruck auszusprechen und das Zillerthal dem k. k. Berg-, Hütten- und Waldamte Kitzbühl zuzutheilen.

Auf ein dringendes Ansuchen der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft und des Schafzüchtervereins in Böhmen und mit Rücksicht auf den damit übereinstimmenden Wunsch des Handlungsstandes und der Wollhändler hat sich das k. k. Gubernium nach vorläufiger Erörterung und Würdigung des Gegenstandes bewogen gefunden, zu bestimmen: daß die Wollenmärkte in Prag, und zwar schon der nächste des heurigen Jahres mit dem 24. Juny den Anfang nehmen und bis einschließig den 28. desselben Monaths mit Einschluß der Zahltage, somit im Ganzen nur 5 Tage zu dauern habe. — Die früher bekannt gemachten, die Abhaltung der Wollmärkte in Böhmen betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Franz Degli Orefici, Präsident des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes, erhielt die wirkliche geheime Rathswürde.

Hr. Johann Graf von Spaur, Präsident des Venediger Guberniums, erhielt den Titel eines Gouverneurs.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Anton Cuvelier, k. k. Hofrath und niederösterr. Zollgefällen-Administrator, zum Vorsteher der k. k. niederösterr. vereinigten Cameral-Gefälls-Verwaltung;

Hr. Vincenz Hassenmüller von Ortenstein, k. k. mähr. schles. Zollgefällen-Administrator, zum Vorsteher der k. k. mähr. schles. vereinigten Cameral-Gefälls-Verwaltung mit dem Titel und Character eines Hofrathes;

Hr. Carl Esch, tyrol-voralbergischer Gefällen-Administrator, zum Vorsteher der k. k. tyrol-vorarlb. vereinigten Cameral-Gefälls-Administration mit dem Titel und Character eines Hofrathes;

Hr. Carl Thaddäus Nittel, Zollgefällen-Administrator, im Lande ob der Enns, zum Vorsteher der k. k. vereinigten Gefälls-Verwaltung für Kärnthen, Krain und das Küstenland mit dem Titel und Character eines Hofrathes;

Hr. J. L. E. Graf Barth v. Barthenheim, k. k. wirkl. Kämmerer und k. k. niederösterr. Regierungs-Secretär, zum überzähligen k. k. niederösterr. Regierungsrathe;

Hr. Carl von Froschauer, Tyroler-Gubernial-Secretär, zum Tyroler-Gubernialrathe;

Hr. Anton Freyherr von Erben, k. k. niederösterr. Regierungs-Secretär, zum Kreishauptmanne in Bruck;

Hr. Freyherr von Sala, k. k. niederösterr. Regierungs- und Präsidial-Secretär, zum k. k. n. ö. Regierungsrathe;

Hr. Joseph Poldoni, Gubernialrath und gratzer Zollgefällen-Administrator, zum Vorsteher der vereinigten Cameral-Gefälls-Verwaltung für Steyermark mit einer Personalzulage von jährl. 500 fl., und

Hr. Andreas Kreißle, Hoffecretär bey der k. k. allgem. Hofkammer, zum Vorsteher der vereinigten Cameral-Gefälls-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg mit dem Character eines Regierungsrathes.

Dienstübersetzungen.

Se. Exc. der Hr. Graf v. Hartig, Gouverneur in Steyermark, wurde als Gubernial-Präsident nach Mailand,

Hr. Leopold Graf von Wagensperg, Kreishauptmann zu Bruck, wurde als Regierungsrath zur k. k. n. ö. Regierung,

Hr. Anton v. Gasteiger, Tyroler Gubernialrath, wurde als Kreishauptmann nach Schwatz, und

Hr. Johann Caspar Ratz, Landrichter 1. Classe zu Bezau, wurde nach Dornbirn übersetzt.

Todesfälle.

Am 29. April starb hier: Hr. Cajetan Alexander Stadtler, k. k. Hof- und Gerichtsadvocat; alt 74 Jahre.

Am 1. May starb hier: Hr. Franz Edler von Bergenstamm, k. k. niederösterr. Landrath; alt 37 Jahre.

Am 2. May starb hier: Hr. Johann Sigmund Rizy, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat und öffentlicher Notar; alt 71 Jahre.

Am 3. May starben hier: Se. Exc. Hr. Joseph Graf von Pergen, Commandeur des königl ungar. St. Stephan-Ordens, k. k. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer, Oberst-Erbland-Münzmeister in Oesterreich und Mitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien; alt 64 Jahre.

Am 3. May starben in Mailand: Se. Exc. Hr. Julius Graf von Strassoldo, Ritter des österr. kaiserl. Ordens der eisernen Krone erster Classe und Commandeur des ung. St. Stephans-Ordens, dann Großkreuz mehrerer anderer hohen Orden, k. k. wirkl. geheim. Rath und Kämmerer und Präsident des k. k. Landesguberniums in der Lombardie; alt 56 Jahre.

Am 8. May starb hier: Hr. Andreas Marko von Marcko, k. k. Feldkriegscommissär; alt 64 Jahre.

Am 11. May starb hier: Hr. Leopold Ritter v. Roschmann-Hörburg, k. k. Hofrath, Inhaber des G. C. E. K., des kais. österr. Leopold-Ordens Ritter und niederösterr. Landstand; alt 52 Jahre.

Notizenblatt
für den Monath Juny 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Die Lehre von der Nichtigkeit der Civilurtheile, ihren Ursachen und gerichtlichen Folgen. Nach den Grundsätzen des österreichischen Rechtes, dargestellt von D. Franz Fischer, ordentl. öffentlichen Professor der Rechte an der kaiserl. königl. Carl-Ferdinands-Universität zu Prag. Prag bey Kronberger u. Weber 1829 (XII und 327 S.).

Der Herr Verfasser behandelt diese Lehre in einer Einleitung und drey Hauptstücken, wovon das erste Hauptstück aus vier Abschnitten besteht.

In der Einleitung wird der Begriff der Nichtigkeit eines civilgerichtlichen Ausspruches, im Gegensatze von Iniquität desselben entwickelt. Die Aufgabe der richterlichen Gewalt, das wirkliche Recht der Parteyen in förmliches Recht umzuwandeln, kann nähmlich auf doppelte Art verfehlet werden, indem der Richter entweder das zwischen den streitenden Theilen wirklich bestehende Rechtsverhältniß, wie es sich ihm bey gehöriger Subsumtion der vorgekommenen, und zur richterlichen Gewißheit gebrachten Thatsachen unter das Gesetz darstellen sollte, durch seine Entscheidung verrückt, oder indem es seinem Erkenntnisse an sich an der Tauglichkeit fehlt, zwischen den streitenden Theilen das Recht festzustellen. In jenem Falle ist dem Herrn Verfasser der richterliche Ausspruch ungerecht (sententia injusta v. iniqua), in diesem nichtig (sententia nulla). Die Nichtigkeit eines richterlichen Urtheiles liegt also in dem Mangel solcher positiver oder negativer Merkmahle, welche ihm selbst oder der vorausgegangenen Rechtsverhandlung eigen seyn sollen, damit der geschöpfte Ausspruch an sich tauglich sey, zwischen den streitenden Theilen das Recht festzustellen, und ihnen zur verbindli-

chen Norm zu dienen. Der Unterschied zwischen Iniquität und Nullität gerichtlicher Erkenntnisse hat jedoch, in so fern daran rechtliche Folgen geknüpft sind, mehr in den Bestimmungen des positiven Rechtes, als in der Natur der Sache seinen Grund.

Erstes Hauptstück. Von den Ursachen der Nichtigkeit der Civilurtheile. Die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781, und die galizische vom Jahre 1796 enthalten keine geschlossene Aufzählung der Nichtigkeitsursachen, und stellen keinen umfassenden Erkenntnißgrund der Nichtigkeit auf. Das Ante-Josephinische Recht kann dießfalls nicht zur Ergänzung dienen, indem durch das Patent vom 1. May 1781, mittelst dessen die allgemeine Gerichtsordnung kund gemacht wurde, alle vorigen Gesetze, in so weit sie einen Gegenstand dieser allgemeinen Gerichtsordnung betreffen, mithin auch jene, welche von der Nullität gerichtlicher Urtheile handeln, aufgehoben worden sind. Es wäre auch der Praxis in dieser Beziehung mit dem alten Rechte wenig geholfen, indem das römische Recht, dann die Particularrechte wohl einzelne Fälle, aber keine Grundsätze der Nichtigkeit enthalten, auch die Schriftsteller über das ältere civilgerichtliche Verfahren an Aufschlüssen über das Nullitätenwesen sehr dürftig sind. Es bleibt also die Aufgabe für die Rechtswissenschaft, die Merkmahle einer Nullität aufzusuchen, hiernach die Fälle, in welchen ein Civilurtheil nichtig ist, auszumitteln, und die aufgestellten Resultate mit den bestehenden Gesetzen überhaupt, und dem Systeme des bürgerlichen Processes insbesondere, in Einklang zu bringen.

Die von den neuen Rechtslehrern über die Gründe der Nullität aufgefundenen Resultate sind unzulänglich. Am tiefsten ist in die Lehre von der Nichtigkeit der civilgerichtlichen Urtheile Pratobevera eingegangen, nach welchem nur solche Gebrechen die Nichtigkeit des Urtheiles begründen, welche eine gesetzmäßige und gründliche Entscheidung der Sache unmöglich machen. Allein selbst dieser Grundsatz scheint dem Herrn Verfasser auf der einen Seite nicht erschöpfend genug, auf der anderen aber zu weit zu seyn; denn es lassen sich aus demselben jene Nichtigkeitsursachen nicht entwickeln, welche, ohne daß der gesetzmäßigen und gründlichen Entscheidung ein Hinderniß entgegenstand, in dem Materiellen des richterlichen Ausspruches selbst liegen, dagegen kann wieder ein Gebrechen hervorkommen, durch welches eine gesetzmäßige und gründliche Entscheidung der Sache in der That unmöglich gemacht wurde, ohne daß hieraus auf die Nichtigkeit des Spruches geschlossen werden kann, z. B. wenn der Richter die der Klage entgegengesetzte Einwendung der Zahlung mit ihren Be-

weisen ganz übersehen hat. Auch die von dem genannten Rechtslehrer gemachte Eintheilung der Nullitätsursachen in solche, welche 1.) in der Person des Richters, 2.) der Parteyen, 3.) in dem Gange des Processes oder der Verhandlung und 4.) in der Beschaffenheit des richterlichen Ausspruches selbst ihre Quelle haben, ist dem Herrn Verfasser nicht erschöpfend, weil es auch solche gibt, die in dem Objecte des bürgerlichen Rechtsstreites und des gerichtlichen Ausspruches ihren Grund haben.

Nach der Ansicht des Herrn Verfassers sind gerichtliche Verhandlungen und Urtheile nichtig, wenn es entweder dem Subjecte an der persönlichen Fähigkeit zur Führung oder Entscheidung des Rechtsstreites, oder dem Objecte an der Tauglichkeit fehlt, Gegenstand des Civilprocesses und des geschöpften richterlichen Spruches überhaupt, oder jetzt schon zu seyn; oder wenn der Inhalt des Rechtsspruches die Gränzen der richterlichen Gewalt überschreitet; oder wenn es endlich der Rechtsverhandlung oder dem Urtheile selbst an der wesentlichen Form mangelt. Nach der Anleitung dieses Grundsatzes entwickelt der Herr Verfasser in vier Abschnitten die einzelnen Ursachen der Nullität eines Civilurtheiles.

1. Abschnitt. Von jenen Nichtigkeitsursachen, die im Subjecte des bürgerlichen Rechtsstreites liegen. Das Subject des bürgerlichen Rechtsstreites bilden als Hauptpersonen der Richter, der Kläger und der Geklagte, als Nebenpersonen die Sachwalter, Intervenienten und Litisdenunciaten. Von Seite des Richters können Erkenntnisse nichtig seyn: 1.) wegen Mangel der Civilgerichtsbarkeit entweder überhaupt, oder im Falle der Resignation, Entsetzung oder Suspension des Richters; 2.) wegen mangelnder gehöriger Besetzung des Gerichtes, welche von den persönlichen Eigenschaften der rechtsprechenden Glieder desselben, von der Anzahl der Stimmenführer, von der Ablegung des Amtseides abhängt; 3.) wegen Mangel der Unbefangenheit, oder 4.) der Competenz des Gerichtes. Außer diesen Fällen kann der Ausspruch nichtig seyn, wenn es bey einzelnen, dem Spruche vorausgegangenen Gerichtshandlungen, von deren Gültigkeit auch die Gültigkeit des darauf gegründeten richterlichen Urtheiles abhängt, den Gliedern des Gerichtes, welche sie vornahmen oder leiteten, oder den Behörden, die von dem Erkenntnißrichter um deren Vornahme angegangen wurden, an den erforderlichen Eigenschaften hierzu mangelte. Dahin gehören die Leitung des mündlichen Verfahrens, wenn eine Partey ohne Assistenz eines Rechtsfreundes erscheint, die Aufnahme eines Zeugenverhöres, eines Augenscheines oder einer gerichtlichen Schätzung.

In Rücksicht der streitenden Theile kann das Urtheil nichtig seyn: 1.) wenn der Kläger rechtslos, daher gänzlich unfähig ist, Rechte zu haben und sie gerichtlich zu verfolgen, der Richter ihm jedoch das eingeklagte Recht ganz oder zum Theile zuerkannt hat, wohin unerlaubte Gesellschaften gehören; 2.) wenn der Kläger unfähig ist, ein Eigenthum zu haben; 3.) wenn der Kläger, der selbst geklagt, oder der Geklagte, wider den selbst die Klage angestellt wurde, eine Person ist, welcher die Verwaltung ihres Vermögens noch nicht eingeräumt, oder wieder abgenommen worden ist; 4.) wenn Personen, welche unter solchen Verhältnissen stehen, daß sie nur mit Bewilligung der Behörde als Kläger auftreten dürfen, ohne Consens als Kläger aufgetreten sind; 5.) wenn ein Taubstummer persönlich ohne Sachwalter vor Gericht mündlich klagt, oder mündlich verhandelt. Besteht auf der Seite des Klägers oder des Geklagten eine Streitgenossenschaft, und mangelt Einem derselben legitima persona standi in judicio; so ist die eingetretene Nullität nur auf den zur eigenen gerichtlichen Rechtsverfolgung nicht legitimirten Streitgenossen einzuschränken, nicht aber auf die übrigen Litisconsorten, welche sich nicht in gleichen Verhältnissen befinden, auszudehnen.

Von Seite der Sachwalter macht nur der Mangel der Legitimation zum Processe, nicht auch jener zur Praxis das Verfahren und das Urtheil nichtig.

2. Abschnitt. Von den Nullitätsursachen, die in dem Objecte des Rechtsstreites und des richterlichen Urtheiles liegen.

Wenn das Object des bürgerlichen Rechtsstreites ein solches ist, welches entweder schon seiner Natur nach, oder vermöge einer singulären gesetzlichen Anordnung, nicht auf dem Civilrechtswege verfolgt werden kann; wenn ferner der Richter über etwas erkennt, was zwar Object eines bürgerlichen Rechtsstreites seyn kann, aber der Gegenstand des gesprochenen Urtheiles entweder überhaupt nicht, oder zur Zeit noch nicht seyn sollte; so ist in allen diesen Fällen das Urtheil, und im ersten Falle auch der geführte Proceß, ein untaugliches, also nichtiges Mittel, das förmliche Recht zwischen den Partenen festzustellen. Objecte des Civilprocesses sind Rechte, sowohl Rechte der Forderung, als Rechte der Befreyung, wozu nicht bloß das Object der Civilklage, sondern auch der Einrede und der folgenden Reden gehört. Hievon sind die Objecte des streitigen Rechtes zu unterscheiden, welche die individuell oder gemischt bestimmten Sachen, auf welche sich jene Rechte beziehen, ausmachen.

Der Grundsatz, welche Rechte ein Gegenstand des bürgerlichen Rechtsstreites seyn können, ist aus dem Verhältnisse der Coordination der richterlichen Gewalt zu anderen Staatsgewalten, dann aus dem Zwecke der Civiljustizgewalt insbesondere herzuhohlen. Hieraus ergeben sich über die Frage, wann eine Civiljustizsache vorhanden sey, mehrere untergeordnete Sätze. Auch sind vermöge specieller gesetzlicher Anordnungen mehrere Streitsachen kein Gegenstand eines Civilprocesses; sie werden es jedoch, wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs ausgebrochen ist.

Die Ursache der Nichtigkeit des Urtheiles kann auch in dem Gegenstande des richterlichen Ausspruches liegen. Dieß ist der Fall, wenn das Urtheil über ein Rechtsverhältniß entscheidet, welches kein Gegenstand des Rechtsstreites war; wenn der Kläger unbefugt die Klage änderte, und das neu vorgebrachte Klagerecht oder Klagebegehren zum Gegenstande des Urtheiles gemacht wurde; wenn im Falle einer angebrachten, den Gerichtsstand ablehnenden Einwendung sogleich zur Schöpfung des Urtheiles in der Hauptsache geschritten wurde; wenn ein nach der galizischen oder italiänischen Gerichtsordnung auf Beweis durch Zeugen oder Sachverständige geschöpftes Interlocut sogleich eventuell über die Hauptsache entscheidet; wenn ein Appellations-Urtheil erging, obgleich gar nicht, oder nicht gültig appellirt wurde, insbesondere, wenn die Appellations-Anmeldung gültig zurückgenommen, und ungültig erneuert worden ist; wenn, da gegen das unterrichterliche Urtheil nur in einigen Puncten appellirt wurde, in den nicht appellirten Puncten ein Appellations-Urtheil ergeht. Die Bestimmung des römischen Rechtes, daß das Rechtsmittel der Appellation durch den erbenlosen Tod des Appellanten erlösche, hat nach unseren Gesetzen nicht Statt.

3. Abschnitt. Von jenen Nullitätsursachen richterlicher Urtheile, die in dem Inhalte des Ausspruches selbst liegen.

Es scheint, daß das Materielle des richterlichen Ausspruches niemahls ein Grund der Nichtigkeit desselben seyn könne, weil im Falle der Anerkennung dieses Ausspruches durch die Parteyen derselbe die Rechtskraft erlangt, somit keiner Nichtigkeit mehr unterworfen zu seyn scheint, in dem Falle aber, daß der Ausspruch für einen Theil oder für beyde beschwerend ist, das Gesetz nur das Rechtsmittel der Appellation oder Revision, nicht aber die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet.

Diese Zweifelsgründe verschwinden jedoch bey einer näheren Beleuchtung. Denn, gleichwie nicht aus allen Privat-Rechtsgeschäften

jenes Recht und jene Verbindlichkeit entspringt, welche nach dem Willen der Parteyen dadurch gegründet werden sollten, weil das Gesetz entgegen steht, und die Hervorbringung des beabsichtigten Rechtsverhältnisses hindert; eben so kann einem richterlichen Urtheile, des Anerkenntnisses der Parteyen ungeachtet, die Rechtskraft, vermöge welcher ohne weiters auf Erfüllung des Ausspruches gedrungen werden kann, fehlen, indem ihm die Fähigkeit zur Erlangung der Rechtskraft mangelt, die ihm das Anerkenntniß der Parteyen nicht verschaffen kann. Das Urtheil ist daher nichtig, wenn es nicht eine bestimmte Verurtheilung oder Lossprechung enthält. Dahin gehört, wenn das Urtheil gar keine Verurtheilung oder Lossprechung enthält, z. B. wenn auf Ablegung eines Eides, ohne die Streitsache zugleich bedingnißweise zu entscheiden, gesprochen wird; wenn das Urtheil einen und denselben Streitpunct so unvollständig entscheidet, daß dieser Unvollständigkeit wegen, das Recht, welches zuerkannt werden wollte, eines hinreichend bestimmten Objectes ermangelt; wenn das Urtheil selbst nicht enthält, welches Recht dem Kläger zu- oder abgesprochen werde, sondern in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, daß erst aus der Vergleichung desselben mit den Verhandlungsacten oder anderen Urkunden entnommen werden kann, was der Richter in Ansehung des streitigen Rechtsverhältnisses als Recht erkannt habe; wenn endlich der Ausspruch unverständlich, d. i. so beschaffen ist, daß hieraus nicht entnommen werden kann, ob und wie fern dem Kläger das eingeklagte Recht zuerkannt oder abgesprochen wurde. Die Nichtigkeit des Urtheiles wegen Unverständlichkeit kann durch nachträgliche, über Ansuchen beyder Streittheile erfolgte, richterliche Erklärung geheilt werden. Ist der Spruch in Ansehung des Hauptgegenstandes des Rechtsstreites wegen Unbestimmtheit nichtig, oder enthält derselbe in Rücksicht dieses Hauptgegenstandes gar keine Entscheidung; so ist das Erkenntniß über die Accessorien, obgleich demselben, für sich allein betrachtet, kein Nullitätsgrund ausgestellt werden kann, ebenfalls ungültig. Der Richter darf nicht ultra petita partium erkennen. Hieraus gehen folgende Grundsätze hervor: 1.) der Richter darf dem Kläger das eingeklagte Object nicht aus einem anderen, der Gattung oder Specialität nach, verschiedenen Klagegrunde zusprechen, als aus welchem er geklagt hat, und er darf ihm an die Stelle des eingeklagten Rechtes nicht ein anderes zuerkennen. 2.) Der Richter darf dem Kläger von dem eingeklagten Objecte, weder in Rücksicht des Hauptgegenstandes noch der Nebengebühren, mehr zusprechen, als dieser begehrt hat, wenn er auch immerhin die Ueberzeugung geschöpft haben sollte,

daß der Kläger weniger angesprochen habe, als ihm gebührt. 3.) Der Richter darf dem Kläger das eingeklagte Recht nicht unter vortheilhafteren oder anderen Modalitäten zuerkennen, als dieser selbst verlangt hat. 4.) Hat der Geklagte auf die Klage geantwortet, und auch seiner Seits, der gesetzlichen Anordnung zu Folge, ein bestimmtes Begehren gestellt; so darf der Richter in der Regel für ihn kein günstigeres Urtheil sprechen, und ihn von der eingeklagten Leistung nicht im größeren Maße loszählen, als er selbst verlangte, sondern er muß ihn zu der eingeklagten Leistung, in so weit er sich dazu verpflichtet zu seyn selbst bekannte, und hiezu verurtheilt zu werden begehrte, in Folge des abgelegten Schuldgeständnisses und des selbst gestellten Begehrens verhalten, wenn auch immerhin der factische Klagegrund nicht von der Art ist, daß aus demselben das von dem Kläger angesprochene Recht nach Vorschrift der Gesetze abgeleitet werden kann. 5.) Hat der Geklagte auf die Klage nicht geantwortet, sondern ist als Contumaz von der Vertheidigung präcludirt worden; so sind die von dem Kläger zur Begründung seiner Klage angeführten Thatsachen, so weit sie den Gegenstand der Klage nicht überschreiten, auch ohne Beweis als wahr anzunehmen. Daraus folgt, daß in diesem Falle, dem Begehren des Klägers gemäß, zu erkennen ist, wenn nur die angebrachten Thatsachen von der Art sind, daß aus ihnen mit Hülfe des Gesetzes das angesprochene Recht abgeleitet werden kann. Da jedoch der Richter auch in Contumacialfällen angewiesen ist, was Rechtens ist, zu erkennen; da ferner die Nichterstattung der Satzschrift nicht als eine stillschweigende Aufgebung eines Rechtes angesehen werden kann; so muß der Kläger dennoch in dem Falle mit seiner Klage abgewiesen werden, wenn das vom Kläger angeführte, wegen der Contumacia des Geklagten als wahr anzunehmende Factum nicht von der Art ist, daß hieraus das angesprochene Recht hergeleitet werden kann.

Die Regel, daß der Richter nicht ultra petita partium erkennen soll, ist jedoch einer Beschränkung unterworfen, und es kann Fälle geben, wo der Richter gegen das einhellige Begehren beyder Theile erkennen muß. Wenn nähmlich das von dem Kläger angesprochene Recht von solcher Beschaffenheit ist, daß es die Gesetze geradezu verwerfen, und dasselbe auch nicht durch den übereinstimmenden Willen der Parteyen begründet werden kann; oder wenn es zwar durch das Gesetz nicht gänzlich vernichtet, ihm aber die Eigenschaft der Klagbarkeit entzogen ist, so zwar, daß ihm auch der übereinstimmende Wille der Parteyen diesen Character nicht verschaffen kann; so hat der Richter, obgleich der Geklagte selbst die Verurtheilung

begehrte, dennoch den Kläger abzuweisen, und auf diese Art ein dem Begehren beyder Theile widerstrebendes Urtheil zu schöpfen. weil ihr einhelliger Wille kraftlos, und zur Begründung des in der Frage stehenden Rechtes oder seiner Klagbarkeit untauglich ist. Ist dagegen das Factum, aus welchem der Kläger klagte, zwar nicht von der Art, daß das angesprochene Recht aus demselben mit Hülfe des Gesetzes abgeleitet werden kann, kann jedoch dieses Recht durch Verzichtleistung des Geklagten auf die gegen die Klage ihm zustehenden Vertheidigungsmittel, also durch den übereinstimmenden Willen der Parteyen begründet werden; so muß der Richter den Geklagten in so weit verurtheilen, in wie weit sein Verzicht und sein Begehren, verurtheilt zu werden, reichen.

Die gegen diese Grundsätze geschöpften Urtheile sind manchmahl nichtig, manchmahl bloß beschwerend, was durch Beyspiele erläutert wird. Zu einer Handlung, die geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann keine gültige Verbindlichkeit bestehen. Daher ist ein Spruch nichtig, durch welchen der Geklagte schuldig erkannt wird, etwas geradezu Unmögliches zu verrichten, durch welchen der Richter den Kläger zu einer geradezu unerlaubten Handlung berechtiget erklärt, durch welchen der Geklagte zu einer geradezu unerlaubten Handlung verurtheilt wird, weil in allen diesen Fällen der Spruch unvollstreckbar ist.

Es gibt Geschäfte, welche durch das Gesetz geradezu für ungültig erklärt werden. so zwar, daß aus denselben unter keinerley Umständen jene Rechte und Verbindlichkeiten hergeleitet werden können, welche von den vertragschließenden Theilen begründet werden wollten; andere Geschäfte werden durch das Gesetz zwar nicht für gänzlich ungültig erklärt, aber es wird jenen Rechten, die dadurch gegründet wurden, die gerichtliche Wirkung unbedingt abgesprochen; wieder andere sind gültig und haben gerichtliche Wirkung, nur ist sie eingeschränkt, indem den dadurch begründeten Rechten die Klagbarkeit unter allen Umständen entzogen ist. Wird nun auf Erfüllung eines solchen Geschäftes geklagt, und der Geklagte verurtheilt; so kann dieser richterliche Spruch, wenn es auch der Geklagte dabey bewenden läßt, die Erfüllung desselben mag immerhin möglich und erlaubt seyn, niemahls zur Rechtskraft gelangen; er ist nichtig, weil es unmöglich ist, daß jenes, was der Richter als recht ausgesprochen hat, materiell recht sey. Mit dieser Ansicht ist im Wesentlichen gleichbedeutend die im römischen Rechte ausgesprochene Nichtigkeit einer sententia contra sacras constitutiones. Fernere Nichtigkeitsursachen der Ur-

theile sind, in so weit dasselbe einen Rechnungsfehler enthält, wenn das expedirte Urtheil mit dem in der Rathsversammlung gefaßten Beschlusse nicht übereinstimmt, welches nach aufgehobener Sitzung mittelst eines zweyten Beschlusses geschöpft wird. Am Schlusse dieses Abschnittes werden einige Meinungen über andere Nichtigkeitsursachen gewürdiget, die in dem Inhalte des richterlichen Ausspruches liegen sollen. Dahin gehören, wenn das Urtheil gegen den klaren Inhalt der Acten anlauft; wenn sich der Spruch auf Personen und Sachen erstreckt, die nicht in den Streit gezogen worden; wenn der Spruch einem früheren, noch bestehenden, rechtskräftigen Urtheile entgegensteht; wenn das Urtheil auf falschen Beweismitteln beruht. Der Verf. zeigt, daß diese Ursachen entweder als gesetzliche Gründe der Nichtigkeit eines Urtheiles gar nicht gelten können, oder in dieser Allgemeinheit nicht anzunehmen sind, oder einer anderen Classe von Nichtigkeitsursachen angehören.

4. Abschnitt. Von den Nichtigkeitsursachen gerichtlicher Erkenntnisse, die in der Form der Rechtsverhandlung oder des Urtheiles selbst liegen.

In wie fern ein Fehler in der Form des Verfahrens oder des richterlichen Urtheiles Nichtigkeit begründe, lehrt die höchste Resolution vom 31. October 1785, wornach der richterliche Spruch, oder nach Beschaffenheit des Falles auch das gepflogene Verfahren, als nichtig aufzuheben sind, wenn entweder das Gesetz mit der Vernachlässigung der Form ausdrücklich die Nullität verbindet, oder des unterlaufenen Formalitäts-Gebrechens wegen das Urtheil in der Hauptsache mit Gründlichkeit nicht gesprochen werden konnte. Es unterliegen jedoch manche Formen des Verfahrens, deren Vernachlässigung in der Regel Nichtigkeit erzeugt, einer Verzichtleistung der Parteyen, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend dadurch geschehen kann, daß gegen jenen richterlichen Bescheid, welcher gegen die Gerichtsordnung ergangen ist, und die Form des Processes verletzt hat, kein Recurs ergriffen wurde. Als hierher gehörige Nichtigkeitsfälle erscheinen, wenn keine Klage angebracht, wenn der sachfällige Theil am rechtlichen Gehöre oder Beystande verkürzt worden ist, wenn über die mündliche Rechtsverhandlung kein Protocoll aufgenommen wurde. Die Fehler in der Form des Zeugenbeweisverfahrens oder des Verfahrens bey dem Beweise durch Sachverständige sind solche, wegen welchen das Zeugenverhör oder der Augenschein wiederhohlt werden muß, solche, wegen welchen das Zeugenverhör oder der Augenschein einer Ergänzung bedarf, solche, welche eine Verkürzung der Parteyen am rechtlichen Gehöre in sich fassen.

Bey der Schöpfung, Abfassung und Expedition des richterlichen Spruches begründen folgende Gebrechen eine Nullität des Urtheiles: 1.) wenn das Gericht zur Berathschlagung und Schlußfassung einen Cameral-, Bancal-, montanistischen oder politischen Repräsentanten nach Vorschrift des Gesetzes hätte beyziehen sollen, aber keinen hiezu beygezogen hat, und der Ausspruch zum Nachtheile jenes streitenden Theiles ausgefallen ist, dessen Interesse durch den Repräsentanten hätte in Acht genommen werden sollen; 2.) wenn bey Fiscalprocessen zwar die Proceßacten und die Meinung des Referenten dem Cameral-Repräsentanten mitgetheilt worden sind, um sich von dem Geschäfte, welches zum Vortrage kommen soll, vollkommene Kenntniß zu verschaffen, derselbe sein Vidit beygesetzt hat, und bey dem Vortrage selbst nicht zugegen gewesen ist, der Beschluß aber wider den, dem Aerarium günstigen Antrag ausfiel, und dieses Urtheil, wenn es ein Appellations-Urtheil ist, vor der Expedition dem Repräsentanten zur Aeußerung, ob er dieselbe systiren wolle, oder nicht, nicht mitgetheilt wurde; 3.) wenn der eingeschrittene Repräsentant die Expedition des Urtheiles gesetzlich zu systiren begehrt, und seinem Begehren nicht entsprochen worden ist; 4.) wenn in Rechtsstreitigkeiten, welche ein landesfürstliches Lehen betreffen, und wo das Fiscalamt in der Verhandlung nicht eingeschritten ist, das Fiscalamt um seine Meinung nicht vernommen wurde; 5.) wenn in einem Urtheile die Nahmen der streitenden Theile nicht ausgedrückt wurden, so zwar, daß es ungewiß bleibt, wem oder gegen wen das streitige Recht zuerkannt oder abgesprochen worden ist.

2. Hauptstück. Von den Rechtsmitteln gegen nichtige Urtheile.

Die Rechtsmittel, welche gegen Civilurtheile überhaupt gestattet sind, sind die Appellation, die Revision, die Richtigkeitsbeschwerde und die Einsetzung in den vorigen Stand. Wer das Rechtsmittel der Appellation oder Revision ergreift, der gründet sich darauf, daß das Materielle des richterlichen Ausspruches über das streitige Rechtsverhältniß der Actenlage oder den Gesetzen nicht angemessen sey; er behauptet, daß der Richter materielles Unrecht zum formellen Rechte erhoben habe. Sein Zweck ist, von dem oberen Richter einen günstigeren Ausspruch zu erhalten.

Wer sich des Rechtsmittels der Richtigkeitsbeschwerde bedient, sieht das ergangene Urtheil nicht nothwendig als sententia injusta an; die Frage vielmehr: ob es materiell gerecht sey, oder nicht, bleibt ganz zur Seite liegen; er behauptet bloß, daß dasselbe entweder durchaus, oder in einzelnen Puncten ungültig sey, und mit

dieser Ungültigkeit ist die materielle Gerechtigkeit desselben, nähmlich seine Uebereinstimmung mit dem zwischen den streitenden Theilen wirklich bestehendem Rechtsverhältnisse, im Allgemeinen betrachtet, noch wohl vereinbarlich. Der Zweck des Beschwerdeführers ist: zu bewirken, daß das, was ungültig geschehen, als gar nicht geschehen erklärt, daher das ergangene Urtheil nicht abgeändert, sondern cassirt werde.

Wer gegen ein richterliches Urtheil in den vorigen Stand eingesetzt zu werden verlangt, der gründet sein Begehren weder auf die Ungültigkeit, noch auf die materielle Widerrechtlichkeit desselben, sondern auf eine Läsion, die ihn treffen würde, wenn es bey Kräften bleiben sollte.

Gegen nichtige Urtheile ist insbesondere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingeführt worden; aber daraus folgt nicht, daß es gegen alle nichtigen Urtheile wirksam ergriffen werden könne. Wenn die Nichtigkeit des Urtheiles in dem Materiellen des Ausspruches auf solche Art enthalten ist, daß demselben die Tauglichkeit zur Erlangung der Rechtskraft gänzlich mangelt; so hat kein Theil nöthig, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen; der verurtheilte Geklagte kann die unheilbare Nichtigkeit des Urtheiles noch dem Executionsgesuche entgegensetzen; der abgewiesene Kläger kann dieselbe Klage wiederholt anstrengen, ohne die Einwendung abgeurtheilter Sache befürchten zu müssen. Will aber der sachfällige Theil dennoch gegen ein solches nichtiges Urtheil ein Rechtsmittel ergreifen; so hat er nicht die Nullitätsbeschwerde, sondern die Appellation oder Revision zu wählen, weil sein Zweck nur dahin gehen kann, die Abänderung des beschwerenden Ausspruches zu bewirken, dieser Zweck sich aber durch den Gebrauch des Rechtsmittels der Nullitätsbeschwerde gar nicht erreichen läßt. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, aber muß nicht mit dem Rechtsmittel der Appellation oder Revision cumulirt werden. Sie hat auch gegen inappellable und irrevisible Urtheile Statt. Zur Anbringung der Nullitätsquerel ist jener der Streittheile legitimirt, dessen rechtliches Interesse durch das nichtige Urtheil verletzt wurde. Außer den Streittheilen kann auch der gesetzmäßige Vertreter einer Person, welcher das Recht nicht zukommt, in Civilsachen als Kläger oder Geklagter selbst vor Gericht zu erscheinen; dann die competente politische Behörde, wenn über einen offenbar zum Civilrechtswege nicht geeigneten Gegenstand gesprochen wurde, die Nichtigkeitserklärung des Urtheiles verlangen. Bey der Nichtigkeitsbeschwerde hat nicht wie bey der Appellation oder Revision eine Trennung der Anmeldung und der Beschwerde Statt; es können in derselben auch

neue Umstände angebracht werden. Gegen die versäumte Frist zur Anbringung der Nichtigkeitsbeschwerde kann die Restitution ertheilt werden. Wurde das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen versäumt, und die fruchtlos abgelaufene Frist im Wege der Restitution nicht wieder hergestellt; so ist davon in der Regel die rechtliche Folge, daß die dem Urtheile zur Last fallende Nichtigkeit als gehoben zu betrachten ist. Hieraus ist die Eintheilung der Urtheilsnichtigkeiten in heilbare und unheilbare entstanden.

3. Hauptstück. Von den Wirkungen der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nullitätsbeschwerde hat Suspensivwirkung. Wurde gegen ein Urtheil lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, so ist auch bloß diese allein der Gegenstand der oberrichterlichen Entscheidung; wurde sie aber mit der Appellation oder Revision verbunden, so ist zuvörderst die Nullitätsbeschwerde in Erwägung zu ziehen. Hierbey hat der Richter auf die Legitimation des Querulanten, das Fundament und den Beweis der Nichtigkeit sein Augenmerk zu richten, auch auf nicht angeregte Nullitätsursachen zu reflectiren, wenn nur der Querulant zu ihrer Geltendmachung legitimirt gewesen wäre. Die Nullitätsbeschwerde hat über die merita causae keine Devolutivwirkung; wird sie verworfen, so hat der Recurs an den obersten Gerichtshof Statt, welcher jedoch keine Suspensivkraft hat.

Ich habe der vorliegenden Anzeige einen Auszug der Lehre des Hrn. Verfassers vorausgeschickt, damit dieselbe im Inhalte und Form den Lesern der gegenwärtigen Zeitschrift gleichsam vergegenwärtiget werde, und sonach das Werk selbst den Meister loben könne. Auch an diesem jüngsten Werke des Herrn Verfassers erfreut den Theoretiker die klare, systematische, detaillirte Behandlung des Stoffes, den practischen Juristen die umsichtige Anwendung der entwickelten Wahrheiten auf einzelne Fälle; beyden ist gewiß die Stellung mancher bisher unaufgeworfen gebliebenen Rechtsfragen erwünscht, wenn sie auch nicht immer mit der vom Herrn Verfasser gemachten Lösung derselben einverstanden seyn dürften. Was Pratobevera in seiner Abhandlung über die Restitutionen gelegenheitlich in Hauptgrundzügen über die processualischen Nullitäten angedeutet, hat der Herr Verf. in diesem Werke zum ausschließenden Gegenstande seiner Forschung gemacht, und so gebührt ihm, wenn ihm auch die Ehre der Erfindung streitig gemacht werden sollte, doch gewiß jene der ersten vollständigen, abgesonderten, systematischen Darstellung der Lehre über die Nichtigkeiten

der Civilurtheile. Hierin dürften die Leser des hier angezeigten Werkes um so mehr der eben gemachten Aeußerung beytreten, da der Herr Verfasser nicht blindlings in die Fußstapfen des Meisters tritt, vielmehr sorgfältig prüft, und häufig seine abgesonderte Meinung aufstellt und durch Gründe verfechtet.

In einigen Puncten kann ich jedoch den Ansichten des Herrn Verfassers nicht beystimmen. Dahin gehört vorzugsweise die im dritten Abschnitte des ersten Hauptstückes behandelte Lehre, wornach es Urtheile geben soll, die ihrer Unvollstreckbarkeit wegen nichtig sind und es bleiben, wenn auch kein Rechtsmittel dagegen ergriffen wurde, weil ihnen die Fähigkeit zur Erlangung der Rechtskraft mangelt, die ihnen das Anerkenntniß der Parteyen nicht verschaffen kann.

Wäre die Unvollstreckbarkeit eines richterlichen Spruches der Grund von dessen Richtigkeit; so dürfte die Praxis viele Urtheile aufweisen, welchen selbst gewiß auch gegen die eigene Ueberzeugung des Herrn Verfassers der Vorwurf der Nullität gemacht werden müßte. Man denke nur an so viele Urtheile über Schuldklagen, welche ungeachtet der Anwendung aller gesetzlichen Zwangsmittel nicht exequirt werden können, weil es an jedem Objecte hierzu fehlt; man denke an so viele Urtheile, welche wegen Flucht, des eingetretenen Todes des Sachfälligen u. s. w. nicht exequirbar sind. Selbst wenn man den Nullitätsgrund dahin beschränken würde, daß die Unvollstreckbarkeit des richterlichen Ausspruches aus der vorhergehenden Verhandlung, oder aus dem Urtheile selbst erhellen müsse, wäre für die Lehre des Herrn Verfassers wenig gewonnen, weil die Fälle nicht selten sind, daß die Unvollstreckbarkeit des zu schöpfenden Urtheiles actenmäßig vorliegt und erwiesen ist.

Der Grund, warum die bürgerlichen Gesetze gewisse Geschäfte für ungültig erklären, anderen die gerichtliche Wirksamkeit oder die Klagbarkeit entziehen, ist nicht immer die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, sondern häufig die Sorge für die Privatwohlfahrt, worauf verzichtet werden kann. Kann aber der Privat auf die zu seinem Vortheile bestehende gesetzliche Bestimmung Verzicht leisten, und hat er dieses durch Unterlassung jeder Beschwerdeführung gegen das ergangene Urtheil gethan; so ist nicht einzusehen, weßhalb dieses Urtheil nicht als rechtskräftig angesehen werden soll. Der Herr Verf. führt als Beyspiele solcher, wegen ihrer Unvollstreckbarkeit nichtigen, Urtheile an, wenn Lohnverträge zur Unterhandlung einer Ehe als gültig ausgesprochen, wenn eine mündlich geschenkte Sache zuerkannt, oder der Preis einer Wette zugesprochen wird. Er gibt jedoch zu, daß, wenn aus dem Urtheile nicht erhellet, die darin zugesprochene

Sache werde aus einem mündlichen Schenkungsvertrage zuerkannt, oder der Geklagte werde zur Bezahlung des Preises einer gegen den Kläger verlornen Wette verurtheilt, das Urtheil die Fähigkeit zur Erlangung der Rechtskraft habe, daß dasselbe wirklich rechtskräftig und zur Vollstreckung mit Hülfe des richterlichen Armes tauglich geworden sey, wenn kein Theil dagegen appellirt hat, und daß der Geklagte gegen das Executionsgesuch des Klägers mit dem Einwande: daß die Schenkung bloß mündlich geschehen, daß der schuldige Betrag der Preis einer Wette sey, nicht gehört werden dürfe. Hiernach steht es also, da der Rechtstitel und die Gründe, aus welchen Etwas gefordert und zugesprochen wird, keinen wesentlichen Theil des Urtheiles selbst ausmachen, lediglich in der Willkür des Urtheilsconcipienten den richterlichen Ausspruch, der doch, da immer die mündlich geschenkte Sache, der Preis der Wette u. s. w. zugesprochen wird, in seiner Wesenheit derselbe bleibt, bald als gültig, bald als nichtig darzustellen. Warum soll der Geklagte in dem einen Falle besser, in dem anderen schlechter daran seyn, ungeachtet in beyden Fällen derselbe Ausspruch und aus denselben Gründen vorliegt? Oder hört die mündlich geschenkte Sache, oder der Preis einer Wette deßhalb auf, eine mündlich geschenkte Sache, oder der Preis einer Wette zu seyn, weil der Richter diese Sache, oder diesen Preis nicht ausdrücklich als eine mündlich geschenkte Sache, oder als den Preis einer Wette zuerkannt hat? Wenn der Herr Verfasser glaubt, daß es schlecht um die Auctorität der Gesetze stünde, wenn man jemahls sagen könnte, es sey rechtskräftig entschieden, daß Sponsalien und Lohnverträge zur Unterhandlung einer Ehe gültig, mündliche Schenkungen klagbar seyen, oder der Preis einer gewonnenen Wette gegen den verlierenden Theil gerichtlich gefordert werden könne; so kann man hierauf erwiedern, daß diese Auctorität in dem, von dem Hrn. Verf. angegebenen Falle der Ausnahme, wenn die Nullität eines richterlichen Spruches von der Aufnahme eines ganz außerwesentlichen Merkmahles in den Inhalt desselben abhängig gemacht werde, ebenfalls nicht gewinne. Uebrigens scheint der Grund der Besorgniß des Hrn. Verfassers nicht sehr bedeutend zu seyn. Denn da nach den bestehenden Gesetzen nur Jene, welche nach zurückgelegten Humanitäts- und philosophischen Studien über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft geprüft wurden, und welche überdieß sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen und der Gerichtsordnung unterzogen haben, zum Richteramte gelangen können; so dürfte die Zahl der Urtheile auf Erfüllung eines von den Gesetzen für ungültig erklärten, oder kein gerichtlich wirksames, oder kein klagbares Recht hervorbringenden

Geschäftes selbst bey den Justizgerichten auf dem Lande nicht sehr groß seyn, und bey regulirten Gerichten ganz verschwinden. Im schlimmsten Falle hätte derjenige, welcher gegen derley Urtheile kein Rechtsmittel ergriffen hatte, da eine einfache Appellations-Anmeldung Abhülfe verschafft haben würde, und da selbst bey Versäumung der Appellationsfrist der Weg der Restitution offen stand, nur sich, nicht die Gesetze, anzuklagen, wenn er das erfüllen muß, wozu er ex obligatione naturali, wiewohl nicht ex civili verpflichtet ist.

Es ist zwar richtig, daß ein jedes Urtheil sich als das Resultat eines Syllogismus darstelle, worin das Gesetz und das Factum die Prämissen bilden; allein hieraus folgt noch nicht, daß sich der Richter, welcher aus Unkenntniß oder Irrthum von einem falschen Obersatze ausgeht, durch sein Urtheil über das Gesetz stelle. Ein irriger Schluß kann eben so durch einen irrigen Obersatz, als durch einen falschen Untersatz, oder eine fehlerhafte Subsumtion herbeygeführt werden: das Resultat wird in beyden Fällen dasselbe seyn, nähmlich eine irrige Conclusion. Warum soll also die Subsumtion eines falschen Untersatzes den Schluß weniger fehlerhaft und rechtswidrig darstellen, als wenn der Richter von einem falschen, nicht gültigen, Obersatze ausgegangen ist. Gesetzt, um ein Beyspiel anzuführen, A übernehme die Sache des B in seine Obsorge, so daß hieraus nach §. 957 des a. b. G. B. ein Verwahrungsvertrag entsteht; A mache später in Folge des Anerbiethens des B von der hinterlegten Sache Gebrauch; es hört nun nach §. 959 des a. b. G. B. der Vertrag auf, ein Verwahrungsvertrag zu seyn, und wird bey verbrauchbaren Sachen in einen Darleihens-, bey unverbrauchbaren in einen Leihvertrag umgeändert, und es treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein. Wenn nun der Richter aus Unkenntniß, daß ein so modificirter Verwahrungsvertrag als Darleihens- oder Leihvertrag zu beurtheilen komme, die Streitsache nach den Grundsätzen des Verwahrungsvertrages entscheidet, somit statt des Ausnahmegesetzes das, die Regel enthaltende Gesetz anwendet; so schöpft er gewiß kein nichtiges, sondern nur ein, der Abänderung des Obergerichtes unterliegendes, Urtheil, und der Sachfällige wird, wenn er gegen dieses Urtheil keine Rechtsmittel ergriffen hatte, sich gegen die Execution durch die Einwendung, daß die Streitsache nach den Grundsätzen des Darleihens- oder Leihvertrages hätte entschieden werden sollen, sicher nicht schützen können.

Manche Stellen der bürgerlichen Gesetze sind dunkel und bedürfen einer sorgfältigen Auslegung; sie werden von den Commentatoren verschieden ausgelegt. So behaupten z. B. Einige aus gewichtigen

Gründen, daß Rasende und Wahnsinnige in lichten Zwischenräumen einen gültigen Ehevertrag schließen, daß ein Wahlvater seine Wahltochter gültig heirathen könne; andere Schriftsteller vertheidigen die entgegengesetzte Meinung. Einige Rechtslehrer wollen die §§. 430 und 440 des a. b. G. B. über den Fall, wem die Sache gebühre, wenn sie der Eigenthümer an zwey verschiedene Personen veräußert, buchstäblich und ausnahmslos angewendet wissen, und sprechen die Sache demjenigen zu, welchem sie zuerst übergeben worden ist, oder welcher früher die Einverleibung angesucht hat; Andere behaupten dagegen, daß der unredliche Uebernehmer der Sache, welcher nähmlich beym Schließen des Vertrages schon die Ueberzeugung hatte, daß ein Anderer auf dieselbe Sache bereits einen Rechtstitel erworben habe, dem Letzterer nachstehen müsse. Manche glauben, daß zur Gültigkeit einer als Vertrag bestehenden Schenkung auf den Todesfall die zur Gültigkeit eines Vertrages nothwendigen Erfordernisse genügen; andere Schriftsteller halten hierbey auch jene Erfordernisse für unerläßlich, welche zur gültigen Anordnung eines Vermächtnisses vorhanden seyn müssen. Es ist gewiß, daß unter diesen einander widersprechenden Meinungen, da es immer nur eine Wahrheit gibt, nur eine derselben wahr seyn könne, und es ist möglich, daß der Richter bey seinem Urtheile gerade von jener Ansicht ausgeht, welche nach der vorherrschenden Meinung dem wahren gesetzlichen Sinne widerspricht. Sollte der Richter wohl in allen diesen Fällen ein dergestalt nichtiges Urtheil gefällt haben, daß dasselbe nicht einmahl durch das Anerkenntniß der Parteyen rechtskräftig werden kann? Und wenn dieses nicht der Fall seyn sollte, worin bestünde der Unterschied der von dem Herrn Verfasser gewählten Beyspiele von jenen, welche eben angeführt worden sind? Meines Erachtens in nichts Anderem, als daß bey jenen der Rechts-Irrthum des Richters jedem gebildeten Rechtsverständigen offen vor Augen liegt, bey diesen aber etwas verborgener ist. Ein solcher Unterschied scheint aber nicht geeignet zu seyn, so wichtige Folgen und Consequenzen an demselben zu knüpfen. Wenn die Gerichtsordnung ausdrücklich festsetzt, daß jenes Urtheil, wider welches nicht ausdrücklich appellirt wurde, in die Rechtskraft erwächst; so kann diese klare und allgemein lautende Vorschrift nur durch ausdrückliche Ausnahmegesetze beschränkt werden, zumahl der Unterschied zwischen Ungerechtigkeit und Nichtigkeit der richterlichen Sprüche, wie der Herr Verfasser selbst bemerkt, mehr in den positiven Gesetzen, als in der Natur der Sache seinen Grund hat. So lange daher solche Ausnahmegesetze nicht bestehen, vielmehr nach dem Geiste der Gerichtsordnung die Nullitätsgründe beschränkt

werden sollen, muß es bey der gesetzlichen Regel bleiben, daß auch nichtige Urtheile, wenn dagegen kein Rechtsmittel angewendet wurde, rechtskräftig werden.

D. Raule.

Postbuch zum Gebrauche für Jedermann. Herausgegeben von C. Ritter v. Manner. Wien, 1830. Aus der Buchdruckerey der Witwe Anna Stöckholzer v. Hirschfeld.

Dieses mühevolle Werk gehört in so fern in den Bereich dieser Zeitschrift, als in der vierten Abtheilung desselben (S. 155—276) Auszüge aus den Postpatenten, aus anderen auf das Postwesen mittelbar oder unmittelbar Beziehung nehmenden Verordnungen und selbst aus allgemeinen, von dem Postwesen nicht insbesondere handelnden, Gesetzen, welche für die dabey angestellten Beamten von Wichtigkeit sind, geliefert werden, wofür dem Herrn Verfasser diese sowohl, als Alle, welche mit der Postanstalt zu thun haben, ohne Zweifel Dank wissen werden.

Die Auszüge sind nach alphabetischen Schlagwörtern gereiht und zusammengestellt, was, wenn gleich das wissenschaftliche Bedürfniß eine systematische Darstellung einer alphabetischen Behandlung des Stoffes vorzieht, dem Zwecke, ein Buch für Jedermann zu liefern, ohne Zweifel besser zusagt, als ein System.

Die in dieser Form gegebene Materie selbst ist folgende: (A) Anstellungen und hiezu erforderliche Eigenschaften; — (B) Briefbothenanstalt und Briefpostbeförderungen; — (C) Carenz-Characteurs- und Postämterstaxen, Cautionen und (ärarische) Contracte; — (D) Diätennormalien, Dienstbriefe und Diensttausche; — (E) Eheconsense für Beamte; Einrechnung der Dienstjahre, Entlassung angestellter Individuen; Erziehungsbeyträge und Estaffettensachen; — (G) Gebührstellungen und Gehaltsbezüge; — (K) Kassaamtshandlungen, Rechnungslegung und Geldvorschußzahlungen; — (P) Pensions- und Provisionsgegenstände, Postdienstvergehungen u. ihre Bestrafung, Poststreckenbemessungen; — (Q) Quiescenten; — (S) Maßregeln zur Sicherheit und gegen Schwärzungen der Briefe, Stämpelsachen, Substitutionsnormale, Suspendirung vom Amte; — (U) Uebertragung der Pensionen; — (V) Verkauf der Poststationen, Verpachtung der Postställe; Verzichtreverse der Beamten-Frauen und Vereinigung der Brief- mit der Fahrpost; — (Z) Zahlungstage

für Pensionen und Provisionen u. dergl., endlich (Dienst-) Zeugnisse.

Unter Einem und demselben Schlagworte sind die Auszüge aus den Verordnungen größtentheils nach der chronologischen Ordnung der Letzteren gereiht.

Die übrigen Abtheilungen des Buches, deren Inhalt jedoch nicht hierher gehört, liefern durchgängig lauter Tabellen über den Abgang und Ankunft der Posten.

Die Auflage ist gefällig und correct.

Wagner.

Ausländische Literatur.

Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronate nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes von D. Heinrich Ludwig Lippert, Privatdocenten der Rechte in Gießen. Gießen, 1829; bey G. Fr. Heyer (XII und 200 S. in 8.).

Diese Schrift zerfällt in zwey Theile, in einen geschichtlichen und einen dogmatischen. Im ersteren spricht der Verf. nach einer weit ausholenden Einleitung von den frühesten Erscheinungen des Patronates und dessen allmähliger Entwickelung; von der Verbreitung des Patronates durch die Oratorien der Gutsbesitzer, dann durch das Lehenwesen; von der Incorporation der Beneficien als Entstehungsgrund des Patronates; von den Beschränkungen der bisher von den Patronen ausgeübten Befugnisse und Aufhebung mannigfaltiger im Laufe der Zeit entstandener Mißbräuche; von der Einführung eines zur Vornahme der Präsentation determinirten Zeitraumes und endlich von den Beschränkungen der Entstehungsgründe des Patronates und den weiteren Bestimmungen durch das tridentinische Concilium.

Der zweyte, oder dogmatische Theil zerfällt in fünf Abschnitte und behandelt folgende Materien: 1.) Den Begriff und die Arten des Patronates (da der Verf. mit der von den ersten Schriftstellern in diesem Fache gegebenen Definition aus dem Grunde nicht einverstanden ist, weil darin der Grund des Patronates nicht angegeben ist; so gibt er eine eigene, nach welcher das Patronat eine Summe von Rechten und Verbindlichkeiten, welche einem Mitgliede der christlichen Kirche, in Folge der Errichtung oder Dotation einer Kirche, oder aus einem diesen Handlungen gesetzlich gleichstehen-

den Grunde mit Rücksicht auf die kirchliche Anstalt erworben werden und obliegen, begreift); 2.) die Entstehung des Patronates a.) durch Fundation, Errichtung oder Dotation und b.) durch Verjährung; 3.) die Rechte und Pflichten des Patrons, und zwar a.) das Recht bey Verleihung der Pfründe, b.) Ehrenrechte des Patrons, c.) das Recht desselben rücksichtlich der Erhaltung der Pfründe, d.) die nützlichen Rechte, und e.) die Pflichten des Patrons; 4.) den Uebergang des Patronates a.) während des Lebens, und b.) nach dem Tode des Patrons; endlich 5.) den Verlust des Patronates.

Da die meisten Schriften über diesen Gegenstand schon einer früheren Zeit angehören, und nicht leicht allgemein mehr zugänglich sind; so verdient die Abhandlung volle Anerkennung, besonders da diese selbstständige Behandlung auch klar und faßlich ist (Vergl. Jahrb. der ges. jur. Literatur. 12. Bd., 3. Heft, S. 283).

F. X. H.

Ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinen, in Deutschland geltenden, Rechten. Von K. A. D. Unterholzner. Zwey Bände. Leipzig 1828, bey J. A. Barth (I. Bd. I. u. 539; II. Bd. II. u. 548 S. in 8.).

Der Verfasser dieses Werkes hat sich schon früher um die höchst schwierige Materie von der Verjährung durch seine „Lehre von der Verjährung durch fortgesetzten Besitz nach römischem Rechte“ verdient gemacht. Die gegenwärtige Leistung über denselben Gegenstand ist keine bloße Umarbeitung des früheren, sondern stellt sich als ein ganz neues, die Verjährungslehre in allen rechtlichen Beziehungen umfassendes Werk dar. — Der erste Band enthält nach einer Einleitung den sogenannten allgemeinen Theil, der im ersten Buche von den Verjährungsarten mit bestimmter Dauer, und im zweyten von der unvordenklichen Verjährung handelt. Der zweyte Band enthält den besonderen Theil und erörtert in zehn Büchern die Verjährungslehre der restitutio in integrum, der Einreden und Privilegien, die Bestärkung der Rechtsgeschäfte durch Verjährung und die Verjährung in Beziehung auf Verlassenschaften, die Verjährung beym Eigenthume, bey den Servituten, bey der Superficies, der Emphyteuse und beym Lehen, beym Pfandrechte und Näherechte, bey Schuldforderungen, bey Gewerbsrechten, Personenrechten, bey Rechten der Staats- und Kirchengewalt, und endlich die Verjährung im peinlichen Rechte. Diese Abtheilung ist jedoch nicht strenge befolgt, indem in dem allgemeinen Theile oft Materien erörtert wurden, welche ihren Platz in dem besonderen Theile füglicher

bekommen hätten, und nur Verweisungen von einem Bande auf den anderen nöthig machten. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß der Verfasser viel Treffliches sowohl in Beziehung auf das ältere als neuere Recht geliefert hat (Vergl. götting. gel. Anzeigen vom März 1830, 41. St.; haller Literaturzeitung vom September, und leipzig. Literaturzeitung vom October 1829, so wie auch in Beziehung auf das peinliche Recht das neue Archiv des Criminalrechtes, 10. Bd.).

F. X. H.

Ueber die Lasten des Grundeigenthumes und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Von D. Carl Stüve. Hannover in der Hahn'schen Hofbuchhandlung, 1830 (XV und 200 S. in 8.).

Diese Schrift, zunächst nur auf Hannover berechnet, ist besonders in Beziehung auf die factischen Verhältnisse dieses Königreiches sehr belehrend, und hat den Zweck, die Nothwendigkeit, Möglichkeit und Zweckmäßigkeit legislativer Beförderung der Befreyung des Grundeigenthums nachzuweisen. Sie zerfällt in sechs Abschnitte und einen Anhang.

Der erste Abschnitt: „Einleitende Grundsätze“ handelt von dem Rechte des Bestehenden, von der nothwendigen Entwickelung des Staates, vom Eigenthume und von der Belastung, vom Leibeigenthume, von der Theilung des Bodens, von der Rechtfertigung des Bestehenden, vom großen und kleinen Grundbesitze, der Erblichkeit des ersteren und der Theilbarkeit des zweyten, von den heutigen Verhältnissen, vom Werthe der Dinge, vom Einschreiten des Staates. — Der zweyte Abschnitt schildert die Entwickelung der Belastung, geht auf den geschichtlichen Ursprung derselben zurück, weiset die Verhältnisse der Executionen und die Folgen derselben nach und bezeichnet genau die Veränderungen der neuesten Zeit. — Im dritten Abschn.: „von den versuchten Hülfsmitteln“ spricht der Verfasser von der Verminderung der Lasten des pflichtigen Eigenthums, dem bisherigen, nach dem Vorgange anderer Staaten, gemachten Versuche, von der Gesetzgebung, der Occupationszeit, der eintretenden Reaction und den späteren Verträgen. — Im vierten Abschnitte: „von den Mitteln zur Befreyung“ werden vorerst allgemeine Grundsätze aufgestellt, dann die Gegenseitigkeit der Kündigung, das Aequivalent und die rechtliche Natur des Contractes erörtert. — Im fünften Abschnitte sucht der Verfasser den sich dagegen erhebenden Einwürfen zu begegnen, und im sechsten weiset er den gegenwärtigen Zustand des Grundeigenthumes im Einzelnen nach, und ver-

bindet mit der geschichtlichen Darstellung sogleich die von ihm angegebenen Verbesserungsvorschläge (Vergl. allg. haller Lit. Zeitung vom März 1830, Nr. 54, S. 426, und Pölitz's Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst; März 1830, S. 277).

F. X. H.

Handbuch des Mühlenrechtes. Mit besonderer Beziehung auf die Preußische und Sächsische Gesetzgebung; bearbeitet von D. Ernst Moritz Schilling. Leipzig in der Weygand'schen Buchhandlung, 1829.

Nach einer Einleitung über den Ursprung, Begriff und Eintheilung der Mühlen, dann die Literatur des Mühlenrechtes, handelt der Verfasser im ersten Hauptstücke vom Mühlenrechte im Allgemeinen und zwar von dem Rechte, Mühlen zu erbauen, von den Veränderungen an den Mühlen, vom Wasserlaufe in technischer und rechtlicher Hinsicht, vom Mühlgraben, von der Mühlenwehre, von den äußeren, mit dem Strome in unmittelbarer Verbindung stehenden, Theilen einer Mühle, insbesondere von dem Fachbaume und Saherpfahle, von einigen inneren Theilen einer Mühle, von der Mahlmetze und von dem Mahllohne. Das zweyte Hauptstück behandelt die Zwangsmühlen nach ihrer Entstehung und ihren Rechtsverhältnissen; das dritte die Wind-, Schiff-, Roß-, Schrot-, Oehl- und Hand-Mühlen; das vierte die Rechtsverhältnisse zwischen Mühlenpächter und Verpächter, besonders in Beziehung auf Remissionsforderungen und das fünfte die Rechtsverhältnisse der Müller, Mühlenarbeiter und Mahlgäste als solcher. In dem Anhange sind mehrere Verordnungen mitgetheilt.

Obwohl man eine wissenschaftliche und detaillirte Bearbeitung vermißt; so verdient die Schrift doch als die erste selbstständige über diesen Gegenstand, und wegen seiner practischen Tendenz Anerkennung. (Vergl. Elver's jurist. Zeitung; Januar 1830, S. 24).

Von demselben Verfasser ist auch erschienen:

Handbuch des Landwirthschafts-Rechtes der kön. Preußischen Staaten; Leipzig in der Fest'schen Buchhandlung 1829, als zweyter Band seines Landwirthschafts-Rechtes der deutschen Bundesstaaten. Der Verfasser hat bloß unter den von ihm gebildeten Rubriken die Vorschriften der preußischen, in dem allgemeinen Landrechte, und in einzelnen Gesetzen enthaltenen, Gesetzgebung zusammengestellt (Vergl. Jahrbücher der jurist. Literatur, 1830, 1. Bd., 1. Heft, S. 65).

F. X. H.

Chronik

der in dem Monathe Juny 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CXXI.

Circulare der k. k. nieder=österr. Regierung vom 26. und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 28. April 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. XCVI, rücksichtlich der Aufhebung der unter der Benennung: Bodenrecht von den die Donau befahrenden Schiffen bisher abgenommenen Gebühr (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 204).

CXXII.

Currende des k. k. illyr. Guberniums vom 30. April 1830, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CXII, rücksichtlich der Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann Festsetzung neuer Ein= und Ausgangszölle für diese und andere Gegenstände (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 242).

CXXIII.

Circulare der k. k. niederösterr. Regierung vom 7. May 1830. Nach den in dem Jahre 1827 erflossenen Recrutirungs=Vorschriften dürfen die Obrigkeiten jene Individuen, welche sie entweder ganz paßlos, oder mit erloschenen oder sonst ungültigen Pässen ergreifen, auf ihre eigene Rechnung zum Militär stellen, nur ist der Fall ausgenommen, daß, wenn ein solches Individuum vor dem Zeitpuncte der Recrutirung von seiner Grundobrigkeit, welcher der Aufenthalt desselben bekannt war, reclamirt wurde, dasselbe nicht auf Rechnung der ergreifenden Obrigkeit, sondern auf Rechnung seiner Grundobrigkeit gestellt werden muß.

Mit der durch die hohe Hofkanzley Verordnung vom 4. Februar l. J., mit Regierungs=Circulare, Zahl 9505, bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. Januar l. J., geruheten Seine k. k. Majestät weiters zu befehlen, daß nicht nur das von seinem Dominium reclamirte, sondern auch das edictaliter citirte Individuum nicht auf Rechnung des ergreifenden Dominiums gestellt werden dürfe.

Es ist nun die Frage über die Art zur Sprache gebracht worden: wie das ergreifende Dominium in die Kenntniß der von fremden Dominien erlassenen Edictal=Citationen gelangen könne, und wie solche Paßlose, von denen es unbekannt ist, ob sie von ihren Conscriptions=Dominien bereits mit Edict vorgerufen worden seyen, einstweilen zu behandeln wären?

Zur Beseitigung dießfälliger Anstände, und um ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, wird laut Decretes der hohen k. k. Hofkanzley vom 22. April l. J., als Richtschnur festgesetzt: Paßlose, oder mit erloschenen oder illegallen Pässen ergriffene Individuen, die von ihren Obrigkeiten noch nicht reclamirt wurden, sind auch noch ferner, wie bisher, von dem ergreifenden Dominium unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften und Vorsichten vorläufig auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen.

Nach bewirkter Stellung derselben haben die ergreifenden Obrigkeiten (wie dieses überhaupt die Berichtigung der Conscriptions-Tabellen fordert) den betreffenden Conscriptions-Dominien der Gestellten von der erfolgten Stellung Kenntniß zu geben.

Wenn die Conscriptions-Dominien sich dann über die schon vor der Stellung ergangene Edictal-Citation legal ausweisen können, so ist zu ihren Gunsten nach der obbezogenen allerhöchsten Entschließung vom 29. Januar l. J. die Zugutschreibung der Gestellten auf ihr Contingent einzuleiten.

CXXIV.

Circulare von dem k. k. n. ö. Kreisamte V. U. W. W. vom 14. May 1830. Nachdem Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17. July v. J. zu gestatten geruhet haben: daß den Herrschafts- und Grundbesitzern die Catastral-Documente von solchen Gemeinden gegen Vergütung der Kosten erfolgt werden dürfen, in welchen sich unterthänige oder zehentpflichtige Grundbesitzer der Ersteren befinden, oder in denen die Letzteren Grundbesitzthum haben; so werden den Dominien in Gemäßheit eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 22. v. M., welches von der hohen Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission unterm 5. d. M. anher eröffnet wurde, nebenliegend die Tariffe für den Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungs-Operate mitgetheilt, wovon der Eine mit A bezeichnet, die Preise für die lithographirten Mappen und Mappen-Beylagen, dann für die verschiedenartige Ausfertigung derselben, der andere mit B aber, die Preise der Abschriften darstellt Es ist darin allen einzelnen Gegenständen, welche verabfolgt werden dürfen, und den verschiedenen Ausfertigungsarten, die von den betreffenden Parteyen verlangt werden können, vorgedacht.

Es ist ferner auch für den Fall vorgedacht, daß die Illuminirung oder die Numerirung der zu erfolgenden ganzen Gemeinde-Mappen nur für ein bestimmtes Besitzthum in der Gemeinde, oder für einen Theil des Territoriums der Gemeinde verlangt würde. Für diesen Fall ist wegen der größeren Mühewaltung, die dabey mit der Aufsuchung und Anlegung der besonders bezeichneten Parzellen verbunden ist, ein höherer Tariffsatz festgesetzt; in dieser Beziehung wird auch aus dem gleichen Grunde zu dem Tariffe für die Protocolls-Abschriften bemerkt, daß, wenn nur Auszüge aus demselben verlangt werden, für 4 Parzellen 1 kr. zu bezahlen ist.

Nach diesen Tariffsätzen wird übrigens die Bezahlung der, für die Besorgung der Copiaturen, der Illuminirung und Numerirung bestellten Accord-Arbeiter und die Einbringung der den Parteyen aufzurechnenden Vergütungskosten veranlaßt werden.

Von dieser allerhöchsten Bewilligung zum Verkaufe der Catastral-Mappen werden sämmtliche Steuerbezirks-Obrigkeiten zur eigenen Wissenschaft und zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie auch dahin einwirken, daß unter den Gemeinden und Grundbesitzern diese allerhöchste Bewilligung so viel als möglich bekannt werde, und jedes bey ihnen zur weiteren Vorlage an das Kreisamt einlangende derley Gesuch, die bestimmte Angabe der verlangten Catastral-Documente und der Form, in welcher sie der Bittsteller zu erhalten wünscht, enthalte.

A.

Tariff

zur Berechnung der Verkaufspreise für die lithographirten Catastral-Mappen-Abdrücke und deren Beylagen und zur Vergütung der dabey vorkommenden Accord-Arbeiten.

Benennung der einzelnen Gegenstände und Arbeiten, wofür der Verkaufspreis und die Accord-Zahlung zu berechnen kömmt.	Vergütungspreise für die Mappen im ganz. Maße		im halb. Maße		Die Mappen-Beylag.		Anmerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Lithographirte Mappen-Abdrücke mit der gewöhnlichen Adjustirung.							
Für 1 ganzes Blatt oder Section	1	—	1	30			In dem Preise der Mappen-Abdrücke von 1 fl. und 1 fl 30 kr. für jedes ganze Blatt, und von 30 kr. und 45 kr. für jedes halbe Blatt, ist die gewöhnliche Adjustirung, die zur vollen Erkenntniß der Culturs-Bezeichnung dient, mitbegriffen. Den Accord-Zeichnern aber wird diese einfache Adjustirung mit Inbegriff der Zeichnungs-Materialien nach folgendem Tariffe bezahlt:
» 1 halbes » » »	—	30	—	45			
A. Vollständige Illuminirung.							
Für jede 10 Joch	—	1	—	½			
für die Zeichnungs-Materialien							
für 1 ganzes Blatt	—	2	—	2			
» 1 halbes »	—	1	—	1			
für Revisions- und Regiekosten							
für 1 ganzes Blatt	—	2½	—	2½			
» 1 halbes »	—	1¼	—	1¼			für 1 Joch Bauparzellen . . . . 1 kr.
B. Vollständige Numerirung der Parzellen.							» 30 » Grundparzellen . . . 1 kr.
Für jede 40 Nummern	—	1	—	1			Unter der Bezeichnung Grundparzellen

für die Zeichnungs-Materialien							sind übrigens in diesem Falle Sandbänke, Lehmgruben, Wasserparzellen, die bey der einfachen Adjustirung allein mit Farben angelegt werden, verstanden. Bey der Ausführung und Vergütung aller verzeichneten Accord-Arbeiten gelten übrigens die detaillirten Vorschriften, die in dieser Beziehung erflossen sind.
für 1 ganzes Blatt	—	½	—	½			
» 1 halbes »	—	¼	—	¼			
für Revisions- und Regiekosten							
für 1 ganzes Blatt	—	2½	—	2½			
» 1 halbes »	—	1¼	—	1¼			
C. Illuminirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles einer Gemeinde.							
Für die Illuminirung sammt Zeichnungs-Materiale							
für jede 4 Joch	—	1	—	½			
für Revisions- und Regiekosten							
für das Blatt	—	2½	—	2½			
D. Numerirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles einer Gemeinde.							
Für die Numerirung sammt Zeichnungs-Materialien							
für jede 10 Parzellen	—	1	—	1			
für Revisions- und Regiekosten							
für das Blatt	—	2½	—	2½			
II. Zeichenerklärung.							
Für 1 Exemplar lithographirt	»	»	»	»	»	1	
» 1 » illuminirt	»	»	»	»	»	5	
III. Mappen-Umschläge.							
Für 1 Umschlagsbogen	»	»	»	»	»	4½	
» das aufgeklebte Scelett	»	»	»	»	»	¼	
» die Beschreibung und Anlegung mit Farben, sammt Zeichnungs-Materialien	»	»	»	»	»	2¼	

Beyspiele zur Berechnung der Verkaufspreise.

Die im ganzen Maße lithographirte Gemeinde N. bestehend:
aus $5\frac{1}{2}$ Blatt mit 1462 Joch 1422 Klafter
» 1602 Parzellen
wird nach A. ausgefertigt verkauft:

Die Mappe selbst	5 fl.	30	kr.
für die Illuminirung	2 fl.	$26\frac{1}{4}$	kr.
» die Zeichnungs=Materialien	—	11	kr.
» Revisions= und Regiekosten	—	$13\frac{3}{4}$	kr.
» Exemp. illum. Zeichenerklärung	—	5	kr.
Summe	8 fl.	26	kr.

Die nähmliche Gemeinde nach B. ausgefertigt:

die Mappe selbst	5 fl.	30	kr.
für die Numerirung	—	$40\frac{1}{4}$	kr.
» Zeichnungs=Materiale	—	$2\frac{1}{4}$	kr.
„ Revisions= und Regiekosten	—	$13\frac{3}{4}$	kr.
» Exemp. lithograph. Zeichenerklär.	—	1	kr.
Summe	6 fl.	$27\frac{3}{4}$	kr.

Die nähmliche Gemeinde nach A und B ausgefertigt wird demnach kosten 9 fl. $22\frac{3}{4}$ kr.

Die nähmliche Gemeinde nach C. ausgefertigt mit einem Besitzthum von 188 Joch, die in 2 Blättern liegen:

die Mappe selbst	5 fl.	30	kr.
für die Illuminirung	—	47	kr.
» Revisions= und Regiekosten	—	5	kr.
» 1 illuminirte Zeichenerklärung	—	5	kr.
Summe	6 fl.	27	kr.

Dieselbe Gemeinde nach D. ausgefertigt, wo das Besitzthum 225 Parzellen enthält:

die Mappe selbst	5 fl.	30	kr.
für die Numerirung	—	$22\frac{1}{2}$	kr.
» Revisions= und Regiekosten	—	5	kr.
» 1 lithographirte Zeichenerklärung	—	1	kr.
Summe	5 fl.	$58\frac{1}{2}$	kr.

Das nähmliche Besitzthum nach C. und D. ausgefertigt wird demnach kosten 6 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.

B.

Tariff

über die Verkaufs- oder Vergütungspreise für die Abschriften der Catastral-Protocolle und Ausweise.

Posten-Nro.	Benennung der Catastral-Protocolle und Ausweise.	Der Verkaufs- oder Vergütungspreis kömmt zu berechnen für								Anmerkung.
		das lithographirte Druckp. für 1 Bogen		vollständige Abschriften. für 1 Bog.		vollständige Abschriften. für 10 Parzellen		Ausz. a. d. Vermess.-Prot. für ein best. Besitzh. od. für einen Thl. d. Territ. einer Gemeinde. f. 4 P.		
		Conventions-Münze.								
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
1	Grund- u. Bauparzellen-Protoc. auf lithograph. Kanzley-Papier . .	—	1	—	—	—	1	—	1	
2	Alphabet. Verzeichniß der Grundeigenthümer auf lithograph. Kanzley-Papier . .	—	1	—	5	-	—		—	Bey Berechnung der Copirungskosten für die Grund- u. Bau-Parzellen-Protocolle wird der, nach der Division der Parzellenzahl mit 10 oder 4 sich ergebende Rest nicht berücksichtiget.
3	Ausweis gemeinschaftlicher Eigenthümer, auf lithogr. Kanzley-Papier . . .									
4	Culturs-Ausweis auf lithographirtem Kanzl.-Pap.									
5	Für die übrigen tabellarischen Ausweise auf lithographirt. Kanzley-Papier . . .									
6	Gränzbeschreibung. auf nicht lithographirt. Kanzley-Papier . .	—	6/10	—	8	—	—	—	—	

CXXV.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Guberniums vom 14., und des k. k. illyr. Guberniums vom 15. May 1830, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CVIII, rücksichtlich der Bewilligung und Ausfertigung von Duplicaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuer-Scheine und Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bolleten, dann der dafür zu entrichtenden Gebühren (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 240).

CXXVI.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Guberniums vom 14. May 1830, enthält die Kundmachung der Verdgn. Nr. CXV, rücksichtlich der Anwendung der im 38. §. des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829 enthaltenen Vorschriften (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 256).

CXXVII.

Justiz-Hofdecret vom 21. May 1830 an das tyrol-vorarlbergische Appellations-Gericht. Dem Appellations-Gerichte wird in Erledigung seines Berichtes bedeutet, daß, gemäß Erklärung der k. k. allgemeinen Hofkammer, die Gefällsaufsichts-Individuen, welche nur mit Creditiv gegen den Bezug einer Löhnung angestellt, und sohin auch nur provisionsfähig sind, in die Classe derjenigen l. f. Beamten, im engeren Sinne des Wortes, nicht gehören, welche mit einem Decrete und mit einem Gehalte angestellt, und sohin auch pensionsfähig sind, und daß diesem nach dem Gefällsaufsichts-Personale der den l. f. Beamten durch den §. 221 im ersten Absatze des Strafgesetzbuches I. Thls. vorbehaltene privilegirte Gerichtsstand nicht zugedacht sey, wenn schon die Gefällsaufsichts-Individuen, im weiteren Sinne des Wortes, unter den Beamten begriffen sind.

CXXVIII.

Verordnung des k. k. innerösterr. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 21. May 1830. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juny 1828, um Ihren Unterthanen in Steyermark, gleich denen Uebrigen alle Wohlthaten und Vortheile der österr. Strafgesetzgebung, so weit es nur immer thunlich ist, zukommen zu lassen, und um dem Abgange einer eigenen im Criminalfache urtheilenden ersten Instanz, wo solches bisher Statt hatte, abzuhelfen, das steyermärkische Landrecht als Recht sprechende erste Criminal-Instanz in Steyermark zu bestellen, und diese Bestellung mit weiterer allerhöchster Entschließung vom 16. Januar 1830 dahin zu bestimmen geruht, daß hierdurch in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und eigenen Urtheilsschöpfung des gratzer Magistrates, dann der Magistrate zu Cilli, Leoben und Marburg nichts abgeändert werde, sondern sich diese allerhöchste Anordnung lediglich auf die freyen und nicht befreyten Landgerichte und Bannrichter Steyermarks zu erstrecken habe.

Es werden daher die Landgerichte und Bannrichter rücksichtlich der Frage: ob eine Criminaluntersuchung einzuleiten sey, und dann rücksichtlich der etwaigen Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen und der Urtheilsschöpfungen ganz in dasselbe Verhältniß zu

dem steyermärkischen Landrechte gestellt, in welchem sie bisher zu diesem innerösterr. küstenländischen Appellations-Gerichte gestanden sind, in so ferne dieses bis nun in erster Instanz das Amt handelte.

Dem zu Folge haben die nicht befreyten Landgerichte die Voruntersuchungs-Acten zur Entscheidung, ob das Criminalverfahren einzutreten habe, oder was noch allfällig zu ergänzen kömmt, und die befreyten Landgerichte die abgeführten Criminal-Processe zur Urtheilsschöpfung dem steyermärkischen Landrechte vom 1. September 1830 angefangen, vorzulegen, welches Letztere über die Voruntersuchung zur Abführung des Criminal-Processes entweder den bey dem nicht befreyten Landgerichte angestellten Criminalrichter oder einem Bannrichter nach Gestalt der Sache abordnen wird.

Uebrigens haben sowohl die Landgerichte als auch die Bannrichter, wie bisher, die vierteljährigen Criminaltabellen dem k. k. innerösterr. küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte nach Weisung der §§. 550, 551, 552 und 553 I. Thls. des Str. G. B. zu überreichen, und sich in Allem genau nach den bestehenden höchsten Anordnungen zu benehmen.

Welches in Folge herabgelangten höchsten Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 1., erhalten den 16. May 1830, Hofzahl 1612, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird.

CXXIX.

Currende der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 23. May, und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 7. Juny 1830. Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: wann nähmlich die Bräuer und Fleischhauer ihre Empfangsregister auszufüllen haben? geruhte die hohe Hofkammer nach Inhalt des Decretes vom 1. May d. J., Z. $\frac{13622}{1185}$, Folgendes zu entscheiden:

»Was die Bräuer betrifft, so sind diese verpflichtet, längstens »innerhalb sechs Stunden nach der Vollendung des mit der Zahlungs»bollete bedeckten Bräuverfahrens das Gebräude in das Empfangsre»gister einzutragen.«

»Als das Ende des Gebräudes hat der Zeitpunct zu gelten, in »welchem das Gebräude auf dem Kühlstocke aus dem Zustande der »Wallung und der Siedhitze in jenen der Ruhe und Kühlung über»gegangen ist.«

»Den Fleischhauern wird dagegen zur Pflicht gemacht, das getöd»tete Vieh sogleich nach der Tödtung abzuwägen, und das ohne Ab»sonderung irgend eines Theiles erhobene Gewicht in die Empfangs»register einzutragen *).«

Welches zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

---

*) Das k. k. ob der ennsische Regierungs-Circulare enthält hier folgenden weiteren Zusatz:

»wobey jedoch die Bestimmungen des Erlasses vom 4. November »v. J. genau zu beobachten sind. Dieser Erlaß, welchen man, ob»gleich den Kreisämtern bereits von der Regierung mitgetheilt, den»noch zur Vervollständigung hier beyzufügen für entsprechend hält, »verordnet nähmlich als Erläuterung des Anhanges zu dem §. 14 »des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 1. July 1829: daß, wenn eine »Partey angemeldet hat, die Verzehrungssteuer von dem geschlachte-

CXXX.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 24. May 1830. Als Erläuterung der mit hierortiger Kundmachung vom 28. April d. J., Z. 10210 *), bekannt gemachten Bestimmungen, hinsichtlich des Zolles von Schiffen und anderen Wasser-Fahrzeugen, hat die hohe Hofkammer, mit Verordnung vom 2. May d. J., Z. 544 M. P., folgende Bestimmungen erlassen: Die ausländischen Schiffe, welche zum Verkaufe eingeführt werden, dieselben mögen leer oder befrachtet seyn, unterliegen der Verpflichtung zur Entrichtung des Eingangszolles. Sie sind hiervon nur befreyt, wenn sie bloß als Transportsmittel dienen, welcher Fall dann eintritt, wenn sie nicht im Inlande verbleiben, sondern wieder in das Ausland zurückgeführt werden. Da es die Schiffseigenthümer in der Freyheit über ihr Eigenthum zu verfügen, beschränken würde, wenn sie verhalten würden, gleich beym Eintritte über die Landesgränze mit Bestimmtheit anzugeben, ob das Fahrzeug zum Verkaufe im Lande oder zum Rücktriebe bestimmt sey, so findet man es angemessener, den Eingangszoll für alle fremden Schiffe und Flösse einheben, oder von bekannten und sicheren Parteyen sicher stellen zu lassen, und bey der Wiederausfuhr der Fahrzeuge den entrichteten Zoll oder die geleistete Sicherstellung zurückzustellen. Der Anspruch auf eine solche Wiedererstattung des entrichteten Zolles, oder für die Enthebung von der geleisteten Sicherstellung ist sowohl bey den eingehenden, als ausgeführten Fahrzeugen binnen einer Frist von sechs Monathen geltend zu machen, indem nach Verlauf dieser Frist der entrichtete Zollbetrag nicht mehr zurückgestellt wird, sondern vielmehr der bloß sicher gestellte Zollbetrag eingefordert und verrechnet werden muß. Was bey den fremden eingehenden Schiffen hinsichtlich des Eingangszolles gilt, hat auch bey ausgehenden einheimischen Schiffen in Betreff des Ausgangszolles in Anwendung zu kommen.

CXXXI.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 27., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 28. und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 31. May 1830. Um den Gefälls-Verkürzungen von Seite derjenigen Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten, zu begegnen, und die Controlle der Statt gefundenen Bier-Erzeugung zu erleichtern,

---

„ten Viehe nach dem Gewichte entrichten zu wollen, die Gebühr von „dem ganzen Gewichte des geschlachteten Viehes, ohne Absonderung „der Haut, der Eingeweide und der sonstigen Abfälle zu entrichten sey. „Daher ist in die letzte Rubrik, welche zu Folge des Formulares 5 „des erwähnten Verzehrungssteuer-Gesetzes in dem Empfangs-Register „des Steuerpflichtigen, unter dem Titel: — „hat an Fleisch „gewogen“ — enthalten ist, das ganze Gewicht des geschlachteten „Viehes einzutragen, und dieses Gewicht beym Verkaufe in dem Ausgabs-Register in der Art zu verrechnen, daß die Abfälle als Abgang „in Ausgabe gebracht werden.“

*) S. die Vrdg. Nr. XCVI, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 204, und in diesem Hefte die Verordn. Nr. CXXI, S. 290.

hat die k. k. allgemeine Hofkammer, vermöge des Erlasses vom 13. April d. J., Z. 12249, beschlossen, daß die Bräuer künftig jedes zum Kleinverschleiße bestimmte Biergefäß gleich bey der Anzapfung nach seinem Inhalte in dem Ausschanks=Register in der Art, wie es das beygedruckte Formulare nachweiset, als verausgabt zu verbuchen, und die summarische Uebertragung der in jedem Monathe in dem Ausschanks=Register eingestellten Bier=Quantität in das Ausstoß=Register nach der mit dem Verzehrungssteuer=Gesetze v. Jahre 1829 im Formulare Nr. 22 (nach der ob der ennsischen Kundmachung vom 1. July 1829 aber im Formulare Nr. 5 Lit. U) vorgezeichneten Art, wie bisher, vorzunehmen haben.

Ad Nr. 1108.

Provinz . . . .

Ausschank=Register
von dem
in . . . . . sub Conscript. Nr. . . . . . .
befindlichen
Brauhause des N. N.

Für den Monath November 1829.

(Als Beylage zum Ausstoß=Register Post=Nro.)

Tag	Zum kleinweisen Verschleiße und zum häuslichen Gebrauche wurde verwendet.	Bier: Fässer.		
		Fässer.	Quantität.	
		Stück.	Eimer.	Maß.
	Monath und Jahr.			
1	November 1829 angezapft . .	1	4	—
12	» » » . .	1	4	—
18	» » » . .	1	4	—
29	» » » . .	1	4	—
	Summe der Verwendung zum kleinen Verschleiße u. häuslichen Gebrauche	4	16	—

Anmerkung: Die obbenannte Summe der kleinweise verausgabten Bier=Quantitäten wurde in das Ausstoß=Register sub Post=Nro. übertragen.

CXXXII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 27. May 1830. Auf dem Straßenzuge von Lana nach Schlan wird die Mauthstation von Lana nach Katschitz versetzt, und in dem letzteren Orte die Wegmauth nach dem Tariffe von einer und einer halben Meile vom 1. July d. J. anzufangen, eingehoben werden.

CXXXIII.

Circulare der k. k. niederösterr. Regierung vom 28., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 30., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 31. May, des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 3., und des k. k. illyrischen Guberniums vom 4. Juny 1830. Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. dieses M. wird, mit Beziehung auf die Verordnung Nr. LXXXVIII *) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. In dem beygeschlossenen Verzeichnisse sind die Capitale aufgeführt, welche bey der am 24. dieses Monathes vorgenommenen öffentlichen Verlosung zur Aufkündigung bestimmt wurden.

§. 2. Den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Schuldbriefe in der Art gestattet, daß sie für hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien ein hundert und vier Gulden in vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen erhalten können, wenn vom 1. Junius bis 1. August dieses Jahres die aufgekündigten Obligationen bey einer Credits-Casse zur Verwechslung überreicht werden.

§. 3. Bey der Ausfolgung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umsetzung gelangten fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. December dieses Jahres berichtiget, und die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. December dieses Jahres.

§. 4. Die aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. December dieses Jahres im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurück bezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 5. Da viele Besitzer ihre nicht aufgekündigten fünfpercentigen Obligationen zur Umstaltung in vierpercentige Schuldverschreibungen angemeldet haben, so wird gestattet, daß auch die nicht aufgekündigten fünfpercentigen Schuldbriefe, wenn sie längstens bis 1. August dieses Jahres an eine Credits-Casse gelangen, noch in derselben Art und mit denselben Begünstigungen, wie für die aufgekündigten Capitalien festgesetzt sind, in vierpercentige Obligationen umgesetzt werden können.

§. 6. Die übrigen in der Verordnung Nr. XCV **) festgesetzten Bestimmungen finden auch bey dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Capitals-Rückzahlung, als die Umstaltuug in vierpercentige Schuldbriefe, ihre Anwendung.

---

*) S. Notizenblatt dieser Zeitschrift v. Monathe April d. J., S. 195.

**) S. Notizenblatt dieser Zeitschrift v. Monathe April d. J., S. 199.

Verzeichniß

der dritten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitals-Betrag von 8,300,000 in nachbenannten Schuldverschreibungen:

a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld die Obligationen:

B. Nr.	31	bis einschl.	35	v.	1. Nov. 1816,	jede	über	10,000	fl.
» »	82	»	91	»	1. Nov. 1816,	»	»	10,000	»
» »	257	»	258	»	1. Nov. 1816,	»	»	10,000	»
» »	281	»	282	»	1. Nov. 1816,	»	»	10,000	»
» »	419	»	421	»	1. Jan 1825,	»	»	10,000	»
» »	767	»	768	»	1. Jan. 1826,	»	»	10,000	»
» »	923	»	924	»	1. Jan. 1827,	»	»	10,000	»
» »	32	»	38	»	1. Nov. 1816,	»	»	5,000	»
» »	75	»	84	»	1. Nov. 1816,	»	»	5,000	»
» »	512	»	526	»	1. Nov. 1816,	»	»	5,000	»
» »	690	»	693	»	1. Nov. 1816,	»	»	5,000	»
» »	1,363	»	1,367	»	1. März 1817,	»	»	5,000	»
» »	1,534	»	1,538	»	1. März 1817,	»	»	5,000	»
» »	1,576	»	1,583	»	1. März 1817,	»	»	5,000	»
» »	17,127	»	18,958	»	1. Dec. 1816,	»	»	1,000	»
» »	20,614	»	22,123	»	1. Dec. 1816,	»	»	1,000	»
» »	92,543	»	95,138	»	1. May. 1817,	»	»	1,000	»
» »	120,143	»	121,863	»	1. Jun. 1817,	»	»	1,000	»
» »	31,766	»	33,215	»	7. Jun. 1823,	»	»	1,000	»
» »	64,018	»	66,251	»	1. Nov. 1823,	»	»	1,000	»
» »	72,403	»	73,661	»	1. Nov. 1826,	»	»	1,000	»
» »	396	»	507	»	1. Nov. 1816,	»	»	500	»
» »	632	»	766	»	1. Nov. 1816,	»	»	500	»
» »	5,717	»	5,838	»	1. März 1817,	»	»	500	»
» »	7,091	»	7,218	»	1. May 1817,	»	»	500	»
» »	345	»	470	»	7. Jun. 1823,	»	»	500	»
» »	2,237	»	2,347	»	1. Jan. 1823,	»	»	500	»
» »	2,795	»	2,903	»	1. Jan. 1825,	»	»	500	»
» »	849	»	1,118	»	1. Nov. 1816,	»	»	100	»
» »	1,406	»	1,675	»	1. Nov. 1816,	»	»	100	»
» »	13,866	»	14,160	»	1. März 1817,	»	»	100	»
» »	17,366	»	17,664	»	1. July 1817,	»	»	100	»
» »	37,061	»	37,587	»	1. Octob. 1817,	»	»	100	»
» »	3,594	»	4,114	»	1. Jan. 1824,	»	»	100	»
» »	6,213	»	6,736	»	1. Jan. 1825,	»	»	100	»

b.) Von der fünfpercentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:

B. Nr.	400	bis einschl.	444	v. verschiedenen	Daten u.	Cap.-Betr.
» »	608	»	692	detto	detto	detto
» »	693	»	1,048	detto	detto	detto
» »	1,345	»	1,515	detto	detto	detto
» »	7,458	»	7,557	detto	detto	detto
» »	12,718	»	12,938	detto	detto	detto
» »	18,534	»	18,816	detto	detto	detto
» »	22,391	»	22,499	detto	detto	detto
» »	22,626	»	22,763	detto	detto	detto

c.) Von der fünfpercentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:

V. Nr. 194	bis einschl. 380	v. verschiedenen Daten	u. Cap.=Betr.
» » 3,313	» 3,504	detto	detto	detto
» » 3,695	» 4,075	detto	detto	detto

d.) Von der fünfpercentigen Vorarlberger Landesschuld, die Obligationen:

V. Nr. 357 bis einschl. 697 v. verschiedenen Daten u. Cap.=Betr.
Von der Rentenschuld des lombardisch=venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird. 1,700,000.
Summe der aufgekündigten Capitale. 10,000,000 Gulden.

CXXXIV.

Circulare von dem k. k. niederösterr. Kreisamte V. U. W. W. vom 28. May 1830. Da die Uebung besteht, daß die von Ungarn nach Oesterreich abgeschobenen Individuen, an der Grenze nicht angenommen werden, wenn nicht die Uebernahms=Erklärung des österreichischen Dominiums vorliegt; so hat die hohe Landesstelle, auf Ansuchen der königlich ungarischen Statthalterey laut hohem Regierungs=Decrete vom 29. April 1830, Z. 21870, zu verfügen befunden:

a.) Daß auch die dieser hohen Landesstelle unterstehenden Dominien nicht bloß auf die Angabe eines Individuums, aus Ungarn gebürtig zu seyn, sondern nur gegen die von den königlich ungarischen Behörden eingeholte Erklärung über die Richtigkeit der Heimath dieses Individuums, dasselbe nach Ungarn abschieben.

b.) Daß Individuen, welche nicht in das ödenburger Comitat gehören, oder deren Route nicht durch das ödenburger Comitat führt, auch nicht dahin, sondern auf dem nächsten Wege in ihre Heimath abgeschoben werden sollen.

CXXXV.

Circulare der k.k. nied. österr. Regierung vom 1., des k. k. steyerm Gub. vom 2. und des k. k. böhm. Gub. vom 4. Juny 1830. Laut h. Hofkanzleydecretes vom 25. May d. J., Zahl 1916, geruhten Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 21. May d. J. zu befehlen, daß die Erwerbsteuer für das nächste Verwaltungsjahr 1831 nach der gegenwärtigen Bemessung einzuheben, und daß für die einzelnen Contribuenten nur jene Veränderung vorzunehmen sey, welche sich in den dermahligen gesetzlichen Bestimmungen begründe; dieser allerhöchsten Entschließung zu Folge sind die Erwerbsteuerbemessungen, wie sie für die einzelnen Contribuenten im Verwaltungsjahre 1830 bestanden haben, auch durch die Dauer des Verwaltungsjahres 1831 im Allgemeinen aufrecht zu erhalten*).

---

*) Die dießfällige Kundmachung des k. k. steyermärkischen Gub. enthält hier noch folgenden Beysatz: »sohin wegen des abgelaufenen Trien»niums keine neuen Bemessungen und Erhebungen zu veranlassen. Da »übrigens durch diese Verfügung den Unterbehörden viele zeitraubende »Vorarbeiten erspart werden, und im Allgemeinen die Quoten, die »für das Verwaltungsjahr 1831 an Erwerbsteuer zu entrichten kom=

CXXXVI.

Currende des k. k. steyerm. Guberniums vom 1., des k. k. illyr. Gub. vom 3., des k. k. mähr.=schles. Gub. vom 4. July (Hofkammerdecret vom 22. May) 1830. Ueber die vorgekommene Frage: ob das bloße Betreten von Pulver oder Salpeter in einem Handelsgewölbe, wenn auch über den wirklichen Verkauf kein Beweis geführt werden kann, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Salpeter= und Pulverpatentes vom 21. December 1807, als straffällig anzusehen sey? hat der k. k. Hofkriegsrath den §. 18 dieses Patentes dahin zu erläutern befunden, daß künftig jeder zum Pulver= und Salpeterverschleiße auch nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs= oder Handelsgewölbe oder Waarenmagazine vorräthig hat, oder in solchen Behältnissen, auf was immer für eine Art, aufbewahret hält, als mit Pulver und Salpeter handelnd, und somit als straffällig zu betrachten sey.

CXXXVII.

Justiz=Hofdecret vom 4. Juny 1830, an das nied. österr. Appell.=Gericht. Auf den, wegen der Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Execution, die von den Fiscalämtern, wegen abgängiger Waisen= und Depositengelder, gegen Gutsherrn geführt werden soll, am 1. März 1830 erstatteten Bericht, wird dem k. k. nied. öster. Appell. Ger., nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der k. k. allgemeinen Hofkammer, erwiedert: die nied. österr. und ob der ennsischen Regierung seyen von der k. k. allgemeinen Hofkammer ermächtiget worden, den Fiscaläm=

»men, schon dermahl bestimmt sind; so erwartet die hohe Hofkanz»ley, daß die Einzahlungen in dem nächsten eintretenden Verwal»tungsjahre den Stockungen nicht unterliegen werden, welche bisher »bey dem Uebergange von einem Triennium zu dem andern wahrge»nommen worden sind.«

»Dieß wird zur genauen Darnachachtung mit dem Beysatze allge»mein kund gemacht, daß, gleichwie die Vorschreibung der Erwerb»steuerschuldigkeit eines jeden Bezirks für das Jahr 1831 dem Jahre »1830 gleich, bey der k. k. Provinzial=Staatsbuchhaltung und bey »dem ständischen Obereinnehmeramte geschieht, so auch die Bezirks»obrigkeiten auf die bereits für das laufende Triennium in den Händen »der Parteyen befindlichen Steuerscheine, wann selbe bey der näch»sten Ratenzahlung von ihnen beygebracht werden, auf der Rückseite »die Worte:«

»Dieser Steuerschein ist vermöge Gubernial»Currende vom 2. Juny 1830, Zahl 2808 Str. auch noch »für das Jahr 1831 gültig,«

»beyzusetzen, und eben daselbst die von den Parteyen für das Jahr »1831 eingezahlten Steuerraten abzuquittiren haben, wogegen die im »Verlaufe dieser Zeit von hier noch zu ertheilenden Steuerscheine »schon den hierortigen Beysatz enthalten werden, daß sie bis zu Ende »des Jahres 1831 gültig sind.«

tern auf ihr Ansuchen diejenigen Vorschüsse, deren sie bedürfen, um in Rücksicht der aus gutsherrlichen Amts = Cassen abgängigen Waisen- und Depositengelder mit Erfolg die gerichtliche Execution zu führen, ohne weitere Anfrage, jedoch nur in dem Betrage, welcher unumgänglich nothwendig ist, und unter der Bedingung zu verabfolgen, daß darüber binnen 14 Tagen nach beendigtem Commissionsgeschäfte Rechnung gelegt werde. Die Fiscalämter in Wien und Linz seyen zugleich angewiesen worden, die Vorschüsse zur Bestreitung der Schätzungskosten nur in den Fällen, wo die Schuld des Gutsherrn durch gerichtliche Sequestration bey gehöriger Benützung des den Mündeln und Pflegebefohlenen zustehenden Vorrechts vor allen Capitals- und Zinsen = Forderungen der Hypothekar-Gläubiger nicht eingebracht werden kann, anzusuchen, und für jeden Fall dafür zu sorgen, daß die aus dem a. h. Aerarium verabfolgten Vorschüsse vor Allem eingebracht, und mit den ersten durch die Execution eingehenden Geldern wieder zurückbezahlt werden.

Diese Anordnungen werden dem k. k. nied. österr. Appell. Gerichte zur Wissenschaft, und in so fern sie bey gerichtlicher Erledigung der von den Fiscalämtern in Fällen einer Execution oder Sequestration überreichten Gesuche ihre Anwendung finden können, zur Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselben zu gleichem Zwecke dem k. k. nied. österr. Landrechte und dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz mitzutheilen.

CXXXVIII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 4., des k. k. steyerm. Gub. vom 7., des k. k. mähr. - schles. Gub. vom 8., und der k. k. ob der enns. Regierung vom 9. Juny 1830. Se. Majestät haben laut hohen Hofkammer-Decretes vom 24. April l. J. mit allerhöchster Entschließung vom 15. desselben Monathes den Eingangszoll nach den innerhalb der Zoll = Linie gelegenen Provinzen für das in dem dalmatinischen Gouvernements-Gebiethe, daher auch in dem ragusäischen und im österreichischen Albanien erzeugte Oehl von vier Gulden auf zwey Gulden pr. Centner Sporco allergnädigst herabzusetzen geruhet.

Diese Vorschrift hat mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung in Wirksamkeit zu treten.

CXXXIX.

Circulare der k. k. nied. österr. Regierung vom 4., des k. k. steyermärkisch. Gub. vom 7., der k. k. ob der enns. Regierung und des k. k. mähr. - schles. Gub. vom 8. Juny 1830. In Folge Hofkammer-Verordnung vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Verordnung Nr. CCCIX *), Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Capitalien der älteren Staatsschuld, welche in die am 1. Junius d. J. verloste Serie 350 eingetheilt sind, werden die fünfpercentigen Obligationen des vom Hause Recking aufgenommenen Anlehens von Nummer 1 bis einschließig 233, die vier und

*) S. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom J. 1829. S. 423.

einhalbpercentigen Obligationen des von dem Hause Ustery, Ott, Escher und Compagnie aufgenommenen Anlehens von Nummer 1 bis einschließig 205, ferners die vier und einhalbpercentigen Obligationen des von dem Hause Marcuard Beuther aufgenommenen Anlehens an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlt.

§. 2. Die Zurückzahlung des Capitals erfolgt am 1. Julius d. J. von der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse.

§. 3. Bey der baren Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Junius d. J. verfallenen Zinsen in Wiener-Währung, und vom 1. Junius bis 1. Julius d. J. die ursprünglichen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Die in die verloste Serie 350 eingetheilten vierpercentigen Obligationen des durch die Vermittlung des Hauses Bethmann aufgenommenen Anlehens, Lit. Z., von Nummer 26,791 bis einschließig 27,473, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue Staatsschuldverschreibungen, mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich, umgewechselt.

§. 5. Die Umwechslung dieser Obligationen findet sowohl bey der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, als bey dem Wechselhause Bethmann zu Frankfurt Statt.

§. 6. Die in der Verordnung Nr. CCCXXVII *). §. 4 und 5, in Beziehung auf die Capitals-Auszahlung festgesetzten Bestimmungen finden auch bey der dermaligen Zurückzahlung der verlosten Capitale ihre Anwendung.

CXL.

K. K. nieb. österr. Regierungsdecret vom 4. Juny 1830. Wenn von nun an eine Pflegeparten einen in der entgeltlichen Pflege befindlichen Findling, nach vorheriger Aufkündigung oder wegen zurückgelegtem zehnten Lebensjahre, wo dann keine Verpflegsgebühr mehr entrichtet wird, der Findelanstalt zurückstellen will, so ist sie verpflichtet, mit demselben persönlich in der Findelanstalt zu erscheinen, wo sie vor Allem um die Gründe zu befragen ist, aus denen sie den Findling zurückstellen wolle: geht aus ihrer Aussage hervor, daß sie den Findling ferner in unentgeltlicher Pflege behalten, oder in unentgeltliche Pflege übernehmen möchte, so ist ihre dießfällige Erklärung in der Findelanstalt zu Protokoll zu nehmen und in so fern gegen die Pflegeparten nach den bisherigen der Findelhaus-Direction von Viertel- zu Vierteljahr zukommenden Findelkinder-Ausweisen nichts Widriges hinsichtlich der Behandlung und Erziehung des in ihrer Pflege befindlichen Findelkindes vorkommt, ist derselben ohne weiters das Findelkind in der ferneren entgeltlichen Pflege zu belassen, oder in die unentgeltliche Pflege zu übergeben, ohne im letzteren Falle einen besonderen von der Herrschaft bestätigten sogenannten Verzichts-Revers zu verlangen, weil das mit der Pflegeparten aufgenommene Protokoll dann die Stelle des Verzichts-Reverses vertritt.

---

*) S. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom J. 1829. S. 458.

Wenn ferner eine Pflegeparten in der Findelanstalt erscheint und selbst erklärt, einen bereits in ihrer entgeltlichen Pflege befindlichen Findling gegen dem in unentgeltliche Pflege zu übernehmen, daß ihr dafür ein anderes Findelkind unter dem ersten Jahre in die entgeltliche Pflege gegeben wird, in welchem Falle bisher die Pflegeparten gehalten war, daß zur Ueberkommung eines Findlings vorgeschriebene Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugniß neuerlich benzubringen, wird dieselbe für die Zukunft von Benbringung eines solchen Zeugnisses ebenfalls enthoben, weil eine Pflegeparten, die bereits einen Findling in der entgeltlichen Pflege hat, und gegen welche in den vierteljährigen Findelkinder-Ausweisen nichts Widriges vorgekommen ist, bereits die erforderlichen Eigenschaften zur Ueberkommung eines Findlings besitzt und sonst im entgegengesetzten Falle derselben selbst das bereits in der entgeltlichen Pflege habende Kind abgenommen werden müßte, somit der Grund der neuerlichen Ausstellung eines Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisses in einem solchen Falle von selbst hinwegfällt.

Ueber diese Amtshandlung ist mit der Pflegeparten ebenfalls ein Protokoll ben der Findelanstalt aufzunehmen, welches zugleich als Document statt dem Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse hinsichtlich des in die entgeltliche Pflege gegebenen Kindes zu gelten hat.

CXLI.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Guberniums vom 4. Juny 1830. Es ist hervorgekommen, daß sich hie und da die Juden im Besitze selbst solcher Branntweinhäuser befinden, welche zwar ursprünglich obrigkeitlich waren, sich aber zur Zeit des von den Juden eingegangenen Pacht- oder Kaufvertrages nicht mehr in den Händen der Dominien befanden.

Um ben strenger Anwendung der mit dem Gubernial-Circulare vom 5. December 1823, Z. 34516, kund gemachten h. Hofkanzley-Verordnung vom 13. Nov. 1823, Z. 35169, auf diese Verträge, die im Mittel liegenden Privatrechte nicht zu verletzen, hat die h. Hofkanzley mit dem Decrete vom 12. März l. J., Z. 5128, Folgendes festzusetzen befunden:

1.) Wenn solche Branntweinhäuser noch vor der Wirksamkeit der bezogenen h. Hofkanzley-Verordnung vom 13 Nov. 1823 an Juden veräußert worden sind, so sind diese Verträge aufrecht zu erhalten; die Juden können diese Branntweinhäuser auch fernerhin an Juden vererben, oder sonst gegen Entgeld hintangeben.

2.) Die Juden dürfen auch fernerhin, wie bisher Branntweinhäuser, welche ursprünglich obrigkeitlich waren, pachten, wenn sich diese Häuser auch dermahlen nicht in den Händen der Dominien befinden.

3.) Auf einem jeden Etablissement darf aber nur eine Judenfamilie bestehen, und der Besitzer oder der Pächter muß zu einer für Mähren und Schlesien bestimmten Familie gehören, in dieser Hinsicht ist sich genau an die Bestimmung der bereits bezogenen h. Hofkanzley-Verordnung vom 13. Nov. 1823 zu halten.

CXLII.

Circulare von dem k. k. niederösterr. Kreisamte V. U. W. W. vom 6. Juny 1830. Um die Einzahlung der currenten

Schuldigkeit an der Erwerbsteuer und jene der einbringlichen Rückstände zu erleichtern, und Contribuenten, welche theils durch Mißverhältnisse an der dermahligen Anlage, theils durch besondere Unglücksfälle erwiesener Maßen außer Stande sind, ihre Schuldigkeit davon vollends abzustatten, eine angemessene Nachsicht in gehöriger Zeit zuzuwenden, wurde die Regierung in Folge einer mit h. Hofkanzley-Decrete vom 2 März d. J. herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 29. December v. J. ermächtiget, solche Nachsichten, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen und Beschränkungen zu ertheilen:

a.) Wenn der erste Grad der Execution zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung und wegen Unvermögenheit ohne Erfolg geblieben ist.

b.) Wenn legale Beweise über diese Unvermögenheit und das Unverschulden des Contribuenten an derselben vorliegen.

c.) Wenn die Nachsicht in dem einzelnen Falle nicht mehr als die Hälfte des Rückstandes beträgt, mit welcher der Contribuent, bey dem die zu a.) und b.) bemerkten Bedingungen eintreten, im Rückstande haftet.

Wo daher, nach fruchtloser Anwendung des ersten Executions-Grades, Gesuche und Einschreitungen um eine theilweise Nachsicht an Rückständen vorkommen, ist auf eine legale Erhebung der Verhältnisse des Contribuenten zu halten, durch welche das Object der Steuer, von welchem der Rückstand aushaftet, die Steuer, die darauf angelegt ist, die Vermögens-Verhältnisse des Contribuenten überhaupt, die ihm zustehende Sorge für eine zahlreichere Familie, seine etwaige Verschuldung, besondere Unglücksfälle, die ihn betroffen haben, und seine Lebensweise in hauswirthschaftlicher Beziehung näher, und mit Verläßlichkeit nachzuweisen sind.

Armuths-Zeugnisse werden immer nothwendige Belege seyn, um derley Nachsichten zuzugestehen, allein unbedingt können sie dafür nicht entscheiden, vielmehr werden besondere Erhebungen in jedem speciellen Falle erfordert, wo gegründete Bedenken über die absolute Zahlungs-Unvermögenheit obwalten.

Die untergeordneten, zur Einbringung der Abgaben verpflichteten Obrigkeiten und Behörden sind übrigens in keinem Falle befugt, wegen vorgekommener Gesuche und Einschreiten um Nachsichten an Rückständen das gesetzliche Executions-Verfahren selbst in dem Falle zu suspendiren, wenn darüber die nähere Untersuchung oder die weitere Verhandlung im Zuge ist.

Die aus den eingangserwähnten Gründen zu machenden Abschreibungs-Anträge, sind von nun an keineswegs mehr vermischt in jene Abschreibungs-Consignationen aufzunehmen, welche sich auf Nachsichten beziehen, die wirklich im Gesetze gegründet sind, und bey denen es ohnehin bey dem bisherigen Verfahren zu verbleiben hat, sondern dieselben sind in abgesonderte Abschreibungs-Consignationen zu bringen, und mit den erforderlichen Erhebungen gehörig belegt, der Regierung vorzulegen.

Hiernach werden die Obrigkeiten in Folge Regierungs-Decretes vom 25. v. M., Z. 27285, angewiesen, wie auch die Eintreibung der Rückstände und der currenten Schuldigkeiten sich angelegen seyn zu lassen, und unter eigener Verantwortung mit den gesetzlichen Zwangsmitteln in der gesetzlichen Frist vorzugehen, in den Fällen aber, wo

Gesuche um Nachsichten vorkommen, oder wo sie sich über die fruchtlos angewandten ersten Executions = Grade zu Einschreitungen auf Nachsicht bestimmt finden, die Verhältnisse nach den gegebenen Anleitungen, mit der thunlichsten Beschleunigung genau zu untersuchen, und darüber die Entscheidung der Regierung unverzüglich einzuholen.

CXLIII.

Nachricht vom k. k. böhmischen Gubernium vom 8. Juny 1830. In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 24. May d. J. geht in Absicht auf jene Fälle, wo in der Verpflegung befindliche Findlinge von jemanden Dritten in die unentgeldliche Verpflegung genommen werden wollen, der allerhöchste Wille Sr. Majestät dahin: daß von einer Entschädigung der Anstalt für die gehabten Vorauslagen keine Rede seyn soll. Dieser allerhöchste Befehl wird in Folge eines h. Hofkanzley=Decretes vom 29. May d. J., Z. 12157, mit Beziehung auf den neunten Absatz des Circulares vom 8. December 1829, Z. 53412 *), hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht **).

CXLIV.

Circulare des k. k. steyerm. Guberniums und der k. k. niederösterr. Regierung vom 11., dann der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 15. Juny 1830. Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammer=Decretes vom 29. v. M. die in dem 25. §. des Verzehrungssteuer = Gesetzes vom Jahre 1829 enthaltene Bestimmung, nach welcher die zur Einbringung in die Städte der höheren Tariffs=Ordnung bestimmten versteuerbaren Gegenstände, wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drey Kreuzer nicht erreicht, von der Entrichtung der Gebühr befreyt sind, mit allerhöchster Entschließung vom 24. v. M. aufzuheben geruhet.

Miscellen.

Justizorganisationen und politische Einrichtungen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 22. Febr. 1827, vom 26. März 1828 und vom 6. May 1830, in Betreff der alljährlich in Prag abzuhaltenden Schafwollmärkte werden nachstehende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1.) Der Wollmarkt in Prag wird, mit dem laufenden Jahre anzufangen, mit

*) S. die Vrdg. Nr. CCCLXIX im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 501.

**) Das Nähmliche ist auch durch das k. k. mähr = schles. Gubernial=Circulare vom 11. Juny 1830 mit Bezug auf den 7. §. des Circulares vom 26. Februar 1830 (Vrdg. Nr. LXII, im Märzhefte dieser Zeitschrift vom Jahre 1830, S. 136) kund gemacht worden.

dem 24. Juny den Anfang nehmen, und bis einschließig den 28. desselben Monathes, somit im Ganzen nur fünf Tage zu dauern haben. 2.) Zur Abhaltung dieser Märkte ist der sogenannte Heuwagsplatz auf der Neustadt bestimmt, wo die zu Markt gebrachte Wolle vom 23. Juny an, auf der vom Marktmeister angewiesenen Stelle mit Bequemlichkeit während der Dauer des Marktes unentgeldlich ausgestellt werden kann. 3.) Jedem Wollverkäufer, welcher sein eigenes Zelt zur Aufbewahrung der Wolle mitbringen wird, wird zur Aufstellung desselben der erforderliche Ort auf dem Marktplatze, ohne alle Abgabe an die Stadtgemeinde, angewiesen werden. 4.) Zur größeren Bequemlichkeit der Handelnden wird für die Dauer des Wollmarktes in dem neuen Heuwagsgebäude eine eigene, mit dem erforderlichen Personale versehene städtische Wage errichtet, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung des Waggeldes gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Wagzettel verabfolgt wird. 5.) Für die Dauer der Marktzeit wird die Waggebühr von 2 kr. C. M. pr. Centner, auf 1 kr. C. M. herabgesetzt. Jedoch steht es in der Willkür der Parteyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht. 6.) Die zu Markte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben befreyt. 7.) Von jedem Dominium hat ein Lieferschein mitzufolgen, worin der Nahme des Dominiums, die Quantität der Wolle angegeben, dann bemerkt seyn soll, ob die Wolle classificirt sey? wo sie in den vorhandenen Privatmagazinen gelagert werde? und wo der Verkäufer oder dessen Bevollmächtigter zu treffen sey? 8.) In dem neuen Heuwagsgebäude ist die nöthige Localität für die Zusammenkünfte der Käufer und Verkäufer, zur Verhandlung der Börsegeschäfte ausgemittelt. 9.) Wenn der Eigenthümer einer Partie Wolle dieselbe auf der städtischen Wage abwägen läßt, so hat der Wagmeister der Partey einen Wagzettel auszufertigen, welcher enthält: den Nahmen des Eigenthümers der Wolle, die Zahl der Säcke, mit ihren Nummern und sonstiger Bezeichnung, und mit Bemerkung der Gattung, nähmlich: Einschur, Zweyschur oder Lämmerwolle; das befundene Gewicht jedes einzelnen Sackes, sammt der angegebenen Tara; die Summe des Gewichtes jeder Gattung mit Abzug der Tara; das Nettogewicht; endlich die Berechnung des Waggeldes, welches von der Partey gegen Empfang des Wagzettels erlegt wird. 10.) Die Wagzettel werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und in das Markt-Protokoll unter gleichen Nummern gleichlautend eingetragen. 11.) Beym Handel selbst bleibt es den Parteyen überlassen, ob sie denselben ohne Mittelsperson unter einander schließen, oder sich eines geschworenen Waaren-Sensales dabey bedienen wollen. Im letzten Falle hat der Sensal unter keinem Vorwande einen höheren Anspruch zu machen, als auf die ihm durch die allgemeine Sensal-Ordnung eingeräumte Sensarie von ½ pr. Ct. 12.) Ist ein Handel geschlossen worden; so können sich beyde Parteyen auf das Wagamt verfügen, und unter Vorzeigung des Wagzettels den geschlossenen Kauf sammt Preis und Bedingungen desselben anzeigen, welcher alsdann im Protokolle gehörigen Orts sammt dem Nahmen des Käufers vorgeschrieben wird. 13.) Uebrigens ist die Anzeige keineswegs erforderlich, da ein oder der andern Partey daran gelegen seyn könnte, die abgeschlossenen Preise nicht zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und jede lästige Beschränkung nach Möglichkeit vermieden werden soll. Daher wird, wo jene Anzeige fehlt, der Kauf auch für geschlossen,

und der Käufer als Eigenthümer der Waare betrachtet, wenn ihm vom Verkäufer der ämtliche Waagzettel übergeben und ausgeliefert ist. 14.) Am 27. und 28. Juny, als den bestimmten Zahltagen, geschieht die Abräumung der noch auf dem Marktplatze befindlichen Wolle nach Bequemlichkeit der Parteyen, muß aber bis 28. Juny Abends vollendet seyn. 15.) Für die Sicherheit an den Markttagen und in den dazwischen liegenden Nächten, wird durch eine hinlängliche Polizeywache gesorgt. 16.) Bey vorkommenden Anständen, oder Behufs der erforderlichen Auskünfte, werden die Käufer oder Verkäufer an den im neuen Heuwagsgebäude amtshandelnden Wollmarkt-Commissär angewiesen. Prag den 25. May 1830.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Thaddäus Ritter von Wasilewski, Beysitzer bey dem galizisch-ständischen Ausschusse, zum unbesoldeten galizischen Gubernialrathe;

Hr. Leopold Graf von Stollberg, unbesoldeter Gubernialsecretär, zum chrudimer Kreishauptmanne;

Hr. Joseph Zoppig, görzer Stadt- und Landrath, zum dalmatischen Appellationsrathe.

Todesfälle.

Am 27. May starben hier: Se. Exc. Hr. Anton Graf von Lanskoronski, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des pohlnischen weißen Adler- und des königlich dänischen Danebrog-Ordens, dann Oberstlandhofmeister im Königreiche Galizien und Lodomerien; alt 69 Jahre.

Am 5. Juny starb zu Prag: Hr. Johann Mussil, prager Magistratsrath; alt 59 Jahre.

Am 14. Juny starben zu Mödling bey Wien: Se. Exc. Hr. Leopold Ritter von Plenciz, k. k. wirkl. geheimer Rath, Commandeur des kön. ungar. St. Stephans-Ordens, Kanzler des kais. österr. Leopolds-Ordens und Sections-Chef der Justiz-Abtheilung im k. k. Staatsrathe; alt 81 Jahre.

B e r i ch t i g u n g e n.

Im V. Hefte des gegenwärtigen Jahrganges dieser Zeitschrift ist

a.) S. 234, Z. 20 nach dem Worte V e r n u n f t das Wörtchen „u n d"
zu lesen;

b.) S. 236, Z. 18 sind die Worte „u n d d a ß" wegzulassen;

c.) S. 252, letzte Zeile ist statt h a t t e „h a b e" zu lesen, und nach
diesem Worte die Berufung auf die unten befindliche Note zu
machen.

Notizenblatt

für den Monath July 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Compendium oder gedrängte Sammlung aller in der österreichischen Monarchie geltenden Vorschriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts- oder Tauf-, der Trauungs- (sammt Trauungs-Rapulare und Verkündbuch) und der Sterb-Protocolle von Seite der Civil-Seelsorge, dann die Eintragung in dieselben der Tauf-, Trauungs- und Sterbfälle der Militär-Personen, — und die Verfassung der jährlich einzusendenden Militär-Matrikel-Auszüge, ferner die Jahres-Tabellen über die sämmtlich Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, zu dem die Anzeigen über die vorgefallenen Religions-Veränderungen, endlich die Bestimmung, in welcher Religion Kinder von Aeltern verschiedener Religions-Bekenntnisse zu erziehen sind, betreffen. Herausgegeben von Severin Pfleger, Ritter von Wertenau, krainerischem Landstande, Herzog Savoy'sch-Liechtenstein'schem Domherrn an der Metropolitan-Kirche zum heil. Stephan in Wien, fürsterzbischöflichem Consistorial-Rathe und Ordinariats-Commissär. — Mit dreyzehn Formularien. — Wien, 1830. Gedruckt bey Ant. Strauß's sel. Witwe (gr. 8. X und 121 Seiten).

Wer die große Wichtigkeit, welche die Pfarrmatrikel, d. i. die Geburts-, Trauungs- und Sterbregister für die Staatsverwaltung nicht minder, als für das Privat-Interesse in so mannigfaltiger Beziehung haben, in Erwägung nimmt, dem muß ein Werk, wie dieses, welches, wenn auch nicht, wie es der Titel andeutet, die darüber beste-

henden Verordnungen der österreichischen Monarchie, aber doch die in den nichtungarischen Ländern derselben geltenden, theils durch das a. b. G. B., theils durch, seit dem Jahre 1765 erschienene politische Verordnungen, theils selbst durch kirchliche Anordnungen bestimmten, aber bisher noch nicht gehörig gesammelten Vorschriften über diese wichtigen Register enthält, im hohen Grade erwünscht erscheinen.

Der hochw. Hr. Verf. theilt dieses Werk in neun Abschnitte und einen Anhang ein, dem noch ein Nachtrag angehängt ist, und macht es durch eine hinreichende Anzahl Formulare, worin er mit Genauigkeit auf die, über die Führung der Pfarrbücher, bestehenden Normen Rücksicht nimmt, dadurch noch um Vieles brauchbarer, daß er deren Anwendung, dem mit ihrer Führung beauftragten Clerus, gleichsam bildlich vor die Augen stellt.

In dem 1. Abschnitte findet man die Vorschriften über die Führung der Geburts- oder Taufbücher nach den zehn Rubriken, welche das Taufbuch enthalten soll, zusammengestellt (Seite 1—16). Diese Rubriken sind:

1.) Nahme des Taufenden.
2.) Jahr, Monath, Tag.
3.) Wohnung und Nummer des Hauses.
4.) Nahme des Getauften.
5.) Religion (des Täuflings) mit zwey Columnen (Spalten) Katholisch. Protestantisch.
6.) Geschlecht mit zwey oberen Columnen: Ehelich, Unehelich, und mit zwey unteren: Männlich, Weiblich.
7.) Aeltern mit zwey Spalten; erste Spalte: Vaters Nahme und Condition oder Character; zweyte Columne: Mutters (sollte wohl der Mutter heißen) Tauf- und Zunahme.
8.) Vor- und Zunahme des Pathen, dessen Condition oder Character.
9.) Todtgeborne, und
10.) Anmerkungen.

Bey der Abfassung dieses Abschnittes folgte der Verf. dem gelehrten Herrn Regierungsrathe und Professor Dolliner in seinem Eherechte, und dem Herrn Professor Helfert in seiner Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen Statt finden. Prag 1826. §§. 8—12, S. 21—53. So liest man bey der 6 Rubrik in der Anmerkung zwey Uebersichts-Tabellen über uneheliche und legitimirte Kinder, S. 1—4, die beynahe wörtlich aus Dolliner's Eherecht, 1. Bd., §. 37, S. 79 und 80, und §. 35, S. 71 u. 72, entlehnt sind. Nur der §. 159 des a. b. G. B. wird, wahrscheinlich

aus Versehen, in der ersten Uebersichts-Tabelle, S. 2 unter 4 nicht citirt, obschon es im Dolliner geschieht. — In derselben Note, S. 4 ist die Verordnung vom 22. Februar 1791, §. 4, m. in einer anderen Verbindung, als sie Dolliner hat, aufgeführt; denn es heißt: — — — »so sind die aus einer wegen dieses Hindernisses ungültigen Ehe erzeugten Kinder nicht als eheliche zu betrachten, eben so wenig als diejenigen, die aus einer solchen Ehe erst dann, als das Ehehinderniß beyden Aeltern (wie es der Fall nach einer früheren Verordnung vom 22. Februar 1791, §. 4, m. war), bekannt geworden ist.« — — — Nach dieser Textirung sollte man meinen, die gedachte Verordnung erkläre jene Kinder für unehelich, die von Ehegatten, nachdem sie beyde von dem der Gültigkeit ihrer Ehe im Wege stehenden Hindernisse Kenntniß erlangten, gezeugt worden sind. Allein diesen Sinn läßt die Verordnung nicht zu; denn sie verfügt nur, daß zur Legitimation der Kinder, die aus einer wegen nachgefolgter Entdeckung eines Ehehindernisses für ungültig erkannten Ehe gezeugt worden sind, erforderlich ist, daß diese Ehe von beyden Aeltern in rechtmäßigen Gesinnungen geschlossen worden sey. Uebrigens ist seit der Wirksamkeit des a. b. G. B. die gedachte Verordnung nicht mehr practisch (Kundm. Pat. Abs. IV. und §. 160).

S. 10, Abs. 2, liest man: »Alles dieses hat auch dann zu geschehen, wenn die Ehe auf eine andere Art, als durch den Tod eines Ehemannes, nähmlich durch Trennung oder Ungültigkeitserklärung aufgelöset worden ist.« — Die Ungültigerklärung der Ehe ist die durch das competente Gericht nach vorläufiger Untersuchung des, derselben im Wege stehenden, Hindernisses durch Urtheil erfolgte Erklärung, daß diese Ehe schon im Momente der Schließung ungültig, somit nie eine wahre Ehe gewesen ist. Durch eine Erklärung dieser Art wird aber die Ehe nicht aufgelöset; eben, weil sie de jure nie bestand.

S. 11, h., wird gefordert, daß die Zeugen auf deren Aussagen der die Taufprotocolle führende Seelsorger sich zu verlassen habe, Männer seyn sollen. — Diese Vorstellung läßt sich durch die allg. G. O. nicht rechtfertigen; denn sie schließt nirgends die Frauenspersonen vom Beweise aus. Nach dem §. 134 der a. G. O. wird zu einem Zeugenbeweise, da dieser lediglich durch Zeugen geführt werden soll, die einstimmige Aussage zweyer unbedenklicher Zeugen erfordert. — — — Die §§. 136, 138 u. a., so wie die Ueberschrift des XIV. Cap. der a. G. O. sprechen lediglich vom Beweise durch Zeugen, ohne daß darin hinsichtlich des Geschlechtes der Zeugen irgend Etwas verfügt würde. Der Gesetzgeber schließt demnach die Frauens-

personen von der Zeugenschaft nicht aus, sondern befähigt sie vielmehr durch den, beyde Geschlechter in sich schließenden, Ausdruck: Zeugen ausdrücklich zu derselben. Es wäre auch durchaus nicht abzusehen, weßwegen Frauenspersonen in unserem Falle von der Zeugenschaft ausgeschlossen bleiben sollten. Zeuge ist jene Person, durch deren bestätigende Aussage eines Factums der Richter — hier der Seelsorger — von der Wahrheit desselben überzeugt werden soll. Soll denn das Weib minder fähig seyn, ein Factum zu bestätigen, als der Mann? —

S. 12, Rubrik 7, hätte füglich des Falles Erwähnung geschehen können, was dann der Seelsorger zu veranlassen habe, wenn ihm ein Kind zur Taufe gebracht würde, das auf der Reise durch seinen Pfarrbezirk geboren wurde. — Es scheint, daß der Seelsorger nach der Analogie der §§. 81 und 82 des a. b. G. B. vorgehen, und demnach dem eigenen Seelsorger der durchreisenden Frauensperson die zur Ausfüllung der Taufprotocolle nöthigen Daten einberichten müßte.

S. 14, Abs. 4, ist der Fall unberührt gelassen, ob die nur als Zeugen nach dem Hofdecrete vom 10. July 1802 bey der Taufe eines katholischen Kindes zugegen gewesenen Akatholiken sich als solche in das Taufbuch einzuschreiben berechtiget sind; — welcher Fall dahin beantwortet werden zu müssen scheint, daß sich Akatholiken nur dann in das Taufbuch einzuschreiben haben, wenn sie als förmliche Zeugen zum Beweise der Identität der Person und der Echtheit des Nahmens der Aeltern auftreten; nicht aber auch dann, wenn sie als bloße Zuseher des Taufactes erscheinen.

Der 2. Abschnitt enthält (S. 25 und 26) die Vorschriften über das Trauungs-Rapulare, nebst der Angabe des Unterschiedes zwischen einem solchen Rapulare und dem Trauungsprotocolle.

In dem 3. Abschnitte, worin die Vorschriften über das Verkündbuch und über das Verkünden selbst (S. 27—74) zusammengestellt sind, findet man einen großen Theil aus Dolliner's Eherecht beynahe wörtlich ausgehoben. Dieß ist z. B. gleich bey dem Aufgebothe der Fall, wovon in dem Abschnitte zuerst gehandelt wird; denn das, was man in unserem Autor S. 27—30 über den Familien-Nahmen liest, findet man größtentheils wörtlich im gedachten Eherechte, 1. Bd., S. 254—257. — Der §. 3, S. 30 steht im Dolliner's Eherechte, 1. Bd., S. 261 und 262; — der §. 5, S. 31 auf der S. 262 und in Dolliner's Lehre von der Errichtung und Umänderung der Beneficien S. 61. — Der §. 6, S. 31 befindet sich in Dolliner's Eherecht, 1. B., S. 262, wobey aber in dem aus Dolliner entnommenen Citate des Conc. Trid. wahrscheinlich

nur aus Versehen statt cap. 7, bloß cap. citirt ist. — Der §. 7, S. 32, ist zu lesen im Dolliner's Eherechte, 1. B., S. 264. Sodann steht in diesem §. der wörtliche Abdruck des Hofdecretes vom 6. April 1815 an das galiz. Gubernium über die Frage, wie sich bey den Aufgebothen ungemischter akatholischer Ehen zu benehmen sey, und zwar in der Form, wie es in Dolliner's Zusätzen und Verbesserungen zu dem ersten Bande seines Eherechtes, S. XXI u. XXII gefunden wird. — Die Anmerkung zum §. 8, S. 33, steht im Dolliner's Eherechte, 1. Bd., S. 266 und 267. Ferners stehen die

§§.	9	S.	33 und 34			im Doll.	Eher.	1. Bd.	S.	270 u. 271
»	10	»	34			—	—	»	»	272
»	11	»	34	Abs.	4	—	—	2. »	»	145
»	—	»	—	»	5	—	—	»	»	145—147
»	—	»	36	»	1	—	—	»	»	148
»	—	»	—	»	2	—	—	»	»	148 u. 149
»	—	»	—	»	3	—	—	»	»	149
»	—	»	37	»	1	—	—	»	»	152
»	—	»	—	»	2	—	—	»	»	153
»	—	»	—	»	3	—	—	»	»	153
»	—	»	—	»	4	—	—	»	»	153 u. 154
»	—	»	—	»	5	—	—	»	»	154 u. 155
»	—	»	—	»	6	—	—	»	»	155
»	—	»	38	»	1	—	—	»	»	155
»	—	»	—	»	2	—	—	»	»	155 u. 156
»	—	»	—	»	3	—	—	»	»	157
»	—	»	—	»	4	—	—	»	»	162
»	—	»	39	»	1	—	—	»	»	162
»	—	»	—	»	2	—	—	»	»	162 u. 163
»	—	»	—	»	4	—	—	»	»	177
»	—	»	40	»	3	—	—	»	»	166
»	—	»	—	»	4	—	—	»	»	165
»	12	»	42	»	1 — 3	—	—	1. »	»	151 u. 152
»	—	»	47	»	6	—	—	»	»	344
»	—	»	48	»	1	—	—	»	»	344 u. 345
»	—	»	—	»	2	—	—	»	»	345 u. 346
»	—	»	—	»	3	—	—	»	»	346 u. 347
»	—	»	49	»	1	—	—	»	»	347 u. 348
»	—	»	50	»	4 und 5	—	—	»	»	344, 82 u. 83
»	—	»	59	»	4	—	—	»	»	95 u. 96
»	—	»	60	»	3	—	—	»	»	97 u. 98
»	—	»	—	»	4	—	—	»	»	94 u. s. w.

Diese Nachweisungen, die man noch allenfalls um ein Bedeutendes hätte vermehren können, mögen erwahren, daß der hochw. Herr Verf. gewiß redlich bemüht war, das Dolliner'sche Eherecht zu benützen. Dieser Umstand und die neueren Verordnungen, die an den gehörigen Orten eingeschaltet worden sind, die im Dolliner, weil sie erst nach seinem Werke erschienen, fehlen, machen den Abschnitt besonders brauchbar; nur entbehrt man ungern die herrlichen Begründungen der gesetzlichen Normen, die dem classischen Werke Dolliner's einen so entschiedenen Werth verschaffen.

Der 4. Abschnitt enthält (S. 75—96) die Vorschriften zur Führung der Trauungsbücher, zusammengestellt nach den fünf Rubriken, welche durch die Verordnung vom 20. Februar 1784, §. 1 eigens für diese Bücher vorgeschrieben sind. Diese sind:

1.) Jahr, Monathstag, an welchem die Ehe geschlossen worden.
2.) Bräutigam.
3.) Braut.
4.) Beyständе, und
5.) Anmerkungen.

Auch in diesem Abschnitte ist Vieles aus Dolliner's Eherecht beynahe, hie und da auch ganz wörtlich entlehnt. Dieses ist z. B. gleich S. 75, Abs. 2, der Fall, worin das Wort »eigenhändig« des §. 80 des a. b. G. B. ganz aus Dolliner's Eherecht, 1. B., S. 370 erklärt wird. — S. 76 liest man von den Worten an: »Wenn aber eine Trauung — — —« das Folgende des Absatzes im oftgenannten Eherechte, 1. Bd., S. 371, Abs. 1. Auf derselben Seite steht unter a.) eine Instruction zur Ausfüllung der 1. Rubrik für den Fall, als die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, die so lautet: »Laut der beyliegenden, von der Pfarre N. ausgestellten Urkunde dd. — wurde Endesgefertigter von der dortigen Pfarre N. N. zu seinem Stellvertreter ernannt, und in dieser Eigenschaft copulirte selber am — —.« Diese Instruction scheint nicht unter die bestens entworfenen zu gehören, und zwar nicht nur, weil sie etwas zu schleppend ist, sondern auch, weil das Pronomen »seinem« mit dem Substantive »Pfarre N. N.,« worauf es sich bezieht, nicht so ganz, oder vielmehr gar nicht übereinstimmt. — Vielleicht könnte diese Instruction bey einer allenfälligen neuen Auflage des gegenwärtigen Werkes lauten: »Laut der beyliegenden, von dem Herrn N. N., Pfarrer zu N., ausgestellten Urkunde dd. — wurde Endesgefertigter zu dessen Stellvertreter ernannt, und in dieser Eigenschaft copulirte er am — —.«

Gleich darauf folgt unter b.) eine fernere Instruction für den delegirenden Pfarrer zur Ausfüllung seines Trauungsbuches, wenn er die Nachricht erhält, daß vor dem Delegatar die Ehe wirklich abgeschlossen worden ist, lautend: »— — Laut der Anzeige dd. — wurde sie (die Ehe) auch am — zu N. vor dem Pfarrer N. N. vollzogen! — Der Delegatar braucht dem delegirenden Pfarrer gar nicht zu berichten, daß die Ehe vollzogen, sondern nur, daß sie geschlossen worden ist; — zum wenigsten aber dürfte er in der Lage seyn, den Bericht dahin abzugeben, daß sie vor ihm vollzogen ward.

S. 80, v. o. Z. 1, steht der Ausdruck: »ein (eigentliches) Ehehinderniß,« der unserm a. b. G. B., §§. 44—136 ganz fremd ist. Dieses kennt nur Ehehindernisse und Eheverbothe, die man nach Anweisung des §. 78 Eheanstände — impedimenta — nennen soll.

S. 80, Abs. 3—5, steht im Dollin. Eherechte, 1. Bd., S. 342 und 343; — S. 81, Abs. 4, aber im 1. Bd., S. 318, wobey jedoch bey dem Citate aus dem Conc. Trid. statt sess. 10, bloß sess. geblieben ist.

S. 88, Abs. 3, ist für die Bezeichnung der Ungültigerklärungen der Ehe der Ausdruck »Eheangelegenheiten« nicht ganz treffend; denn unter diesem Ausdrucke sind gewiß auch Scheidungen von Tisch und Bett begriffen, die aber nur vor die Personalinstanz, und somit nicht vor die Landrechte, es sey denn, daß dieses Gericht die Personalinstanz selbst ist, gehören (a. b. G. B., §. 105).

Auf derselben Seite werden im k. k. Schlesien nur zwey Patrimonial-Landrechte aufgeführt, obwohl dieses Land deren vier hat, und zwar außer den angegebenen noch jene von Johannisberg und Bielitz.

S. 88, Abs. 5, und S. 89, Abs. 2, werden wieder Ungültigerklärungen und Trennungen der Ehe mit dem Worte »Eheangelegenheiten« nicht ganz passend bezeichnet. — Daß auch die Todeserklärung eines der Ehegatten vor die Collegialgerichte erster Instanz gehöre, ist nur dann wahr, wenn diese Erklärung von dem zurückgelassenen Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung angesucht worden ist, worauf aber in unserem Autor nicht gehörig Bedacht genommen wird.

S. 91, §. 9. Abs. 2 und 3, stehen im Dolliner's Eherechte, 1. Bd., S. 289 und 290. Auch bey diesem Abschnitte liegt das wichtigste Verdienst des Autors in der Anführung der neueren Verordnungen, die in dem Dolliner'schen Eherechte aus dem bereits oben angeführten Grunde mangeln.

In dem 5. Abschnitte mit der Ueberschrift: „Instruction zur Erzielung einer verläßlichen Führung der Sterb-Protocolle sind die Verordnungen, nach neun Rubriken, welche für diese Protocolle vorgeschrieben sind (S. 96—102) kurz zusammengestellt. — Die Rubriken sind:

1.) Zeit des Sterbens, d. i. Jahr, Monath und Tag des Todes.
2.) Wohnung und Nummer des Hauses.
3.) Nahme des Gestorbenen und dessen Condition, Character, allenfalls Character des Ehegatten oder Vaters.
4.) Geschlecht.
5.) Religion.
6.) Alter.
7.) Todesarten; mit zwey Columnen: Krankheiten. Gewaltsam.
8.) Ort, wohin, und Tag, an welchem die Begräbniß geschehen.
9.) Anmerkungen.

Dieser Abschnitt ist großen Theils aus dem oben angeführten Werke des Herrn Prof. Helfert entnommen, und zwar:

S. 96	1. Rubr.	aus	dem	§. 126,	S.	360
» —	2. —	»	»	—	»	360 und 361
» 98	Abs. 1	»	»	—	»	360
» —	§. 2	»	»	—	»	360
» —	§. 3	»	»	—	»	360
» —	§. 4	»	»	—	»	360 und 361.

Der Herr Verf. hat in diesen Abschnitt die seit Erscheinung des Helfert'schen Werkes erlassenen, die Sterb-Protocolle betreffenden neuen Verordnungen aufgenommen, und eben dadurch sein Werk auch in dieser Parthie recht brauchbar gemacht.

Der 6. Abschnitt enthält (S. 102—106) eine „Instruction für den Civil-Seelsorger in Betreff der Eintragung der Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Militär-Personen in zwey Original-Protocolle, — und zugleich Instruction in Betreff der Verfassung der, längstens bis 12. November jedes Jahres an das Consistorium einzusendenden, Militär-Matrikel-Auszüge. — Der Abschnitt zerfällt in zwey Abtheilungen, wovon die erste eine Instruction in Betreff der Eintragung der mit Militär-Personen vorgenommenen pfarrlichen Acte in die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister; die zweyte aber hinsichtlich der Verfassung und Einsendung dieser Protocolle in bündiger Kürze enthält.

Der 7. Abschnitt enthält (S. 107) abermahls eine „Instruction in Betreff der Jahres-Tabellen über die Gebornen, Getrauten

und Gestorbenen.« Hier wird in Kürze gelehrt, wie solche Tabellen zu verfassen, und an wen, und wann sie einzusenden sind.

Im 8. Abschnitte wird von den Anzeigen über die geschehenen Religionsveränderungen (S. 108—112) gehandelt, und zwar A.) von dem Uebertritte eines Katholiken zur einer akatholischen Confession, und B.) von dem Zurücktritte eines Akatholiken zur katholischen Kirche, — worauf eine Tabelle über die vorgefallenen Religions-Veränderungen zum Behufe der Berichterstattung an das Consistorium beygefügt ist.

Der 9. und letzte Abschnitt enthält (S. 113—116) die Vorschriften, in welcher Religion Kinder von Aeltern verschiedener Religions-Bekenntnisse zu erziehen sind.

Im Anhange handelt der Verf. (S. 117—119) von dem Uebertritte vom griechisch-katholischen zum lateinischen, — und umgekehrt, vom lateinischen zum griechisch-katholischen Ritus. — Der Nachtrag enthält das Circulare der k. k. n. öst. Landesregierung (in dem Erzherzogthume Osterreich unter der Enns) vom 10. December 1829, wodurch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß ertheilt wird, eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikel, wie sie schon bey den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, zu führen. — Da jede Landesstelle nur in dem Lande, dessen oberste politische Behörde sie ist, Circularien zu erlassen berechtiget ist, so ist bey der k. k. n. öst. Landesregierung die Angabe des, zwischen den Parenthesen stehenden, Landes ganz überflüssig.

Der größtentheils wörtliche Abdruck der neuesten, über die Führung der Pfarr-Matrikel erlassenen, und einiger anderer Verordnungen; die — wenn hin und wieder auch etwas starke — Benützung solcher Gewährsmänner, wie es die Herrn Professoren Dolliner und Helfert sind; und eine durch das ganze Werk sich verbreitende bündige Kürze, wobey jedoch die Deutlichkeit nicht gelitten hat, sind die Vorzüge, welche dieses angezeigte Werk sehr vortheilhaft auszeichnen, und für Jedermann, der mit den Pfarr-Protocollen zu thun hat, fast unentbehrlich machen. — Die Verbesserungen und Zusätze sind am Ende des Werkes angegeben; außer den hier berichtigten Druckfehlern gibt es darin nur sehr wenige und unbedeutende, worunter z. B. S. 2, in der Note, v. u. Z. 1 auszustellenden, anstatt: aufzustellenden; — S. 3, in der Note, v. o. Z. 21 beyde dieser Arten, anstatt: beyde diese Arten; — S. 3, in der Note, v. u. Z. 9 Einer Rechtsunwissenheit, anstatt: Eine Rechtsunwissenheit; — S. 12, v. o. Z. 9 Mutters, statt: der Mutter; — S. 64, v. u. Z. 11 die sich verehelichende, statt: die sich verehelichenden; — S. 88, v. o. Z. 1

erhalten werden, statt: gemacht werden; — S. 92, v. o. Z. 15 seine, statt: seinen — die bedeutendsten seyn dürften. — Die äußere Ausstattung des Buches ist gut. —

— x —

Der Tabak in historischer, finanzieller und diätetischer Beziehung, mit einer Blumenlese; als ein Taschenbuch für Freunde und Verehrer desselben, von Anton Hornstein. Brünn (,) 1828, gedruckt bey Joseph Georg Traßler.

Der Grund, warum dieses Taschenbuch hier angezeigt werden muß, liegt in dem zweyten Abschnitte (S. 42—90) desselben, welcher von dem österreichischen Tabakgefälle handelt.

Diese Partie zerfällt in vier Abtheilungen, deren erste eine recht interessante Geschichte der Entstehung und Verpachtung dieses Gefälles; — die zweyte, das Tabakgefäll in der k. k. Regie, — die dritte, Auszüge aus dem Tabakpatente und den dazu gehörigen nachträglichen Verordnungen — und die vierte, die Preistariffe des Tabakes liefert.

Die erste Abtheilung beginnt mit dem Jahre 1670 (bis wohin der Anbau und die Einführung des Tabakes jedermann frey stand). In diesem Jahre wurde durch die Verordnung vom 8. August die Einfuhr des Tabakes ausschließend einem Grafen Christoph Khevenhüller auf 12 Jahre für Oesterreich ob der Enns pachtweise überlassen. Aehnliche Pachtungen wurden auch für die übrigen Provinzen auf kürzere oder längere Zeit geschlossen. Das Erträgniß aus diesen Pachtungen für die Kammer belief sich (mit Ausnahme Böhmens, Steyermarks, Kärnthens und Krains, worüber keine bestimmten Notizen beygebracht wurden) zu Anfang des achtzehnten Jahrhundertes bereits auf 44600 fl. — Ungeachtet dieser Pachtungen der ausschließenden Einfuhr blieb doch das Recht, Tabak zu bauen, frey; die Effabrication des Tabakes und der Handel mit demselben war jedoch mannigfach beschränkt. — Im Jahre 1722 ließ die k. k. Hofkammer eigene Tabakfabriken errichten und schon im folgenden Jahre wurden in den verschiedenen österreichischen Provinzen landesfürstliche Tabakverschleißadministrationen, Directoren und Administratoren dieses Gefälles aufgestellt. — Im Jahre 1725 wurde wieder das Verpachtungssystem dieses Gefälles angenommen und dieses an den Juden Diego d'Aquilar und dem Marchese Carignani auf 8 Jahre verpachtet, welche

sich anheischig machten, in den ersten 5 Jahren 400000, in den letzten 3 Jahren aber schon 500000 fl. dafür zu bezahlen. In demselben Jahre wurde auch ein Preistariff für den Tabak bestimmt und verordnet, daß der Tabakanbau, zur leichteren Uebersicht, möglichst zusammen gezogen werden soll, zu Folge dessen er in Niederösterreich und Böhmen gänzlich verbothen wurde. — Die Pachtverbindlichkeiten d'Aquilar's und Carignani's scheinen von ihnen schon gleich anfangs nicht erfüllt worden zu seyn, da schon im October 1726 eine neue Pachtung begann, welche an Max Hilleprand von Prandau um 350000 fl. auf zwey Jahre überlassen wurde. Noch folgten mehrere Pachtungen von verschiedenen Unternehmern, worunter selbst die Stände einiger Provinzen und auch wieder der schon oben erwähnte Jude Diego d'Aquilar sich befanden. Die nach und nach immer gesteigerte Pachtsumme betrug am Ende des Jahres 1783, wo sich die seit 1725 wieder eingetretene Periode der Verpachtungen dieses Gefälles endigte, beynahe zwey Millionen Gulden.

Die zweyte Abtheilung, mit dem Jahre 1784 anfangend, zeigt den Organismus der Verwaltung des Tabakgefälles in der k. k. Regie mittelst einer eigenen, in Wien etablirten, Direction, der Administrationen und Fabrikenverwaltungen in den verschiedenen Provinzen, der in der Hauptstadt jeder Provinz und bey den Gefällsfabriken bestehenden Verschleißmagazine, der Tabakverleger in den bedeutenderen Städten und Märkten, die wieder in Districts- oder Hauptverleger und in Unterverleger zerfallen, der Trafikanten der, den Administrationen unmittelbar unterstehenden, Aufsichtsämter (Inspectorate, Commissariate und Districtsrevisoriate) und des dabey angestellten Personales.

Die dritte Abtheilung gibt zweckmäßige, besonders für das größere Publicum berechnete, Auszüge aus dem Tabakpatente und den dazu gehörigen Novellen, wobey der Gegenstand nach folgenden Rubriken: a.) Verbothe (der Einfuhr, des Anbaues und Privatverschleißes des Tabakes); b.) Bestimmungen der Aufsicht; c.) Anordnung des obrigkeitlichen Beystandes; d.) Strafen und e.) Belohnungen, abgehandelt ist.

Die vierte Abtheilung enthält die Preise der in- und ausländischen Tabakgattungen und die Paßtaxen für die Einfuhr der fremden Tabaksorten.

Die übrigen Partien des vorliegenden Werkchens, welche (I. Abschnitt) die Geschichte des Tabakes, seine Cultur und Gattungen, — ferner (III. Abschnitt) die Diätetik bey dem Genusse desselben, — endlich (IV. Abschnitt) eine Blumenlese für Freunde und Verehrer

des Tabakes, enthalten, sind dem Gegenstande dieser Zeitschrift nicht angehörig; von ihnen kann also hier keine Rede seyn.

Vielleicht würde der Herr Verfasser eine sehr zweckmäßige Arbeit unternehmen, wenn er das, was den juristischen Theil seiner Schrift ausmacht, als eine für sich allein bestehende, jedoch etwas vollständigere ausgeführte Abhandlung herausgeben wollte, was um so mehr Dank verdiente, da wir noch kein besonderes Werk über die das Tabakgefäll betreffenden Gesetze besitzen. Ohnedieß haben diese seit dem Jahre 1827, besonders rücksichtlich Tyrols, einen bedeutenden Zuwachs erhalten und mitunter auch Veränderungen erlitten, welches eine Umarbeitung dieser, im Ganzen zuverlässig gelungenen Partie der Schrift erwünschlich machen dürfte.

Wagner.

Versuch eines Handbuches über die, zu Folge einer allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 25. May 1829, in Nieder-Oesterreich (nur?) eingeführte allgemeine Verzehrungssteuer. Zum Gebrauche der dießfälligen Gefällsbeamten, Linienämtern zu Wien, Steuerbezirksobrigkeiten, Kreisämter; wie auch für Advocaten, Kaufleute, Commissionäre ꝛc., dann Bierbrauer, Branntweiner und übrigen Erzeuger geistiger Getränke; ferners für Fleischer, Gast- und Schankwirthe und dergleichen Gewerbsleute. Verfaßt und herausgegeben von Carl Joseph Kunz, Literator *) in Wien. In zwey Abtheilungen nebst Nachtrag in zwey Abschnitten. Wien, bey F. Tendler, 1830 (VI und 144 S. in 8.).

Der Zweck dieses Unternehmens ist, den verschiedenen Personen in Niederösterreich, die in Verzehrungssteuergeschäften entweder als Beamte, Pächter oder Contribuenten interessirt sind, die Kenntniß der dießfälligen Vorschriften, welche theils durch die allerhöchste Entschließung vom 25. May, und das k. k. niederösterreichische Regierungscirculare vom 28. Juny 1829 selbst, theils durch nachträgliche Verordnungen erlassen wurden, zu erleichtern und eine Anweisung zur Manipulation in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten zu geben.

---

*) Zur Aufklärung weiset Ref. auf das Notizenblatt dieser Zeitschrift v. J. 1829, S. 12 und 158 hin, wo des Verf. frühere literar. Leistungen aus dem Gebiete der Jurisprudenz gewürdiget wurden.

Der Verf. theilt sein Handbuch in zwey Abtheilungen und in einen Nachtrag, der wieder in zwey Abschnitte zerfällt. Zu jeder Abtheilung und auch zum Nachtrage findet sich eine eigene Vorrede.

In der ersten Abtheilung (S. 1—30) soll „eine leicht „faßliche Darstellung der durch das Circ. der hochlöbl. k. k. „Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom „28. Juny 1829 publicirten Vorschrift hinsichtlich der, in dieser Pro„vinz vom 1. November 1829 zu entrichtenden allgemeinen Verzeh„rungssteuer," so wie auch des Anhanges zu diesem Circulare geliefert werden. Diese „leicht faßliche Darstellung" besteht nun darin, daß der Verfasser nach einer „Erklärung der Verzehrungssteuer," die weder die Gestalt einer Definition noch einer Beschreibung hat *), die einzelnen §§. des erwähnten Circulares und des Anhanges zu demselben, so wie sie auf einander folgen, aus ihrem Zusammenhange reißt, und sie nach Art eines Katechismus in Fragen und Antworten einkleidet. Um dem Leser ein Bild von dieser „leicht faßlichen Darstellung" zu verschaffen, dürfte es am besten seyn, einen §. des Circulares hier abdrucken zu lassen, und hierauf, die „leicht faßliche Darstellung" desselben aus dem Handbuche beyzufügen. Ich wähle hierzu den §. 48. Er lautet in dem Circulare wörtlich so:

§. 48.

„Demjenigen, welcher eine Uebertretung der Gefällsvorschriften „anzeigt, wird in dem Falle, daß sich seine Anzeige bewährt, ein „Drittel der eingehobenen Geldstrafe oder Strafgebühr verabfolgt und „auf Verlangen die Geheimhaltung seines Nahmens zugesichert."

„Dagegen wird jener, welcher arglistig oder muthwillig eine „falsche Anzeige vorbringt, nach dem Gesetze über Verbrechen und „schwere Polizey-Uebertretungen als Verleumder zu behandeln seyn. „Auf gleiche Weise erhalten die Verzehrungssteuer-Beamten, wenn „sie Gefällsübertreter aufbringen, den dritten Theil, und wofern ih-

---

*) „Die Verzehrungssteuer ist eine, durch den höchsten Landesfürsten „eingeführte, und aus verschiedenen, bereits schon bestehenden Ge„tränke- und Verzehrungsabgaben in Eine Abgabe concentrirte Gie„bigkeit (Steuer), welche von einigen hierzu bezeichneten Genußmitteln „und Verbrauchsgegenständen und von einigen eigens hierzu bestimm„ten Personen, vom 1. November 1829 anzufangen an das dießfällige „allerhöchste Gefäll geleistet werden muß; es wäre denn, daß derley „Genußmittel und Verbrauchsgegenstände ausdrücklich von der „Entrichtung der Verzehrungssteuer-Gebühr frey wären, oder die Ent„richtung dieser Gebühr im Wege der Abfindung geschehe."

»rer Amtshandlung keine vorläufige Anzeige zum Grunde lag, zwey »Drittheile der eingehobenen Strafbeträge.“

»In Fällen, wo diese nicht eingebracht werden können, und von »dem Straffälligen durch persönliche Haft abgebüßt werden, erhalten »die Anzeiger und Betreter nach Umständen eine angemessene Be»lohnung.«

Faßlicher (?) nun stellt der Verfasser diesen §. folgender Weise dar:

80.

»Welche Belohnung erhält der Anzeiger einer »Uebertretung der Gefällsvorschriften?«

„Ein Drittel der eigehobenen Geldstrafe oder Strafgebühr. §. 48.“

81.

»In welchem Falle hat der Denunciant auf ein »Drittel Anspruch?«

»Wenn sich seine Anzeige bewährt. §. 48.«

82.

»Was kann der Anzeiger einer Gefällsübertre»tung verlangen?«

»Daß sein Nahme geheim gehalten werde. §. 48.«

83.

»Wie wird aber derjenige behandelt, welcher »arglistig oder muthwillig eine falsche Anzeige »vorbringt?«

»Als Verleumder nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere »Polizey-Uebertretungen. §. 48.«

84.

»Welche Belohnung erhalten die Verzehrungs»steuer-Beamten, wenn sie Gefällsübertreter auf»bringen.«

»Ebenfalls den dritten Theil und wenn ihrer Amtshandlung »keine vorläufige Anzeige zum Grunde lag, zwey Drittheile der ein»gehobenen Strafbeträge.«

85.

»Wenn aber Strafbeträge nicht eingebracht wer»den können, sondern von dem Straffälligen durch »persönliche Haft abgebüßt werden, womit müssen »sich Anzeiger und Betreter begnügen?“

„Mit einer nach Umständen angemessenen Belohnung. §. 48.«

Bey dieser Darstellung des Circulares vom 28. Juny 1829 enthielt sich der Verfasser sorgfältig aller doctrinellen Commentirung

desselben und der Benützung anderer, hieher Beziehung nehmenden Gesetze, als der Zollvorschriften, der Strafgesetze u. dergl.; ja er berücksichtigte nicht einmahl die über den Gegenstand des Handbuches selbst erlassenen nachträglichen Verordnungen, und die Amtsinstructionen für die Verzehrungssteuer-Inspectorate. So wird, um hier nur ein Beyspiel anzuführen, bey dem — oben als Muster seiner »leicht faßlichen Darstellung« angezeigten — §. 48 des Circulares mit keiner Sylbe des Hofkammerdecretes vom 17. December 1829, Zahl $\frac{47943}{4948}$ (kundgemacht durch Umlaufschreiben der k. k. nied. österr. Zollgefällen-Administration an ihre unterstehenden Aemter vom 17. Januar 1830), gedacht, wodurch beschlossen wurde, die Derelict-Contrebande der allgemeinen Verzehrungssteuer nach der Analogie des §. 154 der allgemeinen Zollordnung zu behandeln; sondern er begnügte sich einzig und allein mit dem Texte des Circulares, den er hie und da etwas verstümmelte (So liest man S. 3, Z. 12 v. o.: »wie die Private;« S. 8, Z. 17 v. u.: »— — — bey Tage und in dem Tage;« S. 9 finden sich im §. 25 die beyden Worte: »in den,« ohne dazu gehöriges Hauptwort; S. 10, Z. 5 v. o.: »der Pächters« u. s. w.).

Die zweyte Abtheilung enthält (S. 31—73) »einen Leitfaden »zur Erleichterung der Manipulation der in Niederösterreich einge»führten allgemeinen Verzehrungssteuer, mit beygefügten Formularien »zu den verschiedenen Geschäftsaufsätzen in Verzehrungssteuer-Ange»legenheiten,« d. i. den Verzehrungssteuer-Tariff für Niederösterreich überhaupt und einen Anhang zu denselben für die Stadt Wien insbesondere, alphabetisch geordnet, nebst neun »freymüthig und originell bearbeiteten« (!!!) Formularien (s. die zweyte Vorrede) zu den nöthigen Protocollen und abzugebenden Erklärungen. Bey dem Tariffe hat sich der Verf. ein doppeltes — sehr wichtiges — Verdienst erworben; denn einmahl hat er denselben, zur leichteren Auffindung eines jeden, der Verzehrungssteuer unterliegenden, Gegenstandes, in eine alphabetische Ordnung gebracht — wobey er jedoch nicht sehr strenge vorging, da man z. B. das Schlagwort: Kapaunen vor dem Schlagworte: Kälber findet; — dann aber liefert er auch eine Berechnung der Verzehrungssteuer für kleinere Quantitäten, als sie im Tariffe selbst angesetzt sind — einen s. g. Rechnungsfaullenzer. Auf diese Art findet sich z. B. bey dem Artikel: »Gurken,« wofür bey der Einfuhr vom wiener Centner 12 kr. an Verzehrungssteuer zu entrichten kommen, die weitere Berechnung, daß für $\frac{3}{4}$ Centner 9 kr., für $\frac{1}{2}$ Centner 6 kr. und für $\frac{1}{4}$ Centner Gurken 3 kr. zu entrichten seyen. Dadurch ist nun wohl die Auffindung des Steuerquantums allen jenen sehr erleichtert, welche dasselbe zu ent-

richten, zu bemessen, oder zu beurtheilen haben?! Dagegen hat es der Verf. aber wieder unterlassen, den Tariff nach den neueren Verordnungen zu vervollständigen und zu ändern; seine Arbeit stellt sich daher in dieser Beziehung als unzuverläßlich und mangelhaft dar, da die Zusätze und Veränderungen, welche dießfalls später gesetzlich bestimmt wurden, wirklich von einer größeren Bedeutenheit sind. Der Referent will zum Erweise seiner Behauptung nur auf einige Puncte aufmerksam machen; denn Alles, auch nur mit einigen Worten hier aufzuführen, würde zu viel Raum einnehmen. So weiß das Handbuch nichts von dem Hofkammerdecrete vom 23. (Umlaufsschreiben der k. k. niederösterreichischen Zollgefällen-Administration vom 25.) October 1829, welches Bestimmungen, rücksichtlich der Behandlung mehrerer Artikel enthält, welche bisher bey der Einfuhr über die Linien Wiens der Accise oder dem Aufschlage unterzogen waren, im Verzehrungssteuer-Tariff aber nicht ausdrücklich enthalten sind, als da sind: Trebernbranntwein, Gerste in Stroh, Spelz in Hülsen, gebrochener Heide und Hirse, Ziserln, dürrer Knoblauch, saure Gurken und Kukumern, eingesäuertes Kraut und Rüben, Malz und Salsen, Haferkörner, Häckerling, Bibern und Ottern; so findet man keine Bestimmung über junge Hühner und Poulards (Hofdecret vom 12. December 1829), über Meerfische (Hofdecret vom 25. Sept. 1829), Haidekorn (Hofdecret vom 12. December 1829), Rittstroh (Hofdecret vom 20. November 1829), frische Feigen, Pomeranzen, Citronen, Datteln, Rosinen und andere Südfrüchte (Hofdecret vom 12. Januar 1830), Zwetschkensulz und Obstsulz überhaupt (Hofdecret vom 12. November 1829), Kien- und Wachholderholz (Hofdecret vom 20. November 1829), über Stärke, Haarpuder und Kraftmehl, rücksichtlich der Stämpelfreyheit bey der Einfuhr nach Wien (Hofdecret vom 29. October 1829), u. s. w. u. s. w.

Es dürfte vielleicht scheinen, daß die sowohl bey der ersten als zweyten Abtheilung angedeutete Außerachtlassung späterer Verordnungen darin eine Entschuldigung finde, daß dem Handbuche ein Nachtrag in zwey Abschnitten beygefügt wurde, wovon der zweyte dazu bestimmt ist, die nachträglichen Verordnungen zu liefern; allein die folgende Nachweisung wird zeigen, daß diese Entschuldigung nicht Statt finden könne.

Der erste Abschnitt des Nachtrages (80—128) umfaßt die gesetzlichen, dem Circulare vom 28. Juny 1829 selbst beygefügten, fünf Formulare. Der Verfasser ließ sie abdrucken, „weil es denjenigen, welche vom Handbuche Gebrauch machen, und das gedachte“ (niederöst. Regierungs-) „Circulare nicht besitzen, willkommen

»seyn dürfte, die in Verzehrungssteuer-Sachen vorgeschriebenen For»mulare gleichzeitig darin zu finden« (vergl. die dritte Vorrede). Der Referent dagegen ist der Meinung, daß es Niemanden willkommen seyn dürfte, sich Statt des wohlfeilen Circulares ein theueres Handbuch anzuschaffen, welches im besten Falle gewiß nicht mehr Deutlichkeit gewährt. — Hier wären übrigens die Hofdecrete vom 19. und 25. August 1829 zu berücksichtigen gewesen.

Der zweyte Abschnitt des Nachtrages endlich (129—138) soll »die bis jetzt öffentlich kundgemachten, auf das Verzehrungssteuer»System Bezug nehmenden nachträglichen Anordnungen« enthalten, was nach des Referenten Meinung noch das lobenswertheste an dem Handbuche seyn würde, wenn die dabey nothwendige Eigenschaft der Vollständigkeit der Zweck des literär. Strebens des Verfassers gewesen wäre. Daß aber dieses nicht der Fall war, sondern daß es ihm nur darum zu thun war, abermahls ein Buch zu schreiben, zeigt der erste Blick ins Handbuch. Von vielleicht fünfzig Verordnungen finden sich darin drey, nähmlich ein niederösterreichisches Regierungscirculare und zwey Kundmachungen der k. k. niederösterreichischen Zollgefällen-Administration. Um den Lesern dieser Zeitschrift auch in dieser Beziehung einen Anhaltspunct zur Beurtheilung der Leistung des wiener »Literators« (s. den Titel) zu gewähren, will der Referent diejenigen §§. des oft citirten — hier »leicht faßlich« dargestellten — Circulares nahmhaft machen, worüber vor dem Erscheinen des Handbuches erläuternde und modificirende Verordnungen erlassen worden sind, von denen aber im Handbuche keine Rede ist. Es sind dieß nähmlich die §§. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 31, 33, 45, 46 und 48, so wie auch einige Puncte im Anhange zu dem Circulare. Eine solche Leichtfertigkeit in einem Handbuche über einen Zweig der positiven Legislation ist unverzeihlich. Uebrigens ist es auch jetzt noch gar nicht an der Zeit, über den Gegenstand zu schreiben, da das neue System sich kaum gebildet hat, und fortwährend noch mannigfachen Reformen ausgesetzt ist.

Fassen wir das Gesagte zu einem allgemeinen Urtheile zusammen; so ergibt sich: daß dieses Machwerk unseres schreiblustigen »Literators« ein würdiges Seitenstück zu seiner Compensation — sey, dessen Zweck kaum ein anderer seyn dürfte, als — auch seiner Seits das Publicum zu besteuern. —

F. X. Haimerl.

Ausländische Literatur.

Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Herausgegeben von dem Criminal-Director **Hitzig** in Berlin. Fünftes bis zehntes Heft. Berlin, bey Ferdinand Dümmler, 1829.

Die vorliegenden sechs Hefte sind endlich von jenen Histörchen etwas gereiniget, welche die früheren so sehr anfüllten; man findet nur noch wenige dergleichen, hingegen manche recht interessante Aufsätze, von denen wir nur aus jedem Hefte die vorzüglichsten herausheben wollen.

Fünftes Heft. Johann Gottlieb Pernal, der Mörder seiner Stiefmutter. — Der französische Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827, dargestellt und verglichen mit den Nachrichten über den Zustand der Verbrechen in Nordamerika, England, der Schweitz, Baiern, Würtemberg und Baden, mit Untersuchung über die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen. Vom Herrn geheimen Rathe und Professor D. Mittermaier zu Heidelberg. — Es bedarf hier wohl nur des Nahmens dieses berühmten Mannes, um des classischen Inhaltes dieses Aufsatzes versichert zu seyn, und gewiß Niemand wird dieses Heft ohne dem innigsten Wunsche, ähnliche und in diesem Geiste verfaßte Bemerkungen auch über die Criminaljustizpflege anderer Staaten erscheinen zu sehen, aus den Händen legen.

Sechstes Heft. Todesurtheile gegen Johann Friedrich Bomberg. Raub — nächster Mordversuch — Strafe von Minderjährigen. Der französische compte général u. s. w. von Mittermaier (Schluß).

Siebentes Heft. Johann Georg Dumont. Wiederholter Versuch des Giftmordes an der eigenen Mutter. — Tödtung zweyer Personen durch das jener bestimmte Gift. — In wie fern letztere zum dolus oder bloß zur culpa zuzurechnen? — Wie das Geschichtchen „Gelinde Strafe für eine einem Garde-Officier gegebene Ohrfeige“ hier einen Platz fand, ist nicht wohl begreiflich.

Achtes Heft. Tödtung mit Einwilligung der Getödteten. Vom Herrn Regierungsrathe D. L. Morgenstern zu Deßau. — Criminalrechtssprüche der Justiz-Kanzley zu Celle aus den Jahren 1815 bis 1827. Bearbeitet vom Herrn Justizrathe v. Bothmer in Celle. Hier werden in einer Reihe von Rechtsfällen die merkwürdigsten Verbrechen aller Art, die bey dem erwähnten Gerichte in diesem Zeitraume

vorfielen, dargestellt. In diesem Hefte sind dreyzehn Fälle der Tödtung mit Ausschluß des Kindermordes enthalten.

Neuntes Heft. Criminalrechtssprüche der Justiz-Kanzley zu Celle. Fortsetzung. (Enthält 22 Fälle des Kindermordes, einen der Kinder-Aussetzung, einen des Abortus procuratio und sieben Fälle körperlicher Verletzung). — Der Mörder Claus Dau und Johann Gottlieb Keller, Brandstifter aus Brotneid, sind zwey sorgfältig ausgearbeitete und allerdings psychologisch merkwürdige Fälle.

Zehntes Heft. Theros und Consorten (ein zweifelhafter Fall des Todschlages); vom Herrn Criminalrichter D. Bischoff in Eisenach.

D. J. C. Passy.

Der öffentliche Credit. Von Friedrich Nebenius, großherzoglich Badischem geheimen Rathe. Zweyte Auflage. Erster, allgemeiner Theil. Karlsruhe und Baden, 1829 (XX und 714 S. in 8.).

Die erste Auflage dieses Werkes erschien vor neun Jahren und wurde allgemein mit großem Beyfalle aufgenommen. Die zweyte Auflage, wovon bisher nur der erste Band erschienen, unterscheidet sich wesentlich von der ersteren, nicht nur durch den bedeutenden Zuwachs, sondern auch durch die Anordnung der Materien. Während in der ersten Auflage die allgemeinen theoretischen Untersuchungen und die Beurtheilung einzelner historischer Thatsachen mit einander verbunden waren, sind beyde Gesichtspuncte jetzt scharf von einander abgesondert, und es enthält der erste (allgemeine) Theil eine vollständige umfassende Theorie des öffentlichen Credites, eine Entwickelung seiner Natur, der auf ihn Einfluß habenden Verhältnisse, der Zwecke und Formen der Credits-Operationen, der mancherley durch öffentliche Schulden veranlaßten Geschäfte und des Einflusses der Anleihe-Systeme und der Staatsschulden auf den öconomischen und politischen Zustand der Länder. Da nach der gegenwärtigen Anordnung der erste Theil auch als ein für sich abgeschlossenes Werk erscheinen kann; so erhielt er auch noch den besonderen Titel: „Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Credites, Staatsanlehen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen den Credits-Operationen der Staaten und dem öconomischen und

politischen Zustande der Länder.« Er zerfällt in zehn Capitel, wovon das erste: von dem Credite im Allgemeinen; das zweyte: von den Capitalien, der Capitalgewinnsttaxe, dem Miethgelde der Capitalien, dem Zinsfuße und den Bewegungen auf dem Capitalmarkte; das dritte: vom Gelde, den Veränderungen des Werthes desselben, und den Bewegungen auf dem Geldmarkte; das vierte: von der Wechselwirkung zwischen den auf dem Geld- und Capital-Markte vorgehenden Veränderungen, insbesondere von dem Einflusse dieser Veränderungen auf den Zinsfuß und von dem Einflusse des Wechselcourses; das fünfte: vom Staats-Credite und dem Zusammenwirken des Credites und anderer Ursachen, von denen die Leichtigkeit, Anlehen zu erhalten, abhängt; das sechste: von den verschiedenen Zwecken der öffentlichen Credits-Geschäfte, den fruchtbaren und unfruchtbaren Capitalverwendungen, den Schuldverwandlungen und Zinsreductionen; das siebente, in mehreren Abschnitten, von den verschiedenen Formen der Entstehung einer Staatsschuld, den verschiedenen Anlehensmethoden und Vollziehungsweisen der Anleihen und zwar: 1.) von der Entstehungsart der Schulden im Allgemeinen, den Ausgeberückständen und Zwangsmaßregeln insbesondere; 2.) von den verschiedenen Anleihensmethoden in Beziehung auf die Rückzahlung der Capitalien und auf die Art der Leistung des Miethgeldes und der Assecuranz-Prämie; 3.) von den besonderen Gedingen und Garantien, von der Art der Begebung und des Vollzuges der Anleihen, und von den Formen der Schuldverschreibungen; das achte: von der Befriedigung der Staatsgläubiger, vom Schuldentilgungsplane und von der Ablösung des Papiergeldes; das neunte in drey Abschnitten: 1.) von den Ursachen, welche den Handel mit Staatseffecten verursachen und erleichtern; 2.) von dem Umsatze der Staatspapiere, den Anstalten zu dessen Erleichterung, den verschiedenen Kaufs- und Verkaufsgeschäften, und den daraus hervorgehenden Coursen; 3.) von dem Steigen und Fallen der Staatspapiere, der Agiotage, der Ueberlegenheit des großen Reichthumes in der Speculation auf das Steigen und Fallen der Papiere und von dem Course auf dem Papiermarkte; das zehnte endlich: von dem Einflusse der öffentlichen Anleihen und beträchtlichen Staatsschulden auf den öconomischen und politischen Zustand der Völker handelt. —

Der zweyte Band soll die Erzählung und Beurtheilung der in der neuesten Zeit von den verschiedenen Staaten vorgenommenen wichtigeren Credits-Operationen enthalten. — Das allgemeine Interesse des Gegenstandes einerseits und die gründliche, lichtvolle und umfassende Erörterung von einem so besonnenen und unterrichtenden

Beobachter andererseits, können nur den einstimmigen Wunsch erzeugen, daß der Verfasser auch mit dem zweyten Bande das Publicum bald erfreuen möge (Vergl. auch götting. gelehrte Anzeigen v. Februar 1830, 30. und 31. Stück).

F. X. H.

Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach Römischem Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Novelle 115. Von J. C. Bluntschli. Bonn bey Marcus; 1829 (X und 310 S. in 8.).

Im Jahre 1827 wurde in Berlin die Preisaufgabe: »das Verhältniß der Novelle 115 zum alten Rechte der Uebergehung und Enterbung darzustellen, und die verschiedenen Ansichten der Schule bis auf unsere Zeiten zu entwickeln,« aufgegeben, worüber der Verf. der anzuzeigenden Schrift den Preis erhielt. Diese Preisschrift hat er später ins Deutsche umgearbeitet und vervollständiget, und übergibt nun unter dem angegebenen Titel seine treffliche Leistung dem Publicum.

Nach einer kurzen Einleitung (1—10), worin der Gegensatz des jus Quiritium und des jus Gentium hervorgehoben wird, wendet sich der Verfasser gleich zu seiner Aufgabe selbst, und theilt das Ganze in fünf Bücher, wovon das erste (10—60) das Nichtigkeitssystem des Civilrechtes und jus adcrescendi; das zweyte (60—129) die prätorische Erbfolge gegen das Testament; das dritte (129—191) die Lehre vom pflichtwidrigen Testamente; das vierte (205—261) das Justinian'sche Notherbenrecht nach der Novelle 115, und das fünfte (261—310) endlich die Dogmengeschichte zum Gegenstande hat. Das Wichtigste ist des Verfassers Ansicht über den Inhalt der Novelle 115 und deren Verhältniß zum früheren Rechte, woraus hervorgeht, daß er das frühere Recht durch die Novelle für gänzlich umgeschaffen hält, zumahl da die Novelle überall ihre Bestimmungen, nähmlich aus dem alten Civilrechte die in Beziehung auf die Notherben völlige, keiner Fictionen bedürfende Nichtigkeit der Erbseinsetzung, aus der contra tabulas B. P. die relative Nichtigkeit des Testamentes, und die Aufrechterhaltung der Legate und aus der Lehre vom pflichtwidrigen Testamente, die Ausdehnung auf Kinder und Aeltern und die Bestimmungen über die Ausschließungsgründe entlehnt. Er geht alle möglichen Fälle durch und zeigt, daß für alle in der Novelle sich Entscheidungen finden, und daß man nahmentlich

dem Vater außer dem Rechtsmittel, welches die Novelle gewährt, nicht noch ein B. P. contra tab. gewähren dürfe (Vergl. die haller Literaturzeitung vom April 1830, Ergänzungsblätter Nr. 44).

F. X. H.

Ideen über Völkerglück, eine Reihe staatswirthschaftlicher Betrachtungen. Von Eduard Sulzer. Zürich bey Geßner 1828.

Der Verfasser beabsichtigt zunächst eine zweckmäßigere Handhabung des Finanzwesens und der Staatsöconomie in der Schweitz, verbreitet dabey aber seine Forschungen über andere Länder und das weite Gebieth des Staatslebens. Seine Hauptidee in staats- und volkswirthschaftlicher Hinsicht ist, daß nicht die Größe des Capitals den Reichthum eines Volkes bilde, sondern die möglichst vortheilhafte und freye Benützung desselben, und die vollkommenste Bearbeitung des Bodens, als die Hauptgrundlage des Staatsreichthumes. Insbesondere liefert der Verfasser für die Schweitz einen Entwurf über Verhinderung des Armenwesens, oder des arbeitslosen Zustandes einer großen Zahl von Bürgern. Das Werk enthält im Ganzen achtzehn Betrachtungen (Vergl. Blätter für lit. Unterhaltung vom May 1830, Nr. 132).

F. X. H.

Chronik

der in dem Monathe July 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CXLV.

Hofkammerdecret vom 26. May 1830, Z. 14804, laut dessen das gemeine Grenzzollamt Vilsrain im Bezirke des Mauthoberamtes Reutte zu einem Commercial-Grenzzollamte erhoben wird. In dieser Eigenschaft beginnt es am 1. July 1830 zu wirken, und alle in der Ein-, Aus- und Durchfuhr vorkommenden Waaren und Feilschaften nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

CXLVI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 29. May, des k. k. illyrischen Guberniums vom 4. und des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guber-

niums vom 8. Juny 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CXXXI, daß die Bräuer künftig jedes zum Kleinverschleiße bestimmte Biergefäß gleich bey der Anzapfung nach seinem Inhalte in dem Ausschankregister als verausgabt zu verbuchen haben (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 298).

CXLVII.

Circulare des k. k. illyr. Guberniums vom 1., des k. k. mährisch-schles. Guberniums vom 22., der k. k. nieder-österr. Regierung und des k. k. steyerm. Gubern. vom 23., des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 24., des k. k. böhmischen Guberniums vom 25. und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 29. Juny 1830. Seine Majestät haben laut hohen Hofkammer-Decretes vom 8. v., erhalten den 22. d. M., mit allerhöchster Entschließung vom 22. v. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß die in dem §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrs-Zoll-Tariffe vom vorigen Jahre *) ausgesprochene Begünstigung für die, die Staaten Seiner Majestät in einer Straßenlänge von nicht mehr als zehn österreichischen Meilen durchziehenden Waaren, auch auf die verschiedenen Viehgattungen verhältnißmäßig anzuwenden sey. Es werden demnach

1.) für Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über Ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen, dann für Pferde, Esel und Maulthiere zwey Kreuzer vom Stück;

2.) für Kälber unter Einem Jahre, für Schafe, Widder, Ziegen und Böcke, Hammel, Schöpse, Lämmer und Kitze, dann gemästete und ungemästete Schweine, mit Inbegriff der Frischlinge, Ein Kreuzer vom Stücke zu entrichten seyn, wenn diese Thiere das Staatsgebieth nur in kurzen zehn österreichischen Meilen nicht übersteigenden Strecken durchziehen.

Die Wirksamkeit dieser Anordnung beginnt vom Tage der öffentlichen Kundmachung.

CXLVIII.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 1. Juny und des k. k steyerm. Guberniums vom 8. July 1830. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat (laut Hofdecretes vom 10. December 1829), im Einverständnisse mit der h. k. k. Hofkanzley beschlossen: daß die gegenwärtig bestehende Befreyung der Fuhren zu Straßenbauten von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe, vom 1. November 1830 an, auch den Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungsbaulichkeiten, welche zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Concurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certificate zu Statten kommen soll.

CXLIX.

Circulare des k. k tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 1., des k. k. böhmischen Guberniums vom 10. und des k. k. illyrischen Guberniums vom 17.

*) S. die Verdg. Nr. CXLIX im Notizenblatte dieser Zeitschrift, v. J. 1829, S. 219.

Juny 1830, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CXXXIX, rücksichtlich der Behandlung der am 1. Juny d. J. verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 304).

CL.

K. K. nieder-österreichisches Regierungsdecret vom 2. Juny 1830. Die hohe Hofkanzley und der k. k. Hofkriegsrath haben sich laut Hofdecretes vom 27. v. M. in dem Beschlusse vereiniget, einem schon dienenden Soldaten, welcher durch den Tod seiner Geschwister einziger Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters, oder einer verwitweten Mutter wird, welche das siebenzigste Jahr zurückgelegt haben, wenn die Unmöglichkeit des eigenen Erwerbes ihres Lebensunterhaltes, so wie die Fähigkeit ihres Sohnes, ihnen denselben zu verschaffen, erwiesen ist, die Entlassung vom Militäre zu bewilligen. Diese, aus dem erwähnten Grunde zu ertheilenden Militär-Entlassungen können jedoch nur im Gnadenwege bewilliget werden; daher dergleichen Gesuche unter Nachweisung der vorgezeichneten Erfordernisse stets der Entscheidung der Hofstellen unterzogen werden müssen.

CLI.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 2. Juny 1830, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CXXXIII, rücksichtlich der dritten Aufkündigung von zehn Millionen der 5 percent. Staatsschuld (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 300).

CLII.

Circulare des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 4. Juny 1830, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CXXXVI, rücksichtlich des Verkaufes von Pulver und Salpeter (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 303).

CLIII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums und des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 8. Juny 1830, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CXXXVIII, rücksichtlich des Eingangszolles für das in dem dalmatinischen Gouvernementsgebiethe erzeugte Oehl (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 304).

CLIV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 8. Juny 1830. Da die k. k. Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley, beschlossen hat, den Tariff bey der Mauthstation Konezchlum auf der Herrschaft Rumburg, bidschower Kreises, von der zweyten Classe auf die erste Classe herabzusetzen, und den Zeitpunct des Beginnens dieses neuen Tariffes mit ersten November 1830 zu bestimmen; so wird dieses in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 25. v. M., Z. 17702, allgemein kund gemacht.

CLV.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 11., des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom

15., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 18., und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 22. Juny 1830, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CXXXV, wegen Einhebung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1831 nach der gegenwärtigen Bemessung (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 302).

CLVI.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 11., des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 12., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 18., und des k. k. illyrischen Guberniums vom 24. Juny 1830, enthält die Kundmachung der Verdg. Nr. CXLIV, rücksichtlich der Aufhebung der im §. 25 des Verzehrungssteuergesetzes enthaltenen Befreyung von Entrichtung der Verzehrungssteuergebühr unter dem Betrage von 3 kr. für die Städte der höheren Tariffsordnung (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 308).

CLVII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 12. Juny 1830. Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 25. May d. J., Z. 7367—794 bewilligt: daß die von dem freyen Handel und Umlauf im Innern der Provinzen ausgenommenen, im §. 49 der allgemeinen Zoll-Ordnung genannten Waaren, als: Cacao, Kaffeh, Futter- und Rauchwerk, Gewürznelken, Ingber, Muscatblüthe, Muscatnüsse, Pfeffer, weißer und schwarzer Piment oder Neugewürz, Thee, Vaniglia, Zimmet, Zucker und Zucker-Syrup, welche Waaren bisher dem Tariffe gemäß nur bey einer Hauptzoll-Legstätte in die Consumo-Verzollung genommen werden durften, für die Zukunft auch bey den Zoll-Legstätten Pilsen, Rumburg, Leitmeritz, Reichenberg und Königgrätz verzollt werden dürfen. Dieses, den genannten Legstätten eingeräumte erweiterte Verzollungs-Befugniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

CLVIII.

Justiz-Hofdecret vom 18. Juny 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 18. May 1830 zu bestimmen befunden: daß die für Sendungen der Dienstbesetzungs-Vorschläge von einer Behörde an die andere, so wie für die im gleichen Wege zurückgehenden Erledigungen derselben entfallenden Postgebühren künftig nicht mehr den Bittwerbern oder einem derselben zur Zahlung aufgerechnet werden sollen.

Dieses wird dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und weiteren Verfügung an die unterstehenden landesfürstlichen Justizbehörden bekannt gemacht.

CLIX.

Justiz-Hofdecret vom 18. Juny 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Bereits im Jahre 1790 erfloß die allerhöchste Entschließung: „daß nur jene Witwen allein, so einen „mehr als sechzigjährigen Beamten geheirathet, und nicht volle vier „Jahre mit ihm im Ehestande, ohne Kinder zu erzeugen, gelebt ha„ben, nach dessen Tode von der Pensionsfähigkeit auszuschließen seyen.“

Ueber das Pensionsgesuch einer Beamtenswitwe, welche ihren Gatten nach von demselben bereits überschrittenen sechzigsten Lebensjahre geehlicht, mit ihm zwar vorher außer der Ehe Kinder erzeugt hat, die durch die nachgefolgte Ehe legitimirt worden sind, in der Ehe selbst jedoch kinderlos geblieben, und vor Verlauf von vier Jahren Witwe geworden ist, haben Se. Majestät unterm 14. May 1830 allerhöchst zu entschließen geruht: »Da die obenerwähnte Entschließung vom Jahre 1790 klar ist, und die Unsittlichkeit nicht befördert »werden darf; so sey die bittstellende Witwe hiernach zu behandeln, »und sich in Hinkunft in ähnlichen Fällen gleichmäßig zu benehmen.«

Diese allerhöchsten Entschließungen werden dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der untergeordneten landesfürstlichen Behörden bekannt gemacht.

CLX.

Kundmachung des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 18. Juny 1830. Die h. vereinte Hofkanzley hat mit Decret vom 4. d. M., Z. 11277, in Bezug auf das Gub. Circulare vom 4. November 1825, wegen Bestrafung der an eigenmächtigen Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten Schuldtragenden zu verordnen befunden: daß der Gesammtbetrag der Baukosten, wovon nach den Bestimmungen des gedachten Gubernial-Circulares der zehnte Theil in den dort bezeichneten Fällen zu entrichten ist, in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht von dem ganzen Bauobjecte, sondern nur von jenem Mehrerforderniße zu berechnen sey, welches sich durch den illegalen Fürgang bey den Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten gegen den Aufwand ergibt, den die in der gesetzlichen Ordnung bewirkte Herstellung veranlaßt haben würde.

CLXI.

Hofkammerdecret vom 20 Juny 1830, Z. 18395, wodurch zur Beseitigung aller Zweifel und aus Gelegenheit einer dahin gelangten Anfrage bedeutet wurde: daß durch die in Folge h. Hofkammerdecretes vom 26. März d. J., Z. 1921 *) bekannt gemachten neuen Zollbestimmungen in Ansehung der Bücher keine andere Aenderung erfolgte, als daß der Eingangszoll für die eingebundenen oder bloß gehefteten Bücher von 2 fl. 30 kr. auf 5 fl. für den Centner erhöht wurde, und daß daher alle vor diesem Zeitpuncte bestandenen Verbothe und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Steinabdrücke u. dergl., in ihrer vollen Wirksamkeit geblieben sind.

CLXII.

Circulare der k. k. nieder-österreichischen Regierung vom 24. Juny 1830. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juny 1829 die Errichtung einer Holzstraße in der Brigittenau zu bewilligen, und den Bezug der Mauth von dem bey dem Hereinfahren in die Stadt den Schranken passirenden Fuhrwerke mit zwey Kreuzer Conventions-Münze von jedem Pferde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu gestatten geruht, daß dieses Mauth-Privilegium nur in so lange zu gelten habe, als diese Straße in gutem, fahrbaren Stande erhalten wird,

*) S. die Verdg. Nr. CXII, Tariff Nr. 2, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 242.

und daß die Fuhren, welche diese Straße nicht benützen, das ist jene Fuhren, welche von der Augarten-Straße zum Jägerhause und zurückfahren, diese Mauth nicht zu entrichten haben.

Da dieser Straßenbau nun vollendet ist, so begann die Einhebung dieser Mauth mit 1. July 1830.

CLXIII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 24. Juny 1830. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 11. April d. J., Z. 11497, zu genehmigen befunden: daß das Gränzzollamt erster Classe zu Qualisch im neustädter Inspectoratsbezirke mit dem Range eines Grenzzollamtes zweyter Classe nach Petersdorf, dagegen das Abzügleramt zu Petersdorf in gleicher Eigenschaft nach Qualisch, jedoch vor der Hand nur provisorisch auf ein Jahr, versetzt werde. Die Uebersetzung beginnt mit 1. August 1830.

CLXIV.

Circulare des k. k. tyrol-vorarlberg. Gub. vom 25. Juny 1830. Mit den Gubernial-Circularien vom 16. April, 8. May und 3. Juny d. J., Z. 7787, 9218 u. 11567 *) wurde bekannt gemacht, daß die hiesige Creditsabtheilung angewiesen sey, die in den ersten zwey Serien aufgekündigten Obligationen, wenn sie zur Umstaltung gegen 4 percentige Obligationen überbracht werden, bis 1. July d. J., die Obligationen aber, welche in der dritten Serie aufgekündiget worden sind, so wie die nicht aufgekündigten 5 percentigen Conventions-Münz-Obligationen, welche freywillig zur Umstaltung gegen 4 percentige Obligationen an die Casse gelangen, bis 1. August d. J. von den Parteyen anzunehmen.

In Erwägung, daß diese Termine für manche Parteyen, welche aufgekündigte oder auch nicht aufgekündigte zur Umstaltung in 4 percentige Obligationen geeignete Capitale umstalten wollen, zu kurz seyn dürften, hat das hohe Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 16. d. M., Z. 7922 F. S., diese Termine durchgehends bis zum 15. August auszudehnen beschlossen.

Was die aufgekündigten Obligationen betrifft, welche Kirchen, Klöstern, Stiftern, Corporationen, Anstalten u. dergl. gehören, die aus dem Staatsschatze nicht dotirt werden; so können solche Obligationen, wenn sie auch in den zwey ersten Serien enthalten sind, zur Umstaltung gegen 4 percentige Obligationen bis zum 1. August d. J. angenommen werden.

CLXV.

Circulare der k. k. illyrischen Erbsteuerhofcommission vom 26. Juny 1830. Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Bezirks-Gerichte für das unterthänige Bauernvolk die Erbsteuerfreyheit von allem Vermögen, welches dem überlebenden Ehetheile kraft eines Heirathsvertrages zufiel, mit Bezug auf den §. 9 des allerhöchsten Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810, in Anspruch genommen haben, indem sie behaupteten, daß bey einer communio bonorum universalis die nach §. 9 des Patentes abgesonderte Vermögenshälfte des verstorbenen Ehetheiles in allen Fällen erbsteuerfrey sey, weßhalb dem Bauernvolke durch die im §. 9

*) S. die Vrdgn. Nr. XCV, S. 199, Nr. CXVI, S. 256, und Nr. CXXXIII, S. 300, im Notizenblatte dieser Zeitschrift v. J. 1830.

zugestandene Erbsteuerfreyheit kein besonderer, sondern nur jener Vortheil eingeräumt werde, der jeder anderen Partey in diesem Falle zukomme. Dieses scheine jedoch nicht die Absicht des Gesetzes zu seyn, sondern es erhelle aus Allem, daß dem Bauernvolke eine besondere Begünstigung zu Theil werden sollte, welches jedoch nur dann bewirkt werde, wenn das unterthänige Bauernvolk in allen, somit auch in den im §. 8 benannten Fällen erbsteuerfrey erklärt würde. — Die Widerlegung dieser Meinung ist deutlich in den §§. 7, 8 und 9 des Erbsteuerpatentes zu finden. — In dem §. 9 ist ausdrücklich und als Regel festgesetzt, daß die abgesonderte Vermögenshälfte des verstorbenen Ehetheiles als Verlassenschaft anzusehen sey. — Daß aber diese Verlassenschaft versteuert werden müsse, geht deutlich aus den §§. 7 und 8 hervor. — Es ist daher allerdings eine Ausnahme, somit eine besondere Begünstigung, wenn im §. 9 noch weiter gesagt wird: „nur bey dem unterthänigen Bauernvolke wird das „Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen," (nähmlich eines die communio bonorum universalis bedingenden Heirathscontractes, und nicht, wie mehrere Abhandlungs-Behörden diesen §. citirten, »kraft eines« — also eines jeden) Heirathscontractes zufällt, ganz von den der Erbsteuer befreyt, und es bedarf sohin, um für das Bauernvolk eine Begünstigung zu finden, keineswegs der durch nichts begründeten Ausdehnung der im §. 9 des Patentes enthaltenen Ausnahme auf den §. 8 des Patentes. — Um daher der irrigen Ansicht über jene Stellen des allerhöchsten Patentes und den daraus für den Erbsteuerfond zu befürchtenden Nachtheilen vorzubeugen, wird vorstehende Belehrung in Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Decretes vom 11. May d. J., Zahl 1258 St., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

CLXVI.

Circulare des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 30. Juny 1830. Die Finanz-Verwaltung hat beschlossen, daß die aus den Tyroler und Vorarlberger Landesschulden herrührenden Forderungen, wofür noch keine neuen fünfpercentigen Aerarial-Obligationen der Stände hinausgegeben sind, bar zurückbezahlt werden.

Es wird zwar dadurch die Liquidirung der angemeldeten, und noch in Zukunft zur Anmeldung kommenden Capitale, so wie der Zinsen-Rückstände nicht sistirt; allein es kann eine weitere Ausfertigung von fünfpercentigen Obligationen für diese liquiden Beträge, zu deren baren Zurückzahlung die Termine besonders festgesetzt werden, nicht mehr Statt finden.

In Ansehung der Verzinsung dieser liquiden Beträge ist Folgendes festgesetzt:

Mit fünf Percent werden die Zinsen bey der Liquidirung nur bis 30. April 1830, wo die erste Aufkündigung der Tyroler und Vorarlberger Landesschulden Statt hatte, berechnet.

Vom 1. May 1830 bis zu dem Termine, welcher für die Bezahlung der liquidirten Beträge festgesetzt werden wird, tritt eine vierpercentige Verzinsung ein.

Die hiernach entfallenden vierpercentigen Zinsen werden mit der Bezahlung des Capitals bar berichtiget werden.

Wenn auch die Parteyen die ihnen gebührenden Beträge später erheben, als der Termin dafür festgesetzt werden wird, so wird die vier-

percentige Verzinsung doch nur vom 1. May 1830 bis zu diesem Termine, keineswegs aber über diesen Termin hinaus geleistet.

Dieses wird in Gemäßheit hohen Finanz = Ministerial = Erlasses vom 22. und 24. Juny d. J., Z. 7322 und 8114 F. S., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

CLXVII.

Kundmachung des k. k. böhmischen Guberniums vom 6. July 1830. Die Verfügung der h. k. k. allg. Hofkammer, gemäß welcher dem Grenzzollamte zu Georgswalde im leippaer Inspectorats = Bezirke das Befugniß ertheilt wurde, die in der Einfuhr gestatteten fremden Baumwollgarne in Quantitäten bis zu fünfzig wiener Pfunden in die Consumoverzollung zu nehmen, wird in Folge h. Hofkammerdecretes vom 13. Juny d. J., Z. $\frac{20557}{874}$, und mit Beziehung auf das Circulare vom 20. März d. J. *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

CLXVIII.

Circulare von dem k. k. nieder=österreichischen Kreisamte V. U. W. W. vom 9. July 1830. Es hat sich vor kurzem der Fall ereignet, daß ein Findling durch den Genuß der im Hausgarten seines Pflegevaters wachsenden giftigen Herbstzeitlose (colchicum auctumnale) verstarb.

Aus Anlaß dieses speciellen Falles werden in Folge des hohen Regierungs=Decretes vom 20. v. M., Z. 32297, sämmtliche Dominien angewiesen, bey strenger Verantwortung Sorge zu tragen, daß im Sinne des hohen Regierungs=Circulares vom 18. März 1797 in Rücksicht der Vorsichten gegen die Giftpflanzen, derley Pflanzen auch in den Gärten der Landleute, wo aus Mangel zureichender Aufsicht und der nöthigen Kenntniß der Giftpflanzen durch den Genuß derselben Vergiftungsfälle sich leichter ereignen können, nicht geduldet, somit zur Beseitigung jeder Gefahr ausgerottet werden.

CLXIX.

K. K. nied.=österreichisches Regierungs=Decret vom 12. July 1830. Nach Aeußerung der k. k. nieder=österreichischen Provinzial = Staatsbuchhaltung kommen in den bey ihr einlangenden Kirchen= und anderen Rechnungen häufig Ausgaben für bestrittene Taxen vor, welche zwar mit den Taxnoten belegt, diese letzteren aber hinsichtlich der richtig geschehenen Zahlung mit gar keiner Empfangs=Bestätigung versehen sind, weil nähmlich die angesetzten Taxbeträge von den betreffenden Kirchenvorstehern und sonstigen Parteyen entweder durch die Herrschaft oder unmittelbar an das Kreisamt eingesendet, von dem Kreisamte gesammelt, und sodann unter Einem mittelst einer Consignation an das Taxamt abgeführt werden, wo sodann von letzteren dem Kreisamte nur der Empfang über den ganzen Betrag bestätigt wird.

Da nun auf diese Art die Vorsteher einer Anstalt oder die Parteyen gar keinen Beweis über die geleistete Zahlung in Händen haben, somit gegen eine weitere Anforderung für den Fall eines Ver=

*) S. die Verdg. Nr. LXXXII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 191.

stoßes nicht sicher gestellt sind, übrigens die den bey der Provincial-Staatsbuchhaltung einlangenden Rechnungen beygelegten nicht saldirten Taxnoten als kein förmliches Rechnungs-Document angesehen werden können; so hat das Kreisamt künftig über die bey demselben eingehenden Taxen entweder ordentliche Quittungen auszustellen, oder den Empfang auf der Taxnote mit Ziffern und Worten ordentlich zu bestätigen, wo sodann den bey der Buchhaltung einlangenden Kirchen- und sonstigen Rechnungen, entweder die bestätigte Taxnote oder die Quittung des Kreisamtes sammt der unbestätigten Taxnote beygelegt werden muß.

CLXX.

Currende des k. k. steyermärk. Guberniums vom 12. July 1830. Die h. Hofkammer hat laut Verordnung vom 3. d. M., Z. 22984, befunden, die Verhandlungen über die Prävaricationen, mit dem Muß- und Gnadensalze, welche bisher von der k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zollgefällen-Administration geführt wurden, dem k. k. Salinenoberamte Gmunden zuzuweisen, gegen dessen Entscheidung den Parteyen der Recurs an die k. k. allgemeine Hofkammer offen bleibt.

CLXXI.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 15. July 1830. Mit Beziehung auf die Anordnungen, die in Ansehung der theilweisen Aufkündigung der höher als mit 4 Percent verzinslichen Staatsschuld erlassen worden sind, hat die k. k. Hofkammer für die Fälle, wenn 5 oder 6 percentige Cautions-Obligationen zur Umstaltung gegen 4 percentige Obligationen überbracht werden, unterm 29. May d. J. Folgendes beschlossen: a.) Wenn die zur Umstaltung überbrachten 5 oder 6 percentigen Obligationen Dienstes-Cautions-Obligationen sind; so hat die Universal-, Staats- u. Banco-schulden-Casse den Auftrag, die über die bewilligte Aufgabe auszustellenden 4 percentigen Anweisungen den Cautionslegern frey zu erfolgen. Die 4 percentigen Obligationen, welche bey solchen Umstaltungen für die 5 oder 6 percentigen Dienstes-Cautions-Obligationen zu erfolgen sind, werden übrigens genau so vinculirt werden, wie es die zur Umstaltung überbrachten Obligationen sind. b.) Wenn die zur Umstaltung überbrachten 5 oder 6 percentigen Obligationen für Pachtungen, Verträge, Lieferungen oder dergl. vinculirt sind; so ist die Casse angewiesen, die Umstaltung derselben in 4 percentige Obligationen nur dann vorzunehmen, wenn der Cautionsleger von der Behörde, welche die Vinculirung jener Obligationen veranlaßt hat, die Bewilligung beybringt.

CLXXII.

Circulare von dem k. k. nieder-österreichischen Kreisamte V. U. W. W. vom 27. July 1830. Der Hauptmann des Genie-Corps von Managetta hat eine Beschreibung der von ihm verbesserten eisernen Handmühlen mit doppelten Mahlgehäusen verfaßt, welche in Ermangelung von Wassermühlen und der, mit Sicherheit nicht aufzustellenden Windmühlen, in kleinen Festungen und Forts in Anwendung kommen können. Nach den damit angestellten Proben, haben, wie der k. k. Hofkriegsrath bestätigte, 4 Mann in 4 Stunden auf einer solchen Handmühle einen Centner Mehl gemah-

len, wobey von einem Centner der rein geräuterten Frucht an der Verstaubung nur ein und ein Viertel Pfund abgefallen ist; Resultate, welche gegen jene bey den bisher üblichen Handmühlen um ein Bedeutendes günstiger erscheinen.

Die hohe Landesstelle hat unterm 16. d. M., Z. 38377, ein Exemplar der Beschreibung dieser Maschine und der Verfahrungsart bey dem Gebrauche derselben, mit dem Auftrage herablangen lassen, für die Bekanntmachung dieser durch längere Versuche als nützlich bewährten Erfindung zu sorgen, um einer unstatthaften Privilegien-Verleihung auf dieselbe vorzubeugen.

Sämmtliche Dominien des Kreises werden daher angewiesen, für die entsprechende Verlautbarung dieser neuen Erfindung in der Art zu sorgen, daß diejenigen, die daran Interesse haben, die Einsicht der mitgetheilten Beschreibung bey dem Kreisamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden erlangen können.

CLXXIII.

Circulare der k. k. nieder-österreichischen Regierung vom 30. July 1830. In Folge einer Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. July 1830 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Am 26. d. M. ist die vierte Verlosung der zur Aufkündigung bestimmten Staatsschuld vorgenommen worden. In dem beygeschlossenen Verzeichnisse sind die Capitale nachgewiesen, welche durch diese Verlosung aufgekündiget wurden.

§. 2. Diese Capitale werden am 1. Februar 1831 in Conventions-Münze zurück gezahlt, und von diesem Tage hört ihre Verzinsung auf.

§. 3. Den Besitzern der hier aufgekündigten Capitale wird jedoch in Folge der, mittelst Circulares vom 31. März 1830 *), bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen gestattet, die darüber ausgefertigten fünfpercentigen Schuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe in der Art umzusetzen, daß sie für Ein Hundert Gulden in aufgekündigten fünfpercentigen Capitalen eine vierpercentige Schuldverschreibung von Ein Hundert Vier Gulden erhalten können, wenn sie ihre fünfpercentigen Schuldverschreibungen bis einschließig den letzten September 1830 zur Umwechslung überreichen.

§. 4. Den Besitzern von fünfpercentigen Schuldverschreibungen, welche durch die bisher Statt gefundenen vier Verlosungen nicht zur Aufkündigung gelangten, wird die Umsetzung derselben in vierpercentige Schuldverschreibungen unter denselben Modalitäten und mit der Begünstigung, welche gegenwärtig für die durch die vierte Verlosung aufgekündigten Capitale festgesetzt wird, gestattet.

Da die mittelst der Circulare vom 31. März, 30. April und 28. May dieses Jahres **) vorgenommenen Capitals-Aufkündigungen und die damit verbundenen Folgen manchen Besitzern solcher aufgekündigten Obligationen unbekannt geblieben seyn dürften; so werden die mittelst der hier bezeichneten Circularen aufgekündigten Capitale mit ihren Merkmahlen in der Anlage ***) wiederholt mit dem Beysatze

---

*) S. die Vrdg. Nr. LXXXVIII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 195.

**) S. die in der folgenden Anmerkung citirten Verordnungen.

***) Es wäre überflüssig, diese Uebersicht hier nahmentlich abdrucken zu lassen, da sie in den Verordnungen Nr. LXXXVIII, S. 195, Nr.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der am 31. März und 30. April aufgekündigten Capitale am ersten November dieses Jahres und der am 28. May aufgekündigten Capitale am ersten December dieses Jahres aufhören wird.

Zur größeren Erleichterung der Gläubiger ist zugleich die Einleitung getroffen worden, daß die Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse den Besitzern von Obligationen, welche im Zweifel sind, ob ihre Capitale aufgekündiget wurden oder nicht, auf Verlangen darüber Auskunft zu geben hat.

Verzeichniß

der vierten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitals-Betrag von 7,300,000. in nachbenannten Schuldverschreibungen:

a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld die Obligationen:

B. Nr.	23	bis einschl.	24	v. 1. Nov. 1816,	jede über	10,000 fl.
» »	163	»	164	» 1. Nov. 1816,	» »	10,000 »
» »	287	»	288	» 1. Nov. 1816,	» »	10,000 »
» »	326	»	328	» 1. Jan. 1825,	» »	10,000 »
» »	644	»	645	» 1. Jan. 1826,	» »	10,000 »
» »	929	»	930	» 1. Jan. 1827,	» »	10,000 »
» »	20	»	31	» 1. Nov. 1816,	» »	5,000 »
» »	278	»	283	» 1. Nov. 1816,	» »	5,000 »
» »	702	»	708	» 1. Nov. 1816,	» »	5,000 »
» »	1,293	»	1,298	» 1. März 1817,	» »	5,000 »
» »	1,435	»	1,446	» 1. März 1817,	» »	5,000 »
» »	1,616	»	1,620	» 1. März 1817,	» »	5,000 »
» »	3,954	»	5,749	» 1. Nov. 1816,	» »	1,000 »
» »	16,966	»	17,125	» 1. Dec. 1816,	» »	1,000 »
» »	50,223	»	52,035	» 1. Febr. 1816,	» »	1,000 »
» »	126,911	»	128,578	» 1. Juny 1816,	» »	1,000 »
» »	128,603	»	130,463	» 1. July 1817,	» »	1,000 »
» »	18,449	»	19,952	» 1. Jun. 1823,	» »	1,000 »
» »	44,498	»	45,950	» 1. Nov. 1823,	» »	1,000 »
» »	76,827	»	78,547	» 1. Nov. 1826,	» »	1,000 »
» »	221	»	395	» 1. Nov. 1816,	» »	500 »
» »	2,586	»	2,708	» 1. Nov. 1816,	» »	500 »
» »	7,516	»	7,649	» 1. May 1817,	» »	500 »
» »	11,524	»	11,659	» 1. May 1817,	» »	500 »
» »	826	»	951	» 7. Jan. 1824,	» »	500 »
» »	3,119	»	3,233	» 1. Jan. 1825,	» »	500 »
» »	567	»	846	» 1. Nov. 1816,	» »	100 »
» »	6,138	»	6,436	» 1. Nov. 1816,	» »	100 »
» »	18,226	»	18,491	» 1. July 1817,	» »	100 »
» »	32,215	»	32,750	» 1. Octob. 1817,	» »	100 »
» »	267	»	826	» 1. Juny 1823,	» »	100 »
» »	7,721	»	8,201	» 1. Jan. 1825,	» »	100 »

CXVI, S. 256 und Nr. CXXXIII, S. 300 dieser Zeitschrift ohnehin enthalten ist.

b.) Von der fünfpercentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:

B. Nr.	1,527	bis einschl.	1,716	v. verschiedenen	Daten u.	Cap.-Betr.
» »	3,364	»	3,530	detto	detto	detto
» »	4,997	»				
» »	5,823	»	6,028	detto	detto	detto
» »	6,031	»	6,210	detto	detto	detto
» »	10,900	»	11,206	detto	detto	detto
» »	12,615	»	12,717	detto	detto	detto
» »	13,958	»	14.102	detto	detto	detto
» »	16,210	»	16,218	detto	detto	detto

c.) Von der fünfpercentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:

B. Nr.	1	bis einschl.	192	v. verschiedenen	Daten u.	Cap.-Betr.
» »	382	»	574	detto	detto	detto
» »	3,001	»	3,312	detto	detto	detto
» »	5,596	»	5,981	detto	detto	detto
» »	6,146	»	6,203	detto	detto	detto

500,000 Gulden von dem fünfpercentigen, bey dem Wechselhause Bethmann in Frankfurt aufgenommenen Anlehen, die Obligationen:

B. Nr.	9.854	bis einschl.	10,023	Lit.	L.	jede über	1,000	fl.
» »	10,176	»	10,199	»	L.	— —	1,000	»
» »	14,201	»	14,323	»	O.	— —	1,000	»
» »	23,423	»	23,570	»	X.	— —	1,000	»
» »	24,078	»	24,229	»	X.	— —	1,000	»
» »	24,539	»	24,673	»	X.	— —	1,000	»
» »	24.675	»	24,742	»	X. 1.	— —	500	»

500,000 Gulden von dem fünfpercentigen, durch Vermittlung des Wechselhauses Goll in Amsterdam, und Osy in Rotterdam aufgenommenen Anlehen, und zwar, die Schuldverschreibungen:

B. N.	3,131	b. einschl.	3,263	Lit. A. A.	j. ü. 800	fl. v. Anl.	d. Hauf. Goll.
» »	761	»	894	» B. B.	— 800	» detto	detto
» »	5,693	»	5,820	» C. C.	— 800	» detto	detto
» »	6,093	»	6,232	» C. C.	— 800	» detto	detto
» »	885	»	1,017	» B.	— 800	» detto	detto Osy.

1,700,000 Gulden von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

Summe der aufgekündigten Capitale. 10,000,000 Gulden.

Miscellen.

Rüge.

Worin besteht nach österreichischen Gesetzen das Verbrechen der Brandlegung, und wann hat wegen desselben das standrechtliche Verfahren Statt?

Auf diese Frage antwortet in Oesterreich jeder gute Student in dem Examen aus dem Criminalrechte nach dem I. Theile des allgemeinen Strafgesetzes für die österreichischen Länder, außer Ungarn, von 1803 auf folgende Weise:

»Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen, oder keinen Schaden verursacht hat (§. 147).«

Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann (außer dem Falle eines Aufruhres, §. 501) auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifende Brandlegung herbeygeführt werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justiz-Stelle im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo das überhand nehmende Verbrechen dazu Anlaß gibt. Wird nach dieser Kundmachung eine Brandlegung in dem Bezirke wieder begangen, und jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so greift gegen denselben das standrechtliche Verfahren Platz (§. 505).«

Was würde wohl ein solcher Student urtheilen, wenn man ihm zu lesen gäbe, was: im Mitternachtblatte für gebildete Stände von Müllner, 1828, Nr. 144, S. 576 mit folgenden Worten steht?

„Prager (?) Stand-Justiz. Nach der Prager-Zeitung vom Juny hat in dortiger Gegend eine merkwürdige Execution Statt gefunden. Ein Invalid legt eine brennende Lunte in die Scheune eines Bauers, weil ihm ein Almosen verweigert worden. Beym Weggehen bemerkt er, daß die Richtung des Windes (?) das ganze Dorf in Asche legen könnte. Er bereut daher die That, und indem er zwey Weibern erzählt, daß er einen Menschen habe entfliehen sehen, der etwas in Urbans Scheune gesteckt, bewegt er dieselben, nachzusehen, und die Lunte zu löschen. Nichts desto weniger fällt auf ihn der Verdacht des Brandstiftungsversuches, (?) er wird vor ein Standrecht gestellt, verurtheilt, und zwey Stunden nach Eröffnung des Urtheils am Orte der That aufgehängt? — Dergleichen Stand-Justiz mag wohl gut seyn, die Brandleger und Mordbrenner einer Gegend zu erschrecken; aber sie hat doch ein etwas Türkisches (?) Ansehen, und dürfte nicht bloß vom Brandstiften, (?) sondern auch vom Bereuen der Versuche dazu, abschrecken. Denn am Ende — warum wurde der Invalid gehängt? Weil er gutmüthig bereut hatte, durch die Scheune Urbans das ganze Dorf in Gefahr gesetzt zu haben (??).«

Hierzu machte der Herausgeber, Hofrath Müllner, folgende Anmerkung: »Im Königreiche Sachsen hätt' ihm, ohne Stand-Justiz, das Nähmliche passiren können; denn auch dort gilt nach dem Gesetze, bey diesem (?) Verbrechen, der Versuch (?) für die Ausführung.«

Auf diesen Artikel folgt auf derselben Seite ein anderer des ominösen Inhaltes: »Journal-Süßigkeit. Einem Berliner Conditor wird es in der Hebe (Leipziger-Zeitschrift) Nr. 75, Sp. 599, zum Vorwurfe gemacht, daß man unter den Journalen, die er zur Anlockung von Gästen hält, unter andern auch das Mitternachtblatt vermisse. »Für einen Conditor-Laden,« sagte ein Witzbold, »ist es auch wirklich nicht süß genug.« Würde unser Student nicht finden, daß das Urtheil des Witzboldes im zweyten Artikel wenigstens in

Beziehung auf den ersten wirklich passe, und daß es vielleicht noch richtiger von demselben statt: „nicht süß genug,“: zu abgeschmackt, heißen würde?

Egger,
jubil. Professor des österr. Criminalrechtes.

Ungarischer Reichstag *).

Unterm 15. July sind von Sr. k. k. apostolischen Majestät nachstehende königliche Schreiben (Regales Litterae), kraft deren ein Reichstag für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Länder auf den 8. September l. J. nach der königlichen Freystadt Preßburg ausgeschrieben wird, an sämmtliche Comitate erlassen worden:

Franz der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der allseitig erwünschte Zeitpunct ist nun herangerückt, wo die, in Folge des 67sten Gesetz-Artikels vom Jahre 1791 ausgearbeiteten und von der in Gemäßheit des achten Gesetz-Artikels des jüngsten Reichstages, niedergesetzten Regnicolar-Deputation, unter der Leitung Sr. k. k. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Reichs-Palatins, Unseres vielgeliebten Bruders, mit sorgfältigster Mühe zu Stande gebrachten Operate der reichstäglichen Berathung unterzogen werden sollen. Indem Wir jedoch die ganze Fülle eines so wichtigen Gegenstandes, der sich auf alle Zweige der Staatsverwaltung erstreckt, in Unserem königlichen Gemüthe erwägen, fühlen wir Uns zugleich überzeugt, daß zu dem Ende, damit hieraus, ohne Abbruch der altherkömmlichen Landesverfassung, für das allgemeine Wohl gedeihliche Gesetze hervorgehen, vor allen das wirksamste Beförderungsmittel sey, daß, bevor zur Verhandlung dieser hochwichtigen und folgereichen Angelegenheit selbst geschritten wird, sowohl jene in gehörige Berathung zu nehmenden systematischen Operate aus allen Gesichtspuncten reiflich erwogen, als auch einige Gegenstände, die Uns seit langer Zeit und viel beschäftigten, auf erwünschte Weise erlediget werden; denn, wir hoffen es nicht nur mit Zuversicht, sondern sind auch völlig überzeugt, daß auf diese Art, indem Zeit und Ereignisse drängen, durch gegenseitiges Vertrauen und freymüthige, von anderen Sorgen nicht gestörte Berathungen in kurzer Zeit das Meiste vollbracht werden könne.

Mehr als acht und dreyßig Jahre Unserer Regierung sind schon verflossen, die Wir der Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Völker gewidmet haben. Die in diesem Zeitraume vorgefallenen beyspiellosen Ereignisse haben zwar die Begebenheiten anderer Jahrhunderte weit hinter sich zurück gelassen; doch haben Wir Alles glücklich bestanden, durch Vertrauen auf Gott und durch die Liebe Unserer Völker, welche Wir Uns durch unermüdetes Bestreben und väterliche

*) Da nunmehr wieder ein ungarischer Reichstag ausgeschrieben ist, so wird es interessant seyn, die Beschlüsse des unmittelbar vorhergehenden im Zusammenhange zu überblicken, zu welchem Behufe in dem nächsten Hefte dieser Zeitschrift eine Uebersicht derselben geliefert werden wird.

Sorgfalt, die Wir ihrem Wohle stets und freudig widmeten, erworben zu haben, nach so vielen und unvergänglichen Beweisen ihrer kindlichen Liebe und Anhänglichkeit, huldvoll erkennen. — Aber die Tage des Lebens sind gezählt; und jene, welche Uns, nach Gottes Fügung, noch übrig sind, widmen Wir freudig Unserem Herrscherberufe, und besonders dem, was die Wohlfahrt Unsers theuren Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder erheischt.

Nur sehnet sich noch bey diesem rastlosen Bestreben Unser Vaterherz nach dem stärkenden, höchsten Troste, den durchlauchtigsten Kronprinzen, Unseren vielgeliebten erstgebornen Sohn, Erzherzog Ferdinand, als Unseren unmittelbaren Nachfolger auch in Unserem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, gegen vorläufige Annahme der festgesetzten diplomatischen Versicherungs-Urkunde und hierauf zu leistenden Eid, als künftigen König und Herrn, nach gesetzlichem Herkommen, mit der heiligen Reichskrone Ungarns krönen zu lassen, und ihn so durch jenes Band, welches Uns, so lange Wir leben, stets das theuerste bleibt, des Vertrauens und der Liebe zu der hochherzigen ungarischen Nation, und durch eidliche Angelobung, ihre angestammte Verfassung zu schirmen und aufrecht zu halten, verpflichtet zu sehen, wobey Wir Uns jedoch die höchste königliche Machtvollkommenheit, die Verleihung der Privilegien und die Ausübung der Majestäts-Rechte vorbehalten.

Zum Behufe dieser feyerlichen und höchst erfreulichen Königs-Krönung haben Wir beschlossen, den gesammten getreuen Ständen Unseres Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder eine allgemeine Reichsversammlung oder Reichstag auf den Mittwoch, der auf den vierzehnten Sonntag nach Pfingsten folgt, nähmlich auf das Fest der Geburt der seligsten Jungfrau Maria, welches auf den achten September laufenden Jahres 1830 fällt, in Unserer königlichen Freystadt Preßburg auszuschreiben, und kund zu machen, auch demselben, unter Gottes Beystand, persönlich vorzustehen; auf welchem Reichstage Wir nach glücklich beendigter vorerwähnter Krönungsfeyer, und nachdem die Regnicolar-Deputation in Gemäßheit des achten Gesetz-Artikels vom Jahre 1827 ihren Bericht erstattet haben wird, die Drucklegung der Operate derselben um so geneigter gestatten werden, je aufrichtiger Wir von dem Wunsche beseelt sind, daß auf der Grundlage dieser Operate, in dem künftigen Reichstage, den Wir insbesondere für die Verhandlung dieser Operate bestimmen, und für den zweyten October des nächstfolgenden Jahres 1831 nach Unserer königlichen Freystadt Preßburg unfehlbar ausschreiben werden, heilsame Gesetze zu Stande kommen. Zu diesem Ende, da es von höchster Wichtigkeit ist, daß alsdann die Bemühungen, welche dieser Arbeit gewidmet werden, durch keine anderweitigen Sorgen und Geschäfte unterbrochen werden, wollen Wir Uns noch bey diesem Reichstage, eingedenk des vierten Gesetz-Artikels vom Jahre 1827, mit Unseren getreuen Ständen über ein Subsidium an Recruten berathen, indem die ungarischen Regimenter, welche stets ein Muster von Heldenmuth waren, nunmehr, da sie seit vielen Jahren keine Verstärkung erhielten, schon so geschwächt sind, daß sie weder dem Ruhme der Nation entsprechen, noch dem Militärdienste, welcher auch in Friedenszeiten erforderlich ist, genügen können.

Uebrigens werden Wir auch hinsichtlich der Beschwerden und Postulate, welche auf dem letzten Reichstage nicht erlediget werden

konnten, Unsere Entschließungen huldreichst ertheilen, und Uns auch über andere Angelegenheiten, die zur Beförderung des öffentlichen Wohles geeignet, und ersprießlich scheinen werden, mit Unseren getreuen Ständen berathen. — Wir tragen euch daher gnädig auf, und befehlen euch, daß ihr für den festgesetzten Tag und Ort, wie es herkömmlich ist, zwey aus eurer Mitte gewählte und abgeordnete Deputirte, und zwar fähige, friedfertige und das allgemeine Wohl liebende Männer, ohne alle Entschuldigung, absendet, welche der vorbesagten allgemeinen Reichsversammlung, zugleich mit den übrigen Prälaten, Baronen, Edelleuten und Ständen Unseres Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder beyzuwohnen haben; ihr werdet sorgsam darauf achten, daß eure vorerwähnten Deputirten zur vorgeschriebenen Frist sicher und unfehlbar daselbst erscheinen, bey Vermeidung der in dem allgemeinen Reichs-Decrete im Unterlassungsfalle ausgesprochenen Strafe. Uebrigens bleiben Wir euch mit Unserer kaiserlichen königlichen Gnade wohl gewogen.

Gegeben in Unserer Kaiserstadt Wien in Oesterreich, am fünfzehnten Tage des Monaths July, im Jahre des Herrn Achtzehnhundert und dreyßig.

Franz m. p.

Graf Adam Reviczky m. p.
Georg von Bartal m. p.

Assecuranz-Verein gegen Beschädigungen der Bodenerzeugnisse.

Ein Verein von Männern mit den lobenswerthesten, für das Wohl des Vaterlandes stets beseelten, Gesinnungen, hat seit längerer Zeit die Gründung einer wechselseitigen Assecuranz-Gesellschaft gegen Beschädigungen der Bodenerzeugnisse durch Hagel, Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen, so wie gegen Verluste an landwirthschaftlichen Haus- und Nutzthieren zur verdienstlichen Aufgabe sich gemacht, welche wichtige Anstalt auch nächstens ins Leben treten, und sich über alle Provinzen der österreichischen Monarchie verbreiten soll.

Verlegung des olmützer dritten Jahrmarktes.

Die h. Hofkanzley hat, nach einer Mittheilung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 4. Juny 1830 bewilligt: daß vom Jahre 1831 angefangen der dritte olmützer Jahrmarkt vom ersten nunmehr auf den dritten Montag nach St. Johann dem Täufer bleibend verlegt werde.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Philipp Freyherr v. Skrbensky, triester Gubernialrath, zum Kreishauptmanne des istrianer Kreises;

Hr. Carl Freyherr v. Luzénsky, k. k. Kämmerer und Honorär-Hofsecretär, zum ersten Assessor bey dem königl. Fiumaner Gubernium mit der Würde eines königl. Rathes und dem Titel eines Vicecapitäns der freyen See- und Handelsstädte Fiume und Buccari;

Hr. Ignaz Rieger, Landrichter zu Welsberg, zum Landrichter II. Classe bey dem l. f. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte zu Hopfgarten;

Hr. Johann Georg Aigner, Patrimonialrichter zu Lana, zum k. k. Landrichter II. Classe daselbst.

Dienstübersetzungen.

Hr. Friedrich Freyherr v. Waidmannsdorf, Kreishauptmann des istrianer Kreises, wurde in gleicher Eigenschaft nach Görz und

Hr. Johann Deffner, l. f. Landrichter zu Ischgl, wurde als Landrichter III. Classe nach Ried übersetzt.

Diensterledigung.

Die Lehrkanzel des römischen Civil- und des Kirchenrechtes mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1200 fl. und 1500 fl. C. M. — Concurs am 7. October 1830.

Todesfälle.

Am 26. Juny starb zu Prag: Hr. Franz Caspar Brozowsky v. Prawoslaw, k. k. Appellationsrath; alt 64 Jahre.

Am 11. July starb hier: Hr. Johann Hilbert, k. k. Polizey-Ober-Commissär; alt 77 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath August 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Handbuch für alle kaiserlich-königlichen, ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen — oder **Darstellung** aller ihnen durch die neuesten allerhöchsten Gesetze vom Jahre 1822 bis 1828 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten. Von **Joh. Georg Megerle v. Mühlfeld**, k. k. Rathe und Archivs-Director der k. k. allgemeinen Hofkammer (Achter Theil des Handbuches und dritter Theil der Fortsetzung). Wien 1830, bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Erforderniſſe zur Aufnahme in öffentliche Dienste und die Art der Vergebung erledigter Dienstplätze, über den Diensteid, über die den Beamten während der activen Dienstleistung obliegenden Verbindlichkeiten, und die auf die Unterlassung oder Uebertretung derselben festgesetzten Strafen, über die den Beamten zustehenden Rechte, über die Pensionirung der Beamten und ihrer Witwen, dann über die Erziehungsbeyträge, Pensionen und Abfertigungen der Beamten-Waisen vom Jahre 1822 bis 1828 erlassen wurden, sind der Gegenstand dieses Werkes.

Getreu der Ordnung, welche der Verfasser bey den früher erschienenen Theilen beobachtete, werden auch bey diesem achten Theile des Handbuches die allgemeinen Anordnungen vorausgeschickt, und denselben die auf einzelne Diensteš-Cathegorien besonders Bezug nehmenden Verordnungen angereiht.

Die genaue Anführung des Tages der allerhöchsten Entschließungen und Decrete, die Angabe der Behörden, von welcher die letztern erflossen, und die beynahe wörtliche Aufnahme der Verordnungen, erhöhen den practischen Werth dieses Werkes, dessen Herausgabe

nur einen neuen Beweis über den unermüdlichen Fleiß des Verfassers und sein eifriges Bestreben liefert, zur Verbreitung der Kenntniß dieses Zweiges der Gesetzgebung beyzutragen.

Ueber das System der Bearbeitung, wohl das Beachtungswürdigste bey derley Zusammenstellungen, indem hierin das Mittel liegt, dem Leser das Auffinden der ihm zu wissen nöthigen Verordnungen wesentlich zu erleichtern, läßt sich um so weniger eine Bemerkung vorbringen, da dieser Theil nur als eine Fortsetzung sich darstellt, folglich der Verfasser der Meinung gewesen seyn dürfte, sich an das früher gewählte System halten zu müssen, um dem ganzen Werke die Brauchbarkeit, besonders für jene Leser zu sichern, die bereits im Besitze der anderen Theile sich befinden.

Einen Wunsch kann jedoch Referent nicht unterdrücken, welchen gewiß viele Geschäftsmänner, die in dem Falle waren, dieses Handbuch zu benützen, mit ihm theilen werden. Es liegen nun acht Theile vor, in welchen sich die von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit in diesem Fache erlassenen Normen aufgenommen befinden. Viele derselben sind antiquirt, sie gewähren daher nur in geschichtlicher Beziehung Interesse, und erschweren, abgesehen von den Kosten der Anschaffung des ganzen Werkes, besonders dem angehenden Beamten den Ueberblick der noch bestehenden Verordnungen. Bey einer neuen Auflage, welche zu veranstalten der Verfasser etwa in die Lage kommen dürfte, würde es somit zweckmäßig seyn, die bereits außer Kraft gesetzten Verordnungen bloß in kurzen Umrissen anzudeuten, weil es allerdings wichtig ist, auch in der Gesetzgebung die Vergangenheit zu kennen, und denselben ausführlicher nur diejenigen Bestimmungen, welche noch Anwendung finden, in systematischer Ordnung folgen zu lassen.

A. S. e. v. Kremer.

Der Pfarrer in seinem Amte. Herausgegeben von Severin Pfleger, Ritter von Wertenau, krainerischem Landstande, Herzog Savoy'sch-Liechtenstein'schem Domherrn an der Metropolitan-Kirche zum heil. Stephan in Wien, fürsterzbischöflichem Consistorial-Rathe und Ordinariats-Commissär. Erstes Bändchen. Wien, 1830. Gedruckt bey Ant. Strauß's sel. Witwe (gr. 8. XII und 130 S.).

Der Wirkungskreis des Pfarrers in seinem Amte ist von der Staatsverwaltung nach und nach in dem Maße erweitert worden,

daß ihm eine bündige Darstellung der ihm in der Eigenschaft eines landesfürstlichen Notars obliegenden Amtspflichten mit dem dabey durch die Gesetze normirten Benehmen, nicht anders, als erwünscht erscheinen kann. — Eine solche Darstellung liefert der hochw. Herr Verfasser in seinem aus zwey Bändchen bestehenden Werke: »der Pfarrer in seinem Amte,« und zwar in dem ersten derselben hinsichtlich der seelsorglichen Urkunden, der Stolgebühren und der Verfassung eines Consanguinitäts- und Affinitäts-Schema, womit bekanntlich jeder Pfarrer sehr viel in seinen Amtsverrichtungen zu thun hat *).

Das erste Bändchen des genannten Werkes theilt sich in vier Abschnitte ein, wovon der erste in zwey Abtheilungen und einen Anhang; der dritte aber in vier Abtheilungen und wieder einen Anhang untergetheilt werden.

Der erste Abschnitt ist überschrieben: »Ueber die dem Stempel unterliegenden, — und über die die Stempelfreyheit genießenden seelsorglichen Urkunden,« und handelt

in der ersten Abtheilung (S. 1—5) über den classenmäßigen Stempel zur Ausstellung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, der Verkündigungsscheine; der Gesuche um Verkündigungs-Dispensen; der Verkündigungs-Dispensen selbst; der Gesuche um Ehe-Dispensen; der Ehe-Dispensen selbst und der dazu nöthigen Beylagen. — In dieser Abtheilung sind die einschlagenden Rubriken aus dem Stempel-Pat. vom 5. October 1802, nebst den nachträglichen, hieher Bezug habenden, Verordnungen aufgenommen, wobey aber das Eherecht vom Herrn Regierungsrathe und Professor D. Thomas Dolliner, und das Kirchenvermögen vom Herrn Prof. D. Jos. Helfert, den Herrn Verfasser größtentheils der Mühe enthoben, diese Verordnungen mühsam in der Gesetzsammlung nachzusuchen.

S. 4, γ, führt der Herr Verf. Triest und Wieliczka beyspielsweise als solche Provinzen an, in welchen das Stempelgefäll nicht besteht. Der Recensent, der doch ein geborner Oesterreicher ist, hat von diesen beyden Provinzen nie etwas gehört. — Uebrigens ist es auch irrig, daß diese beyden Orte eine Stempel-Immunität genießen. — In Triest trat am 1. July 1814 das St. Pat. vom 20. October 1802 an die Stelle des ehemahligen französischen St. Pat. vom 24. July 1811 in Wirksamkeit, und ist auch seitdem fortwährend in

*) Die Würdigung des zweyten Bändchens wird in den Blättern dieser Zeitschrift in der Folge erscheinen.

Wirksamkeit geblieben. — Betreffend Wieliczka, so war zwar daselbst durch einige Zeit das St. Pat. vom 20. October 1802 suspendirt; denn die Verordnungen vom 13. September 1810, Z. $\frac{27242}{1283}$, und vom 16. May 1811, Z. $\frac{14093}{828}$, verfügten: „So lange die dermahligen Verhältnisse fortdauern, sind alle Quittungen, oder andere Documente bey dem Wieliczkaer Salinen-Amte auch von österreichischen Unterthanen, welche an das Salinen-Materialamt Materialien liefern, und Fuhren leisten ohne Stempel anzunehmen, und daselbst das St. Pat. überhaupt gar nicht anzuwenden.“ Allein diese Suspendirung besteht nicht mehr; denn durch das Hofdecret vom 20. May 1816 wurden die gedachten Verordnungen aufgehoben, und das Stempel-Patent in Wieliczka wieder eingeführt.

In der zweyten Abtheilung werden (S. 5—8) die in die Seelsorge einschlagenden Urkunden, welche sich der Stempelfreyheit erfreuen, aufgezählt, als: alle Bescheide auf bereits gesetzmäßig gestempelte oder stempelfreye Anbringen; in der Regel alle Urkunden, die von der Geistlichkeit in Geschäften der Seelsorge ausgestellt werden; Zeugnisse der Pensionisten und Provisionisten über ihren Aufenthalt, oder ihr Leben; die Lebenszeugnisse der zeitlichen Besitzer königlicher Güter in Galizien; Quittungen über Provisionen, deren Beträge zwey Gulden wöchentlich nicht übersteigen; Zeugnisse, deren die Polizey-Oberdirection über hier angekommene Fremde zum besten des Polizey-Dienstes von Amtswegen bedarf; die Christenlehrzeugnisse der Lehrjungen; die Religionsunterrichts-Zeugnisse für Brautleute; Armuthszeugnisse; die Bescheinigungen über den Bezug der Stolgebühren mit Ausnahme des Landes Oesterreich ob der Enns; und die Lebenszeugnisse für Findlinge.

Der Anhang enthält (S. 8—15) den Abdruck des Stempel-Patentes vom 5. October 1802, §. 23, nebst den hieher gehörigen nachträglichen Verordnungen in Bezug auf die Ausmessung des Stempel-Betrages hinsichtlich der Frage: „In welche Stempel-Classe von der zweyten bis zur eilften ein Vater, oder ein Bräutigam, oder ein Mann, oder ein Verstorbener gehöre?“ Die Fundgruben der nachträglichen Verordnungen gibt Dolliner im 1. Bd. d. Eher., §. 74, S. 268, an. —

Der zweyte Abschnitt führt eine etwas lange Aufschrift: sie lautet wörtlich: „Von der Verfassung der Tauf-, Trauungs-, Todten- und Verkündscheine; der Religionszeugnisse für Brautleute; der Aufgeboths-Dispensgesuche; der Ehe-Dispensgesuche; der Dispensgesuche der Trauung während der verbothe-

nen Zeit; des Dispensgesuches der Trauung in einem Privathause; der pfarrlichen Zeugnisse bey Ehescheidungen; der Gesuche um feyerliche Todeserklärung; des Dispensgesuches zu einer früheren Wiederverehelichung der Frau, als der Inhalt des §. 120 des bürg. Gesetzbuches erlaubt; der Armuthszeugnisse; der pfarrlichen Bestätigung der Pensionsquittungen; der Zahlungsbögen für Waisenkinder; der Patental-Quittungen; der Leichenbegängniß-Conto; der pfarrlichen Anweisungen in das Wiener allgemeine Krankenhaus; der pfarrlichen Meldzettel zur unentgeltlichen Aufnahme in das Gebärhaus.« — In diesem Abschnitte, der einen bedeutenden Theil des ersten Bändchens des »Pfarrers in seinem Amte« ausfüllt, hat der hochw. Herr Verfasser wenig eigenes, neues Materiale geliefert, sondern größtentheils aus Dolliner und Helfert wörtlich abgeschrieben, um wie es scheint, dem Pfarrer die Auffindung des eben zu wissen Nothwendigen zu erleichtern. — So ist dieß der Fall bey:

A.) Verfassung des Taufscheines (S. 16—21), wo der §. 1, S. 16 aus Helf. heil. Handlungen, §. 12, S. 48, und aus Doll. Errichtung und Umänderung der Benef., §. 35, S. 62 und 64, mit alleiniger Ausnahme der Hofkanzley-Verordnung vom 26. November 1829, wodurch die akatholischen Seelsorger berechtigt werden, Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine auszustellen, wörtlich abgeschrieben ist.

§. 2, S. 18 steht wörtlich in Helf. heil. Handl., §. 12, S. 49. In diesem §. führt unser Autor bey der inneren Form des Taufscheines unter den Rubriken 3 und 4 gegen den Herrn Prof. Helfert auch den Tauf- und Zunahmen der Großältern des getauften Kindes als nothwendig zur Aufnahme in den Taufschein auf. — Dieses Requisit ist durch unsere Gesetze nicht vorgeschrieben, daher nicht nöthig; eine Ansicht, die auch der gesetzlich vorgeschriebene Entwurf eines Taufscheines bestätigt.

Die §§. 3 und 4, S. 20, stehen wörtlich in Helf. heil. Handl., §. 12, S. 51 und 52.

B.) Verfassung des Trauungsscheines (S. 22 und 23). — Hier sind die §§. 1 und 2, mit Ausnahme der Abs. 2 und 6, wörtlich abgeschrieben aus Helf. heil. Handl., §. 23, S. 94. — In dem Formulare eines Trauungsscheines schrieb unser Herr Autor ohne Bedenken dem Herrn Prof. Helfert nach, und übersah ganz,

daß im Helfert'schen Formulare aus Versehen gesetzt wurde: »Tauf- und Zunahme des Bräutigams — — — ob er verheirathet oder Witwer war« — — —, anstatt ob er ledig oder Witwer war — — —.

C.) Verfassung des Todtenscheines (S. 23—29). — Hier stehen die §§. 1 und 2 in Helf. heil. Handl., §. 127, S. 361 und 362. Der §. 3 steht mit Ausnahme der Regierungs-Decrete vom 21. May 1815 und 5. Januar 1816, die von der Mitunterfertigung eines Militär-Todtenscheines handeln, in Helf. heil. Handl., §. 127, S. 362—364.

Der §. 4 ist entlehnt aus Doll. Erricht. und Umänd. d. Benef., §§. 50 u. 51, S. 85—87, und aus Helf. heil. Handl., §. 127, S. 363.

D.) Verfassung des Verkündscheines (S. 29).

E.) Verfassung des Religions-Zeugnisses für Brautleute (S. 29 und 30).

Bey diesen Rubriken wurde Doll. Eher. 1. Thl. benützt.

F.) Verfassung des Aufgeboths-Dispens-Gesuches (S. 30—34). — Die §§. 1—3 stehen wörtlich in Doll. Eher., 2. Bd., §§. 122, 125, S. 149—151, 163.

S. 32 führt der Herr Verfasser das Circulare vom 27. April 1827 des Kreisamtes V. U. W. W. an, welches über die Form und Belege der Aufgeboths-Dispens-Gesuche erflossen ist, und das 4.) so lautet: »Ist nicht außer Acht zu lassen, daß auch die Bewilligungen der erhaltenen Nachsichten von Aufgebothen öffentlich verkündet werden müssen, und daher auch für jeden Fall nach erhaltener Dispens wenigstens noch eine Verkündigung geschehen muß.« — Um diesen Absatz des Circulares nicht mit sich selbst, und mit dem §. 86 des a. b. G. B. in Widerspruch zu bringen, hätte unser Autor bemerken sollen, daß das Circulare nur von dem Falle, wenn das Kreisamt nach dem §. 85 des a. b. G. B. von einer oder zwey Verkündigungen die Nachsicht ertheilte, zu verstehen ist; denn nur dann haben die Worte: »und daher auch für jeden Fall nach erhaltener Dispens wenigstens noch eine — also bisweilen auch zwey — Verkündigung geschehen muß« einen vernünftigen Sinn.

G.) Verfassung der Ehe-Dispens-Gesuche (S. 34—48). Diese Rubrik besteht aus fünf Paragraphen, die größtentheils aus dem 2. B. des Dolliner'schen Eherechts, §. 101, S. 35—40; §. 115, S. 118—129; §. 116, S. 129 u. 130; §. 112, S. 105—108; §. 119, S. 135—137; ferners aus dem 1. Bde., §. 86, S. 358,

359, und aus dem ebenfalls *Doll.* Werke: Von Errichtung und Umänderung der Beneficien u. s. w., §. 31, S. 58 wörtlich abgeschrieben worden sind.

S. 43, Abs. 4, oder S. 45, Abs. 2, wäre die Anführung der wichtigen Bedenken, die sich gegen die Gültigkeit einer auf ein päpstliches Dispensations-Breve, nachdem es das placetum regium erhalten hat, geschlossenen Ehe erheben, vielleicht ganz an ihrer Stelle. *Doll.* hat sie §. 112, S. 108—110 (Eher. 2. Bd.) herausgehoben. — Unser Autor macht davon keinen Gebrauch, und warum? — weil er eben diese Bedenken nicht abgeschrieben hat.

H.) *Verfassung der Dispensgesuche wegen der verbothenen Zeit* (S. 48, 49).

Die §§. 1. 2. stehen in *Doll.* Eher., 1. Bd., §. 83., S. 318.

I.) *Verf. der Dispensgesuche der Trauungen in einem Privathause* (S. 49).

Der 1. Abs. ist zu finden in *Doll.* Eher., 1. Bd., §. 83., S. 316.

K.) *Verf. des pfarrlichen Zeugnisses über gemachte fruchtlose Vorstellungen zum Behufe der gerichtlichen Scheidung von Tisch und Bett* (S. 49—60). Die §§. 1. 2. stehen, außer S. 51, Abs. 5, S. 52, Abs. 1—3, wörtlich in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1828, Hauptblatt 1. B., S. 51, 56 — 58. — Eben dort stehen auch die §§. 3—6 des Autors wörtlich, und zwar der §. 3 auf der S. 58, der §. 4 auf der S. 60, der §. 5 auf der S. 166 und der §. 6 auf der S. 72, §. 1 dess. Jahrg., 2. B., S. 59, Abs. 4 heißt es: „— — — *alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen der protestantischen oder reformirten Religion* — — —. Diese Textirung ist unrichtig; denn der Ausdruck: *Protestant* schließt als ein generischer, auch jenen der Reformirten ein. Es wäre demnach anstatt protestantischen, *lutherischen* zu lesen.

L.) *Verf. der Gesuche um feyerliche Todeserklärung* (S. 60—69).

Die Rubrik zerfällt in 5 Paragraphe, die mit weniger Ausnahme aus dieser Zeitschr., Hauptbl. 1. B., Jahrg. 1826 wörtlich entlehnt sind. So steht z. B. der §. 1 der Rubrik im §. 3, S. 187 und §. 1, S. 181, der §. 2 im §. 5, S. 189, §. 6, S. 192 u. §. 7, S. 195, der § 3 im §. 8, S. 198, der §. 4 im §. 6, S. 256 und der §. 5 größtentheils in der erwähnten Zeitschr., 2. B., §. 1, S. 28.

M.) *Verf. des Dispensgesuches zu einer frühe-*

ren Wiederverehelichung der Frau, als der Inhalt des §. 120 des allg. b. G. B erlaubt (S. 70—73).

Was unter M in den §§. 2—5 stebt, wurde aus dieser Zeitschrift, Hauptbl., 1. B., Jahrg. 1827, und zwar aus dem §. 9 S. 36—39 ganz wörtlich abgeschrieben.

In der Note zum §. 5, v. u. Z. 12 citirt unser Autor ohne Bedenken aus dieser Zeitschrift, Jahrg. 1827, Hauptbl. 1. B., S. 36, v. o. Z. 11 den §. 213 des allg. b. G. B., der sich statt des §. 120 durch ein Versehen des Setzers eingeschlichen hat. Für den Juristen ist zwar diese Bemerkung überflüssig, und soll nur zum Beweise dienen, wie sehr sich unser Autor die Verfassung seines Buches zu erleichtern bemüht war. Wenn man bedenkt, daß Hr. Regierungsrath und Prof. Dolliner Verfasser der abgeschriebenen Abhandlung ist, so dürfte unser Hr. Autor so weit nicht gefehlt haben, daß er sich möglichst bequem machte; — aber Eines hätte er doch nicht übersehen sollen: daß die Verfasser und Setzer der Abhandlungen für die Wagn. Zeitschr. nicht dieselben Personen sind.

N. Verf. der pfarrlichen Armuthszeugnisse (S. 74—76).

O.) Verf. der pfarrlichen Bestätigung der Pensionsquittungen; — der Zahlungsbögen für Waisenkinder; — der Patental-Quittungen; — der Leichenbegängniß-Conto (S. 76—80).

In diesen beyden Rubriken hätte vielleicht Einiges, was den Pfarrer in seinem Amte nicht unmittelbar betrifft, ohne Schaden wegbleiben können. Dieses dürfte z. B. mit dem, was unter b, und c, S. 75 steht, der Fall seyn, weil der Pfarrer nicht zum Anwalde der Parteyen in Civil-Streitigkeiten berufen ist.

P.) Verf. der pfarrlichen Anweisungen in das Wiener allgemeine Krankenhaus (S. 80—82).

Q.) Verf. der pfarrlichen Meldzettel zur unentgeltlichen Aufnahme in das Gebärhaus (S. 82). — Der Herr Verfasser stellt in diesen beyden Rubriken kurz und bündig die Verordnungen zusammen, die in Betreff der Fragen: »wer in das allgemeine Krankenhaus, wer in das Irren- und Gebärhaus gegen oder ohne Entgelt aufgenommen werden solle, und was die Pfarrer dabey zu beobachten haben.

Der dritte Abschnitt führt die Ueberschrift: Regeln in Hinsicht der Stolgebühren für das Taufen selbst und für die Ausstellung des Taufscheines, für das Vor-

segnen der Wöchnerinnen, für das Verkünden selbst und für die Ausstellung des Verkündscheines; für die Trauung selbst und für die Ausstellung des Trauungsscheines, endlich für das Einsegnen der Leichen und für die Ausstellung des Todtenscheines.

In der ersten Abtheilung dieses Abschnittes wird (S. 83—97) von den Stolgebühren der Civilpersonen an die Civil-Geistlichkeit nach Verschiedenheit der Provinzen gehandelt. Die Abtheilung selbst besteht aus 6 Paragraphen, die größten Theils aus dem zweyten Theile des Kirchenvermögens vom Herrn Prof. Helfert abgeschrieben sind. So steht der §. 1 im erwähnten Werke §. 37, S. 100, der §. 2 im §. 38, S. 101, S. 343. A. 357 S. 345, 96, 99, 100; der §. 3 im §. 38, S. 102 u. S. 347; der §. 4 steht auf der S. 102, 94, 95, 346; der §. 5 des Autors steht im Helfert auf den S. 102, 110, 111, 94, 95 und 346, und Doll. Erricht. und Umänderung der Benef. §. 21, S. 43; der §. 6 steht im Helf. Kirchenv. zweyten Theils größten Theils S. 103 und 110.

Zur S. 92 Abs. 2 glaubt der Rec. bemerken zu müssen, daß in Wien die Trauungsstole nicht 30 kr., wie es der Hr. Verfasser angibt, sondern 1 fl. betrage. Siehe Verord. v. 25. Jänner 1782; 28. Jänner 1783, V. Abth., Rubr. XVII.

S. 92, Abs. 4 wird die Behauptung aufgestellt, daß die Verord. v. 14. Februar 1801 über die Stolgebühren, welche von solchen Brautleuten eingehen, die aus einer dritten Pfarre mit dem Entlassungsscheine ihres Pfarrers erscheinen, bloß für Innerösterreich verbinde. — Dagegen glaubt der Rec. sich dahin aussprechen zu müssen, daß von dieser Verordnung auch in den übrigen deutsch-österreichischen Provinzen Gebrauch gemacht werden müsse, nam ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio legis.

Die zweyte Abtheilung enthält die Vorschriften über solche Stolgebühren, welche von Militärpersonen an die Civil-Geistlichkeit zu entrichten kommen (S. 97—104). Auch diese Abtheilung ist größten Theils wörtlich entnommen aus Helf. Kirch. 2. Thl. §. 39, S. 104; aus Doll. Eher. 1. B., S. 379—384; Erricht. und Umänd. der Benef. S. 97; und Eher. 1. B., S. 384.

Die dritte Abtheilung hat die Ueberschrift: Stolgebühren der Civil-Geistlichkeit für die von ihr in der Militär-Seelsorge geleistete Aushülfe — in subsidium (S. 104—106), und ist größten Theils aus Helf. Kirchenv., 2. Th., §. 39 entlehnt. — In demselben §. ist auch größten Theils das zu lesen, was der Herr Verfasser in seiner

vierten Abtheilung dieses Abschnittes (S. 107—108), die von den Stolgebühren von den Militär-Personen an die Militär-Geistlichkeit handelt, zusammengestellt hat.

Der Anhang zu dem Abschnitte enthält (S. 109—114) aus Doll. von der Erricht. und Umänderung der Benef. u. s. w. das in den §§. 54 und 55 enthaltene Verzeichniß des ad militiam vagam und stabilem gehörigen Personals, worauf dann mehrere durch die Wiener-Cons. Cur. v. 24. Juny 1822, Nr. 7 bekannt gemachte hofkriegsräthliche Belehrungen über erhobene Zweifel hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction angeschlossen sind.

Der vierte Abschnitt führt die Ueberschrift: Von der Verfassung eines Stammbaumes, und enthält unter

A den Begriff der Blutsverwandtschaft, die Lehre von den Classen der Blutsverwandten, den Linien, Stammbäumen, Verwandtschaftsgraden und den Arten, sie zu berechnen (S. 115—124), und unter

B. den Begriff der Schwägerschaft, den Entstehungsgrund derselben; die Bestimmung der Nähe der Schwägerschaft nach Linien und Graden, und den Stammbaum für Verschwägerte (S. 125—130).

Was hier unter A und B steht, ist wörtlich abgeschrieben aus Doll. Eher., 1. B., §. 55—57, 61 u. 62.

Außer den am Ende des Werkes von dem Hrn. Verf. angemerkten zwey Verbesserungen dürften bey einer allenfälligen neuen Auflage desselben noch einige andere angeführt werden, wie z. B. S. 18 v. u. Z. 4 und S. 19 v. o. Z. 1 Zunahme, statt des fehlerhaften: Zunahmen; S. 33 v. u. Z. 2 das hochwürdigste Consistorium, statt: ein hochwürdigstes Consistorium; S. 59 v. o. Z. 16 katholischen, unirten, anstatt: katholischen unirten; S. 63 v. o. Z. 3 beyspielsweise, anstatt: Beyspielsweise; S. 64 v. u. Z. 10 sich entfernte, anstatt: sich . . . sich entfernte; S. 65 v. o. Z. 2 eingeschickt, statt: nachgeschickt; S. 72 v. o. Z. 17 wegfällt, anstatt: fällt; S. 86 v. o. Z. 10 Dorfeinwohnern, statt: Dorfeinwohnetn; S. 94 v. u. Z. 14 und S. 95 v. u. Z. 16 ohne alle, statt: ohne aller; S. 116 v. u. Z. 9 ◡ statt ⌒; S. 119 v. u. Z. 13 A H, statt A K; S. 125 v. o. Z. 6 Verschwägerte, statt: Schwägerte.

Aus diesen Nachweisungen, die man allenfalls noch um ein Bedeutendes hätte vermehren können, über die Art und Weise der Benützung der von dem Herrn Verf. in der Vorrede zu seinem Werke S. VI—X angegebenen Quellen, ist leicht zu ersehen, daß er nicht immer bey der bloßen Benützung derselben stehen geblieben, sondern sehr häufig in ein wörtliches Abschreiben

übergegangen ist. Ob dieses in der literärischen Welt auch benützen heiße, mögen Jene entscheiden, deren Werke unser Hr. Verf. benützt hat. — Die äußere Ausstattung des Buches ist gut.

— x —

Ausländische Literatur.

Beyträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung, herausgegeben v. D. Eduard Gans, ordentl. Professor der Rechte an der kön. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Band I., Abtheilung 1. Berlin 1830; Verlag von Dunker und Humblot (96 S. gr. 8).

Das preußische Landrecht bleibt für alle Staaten, in welchen eigene Gesetzbücher schon bestehen, oder noch eingeführt werden sollen, durch seinen materiellen Reichthum und die Umsicht und Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen im Ganzen, immer eines der vorzüglichsten Hülfsmittel zur Vervollkommnung der eigenen Gesetzgebung; jede Veränderung desselben, so wie jede bedeutendere, darüber erscheinende Schrift verdient daher unsere Aufmerksamkeit, und wir beeilen uns aus diesem Grunde, die vorstehende, welche unter den neuen Erscheinungen einen vorzüglichen Platz behaupten wird, zur Kenntniß der Leser dieser Zeitschrift zu bringen.

Der Herausgeber dieser Beyträge schickt denselben statt der Vorrede eine Einleitung voraus, in welcher er bemerkt, daß der nächste Beweggrund, das preußische Gesetzbuch, nach einer beynahe vierzigjährigen Wirksamkeit desselben der bereits eingeleiteten Revision zu unterziehen, wohl der war, eine einfachere Ordnung für die ungeheure Masse von Gesetzen herbeyzuführen; Einzelnes, das sich nicht bewährt gefunden, zu verbessern, und Lücken, die sich fühlbar gemacht, auszufüllen; allein daß es sich bald zeigte, daß das ganze Fundament des Gebäudes einer Prüfung bedürfe. Die Nothwendigkeit dieser Total-Reform sucht nun die Einleitung durch allgemeine Betrachtungen darzuthun, die aber von der Art sind, daß sie uns mehr in das Gebieth der unfruchtbaren Speculationen zu gehören scheinen. Wir wollen sie daher auf sich beruhen lassen, und über den Zweck dieser Beyträge aus der Einleitung nur das anführen, daß es die Absicht des Herausgebers sey, durch diese theils von ihm, theils von andern, bisher wenigstens nicht genannten, Mitarbeitern herrührenden Beyträge, die gegenwärtige preußische Gesetzgebung nach allen Seiten hin zu beleuchten, und zu prüfen, um dadurch

den Zweck der jetzt im Werke befindlichen Umarbeitung derselben zu befördern.

Die in der vorliegenden Abtheilung enthaltenen Aufsätze sind folgende:

I. Vom Finden. Der Verf. tadelt es, daß in dem allgem. Landrechte dort, wo von dem Funde als einer ursprünglichen Erwerbungsart des Eigenthumes die Rede seyn soll, von dem Finden verlorner Sachen gehandelt werde, und zwar eigentlich nicht in so ferne, als durch dieses Finden ebenfalls Eigenthum erworben wird, sondern vielmehr aus dem Gesichtspuncte, daß der Verlierende sein Eigenthum behalte. Dem Verf. scheint die Ordnung, wie es der Finder mit dem Funde zu halten habe, mehr in den Proceß, oder noch besser in ein eigenes Polizey-Recht zu gehören. Er findet ferner die Anordnung inconsequent, daß, wenn sich der Verlierende in dem bestimmten Termine nicht gemeldet hat, der Richter mit dem Zuschlage der Sache verfahren soll; denn dadurch werde die Erwerbung in eine Erwerbung durch Adjudication verwandelt, und es sey eine weitere Abweichung von dem dieser Lehre zu Grunde liegenden Principe, daß in so ferne das Gefundene die Summe von 100 Thalern übersteigt, die Hälfte davon der Armencasse des Ortes zugeschlagen werde, indem dadurch diese dem Finder ganz willkürlich gleichgesetzt und eigentlich auf Kosten seines durch das Finden erlangten Eigenthumes bereichert wird.

II. Vom unrechtfertigen Besitze. Das Landrecht nimmt nebst den unredlichen, auch einen unrechtfertigen Besitz an, welcher der Hauptsache nach die Wirkungen des unredlichen nach sich zieht, und dann vorhanden ist, wenn der Besitzer aus Rechtsunwissenheit in der Gültigkeit seines Besitztitels irrt. Dieser ganz neu geschaffene Begriff wird nun hier einer Kritik unterworfen. Der Verf. gibt zu, daß im Allgemeinen die Rechtsunwissenheit und die Unredlichkeit in den Folgen einander gleich zu setzen seyen, indem insbesondere in Beziehung auf die Verjährung, der gute Glaube nicht bloß negativ in einem Nichtwissen, sondern positiv in einem Glauben oder Meinen bestehen soll, daß man wirklich Eigenthümer sey; dessen ungeachtet sey es aber hart, die Unwissenheit, wie die Unredlichkeit zu bestrafen, indem das Wissen vom Unrechtmäßigen, und das Nichtkennen desselben durchaus incommensurable Dinge seyen, und es wäre daher, in so weit es um Abwendung des Schadens zu thun ist, der unrechtfertige Besitzer vielmehr dem redlichen gleich zu stellen, ersitzen könne er ohnehin wegen Mangels des rechtmäßigen Titels nicht.

III. Von der Culpa lata des bonae fidei possessor. Die Bestimmung des allg. Landrechtes, Thl. I., Titl 7, §. 219: „Für die Verschlimmerungen der Sache, die sich während „seiner Besitzzeit ereignet haben, darf der redliche Besitzer nur in so „fern haften, als sie durch sein grobes Versehen entstanden sind," soll ganz gedankenlos in das Landrecht aufgenommen worden seyn; denn culpa setze zuvörderst die Kenntniß voraus, daß man es mit einer fremden Sache zu thun habe, ein bonae fidei possessor aber ist derjenige, der sich für den Eigenthümer hält, von einer culpa des b. f. possessor sprechen, heißt also, entweder den Eigenthümer für die culpa an eigenen Sachen verantwortlich machen, was ein absurdum wäre, oder vom b. f. possessor verlangen, er solle zugleich mit dem Bewußtseyn, Eigenthümer zu seyn, auch die Furcht verbinden, es doch vielleicht nicht zu seyn.

Allein aus dem Begriffe des Versehens, wie er sich aus dem allg. Landrechte, I. Thl., 3. Titl, §§. 16 und 17 ergibt, folgt, daß es allerdings auch ein Versehen in Ansehung der eigenen Sache geben könne und in mehreren Verfügungen, insbesondere in den §§. 19—21 des 6. Tit. I. Thls. wird ein solches offenbar vorausgesetzt, warum sollte also der redliche Besitzer dem seine Sache vindicirenden Eigenthümer nicht wegen des Schadens verantwortlich werden können, welchen er ihm, z. B. durch die gesetzwidrige Benutzung eines Waldes, verursacht hat?

IV. Ueber die bona fides bey der Verjährung durch non usus. Nach den §§. 568 und 569, Titl. 9, Thl. I. des Landrechtes ist es einiger Maßen zweifelhaft, ob und in wie fern die bona fides auch bey der Extinctiv-Verjährung nothwendig sey. Es wird hier gezeigt, daß man bey dem §. 568: „Die vollendete „Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die rechtliche Vermuthung, „daß die ehemahls bestandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf „eine oder die andere Art gehoben worden," das Wesen der Verjährung nicht genug beachtet habe, daher die weitere Vorschrift des §. 569: „Diese Vermuthung kann nur durch den vollständigen Beweis, „daß der Andere unredlicher Weise, und gegen besseres Wissen von „seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung der„selben entziehen wolle, entkräftet werden." sich nicht wohl rechtfertigen lasse, und bey der Umarbeitung dieser Lehre wegzulassen wäre.

V. Ueber die Handlungsfirmen (Ein Gutachten). Der Herausgeber leitet dieses Gutachten mit einer Betrachtung über das Handelsrecht überhaupt ein. Von dem preußischen Handelsrechte wird hier gesagt: Nirgends zeigt sich vielleicht eine

größere Breite, Ausführlichkeit und Weitschweifigkeit, als in diesem Theile; aber trotz dem ist derselbe durchaus der lückenhafteste. Der Grund hievon liege darin, daß kein Theil des Rechtes so sehr von der Bewegung abhängt und durch dieselbe modificirt wird, in keinem Theile das Gewohnheitsrecht so umfassend einwirkt, als in dem Handelsrechte, daher dasselbe nur durch die Handelsgerichte ausgebildet und in Lebenskraft erhalten werden könne.

Das Gutachten selbst geht ebenfalls davon aus, daß sich in dem Landrechte in Ansehung der Handlungsfirmen viele und höchst auffallende Lücken befinden.

Der Begriff der Firmen wird folgender Maßen bestimmt: Unter dem Ausdrucke Firma verstehe man Worte, durch welche eine Person, oder mehrere verbundene Personen, in ihren Handlungsgeschäften sich abweichend von ihren bürgerlichen Nahmen, bezeichnen. Es werden dann die Gründe angegeben, welche das Bedürfniß, in Handlungsgeschäften sich auf eine andere Art, als in dem gewöhnlichen Leben zu bezeichnen, herbeygeführt haben, und genaue Bestimmungen vorzüglich über folgende Puncte gewünscht:

1.) wer berechtiget seyn soll, eine Firma zu gebrauchen, ob bloß berechtigte Kaufleute, oder auch andere Individuen, ob auch einzelne Personen, oder bloß Mehrere, und zwar überhaupt, oder nur dann, wann sie sich zu gewissen Unternehmungen, z. B. Lieferungen, verbinden?

2.) was in Ansehung der Wahl und der Abänderung der Firmen zu beobachten sey?

3.) wie die gehörige Bekanntmachung derselben zu geschehen habe?

4.) welchen Einfluß die Uebernahme einer schon bestehenden Firma in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche unter derselben schon früher erworben oder eingegangen worden sind, hervorbringen soll?

VI. Die Richter als Geschworne. Dieser Aufsatz ist durch den Vorschlag veranlaßt worden: die objective Beweistheorie im Criminal-Processe dergestalt mit der subjectiven Ueberzeugung des Richters in Verbindung zu setzen, daß sowohl in dem Falle, wo ein vollständiger Beweis geführt worden ist, als auch in jenem, wo der Richter ohne vollständigen Beweis von der Schuld des Verbrechers überzeugt ist, immer auf die volle Strafe erkannt werden könne, und somit die Einwendungen wegfallen, welche gegen die außerordentliche Strafe, die nach dem preußischen Rechte in dem Falle, wo zwar ein

hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, aber kein vollständiger Beweis über die Schuld hergestellt werden kann, zu verhängen ist.

Um die Unstatthaftigkeit dieses Vorschlages darzuthun, geht der Verfasser näher in das Wesen der Institution der Geschwornen ein, und erklärt es auf folgende Weise:

Zwey Momente bezeichnen eigentlich ein wahrhaftes Strafverfahren, die objective Seite des Anwendens der Strafe auf das Verbrechen, und das subjective Moment des Bekenntnisses. Das Bekenntniß sey eigentlich der einzige Beweis im Criminal-Verfahren, denn alle anderen Beweise stehen dem Verbrecher als eine Macht, als ein Zwingendes gegenüber und sind nicht geeignet, das subjective Moment zu ersetzen. Damit aber das Geständniß weder erzwungen, noch bloß von der Willkür des Verbrechers abhängig gemacht werde, habe man das Gewissen des Beschuldigten durch äußere Mittel zu ersetzen gesucht. Daher zuerst die Gottesurtheile, gleichsam der durch äußere Erscheinungen kund gewordene Ausspruch des höchsten Wesens über Schuld oder Nichtschuld. Statt der Feuer- und Wasserproben später der Zweykampf, der gewisser Maßen auch noch zu den Ordalien gehört, weil der Ausgang, obwohl schon mehr der eigenen Kraft und Tapferkeit überlassen, doch von dem höheren Geschicke abhängt, daher man sich bey demselben auch durch Andere (Kampfvormünder, campiones) vertreten lassen könnte. Um die äußere Thatsache, durch welche sich das Gewissen aussprechen sollte, dem Inneren näher zu bringen, sey man nach und nach auf den Reinigungseid (die Gewissens-Tortur) gekommen, den aber Mehrere mitschwören mußten, damit nicht Alles der Willkür des Einzelnen überlassen bleibe, daher die Eideshelfer (conjuratores), aus welchen endlich die Geschwornen hervorgegangen sind, Männer, die mit den Verhältnissen des Beschuldigten vertraut und von ihm selbst, wenigstens negativ durch Unterlassung der Recusirung anerkannt, nicht sowohl als Richter entscheiden, sondern vielmehr als Repräsentanten des Angeschuldigten in sein Gewissen blicken, dasselbe auslegen und hiernach das: Schuldig oder: Nicht schuldig aussprechen, und so eigentlich statt ihm bekennen.

Darum seyen die Geschwornen an nichts Objectives gebunden, und darum könne es von ihrem Ausspruche keine weitere Berufung geben. Der Richter hingegen müsse sich an objective Beweisformen halten und seinen Ausspruch rechtfertigen; wollte man ihm nur dann, wann der Beweis nicht vollständig hergestellt werden kann, den Ausspruch nach seiner subjectiven Ueberzeugung gestatten, so würde er ein

Zwitter, der weder als Urtheilender über den Angeschuldigten, noch als Repräsentant desselben betrachtet werden kann.

Ob diese Ansicht befriedige, überläßt Referent dem Urtheile des Lesers, daß sie aber sinnreich aufgefaßt sey, wird man nicht in Abrede stellen können. Auch die übrigen Aufsätze beurkunden scharfsinnige und originelle Ansichten, nur scheint es, daß sie sich manchmahl zu sehr zur Kriteley hinneigen.

Von diesen Beyträgen sollen jährlich sechs Abtheilungen erscheinen, welche zusammen Einen Band ausmachen werden. Papier und Druck sind ausgezeichnet schön.

Ww.

Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Herausgegeben von D. J. T. B. Linde, öffentl. ordent. Professor des Rechtes und großherzoglich Hessischem Kirchen- und Schulrathe zu Gießen; D. Th. G. L. Marezoll, großherzoglich Hessischem Ober-Appellations-Gerichts-Rathe und öffentl. ordentl. Professor des Rechtes zu Gießen; D. J. N. von Wening-Ingenheim, königl. Bayerischem Hofrathe und ordentl. öffentl. Professor des Rechtes zu München. Zweyter Band in drey Heften (S. IV und 476 in 8.). Gießen 1828 und 1829, bey B. C. Ferber.

Erstes Heft.

I. Ueber Resolutiv-Bedingungen. Vom Herrn D. G. Riesser, aus Hamburg. Ein bedingter Nebenvertrag über die Auflösung, der einem Eigenthum übertragenden Geschäfte hinzugefügt wird, hat, nach der Meinung vieler Rechtsgelehrten, die Wirkung, daß er das Eigenthum des Veräußerers mit Eintritt der Bedingung ipso jure wieder herstellt, und so dem Eigenthume sowohl als den anderen dinglichen Rechten, welche der aus dem Hauptvertrage Erwerbende, der unstreitig Eigenthümer ist, vor Eintritt der Bedingung ertheilt hat, ein Ende macht. Gegen diese Ansicht bemerkt Riesser: jene Wirkungen liegen nicht in der Natur einer Bedingung, eines Vertrages, der Auflösung eines Geschäftes. Einer Bedingung könne gar keine eigene Kraft und Wirkung beygelegt werden. Ihr Nichteintreten verhindere wohl die Existenz eines Geschäftes; ihr Eintritt gebe hingegen dem Geschäfte keine anderen

Wirkungen, als die es ohne dieselbe gehabt haben würde, und mache folglich kein Erforderniß entbehrlich, dessen das Geschäft an sich zu einer gegebenen Wirkung bedürfe. Eben so wenig seyen jene Wirkungen im Wesen eines Vertrages oder in der Auflösung eines Rechtsgeschäftes zu suchen; nicht in jenem, nach der entscheidenden Regel: pactis dominia rerum non adquiruntur; nicht in dieser, weil eine solche Wirkung des Resolvirens, die das Gebieth der Vindication unendlich erweitern würde, als eine Abweichung vom obersten Grundsatze in der Lehre über den Eigenthumserwerb speciell nachzuweisen käme, was jedoch nicht geschehen könne, da dem römischen Rechte in allen Fällen, wo es vom Resolviren eines Geschäftes aus einem selbstständigen Hauptvertrage oder unmittelbar aus dem Gesetze spricht, offenbar die entgegengesetzte Ansicht zum Grunde liege, und nur persönliche Klagen zwischen den Contrahenten, nicht aber dingliche gegen dritte Personen einräume. Aus mehreren allgemeinen Regeln, auf die man sich zur Erklärung jener Theorie zu beziehen pflege, lasse sich nur durch petitiones principii etwas für die vorliegende Frage folgern. Dahin gehöre die Regel: resoluto jure concedentis, resolvitur jus concessum, wobey man den Begriff eines aufgelösten Rechtes mit dem eines aufgelösten Geschäftes verwechsle; ferner die Regel: nemo in alterum plus juris transferre potest, quam ipse habet, vor deren Anwendung eben erst erwiesen seyn müsse, ob die Beschränkung der Dauer das dingliche Recht selbst unmittelbar afficire, oder nur mittelbar, nähmlich vermittelst persönlicher Ansprüche an den Berechtigten berühre; endlich die Betrachtung jenes Eigenthumswechsels als eine Folge der Zurückziehung der Bedingungen, da doch die Zurückziehung nur die Datirung, niemahls aber den Inhalt des Rechtszustandes verändern könne. Man habe bisher die hier bestrittene Lehre bloß durch Generalisiren der Bestimmungen über die addictio in diem, lex commissaria und donatio mortis causa gebildet. Dagegen sprächen aber die L. 19. D. de usucap. 41, 3, eine Stelle von ziemlich allgemeinem Inhalte, die von allen beym Kaufe vorkommenden Neben-Verträgen jener Art handle; ferner eine überwiegende Anzahl theils von solchen Neben-Verträgen, die einem auf einseitige Eigenthums-Uebertragung gerichteten Geschäfte beygefügt sind und nur eine, die Vindication allemahl ausschließende condictio gewähren, theils selbst von solchen, dem Kaufe beygerückten Neben-Verträgen, aus welchen, wie aus dem pactum de retrovendendo und dem pactum displicentiae unzweifelhaft nur persönliche Klagen entstehen.

II.) Ueber, mit dem Ehemanne gemeinschaftlich ausgestellte Schuldverschreibungen der Ehefrauen und deren rechtliche Wirkung. Vom Herrn Ober-Appellations-Rathe D. Spangenberg zu Celle.

III.) Zu der Lehre von den so genannten Transmissionsfällen. Von Marezoll. — a.) Allgemeine Betrachtungen über die den s. g. Transmissionsfällen zum Grunde liegende Idee. b.) Von der transmissio ex capite restitutionis in integrum. c.) Ueber die s. g. transmissio ex capite suitatis, wobey die Frage erörtert wird, ob der suus heres, welcher noch vor dem Immisciren in die väterliche Erbschaft, aber doch ohne selber abstinirt zu haben, verstorben ist, das Recht des Abstinirens auf seine Erben transmittiren könne?

IV.) Ueber die mortis causa donatio. Vom Herrn Ober-Appellations-Gerichts-Rathe und Professor D. W. v. Schröter. — In der älteren Zeit, bis auf Constantin bestand die don. m. c. in unmittelbarer Ueberlassung des geschenkten Gegenstandes, oder stipulatio. Gegenstand derselben war jede rechtliche Vermögensvermehrung. Ihre rechtliche Natur unterschied sich von der jeder anderen Schenkung, non mortis causa; nur durch die Widerruflichkeit, vorzüglich die beym früheren Tode des Beschenkten. Seit Hadrian waren indessen die Gesetzgebung und ein Theil der prudentes bemüht, sie, wie die Fideicommisse, unter einige Beschränkungen der Legate zu stellen, ohne daß dadurch ihre ursprüngliche Natur, als Schenkung, an sich verändert wurde. Justinian bestimmte in der c. ult. Cod. de don. mort. causa 8, 57, Folgendes: die mort. caus. donat. bedarf da, wo andere Schenkungen insinuirt werden müssen, der gerichtlichen Insinuation nicht, wenn der Schenker, statt derselben, fünf Zeugen zugezogen hat. Er hat daher in einem solchen Falle zwischen diesen beyden Formen die Wahl. Materiell ist dagegen die m. c. d. in allen den Beziehungen, in welchen bereits die prudentes über diese Vergleichung gestritten haben, als Legat zu behandeln. Hieraus ergibt sich, daß die mort. causa donat. auch noch im neuesten römischen Rechte nie wahre donatio sey, und formell und materiell so behandelt werde, ausgenommen in den bestimmten Beziehungen, in welchen sie unter die Grundsätze vom Legate gestellt worden ist. Diese sind aber nicht von der Beschaffenheit, daß dadurch ihr Grund-Character als Schenkung angetastet oder sie zu einem Mitteldinge zwischen donatio und Legat geworden wäre.

V.) Beyträge zur Lehre von der Verjährung des Processes und der Litispendenz. Von Linde. — Dieser Aufsatz handelt von dem Unterschiede zwischen der Klagen- oder Rechtsverjährung, dann der Proceßverjährung und der Verjährung der Litispendenz und enthält ferner den Beweis, daß die Justinianische Verjährung der Litispendenz auf alle Klagen Anwendung finde und schon in jenem Momente ihren Anfang nehme, in welchem die Verjährung der Klage unterbrochen wird.

Zweytes Heft.

VI.) Beyträge zur Lehre von der Verjährung des Processes und der Litispendenz. Von Linde (Beschluß des Aufsatzes Nr. V.). Zur Wirklichkeit des Eintrittes der Verjährung der Litispendenz gehört, daß der Proceß 40 Jahre hindurch geruht habe, und zwar von der letzten Handlung, welche in der Sache vor Gericht vorgenommen wurde, an gerechnet; dann aber wird sie weder durch die Spruchreife, noch selbst durch die rechtskräftige definitive Entscheidung der Sache ausgeschlossen. Sie findet nicht nur gegen den Kläger, sondern auch gegen den Geklagten Statt. Das Institut der Verjährung der Litispendenz beruht auf der Voraussetzung, daß beyde Streittheile den Proceß fallen lassen, so wie das Institut der Proceßverjährung auf der Annahme, daß die Sache wenigstens durch Eine Partey betrieben werde. Die Wirkungen von beyden Arten der Verjährung bestehen in dem Verluste der Rechtsverfolgung vermittelst einer Klage und im Erlöschen des ganzen Rechtes. Die Verjährung der Litispendenz muß von der Partey, welche ihre Befreyung darauf gründet, vorgeschützt werden und der Richter darf diese Einrede so wenig, als irgend eine andere, ergänzen.

VII.) Ueber den abgeleiteten Besitz. Vom Herrn Ober-Appellations-Gerichts-Rathe D. v. Schrötter zu Jena. — Der Herr Verfasser dieses Aufsatzes tritt in diesem Puncte als Gegner von Savigny's auf und unternimmt darzuthun, daß jeder Besitz den animus domini voraussetze; daß eine possessio ohne animus domini unmöglich und dem römischen Rechte fremd sey. Auch in den Fällen, wo man eine solche angenommen und durch eine Uebertragung des jus possessionis erklärt habe, trete keine Ausnahme von der Regel ein, sondern auch hier beruhe die possessio auf wahrem animus domini. Beym emphyteuta, Superficiar und pignoratitius creditor nach der Natur des ihnen an der Sache zustehenden Rechtes; beym precario accipiens und Sequester vermöge

besonderer Gewährung. Mithin gebe es gar keinen abgeleiteten Besitz zum Unterschiede von jeder anderen possessio.

VIII.) Ueber Resolutiv-Bedingungen. Vom Herrn D. G. Riesser aus Hamburg (Beschluß der Abhandlung Nr. I.). — In diesem Theile der Abhandlung wird auf dem Wege der Interpretation dargethan, daß das, was man als eine allgemeine Regel über die Wirkungen der Resolutivbedingungen aufstellt, nicht einmal als eine bey der lex commissoria, der addictio in diem und der donatio mortis causa vorkommende Anomalie betrachtet werden könne, sondern daß sich diese scheinbare Anomalie auf folgende einfache Art mit den gesetzlichen Bestimmungen über ganz ähnliche Rechtsverhältnisse und mit den bedeutendsten allgemeinen Rechtsansichten der Römer in Einklang bringen lasse. Jedes jener drey Geschäfte könne nähmlich unstreitig auf suspensive Art geschlossen werden; nur war es bey den römischen Juristen theils controvers, ob Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingung anzunehmen sey; theils wollten sie im einzelnen Falle Wort und Sinn der Parteyen berücksichtigt wissen, um daraus die Art der Schließung des Geschäftes abnehmen zu können. Jene Gesetzesstellen nun, die von der Vindication des Veräußerers oder von der Vernichtung der von dem Erwerber inzwischen ertheilten dinglichen Rechte reden, mußten auf den Fall der Suspensiv-Bedingung bezogen werden, also auf einen Fall, in welchem der Erwerber noch gar nicht Eigenthümer war, als er jene Rechte ertheilte. Daß unter dieser Voraussetzung die Veräußerung, als von einem Nichteigenthümer vorgenommen, an sich bedeutungslos sey, die Bedingung möge eintreten oder nicht, daß also die veräußerten Rechte gar nicht existent würden, und somit der Vernichtung nicht bedürften, könne man hiergegen nicht einwenden. Denn da beym Eintritte der Bedingung, gerade der Ertheiler zum Eigenthümer werde, er aber sein eigenes Factum nicht anfechten dürfe, so sey es für diesen Fall gerade so viel, als wenn er schon bey der Ertheilung Eigenthümer gewesen wäre; die dinglichen Rechte fielen also nur weg, wenn die Bedingung nicht eintrete, die den Ertheiler zum Eigenthümer mache.

IX.) Geht durch erlöschende Verjährung wirklich nur die Klage, oder auch das derselben zum Grunde liegende Recht unter? Vom Herrn D. B. Vermehren in Jena. — Diese Abhandlung, in welcher sich der Herr Verfasser für die Erlöschung des gesammten Rechtes durch die Verjährung ausspricht, zerfällt in zwey Hauptstücke. A.) Beweisende Ausführung. Hier wird gesagt: Gläubiger sey nach den Gesetzen nur derjenige, welcher nicht durch eine exceptio perpetua zurückgewiesen

werden könne. Eine exc. perp. vernichte folglich nicht nur die Klage, sondern das gesammte Recht, weil sie sonst nicht die Gläubigerschaft in ihrem ganzen Umfange aufheben würde. Da ferner der vermeintliche Schuldner, dem eine exc. perp. zu Gebothe steht, das Bezahlte als eine Nichtschuld zurückfordern dürfe; so könne in einem solchen Falle auch das Bestehen einer Natural-Obligation nicht angenommen werden. Nun sey die Einwendung der erlöschenden Verjährung unstreitig eine exceptio perpetua, da sie nicht darauf gerichtet sey, dem Geklagten bloß einstweiligen Schutz zu gewähren; sie vernichtet daher das ganze Schuldverhältniß und läßt auch keine oblig. nat. fortbestehen. Denn die Beschränkung des oben angeführten Grundsatzes, nach welcher eine zur Strafe für den Gläubiger ertheilte Einrede die Natural-Obligation nicht aufhebt, lasse sich auf den Fall der erlöschenden Verjährung nicht anwenden, da diese Einrede erweislich zunächst zum Schutze und zur Sicherheit des Geklagten, nicht aber zur Strafe des Gläubigers eingeführt sey.

Drittes Heft.

X.) Geht durch erlöschende Verjährung wirklich nur die Klage 2c. 2c. Vom Herrn D. B. Vermehren (Beschluß des Aufsatzes Nr. IX.). — Der Herr Verfasser fährt in der beweisenden Ausführung A.) seines Satzes fort, und führt nunmehr diejenigen Vorschriften des gemeinen Rechtes an, welche ausdrücklich und besonders von der Verjährung sprechen und nahmentlich auf die ihr hier beygelegte Wirkung lauten; endlich wird auch noch kurz auf die Ansichten der alten Classiker über den Zweck der Verjährung hingewiesen; welcher Zweck nähmlich den beständigen Rechtshändeln ein Ende zu machen und endlich einen dauerhaften Schutz für den bisherigen Zustand zu gewinnen, schwerlich durch die bloße Entziehung des Klagerechtes erreicht werden kann. B.) Das 2. Hauptstück mit der Ueberschrift: „Gegengründe" ist der Prüfung derjenigen Behauptungen gewidmet, welche die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung zur positiven Begründung derselben für geeignet halten.

XI.) Ueber die äußere Form des emphyteuticarischen Contractes. Von Marezoll. — Nach der c. 1. C. 4, 66 vom Kaiser Zeno ist der emphyteuticarische Vertrag, wenn nichts von seinen natürlichen Bestimmungen Abweichendes verabredet werden soll, ein reiner Consensual-Contract, wie Kauf und Miethe; er muß aber schriftlich errichtet werden, sobald man dergleichen Abweichungen beabsichtiget.

XII.) Inwie weit kann, nach Römischem Rechte, ein Minderjähriger, welcher einen bleibenden Curator erhalten hat, sich ohne den Consens dieses seines Curators durch Verträge klagbar verpflichten? Von Marezoll. — Gegen die gewöhnliche Ansicht, daß ein solcher Minor zwar ohne Consens seines Curators durch Verträge seine Person, verpflichten könne, nicht aber sein Vermögen, liefert der Herr Verfasser theils auf indirectem, theils auf directem Wege den umständlichen und ungemein überzeugenden Beweis, daß der Minor in der Regel ohne Zuziehung seines Curators durch Verträge und Rechtsgeschäfte aller Art sein Vermögen verpflichten könne, und nur ausnahmsweise, bey Abschließung gewisser Verträge und Geschäfte, an die Zustimmung seines Vormundes gebunden sey..

XIII.) Ueber die Klage des Verkäufers v. Staatspapieren auf Zeit gegen den säumigen Käufer. Vom Herrn D. Eduard Fr. Souchay, Advocaten in Frankfurt a. M. — Zur Vertheidigung der Meinung, daß der Verkäufer, wenn ihm die Staatspapiere nicht zu gehöriger Zeit von dem Käufer abgenommen werden, solche für Rechnung des Letzteren, nach vorgängiger fruchtloser Mahnung zum Bezug, zu verkaufen und von ihm den Mindererlös (die s. g. Differenz, Unterschied zwischen dem, was ihm dafür versprochen war und was er durch den Weiterverkauf erhalten hat) einklagen dürfe.

XIV.) Beyträge zur rechtlichen Beurtheilung des Verkehrs mit Staatspapieren. Von Linde. 1.) Ist die Cession der Engagements-Briefe rechtlich zulässig? Man bestreitet die rechtliche Möglichkeit einer solchen Cession aus dem Grunde, weil durch das Engagement beyde Contrahenten zugleich berechtigt und verpflichtet werden, und deßhalb nach dem Grundsatze: alle mit Verbindlichkeiten vermischte Rechte sind nicht cedirbar, eine Cession der Engagements-Briefe nur zuläßig sey: dann, weil sich vor dem Lieferungstage nicht bestimmen lasse, welcher von beyden Contrahenten aus dem Engagement ein Recht oder eine Verbindlichkeit haben werde. Hier wird nun die Unhaltbarkeit dieser beyden Einwürfe dargethan (Die Fortsetzung folgt).

D. Emmanuel Raindl.

Ueber die Cameralwissenschaft und das Cameral-Studium auf Universitäten, nebst einem Plane zu einem cameralistischen Cursus auf der Universität zu Breslau, und dem Grundrisse der dazu gehörigen einzelnen Vorlesungen selbst. Ein Programm zur Einladung zu einem neuen cameralistischen Lehrcurs auf der hiesigen Universität. Von D. Friedrich Benedict Weber, Professor der Cameralwissenschaft zu Breslau; Breslau bey Kupfer, 1828 (43 S. 8.).

Den Sinn für das Studium dieser Wissenschaft neu zu beleben, ist der Zweck dieser kleinen Schrift. Sie zerfällt außer einer historischen Einleitung (S. 1—10) über den Gang des Studiums der Cameralwissenschaft auf deutschen Universitäten, in folgende fünf Capitel: 1.) was versteht man unter Cameralwissenschaft, und aus welchen Theilen besteht sie? (S. 10—14); 2.) in welchem Verhältnisse und Zusammenhange zu und mit andern Universitäts-Wissenschaften steht die Cameralwissenschaft? (S. 14—17); 3.) wie ist das Cameral-Studium am besten und zweckmäßigsten, und mit welchen Vortheilen ist es zu betreiben? (S. 17—22); 4.) Plan zu einem — von dem Verfasser zu eröffnenden — neuen Cursus cameralistischer Vorlesungen (S. 23—28); und 5.) Grundriß dieser — nach den bekannten Lehrbüchern des Verfassers von ihm selbst zu haltenden — Vorlesungen (S. 28—45).

(Siehe Leipziger Literatur-Zeitung 1830, Nr. 34).

D. J. C. Py.

Kurze und faßliche Darstellung der Verträge über das menschliche Leben nach Rechtsgrundsätzen. Zur Belehrung für Theilnehmer an Leibrenten, Tontinen, Lebensversicherungs- und Witwenverpflegungs-Anstalten. Berlin, im Verlage der Stuhr'schen Buchhandlung 1828 (108 S. 8.).

Das Ganze zerfällt nach einer vorausgeschickten Einleitung (S. 7—12) in drey Abschnitte: 1.) von den Verträgen über das menschliche Leben überhaupt (S. 12—21); 2.) von den verschiedenen Arten der Verträge über das menschliche Leben (S. 21—68); und 3.) von der Verwaltung der Fonds der Lebensversicherungsbanken und

Witwencassen (S. 68—100), welchen noch in einer Nachschrift (S. 101—108) einige Bemerkungen zu Babbage's vergleichender Darstellung der verschiedenen Lebens-Assecuranz-Gesellschaften in England angehängt ist.

Der Herr Verfasser *) hat in diesem Aufsatze den einzig richtigen Gesichtspunct, aus welchem derley Anstalten betrachtet seyn wollen, nähmlich den rechtlichen, der so oft außer Acht gelassen und mit weitläufigen mathematischen Berechnungen vertauscht wird, gehörig vor Augen genommen und manche interessante Bemerkung über diesen gemeinnützigen Gegenstand mit vielem Scharfsinne entwickelt.

(Siehe Leipziger Literatur-Zeitung 1830, N. 6 und 7).

D. J. C. Py.

Chronik

der in dem Monathe August 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CLXXIV.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 19. Februar 1830. Damit die Seelsorger in volle Kenntniß der Vorschriften über die Heiraths-Bewilligungen bey der k. k. Armee gelangen, wird in Folge des hohen Hofkanzley-Decretes vom 19. Januar l. J., Z. 1266, und mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 21. Juny 1822, Z. 7049 und 19. Februar 1824, Z. 1916, in der Beylage der betreffende Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812 sub A, nebst einer Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. August 1826 sub B, in Betreff der geistlichen Jurisdiction über die bey Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Auszug

aus der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee.

§. 2.

Wer die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen hat.

A.) Bey der k. k. Armee.

Die Heiraths-Erlaubniß ertheilen:

I.) Seine Majestät selbst.

a.) Der gesammten Generalität,
b.) den General- und Flügel-Adjutanten, und

---

*) Herr Baumann zu Angermünde, ein Sohn des Herausgebers der dritten Auflage des bekannten Süßmilch'schen Werkes.

c.) allen bey der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhaber, die Obersten der Gränz-Regimenter aber den Grenz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen, den betreffenden Directeurs hievon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben. Das dießfällige Ansuchen muß von jedem General und den erwähnten Stabsofficieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

II.) Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-Generale oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden.

a.) Allen Stabs- und Oberofficiers vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur, oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directors oder Inspectors vacant ist, das Militärfuhrwesenscorps mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten, Thierarzeney-Instituts, Pontoniers-Bataillons, obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern, Gränz-Cordons, der Jäger-Bataillons und respect. Divisionen, Garnisons-Bataillons, ungarischen Kronwache, Gränz-Regimentern und des Czaikisten-Bataillons, dann der Monturs-Oeconomie-Commissionen mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten, und der Militär-Gestüts-Beschäl- und Rimontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind. Ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons-Freycorps und Sanitäts-Compagnien, der Pack-Reserve, Fleisch-Regie, Feldspitäler, wenn die dabey Angestellten nicht zu einem Regiment oder Corps gehören.

b.) Den Stabs- und Oberofficiers vom Oberstlieutenant abwärts, welche bey dem Platzpersonale einer Festung oder als Casernen-Verwalter oder bey Garnisons-Spitälern, Transporthäusern, bey Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regiment oder Corps gehörig sind.

c.) Dem bey demselben angestellten General-Auditor-Lieutenant, Stabs- und Garnisons-Auditor und feldärztlichen Personale.

d.) Allen Pensionirten in und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beybehaltung des Militär-Characters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteyen.

e.) Den Prima-Planisten, und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bey dem Gestüts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departement auf das Einrathen der Inspecteurs.

f.) Den Leuten vom Unterofficier abwärts, und den mit ihnen gleichgehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche bloß Halb-Invaliden gewidmet sind, als z. B. Gränz-Cordons, Thierarzney-Institut, der Feldspitäler, Fleisch-Regie, ungarische Kronwache u. s. w.

g.) Den in den Friedensstationen angestellten Stabs-Profosen Stockmeistern und Militär-Freymännern in der Grenze.

h.) Dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unterofficier abwärts.

i.) Den bey dem Platzpersonale angestellten Functions-Corporals.

k.) Den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen.

l.) Allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patental-Verpflegung sich befinden oder mit einer Reservations-Urkunde versehen seyn.

m.) In den Militär-Grenzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Grenz-Regiments, noch in die Categorien der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III.) Der General-Artillerie-Director.

In so fern derselbe sein Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt.

a.) Den Stabs- und Oberofficieren, dann Stabspartheyen, der Artillerie-Regimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnisons-Artillerie.

b.) Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV.) Der General-Genie-Director.

a.) Den Stabs- und Oberofficieren, dann Stabspartheyen des Genie-, Mineurs- und Sappeur-Corps.

b.) Den bey der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Oberofficieren des Ingenieur-Corps.

c.) Den Fortifications-Rechnungsführer und Rechnungsführers-Adjuncten, Fortifications-Fourieren, Schanz-Corporalen, dann den bey dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und anderen Individuen.

V.) Die Regiments-Inhaber.

a.) Den Stabsofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Ober-Officieren, dann Stabspartheyen, ihrer inhabenden Linien-Infanterie-, Cavallerie-, auch der Artillerie-Regimenter, wenn der Artillerie-Director ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat.

b.) Den Unterofficieren und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hiezu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI.) Der Oberdirecteur der Militär-Cadetten-Akademie.

a.) Den Stabs- und Oberofficieren, dann Stabspartheyen dieser Akademie, in so weit selbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden.

b.) Den daselbst angestellten Unterofficieren und Dienern.

VII.) Der General-Quartiermeister im Frieden und Kriege.

Den Stabs- und Oberofficieren des General-Quartiermeister-Stabs und des Pionier-Corps vom Obristlieutenant abwärts.

Im Krieg.

a.) Den bey der Armee angestellten General-Gewaltigen, Ober- und Unter-Stabs-Profosen.

b.) Allen zum General-Quartiermeister-Stabe gehörigen Partheyen, als: dem wirklichen und Vice-Stabs-Quartiermeister, den Ober- und Unterwagen- und Wegmeistern, Stabsfourieren u. s. w.

VIII.) Die Commandanten.

a.) Der Linien-Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht.

b.) Der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als: der Garnisons-Bataillons, des Mineurs-, Sappeur-, Pontonier- und Pionier-Corps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens.

c.) Der Gränz-Regimenter.

d.) Der Montours-Oekonomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Montour-Inspecteurs.

e.) Der verschiedenen Branchen, als bey dem obersten Schiffamt, Militär-Fuhrwesen, der Pack-Reserve, endlich der Artillerie, Feuergewehrfabrik, und dem Büchsenmacher-Lehr-Institute, in so weit sie bey den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind.

α.) Allen Chargen vom Unterofficier abwärts und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten.

β.) Dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerkspersonale vom Obermeister abwärts. Bey den zusammen gesetzten Grenadier-Bataillons kann der Commandant desselben eine Heirathserlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regimentes, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX.) Der Feldapotheken-Director.

Den bey den Feldapotheken und Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

§. 3.

B.) Bey der Polizeywache und den Landes-Dragonern.

Die bey der Polizeywache und die als Landes-Dragoner bey den Kreisämtern angestellten Unterofficiere, Prima-Planisten und Gemeine haben die Heirathserlaubniß bey den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den, von der Braut auszustellenden Renunciations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

§. 4.

C.) Bey den Garden und der Hofburgwache.

Die Heirathsbewilligungen für die bey den Garden Seiner Majestät befindlichen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Stabsparteyen, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät selbst ab. Bey der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unterofficiere und Gemeinen von dem Garde-Capitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

Abschrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden vom 10. August 1826, Lit. N., Nr. 2159.

Ueber die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath gestellte Anfrage: ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bey wirklichen Militär-Individuen als Haus- und Familien-Genossen aufhalten, ohne als Gatten, Kinder, oder Diener der Militär-Familie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthalts-Gönnern der Militär-Ge-

richtsbarkeit beyzuzählen seyen; ist vom Hofkriegsrathe die Belehrung erfolgt, daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählt werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdictions-Normale die Grenzen der Militär-Familien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränkt werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf.

CLXXV.

Kundmachung des k. k. venetianischen Gubern. vom 24. März 1830, betrifft die Vrdg. Nr. LXIII, rücksichtlich der Weglassung des sogenannten Reservatpunctes in den Rechnungsabsolutorien der öffentlichen Behörden (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J., S. 138).

CLXXVI.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 14. April 1830. Der Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserinn hat mit Note vom 1. März d. J. erklärt: daß bey dem Tode einer Sternkreuzordensdame nur die Decoration an die Schatzkammer dieses Ordens zurückzustellen sey, das betreffende Diplom aber bey der Familie gelassen werden könne.

Hievon werden in Gemäßheit des mit Hofdecrete vom 3. April d. J. herabgelangten Auftrages des k. k. lomb.-venet. Senates der obersten Justizstelle alle unterstehenden ersten Instanzen zu ihrer Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

CLXXVII.

Kundmachung des k. k. venetianischen Guberniums vom 30. April 1830, betrifft die Vrdg. Nr. LXXXVII, rücksichtlich der Behandlung der königl. ungar. Hofkammer-Obligationen, welche am 1. März d. J. in der Serie 262 verlost wurden (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 194).

CLXXVIII.

Kundmachung des k. k. mayländischen und des k. k. venetianischen Guberniums vom 10. May 1830, die Vrdg. Nr. XCV rücksichtlich des Verfahrens bey der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale und der freywilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuld-Verschreibungen betreffend (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 199).

CLXXIX.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 10. May 1830. Da in der Gubernial-Currende vom 24. December 1825, Z. 25380, womit das hohe Hofkanzley-Decret vom 17. December 1824, Z. 33442—2264 *) hinsichtlich der einstweiligen Bestimmungen derjenigen Gebühren, welche die Bezirks-Gerichte für

---

*) S. die Vrdg. Nr. X. im Notizenbl. dieser Zeitschrift v. J. 1825, S. 54.

die Errichtung von Privaturkunden von ihren Bezirks-Insassen abzunehmen haben, bekannt gemacht wurde, in dem 6. Absatze in dem deutschen Texte Mängel, und in der italiänischen Uebersetzung Unrichtigkeiten unterlaufen sind, so wird, um allfälligen Mißdeutungen vorzubeugen, in Folge Auftrags der hohen Hofkanzley vom 15. v. M., Z. 8099—783 die Verbesserung des Mangelhaften hiemit veranlaßt, und es hat dem zu Folge der 6. Abs. der gedachten Currende so zu lauten:

6.) »Dagegen dürfen für Urkunden und Verträge, welche nach »den Gesetzen über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen ohne »Rücksicht auf den freyen Willen der Parteyen vor Gericht errichtet »werden müssen, keine anderen als die in der Taxordnung v. 13. Sep»tember 1787 festgesetzten Gebühren gefordert werden.«

»Insbesondere sind Erbtheilungs-Verträge, dann alle Urkunden, »welche im Nahmen der Mündel und Pflegebefohlenen nachgesucht »werden, in so ferne nicht zugleich ein Dritter Verbindlichkeit gegen »sie übernimmt, von den Abhandlungs- und Vormundschafts-Behör»den unentgeldlich zu entwerfen.«

CLXXX.

Kundmachung des k. k. mayländischen und des k. k. venetianischen Guberniums vom 27. May 1830, die Vrdg. Nr. CXII, rücksichtlich der Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann der Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für diese und andere Gegenstände betreffend, (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 242).

CLXXXI.

Kundmachung des k. k. mayländischen und des k. k. venetianischen Guberniums vom 31. May 1830. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. April d. J. den Eingangszoll nach den inner der Zolllinie gelegenen Provinzen für das in dem dalmatinischen Gubernementsgebiethe, dann auch in Ragusa und in dem österreichischen Albanien erzeugte Oehl von vier Gulden auf zwey Gulden für den wiener Centner Sporco (von l. 21. 42. 8. auf l. 10. 71. 4. vom metrischen Centner Sporco) herabzusetzen geruht.

Um aber zu verhindern, daß fremdes Oehl unter der nur dem besagten Oehle zugestandenen Begünstigung, welche mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung in Wirksamkeit tritt, eingeführt werde, ist nothwendig:

1.) Daß die politische Obrigkeit, welche die Ausfuhrslicenz ertheilt, in derselben bestätige, daß das in der Frage stehende Oehl inländisches Product sey.

2.) Daß die Zollämter, welche die Ladung passirt, das ämtliche Siegel auf die Gefäße aufdrücken und zugleich eine Ausfuhrsbollete ausfertigen, welche in Uebereinstimmung mit der Licenz der politischen Obrigkeit das Gewicht des Oehles, die Bezeichnung der Gefäße und die Zahl der angelegten Siegel oder Plumbirungen enthalten muß.

3.) Begleitet mit diesen Documenten und mit unverletzten Siegeln hat das Oehl an die Einbruchsstation zu gelangen, welche, wenn sie Alles in Ordnung findet, die Documente seinem Register beyzulegen und dafür eine Eingangszoll- oder Begleitungsbollete zu erlassen hat.

4.) Die Gefäße dürfen in keinem Freyhafen ausgeladen werden, außer unter ämtlicher Aufsicht, und müssen, wenn sie die Zolllinie schon überschritten haben, in dem Magazine des Zollamtes abgelegt werden. Wenn dieses nicht ausführbar wäre; so sind sie an einem Orte aufzubehalten, wo die Zollämter ihre Aufsicht pflegen können.

5.) Die Ursprungszeugnisse der politischen Obrigkeit, die Ausfuhrsbolleten und Sigillirungen, von denen in den vorhergehenden Artikeln die Rede war, sind frey von jeder besonderen Gebühr.

CLXXXII.

Kundmachung des k. k. mailändischen Guberniums vom 22. Juny 1830, betrifft die Vrdg. Nr. CXXXIX, rücksichtlich der Zurückzahlung und Umwechslung der am 1. Juny d. J. in der Serie 305 verlosten Obligationen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 304).

CLXXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 3. July 1830, **an das galiz. Appellations-Gericht.** In der Anlage erhält das Appellat. Gericht zum ämtlichen Gebrauche eine Abschrift der Verordnung, welche die k. k. vereinte Hofkanzley unterm 25. Juny 1830 an das galizische Gubernium in Betreff der Form der Corresondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in gerichtlichen Angelegenheiten erlassen hat.

Abschrift.

Dem Gubernium wird auf den Bericht vom 9. May d. J., in Betreff der Form der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in gerichtlichen Angelegenheiten, Folgendes erwiedert:

Nach dem Hofdecrete vom 30. Sept. 1784, Z. 342 der Just. Ges. Samml., soll die Correspondenz zwischen Kreisämtern und Justizbehörden durch Ersuch- und Antwort-Schreiben geschehen. Dieses Hofdecret ist nicht nur anstandslos auf die bey den Magistraten einiger Provinzial-Hauptstädte bestehenden Civil- und Criminal-Senate, weil dieselben als bloße Justizbehörden betrachtet wurden, angewendet, sondern es ist auch in einzelnen Fällen, hinsichtlich anderer Magistrate, bey denen keine Abtheilung im Senate besteht, in Steyermark und Böhmen, theils mit einer a. h. Entschließung vom 4. Dec. 1818, theils im Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzley und der obersten Justizstelle, entschieden worden, daß die ämtliche Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten nicht in der Form von Decreten und Berichten, sondern beyderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu geschehen habe; wie das Gubernium aus dem in der Sammlung der Justizgesetze unter der Zahl 1874 vorkommenden Hofdecrete vom 28. May 1822 entnehmen wird. Hiernach ist sich daher auch in Galizien zu benehmen.

CLXXXIV.

Kundmachung des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 7. July 1830. Kraft der herabgelangten hohen Hofkanzley-Verordnung vom 3. Juny d. J., Z. 12508, ist es künftig in den Kreisen von Trient und Roveredo verbothen, die bey den landwirthschaftlichen Arbeiten und insbesondere zur Beschneidung der Weinreben und Bäume dienlichen Werkzeuge und Messer, wie pota-

toj, ronconi, roncolletti (ronchini, stegagni, rengaggie, ronchetti, focoli) coltelli adunchi, coltellini, coltellazzi und andere ähnliche an Sonn- und Festtägen bey sich zu tragen, und sonach um so mehr mit denselben in öffentlichen Orten, wie Gasthäusern, Schenken 2c. zu erscheinen. Selbst an Werktagen dürfen diese Werkzeuge und Messer außer der Zeit der Arbeit nur eingewickelt getragen werden.

Die Uebertretung dieser Anordnung wird als ein polizeyliches Vergehen betrachtet und an dem Uebertreter mit Arrest von 24 Stunden bis zu acht Tagen bestraft. Diese Arreststrafe kann in Fällen der Wiederholung und nach Maßgabe der eintretenden erschwerenden Umstände auch mit Fasten verschärft werden.

CLXXXV.

Circulare des k. k. tyrol-vorarlb. Gub. vom 14., des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 16. July; dann der k. k. nieder-österr. der k. k. ob der enns. Regierung, so wie des k. k. böhm., des k. k. steyerm. und des k. k. illyr. Gub. vom 1. August (Hofkanzleydecret vom 4. July) 1830. Da über die Frage: ob die unter dem 12. August 1823 zwischen dem österreichischen und modenesischen Hofe abgeschlossene Freyzügigkeits-Convention durch die nunmehr erfolgte Vereinigung des Herzogthumes Massa und des Fürstenthumes Carrara mit dem modenesischen Gebiethe, auch auf dieselben anwendbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte, so haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. königliche Hoheit der Herzog von Modena in der Absicht, jeder Ungewißheit in diesem Bezuge vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der gedachten Convention durch eine ausdrückliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara auszudehnen.

Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Convention, von dem Tage der oberwähnten Gebiethsvereinigung an, eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben darin ausdrücklich genannt wären.

CLXXXVI.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 15. July 1830. Laut hohen Hofkanzleydecretes vom 29. Sept. v. J., Z. 3507, haben Se. Majestät mit a. h. Cabinetschreiben vom 2. des nähmlichen Monaths anzuordnen geruht: daß in der Provinz Krain für das Verwaltungsjahr 1830 die eigentliche Grundsteuer nach dem für das Verwaltungsjahr 1829 festgesetzten Ausmaße eingehoben werden solle. Gleichzeitig haben auch Se. Majestät die Einhebung der Hauszins- und Hausclassensteuer für das besagte Verwaltungsjahr 1830 nach den bisherigen Normen anbefehlen lassen.

CLXXXVII.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 21., der k. k. ob der enns. Regierung vom 23. und des k. k. illyr. Guberniums vom 30. July 1830. Seine k. k. Majestät haben, nach dem Inhalte des hohen Hofkanzley-Decretes vom 8. d. M., Zahl 14,675, in Folge Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzley, mit Seiner königlichen Majestät zu Dänemark

die Uebereinkunft geschlossen; so wie solches bereits zu Folge des achtzehnten Artikels der deutschen Bundes-Acte vom 8. Junius 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Junius 1817, in Rücksicht der kaiserl. österreichischen, zum deutschen Bunde gehörige Lande, so wie der Herzogthümer Hollstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen Ihren beyderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. April dieses Jahres zu verordnen geruht, daß

1.) bey keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Landen in die Herzogthümer Hollstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Hollstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Lande, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria), oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf rc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinaus gezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. österreichischen und in den königlich dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

2.) Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zum deutschen Bunde gehörigen beyderseitigen Provinzen durch die Bundes-Acte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

3.) Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Juny dieses Jahres in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportations-Fällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

4.) Die Freyzügigkeit, welche im 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserl. österreichischen und königl. dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

CLXXXVIII.

Currende des k. k. illyr. Guberniums vom 22. July 1830, wodurch, nachdem in Folge des h. Hofkammer-Decretes vom 30. September v. J., Z. 37479, einige Aenderungen in Festsetzung der Weg- und Brückenmauthgebühren in diesem Gouvernementsge-

biethe genehmiget worden sind, ein Tariff über die Weg- und Brückenmauthgebühren, wie sie bey sämmtlichen Mauthstationen vom 1. November 1830 einzuheben sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. (Man findet diesen Tariff in dem Amtsblatte der laibacher Zeitung vom 24. August d. J., Nr. 102).

CLXXXIX.

Regierungs-Decret vom 23. July 1830, Nr. 38859. Seine k. k. Majestät haben, zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 20. v. M., mit a. h. Entschließung vom 23. März d. J. anzuordnen geruht: daß bey jenen Beamten, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden sind, auf eben dieselbe Art vorzugehen sey, wie es nach der über die allerhöchste Entschließung vom 16. März d. J. *) unterm 26. des nähmlichen Monathes herabgelangten hohen Hofkanzley-Verordnung, welche von der Regierung mit Decret vom 17. April l. J., Z. 17992 bekannt gemacht wurde, in Ansehung jener Beamten, welche wegen einer schweren Polizey-Uebertretung verurtheilt, oder ab instantia losgesprochen werden, festgesetzt worden ist.

CXC.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 23. July 1830. Die h. Hofkammer hat mit Decret vom 27. April 1830, Nr. 11941/814 bestimmt: daß die, §. 4. lit. p. der Mauthdirectiven v. Jahre 1821, vorgeschriebenen Mauthbefreyungs-Certificate, welche für die Fuhren zum Aerarial-Straßenbaue, die k. k. Straßenbau-Direction auszustellen hat, für die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen, auf welche die Mauthfreyheit mit dem Gubernial-Circulare vom 23. (Hofkanzley-Verordnung vom 6.) Februar 1827 **) ausgedehnt wurde, die Ortsobrigkeiten auszustellen haben.

CXCI.

Circulare der k. k. ob der enns. Regierung vom 24., der k. k. nieder-österr. Regierung vom 30. July, dann des k. k. steyerm. Guberniums vom 1. und des k. k. illyrischen Guberniums vom 6. August 1830. Seine Majestät haben laut hohen Studien-Hof-Commissions-Decretes vom 3. l. M. durch allerhöchst an die königliche ungarische Hofkanzley erlassene Entschließung vom 28. Oct. 1829 allergnädigst zu verordnen geruht, daß mit Ausnahme jener Ungarn, welche zwar in den außer ungarischen Provinzen privat, aber nach dem in Ungarn bestehenden Schulplane unterrichtet werden, und sich zur festgesetzten Zeit, um sich nach den allerhöchst bestehenden Vorschriften prüfen zu lassen, an eine ungarische Lehranstalt begeben, übrigens Niemand, der in den außer ungarischen Provinzen geboren ist, auch kein Ungar, der in einer Provinz außer Ungarn nach den in derselben bestehenden Vorschriften öffentlich oder privat unterrichtet worden ist, in irgend einer ungarischen Lehranstalt der Katholiken oder der Evangelischen beyder Confessionen oder auch der nicht unirten Griechen, zu einer Prüfung aus was immer für einem Vorwande zugelassen werden dürfe.

---

*) S. d. V. Nr. XCIII, im Notizenbl. d. Zeitsch. v. M. April d. J., S. 199.
**) Vergl. die Vrdgn. Nr. LIV und LXXI, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1827, S. 77 und 117.

CXCII.

Kundmachung des k. k. tyrol-vorarlb. Gubern. vom 26. July 1830. Um nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Circulares vom 5. July v. J., Nr. $\frac{13447}{1121}$, die von dem Gesetze geforderten gefällsämtlichen Controllmaßregeln auch rücksichtlich der auf dem Innflusse nach Innsbruck kommenden Verzehrungssteuergegenstände in Ausübung zu bringen, und das Verzehrungssteuergefäll vor Verkürzungen sicher zu stellen, ist es nothwendig, für die mit solchen Gegenständen in der Stadt landenden Wasserfahrzeuge eigene Landungsplätze innerhalb der Verzehrungssteuerlinie festzusetzen, und zugleich für die Steuereinhebung besondere Modalitäten vorzuzeichnen.

Die Puncte, an welchen von dem Tage der Kundmachung dieser Vorschriften angefangen, allein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie mit steuerbaren Gegenständen geleitet werden darf, sind:

A.) am rechten Innufer, der Landplatz beym Hofbauamt am Prüglbau;

B.) am linken Innufer, die Landplätze oberhalb und unterhalb dem Strafarbeitshause, dann an dem nächst dem Strafarbeitshause gelegenen Gärberhause (dermahl dem Gärber Wopfner gehörig).

Die Gefällsamtshandlung in Betreff der am rechten Innufer, am Prüglbau anlandenden Flöße und anderer Fahrzeuge ist dem Linienamte Innrain, in Betreff jener aber, welche ober- oder unterhalb dem Strafarbeitshause, oder bey dem genannten Gärberhause anlanden, dem Linienamte zu Mariahilf zugewiesen.

Das Anlanden mit Verzehrungssteuergegenständen innerhalb der städtischen Linien an anderen, als den dazu bestimmten Plätzen wird als ein Versuch zur Verkürzung des Gefälles betrachtet, und die Partey rücksichtlich des betretenen steuerbaren Gegenstandes der Strafbehandlung nach den §§. 38 und 39 des Verzehrungssteuer-Circulares vom 6. July 1829 unterzogen werden.

Die weiteren besonderen Bestimmungen sind:

1.) Jeder Flößer ist gehalten, unverzüglich nach der Anlandung sich zu jenem Linienamte, welchem mit Rücksicht auf den gewählten Landplatz die Amtshandlung zusteht, zu begeben, dort die Ladung nach Vorschrift anzumelden und die Steuer zu entrichten. Jede unrichtige Anmeldung unterliegt der Strafbehandlung nach §. 40 des Verzehrungssteuer-Circulares.

Bey Holzladungen, wo die Parteyen die Menge ihrer Ladung nicht anzugeben vermögen, hat in Gegenwart eines Linien-Beamten auf Kosten der Partey vorläufig eine genaue Abmessung zu geschehen, und nach dem Ergebnisse derselben die Versteigerung zu erfolgen. Flöße oder Floßbäume, welche in der Stadt zurückgehalten und zu Brennholz gespaltet und verwendet werden wollen, werden hiemit ausdrücklich als steuerbare Gegenstände bezeichnet.

2.) Vor der gepflogenen Gefällsamtshandlung und Statt gehabten Versteuerung darf von dem angelandeten Fahrzeuge keine steuerbare Waare weggeschafft werden. Geschieht dieß, so hat die Strafbehandlung nach den §§. 38 und 39 Platz zu greifen.

3.) Auch die mit steuerbaren Gegenständen bloß transsitirenden Fahrzeuge müssen, wenn sie anlanden, bey Vermeidung der sonst eintretenden Strafbehandlung, dem Amte angemeldet werden, um sie unter angemessene Aufsicht zu stellen.

Die Unterlassung der Anmeldung unterliegt der gesetzlichen Strafbehandlung.

Der Aufenthalt der transitirenden Fahrzeuge innerhalb der Verzehrungssteuerlinie darf sich nicht über eine Stunde erstrecken.

4.) Der Eintritt der Fahrzeuge, welche steuerbare Gegenstände enthalten, darf nur bey Tage innerhalb der für die Linienämter festgesetzten Manipulationszeit Statt finden, wofern sie nicht unaufgehalten durchziehen.

CXCIII.

K. K. nieder-österr. Regierungs-Decret vom 28. July 1830, Nr. 40389. Seine k. k. Majestät werden, laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 22. d. M. nach dem Inhalte eines an den Stellvertreter des k. k. ersten Obersthofmeisters unterm 18. d. M. erlassenen allerhöchsten Cabinettsschreibens, in der kön. freyen Stadt Preßburg einen Landtag, welcher auf den 8. September 1830 festgesetzt worden ist, abzuhalten, und in selben den durchlauchtigsten Kronprinzen kaiserl. Hoheit, als künftigen König von Ungarn krönen zu lassen geruhen. Seine Majestät geruhten zugleich zu bedeuten, daß nach dem ungarischen Herkommen der neo-coronandus rex nach der Krönung zwar den Königstitel führen, aber nach den Gesetzen die Ausübung aller Majestätsrechte und die Regierung ganz und ungetheilt bey Seiner k. k. Majestät verbleiben wird, wie dieses bey dem letzten ähnlichen Falle der Krönung des nachmahligen Kaisers Joseph I. zu Lebzeiten Seines allerdurchlauchtigsten Vaters im Jahre 1687 geschehen ist.

CXCIV.

Circulare von dem k. k. nied.-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 29. July 1830. Da die an die hohe k. k. niederösterreichische Landesregierung gelangenden Gesuche um Bewilligung zur Umschreibung oder zur Ausbezahlung der in die Serienverlosung gefallenen Obligationen und Staatsschuld-Verschreibungen größten Theils höchst mangelhaft sind, und dadurch eine sehr unangenehme Vermehrung der Schreiberey entsteht; so haben in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 27. v. M., Z. 32701, sämmtliche Kirchen-, Spitals-, Schul- und Armen-Instituts-Vorsteher in den Gesuchen wegen Umschreibung fünfpercentiger Obligationen und Staatsschuld-Verschreibungen auf vierpercentige, oder wegen barer Ausbezahlung der Obligations-Beträge nicht nur allein die Merkmahle derselben, das ist, Zahl, Anlegungstag, Interessenfuß, Capitalsbetrag und Nahmen, auf welche sie lauten oder vinculirt sind, sondern auch die Serie, in welcher, und den Tag, an welchem sie in Verlosung gefallen sind, anzuzeigen.

Auch sind nach dem weiteren Inhalte jenes hohen Regierungs-Decretes sämmtliche Kirchen-, Spitals-, Schul- und Armen-Instituts-Vorsteher auf den Inhalt des hohen Regierungs-Circulares vom 10. April l. J. *), mit dem das Verfahren bey der Capitals-Rückzahlung bekannt gemacht wurde, und insbesondere auf die §§.

---

*) S. die Vrdg. Nr. XCV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 199.

18, 20 und 21 desselben aufmerksam zu machen, bey deren Durchlesung sie ersehen werden, daß verloste fünfpercentige Staatsschuld-Verschreibungen, die den Betrag von Ein hundert Gulden nicht erreichen, oder die über einen Betrag von mehr als Ein hundert Gulden ausgefertigt sind, wenn der Mehrbetrag nicht die runde Summe von abermahls hundert Gulden erreicht, sich mehr für die bare Ausbezahlung als für die Umsetzung in vierpercentige Staatsschuld-Verschreibungen, besonders bey Stiftungs-Capitalien eignen, weil für den Mehrbetrag von 10, 20, 30, und so bis 99 fl., keine Obligationen, sondern nur Anweisungen nach dem, dem erwähnten hohen Regierungs-Circulare angehängten Formulare B ausgefertigt werden, welche unverzinslich bleiben, bis Anweisungen im Betrage von hundert Gulden beygebracht werden können.

In derley Fällen haben daher die genannten Vorsteher, sobald ihnen die Verlosung einer solchen Staatsschuld-Verschreibung bekannt wird, nicht die Obligation vorzulegen, sondern nur das Ermächtigungs-Decret zur baren Behebung mit genauer Angabe der Obligations-Merkmahle und des Vinculi anzusuchen.

Die Dominien haben diese hohe Verordnung, welche unter einem von hieraus allen Pfarreyen mitgetheilt wird, sämmtlichen Vogtey-Commissären, Instituts-, Stiftungs- und Spitals-Vorstehern in ihrem Bezirke bekannt zu machen.

CXCV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 30. July 1830. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat in Uebereinstimmung mit der k. k. vereinten Hofkanzley mit Decret vom 24. April l. J., Z. 13791, die Errichtung der directivmäßigen Weg- und Brückenmauth auf der neuen Kunststraße von Battelsdorf an der königlich preußischen Grenze bis Troppau genehmigt.

Da die nunmehr hergestellte Strecke dieser neuen Kunststraße von der königlich preußischen Grenze bis Jägerndorf mit 1. September 1830 zum allgemeinen Gebrauche eröffnet wird; so wird auch von diesem Tage anfangend, die Weg- und Brückenmauth nach den mit den Gubernial-Circularen vom 25. May 1821, Z. 14743, vom 24. Juny 1821, Z. 17224 und vom 7. März 1822, Z. 6302, bekannt gegebenen Directiven, und zwar:

Die Wegmauth.

In der Station Battelsdorf für die Strecken von der königlich preußischen Grenze bis Olbersdorf für zwey Meilen

für 1 Stück Zugvieh . . . . mit 2 kr. C. M.
„ 1 „ Trag- oder schweres Triebvieh „ 1 „ „ „
„ 1 „ leichtes Triebvieh . . . . . „ ½ „ „ „

Ferner in der Station Olbersdorf für die Strecke von Olbersdorf bis Jägerndorf ebenfalls für zwey Meilen

für 1 Stück Zugvieh . . . . mit 2 kr. C. M.
„ 1 „ Trag- oder schweres Triebvieh „ 1 „ „ „
„ 1 „ leichtes Triebvieh . . . . . „ ½ „ „ „

Endlich in der Station Jägerndorf und zwar in der oberen Vorstadt für die obige Strecke, wenn nähmlich die Fahrt von Jägerndorf nach Olbersdorf geht

für 1 Stück Zugvieh . . . . mit 2 kr. C. M.
» 1 » Trag- oder schweres Triebvieh » 1 » » »
» 1 » leichtes Triebvieh . . . . » ½ » » »

dann

die Brückenmauth

Zu Battelsdorf für die 17 Klafter, 5 Schuh lange Hennersdorfer Brücke nach der ersten Classe

für 1 Stück Zugvieh . . . . mit 1 kr. C. M.
» 1 » Trag- oder schweres Triebvieh » ½ » » »
» 1 » leichtes Triebvieh . . . . . » ¼ » » »

Endlich zu Olbersdorf und in der oberen Vorstadt zu Jägerndorf, wenn nähmlich die Fahrt von da nach Olbersdorf geht, für die auf der Straßenstrecke von Olbersdorf nach Jägerndorf liegenden Brücken nähmlich für die Kohlbacher mit 15 Klaftern und die Olbersdorfer mit 16 Klaftern und zwar für jede nach der ersten Classe

für 1 Stück Zugvieh . . . . mit 1 kr. C. M.
» 1 » Trag- oder schweres Triebvieh » ½ » » »
» 1 » leichtes Triebvieh . . . . . » ¼ » » »

gleichzeitig mit der Wegmauth eingehoben werden. Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und alle mauthpflichtigen Parteyen zu deren genauen Befolgung angewiesen.

CXCVI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums v. 30. July 1830, wodurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: daß vom 1. September 1830 anfangend, das gemeine Zollamt in Battelsdorf aufgehoben, das k. k. Commercialzollamt von Maidelberg nach Battelsdorf übersetzt und mit diesem Tage seine Amtirung daselbst beginnen wird.

CXCVII.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 30. July 1830. Da sich häufig der Fall ergibt, daß fünfpercentige, noch unaufgekündigte Staatsschuld-Verschreibungen, die solchen Stiftungen, Kirchen, Klöstern und andern Anstalten gehören, welche dem l. f. Patronate unterstehen, oder ein Eigenthum der Armen-Institute, Stiftungen oder anderer unter der Verwaltung der politischen Behörden stehenden öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind, zur Umwechslung eingesendet werden, so hat die hohe Landesstelle mit hohem Decrete vom 8. d. M., Z. 35603, zur Vermeidung unnöthiger Hin- und Hersendungen und zur Vorausbeantwortung etwaiger Anfragen, ihren dießfälligen Beschluß als Verhaltungs-Norm allgemein mit Folgendem bekannt gegeben:

Der fünfte Paragraph des hohen Regierungs-Circulars vom 28. May l. J. über die dritte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschuld*), laut welchem gestattet ist, daß auch die noch nicht aufgekündigten fünfpercentigen Schuldbriefe, wenn sie längstens bis 1. August d. J. an eine Credits-Casse gelangen, noch in derselben Art und mit derselben Begünstigung, wie für die aufgekündigten Capitalien festgesetzt sind, in vierpercentige Obligationen umgesetzt werden können, betrifft nur

*) S. die Vrdg. Nr. CXXXIII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 300.

Privat-Personen, und Privat-Patronate. Die Regierung kann nicht gestatten, daß auch diejenigen noch nicht aufgekündigten fünfpercentigen Staatsschuld-Verschreibunoen, die solchen öffentlichen Fonden, Armen-Instituten, Schul- oder andern Stiftungen, Kirchen, Capellen ꝛc., welche unter dem l. f. Patronate stehen, gehören, schon dermahl in vierpercentige Obligationen umgesetzt werden, weil die gedachten Besitzer durch die, für diesen Fall mit 1. December d. J. festgesetzte Erlöschung der fünfpercentigen Verzinsung einen gewissen jährlichen Verlust von 1 Percent an Zinsen erleiden, während es möglich ist, daß ihre fünfpercentigen Obligationen erst viel später werden aufgekündigt werden; folglich vielleicht noch durch lange Zeit den Vortheil der höhern Verzinsung gewähren können; andererseits aber der Gewinn, der durch die, unter der Bedingung der bis 1. August d. J. erfolgenden Einsendung der noch nicht aufgekündigten fünfpercentigen Obligationen zur Umwechslung gegen vierpercentige Staatsschuld-Verschreibungen zugesicherte Aufzahlung von vier von Hundert des Capitels beabsichtigt wird, bey dem schwankenden Curse der Obligationen immerhin zweifelhaft bleibt.

Es ist daher hinsichtlich jener noch nicht aufgekündigten Staatsschuld-Verschreibungen, welche den Armen-Instituten, Stiftungen oder anderen unter der Verwaltung der politischen Behörden stehenden öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, ferner denjenigen Kirchen-, Capellen- oder Kloster-Stiftungen, die dem l. f. Patronate unterstehen, so wie dem Alumnats-Fonde eigenthümlich sind, um so mehr der Gang der Sache und die allmählig erfolgende Aufkündigung ruhig abzuwarten, als nahmentlich in Betreff der, den öffentlichen Fonden gehörigen Staatsschuld-Verschreibungen alle Arten von Speculationen vermieden werden sollen.

Hiervon werden sämmtliche Dominien mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von dieser hohen Verordnung, die unmittelbar von hieraus allen Pfarreyen zugestellt wird, auch alle in ihren Bezirken befindlichen Vogtey-Commissäre, Instituts-Stiftungs- und Spital-Vorsteher in Kenntniß zu setzen.

CXCVIII.

Kundmachung des k. k. steyerm. Gub. v. 31. July 1830. Es hat sich der Fall ergeben, daß zur Durchfuhr durch die Provincial-Hauptstadt Gratz bestimmte Gegenstände bey den früher nicht bestandenen, aus Veranlassung der Verzehrungssteuer-Einhebung neu aufgestellten prov. Verzehrungssteuer-Bolletten-Aemtern zur Expedition und zum Ausbruche gestellt wurden.

Da jedoch diese Bolletten-Aemter der geringeren Steuereinnahme wegen mit keinem Localaufseher betheilt, und mit keiner zur Bemessung der geistigen Flüssigkeiten erforderlichen Beaumé'schen Geisteswage versehen sind, nach § 26 der allgemeinen Verzehrungssteuer-Kundmachung aber die Transitozüge von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden müssen: so wird in Folge herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung v. 19. d. M., Z. 13166 hiermit allgemein kundgemacht, daß der Ein- und Austritt von zum Durchzuge durch die Stadt Gratz bestimmten steuerbaren Gegenständen in den bestimmten Tagstunden nur bey den mit allen Amtserfordernissen versehenen Verzehrungssteuer-Linienämtern, nicht aber bey den zum Verkehre mit Feilschaften in Kleinigkeiten und zur besondern Erleichterung des Publicums bestellten Bolletten-Aemtern zu geschehen

habe, und aus eben diesem Grunde der Eintritt von geistigen Flüssigkeiten auch zur Consumo-Versteigerung nur bey Linienämtern, geschehen könne.

CXCIX.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 31. July 1830. Die hohe Hofkanzley hat mit Beziehung auf die den Obrigkeiten mit Kreisamts-Circulare vom 6. Juny d. J., Z. 11108, bekannt gemachten Regierungs-Weisung vom 25. May d. J., Z. 27285, der k. k. Landesregierung *) erinnert: Daß, nachdem durch solche die Directiven bezeichnet sind, nach welchen Nachsichten an den directen Steuern zu ertheilen, und die Verfolgung der weiteren Executionsschritte in bestimmten Fällen zu suspendiren ist, genau nach diesen vorzugehen, und außerdem weder von der Regierung Zufristungen an den Einzahlungen zuzugestehen, noch zu gestatten sey, daß solche von den Unterbehörden ertheilet werden, vielmehr darauf zu halten ist, daß die dießfälligen Zahlungen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln eingetrieben werden.

Diese hohe Verordnung wird sonach in Folge Regierungs-Decretes vom 25. d. M., Z. 40526, im Nachhange zu dem obenerwähnten Kreisamts-Circulare zur Richtschnur und genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Auch wird bey dieser Gelegenheit von der k. k. Regierung wiederholt erinnert: daß die auf Steuer-Nachsicht aus Armuths-Rücksicht abzielenden Abschreibungs-Consignationen, da hier eine ganz eigenthümliche Beurtheilung und Würdigung einzutreten hat, niemahls vermengt mit anderen auf Steuer-Nachsicht nach den bestehenden Gesetzen gerichteten Abschreibungs-Consignationen, sondern stets abgesondert vorgelegt werden müssen.

CC.

Circulare des k. k. steyerm. Guberniums vom 1., der k. k. obderennsischen Regierung vom 3., des k. k. mährisch-schlesischen und tyrol. vorarlb. Gubern. vom 4., und des k. k. böhmischen Gub. vom 6. August 1830, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXIII, rücksichtlich der vierten Aufkündigung von zehn Millionen der fünfpercentigen Staatsschuld (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe July dieses Jahres, S. 341.).

CCI.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 2. August 1830. Im Nachhange zu der bereits durch Regierungs-Circulare vom 1. Juny d. J. **) bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung wegen Einhebung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1831 nach der gegenwärtigen Bemessung wird den Steuerbezirks-Obrigkeiten der nachfolgende hohe Regierungs-Auftrag vom 24. v. M., Z. 40525 eröffnet:

1.) Die im Verwaltungsjahre 1830 bestandenen Steuer-Quoten haben im Allgemeinen auch für das Verwaltungsjahr 1831 vorgeschrieben zu bleiben

---

*) S. die Verdg. Nr. CXLII. im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 306.

**) S. die Vrdg. Nr. CXXXV. im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 302.

2.) Bey diesen Quoten haben nur diejenigen Veränderungen zu gelten, welche durch den Tod, durch freywillige oder gezwungene Gewerbs-Anheimsagung, oder durch Herabsetzung des Steuer-Betrages im Wege des Recurses bewilliget worden sind, welche Veränderungen sowohl den Steuerbezirks-Obrigkeiten als der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung ohnehin bekannt sind, und auch in der Folge in der gewöhnlichen Art bekannt gemacht werden.

3.) Solche theilweise oder gänzliche Nachsichten, welche an der für das Verwaltungs-Jahr 1830 bemessenen Erwerbsteuer aus Armuths-Rücksichten, oder wegen augenblicklicher Erwerbsverminderung oder augenblicklicher Erwerbsunfähigkeit bewilliget worden sind, haben für das Verwaltungsjahr 1831 nicht zu gelten; jedoch bleibt es jeder Steuer-Obrigkeit unbenommen, im Falle die mißlichen Verhältnisse einzelner Contribuenten im Verwaltungsjahre 1831 noch die nähmlichen seyn sollten, unter legaler Nachweisung derselben nach Maßgabe der hohen Hofkanzley-Decrete vom 2. März und 11. May d. J., welche den Steuerbezirks-Obrigkeiten gemäß Regierungs-Decreten vom 25. May, Z. 27285, dann vom 25. July d. J., Z. 40526, mit Kreisamts-Circularien vom 6. Juny und 31. July d. J., Z. 11103 und 15466 *) bekannt gemacht worden sind, um eine weitere Steuer-Nachsicht auch für dieses Verwaltungsjahr 1831 im gewöhnlichen Wege einzuschreiten.

4.) Die Einhebung und Abquittirung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1831 hat lediglich auf den für das Triennium 1828 bis 1830 ausgefertigten Erwerbsteuer-Scheinen eben so zu geschehen, als wenn diese Scheine statt für drey für vier Jahre ausgefertiget worden wären.

5.) Weil hiernach für die bereits bestehenden Unternehmungen für das Verwaltungsjahr 1831 keine neuen Erwerbsteuer-Scheine auszufertigen seyn werden, findet auch für jenes Jahr die Abforderung eines Nachtrags-Stämpels nicht Statt.

6.) Endlich versteht es sich von selbst, daß in Absicht auf die Belegung neu entstehender Unternehmungen das für diese Fälle bisher vorgeschriebene Verfahren auch im Verwaltungsjahre 1831 fortan zu beobachten seyn wird.

Hiernach haben die Steuerbezirks-Obrigkeiten die Erwerbsteuer in jenen Beträgen, auf welchen sie seit ersten Januar 1828 definitiv bemessen, oder aber im Recurswege herabgesetzt, seither aber nicht gänzlich abgeschrieben worden sind, für das Jahr 1831 in ihren Steuereinzahlungs-Registern vorzuschreiben. Jene Parteyen, welche im Laufe des Trienniums 1828 bis 1830 wegen Armuth Nachsicht einzelner Steuer-Raten erhalten haben, können als gänzlich abgeschrieben von der Steuer nicht gehalten werden, sondern müssen ebenfalls mit der ihnen bemessenen Steuer für das Jahr 1831 in Vorschreibung gebracht werden, weil eine Nachsicht nur bey fälligen oder rückständigen Steuer-Beträgen, nicht aber vorhinein Statt finden kann.

Die Steuer-Veränderungen, welche im Laufe eines Semesters vorkommen, sind wie bisher mit Ende jeden Steuer-Semesters vorschriftmäßig auszuweisen, das ist: über die neu entstandenen Gewerbe und freye der Steuer unterliegenden Beschäftigungen sind die mit den

---

*) S. oben S. 387 die Vrdg. Nr. CXCIX mit der dazu gehörigen Anmerkung.

Gewerbs-Verleihungs-Acten, in Hinsicht der freyen Beschäftigungen aber mit den Erklärungen der Parteyen, solche unternehmen zu wollen, wie auch bey in Pacht verlassenen Gewerben mit den Pacht-Verträgen belegten Steuer-Vorschläge vorzulegen. In Hinsicht jener Gewerbe aber, deren Steuerpflichtigkeit aus einem gesetzlichen Grunde aufhört, ist eine mit den die Abschreibung begründenden Documenten belegte Abschreibungs-Consignation zu überreichen, wie es auch mit den gedruckten Kreisamts-Decreten vom 17. März 1828, Z. 5001 und vom 11. November 1828, Z. 22644 vorgeschrieben ist.

CCII.

Circulare der k. k. nied. österr. Regierung vom 4. August 1830. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. den Bau eines Kettensteges über die Wien nächst der Bärenmühle zu bewilligen, und den Proponenten das angesuchte Privilegium auf dreyßig Jahre zum Bezuge einer Mauthgebühr von jeder über die Brücke gehenden Person, mit Einem Kreuzer W. W. und wenn diese Währung aufgehoben werden sollte, mit Einem halben Kreuzer C. M. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Nach Ablauf dieser Privilegiums-Frist hat, zu Folge des weiteren Inhaltes der allerhöchsten Entschließung, dieser Steg in das Eigenthum der Stadt Wien mit der Verbindlichkeit zu dessen Erhaltung überzugehen.

Da nun der Bau dieses Steges zu Stande gebracht ist, und nach vorausgegangener Untersuchung der Bauart desselben dieser Steg, vom 5. August 1830 angefangen, zum allgemeinen Gebrauche des Publicums eröffnet wird, so wird diese den Bauunternehmern bewilligte vorerwähnte Mauthabnahme hiermit öffentlich bekannt gemacht.

CCIII.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 4. August 1830. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Verordnung vom 23. v. M., im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley, die mit dem Regierungs-Circulare vom 28. Junius 1829 für die nach Wien gebrachten Bau- und Werkhölzer festgesetzten Verzehrungssteuer-Tarifssätze aufzuheben, und an deren Stelle die in dem angeschlossenen Tariffe enthaltenen neuen Steuersätze, jedoch einstweilen nur provisorisch auf Ein Jahr zu genehmigen befunden.

In den Fällen, wo das Längenmaß der wiener Klafter zum Maßstabe der Belegung angenommen worden ist, sind jene Stücke, welche eine wiener Klafter nicht erreichen, so wie die eine Viertel-Klafter und darüber betragenden Ueberschüsse der einzelnen, nach der Klaftermaß zu versteuernden Hölzer zu summiren, und davon die Gebühren zu entrichten; der nach dieser Summirung sich allenfalls ergebende, eine Klafter nicht erreichende Bruchtheil aber ist frey zu lassen.

Diese neuen Steuergebühren sind von denjenigen Hölzern einzuheben, welche, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, bey den Linien Wiens wirklich eingeführt oder bey dem k. k. Wasserzoll- und Verzehrungssteueramte Nußdorf zur Einfuhr nach Wien declarirt werden.

Tariff

der für die verschiedenen Gattungen der Bau- und Werkhölzer bey der Einfuhr nach Wien zu entrichtenden Verzehrungssteuer-Gebühren.

Post-Nummer.	Benennung d. steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Belegung.	In Convent. Münze zu entrichtender Betrag.					
			an Verzehrungssteuer.		an städtisch. Zuschlage.		Zusammen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
1	Bauholz in Bäumen, als:							
	a.) Floß- und Gesperrbäume und überhaupt alle Bäume von 8 W. Klafter Längenmaß und darüber, dann Schließen, Mühlgründel, Mast-, Schiff- und Landbauholz . . .	Wien. Klaf. Längenmaß vom Stück	—	3	—	$\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$
	b.) Ziegel- u. Schindelraffen von 6 bis 8 wiener Klafter lang, dann Wandschragenbäume .	detto	—	$1\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{4}$
	c.) Bruckstreu- o. Streubäume, Trauner u. Halbbäume ohne Unterschied	detto	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$
2	Pfosten	detto	—	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	2
3	Balken, Pflöcke, Stöcke und alle unter obigen Flößhölzern nicht benannten Stämme	detto	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$
4	Brunnröhren u. Rinnen	detto	—	3	—	$\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$
5	Breter oder Laden, und zwar:							
	a.) von 6 bis 12 Schuh und darunter lang, u. bis höchstens 1 Zoll dick .	pr. wiener-Pfund zu 240 Stück	3	—	—	40	3	40
	b.) v. 12 bis 17 Schuh lang und 1 Zoll dick .	detto	7	—	1	20	8	20
	c.) v. 15 bis 18 Schuh lang und über 1 Zoll dick	detto	16	—	3	—	19	—
	d.) über 18 Schuh lang ohne Unterschied . . .	detto	20	—	4	—	24	—
6	Latten, und zwar: Dachlatten, Fensterhölzer, Staffeln, Stacheten und Streu- oder Polsterholz (Lichtschneutzen) . . .	detto	1	30	—	20	1	50

CCIV.

Circulare von dem k. k. nieder-österreichischen Kreisamte V. U. W. W. vom 4. August 1830. Laut hohen Decretes vom 31. v. M., Z. 32444, hat die hohe Landesstelle in dem Umstande, daß die Innung der bürgerlichen Schnallenmacher durch den im Jahre 1828 erfolgten Tod des letzten Meisters erloschen ist, die Veranlassung genommen, das Schnallenmachen für die Zukunft als eine freye Beschäftigung zu erklären, wornach dasselbe in das, sämmtlichen Dominien mit hierortigen gedruckten Decreten vom 29. December v. J., Z. 26716 bekannt gemachte Verzeichniß der freyen Beschäftigungen einzuschalten ist.

CCV.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 7., des k. k. mähr.-schles. und des k. k. steyerm. Gubern. vom 10., der k. k. ob der enns. Regierung vom 11., des k. k. tyrol-vorarlb. Guberniums vom 14. und des k. k. böhmischen Guberniums vom 18. August 1830. In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. dieses Monaths wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanz-Verwaltung beschlossen hat, die am 2. August l. J. in der Serie 124 verlosten vierpercentigen Banco-Obligationen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen vierpercentige, in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechseln zu lassen.

CCVI.

Circulare der k. k. nied.-österr. Regierung vom 11. August 1831. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley vermöge Verordnung vom 22. v. M., nachstehende Bestimmungen zu dem Verzehrungssteuer-Circulare vom 28. Juny 1829, in Absicht auf die Einhebung der Verzehrungssteuer für das kommende Verwaltungsjahr 1831, festzusetzen befunden.

1.) Für das benannte Verwaltungsjahr, das ist, vom 1. Nov. 1830 bis zum letzten Oct. 1831, wird auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten als versteuerbarer Kleinverschleiß nicht bloß der Verkauf in den, im §. 5, lit. b. angeführten Quantitäten, sondern jeder Verkauf von Wein, Wein- oder Obstmost, unter fünf nieder-österr. Eimern, und vom Branntweine, Branntweingeiste und von den versüßten geistigen Getränken unter Einem nieder-österr. Eimer, dieser Verkauf mag von befugten Gewerbsunternehmern oder von irgend einem Privaten geschehen, angesehen, und ist nach den, in dem Verzehrungssteuer-Circulare enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

2.) Der Bezug des versteuerten Fleisches zur weiteren Zubereitung an Wirthe und an andere steuerpflichtige Parteyen, z. B. Würstmacher, welche sich mit der Zubereitung des Fleisches zum wei-

*) S. die Vrdgn. Nr. CCCIX und CCCXXIV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 423 und 456.

teren Verkaufe beschäftigen, ist keiner abermahligen Besteuerung bey dem Kaufe zu unterziehen, dagegen ist der Fleischbezug zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande, wenn er von einem Fleischhauer oder Fleischschlächter, der sich rücksichtlich der Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1831 abgefunden hat, an einen anderen in der tariffmäßigen Beschreibung stehenden Fleischhauer, Fleischschlächter oder Privaten, welcher sich mit dem Verkaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftigt, Statt findet, von dem Käufer zu versteuern.

Wenn ein Fleischhauer, oder eine andere rohes Fleisch verschleißende Partey zugleich ein Wirth ist, und sich nicht abgefunden hat; so muß ein solcher Gewerbsmann das von einer sich abgefundenen Partey im rohen Zustande erkaufte Fleisch versteuern, es mag nun dieses Fleisch zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande, oder zur weiteren Zubereitung verwendet werden.

3.) Auch jeder außer Wien befindliche Private ohne Unterschied, der ein ihm eigenthümliches, selbst aufgezogenes oder erkauftes Stück Vieh von den, in dem zehnten Tariff-Satze benannten Gattungen schlachtet, und davon einen Theil an Andere verkauft, unterliegt den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer, hat also vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen, und für den zur Hintangabe an Andere bestimmten Theil die Zahlungs-Bollette zu lösen, und die tariffmäßige Gebühr zu entrichten.

Verkauft er mehr, als er angemeldet hat, so werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn verhängt.

Wenn aber ein Private was immer für Vieh schlachtet, welches unter dem eilften bis einschlüssig fünfzehnten Tariff-Satz gehört, und dasselbe ganz, oder auch nur theilweise an Andere verkauft, so unterliegt das ganze Vieh der Versteuerung vor der Schlachtung.

Die Außerachtlassung der vorläufigen Anmeldung und der Lösung der Zahlungs-Bollette, ist nach den bestehenden Strafbestimmungen zu behandeln.

4.) Die nach der Anmerkung zum zehnten Tariff-Satze den steuerpflichtigen Parteyen auf dem Lande zugestandene Wahl, ob sie die Gebühr von den dort benannten Viehgattungen nach Stücken, oder nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes entrichten wollen, hat mit 1. November d. J. aufzuhören.

Von diesem Zeitpuncte angefangen, hat bloß die Versteuerung des Viehes nach Stücken Platz zu greifen.

Um die betreffenden Gewerbsunternehmer und Privat-Parteyen auf dem Lande und in den kleineren Städten, welche in den Fall kommen werden, diesen Bestimmungen gemäß, die vorerwähnten Quantitäten an Getränken, und die zum weiteren Absatze bestimmten Viehgattungen versteuern zu müssen, in die Lage zu setzen, den Forderungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes Genüge leisten zu können, wird für jene Fälle, wo über solche meist zufällige Verkäufe eine vorläufige Abfindung für das ganze Verwaltungsjahr nicht thunlich ist, hiermit festgesetzt:

a.) Daß ein jeder solcher Verkauf der Getränke vor der Auskellerung und jede solche Schlachtung des Viehes, bevor sie vorgenommen wird, endlich auch der Fleischbezug in den vorangeführten in die Steuerpflichtigkeit gezogenen besonderen Fällen vorläufig bey der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit (in den Umgebungen Wien's aber, so fern es die Steuerpflichtigen bequemer

finden, bey dem zunächst befindlichen Linienamte) schriftlich gemeldet, die für das offene Land bestimmte Gebühr entrichtet werden, und die beabsichtigte Unternehmung erst nach dem Empfange der Zahlungs-Bollette geschehen solle.

b.) Mit dieser Bollette müssen die in größeren, die im §. 5 des Verzehrungssteuer-Circulares ursprünglich vorgezeichnete Menge übersteigenden Quantitäten verkauften Getränke, so weit sie hier als steuerbar erklärt worden sind, und die zum weiteren Verkaufe bestimmten, oder an andere steuerpflichtige Gewerbsunternehmer abgesetzten Vieh- und Fleischgattungen bey ihrer Weiterversendung begleitet werden.

c.) Von den genannten auf diese Art versteuerten Artikeln wird bey deren Einfuhr nach Wien die nach dem Tariffe für das offene Land entrichtete Verzehrungssteuer, bey Berichtigung der für Wien bestehenden Gebühren nur dann zu Guten gerechnet, wenn die Bollette mitfolgt, in derselben gleich bey ihrer Ausfertigung die Bestimmung des Artikels nach Wien ausdrücklich aufgenommen worden ist, und die Versendung dahin im geraden Zuge geschieht.

5.) In Ansehung der für das benannte Verwaltungsjahr zu pflegenden Abfindungsverhandlungen über die Verzehrungssteuer-Entrichtung bleibt es der Gefällen-Verwaltung frey gestellt, in jenen Fällen, wo die Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmern für das Aerar als nachtheilig erscheint, von dem Versuche der Abfindungen mit den Einzelnen abzugehen, und gleich unmittelbar den für das Aerar vortheilhaftesten Weg der Steuereinbringung einzuschlagen.

6.) Zu der im §. 13 den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorgeschriebenen Anzeige jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen, wird eine Frist von zwey Tagen bestimmt, bey deren Außerachtlassung die in den §§. 34 und 37 festgesetzte Geldstrafe eintritt.

7.) Der zweyte Absatz des 28. §., welcher bestimmt, daß, wenn eine abgefundene Partey mit dem Erlage einer Monaths-Rate des Abfindungs-Pauschales die vorgeschriebene Frist nicht einhält, auch gleichzeitig der Abfindungsvertrag erlösche, wird aufgehoben, und dagegen festgesetzt, daß der Abfindungsvertrag für die ganze Zeit seiner Dauer in der Wirksamkeit verbleibe, und es der Gefällen-Verwaltung frey gestellt sey, wenn der Steuerpflichtige mit einer Zahlungs-Rate im Rückstande bleibt, den Abfindungsvertrag als erloschen zu erklären, oder aber auf dessen Fortsetzung zu bringen, und zur Sicherstellung und Hereinbringung der weiteren Zahlungs-Raten in den festgesetzten Fristen, die erforderlichen Einleitungen nach ihrem Gutdünken auf Gefahr und Kosten der abgefundenen Partey zu treffen.

8.) Den Wein- und Obstmost-Producenten auf dem Lande und in den kleineren Städten, welche ihr eigenes Baugut verfassungsmäßig auszuschenken berechtiget sind, und welche kein abgesondertes Ausschanks-Locale besitzen, sondern ihre sowohl zum Großhandel als zum Kleinverschleiße bestimmten Vorräthe in demselben Locale aufbewahren, wird, wenn sie sich nicht abgefunden haben, zwar die Erleichterung gewährt, daß sie die Verzehrungssteuer nur von jenen Getränken entrichten dürfen, welche sie zum Kleinverschleiße bestimmen, und am Zapfen halten; es müssen jedoch sämmtliche in dem Locale vorhandene Vorräthe, von dem Gefälls-Beamten oder Pächter gemeinschaftlich mit dem Steuerpflichtigen genau aufgenommen, und in

der Vorschreibung gehalten werden. So fern es die Gefälls-Behörde thunlich und nothwendig findet, sind zugleich die nicht versteuerten Vorräthe dieser Parteyen, von dem Gefällsbeamten dergestalt zu versiegeln, daß aus dem Gefäße weder etwas herausgenommen, noch etwas eingefüllt werden kann. Die Partey darf ohne vorläufige Anmeldung weder eine neue Einkellerung noch auch eine Auskellerung vornehmen, widrigens sie in die, im 36. §. des Verzehrungssteuer-Circulares festgesetzte Strafe verfällt, welcher sie auch unterliegt, wenn sie die ämtlichen Siegel verletzt. Will sie ein Gefäß mit Getränk zum Kleinverschleiße verwenden, so hat sie davon vorläufig binnen der festgesetzten Zeit die Anmeldung zu machen, und die Zahlungs-Bollete zu lösen.

Sie hat auch nebstbey die vorgeschriebenen Empfangs- und Ausgabs-Register über das zum Kleinverschleiße angemeldete Getränke vorschriftmäßig zu führen.

9.) In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerbaren Gegenständen, welche mit Ende October 1830 unverzehrt bey den steuerpflichtigen Parteyen vorhanden seyn werden, wird Nachstehendes bestimmt:

a.) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäßig versteuert wurden, unterliegen keiner neuen Versteuerung.

b.) Jene Vorräthe aber, welche zum Kleinverschleiße bestimmt, in dem dazu gewidmeten Locale aufbewahrt und nicht tariffmäßig versteuert sind, wenn sie sich auch im Besitze abgefundener Parteyen vorfinden, unterliegen der tariffmäßigen Verzehrungssteuer-Entrichtung, in so fern keine neue Abfindung eintritt.

c.) Für jene, mit Ende des Verwaltungsjahres 1830, bey den Steuerpflichtigen vorhandenen Getränkevorräthe endlich, für welche die Gebühr bereits an einen Pächter bezahlt wurde, ist der davon entfallende Steuerbetrag für das Aerar von den Pächtern einzufordern, wenn in den Pacht-Contracten nicht etwas Anderes bestimmt ist. Derley an die Pächter des Verwaltungsjahres 1830 zu machende Forderungen für die vorhandenen Vorräthe werden nicht an die Pächter des Verwaltungsjahres 1831 übertragen, sondern dem Gefälle unmittelbar vorbehalten, und den Letzteren wird nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre erzeugten oder eingekellerten Getränken die Abgabe einzuziehen.

10.) Diejenigen steuerpflichtigen Parteyen, welche für das Verwaltungsjahr 1831 eine Abfindung über die Verzehrungssteuer-Entrichtung einzugehen gesonnen sind, haben ihre nach der, in dem Anhange zu dem 10. §. des Verzehrungssteuer-Circulares enthaltenen Vorschrift verfaßte Erklärungen, längstens bis Ende August d. J. bey ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit zu überreichen oder mündlich zu Protocoll zu geben. In der Regel werden Abfindungen mit einzelnen Steuerpflichtigen nur dann gestattet, wenn die sämmtlichen Verschleißer eines und desselben Artikels in einem Orte oder in derselben Gemeinde sich zu angemessenen Abfindungsbeträgen einverstehen. In diesem Falle kann auch eine gemeinschaftliche Abfindung mit allen Gewerbsunternehmern einer Classe, in demselben Orte oder in derselben Gemeinde unter Solidar-Haftung Statt finden, wo sodann diesen abgefundenen Gewerbsunternehmern das Recht eingeräumt wird, von den neu entstehenden Gewerben gleicher Gattung, dann von den durch Private zum weiteren Absatze vorgenommenen Schlachtungen

während der Dauer des Abfindungsvertrages die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe einzuheben, dagegen sie aber keinen Anspruch auf einen Nachlaß an der Abfindungs-Summe zu machen haben, wenn einzelne in ihrer Abfindung begriffene Gewerbsunternehmungen eingehen.

Die übrigen Vorschriften des Circulares vom 28. Juny v. J. verbleiben, so fern sie nachträglich nicht abgeändert worden sind, in der Wirksamkeit.

CCVII.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 11. August 1830. In Folge hohen Regierungs-Decretes vom 27. v. M., Z. 40145, wird den sämmtlichen Dominien dieses Kreises hiermit aufgetragen, den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Spitäler und Armenhäuser zu bedeuten, daß dieselben in Zukunft, und zwar vom Jahre 1830 angefangen, in den vorzulegenden Rechnungs-Extracten, am Schlusse derselben, mittelst einer kurzen Bemerkung anzugeben haben:

a.) In wessen Verwahrung sich das bare Geld und die vorhandenen Stiftungs-Obligationen befinden.

b.) Ob der Baustand der etwa vorhandenen Stiftungs-Gebäude gut oder schlecht beschaffen sey, und im letzten Falle, welche Reparationen im nächsten Jahre vorzunehmen wären, dann

c.) ist ihnen zu erinnern, daß sie die Rechnungs-Extracte von dem Rechnungsführer, nebst diesem aber auch von jenen Individuen, welche bey der Revidirung der Haupt-Rechnung zugegen waren, und worunter der Pfarrer insbesondere zu zählen ist, unterfertigen zu lassen haben.

Zugleich ist bey Bekanntmachung des vorstehenden hohen Regierungs-Auftrages zu Folge des weiteren Inhaltes desselben den genannten Vorstehern zu bedeuten, daß jeder, nicht so beschaffene Rechnungs-Extract auf Kosten der betreffenden Spitals- oder Armenhaus-Vorsteher zur Ergänzung zurückgesendet werden würde.

CCVIII.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 11. August 1830. Da sich der Fall ergeben hat, daß ein Militärist mehrere ihm anvertraute Dienstschriften an Gewerbsleute veräußert hat; so erhalten in Folge Regierungs-Decretes vom 28. v. M., Z. 40591, sämmtliche Dominien den Auftrag: den Gewerbs- und Handelsleuten ihres Bezirkes den Einkauf ärarischer Dienstschriften von Soldaten auf das Nachdrücklichste zu untersagen.

CCIX.

Circulare der k. k. ob der enns. Regierung vom 15. August 1830 (Hofkammer-Decrete vom 10. Dec. 1829, Z. 42352 und vom 7. August 1830, Z. 28834). Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen:

1.) daß die gegenwärtig bestehende Befreyung der Fuhren zu Straßenbauten von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe künftig auch, und zwar vom 1. Nov. 1830 angefangen, den Fuhren zu Uferschutz nnd Regulirungsbaulichkeiten, welche zur Verhüthung

von Ueberschwemmungen im Concurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certificate zu Statten kommen soll *).

2.) Daß zur Erleichterung der Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, diese Bewohner vom 1. Nov. 1830 angefangen, in so fern sie mit eigenem oder in dem Mauthorte gemiethetem Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmahl bey dem Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bey dem Austritte dagegen mauthfrey zu behandeln seyen.

CCX.

Currende des k. k. illyr. Guberniums vom 21. Aug. 1830. Nachdem Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. May d. J. in gefällsämtlicher Beziehung die Theilung der Provinzen Steyermark, Kärnthen, Krain und Küstenland in zwey Gefällen-Verwaltungs-Bezirke, und dem zu Folge die Errichtung von zwey abgesonderten Administrationen für dieselben unter der Benennung: Vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung in der Art anzuordnen geruht haben, daß der illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, deren Sitz in Laibach seyn wird, Krain, Kärnthen und das Küstenland, der steyerischen Cameral-Gefällen-Verwaltung aber, mit dem Sitze in Gratz, die Provinz Steyermark zugewiesen werde, und nachdem zur beschleunigten Ausführung dieser allerhöchsten Entscheidung mit hohem Finanz-Ministerial-Decrete vom 29. July d. J., Nr. 9613, beschlossen worden ist, daß die illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung vor der Hand provisorisch vom 1. Sept. d. J. in der Art in Wirksamkeit trete, daß dieselbe sämmtliche illyrisch-küstenländische Zoll-, Weg-, Brücken-, Wassermauth-, Navigations-, Verzehrungssteuer-, Salz- und Commercial-Stempelgefälle, ferner die illyrisch-küstenländischen Staats- und Fondsgüter, endlich (mit einstweiligem Ausschlusse der bis auf weiters noch von der gratzer k. k. Tabak- und Stempel-Gefällen-Administration verwalteten kärnthnerischen Tabak- und Stempel-Gefälle) auch die illyrisch-küstenländischen Tabak- und Stempel-Gefälle in ihre Verwaltung übernehme; so werden diese Bestimmungen in Folge hohen Finanz-Ministerial-Decretes vom 17. August d. J., Z. 10465, und mit Aufhebung der, die Vereinigung der illyrischen mit der steyerisch-kärnthnerischen Zoll-Gefällen-Administration aussprechenden Gubernial-Currende vom 24. May 1825, Z. 7168**), hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sich rücksichtlich des Zeitpunctes, wo auch die kärnthnerischen Tabak- und Stempel-Gefälle, dann das Tax- und Lottowesen in Illyrien und im Küstenlande in die Verwaltung der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Administration in Laibach werden einbezogen werden, die weitere Bekanntmachung vorbehalten. — Uebrigens wird bemerkt, daß die von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung notionirten, und im krainerischen Theile des laibacher Gouvernements-Bezirkes domicilirenden Parteyen ihre Aufforderungsklage gegen die k. k. Kammerprocuratur in Laibach bey dem k. k. Stadt- und Landrechte

*) Vergl. die Vrdg. Nr. CXLVIII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe July d. J., S. 333.

**) Vergl. die Vrdg. Nr. LXXIX im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1825, S. 180.

allda, dagegen die im kärnthnerischen Theile domicilirenden Parteyen ihre Aufforderungsklage gegen das k. k. Fiscalamt in Klagenfurt bey dem dortigen k. k. Stadt- und Landrechte; endlich jene im küstenländischen Gouvernements-Bezirke gegen die k. k. Kammerprocuratur in Triest bey dem dortigen k. k. Stadt- und Landrechte binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist einzureichen haben.

Miscellen.

Justizorganisationen und politische Einrichtungen.

Die Auflösung der zwey, vermöge h. Hofkanzley-Entschließung vom 20. July 1829 heimgenommenen Patrimonialgerichte Ulten und Lana und die Vereinigung derselben mit dem neu zu errichtenden l. f. Landgerichte mit dem einstweiligen Sitze in Lana hat am 7. September 1830 Statt.

Irrenanstalt zu Hall.

Am 1. September 1830 hat die Eröffnung der aus a. h. Gnade Sr. Majestät und aus allerhöchst Dero besonderem, von dieser Provinz auf's dankbarste gefühlten, Wohlwollen mit bedeutenden, ganz aus dem Staatsschatze bestrittenen Kosten, neu errichteten Provinzial-Irrenanstalt zu Hall in Folge h. Hofkanzley-Genehmigung vom 22. July d. J. Statt. Um die Theilnahme an dieser, für die unglückliche irrsinnige Menschenclasse so wohlthätigen Anstalt zu befördern, werden die im a. h. genehmigten Organisationsplane enthaltenen Hauptbestimmungen hiemit bekannt gegeben.

Der Zweck der Anstalt ist nicht so sehr bloße Verwahrung der unglücklichen Irren, als vielmehr die Heilung derselben. Es besteht zur Erreichung dieses Zweckes in der Anstalt ein Primararzt, der zugleich Director der Anstalt ist, dann ein Secundararzt und ein Hauswundarzt, endlich ein eigener Hausgeistlicher, welcher sich nicht allein mit allen seelsorglichen Verrichtungen, sondern auch mit der Mitwirkung zur Heilung der Irren auf psychologischem Wege zu befassen hat.

In die Anstalt können nur aufgenommen werden:

1.) eigentliche und heilbare Irren,

2.) solche unheilbare Irren, welche ihrer Gefährlichkeit wegen einer besonders genauen Aufsicht und Verwahrung bedürfen. Hingegen werden in die Anstalt nicht aufgenommen: unheilbare, ruhige und unschädliche Irren und blödsinnige Individuen.

Die Aufnahme geschieht entweder unentgeldlich oder gegen Bezahlung. Die armen Gemeindeglieder, so wie auch die armen Zunft- und Innungsgenossen werden unentgeldlich aufgenommen, dagegen vermögliche Individuen nur gegen Bezahlung Aufnahme finden. Für Letztere sind folgende drey Zahlungsclassen festgesetzt:

I. Classe zu 50 kr. W. W. C. M. für den Tag. — Die Irren erhalten einen eigenen Wärter, oder eine Wärterin, ein eigenes Zimmer und ein besseres Bette und bessere Bettwäsche, eine bessere Zimmereinrichtung, feiner Servietten und Handtücher, und eine bessere Kost nebst besserem Eßgeschirr.

II. Classe zu 30 kr. W. W. C. M. — Die Irren erhalten nur dann ein eigenes Zimmer, wenn sie heilbar sind, ferner ein besseres Bett und bessere Bettwäsche, feinere Servietten und Handtücher, so wie bey der ersten Classe, eine bessere Kost nebst besserem Eßgeschirr, aber keinen eigenen Wärter.

III. Classe zu 15 kr. W. W. C. M. — Die Irren dieser Classe erhalten die nähmliche Verpflegung, wie die unentgeldlich Verpflegten.

Die Verpflegungsbeträge sind sogleich bey dem Eintritte in das Irrenhaus, in der Regel für drey Monathe, und so fort, ohne eine Betreibung abzuwarten, jederzeit vorhinein an die Casse des Irrenhauses zu entrichten, jedoch hat diese Casse bey dem Austritte des Irren, oder nach dem Tode desselben den Ueberrest an den vorhinein bezahlten Verpflegsgebühren allezeit zurückzuzahlen; nur müssen die Verpflegsgelder der ersten Classe für 4 Tage, nach der zweyten Classe für 6 Tage, und nach der dritten Classe für 8 Tage berechnet werden, wenn der Irre auch nicht so lange in der Verpflegung des Irrenhauses verbleibt.

Wenn der Irre, der sich in einer höheren Zahlungsclasse befindet, die Zahlung nach dieser Classe nicht fortsetzen kann, und wenn dieselbe auch nicht auf andere Art versichert ist; so ist ein solcher Irre, nach vorläufiger ärztlicher Bestätigung seiner Transportabilität (wenn er sich auf einem separaten Zimmer befindet), an die geringste Verpflegsclasse zu übersetzen; in keinem Falle darf jedoch dem Irren hart begegnet werden, sondern es sind die allfälligen Rückstände monathlich mittelst eigener Verzeichnisse dem Landes-Gubernium anzuzeigen und ist darüber die Entscheidung zu erwarten.

Die Aufnahme eines Irren in die Anstalt kann nur auf Einschreiten der vormundschaftlichen, oder, in deren Abgang, der obrigkeitlichen Behörde desselben, bey der Irrenhaus-Direction, niemahls aber auf Ansuchen von Privaten bey der genannten Direction geschehen. Die Aufnahme geschieht nur durch die Irrenhaus-Direction, daher auch nur ihr zukommt, in dieser Angelegenheit mit den eben genannten Behörden der Wahnsinnigen eine ämtliche gültige Correspondenz zu führen. Von jeder geschehenen wirklichen Aufnahme hat dieselbe sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten. Kein Irrer wird in die Anstalt aufgenommen, dessen Geisteszerrüttung nicht durch ein der Irrenhaus-Direction durch eine der oben benannten Behörden des Wahnsinnigen zukommendes, glaubwürdiges ärztliches Zeugniß, welchem eine Krankengeschichte beygefügt seyn muß, erwiesen ist. In dem ärztlichen Zeugnisse darf die Art des Wahnsinnes, ob er aussetzend oder anhaltend, allgemein oder partiell, von stiller oder tobender Natur u. s. w. ist, niemahls fehlen. In der Krankengeschichte muß alles dasjenige angegeben seyn, was auf die Entstehung, die äußeren und inneren Ursachen, die Art, die Complicationen, den Gang und die Dauer der Geisteszerrüttung, so wie auf den Erfolg des etwa schon dagegen eingeschlagenen Heilverfahrens Bezug hat.

Die Entlassung eines Irren aus der Anstalt kann nur durch die Irrenhaus-Direction geschehen, und zwar durch Abgabe desselben an

seine vormundschaftliche oder obrigkeitliche Behörde, welche zuvor davon durch die Irrenhaus-Direction verständiget werden muß. Für das sichere Geleit des Entlassenen hat die Behörde zu sorgen. Es ist übrigens Sache der vormundschaftlichen oder obrigkeitlichen Behörde, daß dieselben, wenn Anverwandte um Einleitung der Entlassung eines Irren bey ihr einschreiten, Sicherheitsreverse von ihnen abverlange, wodurch sie Bürgschaft leisten, daß sie alle mögliche Achtsamkeit auf den Irren und alle Sorgfalt zur Hintanhaltung der Schädlichkeit desselben und jener Ursachen verwenden wollen, welche einen Rückfall des Wahnsinnes herbeyführen könnten.

Taubstummen-Institut in Brixen.

Von dem k. k. tyrolischen Landespräsidium wurde unterm 26. Juny 1830 die unmittelbar bevorstehende Eröffnung des Provinzial-Taubstummen-Institutes in Brixen zur Kenntniß des Publicums gebracht. Zur Aufnahme in dasselbe eignen sich nur solche taubstumme Kinder männlichen Geschlechtes und katholischer Religion, welche,

1.) nicht unter sieben und nicht über 14 Jahre alt sind;

2.) außer der Taubheit keine anderen körperlichen Gebrechen haben, die dem Zwecke der Bildung entgegenstehen, und

3.) nicht blödsinnig sind, sondern vielmehr gute Anlagen des Geistes und Bildungsfähigkeit verrathen.

Die Stiftlinge müssen ferner arm seyn, so daß diejenigen den Vorzug haben, welche durch Verwaisung, oder große Dürftigkeit der Aeltern, so wie durch gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit eine größere Berücksichtigung verdienen. Allfällige Gesuche um die Aufnahme in das Provinzial-Taubstummen-Institut sind dem betreffenden Kreisamte zu übergeben und müssen als Belege enthalten:

1.) den Taufschein,

2.) das Impfungszeugniß oder die ärztliche Bestätigung der überstandenen natürlichen Blattern,

3.) das Zeugniß körperlicher Gesundheit und entsprechender Anlagen, welches von dem betreffenden Seelsorger und Districtsarzte ausgestellt seyn muß, endlich

4.) wenn es sich um einen Stiftungsplatz handelt, das Zeugniß der Armuth und rücksichtswürdigen Familienverhältnisse.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. **Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky**, Hofkanzler der vereinigten Hofkanzley und Präsident der Studienhof-Commission, erhielt laut a. h. Cabinettschreiben vom 8. July d. J. **das Großkreuz des kais. österr. Leopolds-Ordens**, und **wurde zugleich zum Kanzler dieses Ordens** ernannt.

Hr. **Ignaz Theodor v. Preu**, Landrichter zu Mühlbach, erhielt **die mittlere goldene Civil-Ehren-Medaille mit Oehr und Band.**

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Johann von Markovits, Beysitzer der königl. ung. Gerichtstafel in Pesth, zum Director der juristischen Studien an der dortigen Universität;

Die Herren Doctoren der Rechte Maximilian Mochnacki, Adolph Pfeiffer, Eduard Ritter von Arbter und Ignaz Szymonowicz, zu Adjuncten bey der Kammerprocuratur in Galizien und

Hr. D. Anton Alovisi, Patrimonialrichter zu Arco, zum k. k. Landrichter zweyter Classe zu Riva.

Todesfall.

Am 25. July starb hier: Hr. Ferdinand Edler v. Bitschenthall, Doctor der Rechte, auch Hof- und Gerichtsadvocat; alt 83 Jahre.

Beylage zum Notizenblatt.

Antikritik

gegen die Recension meiner Beyträge zur Kenntniß des öst. Wechselrechtes in dieser Zeitschrift, Aprilheft 1830.

Nachdem der Wechsel nach dem Inhalte des 1. Artikels der W. O. ein (durch Principal- und Hauptpersonen geschlossener) Handel, oder eine Verkehrung des Geldes oder Geldwerthes ist, um dasselbe in gewisser Zeit an einem andern Orte im gedungenen Werthe wieder zu empfangen; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber hier den Wechsel-Contract definirt habe; denn eine solche Bestimmung der Geldsumme, der Zeit und des Ortes der Zahlung durch Personen kann nur in einem Vertrage geschehen, und ist von einem Gewerbe, oder gewerbsmäßigen Verkehre im Gegensatze eines Vertrages gar nicht denkbar. Die Wörter Handel oder Verkehrung können daher lediglich das Genus dieses Vertrages seyn, und müssen ebendeßwegen auch selbst Verträge bedeuten. Erklärt man diese beyden Wörter nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung in ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Gehalte des 1. Artikels der W. O., und nach der klaren Absicht des Gesetzgebers ohne Verstümmlung, ohne Verkehrung des Wortlautes und ohne willkürliche Substitution wesentlich verschiedener Begriffe, so ergibt sich, daß jenes hier einen Kauf-, und dieses einen Tauschvertrag im weiten Sinne bedeute; denn ein Handel, wobey ein bestimmtes Geld für einen bestimmten Geldwerth gegeben wird, kann nur ein Kaufvertrag, und die Verkehrung eines bestimmten Geldes gegen ein anderes bestimmtes Geld, welches der Schuldner, d. i. der Trassant (wie die Geschichte des Wechselrechtes beweiset) gewöhnlich in anderen Münzsorten, in geringerem Werthe oder Betrage und an einem andern Orte erstattet, kann nur ein Tauschvertrag seyn.

Daraus erhellet, daß das Wort Verkehrung in dem angegebenen Gesetze keine Erklärung des Wortes Handel, sondern ein selbstständiger Begriff sey, und daß das Bindewort „oder" daselbst im disjunctiven Sinne genommen werden müsse.

Wie der Hr. Recensent meine Widerlegung der Meinung derjenigen, welche den Wechselvertrag für einen Real-Contract halten, überzeugend, folglich meine Erklärung des zweyten Absatzes des 1. Artikels der W. O. (S. 33 in meinen Beyträgen) richtig finden, und dann doch diese Gesetzesstelle als einen Beweis für seine Ansicht von der Natur des Wechsel-Contractes anführen könne, läßt sich nicht begreifen.

Im 7. Artikel der W. O. spricht der Gesetzgeber nicht von einem Handel, sondern von Handlungen. Das Wort Handlung kommt aber im österreichischen Handels- und Wechselrechte nie in der Bedeutung eines Vertrages, sondern immer nur in der eines Handlungsbefugnisses, als eines Gewerbes, oder in der einer fortdauernden Einrichtung zum Betriebe

derselben vor, wie die in v. Zimmerl's alphabetischem Handbuche unter der Rubrik „Handlung" im Register verzeichneten Gesetze und der Inhalt des 7. Artikels der W. O. beweisen. Es ist daher erwiesen, daß die Wörter Handel und Handlung im österreichischen Handels- und Wechselrechte wesentlich verschiedene Bedeutungen haben, daß folglich das eine nicht für das andere willkührlich substituirt, und der 1. Artikel der W. O. nicht durch den, mit demselben in gar keinem Zusammenhange stehenden 7. Artikel der W. O. erklärt werden könne.

Im 1. Artikel der W. O. habe ich zunächst zwar nur den Begriff des Wechsel-Contractes gefunden. Nachdem jedoch die für die Behauptung, daß der Wechsel-Contract nach den österreichischen Wechselgesetzen ein Literal-Contract sey, bisher hervorgebrachten Gründe auf diesen Begriff durchaus nicht passen, so habe ich durch die richtige Erklärung dieser Gesetzesstelle allerdings den indirecten Beweis dafür gefunden, daß dieser Contract nach unsern Gesetzen ein Consensual-Contract sey.

Aus dem 2. Artikel der W. O. kann der Begriff und die Natur des Wechsel-Contractes schon deßwegen nicht entnommen werden, weil daselbst von dem Wechselvertrage gar keine Rede ist. Der Gesetzgeber hat sich in diesem ganzen Artikel nie des Wortes Wechsel bedient; gerade als hätte er die irrige Meinung der Gegner vorausgesehen, und auf das bündigste widerlegen wollen. Er spricht daselbst immer nur vom Wechselbriefe, welcher selbst nach der Meinung der Gegner (vergl. Wagner's kr. Handbuch, §§. 1 und 2) nur eine Urkunde über die contractmäßige Wechselverbindlichkeit, und daher vom Wechsel-Contracte wesentlich verschieden ist. Der im ersten Absatze dieses Artikels enthaltene Begriff des Wechselbriefes setzt offenbar einen bereits früher abgeschlossenen Wechsel-Contract voraus; denn es wird dort gesagt, daß der Aussteller vermöge des Wechselbriefes das auf einem Platze empfangene Geld dem Inhaber des Wechselbriefes auf einem anderen Platze nach bedungenem Wechsellaufe zu verschaffen oder zu zahlen schuldig ist. Auch verordnet der Gesetzgeber im zweyten Absatze 2) dieses Artikels, daß der Wechselbrief die Verfallzeit, »wenn der Wechselbrief zu bezahlen tractirt worden," enthalten soll.

Mag das veraltete deutsche Wort Verbindniß eine Uebersetzung des lateinischen Wortes Obligation seyn, so ist doch so viel gewiß, daß beyde nach dem allgemeinen Sprachgebrauche vollkommen gleichbedeutend sind, und daß der Herr Recensent keinen Grund anzugeben wußte, warum man aus jenem Worte im geraden Widerspruche mit dem übrigen Inhalte und mit dem offenbaren Zwecke des zweyten Artikels der Wechselordnung mit apodictischer Gewißheit folgern können soll, daß der Wechsel-Contract ein Literal-Contract sey, da es doch erwiesen ist, daß der Gesetzgeber unter dem letzteren Worte, eine Urkunde über einen Consensual-Contract verstehe. Die von mir vertheidigte Auslegung des ersten Absatzes des 2. Artikels der W. O. enthält keineswegs die Behauptung, daß der förmliche Wechselbrief ein gemeiner Schuldschein sey, wie sich Jedermann aus meinen Beyträgen (S. 25, 71—77 und 87 - 90) überzeugen kann. Somit wird dadurch auch dieser Artikel

auf keine Weise mit dem 53. Artikel der W. O. in Widerspruch gebracht.

Hinsichtlich des, von den Vertheidigern des Literal-Contractes aus dem 6. Artikel der W. O. hergeholten, Einwurfes hatte ich nur zu beweisen, daß der Eingang dieses Artikels nicht streng wörtlich zu erklären sey, welches ich durch den Ausgang desselben bewiesen habe. Wenn dieser Artikel aber auch streng wörtlich erklärt werden müßte, so würde er meiner Ansicht vom Wechsel-Contracte doch nicht entgegenstehen. Denn der Gesetzgeber sagt daselbst nicht, daß alle jene, welche einen Wechselbrief ausstellen, sondern „so sich unternehmen,“ einen Wechselbrief auszustellen, an die W. O. gebunden seyn sollen. Nachdem nun der Satz: »so sich unternehmen,« bey einer streng wörtlichen Auslegung auch eine Bedeutung haben muß, und nichts anderes bedeuten kann, als daß alle jene, welche es über sich nehmen, d. i. sich in einem Wechsel-Contracte verpflichten, einen Wechsel auszustellen, an die W. O. gebunden seyn sollen; so ist diese Gesetzesstelle, wörtlich genommen, vielmehr ein Beweis für, als gegen meine Ansicht. Wer übrigens den 2. und 4. Artikel der W. O. als einen integrirenden Theil der W. O. ansieht, kann unmöglich einen Zweifel darüber haben, daß der Trassant schon vor- und während der Ausstellung des Wechselbriefes an die W. O. gebunden sey. Der Eingang des 39. Artikels der W. O., in welchem die Gegner einen Beweis für ihre Meinung gefunden haben wollen (vergl. Wagner k. Handb., §. 77), setzt keineswegs einen ausgestellten Wechselbrief voraus, denn nach geschehener Ausstellung eines Wechselbriefes kann der Gesetzgeber es dem Aussteller nicht mehr frey stellen, den bereits ausgestellten Wechsel erst nach empfangenem Gelde oder Valuta auszustellen.

Der 4. Artikel der W. O. unterscheidet nicht, ob die daselbst angegebenen, nicht adressirten, Wechsel gültig oder ungültig seyen, folglich kann man auch den Inhalt desselben nicht bloß auf solche gültige Wechsel einschränken. Es wäre auch wirklich sehr sonderbar, wenn der Wechselinhaber einen solchen gültigen Wechselbrief mit Protest zurücksenden, und seinen Regreß nehmen könnte, einen ungültigen Wechselbrief aber selbst dann, wenn er nicht adressirt wäre, behalten müßte, ohne seinen Regreß nehmen zu dürfen.

Aus der Textirung des Hofdecretes vom 22. September 1789 folgt nicht nothwendig, daß es auf eine Anfrage des böhmischen Appellations-Gerichtes erlassen worden sey. Wenigstens ist dieses nicht wie in allen ähnlichen Fällen, in der Ueberschrift des Gesetzes angemerkt worden. Auch kann die Natur eines Gesetzes nicht durch die Veranlassung, sondern nur durch den Inhalt der Norm desselben bestimmt werden. Nachdem nun die Norm dieses Hofdecretes mit der Norm des 6. Artikels der W. O. hinsichtlich der Wechselfähigkeit der Geistlichen im geraden Widerspruche ist, folglich diese Norm gänzlich ausschließt; so wurde die letztere dadurch offenbar aufgehoben, und nicht erklärt. Da auf solche Art jenes Hofdecret ein neues und selbstständiges Gesetz ist, so konnte es auch nur in Böhmen, wo es einzig und allein kundgemacht wurde, verbindende Kraft haben. Daß aber dieses Hofdecret gegenwärtig auch in Böhmen nicht mehr Anwendung finde, folgerte ich aus dem, auch daselbst kundgemachten Hofdecrete vom 26. October 1804, indem ich den

richtigen Sinn dieses Letzteren durch eine Vergleichung der Gesetze über den Gerichtsstand der Geistlichen mit den Gesetzen über die Wechselfähigkeit derselben nach ihrer Zeitfolge erklärte; auf welche Art, selbst nach der Meinung des Herrn Recensenten, allein die Wahrheit in dieser wichtigen Lehre erforscht werden kann. Das Hofdecret vom 28. July 1783 habe ich nur als einen indirecten Beweis angeführt, daß die Geistlichen vor diesem Gesetze einen privilegirten Gerichtsstand hatten. Daß sie diesen Gerichtsstand nicht erst nach der W. O. vom Jahre 1763 erhalten haben, erhellet aus der eigenen Behauptung des Herrn Recensenten, und ich nehme keinen Anstand, zuzugeben, daß sie denselben auch schon zur Zeit der Kundmachung der W. O. vom Jahre 1717 hatten. Bey Abfassung dieser W. O. glaubte der Gesetzgeber wahrscheinlich, daß er auf diesen Gerichtsstand bey Bestimmung der Wechselfähigkeit in Uebereinstimmung mit mehreren ausländischen Wechselordn. keine Rücksicht nehmen dürfe, um den im Eingange des 6. Artikels derselben aufgestellten Grundsatz nicht durch zu viele Ausnahmen zu schwächen. Allein die Anwendung dieses Gesetzes mußte den Gesetzgeber überzeugen, daß es nicht zweckmäßig sey, den Geistlichen in Oesterreich die Ausstellung der Wechselbriefe, und dadurch die Prerogative ihres, nur zur Aufrechthaltuug des Ansehens des ganzen Standes privilegirten, Gerichtsstandes zu gestatten, welches Ansehen durch die Art und Weise der Wechsel-Execution gegen einzelne Mitglieder dieses Standes nothwendig leiden mußte. Daher wurden die Geistlichen, und zwar ausdrücklich mit Rücksicht auf ihren privilegirten Gerichtstand, durch den 6. Artikel der W. O. vom Jahre 1763 von der Competenz des Wechselgerichtsstandes, und von der strengen Wechsel-Execution wieder, gleich den Militäristen, ausgenommen. Mit der Kundmachung des Hofdecretes vom 28. July 1783 fiel die obige Rücksicht größtentheils weg. Daher erließ der Gesetzgeber das Hofdecret vom 22. September 1789, jedoch nur für Böhmen, wahrscheinlich, weil er es vor der allgemeinen Kundmachung durch die Anwendung erproben wollte, wie dieses bey mehreren anderen österreichischen Gesetzen geschehen ist. Allein dasselbe scheint eben so wenig, als die damahligen Jurisdictions-Gesetze der Geistlichen die Probe ausgehalten zu haben. Daher wurden diese aufgehoben, die Unfähigkeit der Geistlichen, und zwar wieder ausdrücklich mit Rücksicht auf ihren privilegirten Gerichtsstand in der westgalizischen W. O. verordnet, und endlich durch das auch in Böhmen kundgemachte Hofdecret vom 26. October 1804 bestimmt, daß der unadeliche lateinische und griechisch-katholische Clerus seinem privilegirten Gerichtsstande auf keinen Fall entsagen könne (Uebrigens vergl. S. 52, 2, meiner Beyträge).

Wenn der Herr Recensent die Competenz des Gerichtsstandes als eine der Bedingungen der Execution ansehen will (unter welchem sie freylich den ersten Platz einnehmen mußte); so habe ich nichts gegen seine Ansicht über den 17. Artikel des ungarischen und den 2. Artikel des siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1792. Daß aber in diesen Artikeln wirklich die Bestimmungen über die wechselseitige Competenz der österreichischen, ungarischen und siebenbürgischen Gerichte enthalten sind, glaube ich in meinen Beyträgen, (S. 60—67), und insbesondere durch den 2. Absatz des von mir S. 65, 1.) angeführten Hofdecretes vom 24. December 1817 ge-

nügend bewiesen zu haben. Wie diese Beweise dadurch, daß in den angegebenen Landtagsgesetzen auch Bestimmungen über die Execution vorkommen, entkräftet werden sollen, läßt sich nicht einsehen. Uebrigens ist die Behauptung, daß die §§. 391 und 392 der allgemeinen Gerichtsordnung auf Klagen gegen ungarische und siebenbürgische Unterthanen in dem vom Herrn Recensenten angegebenen Falle Anwendung finden, dem 5. Absatze der obigen Landtagsgesetze, welche dadurch um alle Wirkung gebracht würden, geradezu entgegen.

Die Eintheilung der Erfordernisse der Wechselbriefe in wesentliche, natürliche und zufällige, ist allerdings gesetzlich, und zwar fast wörtlich im zweyten Absatze des 2. Artikels der W. O. begründet. Denn dort zählt der Gesetzgeber mehrere Erfordernisse auf, die aus dem gesetzlichen Begriffe fließen, folglich immer vorhanden seyn müssen, wenn ein Wechselbrief vorhanden seyn soll; andere, welche nach dem Gesetze in jedem Wechsel vorhanden seyn sollen, ohne daß jedoch deren Mangel die Gültigkeit des Wechselbriefes aufhebt, wie die Verfallszeit, Geldsorten u. dergl.; endlich solche, welche nach dem Zwecke der Wechselbriefe nicht erforderlich, und daher auch von dem Gesetzgeber nicht vorgeschrieben worden sind, wie die Valuta und die Angabe, für wessen Rechnung die Wechsel-Summe gezogen wurde. Sonach bedarf es keiner Analogie zur Begründung dieser Eintheilung. Es ließe sich auch kein Grund denken, warum diese Eintheilung bey allen übrigen Gegenständen des positiven Rechtes Anwendung finden sollte, nur bey den Wechselbriefen nicht. Der von mir (S. 79) aufgestellte Begriff der natürlichen Eigenschaften der Wechselbriefe ist auch der Natur einer Urkunde ganz angemessen. Dagegen ist die entgegengesetzte Eintheilung der Erfordernisse der Wechselbriefe weder in der Natur der Sache, noch in einem Gesetze gegründet, wie ich S. 114–132 bewiesen habe.

Wenn der Herr Recensent glaubt, der Beweis, daß die Wechselbriefe in der Regel die Förmlichkeiten der Schuldurkunden haben müssen, dürfe nicht aus der W. O. begonnen werden, so hat er vollkommen recht, weil der zweyte Absatz des 2. Artikels 5.), und die Wörter „oder Waaren-Conto" im ersten Absatze des 53. Artikels der W. O. gerade das Gegentheil beweisen. Dieses vorausgesetzt, so ist es einmahl gewiß, daß die unter einer öffentlich bekannt gemachten, und gehörig protocollirten Firma ausgestellten förmlichen Wechselbriefe die besonderen Förmlichkeiten der Schuldurkunden im engen Sinne nach dem Patente vom 9. April 1782 nicht nothwendig haben, weil dasselbe die obigen Vorschriften der W. O. hinsichtlich dieser Wechselbriefe ausdrücklich bestätigt hat. Nicht minder ist es gewiß, daß nach eben diesem Patente die übrigen Wechselbriefe diese Förmlichkeiten nicht nothwendig haben, weil dasselbe darüber nichts verordnete, folglich die obigen Normen der W. O. in Hinsicht derselben nicht aufgehoben hat. Vergleicht man damit die späteren, von mir (S. 87—92) dargestellten Gesetze; so verschwindet vollends ein jeder Zweifel darüber. Endlich enthält der 15. Artikel der W. O. nirgends die Verordnung, daß der Remittent im Falle, als er sich im Wechsel-Contracte ausdrücklich eine andere Verfallszeit bedungen hat, sich die in diesem Artikel vermuthete gefallen lassen müsse, welche mit einer, gewöhnlich dem Wechselinhaber sehr lästigen, und mit dem Verluste des Regreßrechtes sanctionirten, schnellen Präsentation a drittura verbunden ist. Neupauer.

Schlußworte
des Recensenten hierüber.

Der Herr Verfasser findet deßwegen in dem 1. Art. der W. O. den Wechsel als Contract definirt, weil in demselben die Worte vorkommen: „um dasselbe (das Geld) in gewisser Zeit an einem anderen Orte in gedungenem Werth wiederum zu empfangen;“ denn dieses könne nur durch einen Vertrag geschehen.

Diese Bemerkung der Antikritik ist bloß eine kurze Wiederholung dessen, was der Hr. Verf. in seinen von mir beurtheilten Beyträgen (S. 1 u. 17) angeführt hat. Eine einfache Wiederholung scheint aber nicht geeignet zu seyn, eine Antikritik gegen die Widerlegung, die ich der obigen Beweisführung entgegensetzte, und die ich vielleicht doch mit einigen erheblichen Gründen unterstützt haben dürfte *), zu bilden. Eine Antikritik sollte nach meiner Ansicht die Gründe der Kritik angreifen, nicht aber diese übergehen, weil sonst die Kritik den Sieg behält.

Wenn der Hr. Verf. in den obigen Worten des 1. Art. den Wechsel als Contract definirt zu finden glaubt; so scheint er dabey übersehen zu haben, daß diese Worte bloß den Zweck des Handels oder der Verkehrung des Geldes oder Geldwerthes bezeichnen, was das Gesetz durch das Wörtchen: „um“ deutlich ausspricht. Daß zur Erreichung dieses Zweckes Verträge erfordert werden, unterliegt keinem Zweifel, weil ein Handel ohne Verträge undenkbar ist; daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Wechsel als ein Handel oder eine Verkehrung des Geldes oder Geldwerthes schon derjenige Vertrag selbst sey, der geschlossen werden muß, um den Zweck des Wechsels als eines Handels zu erreichen, d. h. um das Geld in gewisser Zeit an einem anderen Orte in gedungenem Werthe wieder zu empfangen.

Die Unhaltbarkeit der Ansicht des Hrn. Verf. wird vollends durch dessen weitere Bemerkungen in der Antikritik offenbar; daß nähmlich Handel im 1. Art. einen Kauf-, und Verkehrung einen Tausch-Vertrag bedeute. — Diese Erklärung scheint wohl etwas willkürlich und erzwungen zu seyn, weil Kauf und Tausch so klar bestimmte Worte und Begriffe in der Vertragslehre sind, daß es unwahrscheinlich zu seyn scheint, der Gesetzgeber habe dafür neue Worte mit uneigentlichen Bedeutungen einführen wollen. — Durch diese Erklärung würde auch der 1. Art. mit dem 9. Art. der W. O. in Widerspruch gesetzt, weil nach denselben die Bestätigung des Valutaempfanges durch die Formeln: Valuta vergnügt oder verstanden, Valuta gewechselt, Valluta in Rechnung oder in Waaren u. s. w. immer dasselbe bedeuten soll. Soll nun der Wechsel nach dem 1. Art. der W. O. ein Kauf- oder ein Tauschvertrag seyn; so könnte es unmöglich gleichgültig seyn, worin die Valuta besteht, weil es nur aus der Valuta erkennbar seyn könnte, ob der Wechsel überhaupt ein Kauf- oder Tauschvertrag, und dann, ob er der eine oder der andere sey. — Endlich steht diese Erklärung des 1. Art. der W. O. mit der Behauptung des Hrn. Verf., daß der Wechselvertrag ein eigenthümlicher Vertrag

*) S. m. Rec. im IV. Hefte dieser Zeitschrift, S. 152 und 153.

sey, der sich von allen Contracten, folglich auch von dem Kauf= und Tauschvertrage, des gemeinen Rechtes unterscheidet *), im Widerspruche.

Daß der Wechselvertrag ein eigenthümlicher, von allen Contracten des gemeinen Rechtes und insbesondere vom Kauf= u. Tauschvertrage verschiedener Vertrag sey, scheint mir mit überzeugenden Gründen bewiesen zu seyn **). Auch der Hr. Verf. erklärt diese Gründe für so überzeugend, daß er gesteht, er wisse denselben nichts mehr beyzusetzen ***). Alle diese Gründe stehen nun der neuen Behauptung des Hrn. Verf. entgegen, daß der Wechsel im 1. Art. der W. O. als ein Kauf= oder Tauschvertrag definirt sey.

Mit dieser unhaltbaren Interpretirung des 1. Art. der W. O. dürften wohl auch die weiteren, daraus abgeleiteten, Behauptungen zerfallen, daß Handel und Handlung wesentlich verschiedene Begriffe seyn sollen, daß das Wort Verkehrung im 1. Art. der W. O. keine Erklärung des Wortes Handel, sondern ein selbstständiger Begriff sey, daß folglich der 1. Art. nicht durch den 7. Art. erklärt werden könne. Daher dürfte wohl auch die Anspielung der Antikritik ungegründet seyn, daß meine Vertheidigung des Lehrsatzes: der 1. Art. der W. O. verstehe unter dem Wechsel nur das Geschäft des Verkehrens oder Handelns mittelst der Wechselbriefe, eine Verstümmlung, eine Verkehrung des Wortlautes und eine willkürliche Substitution wesentlich verschiedener Begriffe sey. Was insbesondere den Wortlaut und die Substitution betrifft, so dürfte meine Ansicht, daß im 1. Art. unter Handel oder Verkehrung dasselbe zu verstehen sey, was der 7. Art. mit den Worten: Handlung oder Wechsel treiben bezeichnet, auch abgesehen von allen übrigen Gründen weit natürlicher seyn, als die Behauptung des Hrn. Verf., daß Handel einen Kauf=, und Verkehrung einen Tauschvertrag bedeute; denn das ist ein dem Gesetze fremder Wortlaut, und eine durch kein Gesetz begründete Substitution.

Der Hr. Verf. bemerkt weiter in der Antikritik, daß es sich nicht begreifen lasse, wie ich seine Widerlegung der Meinung derjenigen, welche den Wechsel=Contract für einen Real=Contract halten, überzeugend, folglich seine Erklärung des zweyten Absatzes des 1. Art. der W. O. richtig finden, und dann doch diese Gesetzesstelle als einen Beweis für meine Ansicht von der Natur des Wechsel=Contractes anführen könne?

Diese scheinbare Unrichtigkeit im Denken läßt sich leicht beheben. Ich sagte in meiner Recension: »Der Hr. Verf. widerlege mit überzeugenden Gründen die Meinung derjenigen, welche behaupten, der Wechselvertrag sey ein Realcontract ****).« Durch diese Worte glaube ich nicht die geringste Veranlassung zu dem in der Gegenbemerkung eingeschobenen Schlusse: daß ich folglich des Hrn. Verf. Erklärung des zweyten Absatzes des 1. Art. der W. O. richtig befunden haben müsse, gegeben zu

*) S. dessen Beyträge, S. 7.
**) Krit. Handb. des W. R.; von D. A. W. Wagner; I. Theil; S. 171 u. f.
***) S. dessen Beyträge, S. 7, 2.).
****) A. a. O.; S. 154.

haben; denn ich habe nicht erklärt, daß ich alle Gründe für überzeugend halte. Dieser Schluß erscheint auch deßwegen ungegründet, weil ich des Hrn. Verf. Erklärung des zweyten Absatzes des 1. Art. der W. O. an einer anderen Stelle meiner Rec. *) ausdrücklich widerlegt, folglich nicht als richtig befunden habe. Der Hr. Verf. könnte also höchstens darüber ungehalten seyn, daß ich bey dem Lobe, welches ich seiner obigen Beweisführung im Ganzen zollte, den einen Grund, den ich schon an einer anderen Stelle widerlegt habe, nicht nochmahls tadelte; allein ich entschuldige mich damit, daß es nicht mein Zweck war, zu tadeln, sondern bloß aus dem Standpuncte der Wissenschaft Lehrsätze zu vertheidigen, die ich nach meiner Ueberzeugung für richtig hielt, und als solche auch öffentlich vortrug.

Die Antikritik macht ferner die Bemerkung, daß der 1. Absatz des 2. Art. der W. O. einen Wechsel-Contract offenbar schon voraussetze, folglich bloß die Definition des Wechselbriefes als eines Beweismittels enthalte; ferner, daß ich keinen Grund anzugeben gewußt haben soll, warum man aus dem Worte: „Verbündniß" (im 1. Absatze des 2. Art.) im geraden Widerspruche mit dem übrigen Inhalte und mit dem offenbaren Zwecke des 2. Art. mit apodictischer Gewißheit folgern könne, daß der Wechsel-Contract ein Literal-Contract sey, da es doch erwiesen sey, daß der Gesetzgeber unter jenem Worte eine Urkunde über einen Consensual-Contract verstehe.

Da der Hr. Verf. für meine Behauptung, daß aus dem Verbündnisse im 2. Art. der W. O. ein Literal-Contract gefolgert werden müsse, keinen Grund in meiner Rec. gefunden haben will, so bin ich zur Wiederholung desselben **) aufgefordert. Der 2. Art. der W. O. sagt: Der Wechselbrief ist ein kurzgefaßtes, schriftliches Verbündniß, vermöge welchem der Ausgeber .... bezahlen zu lassen schuldig ist.

Auf diese Gesetzesstelle stützte ich folgende Beweisführung. Durch ein Beweismittel kann Niemand schuldig werden, Etwas zu leisten, sondern durch den Vertrag, worüber das Beweismittel den Beweis liefert; folglich ist der Wechselbrief im 2. Artikel als Vertrag definirt; er ist daher ein kurzgefaßter schriftlicher Vertrag, d. h. ein Literalvertrag. — Diese Beweisführung hat der Hr. Verfasser nicht nur nicht widerlegt, sondern nicht einmahl berücksichtigt. Daraus könnte ich wohl den Schluß ziehen, daß dieselbe nicht nur mir, sondern auch dem Hrn. Verf. als richtig erscheine. Ist sie aber richtig, dann kann ich wohl die Behauptung wagen, daß alle übrigen Gegenbemerkungen, wodurch der Consensual-Contract vertheidigt wird, von geringem Gewichte seyn dürften. — Insbesondere erscheint die Behauptung, daß der im 1. Abs. des 2. Art. enthaltene Begriff des Wechselbriefes offenbar einen bereits früher abgeschlossenen Wechsel-Contract voraussetze, ohne allen Beweis.

Wie aber der Hr. Verf. meine Gründe, daß unter dem Worte: „Verbündniß" im 2. Art. nicht eine Obligation in dem Sinne einer Schuldurkunde verstanden werden könne ***), damit wi-

*) A. a. O.; S. 153.
**) S. m. Rec.; S. 154.
***) S. m. Rec.; S. 154.

verlegt zu haben glaubt, daß es ihm gegenwärtig gleichgültig zu seyn scheint, ob Verbündniß eine Uebersetzung des Wortes Obligation sey oder nicht, weil beyde gleich bedeutend sind und weil es erwiesen seyn soll, daß der Gesetzgeber unter dem letzteren Worte eine Urkunde über einen Consensual=Contract verstehe, dürfte Etwas schwer zu begreifen seyn. Denn der Hr. Verf. hat in seinen Beyträgen *) den Beweis liefern wollen, daß das Verbündniß bloß das lateinische Wort Obligation, und dieses wieder zu Folge des 985. §. des a. b. G. B. eine Schuldurkunde bedeute. Dadurch soll es nun bewiesen seyn, daß Obligation oder die Schuldurkunde eine Urkunde über einen Consensual=Contract bedeute. Nun ist aber die Schuldurkunde, der Schuldschein oder die Obligation zu Folge der §§. 985, 990, 1001 u. a. m. des a. b. G. B. und der eigenen Beweisführung des Hrn Verf. **), eine Urkunde über den Darleihensvertrag, dieser aber ein Real=Contract, der erst durch die Uebergabe der verbrauchbaren Sachen zu Stande kommt ***). Es dürfte also ein kleines Uebersehen unterlaufen seyn, die Obligation als eine Urkunde über einen Consensual=Contract zu erklären.

Ich bemerkte in meiner Beurtheilung ****), daß die Behauptung des Hrn. Verf., das Wort Verbündniß im 2. Art. der W. O. bedeute eine Schuldurkunde *****), nicht im Einklange stehe mit seiner weiteren Ansicht, daß ein förmlicher Wechselbrief wesentlich von einer Schuldurkunde verschieden sey ******).

Darauf erwiedert der Hr. Verf. in seinen Gegenbemerkungen, daß die von ihm vertheidigte Auslegung des 2. Art. der W. O. keineswegs die Behauptung enthalte, daß der förmliche Wechselbrief ein gemeiner Schuldschein sey, wie sich Jedermann aus seinen Beyträgen, (S. 25, 71—77 und 87—90), überzeugen könne; daher sey auch auf keine Weise dieser Art. mit dem 53. Art. der W. O. in Widerspruch gebracht.

Hierauf glaube ich folgende Rechtfertigung dem Hrn. Verf. schuldig zu seyn. Seine Gegenbemerkung scheint gar nicht auf meine obige Bemerkung zu passen; denn auch ich habe ja nicht angeführt, daß der Hr. Verf. behaupte, daß das Wort Verbindniß im 2 Art. der W. O. einen gemeinen Schuldschein bedeute, sondern ich führte bloß seine Worte aus seinen Beyträgen an: daß nähmlich Verbündniß als das genus proximum des förmlichen Wechsels eine Schuldurkunde bedeute, und daß dennoch der förml. Wechsel wesentlich von einer Schuldurkunde verschieden seyn solle. Der Herr Verf. scheint also bloß die Aufforderung, wie sich diese beyden Stellen seiner Beyträge, die sich doch offenbar widersprechen, vereinigen lassen, dadurch ausweichen zu wollen, daß er durch Substituirung der Worte: gemeiner Schuldschein, die doch wieder nichts anders, als eine Schuldurkunde bedeuten,

*) S. 25.
**) S. dessen Beyträge; S. 88.
***) §. 983 d. a. b. G. B.
****) S. m. Rec.: S. 171.
*****) S. dessen Beyträge; S. 25, §. 16.
******) A. a. O.; S. 88.

meiner Beurtheilung den Vorwurf macht, als hätte ich willkürliche Worte in seine Beyträge eingeschoben. Da ich aber dieses nicht that, so erscheinen die von mir wörtlich herausgehobenen Behauptungen des Hrn. Verf. mir noch immer im Widerspruche.

Die Vertheidiger des Literal-Contractes führen für sich auch den 6. Art. der W. O. an, welcher sagt: „Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen, . . . sollen eben so fest, als die Handelsleute, an diese Wechselordnung gebunden seyn." Daraus folgt, daß man durch den bloßen Wechselcontract (im Sinne eines Consensual-Contractes) nicht an die W. O. gebunden sey, daß folglich zum wahren Wechsel, nämlich zum Wechsel nach Wechselrecht, noch mehr, also ein Wechselbrief erfordert werde *).

Diese Beweisführung wollte der Hr. Verf. in seinen Beyträgen **) widerlegen; allein seine Widerlegung schien mir nicht überzeugend zu seyn ***). Daher macht der Hr. Verf. in seiner Antikritik zum Behufe der schuldig gebliebenen Widerlegung folgende Erklärung von der obigen Stelle des VI. Art.: Die Worte: „Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen", können nur bedeuten: Alle diejenigen, so sich durch einen Wechselcontract verpflichten, einen Wechselbrief auszustellen, sind an die W. O. gebunden; daraus würde fließen, daß der Wechselcontract schon vor der Ausstellung des Wechselbriefes vorhanden sey, folglich als Consensual-Contract bestehe.

Hierauf glaube ich bloß bemerken zu müssen, daß diese Erklärung des 6. Art. der W. O., nach welchen das Wort „unternehmen" gleichbedeutend seyn soll, mit „sich durch einen Wechselcontract verpflichten" (!), doch etwas zu gewagt erscheinen dürfte, weil sie den Worten einen Sinn unterlegt, der dem gemeinen und gesetzlichen Sprachgebrauche widerspricht. Denn in der Umgangssprache kann doch z. B. der Satz: Ich unternehme es, eine Handlung zu etabliren, ein Haus zu bauen u. s. w., schwerlich bedeuten: Ich verpflichte mich durch einen Contract oder gar durch einen Wechselcontract, eine Handlung zu etabliren u. s. w. Noch viel weniger ließe sich die obige Erklärung nach der Gesetzessprache rechtfertigen. Denn Niemand wird wohl behaupten, daß die Worte im 47. §. des St. G. B., II. Thl. „Wenn Ausländer während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern a) eine geheime Gesellschaft zu errichten unternehmen, begehen sie eine schwere Polizeyübertretung", so erklärt werden müßten: Wenn Ausländer sich durch einen Wechselcontract verpflichten, eine geheime Gesellschaft zu errichten, dann begehen sie eine schwere Polizeyübertretung.

Ich glaube daher in den Worten des 6. Art.: Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen, nichts mehr und nichts weniger zu finden, als den Sinn: Alle, die einen Wechselbrief ausstellen, und so beweist dieser Art. klar, daß der Wechselbrief den Wechselcontract ausmache.

Ich bemerkte in meiner Rec. ***), daß der 39. Art. der W. O. keinen Beleg für die Behauptung des Hrn. Verf., daß der Wechsel-

*) A. a. O.; S. 15.
**) A. a. O.; S. 30.
***) S. m. Rec.; S. 155.
***) S. 155.

contract ein Consensual-Contract sey, liefere, sondern vielmehr gegen den Hrn. Verf. spräche, weil er einen ausgestellten Wechselbrief, folglich einen schriftlichen Wechselcontract voraussetze.

Darauf erwiedert der Hr. Verf., daß der Eingang dieses Art. keineswegs einen ausgestellten Wechselbrief voraussetze. Daraus würde folgen, daß dieser Art. die Ansicht des Hrn. Verf. unterstütze.

Diese Gegenbemerkung ist nicht treffend; denn aus dem Eingange dieses Art. haben die Vertheidiger des Literal-Contractes keinen Beweis für sich abgeleitet, sondern aus dem 2. Satze dieses Art. und dieser setzt offenbar einen Wechselbrief voraus *). Wie der Eingang dieses Art. zu einem Einwurfe gegen den Literal-Contract verwendet werden könnte, hat schon der Hr. Prof. Wagner gelehrt; er hat aber zugleich den Einwurf überzeugend widerlegt **). Da also die Gegenbemerkung des Hrn. Verf. auf einem Mißverständnisse zu beruhen scheint, so bleibt noch immer der 39. Art., aber freylich in seinem 2. Satze, ein Beleg für den Literal-Contract.

Der Hr. Verf. wollte auch aus dem 4. Art. der W. O. den Consensual-Contract beweisen.

Dagegen bemerkte ich ***), daß der 4. Art. einen gültigen Wechselbrief voraussetze, folglich einen neuen Beweis liefere, daß der Wechselcontract ein Literal-Contract seyn müsse.

Hierauf macht der Hr Verf. die Gegenbemerkung, daß der 4. Art. nicht unterscheide, ob der Wechselbrief gültig oder ungültig sey, folglich könne man seinen Inhalt auch nicht bloß auf gültige Wechsel einschränken. Ferners wäre es sonderbar, daß der Wechselinhaber den gültigen Wechselbrief, wenn die Adresse in demselben mangelt, mit Protest zurücksenden, den ungültigen Wechselbrief aber selbst dann, wenn er nicht adressirt wäre, behalten müßte, ohne seinen Regreß nehmen zu können.

Auf den 1. Theil dieser Gegenbemerkung muß ich antworten: Was nach den Rechtsgesetzen ungültig ist, hat als solches keine Rechtswirkungen, besteht daher in der Rechtswelt nicht, kann folglich auch nicht zugleich mit dem Giltigen oder rechtlich Bestehenden vorhanden seyn. Wenn also der Gesetzgeber durch ein Wort, z. B. Wechselbrief, das rechtlich Gültige bezeichnet, so ist darunter nicht zugleich das rechtlich Ungültige, also nicht ein ungültiger Wechselbrief begriffen. Prüfen wir übrigens diese überraschende neue Auslegungsregel des Hrn. Verf. in der Anwendung, z. B. in dem 2. Art. der W. O., wo es heißt: „der Wechselbrief erfordert folgende Stücke"; — auch hier unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob er von einem gültigen oder ungültigen Wechselbrief spricht, also könnte diese Stelle nach der Ansicht des Hrn. Verf. so gelesen werden: Ein gültiger oder ungültiger Wechselbrief erfordert folgende Stücke —; also würde das Gesetz auch die Erfordernisse zu einem ungültigen Wechselbriefe festsetzen, was doch eine unrichtige Behauptung seyn dürfte.

Gegen den 2. Theil der obigen Gegenbemerkung läßt sich die Frage aufwerfen, wer die Behauptung aufgestellt habe, daß man

---

*) Krit. Handbuch des W. R., I. Thl. §. 76, 2.

**) A. a. O.; §. 77.

***) S. m. Rec.; S. 156.

einen ungültigen Wechselbrief behalten müsse, ohne einen Regreß nehmen zu können? Diese Behauptung wäre wohl äußerst sonderbar; allein sie ist in meiner Rec. nirgends anzutreffen, und doch ist dieser Vorwurf gegen meine Rec. gerichtet. Daß aber ein wechselrechtlicher Regreß wegen eines ungültigen Wechsels eintreten müsse, um jene Sonderbarkeit zu beheben, ist nicht richtig, weil es auch noch einen gemeinen Regreß gibt. Daher scheint mir der Schluß des Hrn. Verf., wegen Uebergehung eines noch möglichen Mittelsatzes nach Denkgesetzen, nicht haltbar zu seyn.

Die Gegenbemerkungen des Hrn. Verf. über die Wechselfähigkeit der Geistlichen kann ich hier übergehen, weil ich über diesen Gegenstand eine eigene Abhandlung der Juristenwelt vorlegen werde.

Daß in den Artikeln des ungar. und siebenbürg. Landtages wirklich Bestimmungen über die wechselseitige Competenz der österr., ungar. und siebenbürg. Gerichte enthalten sind, habe auch ich behauptet; folglich dürfte nichts mehr vorhanden seyn, was nicht einzusehen wäre, wie sich die Gegenbemerkungen ausdrücken. Ich habe aber den weiteren Beweis geführt *), daß diese Landtagsgesetze nur so weit von der Competenz handeln, als es sich um die wechselseitige Execution der Urtheile der gegenseitigen Gerichte handelt. Daher können auch die §§. 391 und 392 der allg. G. O. den 5. Absatz jener Gesetze nicht aufheben, weil in dem von mir aufgestellten Falle die in Folge jener §§. geschöpften Urtheile nicht in Ungarn oder Siebenbürgen exequirt werden sollen. — Da nun der Hr. Verf. diese Beweisführung nicht angegriffen hat, sondern nur durch einige allgemeine Sätze, die sich darauf gar nicht beziehen, gleichsam in den Hintergrund stellen wollte, so glaube ich mich hinreichend dadurch gerechtfertigt zu haben, daß ich darauf aufmerksam machte.

Rücksichtlich der Erfordernisse der Wechselbriefe hat der Herr Verf. theils einige Bemerkungen aus seinen Beyträgen wiederholt, theils die Gründe meiner Rec. einfach widersprochen; ich habe also kein Recht, hierauf Neuerungen anzuführen.

Auf gleiche Art setzt der Hr. Verf. meiner Beweisführung über die Fertigung der Wechselbriefe **) die einfache Behauptung entgegen, daß es nach dem Pat. vom 9. April 1782 gewiß seyn solle, daß auch die Wechselbriefe, die von keiner Firma ausgestellt sind, die Förmlichkeiten der Schuldurkunde nicht enthalten müssen, weil dasselbe darüber nichts verordnet. Ich zeigte aber, daß diese Interpretirung des cit. Pat. der Gesetzgebung den Vorwurf einer Unrichtigkeit im Denken macht. Von diesem Vorwurfe, der aus der Behauptung des Hrn. Verf. offenbar fließt, hätte derselbe in seinen Gegenbemerkungen seine Beweisführung befreyen sollen, dann würde ich seine Ansicht, wenn er sie noch hätte beweisen können, mit vielem Vergnügen getheilt haben.

Die letzte Bemerkung der Antikritik bezieht sich auf einen andern Fall, als der in meinem Bedenken liegt ***); sie ist daher kein Gegenstand dieser Schlußworte.

Wessely.

---

*) S. m. Rec.; S. 161—163.
**) A. a. O.; S. 168—171.
***) A. a. O.; S. 172.

Notizenblatt

für den Monath September 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Encyclopedica in juridico-politicum studium Introductio, quam Jaurini anno 1829 cum praelectionum suarum exordio servavit D. A. F. Albely. Comaromii, typis Emerici Valentini Weinmüller. 1830 (29 Seiten; gr. 8.).

Der Verfasser dieser kleinen Schrift war früher an der k. akademischen Lehranstalt zu Agram Professor der griechischen Sprache und Literatur, dann eben daselbst Professor des gesammten Natur- und ungarischen Staatsrechtes, in welcher Eigenschaft er auf sein Ansuchen im verflossenen Jahre an die k. akademische Lehranstalt nach Raab übersetzt worden ist. Hier hat er seine Vorlesungen mit dieser Schrift eröffnet, um zu beweisen, wie sehr er die Zweckmäßigkeit der in den österreichisch-deutschen Erbländern bestehenden Vorschrift, die juridisch-politischen Vorlesungen mit einer encyclopädischen Einleitung in das Gesammtgebieth dieser Wissenschaften zu beginnen, zu schätzen wisse.

Der auf der Kehrseite des Titelblattes stehende ungarische Wahlspruch aus Ladislaus Pap, welcher in der Uebersetzung, wie folgt, lautet:

> Wie wehrt es die Rose,
> Wenn ihr die Spinne Gift
> Entwendet; — das Bienchen
> Hingegen Honig saugt.

spricht eine Furcht der Mißdeutung aus; meinem Erachten gemäß aber wird man nicht leicht in dieser Schrift das Streben verkennen, der Jugend die Nothwendigkeit einer allseitigen Ausbildung, das wechselseitige Erläutern, den Zusammenhang und gemeinsamen Zweck aller Wissenschaften an das Herz zu legen. Letzteren spricht der Verfasser am Schlusse seiner Schrift eben so schön als wahr mit den ungarischen Worten desselben oben angeführten Schriftstellers aus, die in der Uebersetzung also lauten:

Mit langen Zügen schlürft
Des Lebens süßes Glück,
Wer mit der Wissenschaft
Im Freundschaftsbunde steht.

Die Darstellung der einzelnen Theile der Rechts- und Staatswissenschaften, wie auch der Vorkenntnisse und Hülfswissenschaften ist wenig verschieden von der im Werke von Heß entwickelten Eintheilung. Bey der Darstellung des ungarischen juridisch-politischen Studiensystemes hat der Verfasser nur auf die k. ungarische Universität und die k. akademischen Lehranstalten Rücksicht genommen, die protestantischen Lehranstalten hingegen ganz übergangen.

Schließlich zeigt der Verfasser ausführlicher den Gegenstand seiner Vorlesungen, nähmlich das Natur- und ungarische Staatsrecht nach ihren Theilen an. Hievon zeichnet sich besonders die Darstellung des Gegenstandes der ungarischen Verwaltungsrechtslehre aus, und erregt den Wunsch, die vollständige Darstellung dieses Theiles recht bald zu erhalten.

Sehr ungern vermißte ich in dieser Schrift eine kurze Methodologie bey jedem Zweige dieser Wissenschaften. Staats- und Rechtswissenschaften nähmlich sind practische Berufswissenschaften, sie müssen also mit dem wirklichen Staatsleben im Einklange stehen, bey der Ausbildung in diesen Wissenschaften muß der Jüngling zugleich auf das practische Leben aufmerksam gemacht und ihm der Gesichtspunct gezeigt werden, aus welchem er dasselbe betrachten soll, dieß Alles ist ein Gegenstand der Methodologie.

Endlich hat der Neuling in einem so umfangreichen Gebiete der Wissenschaften auch bey der Wahl der Werke, welche er hierüber gleich Anfangs lesen soll, wenn gründliches und vollständiges Wissen zu sammeln sein Zweck ist, einen weisen Leiter nöthig, und deßhalb stünde eine umsichtsvoll gewählte Anzeige der besten, faßlichsten Werke von jedem Zweige der Wissenschaften in dieser Schrift am rechten Orte. Die vollständige Literatur jeder Wissenschaft möge immer bey dem besonderen Vortrage derselben mitgetheilt werden.

Németh.

Onofrio Taglioni Commentario al Codice civile universale Austriaco. Milano, presso Visaj e Comp. e presso Batelli e Fanfani. VIII Vol. gr. 8. (I. Vol. 1816, XI u. 244 S. — II. Vol. 1817, 252 S. — III. Vol. 1818, 286 S. — IV. Vol. 1818, 260 S. — V. Vol. 1819, 309 S. — VI. Vol. 1821, 329 S. — VII. Vol. 1821, 353 S. — VIII. Vol. 1822, 364 S.).

Commentario al Codice civile generale Austriaco del defunto Avvocato Onofrio Taglioni. Vol. IX. Composto dal giureconsulto ed Avvocato, Giuseppe Carozzi di Milano. Milano, presso Ranieri Fanfani, 1825.

Der studierenden Jugend wurde dieser Commentar vom sel. Taglioni gewidmet, um ihr das Studium des Civilrechtes zu erleichtern, obschon ihr der Verf. gleich auf der ersten Seite den Trost gibt: es sey gar nicht schwer, die Gesetze gut zu kennen, und richtig zu erklären; — die ganze Schwierigkeit finde sich nur in der Anwendung. Darin zeige sich der Rechtsgelehrte. Dieser aber müsse in Allem erfahren seyn, Alles wissen, ein Weiser seyn. Und um weise zu werden, müsse man keine Stellen, Ehren und Würden suchen, sondern die wenigen Weisen unserer Tage hören; dieß sey besser, als alle Lectüre (Dedic. pag. VI und VII). — Wie nun, wenn der studierenden Jugend unwillkürlich die Frage einfiele: was soll uns der Commentar, wenn er nur zu dem helfen kann, was ohnehin ganz leicht ist; — alles Lesen auf dem Wege zum Schweren aber nichts nützt? — Zu zeigen, was der Commentar trotz diesem — wenigstens seltenen — Mangel an Selbstempfehlung leiste, was nicht; — ist nach Kräften die Aufgabe der gegenwärtigen Anzeige.

Der nach Vollendung des 8. Bandes verstorbene Verfasser ging folgenden Weg. Er verfolgt die Abtheilung unseres Gesetzbuches in Einleitung, Theile, und die Untertheilung derselben in Hauptstücke, bis — einschlußweise — zum ersten Hauptstücke des 3. Theiles; denn so weit reicht der 8. Band nur. Diese Hauptstücke aber theilte er in Materien oder Artikel nach seinem eigenen Systeme, als in Theses probandas ein, und, ihnen entsprechend, läuft die Zahl von 1025 §§. durch alle 8 Bände fort. Es würde den Raum dieser Zeitschrift überschreiten und den Leser zu sehr belästigen, wenn eine vollständige Inhaltsanzeige hier eingerückt würde; denn die, jedem Hauptstücke vorangeschickte, Aufstellung der zu behandelnden Sätze ist

häufig zu gedehnt, und füllt nicht selten halbe, ja ganze Bogen aus *). Es bleibt also nur eine beyspielsweise Anführung übrig, um die Methode des Verf. deutlich zu machen. So im II. Bande: Von den Vormundschaften und Curateln. Art. I. Von den Vormundschaften. Was die Vormundschaft sey, und wer ihr unterliege (§. 122). Von wem und binnen welcher Zeit ein Vormund begehrt werden müsse (§. 123). Der Vormund kann die Vormundschaft nicht ohne richterlichen Auftrag annehmen; welche Folgen entspringen, wenn er sich ohne, oder mit erdichtetem Auftrage, der Vormundschaft annimmt. Wann das vormundschaftliche Gericht den Auftrag erlassen müsse, und welche diese Behörde sey (§. 124). Wenn der Vormund Caution leisten müsse und von welcher Art, und welche Rechtsmittel er gegen Verfügungen der Pupillar-Behörde habe (§. 125). — Art. II. Von den verschiedenen Arten der Vormundschaft. Wie viel Arten der Vormundschaft es gebe, und welcher Aelterntheil den Kindern einen Vormund ernennen könne (§. 126). Was Rechtens sey, wenn der Vater nur für einige Kinder einen Vormund ernannt, oder nur einen Curator für das Vermögen oder einen Theil desselben gegeben hat (§. 127). Es können mehrere Vormünder ernannt werden; ein Mündel kann jedoch nur von Einem Vormunde erzogen werden. Wie die väterlichen (paterni, wie sie der Verf., — testamentarischen, wie sie der Urtext des Gesetzbuches nennt) Vormünder berufen werden (§. 128). Ein minderjähriger Vater kann keinen Vormund ernennen (?). Wer schon einen Vormund hat, kann keinen mehr dazu bekommen. Ob die nach den früher (im lombardisch-venetianischen Königreiche) bestandenen Gesetzen geschehenen Vormundsernennungen gültig bleiben (§. 129). Wer vom Vater zum Vormunde ernannt werden könne. Die Vormundschaft ist ein öffentliches Amt **), und die testamentarische hat den Vorzug vor den übrigen Arten (§. 130). Wem ein Mitvormund zu geben sey, und

---

*) Z. B. Vom Pfandrechte, im III. Bande, S. 134—139; — von den Dienstbarkeiten, ebenda, S. 182—192; — von den Verträgen überhaupt, im VI. Bande, S. 5—17; — von den Ehepacten, im VIII. Bande, S. 5—22; von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten, ebenda, S. 280—294, u. s. w.

**) Der Verf. ist nicht, wie es doch aus den allgemeinen Ausdrücken dieser Stelle hervorzugehen scheint, der Meinung, als sey die Vormundschaft durchaus ein öffentliches Amt; die Beschränkung ergibt sich aus dem Inhalte des 130. §. — Daß aber der Leser und die lernbegierigen Schüler an diesem kurzen Satze in der weitläufigen Inhaltsanzeige leicht irre werden können — ist sehr wahr.

wenn ihm die Vormundschaft übertragen werde (§. 131). Wenn ein gerichtlicher Vormund eintreten müsse; worauf bey dessen Ernennung Rücksicht zu nehmen sey, und ob ein Vormund bedingungsweise bis zu oder von einer gewissen Zeit ernannt werden könne (§. 132). Welche Art der Vormundschaft bey unehelichen Kindern eintrete (§. 133). — Art. III. Von den Entschuldigungen. Nothwendige und freywillige Entschuldigungen (§. 134). Andere nothwendige Entschuldigungen (§. 135, u. s. w). — Art. IV. Von den Pflichten des Vormundes gegen die Person des Mündels. Was der Vormund versprechen, und welche Erziehung er dem Mündel geben müsse (§. 141). Wo das Mündel erzogen werden müsse, und welche Rechte und Pflichten der Erzieher habe (§. 142). Welche Mittel der Erzieher gegen das Mündel habe, und umgekehrt; wer die Pflichtversäumung des Erziehers bey Gericht anzeigen könne, und wessen Anzeige unter mehreren den Vorzug habe (§. 143). — Art. V. Von der Vermögensverwaltung. Was der Vormund bey Uebernahme der Tutel versprechen müsse, und ob ihm vor diesem Versprechen die Vormundschaft anvertraut werden dürfe (§. 144). Das Pupillar-Vermögen muß inventirt und geschätzt werden, und wenn die beweglichen Güter unter Sperre gelegt werden müssen (§. 145). Wenn das Inventar gemacht werden müsse, und ob die darin beschriebenen Gegenstände auch dem Vormunde übergeben (consegnarsi) werden müssen (§. 146). Ob und wenn das Pupillarvermögen geschätzt werden müsse (§. 147). Wer Inventar und Schätzung vorzunehmen habe, und wie für die Verwaltung jener liegenden Güter gesorgt werde, die in einer anderen Provinz, oder außer dem Staate liegen (§. 148). Was geschehen müsse, wenn das liegende Gut zwar in derselben Provinz, aber unter einer anderen Gerichtsbehörde liegt (§. 149). Was die Vormundschaftsbücher enthalten müssen, und wenn der Richter wegen Ermangelung derselben für den Schaden haften müsse (§. 150, u. s. w). — Art. VI. Von der Rechnungslegung. Der Vormund muß über seine Verwaltung Rechnung legen, und wenn er durch den Vater oder Richter davon enthoben werden könne (§. 171). Wenn der, so befreyte, Vormund für seine Nachlässigkeit haften müsse, wenn nicht (§. 172). Ob ein von der Rechnungslegung befreyter Vormund nicht dennoch dazu verhalten werden könne (§. 173). Wenn die Vormünder in solidum Rechnung legen müssen, und durch welche Mittel sie dazu verhalten werden können (§. 174). Wenn die Vormünder solidarisch Rechnung legen müssen, deren einer von dieser Pflicht enthoben ist (§. 175). Wann der Vormund und wie er Rechnung über seine Verwaltung lege; mit welchen Mitteln er dazu ver-

halten werden könne, und von welchem Richter (§. 176, u. s. w). — Art. VII. Von Entlassung oder Entfernung des Vormundes. Aus welchen Gründen der Vormund ohne sein Ansuchen, oder von Amtswegen entlassen werden könne (§. 180). Wann der Vormund entlassen werde, falls sich nähere Verwandte des Mündels finden (§. 181). Ein nach den früher bestehenden Gesetzen ernannter Vormund wird darum nicht entlassen, weil er durch das neue Gesetzbuch näheren Verwandten des Mündels nachgesetzt ist (§. 182). Aus welchen Ursachen der Vormund selbst die Entlassung fordern könne, und ob diese Gründe auch für Vormünder bestehen, welche nach dem früher bestandenen Gesetzbuche ernannt wurden (§. 183). Wenn der entlassene Vormund die Vormundschaft niederlegen könne; er kann es nicht eigenmächtig, ohne für den Schaden zu haften (§. 184). — Art. VIII. Von Endigung der Vormundschaft. Wenn sie ende, und wenn sie auch nach der Großjährigkeit des Mündels fortgesetzt werden könne (§. 185). Wenn der Minderjährige stillschweigend für großjährig erklärt sey (§. 186). Die Vormundschaft erlischt, wenn das Mündel oder der Vormund in einen geistlichen Orden tritt; nicht auch, wenn sie Weltgeistliche werden (§. 187). — Art. IX. Von der Curatel. Was sie sey, wie vielerley, und wenn sie von dem leiblichen oder Wahlvater angeordnet werden könne (§. 188). Wenn ein besonderer Curator während der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft aufgestellt werden müsse (§. 189). Man gibt den Wahnsinnigen einen Curator, und wer diese seyen (§. 190). Wer ein Verschwender sey, wie er als solcher erklärt werde, und ob seine Rechtsgeschäfte vor der Erklärung nichtig seyen (§. 191). Der Curator für die Nachkommenschaft und Leibesfrucht (§. 192). Wenn Taubstumme der Curatel unterworfen seyen, wenn nicht (§. 193). Wenn und wie Abwesende der Curatel unterworfen werden; was man unter einem Abwesenden verstehe; wenn und wie man ihn für todt erkläre, und ob eine solche Erklärung Rechtskraft habe, wenn bewiesen wird, daß er lebt, oder zu einer anderen Zeit gestorben sey (§. 194). Wenn für Personen ein Curator aufgestellt werde, welche zum schweren oder schwersten Kerker verurtheilt sind, und ob ihre früheren Rechtsgeschäfte Gültigkeit haben (§. 195). Wie und von welchem Richter der Curator ernannt werde; wer Curator seyn könne; wenn Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe eintreten; Art der Verwaltung und Rechnungslegung, und wenn sich die Sorge auch über die Person erstrecke (§. 196). Ende der Curatel (§. 197). Die Vormundschaften und Curatelen des Bauernstandes unterliegen den allgemeinen Gesetzen, vermöge einer Erklärung des mailänder Appellations-Gerichtes (§. 198).

Auf diese Art behandelt nun der Verf. die Einleitung und den ersten Theil des a. b. G. B. in seinem 1. Bande, und im 2. bis Seite 174; — den zweyten Theil von da bis zur 279. S. des 2. Bandes, und zwar von den Sachen und der rechtlichen Eintheilung derselben und dem Besitze noch im 2. Bande; — von den binglichen Rechten — außer dem Erbrechte — im 3. Bande; von diesem aber und von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer binglichen Rechte, im 4. und 5.; — endlich im 6., 7. und im 8. Bande bis Seite 280, von den persönlichen Sachenrechten. Im Reste des letzten Bandes wird das 1. Hauptstück des dritten Theiles commentirt.

Diesem Systeme bleibt der Verf. in der Aneinanderreihung des Stoffes durchaus getreu.

Diese Methode hat einen Vortheil, nähmlich den, daß der Verf. bey jeder Frage unter die gemeinschaftlichen Brennpuncte alle dahin gehörigen gesetzlichen Vorschriften zusammenstellen konnte. Aber es entspringen bedeutendere Nachtheile daraus. Einmahl kommt der Lernende dadurch weniger zur Kenntniß des Gesetzbuches und seines natürlichen Ganges, der, auch ohne Veränderungen durch Commentatoren, einen ganz vorzüglichen, systematischen Zusammenhang hat. Es wird also eine Absicht des Verf. — klar zu seyn — gehindert *). — Ferner wurde der Verf. durch sein System gezwungen, viele §§. auseinander zu reißen, andere gar oft zu wiederholen, noch andere mit seinen eigenen Worten — dem Scheine nach willkürlich — zu durchweben. So kommt es, daß auch eine andere Absicht des Verf. vereitelt wird, nähmlich kurz und genau zu seyn **). — Dazu kommt, daß — abgesehen von mehreren gelungenen Zusammenstellungen — an vielen Orten die Sätze nur aphoristisch dastehen, mithin für den oben angedeuteten Vortheil erst nichts, oder nichts Rechtes gethan ist. — Uebrigens verliert das Werk auch die Form eines Commentars, welchen sein Titel uns verspricht; — nicht das Gesetz ist es mehr, welches durch die Gedanken des Verf. erläutert wird, sondern diese Gedanken sind es vielmehr, welche nur durch einzelne Gesetzesstellen bestätigt werden sollen. Soviel über die Anlage des Werkes.

Was die Behandlung selbst betrifft; so darf man von jedem, der als Commentator auftritt, ohne Unbilligkeit wohl vor Allem

*) S. V in der Dedication an die studierende Jugend.
**) Ebenda.

fordern: daß er die vorzugsweise wichtigsten Stellen des Gesetzes, und unter diesen wieder die schwierigsten nach allen Seiten am hellsten beleuchte, Wort und Zweck des Gesetzgebers darin am genauesten untersuche, und daraus den wahren Sinn des Gesetzes nachzuweisen trachte. Allein der Verf. überging manches Bedeutende ganz, z. B. das Kundmachungspatent; — oder er behandelte wichtige Vorschriften mit großer Mangelhaftigkeit, und ließ oft kaum mehr, als den Gesetzestext abdrucken, und diesen in solcher Ordnung, daß man wahrlich aus dem Gesetzbuche erst die Commentirung seines Commentars suchen muß. — So z. B. ist von der Leibeigenschaft nichts gesagt (I. Bd., S. 50); nichts davon, wie durch einen Richterspruch ein natürliches Recht genommen werden könne (I. B., S. 52). Eben so ist von der bekannten Streitfrage: ob der §. 25 d. a. b. G. B. auch auf den Fall angewendet werden könne, wenn man den Geburtsmoment zweyer Menschen nicht weiß, nichts gesagt (S. 56). — Der Unterschied zwischen dem Begriffe von Gemeinden und Gesellschaften ist ganz übergangen (S. 59). — Von dem Unterschiede zwischen erlaubter und unerlaubter Auswanderung so wenig ein Wort, als von dem zwischen formeller und materieller Reciprocität, und von dessen Wirkung auf unsere bürgerl. Rechte (S. 62 und 63). — Von mehrfacher Verwandtschaft nichts (S. 67). — Die Fragen über den Ersatz des zugefügten Schadens und entgangenen Gewinnes bey den Eheversprechen, so wie, ob auch der zurücktretende Theil Ersatz fordern könne, sind nicht entschieden (S. 78). — Die wichtigen Materien von der Beurtheilung der Geschäfte der Ausländer, von den Dispensen bey Ehehindernissen (S. 64 und f. f., sodann S. 99), eben so mehrere Partien von der Vormundschaft und der Curatel, die Lehre von der Erhaltung des Besitzes (II. Bd., S. 242—247), enthalten fast nichts, als den Gesetzestext. — Viele Gegenstände werden wohl zum Theile, aber mangelhaft behandelt; z. B. fehlt (S. 50 im Commentare zum §. 18 des a. b. G. B.) die Bestimmung, daß die allgemeine Erwerbsfähigkeit durch das Gesetz erweitert und beschränkt werden könne. — In der Erläuterung des §. 20 des a. b. G. B. ist auf die zwey darin angedeuteten Fälle keine Rücksicht genommen, deren einer sich auf das Privateigenthum des Staatsoberhauptes, der andere auf die im bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten bezieht. Anstatt der hier so wichtigen Würdigung jedes einzelnen Begriffes, den das Gesetz braucht, ist eine pompöse Citation der L. 4. cod. de

legibus et constit. da, zum Beweise, daß es die römischen Kaiser Theodosius und Valentinian auch so gehalten haben. — Nicht weniger unbefriedigt läßt die Auskunft: ein Staatsbürger sey jener Mensch, der ein Glied unserer bürgerlichen Gesellschaft ist; alle übrigen seyen Fremde (S. 59). — So will auch (S. 60) der Verf., daß von der Mutter die Staatsbürgerschaft nicht übergehe, weil diese verbunden ist, dem Wohnsitze des Mannes zu folgen, und von ihm die Staatsbürgerschaft erhält. Abgesehen von dem Widerspruche mit ausdrücklichen Gesetzen, würde nach dieser — zu allgemeinen — Behauptung das uneheliche Kind einer österreichischen Staatsbürgerin weder ein Inländer noch ein Ausländer seyn. — Eben so einseitig, daher auch zum Theile unrichtig ist (II. Band, S. 177, und III. Bd., S. 12) der Satz: daß, nebst den zum Gottesdienste bestimmten Sachen u. s. w. auch das Staatsvermögen, die öffentlichen Güter, die verbotenen Waaren, und darunter die Gifte außer dem menschlichen (!) Verkehre stehen, und mithin darüber kein Vertrag geschlossen werden könne, und sie unveräußerlich seyen. Hat denn der Verf. nie in der mailänder Zeitung von der Verpachtung der dalmatinischen Staatszehenden gelesen? — Hat er nie gehört, daß die lomb. Fabricanten so gut, wie jene in anderen Provinzen, alle möglichen Mineralgifte aus den Kaufmannsladen beziehen können? u. s. w. Er stützt sich zwar auf gesetzliche und gelehrte Autoritäten; allein die cit. §§. 1456 u. 1472 d. a. b. G. B. sprechen nur von einer Art der Sachen, nähmlich von Rechten, und unter diesen nur von den Hoheitsrechten; der letztere §., welcher von der außerordentlichen Verjährungsfrist spricht, entscheidet hier gar nichts. Warum citirt denn der Verf. den 1457. §. nicht auch? — Die gelehrte Autorität liegt in v. Zeiller's Commentar zum 311. §. des a. b. G. B. Allein dieser Commentator spricht dort ganz anders, als Taglioni.

Nicht mehr befriedigt (II. Bd., S. 180) der Commentar des 290. §. Außer der Zugabe einiger Beyspiele, d. h. der Nahmen einiger Rechtsgeschäfte, findet man nur den Text des Gesetzes, ohne alle Rücksicht auf den hier so wichtigen Begriff der Art, wie Sachen rechtmäßig erworben werden u. s. w., im Gegensatze zur Frage: ob sie erworben werden können. — Denselben Vorwurf verdient der Commentar des 298. und 299. §. (II. Bd., S. 184). Da heißt es: »Auch Rechte werden den beweglichen Sachen bey»gezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache »verbunden sind. Dergleichen sind die Schuldforderungen, wenn sie »auf ein unbewegliches Gut sicher gestellt sind, außer sie wären durch

»die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt worden.« Der Augenschein lehrt, daß die angeführte Stelle nur den Text der §§. 298 und 299 enthält, aber auch verstellt und dadurch entstellt; denn den letzten Beysatz — außer sie wären u. s. w., — macht der Gesetzgeber zum §. 298, nicht am Ende des §. 299. Die Grammatik erlaubt wohl Metastasen; — die Gesetzesauslegung kennt aber keine. — So weiß (S. 191) der Verf. von den Wirkungen der Eintheilung in schätzbare und unschätzbare Sachen nur jene auf den Unterschied der Sachen, die in und außer dem Verkehre stehen; — ihre Wichtigkeit rücksichtlich des Schadenersatzes läßt er unberücksichtigt. — Eben so wenig wird (S. 207 im Commentare zum 321. §.) die Frage berührt: ob jener bloß Inhaber, unrechtmäßiger oder rechtmäßiger Besitzer seyn könne, der mittelst eines gültigen Titels in den physischen Besitz eines unbeweglichen Gutes kam, ohne in die bestehenden öffentlichen Register eingetragen zu seyn?

Dergleichen Belege einer mangelhaften Behandlung ließen sich noch mehrere durch den Lauf des Werkes angeben; allein es bleiben noch andere Eigenschaften eines Commentars zu würdigen übrig. Darunter gehört Gründlichkeit in den aufgestellten Meinungen und ihren Beweisen.

Umfassende Vollständigkeit ist keine durchgängige Eigenschaft dieses Commentars. Aber auch was er an eigenen Ansichten gibt, wird oft nicht zustimmenden Beyfall finden, oder die Gründe derselben sind unzureichend, oder gar falsch. — So ist in der Vorrede behauptet: Alles, was dem Menschen zukomme, könne nichts Anderes seyn, als ein Recht; — darum sey auch der ganze Gegenstand unseres a. b. G. B. in Rechte getheilt*). Im Commentare zur Einleitung werden die Civilgesetze — im Gegensatze der Criminalgesetze — jene genannt, welche sich auf das Eigenthum beziehen (le quali riguardono la proprietà) **). — Von Lehengewohnheiten wird behauptet, sie haben die Natur eines Gewohnheitsrechtes noch nicht verloren ***); eben so enthält die ganze Lehre von Gewohnheiten lauter Widersprüche (S. 13). — S. 15 meint der Verf.: das neue a. b. G. B. sey im Königreiche

*) I. Vol. Proemio, pag. VII.

**) I. Th., S. 8 und 11.

***) Ebenda, S. 10. Siehe dagegen den 359. §. des a. b. G. B. und Wagner's Quellenverhältniß des a. b. G. B. zu den besonderen Zweigen des in den ö. d. Erbstaaten für den Civilstand geltenden Privatrechtes, §§. 6 und 33.

Ungarn wegen Verschiedenheit der Sitten und des Clima's nicht eingeführt; wo es sonst noch gelte oder nicht gelte, wird nirgends bestimmt. — S. 32 wird die Erläuterung des mailänder Appell. Ger. vom 1. und 19. Januar 1816 angeführt, welche erklärt: daß in dem lomb. venet. Königreiche alle jene großjährig bleiben, welche vor dem 1. Januar 1816 das 21. Lebensjahr zurückgelegt hatten, weil das Gesetz auf früher erworbene Rechte nicht zurückwirke. Der Verf. setzt aber gleich hinzu, daß die übrigen Tribunale sich von dieser Erklärung auch entfernen können, wenn sie wollen (?!). — S. 39 sind folgende Definitionen der Auslegung gegeben: „Autentica dicesi, quando „procede dal legislatore; usuale (,) quando ha origine dall' „uso e dalla consuedutine; dottrinale finalmente (,) quan„do si fa dai Dottori (!). —

Im Personenrechte findet sich unter Andern Folgendes: S. 48 wird als Sachunterschied zwischen persönlichen und dinglichen Rechten angegeben: daß jene die Erhaltung der Person zum Zwecke haben, diese die Erwerbung einer Sache (I personali tendono alla conservazione della persona, cui sono inerenti; i reali hanno per oggetto l'acquisto d'una cosa. — Wenn man den Aufenthaltsort eines Abwesenden nicht weiß, aber wohl, daß er lebt; so hält der Verf. dafür, (stimo, che) daß die gesetzliche Vermuthung der Wahrheit weichen müsse. Als ob dann — nach dem Wortlaute des 24. §. des a. b. G. B. — ein Zweifel an dem Leben des Abwesenden einträte, und die gesetzliche Vermuthung Statt finden könnte!! — *).

S. 65 wird behauptet, daß die Immunität, welche fremde Gesandte genießen, ihnen nur dann zu Statten kommen, wenn sie für ihre Nation handeln; in Betreff ihrer eigenen Geschäfte mit Bürgern des Staates, in dem sie sind, oder mit Fremden, werden sie als Fremde betrachtet, und unterliegen als solche unseren Gesetzen und unseren Gerichten (!).

Im Eherechte ist, unter Andern, der Verf. (S. 80) der Meinung: ein Wahnsinniger könne in hellen Zwischen-

---

*) Hier zeigt sich eine sonderbare Uebereinstimmung mit Carozzi's Giurisprudenza del codice civile universale etc. Siehe die Recension dieses Werkes im Notizenblatte dieser Zeitschrift, Märzheft 1827, S. 94 u. f. — Eine ähnliche Uebereinstimmung im Irrthume werde ich — unter anderen — noch nahmentlich anzuführen, Gelegenheit finden.

räumen keine Ehe schließen, welche ein Geschäft sey, das durchs ganze Leben einen gesunden Verstand fordere, — im Gegensatze mit anderen Verträgen, welche nur im Augenblicke des Abschließens denselben nöthig haben (!). — S. 94 kommt man auf ganz besondere Vermuthungen von des Verf. psychologischen Ansichten, wenn er sagt: »die Liebe, welche die nächsten Verwandten verknüpft, bedarf der »Verstärkung durch das Eheband nicht. Darum (Quindi ?!) *) »verbiethet das Gesetz die Ehe zwischen Brüdern u. s. w.« — Ferner, S. 95: »So wie durch die Ehe eine wechselseitige Liebe zwischen dem »einen Ehegatten und den Verwandten des anderen entsteht, beson»ders in den vom Gesetze bezeichneten Graden; so glaubte der Ge»setzgeber, daß diese Liebe keine Verstärkung nöthig habe (Sic!). »Darum hat er die Ehe zwischen dem einen Gatten und den Ver»wandten des andern u. s. w. verbothen.« (!!)

In der Lehre von der Adoption und Uebernahme in die Pflege stellt der Verf. (S. 224) den Satz auf: daß man auch Kinder einer anderen Religion in die Pflege nehmen könne, — und begründet ihn per conclusionem a minori ad majus: »darf das bey der Adoption geschehen, um wie »viel mehr bey Pflegekindern.« Warum befolgt denn der Verf. nicht die gesetzlichen Auslegungsregeln des 6. §. des a. b. G. B., — und sucht den Grund weiter, als in den Worten des Gesetzes? Der 186. §. sagt ja: »Diese Pflege stehe jedermann frey.«

In dem Hauptstücke von der Vormundschaft werden die Vorschriften des 189. §. (II. Bd., S. 16) auf folgende Weise zerrissen. Alle ehelichen Verwandten (legittimi consanguinei) des Minderjährigen sind zur Anzeige an das Gericht verpflichtet. Die Vernachlässigung derselben unterliegt einer angemessenen Ahndung. Der Verf. mißt diese nun nach dem Grade der Verwandtschaft ohne Ausnahme dergestalt aus: daß die Mutter mehr, als der Großvater — dieser mehr als der Urgroßvater, die Seitenverwandten weniger als die Ascendenten, aber wieder nach dem Grade ihrer Verwandtschaft gestraft werden sollen. Wie viele Ungerechtigkeiten müßte der Verf. als Richter begehen, wenn er keine weiteren Rücksichten nähme! Aber weiter: »Handelt es sich um »einen Minderjährigen von unehelicher Geburt, so sind »nur die nächsten Anverwandten (i parenti a lui strettamente congiunti) zur Anzeige verpflichtet, d. i. jene, welche

*) Quindi heißt wirklich daher, darum, deßwegen. S. Jagemann's ital.-deutsches Wörterbuch.

»wegen der Verwandtschaft keine Ehe mit ihm »schließen könnten«. So wird der gesetzliche Ausdruck erklärt: »oder andere mit ihm im nahen Verhältnisse stehende Personen« (§. 189). Ihr armen unehelichen Kinder, hätte euch das Gesetz nicht mehr Schutz gegeben! — Als Entschuldigungsgrund von der Vormundschaft gestattet der Verf. keineswegs, in Folge fremder Gesetze bereits übernommene Vormundschaften anzuführen. »Denn,« sagt er (II. Bd., S. 54), »die Ge»setze des einen Staates können in den eigenen Unterthanen keine »Verpflichtung anerkennen, welche durch Gesetze eines anderen Staa»tes auferlegt werden.« Diese Ansicht ist aber wider den Zweck der vom 195. §. zugelassenen freywilligen Entschuldigungsgründe, wider den Wortlaut desselben §. und wider den Inhalt des 37. §. — S. 100 wird die Frage: ob der Vormund ohne gerichtliche Bewilligung einen Rechtsstreit anfangen könne, durch folgendes Dilemm entschieden: Gehört der Gegenstand der Klage zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe; dann, »ja«; — sonst, »nein.« Diese, auf den 233. §. des a. b. G. B. gestützte, Unterscheidung scheint nicht Stich zu halten. Denn es mag der Gegenstand eines Rechtsstreites zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören; aber den Rechtsstreit selbst dürfte man wohl nie zu den Geschäften dieses Betriebes rechnen. Der citirte §. macht aber den Unterschied nicht zwischen den Gegenständen, sondern den Geschäften.

In der Lehre von den Curateln mißlingt (S. 158) die Begriffsbestimmung der Wahn- und Blödsinnigen; denn unter die Letzteren werden auch die Vergeßlichen (scordevoli noch neben den smemorati) gerechnet, und als Beyspiel der Stumpfsinnigen (d'ingegno obtuso) werden die Böotier angeführt; — zu den Wahnsinnigen gehören (S. 159) auch die von der Wasserscheu Ergriffenen, weil sie in beständiger Geistesabwesenheit (?) wegen der unvernünftigen Furcht vor dem Wasser (?) sind. — Unter die Melancholiker, die ebenfalls eine Classe der Wahnsinnigen ausmachen sollen, rechnet der Verf. auch die Verliebten, ist aber (S. 160) doch wieder so nachsichtig mit den unteren Graden der Liebe, sie auszunehmen. Dergleichen psychologische Weisheiten finden sich hie und da zerstreut. — S. 163 wirft der Verf. die Frage auf: ob die Rechtsacte, welche ein gerichtlich erklärter Verschwender vor der Erklärung gethan hat, gültig seyen. Die Antwort unterscheidet, und sagt: jene Acte sind ungültig, welche in sich Beweise der Verschwendung enthalten (!). Und

doch heißt es S. 161 ausdrücklich: »niemand darf für einen Ver»schwender angesehen werden, wenn er nicht vom Gerichte dafür er»klärt ist.« — Die Analogie mit den Wahnsinnigen, worauf sich jene Behauptung stützt, würde bey einer genaueren Unterscheidung zwischen dem rechtlich erklärten, und dem bloß physisch Wahnsinnigen weggefallen seyn, oder auf andere Folgerungen gebracht haben.

Im Commentare des zweyten Theiles gibt es ebenfalls viele Behauptungen oder Gründe für Behauptungen, denen man bey genauer Ueberlegung nicht wohl beypflichten kann.

Unter die ganz falschen Ansichten gehört z. B. (III. Bd., S. 16) die Behauptung: daß Fremde nur dann in unseren Ländern Eigenthum erwerben können, wenn es auch österr. Unterthanen in ihrem Staate können; der Grund davon liege darin, weil nach dem Ausspruche des h. Ambrosius, das Recht, Eigenthum zu erwerben, nicht angeboren (naturale), sondern erst durch die bürgerlichen Verhältnisse eingeführt sey; — weil ferner — im entgegengesetzten Falle nicht so viele Menschen ohne Eigenthum leben könnten, und unter den gleichen Menschen nicht so viele Ungleichheit gerechtfertiget werden könnte. Hier ist nun schon die Behauptung falsch; denn der §. 33 d. a. b. G. B. spricht von formeller, nicht materieller, Reciprocität, welcher Letzteren nur ausnahmsweise Statt gegeben wird, z. B. rücksichtlich des Erwerbes unbeweglicher Güter durch türkische Unterthanen und ihre Gattinen. Aber auch die angeführten Gründe sind ganz unstatthaft, weil sie für die Behauptung, wäre sie auch wahr, im positiven Gesetze, nicht in speculativen Sätzen oder in Autoritäten gesucht werden müssen *).

*) Sonderbar, die schöne Stelle des Kirchenvaters (Offic. Lib. I. cap. 28) auf eine Weise anzuwenden, an die er gewiß nicht gedacht hat! — Den angeführten speculativen Grund des Verf. mit naturrechtlichen Grundsätzen zu bekämpfen, ist hier nicht der Platz. Führt er aber lateinische und italiänische Dichter als Gewährsmänner auf (II. Band, S. 158 zum §. 271 aus dem Horaz: „Poetum in crasso jurares aere natum“ — und III. Band, S. 14, zum §. 355, aus dem Petrarca, als er seiner Laura Schönheit rühmt: „O delle donne altiero e raro mostro);“ — nun so sey es mir erlaubt, auf die vorgebliche Nothwendigkeit der Gleichheit der Menschen und des Eigenthumes die oben citirte Stelle des Horaz ins Gedächtniß zu rufen, und Schillers Worte anzuführen:

„Ganz spät — — —
„Naht der Poet, er kam aus weiter Fern'.
„Ach! da war überall nichts mehr zu sehen,
„Und Alles hatte seinen Herrn!“

Die Theilung der Erde.

In der Lehre von den Verträgen wird behauptet, daß das einem Wundarzte gemachte Versprechen, für die Heilung einer ganz leichten Wunde zehntausend Gulden zu bezahlen, nicht nur nichtig sey, sondern der Versprechende müsse auch als Verschwender erklärt und unter Curatel gesetzt werden (VI. Bd., S. 46). Um diese Behauptung zu belegen, wird nun der §. 273 citirt, welcher doch noch einige wichtige Vorfragen beantworten läßt, ehe man jemand wegen Verschwendung unter Curatel setzt. Wie wäre es denn, wenn jener Kranke dem Arzte, nach dem 944. §., sein ganzes gegenwärtiges Vermögen unter einer sonst gültigen Form schenken wollte?

Unter den ferneren Eigenschaften eines Commentars wird bey einem so ausgedehnten Werke die Frage um die Kenntniß und Benützung der über denselben Gegenstand bestehenden Literatur nicht befremden. — Man ist es gewohnt, daß wissenschaftliche Schriftsteller ihre Leser mit der Literatur desselben Faches bekannt machen. Das hat nun Taglioni durchaus nicht gethan, und hat man in seiner Vorrede gelesen, daß er die Lectüre auf eine sehr untergeordnete Stufe setzt, so erwartet man es auch nimmer. Die Leser erfahren also nichts von der Literatur unseres Civilrechtes, mithin nichts von Zeiller's Vorbereitung zum a. b. G. B., nichts von Pratobevera's Materialien, nichts von Schuster's Commentar, nichts von Dolliner's Eherecht; noch was eigentlich v. Zeiller's Commentar sey und leiste, u. s. w. — Wie hat aber der Verf. die Literatur selbst benützt? Für den Commentator theilt sich diese in die Werke über seinen Hauptgegenstand, und jene us den Hülfswissenschaften. Bey diesen Letzteren hält sich der Verf. innerhalb sehr enger Schranken. In dem Naturrechte z. B. kommt er kaum über Grotius und Puffendorf hinaus, unter den Lebenden kennt er nur Compagnoni (I. Bd., S. 51, u. a. a. O.). So tritt auch Aristoteles als Entscheidungsquelle für die Naturgemäßheit unserer gesetzlichen Erbfolge auf (V. Bd., S. 167).

Aus der Naturkunde und Medicinal-Polizey muß man sich billig wundern, wieder den Aristoteles als Gewährsmann angeführt zu sehen; so z. B. (I. Bd., S. 173) aus dem 5. cap. de histor. anim. 7., zum Beweise, daß Kinder auch vor 6 und nach 10 Monathen vollkommen und lebensfähig auf die Welt kommen können. Doch werden hier auch Schenck, Torreblanca und Nicol. Florent. genannt. — Oder Galenus und Paulus Zachias sind die letzten Instanzen, wie II. Bd., S. 157, zur Erklärung, was Wahnsinnige seyen, und a. a. O. Von den neueren Forschungen in

der Psychologie und gerichtlichen Arzeneykunde findet sich keine Spur.

Aus dem römischen Rechte finden sich noch die meisten Citationen; aber auch hier steht die Benützung der Parallelstellen weit hinter der Art zurück, wie sie z. B. v. Zeiller anwendete; denn einzeln, zerstreut, ohne Andeutung der Aehnlichkeit oder des Unterschiedes stehen sie in der Rubrik der Anmerkungen; hier gedrängter, dort sparsamer und von den wenigen angeführten Commentatoren desselben ist Voet fast der einzige und neueste. Ueberhaupt führt diese Art der Benützung des römischen Rechtes nicht zur Einsicht der Fortschritte, welche die neueste Gesetzgebung gemacht hat, und scheint den Studierenden in der Anwendung unseres a. b. G. B. vielmehr von jenen — aufgehobenen — Gesetzen abhängig, als unabhängig zu machen.

Von der Literatur über unsere politische Gesetzgebung ist nirgends die Rede, so nahe es der Gegenstand oft legt; ja die politischen Gesetze selbst, auf welche sich das a. b. G. B. ausdrücklich bezieht, werden dem Leser und Studierenden nicht einmahl angedeutet. Davon macht nur das Strafgesetzbuch eine Ausnahme.

So geht es denn auch mit der Geschichte unseres bürgerlichen Rechtes; — was dem neuen Gesetzbuche voranging, wird als bekannt vorausgesetzt; der im lombardisch-venetianischen Königreiche früher bestandene Codex wird zwar hie und da häufiger citirt, aber der innere Zusammenhang mit dem jetzt geltenden wird selten nachgewiesen.

So viel über einige der wichtigsten Hülfswissenschaften. Was nun die Literatur des Hauptgegenstandes betrifft; so ist — ohne viele Spuren benützter anderer Werke — v. Zeiller's Commentar durchaus die Haupt-Grundlage. Das ist nun freylich keine Sünde, sondern wohl das Zweckmäßigste, was ein Commentator des a. b. G. B. thun kann *). Es kommt aber auf die Art der Benützung an. Hätte der Verf. die Weise jenes Schriftstellers befolgt, und Wort und Geist in der Folgereihe der §§. beleuchtet, den Gehalt

*) „Der Commentar des Herrn Hofraths v. Zeiller wird in Hinsicht auf „Erforschung des gesetzlichen Geistes, und Darstellung der Beweggründe, welche den Gesetzgeber von Schritt zu Schritt „geleitet, — — — ein unwandelbares Meisterwerk der österreichischen „Rechtsgelehrsamkeit, also ein unentbehrlicher Wegweiser für „den sich bildenden theoretischen Rechtsgelehrten bleiben.“ Schuster's Commentar, Vorrede, Seite XVI.

eines jeden zergliedert, und so den Umfang und die unmittelbaren Folgen der einzelnen gesetzlichen Vorschriften abgesondert dargestellt; so würde er zu seinem Zwecke, der Leitung der rechtsbeflissenen Jugend, auf dem sichersten Wege hin gearbeitet haben; auch hätte er dann unwillkürlich einen Fehler vermieden, in welchen er sehr oft verfällt. Er nimmt nähmlich Ansichten, Entscheidungen einzelner Fragen aus jenem Schriftsteller häufig in den Verlauf seines Commentars auf, ohne sich auf die Gründe derselben einzulassen *). Entweder führt nun v. Zeiller ausdrücklich seine Gründe an, oder nicht. Im ersten Falle verräth es wenig Rücksicht für einen fremden Autor, dessen Ansichten mit der Citation der Stelle hinzuwerfen, und es dem Leser zu überlassen, ob er sie auf Treue und Glauben annehmen wolle. Wo der zweyte Fall eintritt, dort hat v. Zeiller schon durch die Zergliederung der Gesetzesstelle und Entwickelung ihres Sinnes die sohin angedeuteten Folgerungen begründet. Wer also jene vernachläßigt, und diese letzteren aphoristisch hinstellt, bleibt nicht bey jener systematischen, classischen Kürze, sondern wird zu kurz. — Uebrigens geschieht es wohl auch, daß eine ganze Stelle jenes Commentators benützt, er aber gar nicht genannt wird, z. B. im I. Bande, S. 87, 131, und an anderen Orten. —

Dieß führt nun auch auf die polemischen Partien des Werkes. Sie beschränken sich auf Ausfälle gegen Zeiller's Commentar. Ich bin nicht berufen, diesen, im In- und Auslande so berühmten Schriftsteller gegen fremde Angriffe zu rechtfertigen, der am allerwenigsten durch seine Autorität die freye Erörterung zu hemmen wünschen mochte. Aber es ist eine unverletzbare Pflicht der Recension, die Art und Gründlichkeit solcher Erörterungen dem Blicke ihrer Leser näher zu bringen.

Was nun die Art und Weise dieser Polemik betrifft, so heißt es stets im Eingange: Zeiller s'inganna, — erronea è l'opinione di Zeiller, commentando il §. etc. — L'errore di Zeiller si manifesta. — La sua opinione è apertamente contraria alla legge. — Non è vero, che dice Zeiller — u. s. w.

Um die Leser mit der Gründlichkeit des Widerspruches bekannt zu machen; so erbitte ich mir noch die Erlaubniß, gerade jene Stellen im Auszuge zu beleuchten, bey welchen der Verf. die oben angeführten Ausdrücke gebraucht.

*) Dieß ist der Fall im III. Bande, S. 97, 157 und 276 — im IV. Bande, S. 35, 48, 67, 69, 114 und 172 — im V. Bande, S. 256 — im VI. Bd., S. 31 und 296 — im VII. Bd., S. 213 — im VIII. Bd., S. 142, 146, 167, 324, u. s. w.

Im I. Bande, S. 77, heißt es: v. Zeiller's Meinung ist falsch, wenn er im Commentare zum 46. §. des a. b. G. B. behauptet, daß (beym Eheversprechen) auch ein zufälliges Ereigniß, wie eine Krankheit, jenen Theil zum Schadenersatze verpflichte, auf dessen Seite es entstand; nach der Regel, daß jenen der Zufall treffen soll, in dessen Person er sich ereignete. — Aber gerade mit dieser Regel sey die Behauptung im Widerspruche; denn der Zufall habe beyde Theile getroffen, und müßte dann von Einem getragen werden. Zeiller's Täuschung rühre daher, daß er glaubte: ein Zufall könne nur jenen Theil treffen, auf dessen Seite er entstand, und daß er nicht sah, wenn man von einem Schaden des anderen Theiles reden solle, der Unfall nothwendig auch ihn habe treffen müssen u. s. w.

Bey der Lehre von der Legitimation unehelicher Kinder meint der Verf., v. Zeiller dehne die im §. 160 des a. b. G. B. enthaltene Verweigerung der Legitimation auch auf den Fall aus, „wenn durch irgend ein öffentliches Aerger-„niß es gefährlich schiene, die Kinder an Nahmen und Rechten der „väterlichen Familie Theil nehmen zu lassen." Ein aufmerksameres Lesen hätte ihn belehren können, daß im I. Theile des Zeiller'schen Commentars, S. 356 bloß zur Andeutung der Ursache des Gesetzes steht: „Endlich sind von beyden Arten der erwähnten Legiti-„mation solche Kinder ausgeschlossen, die aus einer in den §§. 62—64 „verbothenen Verbindung gezeugt wurden, wo es eines öffent-„lichen Aergernisses wegen besonders bedenklich „scheint, u. s. w." Dann hätte sich der Verf. auch gewiß erspart, zur Belehrung seines selbst gewählten Gegners den 160. §. mit durchschossenen Lettern hindrucken zu lassen. Man hätte diese Sorgfalt lieber dort gewünscht, wo sie unterlassen ist: nähmlich wenn der Verf. zur Erklärung eines neuen §. schreitet *).

So will der Verf. (I. Bd., S. 199) geradezu, es sey nicht wahr, was Zeiller im Commentar zum 168. §. sagt: daß nicht dem unehelichen Vater, sondern dem Vormunde die Bestimmung des künftigen Standes unehelicher Kinder zukomme. Denn wenn den unehelichen Aeltern das Erziehungsrecht angehöre, müssen sie auch das Recht zu jener Wahl haben, und wenn diese Wahl von der väterlichen Gewalt abgeleitet würde, könne sie nie dem Vormunde angehören, da

*) In diesem irrigen Verstehen findet sich u. a. wieder eine merkwürdige Uebereinstimmung mit Carozzi, dem es auch gerade so ergeht. Siehe die früher citirte Recension in dieser Zeitschrift.

er nicht der Vater sey. — Dabey wird nun von Zeiller's weiteren Erklärung über die Zuratheziehung der Aeltern nichts gesagt, und keine Rücksicht auf die §§. 148, 166 und 168 des a. b. G. B. genommen.

So war der Verf. (I. Bd., S. 170) nicht im Stande einzusehen (io per altro a dir vero non vedo cio), wie man (nach v. Zeiller's Commentar zum 162. §. des a. b. G. B.) zur Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten die Einwilligung des Sohnes fordern, und überhaupt die Regeln der Adoption darauf anwenden könne. Doch hat v. Zeiller den Geist unseres Gesetzgebers besser gekannt, wie die allerhöchste Entschließung vom 15. November 1818, Hofdecret vom 11. Januar 1819, Justiz-Gesetz-Sammlung, Nr. 1535, beweiset, welche die Frage fast mit v. Zeiller's Worten entscheidet.

Mit Recht darf man endlich von einem bändereichen Commentar eines Gesetzbuches fordern, daß er die nachträglich zu demselben erflossenen Verordnungen berücksichtige. Man muß diese ja als einen integrirenden Theil von jenem ansehen, und findet die Zumuthung um so billiger, wenn man bedenkt, daß das Werk binnen sechs Jahren erschien. Allein diese Forderung bleibt beynahe unbefriedigt, und außer ein Paar Entscheidungen des mailänder Appellations-Gerichtes findet sich fast nichts dieser Art.

Das Werk scheint im Vaterlande Taglioni's eine bessere Aufnahme gefunden zu haben, als es sich bey uns in den deutschen Provinzen erfreuen dürfte, da es, wie aus dem am Titel angezeigten IX. Bande desselben erhellt, nach des Verfassers Tod, einen Fortsetzer, nähmlich an Carozzi, erhielt.

Man findet in diesem Fortsetzungsbande das 2. und 3. Hauptstück des dritten Theiles des a. b. G. B. (von der Umänderung und Aufhebung der Rechte und Pflichten) in derselben Manier, wie von Taglioni selbst in den ersten acht Bänden die früheren Partien des Gesetzbuches, behandelt, ohne daß man sagen könnte, das Werk habe durch den Fortsetzer im Wesentlichen etwas verloren — oder gewonnen.

Noch ist ein X. Band, der das letzte Hauptstück des a. b. G. B. (die Ersitzung und Verjährung) und ein Register über alle zehn Bände liefern soll, versprochen, — und darum wurde die Recension dieses Werkes so lange aufgeschoben. Da er aber bis jetzt der Redaction nicht zugekommen und ihr auch nicht bekannt ist, wann und ob er noch erscheinen werde; so konnte mit der Anzeige der bisher erschienenen neun Bände nicht länger mehr gezögert werden.

D. M. Stöger.

Ausländische Literatur.

Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Von Johann Ludwig Klüber. Erster Band. Frankfurt am Main, in der Andreäischen Buchhandlung, 1830 (VI und 410 S.).

Der im publicistischen Fache bewährte Verfasser beabsichtigt durch dieses Werk eine Sammlung von Abhandlungen und interessanten Notizen aus dem bezeichneten Gebiete zu veranstalten. Der davon erschienene erste Band enthält Folgendes:

1.) Ueber den fortdauernden Rechtsbestand deutscher Staatsverhältnisse aus dem Zeitraume des rheinischen Bundes, insbesondere über den wahren Sinn, Umfang und die fortdauernde Wirksamkeit des 34. Artikels der rheinischen Bundesacte, d. i. des von allen rheinischen Bundesfürsten gegenseitig geleisteten Verzichtes auf Staatsgerechtsame und Ansprüche auf Staatsberechtigungen, in Ansehung ihrer bundesverwandten Staatsbesitzungen (S. 1—57).

2.) Bestimmung des rechtlichen Werthes der französischen Uebersetzung der deutschen Bundesacte, welche der Schlußacte des wiener Congresses als Zugabe der neunten Beylage beygefügt ist (58—69). Ihr gebühre weder vertragsmäßiges noch gesetzliches Ansehen, und es sey in derselben eine bestimmende (authentische) Auslegung nicht zu finden.

3.) Entstehungsgeschichte und rechtlicher Werth der französischen Uebersetzung der wiener Schlußacte vom 15. May 1820 (70—82). Auch hier gelte das oben Gesagte, was insbesondere aus der Geschichte der Entstehung nachgewiesen wird.

4.) Standesherrliche Familien-Autonomie und Familienverträge im Sinne der deutschen Bundesacte und nach Bestimmungen deutscher Bundesfürsten (83—154), und zwar a.) Familien-Autonomie und Familienverträge der reichsständischen jetzt standesherrlichen Familien in der Zeit des deutschen Reiches; b.) Bestimmungen von Regierungen rheinischer Bundesstaaten über diesen Gegenstand; c.) wiener Verhandlungen und Bestimmungen der deutschen Bundesacte darüber. d.) Sinn der in die deutsche Bundesacte (Art. 14.) aufgenommenen Bestimmung; e.) Bestimmungen einzelner Regierungen seit Errichtung der deutschen Bundesacte und endlich als Beylage eine Erklärung des k. preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über die betreffende Stelle des 14. Art. der deutschen Bundesacte.

5.) Unterschied zwischen alten und neuen deutschen Reichsfürsten (155—180).

6.) Genealogie, Geschlechtskunde, derselben Schicksale, Unwerth, Unsicherheit, Mährchen und Lächerlichkeiten; alttestamentliche Genealogie, Zu- und Geschlechtsnahmen, genealogischer Prüfstein, geneal. Betrug, Mißlichkeit der Tradition (181—211). Hier ist so Manches gesagt, was für die Wissenschaft ganz unerheblich ist, ja als ein Mißbrauch derselben angesehen werden muß; z. B. die Fragen S. 209 und 210.

7.) Was in dem 14. Art. der deutschen Bundesacte unter »Deutschland und hohem Adel« zu verstehen (S. 212—224)?

8.) Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit, insbesondere im Verhältnisse zu Mißheirathen und mit Bezug auf den 14. Art. der deutschen Bundesacte (225—329).

9.) Von der Erbeinsetzungsfähigkeit einer in demselben Testament verordneten Stiftung oder rechtliche Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles zu Frankfurt am Main, mit Bemerkungen über die legislative Cultur der Deutschen (330—374), und

10.) Auszug aus einem Aufsatze eines jungen Rechtsgelehrten über die heutige Lehr- und Lernfreyheit des römischen Rechtes (375—386). — Diese beyden Aufsätze sind gegen das römische Recht und die jetzige Anwendung und Behandlung auf den deutschen Universitäten gerichtet. Es sey einmahl an der Zeit, das röm R., welches seiner Form nach eine Mißgestalt, ein unendlich vielfach gestaltetes Flickwerk in einer fremden, dem Volke unverständlichen Sprache, seinem Wesen nach aber ein Aggregat von Bestimmungen sey, die zum großen Theile ohne mühsame Aufklärung aus vielseitig schon veralteten Gesetzen, Institutionen und Benennungen unverständlich sind, ein Gesetzhaufen, der bey sehr vielen schätzbaren Einzelnheiten von legislativem Werthe, der sehr achtungswerth als eine Fundgrube scharfsinnig entwickelter Rechtstheorien und mehr als tausendjähriger Rechtserfahrungen, als eine reichhaltige Quelle für alle bisherigen Gesetze und Gesetzbücher dennoch alle Gebrechen einer dreyzehnhundertjährigen chaotischen Entstehungsursache zur Schau trage, aufzugeben und mit neuen, einfachen, klaren und bestimmten Gesetzen zu vertauschen (S. 368 u. f.). Auch in dem Lehrvortrage sollte das wahrhaft Nützliche des römischen Rechtes rein gehalten werden von allem Schulpedantismus, von unnützen Antiquitäten und Variantenkram, sondern in classischer Reinheit und Einfachheit nach einem wohlgeordneten Plane und einem nicht zu mageren Lehrbuche abgehandelt werden, um so eine gute Vorschule zu jeder anderen positiven Civilrechtsgelehrsamkeit zu bilden, ohne die Rechtsbeflissenen durch die vielen Pandectenstunden zu ermüden (S. 384 u. f. f.). Mit Vergnügen haben wir übrigens bey dieser Gelegenheit die rühmliche Erwähnung des verstorbenen

Hofrathes von Zeiller, als des Hauptverfassers unseres a. b. G. B. gelesen (S. 376 u. f. f.); doch dürfte die dabey geäußerte Meinung zu weit getrieben seyn, wenn man die Entstehungsgeschichte des a. b. G. B. näher ins Auge faßt und bedenkt, daß dieses Werk nicht das Product eines Einzigen sey. Cuique suum!

11.) Drey große Mächte (387—397). Hier wird über öffentliche Meinung, Heermacht und Geldmacht gesprochen. Endlich

12.) bey feudis extra curtem ist die Lehenherrlichkeit des ausländischen Lehensherrn durch oder mit Auflösung des deutschen Reichs und Stiftung des rheinischen Bundes auf den inländischen Souverain ipso jure nicht übergegangen (398—401).

Der hier angeführte Inhalt des vorliegenden, in einem freymüthigen Tone abgefaßten Buches, reicht hin, die Publicisten auf diese interessante Leistung aufmerksam zu machen. Ein zweckmäßiges alphabetisches Register erleichtert das Auffinden der einzelnen vorkommenden Materien.

F. X. Haimerl.

Magazin für die philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. Herausgegeben von J. B. Friedreich, Doctor der Medicin und Philosophie, Professor der Medicin u. s. w. Erstes Heft. Würzburg 1829, bey Carl Strecker (150 S. 8.).

Wenn man die große Wichtigkeit des am Titel dieses Magazins bezeichneten Gegenstandes im Allgemeinen und insbesondere auch für die Criminalrechtspflege betrachtet, und erwägt, wie wenig man hierin noch über feste und haltbare Grundsätze, ja über die ersten Principien einig ist, und wenn man bedenkt, daß die einflußreiche Doctrin über psychische Krankheiten und zweifelhafte Seelenzustände noch in der Wiege liegt; so wird man gewiß ein Unternehmen mit Dank aufnehmen, welches Gelegenheit darbiethet, diesen Gegenstand fortzubilden und zu vervollkommnen; vorausgesetzt, daß auch Kraft und Fähigkeit vorhanden ist, und der wahre Gesichtspunct nicht außer Augen gelassen wird. Was nun das vorliegende Magazin betrifft, über dessen Zweck und Tendenz man weiter keine Erklärung, als eine Hinweisung auf den Titel findet; so scheint es nicht viel Gediegenes zu versprechen und man muß gestehen, daß man nach Durchlesung desselben in seinen Kenntnissen über den bezeichneten

Gegenstand eben nicht viel weiter geschritten ist. Der Jurist wird darin nur an wenigen Aufsätzen ein Interesse finden, wiewohl der Titel auch für ihn einen Aushängeschild bildet; wenigstens können wir aus dem erschienenen ersten Hefte *) höchstens zwey anführen, allein auch diese enthalten wenig Belehrendes. Sie sind folgende:

1.) Die unter IV. eingereihte Nachweisung: Wie verhält sich die Todesstrafe zum Verbrechen? als Beweis der Unzweckmäßigkeit dieses Strafübels. Vom Herrn Professor Grohmann in Hamburg. Gr., bekannt als ein Eiferer gegen die Todesstrafe, bemüht sich durch Thatsachen vorzüglich der englischen Strafgesetzgebung nachzuweisen, daß die Verhängung der Todesstrafe die Verbrechen eher vermehre als vermindere, und zeigt in mehreren speciellen Fällen, daß die Aufhebung der Todesstrafe und deren Ersetzung durch Gefängnißstrafen oder Transportation ein viel günstigeres Verhältniß herbeyführte. Was der Verf. bey dieser Gelegenheit in Beziehung auf Oesterreich sagt, beweiset nur seine geringe Bekanntschaft mit der Geschichte unserer Strafgesetzgebung; denn zweyerley Unrichtiges findet sich darin. Einmahl muß bemerkt werden, daß die Tortur nicht durch Kaiser Joseph, sondern durch Maria Theresia mittelst Hofdecretes vom 2. Januar 1776 gänzlich abgeschafft wurde, nachdem sie schon früher von dieser großherzigen Monarchin auf Sonnenfels freymüthige Vorstellung suspendirt worden war. Dann aber ist es auch unrichtig, wenn ohne Einschränkung behauptet wird: daß durch das, am 13. Januar 1787 erschienene, josephinische Strafgesetz die Todesstrafe aufgehoben wurde, indem dieses nur bey dem Civilstande und daselbst mit Ausnahme des standrechtlichen Verfahrens geschah, dafür aber das Schiffziehen eingeführt wurde, was im Grunde wohl nur eine verschärfte Todesstrafe war.

2.) Der unter V. mitgetheilte Fall, betreffend den Versuch eines Mordes von Seite eines schwangeren Weibes an ihrem Ehegatten; vom Herrn D. Braun, k. bair. Gerichtsarzte in Klingenberg; obwohl auch dieser zunächst nur Interesse für Gerichtsärzte hat. Da die Thäterin, welche ihren Mann im Bette gefährlich am Halse verletzte, bey der Untersuchung aber als Anlaß zur That ihre frühere, in jenen Tagen aufs Höchste gestiegene Schwermuth angab, in der sie jedoch lediglich sich selbst den Hals abschneiden wollte, und nur in völliger Sinnesbetäubung ihren Mann

*) Nunmehr ist auch schon das zweyte und dritte Heft erschienen.

Anm. der Red.

statt sich selbst verwundet habe; so hing das rechtliche Erkenntniß von der Beantwortung folgender Fragen ab:

a.) Ob Tiefsinn und Gemüthsstörungen in dem Augenblicke der verübten That bis auf einen so hohen Grad von sinnloser Betäubung steigen konnten und wirklich gestiegen waren, daß die Thäterin ohne alles inputable Bewußtseyn ihren Ehemann statt sich selbst verwunden konnte?

b.) Ob in diesem vorhergegangenen Gemüthszustande ihre dasmahlige Schwangerschaft eine besondere physische Einwirkung auf wirkliche Handlungen dieser Art, mit Verlust alles eigenen Bewußtseyns, gehabt haben möge?

c.) Ob wirklich in dem Augenblicke einer so hoch gespannten Geistesverwirrung die Person sogleich auch sich gänzlich erholen konnte, um das Werkzeug der That (Messer) zu verbergen, und die Verheimlichung der That durch eine falsche Geschichte zu versuchen. — Alle diese Puncte wurden in dem ärztlichen Gutachten für möglich erklärt.

Nebst den Abhandlungen enthält diese Zeitschrift auch Beurtheilungen von Werken, welche die Gegenstände derselben betreffen, und kleine literärische Notizen. Sie erscheint jährlich in drey Heften zu 8—12 Bogen und ist hier bey Gerold zu haben.

F. X. Haimerl.

Die Wissenschaft des Rechtes nach Grundsätzen der practischen Vernunft. Ein Entwurf von H. C. W. Sigwart, ord. Professor der Philosophie an der Universität zu Tübingen. Bey Osiander, 1828 (XVI und 200 S. gr. 8.).

Der Herr Verf. erklärt das Recht als einen Theil der Moral (S. 14—31) und spricht seinen obersten Grundsatz dahin aus: „Du „sollst deine Persönlichkeit behaupten und die fremde achten.“ Er erkennt die Sittenlehre als Basis des Rechtes, ohne beyde gehörig zu trennen. Als Urrechte werden aufgezählt: 1.) das Recht zu leben; 2.) die körperlichen Kräfte frey zu gebrauchen; 3.) das geistige Leben frey zu entwickeln und auszubilden; 4.) äußere Sachen in Besitz zu nehmen und zu gebrauchen. Diese Darstellung der Urrechte scheint jedoch zu unbestimmt und zu wenig begründet. Insbesondere sind im Staatsrechte die Begriffe schwankend und manche Inconsequenz nicht vermieden.

(Siehe Leipziger Literatur-Zeitung 1830, Nr. 81).

D. J. C. Py.

Handbuch der psychischen Anthropologie, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Practische und die Strafrechtspflege insbesondere bearbeitet von H. B. von Weber, Vice-Director, Vorstandes des Criminal-Senates des Gerichtshofes in Tübingen u. s. w. Tübingen bey Osiander, 1829 (X und 557 S. in 8.).

Dieses Werk ist vorzüglich für Criminalisten bestimmt, daher auch auf die Strafrechtspflege überall nicht nur in den sie zunächst berührenden Abschnitten, sondern auch bey anderen Materien belehrende Rücksicht genommen.

Das Buch zerfällt nach einer Einleitung über Begriff und Umfang, Werth und Zweck der psychischen Anthropologie und ihres Studiums I.) in einen allgemeinen Theil, welcher 1.) vom Selbstbewußtseyn, 2.) von dem Verhältnisse und der Wechselwirkung zwischen Leib und Seele, 3.) von den Kräften und Thätigkeiten der Seele im Allgemeinen, 4.) von der Möglichkeit, aus dem Aeußern eines Menschen sein Inneres zu erkennen, handelt und II.) in einen besonderen Theil; 1.) von dem gesunden Seelenleben, 2.) von den andauernd krankhaften Seelenthätigkeiten und Zuständen, oder von den wirklichen Seelenkrankheiten. Besonders ausgezeichneter Erwähnung verdienen jene Bemerkungen des Herrn Verf. über die Strafrechtspflege, welche ganz geeignet sind, den Practiker in seinen Beobachtungen durch Festigkeit klarer Ansichten und Grundsätze sicher zu leiten.

(Siehe Leipziger Literatur-Zeitung 1830, Nr. 90).

D. J. C. Py.

Chronik

der in dem Monathe September 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCXI.

Justiz-Hofdecret vom 17. July 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in Rücksicht der zur Umstaltung in vierpercentige Staats-Papiere überbrachten fünf oder sechsprocentigen Dienst-Cautions-Obligationen an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse den Auftrag erlassen, die über die bewilligte Aufgabe auszustellenden 4% Anweisungen den Cautionslegern frey zu erfolgen. Die 4% Obligationen, welche bey solchen Umstaltungen für die 5% oder 6% Dienstes-

Cautions-Obligationen zu erfolgen sind, werden übrigens genau so vinculirt werden, wie es die zur Umstaltung überbrachten Obligationen sind.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird hiermit aufgetragen, diese der obersten Justizstelle durch Note der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. May 1830 mitgetheilte Verordnung, wenn sich in seinem Jurisdictionsbezirke mit Caution angestellte l. f. Justizbeamte befinden sollten, denselben bekannt zu machen.

CCXII.

Kundmachung des k. k. steyerm. Guberniums vom 1., des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 20. und des k. k. böhmischen Gub. vom 28. August 1830, betreffend die Verodng. Nr. CXCI, rücksichtlich der Prüfungen an ungarischen Lehranstalten (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 381).

CCXIII.

Currende des k. k. steyerm. Gub. vom 4. August 1830. In Berücksichtigung der bestehenden Preisverhältnisse und des Grundsatzes, daß die Localwohlthätigkeits-Anstalten für die in denselben verpflegten, den auswärtigen Bezirken oder Provinzen angehörigen, Personen die vollkommene Entschädigung für den sich ergebenden Kostenaufwand erhalten sollen, hat die h. Hofkanzley mit Verordng. vom 15. July d. J., Z. 16081, die Regulirung der Verpflegsgebühren bey den gratzer Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstalten in nachfolgenden Beträgen in C. M. zu genehmigen befunden.

A.) Bey dem allgemeinen Krankenhause: in der ersten Classe mit eigenem Zimmer und einem eigenen Wärter oder einer Wärterin, täglich 1 fl. 12 kr; in der zweyten Classe, wo 1 bis 4 Personen ein eigenes Zimmer mit besonderem Wärter zugewiesen ist, täglich 48 kr.; in der dritten Classe für Personen, welche fremden Bezirken angehören, täglich 35 kr.; für die Bewohner der Stadt Gratz, täglich 20 kr.

B.) Bey dem Siechenhause: täglich 14 kr.

C.) Bey dem Gebärhause: in der ersten Classe, täglich 1 fl. 30 kr.; in der zweyten Classe, täglich 48 kr.; in der dritten Classe, täglich 24 kr.

D.) Bey dem Irrenhause: in der ersten Classe, täglich 1 fl. 30 kr.; in der zweyten] Classe, täglich 48 kr.; in der dritten Classe, täglich 24 kr.

Diese Verpflegsgebühren haben mit 1. October d. J. in die Wirksamkeit zu treten, und so lange] zu bestehen, bis die Localverhältnisse deren Veränderung und, wo möglich, deren Verminderung zulässig machen.

CCXIV.

Justiz-Hofdecret vom 6. August 1830, an das nieder-österr. Appellations-Gericht. In Erledigung des Berichts vom 24. April 1829, Z. 3884, mit der Anfrage des nieder-österreich. Landrechts: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sey? wird dem Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 13. April 1830,

zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung des n. öst. Landrechtes sowohl, als des wiener Stadtmagistrates bedeutet: daß, da zu Folge der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804, Nr. 652 der Justiz-Gesetzsammlung der Partey frey steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beyde alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, diese letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partey sey, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sey, eine von der Partey nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

CCXV.

Circulare des k. k. illyr. Gub. vom 12. August 1830. In Folge a. h. Entschließung vom 20. July v. J., und in Gemäßheit der hierüber erflossenen hohen Hofkanzley-Decrete vom 30. July v. J., Nr. 17510, dann vom 15. Februar d. J., Nr. 24898, haben in Hinsicht der Aufnahme und Verpflegung der Findelkinder in der hierländigen Findelanstalt folgende neue Bestimmungen mit dem Militärjahre 1831 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. — 1.) Die bisher bestandenen verschiedenen Classen von Aufnahmstaxen werden aufgehoben, und in eine einzige umgestaltet, welche nach dem Maße der Auslagen auf die Pflege und Erhaltung der Findelkinder in dem Betrage von 168 fl. 40 kr. C. M. festgesetzt wird. — In Hinsicht auf die unentgeldliche Aufnahme der Findelkinder hat es bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. — 2.) Alle Nebenbezüge der Pflegeältern, mit Ausnahme der Remuneration nach dem vollendeten ersten Jahre werden eingestellt, und die Verpflegsdauer eines Findelkindes von den bisher bestimmt gewesenen 12 Jahren auf zehn (10) Jahre festgesetzt. Die Pflegeältern haben daher nach diesen Bestimmungen vom Militärjahre 1831 angefangen, in so lange nicht eine neue Regulirung der Verpflegsgebühren eintritt, für die ganze Verpflegsdauer eines Findelkindes folgende Beträge zu erhalten: Im ersten Jahre 24 fl. — In den folgenden neun Jahren à 15 fl. jährlich, zusammen 135 fl. — dann an Remuneration nach dem vollendeten ersten Jahre 4 fl. 30 kr. — Zusammen 163 fl. 30 kr. — Hierzu noch die nach einem Durchschnitte berechneten Kosten für Arzeneyen, und andere Bedürfnisse für den Zeitraum von zehn Jahren mit 5 fl. 10 kr. — Summe des Aufwandes für ein Findelkind für die ganze Verpflegsdauer 168 fl. 40 kr., welcher Betrag demnach, auch wie vorstehend bemerkt, zur Entschädigung aller Auslagen als einzige Aufnahms-Taxe festgesetzt wird; wobey es sich aber von selbst versteht, daß bey dem Ableben eines Findelkindes vor Ablauf der Verpflegsperiode, für welche die bestimmte Verpflegsgebühr als Aufnahms-Taxe bezahlt wurde, die Rückvergütung des auf selbes nicht verwendeten Betrages an die betreffende Partey Statt zu finden habe. — 3.) Der betreffenden Partey bleibt es frey gestellt, die vorbestimmte Aufnahms-Taxe sogleich bey Einbringung des Kindes auf einmahl, oder in eben jenen Raten zu entrichten, wie die Beträge auf die Verpflegung des Findelkindes jährlich entfallen und verwendet werden. Im letzteren Falle muß jedoch für die nachfolgenden Raten eine

entsprechende Sicherstellung geleistet werden. — Diese Sicherstellung kann nur in Geld oder Real-Cautionen, unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen, oder in Bürgschaftsleistungen bestehen und angenommen werden. — 4.) Findet sich Jemand außer Stande, dieser Geldleistung ganz nachzukommen, so ist es ihm zwar gestattet, eine theilweise Nachsicht anzusuchen, in diesem Falle muß jedoch die ansuchende Partey nähere, durch die betreffenden Behörden zu pflegende Erhebungen ihrer Verhältnisse als unvermeidliche Folge dieses Ansuchens sich gefallen lassen. Da Fälle eintreten können, daß Parteyen Findelkinder einbringen, welche nicht in die Classe der Armen und Zahlungsunfähigen gehören, aber auch nicht im Stande sind, weder die ganze Aufnahms-Taxe auf einmahl zu entrichten, noch eine Sicherstellung für die Ratenzahlungen zu leisten, wohl aber nach ihrem Erwerbsstande nach und nach den Anforderungen der Findelanstalt nachzukommen; so wird ausnahmsweise für solche Fälle auch die Nachsicht der Sicherstellung gestattet werden. Diese Parteyen werden jedoch, und zwar in Laibach der Polizey-Direction, und in Klagenfurt dem Polizey-Commissariate, auf dem flachen Lande aber den Bezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung derselben, und der von ihnen zu entrichtenden Beträge, so wie zur Einbringung dieser letztern bekannt gegeben werden; die Parteyen selbst aber sind verpflichtet, von jeder Veränderung ihres Aufenthaltes oder ihrer sonstigen Verhältnisse bey strenger Strafe die betreffende Behörde in die Kenntniß zu setzen. — 5.) Da es nicht wohl thunlich ist, die Aufnahme solcher Kinder, welche zur unentgeldlichen Aufnahme nicht geeignet sind, so lange zu verweigern, bis die Verhandlungen über die zu ertheilende theilweise Nachsicht der Aufnahms-Taxe oder der vorgeschriebenen Sicherstellung selbst vollendet sind; so werden zwar auch solche Kinder sogleich aufgenommen werden, jedoch nur gegen dem, daß die betreffende Partey einen Theil der Aufnahms-Taxe sogleich erlege, der aber wenigstens den vierteljährigen Betrag der für das Kind nach obiger Bestimmung auszulegenden Verpflegsgebühr erreichen muß. — 6.) Die Wahl der Pflegeältern wird nur demjenigen überlassen, welcher die Verpflegs-Taxe vollständig entrichtet oder wenigstens sicher stellt; außer dem hat aber jede weitere Begünstigung in dieser Beziehung, somit auch das Vorrecht der Großmutter oder der Mutter-Schwester des Findelkindes für die Zukunft ganz aufzuhören. — 7.) Die Aerarial-Verpflegung eines Findelkindes während der zehnjährigen Verpflegsdauer hat aufzuhören, wenn das Kind von den wahren Aeltern reclamirt, oder unter seinem vierten Jahre von einem Dritten in die unentgeldliche Pflege übernommen wird, was jedoch jederzeit nur unter den zum Besten der Findelkinder hinsichtlich der Aufsicht und Uebernahme vorgeschriebenen Vorsichten Statt finden kann.

CCXVI.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. August 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CLXXIII, rücksichtlich der vierten Aufkündigung von zehn Millionen der fünfpercentigen Staatsschuld (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe July d. J., S. 341).

CCXVII.

Circulare des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 15. August 1830. Mit a. h Entschließung vom

3. May d. J. geruhten Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß die Betheilung mit Limito-Salz in Tyrol und Vorarlberg bis auf die Quantität von sechs und sechzig tausend Centner jährlich ausgedehnt werde, welches Zugeständniß mit Beziehung auf das Circulare vom 2. December v. J. *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und mit dem Verwaltungsjahre 1831 zu beginnen hat.

CCXVIII.

Circulare des k. k. böhm. Gub. vom 16. und des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 18. August 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CLXXXVII, rücksichtlich der Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den sämmtlichen k. k. öst. Staaten und dem Königreiche Dänemark, dann den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 379).

CCXIX.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 16., des k. k. tyrol-vorarlb. Gub. vom 17. August und der k. k. nieder-österr. Regierung vom 6. September 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCIX, rücksichtlich der Mauthentrichtung in Orten, wo alle Zugänge mit Schranken umschlossen sind; dann wegen der Mauthbefreyung der Materialfuhren zu Uferschutzbauten (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 395).

CCXX.

Kundmachung der k. k. nieder-österr. Regierung vom 19., der k. k. ob der enns. Regierung und des k. k. steyerm. Gub. vom 20., des k. k. illyr. Gub. vom 26., des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 27. und des k. k. böhm. Gub. vom 28. August 1830. Nach Inhalt einer h. Finanzministerial-Verordnung vom 11. August d. J., Z. 1176, hat die königl. großbritannische Regierung durch einen geheimen Rathsbefehl vom 7. April 1830 unter der Bedingung, daß der Handel und die Schifffahrt Großbritanniens und seiner auswärtigen Besitzungen in den k. k. Staaten auf den Fuß der meist begünstigten Nationen gesetzt werde, bewilligt, daß es den österreichischen Schiffen gestattet seyn soll, aus den Landen Sr. k. k. apostolischen Majestät in was immer für eine brittische auswärtige Besitzung Waaren, die Erzeugnisse der österreichischen Staaten sind, einzuführen, so wie auch Waaren aus den auswärtigen brittischen Besitzungen aus- und in was immer für ein fremdes Land einzuführen.

Da hierüber Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 23. v. M. anzubefehlen geruhet haben, daß der Handel und die Schifffahrt Großbritanniens und dessen auswärtiger Besitzungen in allerhöchst ihren Staaten gleich den in denselben am meisten begünstigten Nationen so lange zu behandeln ist, als allerhöchst ihre Unterthanen im Genusse der ihnen durch obgedachte Acte zugesicherten Vortheile verbleiben, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

*) S. die Vrdg. Nr. CCCLXVI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 499.

CCXXI.

Currende des k. k. illyr. Gub. vom 19. August 1830, enthält die Kundmachung des Hofkammer-Decretes vom 7. August d. J., wegen der Mauthentrichtung in jenen Orten, wo alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind (s. die Vrdg. Nr. CCIX, 2.) im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 395).

CCXXII.

Kundmachung des k. k. böhm. Gub. vom 20. August 1830. Da man wegen der eingetretenen Auflösung der k. k. Tranksteuer- und Salzämter zu Trautenau, Joachimsthal, Taus, Beneschau, Kommotau, Pilgram, Leutomischel, Schüttenhofen und Tachau, dann des Wegmauthamtes zu Nimburg den Verschleiß der höheren Stempelpapiergattungen von 7 fl. anfangend, den regulirten Magistraten der ersten acht Städte und jenen der Städte Plan und Nimburg zu überlassen befunden, und die dießfalls nöthige Einleitung bereits getroffen hat; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

CCXXIII.

Currende des k. k. illyr. Gub. vom 20. August 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCV, rücksichtlich der Behandlung der am 2. August d. J. in der Serie 124 verlosten Banco-Capitale (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 391).

CCXXIV.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 20., der k. k. nieder-österr. Regierung vom 21. und des k. k. böhmischen Gubern. vom 26. (Hofkanzley-Decret vom 8. August) 1830, wodurch die a. h. Entschließung vom 1. August d. J. im Nachhange zur a. h. Entschließung vom 21. May d. J. *) bekannt gemacht wird, vermöge welcher auch die Erb- und Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1830 bestanden haben, für das Verwaltungsjahr 1831 ausgeschrieben und eingehoben werden sollen **).

CCXXV.

Kundmachung des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 22. August 1830. Se. k. k. Majestät haben für das laufende Jahr eine Rearbitrirung aller Invaliden anzuordnen geruht, damit diejenigen aus ihnen, die entweder eine andere Versorgung gefunden haben, oder wieder Militärdienste zu leisten, oder sich zu ernähren im Stande sind, aus der Invaliden-Versorgung gebracht werden können.

Im Einverständnisse mit dem löblichen k. k. Militär-Commando dieser Provinz werden demnach durch dieses Edict alle sowohl mit

---

*) S. die Vrdg. Nr. CXXXV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 302.

**) Durch die k. k. steyerm. Gub.-Currende vom 20. August 1830 wird dasselbe in Beziehung auf die Erbsteuer allein kundgemacht.

Patental- als mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden aufgefordert, bis längstens Ende November d. J. mit ihren Original-, Patental- und Reservations-Urkunden an einem der nachbenannten zur Revidirung bestimmten Plätze persönlich sich um so gewisser zu stellen, als sie mit Ende des Monaths November 1830 unnachsichtlich als Ausgebliebene behandelt, somit aus dem Stande der Invaliden gänzlich ausgeschlossen werden. Hievon sind nur jene Invaliden ausgenommen, die wegen physischer Gebrechen am Rearbitrirungsplatze nicht erscheinen können, welcher Umstand aber gehörig nachgewiesen werden muß.

Zur Revidirung werden nachstehende Orte und Commissionen bestimmt, und es steht jedem frey, sich an jenem Orte zu stellen, der ihm am nächsten gelegen ist, und zwar:

a.) in Innsbruck haben sich die Invaliden bey dem Regiments-Commando der Kaiserjäger;

b.) in Bregenz und

c.) in Trient bey dem Bataillons-Commando;

d.) in Botzen und

e.) in Roveredo bey dem Divisions-Commando des Jäger-Regiments und

f.) in Kufstein beym Festungs-Commando persönlich zu melden.

CCXXVI.

Kundmachung der k. k. ob der enns. Regierung vom 24. August 1830. Nach dem Absatze II. der Regierungskundmachung vom 28. May 1829 *) über die Grundsätze für die Behandlung der in dem salzburger und Innkreise, dann in den Parcellen des Hausruckkreises ansäßigen, in dem Besitze von Adelstiteln befindlichen Personen wird der von der kön. bayrischen Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung oder auf die Bestätigung der österr. Regierung eines auswärtigen Adels, dieser mag im Allgemeinen von der österr. Regierung anerkannt worden seyn oder nicht, gründen, beybehalten. Die Adeligen dieser Classe sind daher, ohne daß sie einer neuen Bestätigung der öst. Regierung in Beziehung auf ihren Adel ansuchen dürfen, als österr. Adelige anzusehen. Da jedoch die Evidenzhaltung dieser Adeligen nothwendig ist, so werden in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 5. August d. J., Z. 17991, alle Adeligen dieser Classe, welche in dem salzburger und Innkreise, dann in den Parcellen des Hausruckkreises ansäßig sind und die österr. Staatsbürgerschaft auf eine in den österr. bürgerlichen Gesetzen angezeigte Art wirklich erhalten haben, hiemit aufgefordert, bis Ende October 1831 sich bey dieser Landesstelle über den Besitz der obgedachten Gattung des Adels mit Beylegung der die Abstammung von dem zuerst Geadelten beweisenden legalen Documente auszuweisen, damit sie sodann in die österr. Adelsmatrikel eingetragen werden können.

CCXXVII.

Hofkanzley-Decret vom 25. August 1830, Z. 1999, zu Folge dessen die in den neuen Recrutirungsgrundsätzen vom 7. August

---

*) S. die Vrdg. Nr. CLIV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 221.

1827 *) enthaltene Stelle, gemäß welcher die zeitliche Militärbefreyung jenen Schulgehülfen zugesichert ist, die durch Decrete höherer Behörden angestellt sind, dahin modificirt wird: daß mit gänzlicher Beseitigung der Worte „höherer Behörden“ die mit Decreten angestellten Schulgehülfen als von der Militärwidmung zeitlich befreyt erklärt sind.

CCXXVIII.

Kundmachung des k. k. illyr. Guberniums vom 26. August 1830. Die hohe vereinigte Hofkammer hat mit Decret vom 17. July d. J., Z. 25,802, anzuordnen geruht, daß nicht bloß zur Anmeldung der Viehschlachtungen, sondern auch zur Anmeldung der Versteuerung anderer steuerbarer Gegenstände für die Fälle, wo die örtlichen Verhältnisse eine schnellere Communication zwischen der Steuerbezirksobrigkeit und dem Verzehrungsteuer-Commissär begünstigen, in Orten, wo das Verzehrungssteuergefäll in eigener Regie verwaltet wird, schon gegenwärtig, nach Verlauf des Verwaltungsjahres 1830 aber überhaupt allen steuerpflichtigen Parteyen, sie mögen die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe unmittelbar an das Aerar oder an einen Pächter entrichten, eine kürzere als die im §. 14 des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes festgesetzte Frist von 24 Stunden jedoch mit der Beschränkung gestattet werde, daß die kürzeste Frist nicht unter sechs Stunden bestimmt werde, damit der Gefällsbeamte oder beziehungsweise der Pächter, wenn er aus dem Inhalte der Anmeldung oder sonst aus einem Grunde sich veranlaßt fände, für eine nähere Ueberwachung der angemeldeten Schlachtung u. dgl. Vorsorge zu treffen, immer den nöthigen Vorsprung an Zeit gewinne, um seine Controllsmaßregeln einzuleiten. — Jene Ortschaften, denen diese Begünstigung eines kürzern Anmeldungstermines wegen der durch Localverhältnisse schwierigen Communication mit den Verzehrungssteuer-Commissären oder Verzehrungssteuer-Pächtern nicht gestattet werden kann, werden von den Verzehrungssteuer-Commissären nach gepflogener Rücksprache mit den Steuerbezirks-Obrigkeiten in ein Verzeichniß gebracht werden, welches, nachdem dasselbe die Bestätigung des Verzehrungssteuer-Inspectors erhalten hat, zugleich mit der obigen Modification den betreffenden Parteyen kund gemacht wird.

CCXXIX.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 30. August 1830. Die k. k allg. Hofkammer ist mit der vereinten Hofkanzley zur Erleichterung der Bewohner jener Orte, in welcher alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, übereingekommen, daß diese Bewohner vom 1. November d. J. angefangen, in so fern sie mit eigenem oder in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Ein- und Austritt nur einmahl bey dem Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bey dem Austritte dagegen mauthfrey zu behandeln seyen.

---

*) S. die Vrdg. Nr. CCLXX im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1827, S. 353.

Diese mit der h. Hofkammer-Verordnung vom 7. d. M., Z. $\frac{28834}{1828}$, herabgelangte Bestimmung wird mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der weiteren Hofkammer-Verordnung vom 19. August d. J., Z. $\frac{30302}{1828}$, die Hauptstädte und andere mit Linienmäuthen versehene Orte, da in denselben jeder einzelne Schranken einen selbstständigen Schranken mit dem Tariffe für eine Meile bildet, unter dieser Begünstigung nicht begriffen seyen *).

CCXXX.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 4., der k. k. nieder-österr. Regierung und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 6. Sept. 1830.
In Folge der h. Hofkammer-Verordnung vom 29. v. M., Z. 29057, wird aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, um das Benehmen bey der Durchfuhr des ausländischen Salzes für die Zukunft genau zu bestimmen, im Nachhange zu den §§. 1 und 21 **) der unterm 8. April 1829 bekannt gegebenen Vorschriften für das Zollverfahren bey der Waarendurchfuhr Folgendes festgesetzt:

1.) Für die Durchfuhr von ausländischem Salze ist vorher eine besondere Bewilligung unter gehöriger Nachweisung der Menge und der Gattung des durchzuführenden Materials bey der k. k. Administration anzusuchen.

2.) Diese Bewilligung muß gleich bey dem Eintritte des Materials über den äußersten Grenzpunct in den Händen der Partey seyn, widrigens das Material, wo es immer betreten wird, als Contreband zu betrachten, daher dasselbe zu confisciren und überdieß die betretene Partey mit den gesetzlichen Contreband-Strafen zu belegen ist.

3.) Dasjenige Salz, welches zwar nicht heimlich ein- oder durchgeführt wird, jedoch nicht mit der ad. 1.) bemerkten Bewilligung

---

*) Vergl. auch die Verdg. Nr. CCXXXI im Notizenblatte d. Zeitschrift vom Monathe August d. J, S. 434.

**) S. die Vrdgn. Nr. CXXX und CXLIX im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 177 und 219. Die angeführten §§. lauten so:

„§. 1. Der Durchzug durch das Gebieth des österreichischen Kaiserstaates ist allen, selbst den im inneren Verkehr außer Handel gesetzten Waaren gestattet. Das Schießpulver allein ist von dieser Gestattung unbedingt ausgenommen. Für die Durchfuhr des Salzes, des Tabakes und Salniters sind besondere Bewilligungen erforderlich, welche von Fall zu Fall bey der zu ihrer Ertheilung berechtigten Behörde der Provinz, in welche ein solcher Artikel zur Durchfuhr eintreten soll, vorläufig angesucht werden müssen.“

„§. 21. Die Beobachtung aller für die Waaren-Erklärung vorgezeichneten Erfordernisse, die Beybringung der Sicherstellung, wo dieselbe das Gesetz fordert, und die Vornahme der Beschau, nach den hier für die Durchfuhr festgesetzten Bestimmungen, machen in der Regel eine unerläßliche Bedingung aus, ohne welcher den Waaren der Eintritt über die Zollinie nicht gestattet werden darf. Die Durchfuhrgüter, bey denen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, hat die Partey zurück zu senden, oder, falls ämtliche Niederlagen im Orte bestehen, in denselben einzulagern.“

„Für diejenigen Gegenden, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse eine Abweichung von der allgemeinen Norm nothwendig machen, werden zur thunlichsten Erleichterung des Durchfuhrshandels besondere Vorsehungen getroffen, und durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.“

versehen ist, unterliegt ebenfalls der Confiscirung, in welchem Falle jedoch keine weitere Strafe Platz zu greifen hat.

CCXXXI.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 6. September 1830. Mit der h. Hofkammer-Verordnung vom 26. März d. J., Z. $\frac{8120}{541}$, wurde bestimmt, daß für die Benützung der auf der Straßenstrecke von Ragenzaun über Mitterndorf und Aussee bis an die ob der ennsische Grenze befindlichen Brücken die systemmäßig entfallenden Brückenmäuthe für das Weg- und Brückenmauthgefälle nach folgendem Tariffe einzuheben sind.

Tariff.

In der Mauthstation Markt Aussee über die ausseer Marktbrücke, 12 Klafter lang (1. Classe) an Brückenmauthgebühr

von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung	1	kr.
» » » Triebvieh schweren	½	»
» » » » leichten	¼	»

In der Mauthstation Aussee außer dem Markte über die Reiterbrücke, 22 Klafter lang (2. Classe) an Brückenmauthgebühr

von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung	2	kr.
» » » Triebvieh schweren	1	»
» » » » leichten	½	»

CCXXXII.

Currende des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 14. und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 15. September 1830. In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. d. M. wird mit Beziehung auf die a. h. Entschließung vom 27. October 1829 *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanzverwaltung beschlossen habe, die am 1. September d. J. in der Serie 222 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen vierpercentige, in C. M. verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umwechseln zu lassen.

Miscellen.

Justizorganisationen und politische Einrichtungen.

Die h. k. k. vereinigte Hofkanzley hat, vermöge Decretes vom 23. Januar l. J., Nr. 1354, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle die Anheimsagung der Patrimonialgerichtsbarkeit des Land-

*) Vergl. die Vrdgn. Nr. CCCIX und CCCXXIV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 423 und 456.

gerichtes Laudeck anzunehmen und zu bewilligen befunden, daß statt diesem anheimgesagten Patrimonialgerichte ein landesfürstliches Landgericht III. Classe mit dem Gerichtssitze zu Ried errichtet werde, welches am 1. October 1830 in Wirksamkeit tritt.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Taubstumme zu Gratz zu genehmigen geruhet.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excellenz Hr. Franz Graf von Saurau, Minister des Innern und oberster Kanzler, erhielten mittelst allerhöchsten Handbillets vom 26. August d. J. die Decoration des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens in Brillanten, und wurden zu gleicher Zeit zum außerordentlichen Bothschafter am großherzoglich toscanischen Hofe ernannt.

Se. Durchlaucht, der Herr Hofkriegsraths-Präsident und General der Cavallerie, Prinz zu Hohenzollern-Hechingen, wurde mittelst a. h. Handschreibens vom 18. September 1830 zum Feldmarschalle ernannt, von der Leitung des Hofkriegsrathes enthoben, und ihm gleichzeitig das Großkreuz des kais. Leopolds-Ordens verliehen.

Die Herren Adam Graf Reviczky, königl. ungar. Hofkanzler, und Graf Anton Cziráky, Judex Curiae Regiae, erhielten das Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens.

Hr. Leopold Valentin Ferstl, Polizey-Ober-Commissär bey der wiener Polizey-Ober-Direction, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Excellenz Hr. Anton Friedrich Graf Mitrowsky von Nemischl, Hofkanzler und Präsident der Studienhofcommission, zum obersten Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzley;

Hr. Adrian Nicolaus Freyherr von Barbier, Vice-Präsident der k. k. allgemeinen Hofkammer, zum Gouverneur der privilegirten österreichischen Nationalbank;

Hr. Johann Ritter von Lilienau, Hofrath und staatsräthlicher Referent, zum Vicekanzler der vereinigten Hofkanzley und

Hr. Matthias Graf von Wickenburg, k. k. niederösterreichischer Regierungsrath und Kreishauptmann in Krems, zum Vice-Präsidenten bey dem steyermärkischen Gubernium.

Notizenblatt

für den Monath October 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Die gerichtliche Sequestration landtäflicher Herrschaften, Güter und Gülten. Ein Versuch zur Darstellung der einem Sequester dieser (solcher) Realitäten nach der gesetzlichen Absicht zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Von Johann Straschiripka, herrschaftlichem Wirthschaftsrath (e) und Sequester in Wien. Linz, 1830. Bey Joseph Fink (XII und 230 S. in 8.).

Es gibt nicht leicht einen Gegenstand von so großer practischer Bedeutenheit, über welchen sich unsere Gesetzgebung in so wenigen, man möchte sagen, dürftigen, Normen ausspricht, als über Sequestrationsführungen. Auf der einen Seite werden die Fälle von Tag zu Tag häufiger, in welchen Gläubiger zu diesem Mittel, sich zahlhaft zu machen, ihre Zuflucht nehmen müssen; auf der anderen Seite vermehren sich im gleichen Maße die Klagen der Schuldner und der Exequenten über die Langsamkeit und Unzweckmäßigkeit der sequestrativen Verwaltungen. Unverständige, gewissenlose Willkür und allzu große Aengstlichkeit, oder Mangel an Energie sind Klippen, welche ein Verwalter fremden Gutes, an welches sich noch überdieß oft die verschiedenartigsten Interessen knüpfen, mit gleicher Sorgfalt vermeiden muß. Eine richtige und deutliche Erkenntniß seines Standpunctes ist ihm daher das erste und dringendste Bedürfniß, und weil nicht Jeder in der Lage ist, sich aus den im Gesetze enthaltenen Andeutungen für jeden concreten Fall Regeln seines Benehmens zu bilden, so ist die Absicht des Verfassers, den rechtlichen Wirkungskreis eines gerichtlichen Sequesters zum Gegenstande einer selbstständigen Abhandlung zu machen, allerdings verdienstlich. Sollte ein solches Unternehmen auch innerhalb den Grenzen eines Versuches stehen geblieben seyn (wofür der Verfasser dasselbe betrachtet wissen will); so sind doch die gelungenen Partien — und deren zählt dieses Buch sehr viele

— reiner Gewinn, die minder vorzüglichen aber eine auffordernde Veranlassung, der Wahrheit näher nachzuforschen.

Die Abhandlung zerfällt in zwey Haupttheile, in den theoretischen und practischen. Der theoretische Theil enthält drey Hauptstücke.

I. Hauptst. Darstellung der aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Sequestrationen für jene der landtäflichen Herrschaften zu folgernden, gesetzlichen Absicht. Hier erörtert der Hr. Verf.: wann die Sequestration als Sicherstellungsmittel, wann als Befriedigungsmittel des Gläubigers eintrete (Abschn. 1); wann das Verhältniß des Sequesters nach den Grundsätzen des Verwahrungsvertrages, wann nach jenen der Bevollmächtigung zu beurtheilen sey und welchen Umfang dessen Vollmacht habe (Abschnitt 2); wann die Sequestration nur in der Einhebung einzelner Erträgnisse eines Gutes, wann dagegen in der Gesammtverwaltung eines landtäflichen Körpers bestehe (Abschnitt 3); welche Zwecke durch die, eine Gesammtverwaltung in sich schließende, Sequestration erreicht werden sollen (Abschnitt 4) und welche Rechte und Pflichten daraus für den gerichtlich bestellten Sequester überhaupt entstehen (Abschnitt 5).

II. Hauptstück. Anwendung der gesetzlichen Sequestrationsvorschriften auf die Verwaltung landtäflicher Herrschaften, Güter und Gülten. In diesem Hauptstücke wird gehandelt: von den Hauptarten der den Dominien verfassungsmäßig zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten (Abschnitt 6.); von dem Einflusse des Sequesters auf die öffentlichen Amtsgeschäfte einer Herrschaft (Abschn. 7); von den Bedingungen einer zweckmäßigen Aufsicht desselben über diese Art der Geschäfte im Allgemeinen (Abschn. 8); von dessen Einflusse auf die Privatgeschäfte einer Herrschaft, sowohl in Hinsicht ihrer Urbarial-Rechte, als auch in Ansehung des ihr nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zustehenden Vermögens (Abschn. 9); von den Bedingungen einer ordentlichen Verwaltung der Privat-Geschäfte und von der Aufstellung eines zweckmäßigen Verwaltungs-Systems (Abschn. 10 und 11); von dem Verhältnisse des Sequesters zu den auf dem sequestrirten Gute angestellten Beamten (Abschn. 12); von seiner rechtlichen Stellung zu den Interessenten eines solchen Gutes, d. i. zu den beyden Streittheilen und zu den auf dem Gute vorgemerkten Gläubigern (Abschn. 13); von Aufhebung der Sequestration und von den Vergütungen, welche ein Sequester für seine Mühewaltung und Auslagen anzusprechen hat (Abschn. 13 und 14).

Das III. Hauptstück stellt das Verfahren bey Uebernahme einer Herrschaft in die sequestrative Verwaltung dar, und zwar nach folgenden Momenten: Antritt der Sequestration; Einführung des Sequesters (Abschn. 15); Erhebung und Prüfung des bisherigen Verwaltungszustandes des in Sequestration verfallenen Gutes (Abschn. 16); Liquidirung aller Privat-Rechnungsämter (Rentamt, Kastenamt, Burggrafenamt, Forstamt, Fischmeisteramt, Kelleramt rc.), Liquidirung der Waisen- und Depositen-Casse, des Steueramts; der Kirchen-, Spital- und Stiftungs-Cassen (Abschn. 17 und 18).

Der zweyte Theil des Buches ist dem practischen Verfahren während der sequestrativen Verwaltung gewidmet.

Die einzelnen Abschnitte dieser Abtheilung handeln: von der Aufsicht des Sequesters auf die Verwaltung der öffentlichen Amtsgeschäfte und zwar auf die Verwaltung des Steuerwesens; auf die Besorgung der Lieferungs-, Transports-, Vorspanns-, Einquartierungs-, Straßenbau-Angelegenheiten u. dergl.; auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens; auf Patronats-, Vogtey- und Stiftungs-Gegenstände; von dem Benehmen des Sequesters bey Streitigkeiten, welche sich auf das sequestrirte Gut beziehen; von der Aufsicht auf das Waisen- und Depositen-Wesen; von der Aufsicht über die Verwaltung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit (Abschn. 19—26); von dem Einflusse des Sequesters auf die Verwaltung der den Dominien als solchen zustehenden Gefälle, als: Urbarial-Zinse, Robothen, Grunddienste, Vogtdienste, Zehente und ähnlicher Abgaben, Taz- und Umgeld, Veränderungs-Gebühren, Amts- und Gerichtstaxen (Abschn. 27—32); von der Aufsicht und Leitung des eigentlichen Oeconomiewesens (Abschnitt 33); von der Controlle des Sequesters gegen die auf dem Gute angestellten verrechnenden Beamten (Abschn. 34); von der Rechnungsführung und Rechnungslegung des Sequesters (Abschn. 35); von der den Beamten und Dienern einer sequestrirten Herrschaft zu ertheilenden Instruction (Abschn. 36); endlich von den erforderlichen ämtlichen Berichterstattungen und deren Erledigung durch den Sequester (Anhang.) Am Schlusse sind dem Werke Formulare einer Rentamts-Liquidation; individueller Liquidations-Ausweise über Activ- und Passiv-Rentreste; einer Rent-Rechnung; eines sogenannten Conferenz-Buches; einer Sequestrations-Rechnung und einer Interessen-Forderungs- und Zahlungs-Tabelle angehängt.

Sequestrationen sind Maßregeln zur Bewahrung, oder Durchsetzung von Rechten; die Lehre hievon gehört sonach durchgängig dem

practischen Theile der Jurisprudenz an; hiemit scheint die vom Verf. gewählte Abtheilung in den theoretischen und practischen Theil nicht wohl verträglich. In jedem Falle hätte jedoch das ganze III. Hauptstück und vielleicht auch der größte Theil des II. dem practischen Theile eingereiht werden sollen. Ein anderer Uebelstand, der sich aus diesem Systeme ergibt, sind die häufigen Wiederholungen, die dadurch veranlaßt werden.

Im §. 10 bemerkt der Verf. ganz richtig, daß jene Fälle, in welchen die Sequestration in einer bloßen Verwahrung der anvertrauten Sache bestehe, zu den selteneren gehöre; aber darin kann ihm Ref. nicht beypflichten, daß der Sequester, welchem nebst der Obsorge zugleich ein anderes, auf die anvertraute Sache sich beziehendes Geschäft aufgetragen wird, mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Verwahrers auch die eines Gewalthabers verbinde; in diesem Falle ist vielmehr der Sequester, nach dem deutlichen Ausspruche des §. 960 des a. b. G. B., lediglich als ein Machthaber anzusehen, folglich gar nicht als Verwahrer zu behandeln.

Hätte sich der Verf. diesen Grundsatz klar vor Augen gehalten; so würde es ihm nicht beygefallen seyn, bey der Erörterung einzelner Rechtsfragen, z. B. über die Haftung des Sequesters für das Verwaltungs-Personale (§. 13) über den Umfang der Vollmacht des Sequesters (§. 15); über die demselben gestatteten Verfügungen hinsichtlich der Substanz des sequestrirten Gutes (§. 70—75); über die Haftung für einen Zufall (§. 153) u. a. m. auf die hier ganz unanwendbaren gesetzlichen Vorschriften über den Verwahrungsvertrag zurückzugehen, um so mehr, als in der vorliegenden Darstellung nur die Sequestration „landtäflicher Herrschaften, Güter und Gülten" behandelt wird, welche wohl nie, der Umfang einer solchen Realität mag bedeutend seyn, oder nicht (vergl. §. 11), sich auf eine bloße Verwahrung beschränken kann. Denn wie soll wohl ein Sequester, welchen die Gesetze (G. O., §. 296) anweisen, die sequestrirte Sache oder Gerechtsame als ein guter Hauswirth zu besorgen, dieser Pflicht durch die bloße Verwahrung einer fruchtbringenden Sache Genüge leisten?

Der Verf. hält ferner die Vollmacht des Sequesters für eine beschränkte (§. 15). Auch dieß dürfte bezweifelt werden, wenn erwogen wird, daß der Sequester, dem eben Gesagten gemäß, in seinem Anstellungsdecrete nur im Allgemeinen die Weisung erhält, die ihm anvertraute Sache als ein guter Hauswirth zu besorgen; hierdurch werden ihm keineswegs die Grenzen, wie weit und

die Art, wie er sein Geschäft betreiben soll, vorgeschrieben; sondern er erhält die Berechtigung, dasselbe nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten. Daß der Sequester nach §. 950 des a. b. G. B. weder das Eigenthum, noch Besitz- und Gebrauchsrecht der sequestrirten Sache erlange, steht wohl dieser Behauptung nicht im geringsten entgegen, weil in diesem Puncte alle Machthaber, seyen sie mit beschränkten oder unbeschränkten Vollmachten versehen, einander gleich stehen.

Die äußerst wichtige Frage über den Umfang der Vollmacht eines Sequesters ist nicht näher erörtert, und doch ist sie der vorzüglichste Leitfaden, der sich durch die ganze Abhandlung von Führung der Sequestration hindurchzieht. Daher kommt es auch, daß der Verf. in seinen Ansichten häufig schwankt und hin und wieder einer bestimmten Entscheidung ausweicht. Die Vollmacht des Sequesters gehört in die Classe der allgemeinen, unbeschränkten; zum Behufe einer Verwaltung ertheilt, liegt in ihr die Ermächtigung zu allem, was die Verwaltung selbst erfordert, und was gewöhnlich damit verbunden ist. Zahlreich sind jedoch die Geschäfte und Verfügungen, zu welchen ein Sequester durch seine allgemeine Vollmacht nicht berechtigt erscheint. Bis auf diesen Punct ist die Sache wohl eben nicht streitig. Allein nunmehr gerathen wir auf bedeutende Schwierigkeiten. Zuerst entsteht der Zweifel, ob der Umfang der Vollmacht nach den im §. 1008 des a. b. G. B. aufgestellten Vorschriften, oder mit Hinsicht auf die §§. 233 u. d. f. sich bestimme? Wenn erwogen wird, daß der Sequester durch einen gerichtlichen Auftrag zur Verwaltung eines fremden Gutes angewiesen wird, so muß man in demselben einen Curator im weiteren Sinne des Wortes erblicken und ihn daher, nach den §§. 282 u. 233 des a. b. G. B., zur eigenmächtigen Vornahme bloß jener Geschäfte für berechtigt erklären, welche zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören und nicht von größerer Wichtigkeit sind, im Grunde dasselbe, was der §. 1029 von einem zur Verwaltung einer Sache durch Vertrag bestellten Machthaber aussagt. Eine fernere Frage ist nun die: wessen Einwilligung bedarf der Sequester zur Vornahme von solchen Geschäften, die nicht in seiner allgemeinen Vollmacht liegen? So viel ist klar, daß hier nicht die Sequestrations-Behörde an die Stelle der Vormundschafts- oder Curatels-Instanz trete, weil es sich hier um die Rechte solcher Personen handelt, welche ihre Angelegenheiten selbst besorgen können, oder im Falle sich unter den Interessenten auch Pflegebefohlene befänden, diese doch nicht von der Sequestrations-Behörde, als solcher, vertreten werden können. Auch stünde einer solchen Annahme die klare Analogie

des Hofdecretes vom 18. May 1790, Nr. 23, lit. m.) entgegen, nach welchem der Sequester eines Concurs-Vermögens seine Instruction zur Verwaltung der Masse von den Gläubigern, nicht aber von dem Concurs-Richter zu erhalten hat. Ohne vorläufige sorgfältige Erörterung der den verschiedenen Interessenten an einem sequestrirten Gute zustehenden Rechte, wozu jedoch hier der Platz nicht ist, wird sich diese wichtige Frage nicht mit Sicherheit beantworten lassen.

Die Bemerkung, welche der Verf. im §. 67 macht, daß nähmlich der Sequester die für die öffentlichen Verwaltungszweige bestellten herrschaftlichen Beamten, in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise niemahls beirren, noch ihnen rücksichtlich ihrer durch die Gesetze geregelten Geschäftsverwaltung eigene, allenfalls willkürliche Vorschriften ertheilen dürfe, ist vollkommen gegründet und hätte dem Verf. auch bey Abfassung des §. 126 vorschweben sollen, in welchem von der Beschränkung der Beamten-Vollmachten durch besondere Dienstes-Instructionen die Rede ist und jenes Unterschiedes zwischen den öffentlichen und Privatgeschäften eines Dominiums nicht gedacht wird, der hiebey nicht außer Acht gelassen werden kann und auf welchen der Verf. auch im §. 127 wieder zurückkommt.

In den §§. 77—80 u. a. m. ist sehr zweckmäßig der Einfluß der wahrscheinlichen Dauer der Sequestration auf das vom Sequester zu befolgende Verwaltungssystem gewürdigt.

Im §. 132 scheint der Verf. ein im Privatrechte gegründetes Strafrecht des Herrschaftsbesitzers gegen seine Beamten vorauszusetzen, eine Annahme, welche sich wohl nicht leicht durch die österreichischen positiven Gesetze rechtfertigen lassen dürfte.

Unter die problematischen Theile dieser Materie gehört ferner die Untersuchung, ob und aus welchen Ursachen der Sequester für sich allein einen herrschaftlichen Beamten seines Dienstes entlassen könne? Der hierüber geäußerten Ansicht (§§. 134 u. 135) fehlt es an strenger Begründung, welche man in so zweifelhaften Puncten äußerst ungern vermißt.

Wenn der Verf. im §. 146 behauptet, daß die nicht sequestrirenden Tabulargläubiger nur ein Recht auf die Substanz des Besitzthums, der Sequestrationsführer aber zugleich ein Recht auf dessen Erträgnisse erworben habe; so ist er offenbar im Irrthume. Gegen diese Behauptung streiten die §§. 457 des a. b. G. B., 320 der a. G. O., das Hofdecret vom 12. October 1790 und die täglich vorkommenden Beyspiele von vertragsmäßigen, bloß ad fructus eines Gutes ertheilten Pfandrechten.

Die Frage, in wie ferne der Sequester sich eines Stellvertreters bedienen dürfe (§. 154), wird ganz richtig aus dem §. 1010 des a. b. G. B. entschieden; daß aber außer den in diesem Paragraphe gedachten Fällen ein Substitut nur im Einverständnisse mit sämmtlichen Interessenten des sequestrirten Gutes bestellt werden könne, möchte sich kaum vertheidigen lassen, da auch die Benennung des Sequesters lediglich dem Sequestrationswerber und dem Schuldner überlassen ist (§. 294 der a. G. O.). Ja, ich bin sogar der Meinung, daß auf die Grundlage dieser Anordnung unserer a. G. O. den genannten Personen selbst das Befugniß, in der Person des Sequesters eine Aenderung zu treffen, nicht versagt werden könne, und daß dieselben, im Falle sie hierüber unter sich einig sind, nicht einmahl die Gründe ihres Entschlusses dem Gerichte anzugeben brauchen; es versteht sich jedoch von selbst, daß dem entlassenen Sequester die im §. 1020 des a. b. G. B. eingeräumten Rechte vorbehalten bleiben. Würde aber der Schuldner oder der sequestrirende Gläubiger auf Bestellung eines neuen Sequesters dringen, der andere Theil dagegen die Beybehaltung des bisherigen fordern; so wäre eigentlich der im §. 295 der a. G. O. vorgesehene Fall vorhanden, in welchem die Entscheidung dem Richter zusteht, gegen welche Entscheidung allerdings dem dadurch gekränkten Streittheile, keineswegs aber dem Sequester, der Recurs offen stünde. Daß andererseits der Sequester, ohne Darthuung von Gründen, die Enthebung von seinem Geschäfte verlangen könne, ist billig zu bezweifeln, weil ein in Folge gerichtlichen Auftrages übernommenes Geschäft nicht willkürlich aufgegeben werden kann; der Sequester wird vielmehr auch in dieser Beziehung einem Curator gleich zu halten und somit nur aus jenen Gründen um Enthebung von seinen Obliegenheiten einzuschreiten berechtigt seyn, aus welchen eine übernommene Curatel zurückgelegt werden darf (§§. 281 und 257 des a. b. G. B.).

Nach den für Curatoren bestehenden Vorschriften muß folgerecht auch der Anspruch eines Sequesters auf Belohnung seiner Mühewaltung, dann die Art der feyerlichen Verpflichtung desselben beurtheilt werden.

Ueber erstere entscheidet daher nicht, wie der Verf. meint, der §. 1004, sondern der §. 267 des a. b. G. B., und letztere hat nicht durch Beeidigung, sondern, (der allgemein gangbaren Praxis zuwider) durch Angelobung vermittelst Handschlages zu erfolgen (§. 205 des a. b. G. B.).

Diäten-Normalien wurden nur für öffentliche Beamte erlassen, wohin die Sequester keineswegs zu zählen sind; daher gibt

es auch für derley Geschäftsverwalter keine gesetzlich bestimmte Diäten-Classe, wie der Verf. in den §§. 159 und 328 behauptet. Nur für die zur Einbringung von Steuer-Rückständen aufzustellenden Sequester (ständische Spannungs-Commissäre) wurden in den alten Verordnungen vom 6. September 1784 und vom 1. November 1755 bestimmte Diäten normiret.

Das 3. Hauptstück, welches in vier Abschnitten von dem Verfahren bey Uebernahme einer Herrschaft in die sequestrative Verwaltung handelt, verdient alles Lob. Es ist von vorzüglicher practischer Brauchbarkeit und beurkundet auf jeder Seite den geschäftserfahrenen, rechnungskundigen Güterverwalter. Dasselbe gilt auch von den umsichtigen, nützlichen Vorschlägen zur Verwaltung der Zehentgefälle (Abschn. XXX); von den Bemerkungen über die Taxverrechnung (im Abschn. XXXII) und von den Grundzügen zur Rechnungs-Instruction für die untergeordneten Verwaltungs-Beamten (§. 313).

Den im XXIV. Abschnitte entwickelten Ansichten über das Recht des Sequesters zur Proceßführung hinsichtlich der Substanz oder Erträgnisse der sequestrirten Realität kann ich mich nicht anschließen; der Verf. stellt den Eigenthümer einer solchen Realität einem Concursschuldner beynahe ganz gleich und weiset dem Sequester den Wirkungskreis des Concursmasse-Vertreters und Verwalters zu, was wegen auffallender Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse nicht angeht.

Daß ich diese Bemerkungen unangefochten von den bey Recensenten leider nicht ungewöhnlichen Einflüsterungen der Tadelsucht und des unedlen Bestrebens, den nutzbaren Kern eines Buches von allen Seiten in Schatten zu hüllen, niedergeschrieben habe, darf ich wohl dem Verf. nicht erst versichern; er wird es selbst daraus abgenommen haben, daß ich nicht über streng wissenschaftliche Behandlung seines Gegenstandes, logische Eintheilungen, Bündigkeit und Rundung des Ausdruckes, Reinheit der Sprache u. s. w. mit ihm gerechtet habe. Dagegen machte es mir die Wichtigkeit dieses Gegenstandes zur Pflicht, die Sache selbst aufmerksam zu prüfen und, da das Werk vorzüglich für die Praxis bestimmt ist, dort meine Bedenken laut werden zu lassen, wo meines Erachtens die von dem Verf. aufgestellten Behauptungen leicht zu Mißgriffen verleiten könnten.

D. Emmanuel Raindl.

Teoria generale delle forme interne od esterne delle Dichiarazioni delle ultime volontà, secondo i principj generali del Codice civile universale Austriaco compilata da Antonio Ascona. Milano, per Giovanni Silvestri, 1822. gr. 8. 48.

Der Verfasser des italienischen Handbuches für Eigenthümer und Pächter der städtischen und Bauerngründe, liefert hier ein zweytes Werkchen über die äußeren und inneren Formen der letztwilligen Anordnungen nach österr. Gesetzen. Daß er keine vollständige Belehrung für den practischen Gebrauch liefern wollte, beweist zum Theile schon der Titel, welcher nur die allgemeinen Grundsätze des a. b. G. B. als Gegenstand der Theorie des Verf. bezeichnet.

Noch deutlicher erscheint aber der Standpunct und der besondere Zweck desselben in der Anordnung des Ganzen. Er beginnt nähmlich von den unumgänglichen Bedingungen zur Ungültigkeitserklärung eines jeden geschriebenen Testamentes, oder vielmehr (dem Inhalte des §. nach) eines jeden juristischen Actes; — er beweist sodann, daß dem Richter die ausdehnende Auslegung von Fall zu Fall bey der Frage um die Ungültigkeit nicht gestattet sey, und noch viel weniger bey den Anforderungen an die äußeren Formen eines Rechtsactes. — Hierauf zeigt er den Unterschied zwischen der Gesetzanwendung im Falle einer Ungültigkeit und in anderen (?) Billigkeitsfällen. — Nachdem diese allgemeinen Ansichten den Leser auf den Standpunct hingestellt haben, auf welchem der Verf. bey dem Entwurfe des vorliegenden Heftchens selbst stand, nähmlich auf den Uebersichtspunct über die gesetzliche Gültigkeit oder Nullität der letztwilligen Anordnungen: — nun erst spricht er von Testamenten überhaupt, — vom eigenhändig geschriebenen und vom mündlichen Testamente, sodann von der Unterschrift einer letztwilligen Anordnung durch den Testator, endlich von dem Testamente eines im Lesen Unkundigen.

Ist nun auch das Buch nicht, was der Titel anzeigt, nähmlich eine allgemeine Theorie; — so ist es doch etwas anderes, gar nicht Unnützes, nähmlich eigentlich eine Untersuchung: ob nicht zuweilen eine letztwillige Anordnung trotz dem Anscheine der gesetzlichen Erforderniſſe dennoch ungültig seyn könne. — Wird ferner auch die

Antwort auf diese Frage nicht erschöpft, indem untern andern von der Unfähigkeit zur Errichtung eines Testamentes, von der Unfähigkeit zur Zeugenschaft, von begünstigten Testamenten, von Erbverträgen, von Schenkungen auf den Todesfall u. s. w. gar keine Erwähnung gemacht wird; — so hat doch der Inhalt den Werth einiger sehr scharfsinniger Bemerkungen. Z. B. (S. 24) die Zusammenstellung der Verschiedenheit des schriftlichen und mündlichen Testamentes; — ferner die Auseinandersetzung der verschiedenen Thatsachen, welche die Zeugen bey der einen und der andern Art von Testamenten zu bezeugen haben (S. 26 u. f. f.). So auch (S. 29) die bejahende Entscheidung der Frage: ob bey der Zeugenunterschrift der Mangel der Worte »als Testamentszeuge« die letztwillige Anordnung ungültig mache; da der 601. §. des a. b. G. B. zwar die Existenz der vorgeschriebenen Erfordernisse, nicht aber auch die Erwähnung, daß sie da seyen, zur Bedingung der Gültigkeit macht. Diese Frage dehnt der Verf. (S. 33) auch auf jenen Fall aus, wenn bey einem eigenhändigen Testamente dennoch drey Zeugen beygezogen wurden, aber ihrer Unterschrift der oben erwähnte Beysatz fehlt.

Wenn endlich auch nicht jedermann durchaus mit den Behauptungen des Verf. einverstanden seyn dürfte, oder seine Entscheidungen wenigstens noch weiteren Zweifeln unterliegen möchten, wie z. B. (S. 20) folgende: »daß ein einziges Wort, in einem eigenhändigen »Testamente, von einer fremden Hand geschrieben, wenn auch zum »Inhalte ganz überflüssig, dennoch das Testament nach dem 578. §. »des a. b. G. B. ungültig machen würde;« — so muß man doch gestehen, daß die Auswahl der behandelten §§. von Scharfsinn zeigt; daß die Verknüpfung ihres Inhaltes oft eigenthümlich ist, das vorgesteckte Ziel unverrückt verfolgt wird, und daß die Leichtigkeit des Ausdruckes in Wort und Satz, zum Lesen einladet.

Prof. D. Mich. Stöger.

Ausländische Literatur.

Phantasiegemählde zur unterhaltenden Darstellung interessanter Gesetze. Ein Versuch von D. Heinrich Frühling, Advocaten zu Braunschweig. Braunschweig bey Ludwig Lucius. 1829 (320 S.; 8.).

Die Absicht des Verf. geht, wie er in der Vorrede anführt, weiter, als eine populäre Darstellung zu liefern. Er will an mehreren

interessanten Gesetzen versuchen, sie in ein dichterisches Gewand zu hüllen, um dadurch gebildeten Nichtjuristen die Kenntniß derselben angenehmer zu machen, als es eine dürre populäre Mittheilung vermöchte. — Er wünschte der Rechtswissenschaft Witz und Laune zu ihrer Erheiterung (!) zuzuführen und den Vorwurf von ihr abzuwenden, daß sie sich wegen ihrer Trockenheit in keiner künstlerischen Form behandeln lasse. — Da er, wie er glaubt, in seinem Streben keinen Vorgänger habe und die Zeit der steifen Stubengelehrsamkeit (?) gewiß auch in der Jurisprudenz vorüber sey; so schmeichelt er sich mit der Hoffnung, daß sein Versuch eben so neu, als zeitgemäß gefunden werden würde.

Ob dieser aber auch gelungen sey? — Eine Frage, die sich der Verf. selbst am Ende seines Werkes stellt. — Leider fürchte ich, daß sie ein großer Theil seiner Leser mit mir verneinend beantworten möchte! Vielleicht dürfte folgender Bericht von dem Inhalte des Buches diese sehr prosaische Antwort eines trockenen Juristen vor anderen — eben so trockenen — Juristen sowohl, als vor der Mehrzahl gebildeter (nicht so trockener) Nichtjuristen, für die der Verf. eigentlich geschrieben haben will, zu rechtfertigen im Stande seyn.

Wir finden darin zwey Erzählungen, deren erste »der schauerliche Unbekannte, oder die Rechte der Gastwirthe, ein Reiseabenteuer,« — die zweyte »der medicinische Irrthum, oder die Rechte der Kinder der Liebe, eine Novelle,« betitelt ist.

Die Erste (S. 11—48) führt uns einen furchtsamen Reisenden des Nachts in einem Gasthause zitternd vor das Bett des Verfassers, seines Gefährten, weil er »durch einen unbekannten Unhold« im Schlafe gestört wurde. Die beyden Reisenden untersuchen nun das Schlafgemach des Ersteren, aus dem ihnen ein »dunkles Ungethüm" entgegenschoß, und, nachdem sie den Wirth gerufen und ihm Vorwürfe über die Unsicherheit seines Gasthauses gemacht haben, benützt unser Phantasienmahler (s. den Titel) diese Gelegenheit, um dem Letzteren ex abrupto eine salbungsvolle Vorlesung über die Rechte und Pflichten der Gastwirthe, nach griechischem, römischem und deutschem Rechte, zu halten. — Uebrigens zeigt sich, zum Schlusse, daß der »schauerliche Unbekannte,« der die Reisenden in Schreck versetzte, — des Wirthes schwarzer Kettenhund war!

Wenn »der Witz und die Laune« (s. die Vorrede) nicht etwa in dem Umstande, daß, wie es scheint, die juristische Vorlesung

in Schlafhaube, Pantoffel u. s. w. gegeben und angehört wurde, liegen sollen, — wenigstens ist sie possierlich genug angebracht —; so wird es schwer werden, diese „Erheiterungen der Rechtswissenschaft" (ebenda) in der Erzählung aufzufinden.

Hiezu folgt (S. 51—67) eine „Zugabe für Gastwirthe" welche drey „Studien" für dieselben, nähmlich: über die Anlockung der Gäste, die Beförderung des Appetites und die Selbstbeherrschung, enthält, worin jedoch nichts eigentlich Juristisches zu erblicken ist. — Vielleicht haben sehr gute Freunde dem Verf. die Freude gemacht, ihm zu sagen, daß auch diese Zugabe „witzig und launig" sey, und ihn dadurch bewogen, sie mit abdrucken zu lassen; — fremde Leser dürften kaum so galant seyn.

In der zweyten Erzählung (S. 69—320) figurirt ein junger Engländer mit seinem Freunde auf einer Reise durch Deutschland. Die jungen Herren entdecken auf ihrem Wege ein Mädchen, das von zwey rauhen Männern aus einer Felsenhöhle, wohin sie zur Strafe ihres Ungehorsams, einen ältlichen Freyer nicht begünstigen zu wollen, gebracht war, geschleppt und auf einem Kahne fortgeführt wurde. Daß sich unser Held Knall und Fall in die Unglückliche verliebt, versteht sich von selbst. Aus einigen, von einem jener beyden Männer gesprochenen, Worten, hält er diesen für des Mädchens Vater, und, aus einem in der Höhle vorgefundenen Briefe der Schönen, sie für ein uneheliches Kind desselben. Flugs erwacht in ihm der Plan, die Aufsuchung und Rettung der Geliebten dem Freunde zu übertragen; selbst aber (und das war offenbar wenigstens das Bequemere) auf der nächsten Universität ein Privatissimum über die Rechte der unehelichen Kinder zu hören, um den Vater der Geliebten zu zwingen, seine Vaterpflichten an ihr zu erfüllen (!). Nun läßt er sich denn — wahrhaftig sehr phlegmatisch für einen so leicht entzündlichen Liebhaber — geduldig eine Reihe mittelmäßiger, mit einigen Anecdoten und Anspielungen aufgestutzter, Vorlesungen nach gemeinem Rechte und mehreren Landesgesetzen über diesen Gegenstand abhaspeln, welche von Zeit zu Zeit durch Briefe des Freundes mit Nachrichten von der Geliebten unterbrochen werden. — Mehr von dieser (im Vorbeygehen gesagt, bis zum Uebermaße von Abgeschmacktheiten strotzenden) Erzählung gehört nicht hieher, wo es sich nur darum handelt, meinen Lesern die Art zu zeigen, wie die Jurisprudenz in die Erzählung verwebt, oder, besser zu sagen, hier, so wie in die erste, mit den Haaren hineingezogen ist.

Aus diesem Berichte dürfte nun zuvörderst hervorgehen, daß in der Art, wie der Verf. zu Werke gegangen ist, es ihm auch nicht einmahl scheinbar gelungen sey, das (trockene) Jus „in ein dichterisches Gewand zu hüllen“ (s. die Vorrede); denn seine Vorlesungen darüber stehen in beyden Erzählungen ungefähr so heterogen neben seinen „Phantasiegemählden“ (s. den Titel), wie in einer Bibliothek ein Band eines juristischen Werkes neben oder zwischen mehreren Bänden von (schlechten) Romanen oder Novellen. — Hieraus folgt aber ferner: daß, wenn nichtjuristische Leser an dieser „dichterischen Hülle“ wirklich ein Behagen fänden, sie ganz füglich diese als besonderes Ganzes lesen und die gezwungen eingeschobenen, oder angehängten juristischen Vorlesungen sehr leicht überschlagen können, ohne daß sie das Mindeste von dem Zusammenhange verlieren, oder auch nur mit der geringsten Schwierigkeit diesen aufzusuchen brauchen, eben so, wie man aus jener Bibliothek ganz gemächlich Romane und Novellen neben dem Buche des Juristen herausnehmen und dieses stehen lassen könnte. Darum wird eben keine große prophetische Gabe dazu gehören, dem Verf. vorauszusagen, daß Aehnliches, wenn sein Buch ja Leser finden sollte, dessen Schicksal seyn dürfte. — Woraus gebildete Nichtjuristen am angenehmsten und erfolgreichsten juristische Kenntnisse sich erwerben, sind ganz gewiß zweckmäßig gewählte und anziehend dargestellte Rechtsfälle — und ich bin überzeugt, daß dieselben aus Pittaval's, Hitzig's, Feuerbach's u. a. Rechtsfällen mehr davon eingesogen haben, als dieß zu bewirken unserem Verf. gelingen würde, wenn er auch alle Rechtsmaterien auf seine Art behandelte. — Schließlich kann ich nicht unbemerkt lassen, daß der Verf. offenbar im Irrthume lebt, wenn er sich in der Vorrede schmeichelt, der Erste zu seyn, der es versucht, die Jurisprudenz in ein dichterisches Gewand zu hüllen; im Gegentheile wurde lange vor ihm dieser Versuch von mehreren Anderen nicht nur gemacht, sondern er ist ihnen auch auf eine Art gelungen, daß der Verf. sie billig zum Muster hätte nehmen können — und sein Versuch würde dadurch kaum etwas verloren haben. So z. B. hat uns der genielle Dichter der Schuld und des Yngurd in seiner Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde eine Probe von häufig wirklich poetischer Behandlung eines Rechtsstoffes, ohne der Form eines Romanes oder einer Erzählung zu bedürfen, geleistet; — aus Walter Scott's „Herz Mid-Lothians“ hätte sich lernen lassen, wie man mit Geschmack und entschiedenem Dichtertalente Rechtsinstitute und Rechtslehren in einen Roman wirklich verweben

kann; — wir Oesterreicher besitzen aber von der josephinischen Periode her, aus der Feder eines eben so trefflichen Juristen, als witzigen Erzählers, zwey eigentliche juristische Romane („Herr Schlendrian, der Richter nach den neuen Gesetzen“ — und „Der Richter über Herrn Schlendrian nach den neuen Gesetzen“), die eine höchst geistreiche und treffende Kritik der josephinischen Gesetzbücher sind und zugleich unserem Verfasser als Vorbilder hätten dienen können, wie man wahrhaft mit „Witz und Laune“ (s. die Vorrede) Gesetze zu erörtern vermag.

Die Auflage ist ungemein hübsch und nett; — offenbar das größte Verdienst des Buches!

Wagner.

Beytrag zur Einleitung in die Praxis der Civilprocesse vor deutschen Gerichten. Zum Gebrauche bey Vorlesungen von Friedrich Bergmann (,) Hofr. und Prof. d. R. zu Göttingen. Göttingen, bey Vandenhoeck und Ruprecht. 1830 (LXIV und 455 S.; 8.).

Dieses Buch besteht, außer der Vorrede (S. III—XVIII), aus zwey Abschnitten, deren erster (S. XIX—LXIV) „Bemerkungen über die Thätigkeit der Sachführer und der Richter in deutschen Civilprocessen,“ der zweyte dagegen (S. 1—442) „Beyspiele einzelner Handlungen in deutschen Civilprocessen, enthält, worauf ein Verzeichniß dieser Beyspiele (S. 442—450) und ein Verzeichniß der Stellen, welche in den Letzteren aus Rechtsquellen angeführt wurden (S. 451—455), folgt.

Der Zweck des Verf. bey der Herausgabe des Werkes ist darauf gerichtet, es seinen Zuhörern bey einer Anleitung zur juristischen Praxis, als Material vorzulegen (Vorrede, S. III).

Der erste Abschnitt, über die Thätigkeit der Sachführer und Richter, ist ziemlich dürftig und viel zu allgemein und unbestimmt, um an sich als genügende Anleitung dienen zu können, die sich der Verf. sonach für seine Vorträge selbst vorbehalten haben mag. Ueber den Gegenstand der Sachführer (Advocaten) insbesondere würde ein österreichischer Jurist viel Bestimmteres und, ungeachtet der viel größeren Kürze und Präcision, weit mehr Detail in dem 38. Capitel, §§. 412—424, unserer a. G. O. finden, als hier.

Der zweyte Abschnitt (die Beyspielsammlung) enthält Actenstücke aus den vorzüglichsten Partien des Civilprocesses, größtentheils für den gemeinen deutschen, mitunter auch für jenen nach den Particulargesetzgebungen verschiedener deutscher Länder — und zwar nicht nur — wie man es von einer für ein heutiges Practicum bestimmten Materialiensammlung erwarten sollte — aus der gegenwärtigen, sondern aus einer lange schon verschollenen Zeit (aus dem 16. und 17. Jahrhunderte sogar. — Einige dieser Actenstücke bilden einen Zusammenhang; der Anfänger wird daher aus ihnen einigen practischen Begriff von dem Gange eines Civilprocesses zu entnehmen vermögen; die Mehrzahl davon steht aber abgerissen und vereinzelt da, ist daher nicht einmahl zu diesem Zwecke geeignet. — Zu der Wahl der Beyspiele kann man dem Herausgeber, in so fern dabey nicht etwa beabsichtigt seyn dürfte, eine Sammlung von Warnungstafeln aufzustellen, wie man nicht schreiben und Proceßacten arbeiten soll, kaum Glück wünschen; denn größtentheils sind sie (selbst in so ferne sie der jetzigen Zeit angehören) in unnützer Breite und in einem beynahe durchgängig schlechten Style, die Parteyenschriften insbesondere mit wenig Scharfsinn, gearbeitet.

Ehrlich und unverhohlen gesagt, scheint mir das vorliegende Buch zu denjenigen zu gehören, welche füglich hätten ungedruckt bleiben können, ohne daß die Wissenschaft und die Praxis das Mindeste daran verloren hätte.

Wagner.

Anleitung zum Referiren vorzüglich in Gerichtssachen. Zum Gebrauche bey Vorlesungen von Friedrich Bergmann, Hofr. u. Prof. d. R. zu Göttingen. Göttingen, 1828, bey Vandenhoeck und Ruprecht (XII und 246 S. in 8.).

Während die meisten Schriftsteller über diesen Gegenstand der practischen Jurisprudenz in Uebereinstimmung mit einzelnen Landesgesetzen sehr ausführliche und zahlreiche Regeln über die Art und Weise aufstellen, wie Referate auszuarbeiten sind, ist es der Wunsch unsers Verf's., seinen Zuhörern, für die eigentlich das Buch gedruckt wurde, „neben der nothwendigen strengen Gewissenhaftigkeit für die Sache, „die große Wichtigkeit des freyen, umsichtigen Ermessens für die Wahl „der Behandlungsweise recht dringend an's Herz zu legen;“ — er macht daher nur auf allgemeine Gesichtspuncte aufmerksam und stellt

nur allgemeine, aus der Natur der Sache und aus dem Zwecke geschöpfte Regeln über das Referiren auf. Nach einer Einleitung (S. 1—8), welche allgemeine Begriffe und Vorbemerkungen, die Angabe der Quellen und Literatur des Faches enthält, folgen allgemeine Regeln 1.) für den Referenten, rücksichtlich der Sammlung des Stoffes, der Aufbewahrung und Mittheilung, 2.) für den Correferenten und 3.) für die Votanten (S. 9—28). Von diesen geht der Verf. zur besonderen Darstellung der verschiedenen Arten der Einrichtung der Relationen hauptsächlich in Civilproceßsachen über, und behandelt 1.) die Relationen mit strengem Actenauszuge (S. 29—59); 2.) die Relationen in freyer Form (S. 60—67) und 3.) die Separationsmethode (S. 68—73). Hierauf folgen besondere Bemerkungen über einzelne Fälle der Relationen nach den Gattungen der zu behandelnden Sachen, und zwar 1.) über Relationen aus den Civilproceßacten am Ende des s. g. ersten Verfahrens (S. 74—80); hiebey auch von Relationen zum Zwecke der Abfassung der Prioritätsurtheile in Concursprocessen (S. 81—84); 2.) über Relationen aus den Civilproceßacten in dem Beweisverfahren (S. 85—102); 3.) über Relationen aus Civilproceßacten in der Instanz der Rechtsmittel (S. 103—111); 4.) über Relationen aus Criminalproceßacten (S. 112—123) und endlich 5.) über Relationen aus den Sachen der freywilligen Gerichtsbarkeit (S. 124—130). Den Schluß macht von S. 131 bis zu Ende ein Anhang, welcher Beyspiele von verschiedenen Relationen enthält. Damit dadurch der Anfänger nicht verleitet werde, und vielleicht ein Mehreres darin finden wolle, als gegeben werden sollte, macht der Verf. in Anmerkungen auf Manches aufmerksam und gibt Winke, wie in anderen Fällen sich zu benehmen wäre. Ueber Referate in Criminalprocessen findet sich kein Beyspiel vor, und konnte auch mit Recht weggelassen werden, da sich darüber in Hitzig's Zeitschrift und dessen Annalen Materialien zur Belehrung genug vorfinden. Ueberhaupt aber steht der ganze Anhang mit der ausgesprochenen Ansicht im Widerspruche, wie der Verf. (S. VII) selbst einsieht, und sollte in einer Schrift, die eine allgemeine Anleitung geben will, füglicher wegbleiben.

Obwohl bey dieser Anleitung zum Referiren auf die in Oesterreich bestehenden Vorschriften keine Rücksicht genommen wurde, was nach der angegebenen Tendenz des Verf. und nach dem Zwecke der Schrift nicht geschehen konnte; so dürfte sie doch auch von unsern practischen Juristen mit Nutzen gelesen werden.

F. X. Haimerl.

Theoretisch-practische Darstellung der Rechte geschwächten Frauenspersonen gegen ihre Verführer und des unehelichen Kindes gegen ihre Erzeuger, aus dem Gesichtspuncte des gemeinen bürgerlichen Rechtes betrachtet. Nebst einem Anhange, enthaltend die hierüber bestehenden Verordnungen der K. K. Oesterreichischen, K. Preußischen, K. Baierischen und K. Sächsischen Gesetzgebungen, ingleichen die des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der Herzogthümer Coburg und Sachsen-Altenburg. Von F. B. Busch, Regierungsadvocaten und Amtscommissär zu Arstadt. Ilmenau 1828, bey Voigt (XXIV und 502 S. in gr. 8.).

In diesem Werke sind die vielen und zerstreuten Vorschriften, welche den Gegenstand betreffen, gesammelt, und in ein systematisches Ganzes gebracht, und die zahllosen Controversen erörtert, so daß es als ein erschöpfender Leitfaden von Richtern und Sachwaltern benützt werden kann. Es zerfällt in zwey Abtheilungen und in einen Anhang. Die erste Abtheilung handelt von den Rechten der Geschwächten gegen ihren Verführer und zwar im 1. Capitel von dem alternativen Klagerechte der Geschwächten, im 2. und 3. Capitel von dem Rechte der Geschwächten, den Ersatz der Entbindungs- und Wochenbettskosten zu fordern, und endlich von dem Erbrechte derselben in dem Nachlaß ihres Schwängerers; die zweyte Abtheilung beschäftigt sich hierauf mit den Rechten des unehelichen Kindes und zwar im 1. Capitel mit dem Rechte desselben auf die Alimente und im 2. Capitel mit dem Erbrechte der unehelichen Kinder auf den sechsten Theil des väterlichen Nachlasses. Der Anhang enthält Auszüge aus den positiven Gesetzen, welche über den Gegenstand des Werkes in den am Titel genannten Staaten bestehen.

(Vergl. allg. haller Literatur-Zeitung vom July 1830, Nr. 136, S. 443).

F. X. H.

Untersuchungen aus dem Gebiethe der Strafrechtswissenschaft, von D. Julius Friedrich Heinrich Abegg, ord. Prof. der Rechte an der k. Universität zu Breslau. Breslau 1830, bey Max und Comp. (XVI und 438 S. in 8.).

Unter diesem Titel erscheinen von dem gelehrten Criminalisten drey historisch-philosophische Abhandlungen, die sehr willkommen sind. Die erste enthält Beyträge zur Erörterung der Frage: ob eine verwirkte

Strafe, die dem Schuldigen nicht als Uebel erscheint, bloß deßhalb in eine andere verwandelt werden müsse, und erklärt sich mit guten Gründen gegen das Verwandlungsrecht des Richters; die zweyte und größte enthält (von S. 55—378) eine vollständige Revision der Lehre von den angeblich straflosen Tödtungen, zuvörderst aus dem naturrechtlichen oder philosophischen Gesichtspuncte, dann aus dem geschichtlichen, wie ihn insbesondere das römische und germanische Recht darbiethet, und endlich nach dem practischen gemeinen Rechte; die dritte Abhandlung endlich liefert Beyträge zur Kritik der Lehre von den sogenannten Verbrechen gegen die Geisteskräfte, und der Verf. spricht darin seine Ansicht dahin aus, daß sich reine Verbrechen gegen die Geisteskräfte von einer Gesetzgebung nicht ohne Schwierigkeit, und nur in so fern mit einiger Sicherheit aufstellen lassen, als das die geistige Existenz gefährdende Handeln zugleich die äußere, mehr ergründbare und erkenntliche, Organisation betrifft, oder mit irgend einem anderen, menschlicher Beurtheilung näher liegenden, Verbrechen zusammenfällt (Vergl. allg. haller Literatur-Zeitung vom July 1830, Ergänzungsblätter Nr. 81 und vorzüglich das neue Archiv des Criminalrechtes, 11. Bd., 4. Stück, S. 693).

F. X. H.

Chronik

der in dem Monathe October 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCXXXIII.

Circulare des k. k. illyr. Gub. vom 16. July 1830. Um die, für die von den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 u. 1810 herrührenden Zwangsdarlehens-Obligationen und Scheine, ausgefertigten Hofkammer-Obligationen und Anweisungen ihrer endlichen Bestimmung zuzuführen, findet die Landesstelle über mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 26. v. M., Z. 8211, erfolgte Zustimmung, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sich veranlaßt:

Nachdem laut Gubernial-Currende vom 9. April l. J., Z. 7978 *), diese krainerischen Zwangsdarlehen aus den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 und 1810 in die erste Serie der aufgekündigten Capitale gehören; so hat die hohe Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley zu beschließen geruht, auch die pro rusticali

*) S. die Vrdgn. Nr. LXXXVIII, S. 195, und Nr. CVII, S. 240 im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe April u. May d. J.

lautenden Zwangsdarlehens-Obligationen unter den bestehenden Modalitäten in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen umzustalten, und diese in dem Maße, als die Ansprüche der Obligations-Eigenthümer gehörig nachgewiesen sind, durch den Tilgungsfond börsemäßig einlösen, und mit der erhaltenen Vergütung für die umgestalteten Obligationen und die dazu gehörigen Anweisungen die Interessenten sogleich befriedigen, die übrigen vierpercentigen Effecten aber fortan aufbewahren zu lassen, um in jenen Fällen, wo die Ausmittlung der Darleiher sich verzögert, und erst nach dem Rückzahlungstermine der aufgekündigten Effecten zu Stande kommt, den Vortheil der Verzinsung den Obligations-Eigenthümern nicht zu entziehen. — Es werden demnach folgende Behandlungen der ausgefertigten und noch nicht behobenen Zwangsdarlehens-Hofkammer-Effecte einzutreten haben.

A.) Jene, welche pro dominicali lauten: a.) deren Dispositionsrecht den rechtmäßigen Eigenthümern, d. i. den ursprünglichen Leistern oder ihren legal auszuweisenden Rechtsnachfolgern, gänzlich frey belassen ist, sind so, wie bisher, bey der k. k. Zwangsdarlehens-Liquidations-Gubernial-Commission gegen Rückstellung des mit der Empfangsbestätigung versehenen Commissions-Recepisse zu beheben, wobey noch insbesondere die Eigenthümer der pro dominicali lautenden ungebundenen Zwangsdarlehens-Capitalien aufmerksam gemacht werden, daß der Termin zur Umstaltung dieser aufgekündigten Effecten in 4% Effecte laut Gubernial-Verordnung vom 1. l. M., Z. 14655, für die Creditsabtheilungen in den Provinzen bis 15. August l. J. verlängert worden ist. — b.) Jene, deren Dispositionsrecht aber beschränkt ist, welche auf Kirchen, Klöster, unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten und Corporationen u. dgl. lauten, werden in 4% Hofkammer-Obligationen umstaltet, wobey die hohe Hofkammer zu verfügen geruhte, daß auch die pro dominicali lautenden Zwangsdarlehens-Capitale unter 100 fl., welche ein Eigenthum der unter der Aufsicht der öffentlichen Behörden stehenden Corporationen und Anstalten sind, in 4% Anweisungen umzustalten, diese durch den Tilgungsfond börsemäßig einzulösen, und mit der dafür erhaltenen Vergütung andere Staatspapiere für die betheiligten Corporationen und Anstalten einzukaufen seyen. Uebrigens sind diese Capitalien ganz nach denjenigen Directiven zu behandeln, welche für die Vermögensgebahrung rücksichtlich der betreffenden Kirchen, Anstalten oder Corporationen bereits bestehen.

B.) In Betreff der pro rusticali lautenden, noch unbehobenen Zwangsdarlehens-Hofkammer-Effecte werden folgende Bestimmungen festgesetzt: a.) daß den k. k. Kreisämtern abgesondert ein Verzeichniß der noch unbehobenen Zwangsdarlehens-Obligationen zukommen werde, wornach die Kreisämter an die betreffenden Dominien die Aufforderung zu erlassen haben werden, nach Einvernehmen der Theilnehmer entweder um die baren Geldbeträge oder um die umgewechselten 4% Hofkammer-Obligationen einzuschreiten, wornach die Landesstelle sich an die hohe Hofkammer entweder um Verabfolgung der baren Geldbeträge, oder der umgewechselten neuen 4% Hofkammer-Effecte verwenden wird. — b.) Die Behebung dieser baren Geldbeträge oder der neuen 4% Hofkammer-Effecte wird durch die Kreisämter in der Regel mittelst der betreffenden Dominien auf die bisher übliche Art bey der k. k. Zwangsdarlehens-Liquidations-Gubernial-Commission gegen Rückstellung der mit der Empfangsbestätigung des Behebungs-Organes versehenen Commissions-Recepisse eingeleitet werden. — c.)

Die wirkliche Vertheilung unter die Theilnehmer hat in der Regel durch das betreffende Dominium nach den dießfalls schon bestehenden Directiven und Modalitäten zu geschehen, und zwar unter dessen Dafürhaftung: für die richtige Nachweisung aller rechtlichen Theilnehmer, d. i. den ursprünglichen Prästanten, oder wo diese nicht mehr vorhanden sind, deren legal ausgemittelter Rechtsnachfolger, ferners für die directivmäßige Ausmittlung des Vertheilungsmaßstabes, welcher sich entweder auf den ursprünglichen Leistungsmaßstab, oder wo dieser nicht zu eruiren ist, auf ein freyes Uebereinkommen der Theilnehmer zu gründen hat, endlich für die richtige und vollständige Befriedigung eines jeden individuellen Theilnehmers, oder wo dieß nicht thunlich ist, für die ordnungsmäßige Depositirung oder Vergütung bey der betreffenden Civilgerichts-Behörde zum Behufe deren fernern Amtshandlung. Ueber die genaue Beachtung dieser Vorschriften wird sich jedes Dominium legal mittelst eines in der schon vorgeschriebenen Form verfaßten Vertheilungs-Operates auszuweisen haben.

C.) Jene Zwangsdarlehens-Effecte, welche auf einzelne Parteyen lauten, und noch nicht behoben sind, werden seiner Zeit gehörig kund gemacht werden, und sind übrigens so wie jene sub A zu behandeln.

D.) Was endlich die auf die Decanate lautenden Hofkammer-Effecte betrifft, welche gleichfalls in 4% Effecte umstaltet werden; so wird deren Erfolglassung oder Realisirung erst dann und in so fern verfügt werden können, wenn und in so fern sowohl die ursprünglichen Prästanten oder deren Rechtsnachfolger, als auch deren individuelle Antheile bestimmt und legal ausgewiesen seyn werden.

CCXXXIV.

Circulare der k. k. ob der enns. Regierung und des k. k. mähr.-schles. Gubern. vom 31. July, des k. k. steyerm. Gub. vom 7., des k. k. böhm. und des k. k. illyr. Gub. vom 12., dann des k. k. tyrol-vorarlbergischen Gub. vom 19. August 1830, enthält die Kundmachung des h. Hofkammer-Decretes vom 22. July 1830, Z. 26609 *), einige Modificationen des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes mit Adaptirung für die einzelnen Provinzen betreffend (Ihrem ganzen Inhalte nach findet man diese Circularien in den Amtsblättern der Provincial-Zeitungen).

CCXXXV.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Gubern. vom 20. August 1830. Die k. k. allg. Hofkammer hat unterm 17. July d. J., Z. 25802, zu genehmigen befunden: daß zur Anmeldung der Viehschlachtungen, Einkellerungen und des Erzeugungsverfahrens anderer steuerbarer Gegenstände in Fällen, wo die örtlichen Verhältnisse eine schnellere Communication zwischen der Steuerbezirksobrigkeit und dem Verzehrungssteuer Commissär begünstigen und zwar in jenen Orten, wo das Verzehrungssteuergefäll in eigener Regie verwaltet wird, schon gegenwärtig, nach Verlauf des Verwaltungsjahres 1830 aber überhaupt allen steuerpflichtigen Parteyen, sie mögen die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe unmittelbar an das Aerar oder an einen Pächter entrich-

*) S. die Vrdg. Nr. CCVI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 391, welche die Kundmachung dieses h. Hof-Decretes für die Provinz Niederösterreich enthält.

ten, eine kürzere, als die im §. 14 des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829, festgesetzte Frist, jedoch mit der Beschränkung gestattet werde, daß die kürzeste Frist nicht unter sechs Stunden bestimmt werde, damit der Gefällsbeamte oder beziehungsweise der Pächter, wenn er aus dem Inhalte der Anmeldung oder sonst aus einem Grunde sich veranlaßt findet, für eine nähere Uebermachung des angemeldeten Verfahrens Vorsorge zu treffen, immer den nöthigen Vorsprung an Zeit gewinne, um seine Controllmaßregeln einzuleiten.

Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: daß jene Ortschaften, denen die Begünstigung eines kürzern Anmeldungstermines, wegen der durch Localverhältnisse schwierigeren Communication mit den Verzehrungssteuer-Commissären oder Verzehrungssteuerpächtern nicht gestattet werden kann, von den Verzehrungssteuer-Commissären nach gepflogener Rücksprache mit den Steuerbezirksobrigkeiten, in eigene Verzeichnisse werden gebracht werden, welche nach erhaltener Bestätigung des Verzehrungssteuerinspectorates den betreffenden Parteyen durch die Gefällsbehörden werden kundgemacht werden.

CCXXXVI.

Circulare der k. k. ob der enns. Regierung vom 8., des k. k. böhm. und des k. k. tyrol-vorarlb. Gub. vom 9. und des k. k. illyr. Gub. vom 10. September 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCXXX, rücksichtlich des Benehmens bey der Durchfuhr des ausländischen Salzes (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J., S. 433).

CCXXXVII.

Circulare des k. k. tyrol-vorarlb. Gub. vom 9. September 1830. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley mit Decret vom 17. August l. J. zu genehmigen geruht: daß die Einfuhr der fünf Hauptgetreidegattungen, Weitzen, Roggen, Gerste, türkischer Weitzen und Heidekorn in die Stadt Trient von der Verzehrungssteuer ganz frey gelassen, und diese Steuer nur von dem Mehle an den Linien eingehoben werde, daß dagegen aber, in so weit die genannten Getreidegattungen in der Stadt vermahlen werden, hiefür die Verzehrungssteuer, bevor sie zum Vermahlen in die Mühle kommen, zu entrichten sey.

Indem diese hohe Entschließung mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe mit 1. October d. J. in Ausführung zu treten hat, werden zugleich jene Controllmaßregeln vorgezeichnet, deren Beobachtung zur Sicherung des Gefälls bey der Einhebung der Verzehrungssteuer von den genannten Getreidegattungen, in so ferne sie nähmlich in den städtischen Mühlen vermahlen werden wollen, und in so fern sich nicht mit den Müllern über die Steuerentrichtung abgefunden wird, als nothwendig erkannt worden ist.

1.) In jedem der inner der Stadt gelegenen Mühlgebäude darf nur ein einziger Zugang bestehen, daher die Mühlbesitzer gehalten sind, alle jene Communicationen, welche bey der nach dem §. 13 des Circulares vom 6. July v. J. vorzunehmenden Localuntersuchung als das Gefäll gefährdend bezeichnet werden, und deren Absperrung von der Gefälls-Behörde als nothwendig erkannt wird, auf eigene Kosten aufzuheben und unzugänglich zu machen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird nach der Bestimmung des §. 36, lit. b. des Circulares vom 6. July v. J. bestraft werden

2.) Jeder Müller in dem geschlossenen Bezirke der Stadt Trient ist von dem oben angeführten Zeitpuncte an gehalten, jenes Getreide, welches in seine Mühle von irgend Jemanden gebracht werden will, vorher zu dem Verzehrungssteuer-Oberamte zu stellen, dort genau anzumelden, und die Zahlungsbollete zu lösen.

Bey unrichtiger Anmeldung unterliegt der Mehrbefund der im §. 40 des Circulares vom 6. July v. J. ausgesprochenen Strafe.

3.) Die von dem Verzehrungssteuer-Oberamte auszustellende Zahlungsbollete hat den Vor- und Zunahmen des Mahlgastes, die Menge und Gattung des Getreides, den Nahmen des Müllers und der Mühle, wohin es gebracht werden will, den Tag der Einfuhr in die Mühle, endlich auch die, vom Steuer-Oberamte angemessen zu bestimmende Zeit auszudrücken, binnen welcher das Getreide vermahlen seyn, und das hieraus erzeugte Mehl wieder aus der Mühle geschafft werden muß.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann diese Frist vom Verzehrungssteuer-Oberamte über Ansuchen der Parteyen auf kurze Zeit verlängert werden. Nach Ablauf der bestimmten Frist ist das unvermahlene Getreide, oder das noch nicht aus der Mühle geschaffte Mehl nach §. 39, lit. c. des Circulares vom 6. July v. J. zu behandeln, und die Zahlungsbollete als nicht mehr gültig abzustreifen.

4.) Zur Gewinnung eines Anhaltspunctes für die Controllirung wird das Verhältniß des Getreides zu dem aus demselben erzeugt werdenden Mehle ausgemittelt, und nachträglich bekannt gemacht werden, und in dieser Beziehung festgesetzt, daß jene Quantität Mehl, welche in Vergleichung mit dem, gemäß der gelösten Zahlungsbollete in die Mühle eingeführten Getreide-Quantum das ausgemittelte Verhältniß überschreitet, als das Erzeugniß von unversteuertem Getreide betrachtet, und daß dafür nebst der Abnahme der einfachen Steuergebühr und des allenfalls bewilligten städtischen Zuschlages die Strafbehandlung mit Abforderung des fünffachen Gebühren-Betrages als Strafe nach dem §. 39, lit. c. des Circulares vom 6. July v. J. gegen die Müller eintreten wird.

Dieselbe Strafe wird auch für jenes Getreide verwirkt, welches, ohne mit der erforderlichen Zahlungsbollete bedeckt zu seyn, in der Mühle angetroffen wird.

5.) So wie kein Getreide ohne Anmeldung und Lösung der Zahlungsbollete bey dem städtischen Verzehrungssteuer-Oberamte in die Mühle gebracht werden darf, eben so muß auch das hieraus erzeugte Mehl vor der Ausbringung aus der Mühle dem Oberamte mit Beziehung auf die beyzubringende Zahlungsbollete angezeigt werden.

Die Unterlassung der Anzeige wird arbitrarisch nach dem Strafausmaße in dem §. 34 des Gubernial-Circulares vom 6. July 1829 bestraft.

6.) Geschieht die Ausbringung des erzeugten Mehles nur theilweise, so wird von dem Amte die Menge des ausgeführten Mehles auf der Rückseite der in den Händen des Müllers zu belassenden Zahlungsbollete angemerkt, und mit Beziehung auf die Einfuhrsbollete zur Bedeckung für den Müller ein Mahlzettel ausgefertigt.

Ist die Bollete erschöpft, so wird dieselbe von dem Amte abgestreift, dem Register beygeheftet, und dem Müller ein Mahlzettel ausgehändiget.

Wird Mehl, das aus einer städtischen Mühle kommt, betreten, ohne mit dem Mahlzettel, welcher jedoch nur für den Tag der Ausstellung Gültigkeit hat, begleitet zu seyn, oder übersteigt das betre-

tene Mehl die in dem Mahlzettel angegebene Quantität, so unterliegt entweder das ganze vorgefundene Mehl-Quantum, oder der erhobene Mehrbefund den in den §§. 39 und 40 des Verzehrungssteuergesetzes bestimmten Strafen.

7.) Alles Mehl, welches über die Linie in die Stadt Trient gebracht wird, muß auf dem Wege bis zu dem Orte seiner Ablagerung mit der von dem Linienamte ausgefertigten Zahlungsbollete bedeckt bleiben, und alle Gewerbsleute, die mit Mehl, oder aus Mehl bereiteten Gegenständen Handel treiben, sind gehalten, die Zahlungsbolleten für das in die Stadt gebrachte Mehl, so wie die Mahlbolleten für das in den städtischen Mühlen erzeugte Mehl, zur Bedeckung ihrer Mehlvorräthe aufzubewahren, und am Schlusse eines jeden Monaths ihre durch den Verbrauch des Objectes entbehrlich gewordenen Bedeckungsurkunden an das Verzehrungssteuer-Oberamt abzuliefern, so wie sich auch gefällsämtliche Revisionen gefallen zu lassen, bey welcher Gelegenheit die überflüssigen Zahlungsbolleten oder Mahlzettel denselben abzunehmen und abzustreifen sind.

Jede Quantität Mehles, welche bey den angeführten Gewerbsleuten ohne Bedeckung angetroffen, oder deren Versteuerung nicht gehörig nachgewiesen wird, ist als unversteuert zu betrachten, und eben so, wie das auf den Mühlen ohne vorgeschriebene Bedeckung vorgefundene Getreide nach §. 39 des Verzehrungssteuergesetzes zu behandeln.

8.) Die Müller, so wie die angeführten Gewerbsleute, welche mit Mehl, oder aus Mehl erzeugten Genuß-Artikeln handeln, sind verpflichtet, den aufgestellten Gefällsbeamten zur Vornahme der zur Sicherung des Gefälles nöthigen Revisionen den Zutritt in ihre Gewerbslocalitäten und die nöthige Nachsicht zu gestatten.

Die Verweigerung dessen wird nach dem §. 34 des Circulares vom 6. July v. J. bestraft werden.

CCXXXVIII.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 10. September 1830. Gemäß a. h. Entschließung der k. k. vereinten Hofkanzley vom 25. August l. J. werden die mit Decreten angestellten Schulgehülfen oder die mit schriftlicher Genehmigung des Schuldistrictsaufsehers in dieser Eigenschaft verwendeten Individuen von dem Waffendienste zeitlich befreyt erklärt *).

CCXXXIX.

Circulare der k. k. ob der enns. Regierung vom 13. und des k. k. illyr. Guberniums vom 18. September 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCXXXII, rücksichtlich der Behandlung der am 1. September d. J. in der Serie 222 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J., S. 434).

CCXL.

Circulare des k. k. illyr. Guberniums vom 13. September 1830. Das Gubernial-Circulare vom 30. November 1826, Z. 23070, worin die Stelle vorkommt, daß kein Jüngling vor dem voll-

*) S. die Vrdg. Nr. CCXXVII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J., S. 431.

endeten zehnten Lebensjahre in das Gymnasialstudium aufgenommen werden dürfe, wird aus Veranlassung eines h. Studienhof-Commissions-Decretes vom 14. April l. J., Z. 1935, dahin berichtigt: daß die a. h. Verordnung vom 19. October 1807 noch in Wirksamkeit sey, in welcher im 2. Absatze das angetretene zehnte Lebensjahr zur Aufnahme in das Gymnasium als hinreichend erklärt wird.

CCXLI.

K. K. nieder-österr. Regierungs-Decret vom 14. September 1830. Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 13. d. M., Z. 20063, der Regierung erinnert, daß den Müllern nicht verwehrt werden könne, diejenigen Rockenbrot-Gattungen, welche sie auf die im Lande bestehenden Victualien-Märkte bringen, eben so satzungsfrey zu verkaufen, wie es ihnen und allen anderen Landparteyen auf den Wiener Märkten bereits seit dem Jahre 1811 gestattet ist.

In Bezug auf den Verschleiß des erzeugten Rockenbrotes bey Hause sind jedoch die Müller noch immer an die Satzungsbestimmungen gehalten.

CCXLII.

Circulare des k. k. tyrol-vorarlb. Guberniums vom 17. September 1830. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley mit Decrete vom 17. August l. J. zu genehmigen geruht: daß die Einfuhr der fünf Hauptgetreidegattungen, Weitzen, Rocken, Gerste, türkischer Weitzen und Heidekorn in die Provincialhauptstadt Innsbruck von der Verzehrungssteuer ganz freygelassen und daß diese Steuer nur von dem Mehle an den Linien eingehoben werde, daß dagegen, in so weit die genannten Getreidegattungen in der Stadt vermahlen werden, hiefür die Verzehrungssteuer, bevor sie zum Vermahlen in die städtischen Mühlen kommen, zu entrichten sey.

Diese h. Entschließung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit 1. November l. J. für die Stadt Innsbruck, und zwar unter jenen Controllmaßregeln in Ausführung zu treten habe, welche in dieser Beziehung für die Stadt Trient mit Gubernial-Circulare vom 9. September d. J., Z. 18962 *) vorgezeichnet und allgemein bekannt gemacht wurden.

CCXLIII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Gub. vom 17. Septbr. 1830. Gemäß hoher Verordnung vom 8. August d. J., Z. $\frac{27475}{2268}$, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley zu bestimmen befunden, daß in Innsbruck und Trient die Verzehrungssteuer von den in dem Tariffe zum Verzehrungssteuer-Gesetze vom 6. July 1829, Z. $\frac{13447}{1121}$, unter der Post 10 aufgeführten Viehgattungen, als von den Ochsen, Stieren, Kühen und Kälbern über Ein Jahr nicht mehr bey dem Eintriebe des Viehes in die Stadt, sondern vor der Schlachtung zu entrichten sey. Diese neue Verzehrungssteuer-Einhebungsart von dem Schlachtviehe tritt mit 1. November 1830 in Wirksamkeit, und von diesem Tage an können so-

---

*) S. oben die Vrdg. Nr. CCXXXVII, S. 457.

nach die **Ochsen, Stiere, Kühe** und **Kälber über Ein Jahr** gebührenfrey in die Städte Innsbruck und Trient eingeführt werden. Mit dieser Bestimmung stehen folgende Modalitäten zur genauen Beobachtung in Verbindung.

1.) Die Fleischer in Innsbruck und Trient haben **bis zum letzten September** d. J. um den gefällsämtlichen Erlaubniß-schein zum Betriebe ihrer Unternehmung bey dem Verzehrungssteuer-Inspectorate anzusuchen, und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung ihrer Gewerbslocalitäten, und insbesondere ihrer Viehställe, dann der Fleisch-Vorraths-Kammern und Fleischniederlagen zu überreichen. Denjenigen Fleischern, welche nicht schreiben können, wird gestattet, bey dem Inspectorate zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben. Auf die von der Partey schriftlich überreichte oder zu Protokoll gegebene Erklärung wird sodann das Inspectorat nach den §§. 10, 12 und 13 des Verzehrungssteuer-Gesetzes das Amt handeln. Den gleichen Verpflichtungen der vorläufigen Anmeldung und Beschreibung nach den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen unterliegt ein Jeder, der in Zukunft das Fleischergewerbe antritt.

2.) Die Fleischer in den Städten Innsbruck und Trient sind verpflichtet, vom 1. November 1830 an, vor dem Einlasse des in dem zehnten Tariffsatze bezeichneten, und oben angegebenen Schlachtviehes in ihren Hausbezirk, oder in ihre Viehställe die Zahl der einzustellenden Stücke bey einem Linienamte, oder bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte anzumelden, worüber Anmeldungsbolleten, und zwar auf Verlangen der Partey über jedes einzelne Stück eine abgesonderte, werden ausgefertiget werden, mit welchen das Vieh bis zum Zeitpuncte der Entrichtung der Gebühr bedeckt seyn muß. Diese Anmeldungsbolleten sind sodann, bevor das Vieh zur Schlachtung geführt wird, gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte gegen Zahlungsbolleten umzutauschen. Wird nicht die ganze Zahl der durch die Anmeldungsbolleten bedeckten Viehstücke geschlachtet, so wird auf der Anmeldungsbollete die Zahl der Stücke, welche zur Schlachtung bestimmt sind, abgeschrieben, und für die abgeschriebene Zahl werden gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr Zahlungsbolleten ausgefertiget werden. Sollten die Parteyen anstatt der Anmeldungsbolleten sogleich Zahlungsbolleten über das in ihren Hausbezirk, oder in ihre Viehställe einzustellende Vieh wünschen, so werden ihnen dieselben anstandlos entweder von einem Linienamte oder von dem Oberamte ausgefertiget werden.

3.) Besitzt ein Fleischer in den Städten Innsbruck und Trient Arbeits- oder Nutzvieh an den benannten Viehgattungen, so hat er die Anzahl desselben dem Verzehrungssteuer-Amte anzuzeigen, wofür er mit einer Freybollete gegen dem betheilt werden wird, daß er die bey dem Amte zurückbleibende Jurta, welche mit der ausgestellten Freybollete übereinstimmen muß, unterfertige. Auf gleiche Art ist jede spätere Veränderung in diesem Nutzviehstande, sie mag sich durch Zuwachs oder Abgang ergeben, in der Regel, insbesondere bey Käufen und Verkäufen, im Voraus, in außergewöhnlichen Fällen aber, wie z. B. wenn ein Viehstück plötzlich umstehet oder gestohlen wird, binnen der nächsten drey Amtsstunden, dem Oberamte zu melden, wornach bey anstandlosem Befunde, gegen Zurücknahme der alten, die Hinausgabe einer neuen Freybollete an die Partey

auf die nämliche Art Statt finden wird. Bey Unterlassung dieser Anzeige wird auch dann, wenn keine nach andern Bestimmungen strafbare Gesetzes-Uebertretung Statt fand, eine Geldstrafe bis 50 fl. W. W. C. M. für jedes abgängige oder zugewachsene Viehstück verhängt. Auf gleiche Art und unter Gewärtigung derselben Strafe sind Privatparteyen, welche mit dem Fleischer in einem und demselben Hausbezirke Vieh halten, verpflichtet, ihren Viehstand so wie jede Veränderung dem Inspectorate anzuzeigen, und Freybolleten zu lösen. Die hier rücksichtlich des Arbeits- und Nutzviehes ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeige jeder in diesem Viehstande sich ergebenden Veränderung hat in ihrem vollen Umfange und unter Anwendung der auf die Unterlassung der Anzeige festgesetzten Strafsanction auch für das mit Anmeldungsbolleten bedeckte Vieh zu gelten.

4.) Alles Vieh der zehnten Tariffspost, welches vom 1. November 1830 angefangen, zu den städtischen Schlachtbänken geführt wird, muß durch Zahlungsbolleten bedeckt seyn. Diese Bolleten werden bey der Schlachtung der Partey abgenommen und zurückbehalten. Wird nicht die ganze Zahl der durch Bolleten bedeckten Viehstücke geschlachtet, so wird die zur Schlachtung gewidmete Zahl auf der Bollete abgeschrieben, und die Bollete der Partey wieder zurückgestellt werden.

5.) Die Schlachtung darf nur in Gegenwart eines Gefälls-Individuums und des Schlachthaus-Aufsehers, und auch nur zu jenen Stunden vorgenommen werden, welche der städtische Magistrat dazu festzusetzen finden wird. Die Sanitätsvorschriften wegen gehöriger Beschau des Viehs vor dessen Schlachtung bleiben unverändert.

6.) Wird in dem Hausbezirke der Fleischer, oder in den Viehställen, die sie sonst in der Stadt inne haben, Schlachtvieh ohne der vorschriftmäßigen Bolletenbedeckung gefunden, so wird es als ein verschwiegenes steuerbares Object angesehen, und es tritt das Strafverfahren nach dem Gesetze vom 6. July 1829 ein; findet sich aber weniger Schlachtvieh vor, als die vorgezeigten Bolleten nachweisen, so wird nach Befund eine Untersuchung eingeleitet, ob eine heimliche Schlachtung vorgefallen sey.

7.) Wird Schlachtvieh von den in der zehnten Tariffspost genannten Gattungen außer den dazu angewiesenen Schlachtbänken und auch in diesen außer den hiezu gestatteten Stunden ohne besondere gefällsämtliche Bewilligung, oder zu den festgesetzten Stunden ohne vorausgegangene Lösung der Zahlungsbollete von irgend Jemanden geschlachtet, so wird diese Schlachtung als eine gesetzwidrige Verheimlichung des steuerbaren Objectes betrachtet, auf welche die Strafbestimmungen in dem Verzehrungssteuer-Gesetze die volle Anwendung finden. In jenen außerordentlichen Fällen jedoch, wo Vieh, um es vor dem Umstehen zu bewahren, zu einer Zeit geschlachtet werden muß, wo die angewiesenen Schlachtbänke zum Gebrauche nicht geöffnet sind, ist das Verzehrungssteuer-Oberamt ermächtiget, die Bewilligung zur Schlachtung auch außer den Schlachtbänken, oder außer den für die Schlachtung auf jenen Bänken bestimmten Stunden gegen vorläufige Anmeldung und Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr zu ertheilen.

8.) Dem Gefälls-Aufsichts-Personale ist ungehindert gestattet, bey den städtischen Fleischern in den Hausbezirken, wo sie ihr Gewerb treiben, oder Viehställe halten, dann bey den im Puncte 3 bezeichneten Privatparteyen öfters unvermuthet Nachsicht zu pflegen, ob

das vorhandene Schlacht- oder Nutzvieh vorschriftmäßig mit Bolleten bedeckt ist, und keine unerlaubte heimliche Schlachtung vor sich geht. Zur Nachzeit darf eine solche Nachsicht nur über eine bestimmte Anzeige und mit Beyziehung der obrigkeitlichen Assistenz gepflogen werden.

9.) Da es sich bey jeder heimlichen Schlachtung auch darum handelt, ob sie mit Verletzung der Sanitäts-Vorschriften, damit nicht krankes Vieh zum menschlichen Genusse geschlachtet werde, und ob daher die in den §§. 153, 154, 155 des Strafgesetzbuches II. Theils bezeichnete schwere Polizey-Uebertretung Statt gefunden habe, so werden derley Gegenstände immer durch eine gemischte, aus einem Gefälls- und Magistratsbeamten bestehende Commission untersucht werden.

10.) Die vor dem 1. November 1830 gelösten Zahlungsbolleten bedecken den vorhandenen Viehstand nur, insoferne sie in der zweyten Hälfte des Monaths October 1830 ausgestellt worden sind.

11.) Den nicht durch solche Zahlungsbolleten bedeckten Viehstand müssen die Fleischer bis letzten October 1830 Mittags um 12 Uhr bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte mündlich anmelden, und werden dafür nach §. 2 mit Anmeldungs- oder Freybolleten betheilt. So wie dieß geschehen ist, muß sich genau nach der im §. 3 enthaltenen Anordnung benommen, und jede spätere Veränderung bey Vermeidung der ausgesprochenen Strafbestimmungen dem Verzehrungssteuer-Oberamte angezeigt werden.

12.) Dem Gefälle wird vorbehalten, am 31. October 1830 Nachmittag zu untersuchen, ob der vorhandene Viehstand mit Zahlungs- oder Anmeldungs- oder Freybolleten bedeckt ist. Werden weniger Viehstücke vorgefunden, als wofür die Bedeckung da ist, so tritt hinsichtlich der abgängigen Stücke die Strafandrohung des Punctes 3 in Wirksamkeit.

13.) Die Fleischer sind von aller Registerführung frey, und bloß schuldig, das ihrem Viehstande entsprechende Bolletenquantum jederzeit vorzuweisen.

CCXLIV.

Currende des k. k. steyerm. Gub. vom 21., und des k. k. tyrol-vorarlberg. Gub. vom 25. September 1830. Mit der h. Hofkammer-Verordnung vom 14. September d. J. Zahl 33502/3748, wurde bestimmt, daß den Obercommissären der Gränzwache vom ersten November d. J. an, bey allen Dienstreisen, die sie inner des ihnen zugewiesenen Bezirkes vollziehen, wenn sie im Uniform erscheinen, die Befreyung von der Entrichtung der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe zukomme.

CCXLV.

Circulare der nieder österr. Regierung vom 25., der k. k. ob der enns. Regierung v. 28. und des k. k. steyerm. Gub. vom 30. (Hofkanzleydecret vom 16.) September, dann des k. k. mähr.-schles. Guberniums vom 1. October 1830. Se. Majestät haben durch a. h. Cabinetsschreiben vom 28. August 1830 anzubefehlen geruht: daß den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht werden solle, in Zukunft über jedes mündliche Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde ein ordentliches Protocoll aufzunehmen und die Legalisirung nur auf der Grundlage eines solchen Protocolles auszufertigen.

CCXLVI.

Currende des k. k. steyerm. Gub. vom 27. September und des k. k. tyrol-vorarlberg. Gub. vom 5. October

1830. Um der bedrängten Lage der Weinproducenten der außer der Zolllinie gelegenen Landestheile von Istrien durch die Erleichterung des Absatzes ihrer Weines einiger Maßen zu Hülfe zu kommen, hat die hohe Hofkammer vermöge Verordnung vom 21. September d. J., Zahl $\frac{33532}{1852}$, zu bestimmen gefunden, den Eingangszoll für die aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des vaterländischen Küstenlandes abstammenden Weine bey ihrer Einfuhr in das Innere der Monarchie, jedoch nur als ein Provisorium, welches bis zum Anfang des Monaths September k. J. dauern soll, unter dem Schutze jener Controllmaßregeln, welche vor dem Jahre 1829, als diese Weine noch einem begünstigenden Zoll unterworfen waren, Statt hatten, auf einen Gulden für den Wiener Centner Sporco, und zwar vom Tage der Kundmachung herabzusetzen.

CCXLVII.

Circulare der k. k. nied.-österr. Regierung vom 28., des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 29., des k. k. böhm. und des k. k. tyrol-vorarlb. Gub. vom 30. September, des k. k. illyrischen Gub. vom 1. und des k. k. steyermärkischen Gub. v. 2. October 1830. In dem h. Hofkammerdecrete vom 22. July 1830, Z. 26609 *), wurde für das Jahr 1831 als versteuerbarer Kleinverschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost und Obstmost unter fünf niederösterreichischen Eimern erklärt.

Da von mehreren Seiten Vorstellungen eingelangt sind, daß diese Erweiterung hauptsächlich auf den Producenten nachtheilig zurückwirken würde; so hat es in Folge h. Hofkammerverordnung vom 27. Sept. d. J., Z. 35599, von jener Erweiterung abzukommen, sonach bey der ursprünglichen Anordnung des Verzehrungssteuergesetzes zu verbleiben, wornach die Versteuerung des Weines, Wein- und Obstmostes, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, beym Kleinverkaufe nur dann der Verzehrungssteuer unterliegt, wenn dieser unter Einem nieder-österr. Eimer betrieben wird.

Dagegen bleibt die in dem Hofdecrete vom 22. July 1830 ausgesprochene Erweiterung des steuerbaren Kleinverkaufes des Branntweins, des Branntweingeistes und der versüßten geistigen Getränke bis zu Einem nieder-österr. Eimer aufrecht.

CCXLVIII.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 29. September 1830. Die hohe Hofkanzley hat aus einer dahin gelangten Verhandlung neuerdings ersehen, wie wenig Sorgfalt auf die Erhaltung des guten Baustandes der Pfarrgebäude verwendet wird.

Mit dem Baunormale vom 27. Juny 1805, bekannt gemacht am 16. August 1805, Nr. 102, wurde ein eigenes Formulare zur Evidenzhaltung des Baustandes der Pfarrgebäude vorgeschrieben, in welches, bey Gelegenheit der Verfassung der Kirchenrechnung, der Befund der jährlich vorzunehmenden Visitation dieser Gebäude aufgenommen werden soll, so wie es die Pflicht der Untersuchenden ist, die Einleitung zur sogleichen Verbesserung der vorgefundenen Gebrechen zu treffen.

Nach dem Inhalte eines hohen Regierungs-Decretes vom 28. d. M., Z. 50506, wird demnach die genaue Befolgung dieser Vorschrift

---

*) S. oben die Vrdg. Nro. CCXXXIV, 456, nebst der dazu gehörigen Anmerkung.

sämmtlichen Kirchen-Vorstehern neuerdings eingeschärft, und zugleich verordnet, in Zukunft bey Einschreiten um Bewilligung von Bauherstellungen jederzeit das oben bemerkte Baustands-Inventarium vom letzten Jahre beyzulegen, um hierdurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Untersuchungen wirklich mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wurden, und welcher Ursache die entdeckte Schadhaftigkeit der Gebäude zuzuschreiben sey.

CCXLIX.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 30. September 1830. Mit hierortigem Circulare vom 31. Januar 1825, Z. 1312, wurden sämmtliche Dominien beauftragt, bey allen Verlassenschafts-Abhandlungen die den Armen-Instituten vermachten Legate schleunigst ihrer Bestimmung zuzuführen, und daher bey einer jeden Verlassenschafts-Abhandlung den Betrag eines allfälligen Vermächtnisses an ein Armen-Institut, so wie auch die allfälligen Strafgelder den Ortspfarrern schriftlich bekannt zu machen, von wem der Betrag einzuheben sey.

Da jedoch nach Aeußerung der k. k. nied.-öst. Provincial-Staats-Buchhaltung, aus den von den Armen-Instituts-Vorstehern über buchhalterische wegen Nichtverrechnung der Legate gemachten Bemänglungen erstatteten Erläuterungen hervorgeht, daß die Armen-Instituts-Vorstehungen von den Abhandlungs-Instanzen fast durchgängig nicht in die Kenntniß solcher Vermächtnisse gesetzt werden, so wird sämmtlichen Dominien in Folge herabgelangten hohen Regierungs-Erlasses vom 14. September l. J., Z. 50301, diese Vorschrift auf das Nachdrücklichste erneuert.

CCL.

Currende des k. k. steyerm. Gub. vom 1. October 1830. Um die verschiedenen Anstände zu beheben, welche sich bis jetzt daraus ergaben, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den im Tariffe Post 10 benannten Viehgattungen an den Linien der Hauptstadt Gratz bey der Einfuhr eingehoben wurde; wird zu Folge der von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzley, erhaltenen Weisung vom 19. v. M., Z. $\frac{29612}{2261}$, folgende Aenderung der §§. 6, 8, 23 und 24 der Gubernial-Currende vom 1. July 1829, Z. $\frac{11353}{1}$, bekannt gemacht:

I.) Vom 1. November 1830 angefangen, wird die allgemeine Verzehrungssteuer von den in dem 10. Absatze des mit der obigen Gubernial-Currende bekannt gemachten Tariffes aufgeführten Viehgattungen, nähmlich: Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über 1 Jahr, nicht mehr bey dem Eintriebe oder der Einfuhr an den Linien der Hauptstadt Gratz, sondern bey der Schlachtung eingehoben werden. Dieses Schlachtvieh kann daher von diesem Tage an, ohne daß dafür die Verzehrungssteuer bezahlt wird, nach Gratz gebracht werden.

II.) Um jedoch das Verzehrungssteuergefäll vor Bevortheilungen durch heimliche Schlachtungen und anderen Unterschleifen zu sichern, haben die Fleischer in Gratz, und alle Jene, welche die in dem 10. Tariffsatze enthaltenen Viehgattungen schlachten, längstens bis 15. October d. J. um den gefällsämtlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung bey dem k. k. Zoll- und prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Gratz anzusuchen, und gleichzeitig eine schriftliche genaue Beschreibung ihrer Gewerbslocalitäten, und insbesondere ihrer

30

Viehställe, dann der Fleisch-Vorrathskammern und Fleisch-Niederlagen zu überreichen.

Denjenigen Parteyen, welche nicht schreiben können, wird gestattet, bey dem Verzehrungssteuer-Inspectorate zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protocoll zu geben. Das Inspectorat hat sodann nach den §§. 10, 12 und 13 der Gubernial-Currende vom 1. July 1829, Z. 11353 vorzugehen.

Ganz denselben Verpflichtungen unterliegt ein Jeder, der in der Zukunft das Fleischergewerbe antritt.

III.) Besitzt ein Fleischer oder eine der obengenannten Parteyen inner der Verzehrungssteuerlinie von Gratz ein Arbeits- oder Nutzvieh an den benannten Viehgattungen, so hat er die Zahl derselben längstens bis letzten October d. J. dem Verzehrungssteuer-Oberamte zu Gratz anzuzeigen.

Hierüber wird dann eine Freybollete gegen dem ausgestellt, daß die bey dem Amte zurückbleibende Juxta, welche mit der ausgestellten Freybollete übereinstimmen muß; von der Partey unterfertigt oder mit einem Handzeichen versehen wird.

Auf gleiche Weise ist jede spätere Veränderung in diesem Nutzstande, sie mag sich durch Zuwachs oder Abgang ergeben, in der Regel bey Käufen und Verkäufen im Voraus, in außergewöhnlichen Fällen, als z. B. wenn ein Viehstück plötzlich umsteht oder gestohlen wird; binnen den nächsten drey Amtsstunden dem erwähnten Oberamte zu melden, wornach der Partey, wenn die Angabe als wahr befunden wird, eine neue Freybollete gegen Zurücknahme der alten verabfolgt wird.

Bey Unterlassung dieser Anzeige wird auch dann, wenn keine nach anderen Bestimmungen strafbare Gesetzübertretung Statt fand, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden Conventions-Münze für jedes abgängige oder zugewachsene Viehstück verhängt.

Auf gleiche Art, und unter Gewärtigung derselben Strafen sind Privatparteyen, welche mit dem Fleischer in einem und demselben Hausbezirke Vieh halten, verpflichtet, ihren Viehstand, so wie jede Veränderung anzuzeigen, und Freybolleten zu lösen.

IV.) Jeder Fleischer oder jede andere im §. II. aufgeführte Partey hat vor dem Einlasse des Schlachtviehes, welches im §. I. angedeutet ist, in den Hausbezirk oder in die Viehställe inner der Verzehrungssteuerlinie von Gratz, die Zahl der einzustellenden Stücke bey einem Linienamte oder bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte anzumelden, welches darüber Anmeldungsbolleten, und zwar auf Verlangen der Parteyen, über jedes einzelne Viehstück eine abgesonderte ausfertigen wird, mit welcher das Vieh bis zum Zeitpuncte der Gebühr bedeckt seyn muß.

Diese Anmeldungsbolleten sind dann, bevor das Vieh zur Schlachtung geführt wird, gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte gegen Zahlungsbolleten umzutauschen.

In so fern nicht die ganze Zahl der durch die Anmeldungsbollete bedeckten Viehstücke geschlachtet wird, wird auf der Anmeldungsbollete die Zahl der Stücke, deren Schlachtung man beabsichtigt, abgeschrieben, und für die abgeschriebene Menge eine Zahlungsbollete ausgefertigt.

Sollten jedoch Parteyen anstatt der Anmeldungsbolleten sogleich Zahlungsbolleten über das Vieh wünschen, welches sie in ihrem Hausbezirke oder in ihren Viehställen einstellen, so werden ihnen die letzteren gegen Entrichtung der Gebühr ausgefertigt werden.

Das Vieh darf nur allein in Begleitung der Zahlungsbolleten zur Schlachtbank geführt werden, welche dann bey der Schlachtung zurückbehalten werden.

V.) Alles am 1. November d. J. vorhandene Vieh, dessen Versteuerung mit Zahlungsbolleten erwiesen ist, die nach dem 17. October ausgefertigt wurden, wird mit Freybolleten bedeckt werden, wenn über den Umstand, daß das vorhandene Vieh ein und dasselbe mit dem versteuerten ist, nicht gegründete Bedenken eintreten.

Zahlungsbolleten, welche in einer früheren Zeit ausgestellt sind, können nicht zur Bedeckung dienen. Außerdem müssen die Fleischer diesen ihren Vorrath spätestens bis letzten October 1830 um 12 Uhr Mittags bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte mündlich anmelden, welches die Anmeldung auf der Rückseite der Bollete bestätigt.

In diesem Viehstande darf vom 1. November 1830 keine Aenderung nach gemachter Anmeldung Statt finden.

Werden weniger Viehstücke vorgefunden, als die Anmeldung enthält, so tritt hinsichtlich der abgängigen Viehstücke die Strafandrohung des §. 3 in Wirksamkeit.

VI.) Die Schlachtung selbst darf nur in jenen Orten vorgenommen werden, welche der Stadtmagistrat im Einvernehmen mit der k. k. Verzehrungssteuer-Inspection hiezu bestimmen wird, so wie auch nur in den hiezu bestimmten Stunden, nähmlich im Sommer von 4 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags, im Winter von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags, und kann nur nach vorhergegangener ärztlicher Besichtigung des Viehes in Gegenwart eines Gefällenbeamtens vor sich gehen, und muß in einem Zuge fortgesetzt und beendigt werden.

Der Tag der Schlachtung, der Nahme der Partey, die Zahl und Gattung der geschlachteten Viehstücke, ist in ein Verzeichniß einzutragen, und von dem Arzte, welcher die Beschau vornahm, und von dem Gefällenbeamten zu unterfertigen, und mit der Zahlungsbollete belegt, dem Inspectorate zu überreichen.

Wird nicht die ganze Zahl der durch die Bolleten bedeckten Viehstücke geschlachtet, so erfolgt die Abschreibung auf der Bollete, welche in dem Verzeichnisse nur berufen wird.

VII.) Wird ein Schlachtvieh von den im §. I. benannten Gattungen außer den oben erwähnten Schlachtbänken, oder auch in diesen, außer den zur Schlachtung gestatteten Stunden ohne besondere gefällsämtliche Bewilligung, oder zu den festgesetzten Stunden ohne Lösung der Zahlungsbollete von irgend Jemanden geschlachtet; so wird diese Schlachtung als eine gesetzwidrige Verheimlichung des steuerbaren Objectes betrachtet, auf welche die Strafbestimmungen in dem Verzehrungssteuergesetze volle Anwendung finden.

Nur in außerordentlichen Fällen, in welchen Vieh, um es vor dem Umstehen zu bewahren, zu einer Zeit geschlachtet werden muß, wo die angewiesenen Schlachtbänke zum Gebrauche nicht geöffnet sind, ist das Verzehrungssteuer-Oberamt ermächtigt, die Schlachtung auch außer den Schlachtbänken, oder außer den für die Schlachtung auf diesen Bänken bestimmten Stunden gegen vorläufige Anmeldung und Entrichtung der Gebühr zu bewilligen.

VIII.) Da es sich ferner bey jeder heimlichen Schlachtung auch darum handelt, ob die in den §§. 153, 154 und 155 des Strafgesetzbuches II. Thls. bezeichnete schwere Polizey-Uebertretung Statt ge-

funden habe, so werden dergleichen Gegenstände immer durch eine gemischte aus einem Gefälls- und Magistratsbeamten bestehende Commission untersucht werden.

Die Untersuchung wird der Form und Wesenheit nach so vorgenommen werden, daß über das Protocoll, wovon eine vidimirte Abschrift dem grazer Stadtmagistrate abgetreten werden wird, sowohl in gefällsämtlicher als auch in polizeylicher Hinsicht entschieden werden kann.

IX.) Das Gefällsaufsichtspersonale ist berechtigt, bey den in dem §. II. aufgeführten Parteyen, in den Hausbezirken, wo sie ihr Gewerbe treiben, oder Viehställe halten; dann bey den oben bezeichneten Privatparteyen öfters unvermuthet zu untersuchen, ob das vorhandene Schlacht- und Nutzvieh vorschriftmäßig mit Bolleten bedeckt sey, und ob keine unerlaubte heimliche Schlachtung vor sich gehe, und jede zur Entdeckung einer heimlichen Schlachtung nothwendig erachtete Verfügung zu treffen.

X.) Die Fleischer sind von aller Registerführung frey, und bloß schuldig, das ihrem Viehstande entsprechende Bolleten-Quantum jederzeit vorzuweisen.

XI.) Wird Schlachtvieh ohne der vorschriftmäßigen Bedeckung gefunden, so wird es als ein verschwiegener steuerbarer Gegenstand angesehen, und es tritt die Amtshandlung nach der Gub.-Currende vom 1. July 1829 ein.

Findet sich aber weniger Schlachtvieh vor, als die angezeigten Bolleten nachweisen, so wird nach Befund eine Untersuchung eingeleitet, ob eine heimliche Schlachtung vorgefallen sey, und über das Resultat derselben nach obiger Gubernial-Currende erkannt.

XII.) Alle obenerwähnten Vorschriften finden auch auf die der Stadt Graz bewilligten Gemeindezuschläge gleichmäßige Anwendung.

CCLI.

Circulare des k. k. illyr. Guberniums vom 1. October 1830. Se. k. k. Majestät haben dem Antrage des Guberniums Statt zu geben und mit a. h. Entschließung vom 4. v. M. die Auflassung der Aerarial-Straßenfrohne (Robath) in Illyrien allergnädigst zu bewilligen geruht. Diese huldvolle Erleichterung des unterthänigen Besitzstandes wird in Gemäßheit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 17. v. M., H. Z. 21298, mit dem Beyfügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1.) diese Aufhebung der Aerarial-Straßenfrohne vom 1. November 1830, d. i. mit dem Militärjahre 1831 beginne, 2.) daß sich diese Auflassung sowohl über das ganze Land Krain, als auch über den villacher Kreis Kärnthens erstreckt, indem diese Leistung im klagenfurter Kreis ohnehin nicht mehr besteht und daß 3.) hierunter die Robath für Bezirks- (Hauptseitenverbindungs-) Straßen nicht begriffen ist, indem diese letzteren verfassungsmäßig von den Bezirken, zu deren Gunsten sie bestehen, erhalten, folglich für dieselben auch die erforderlichen Naturalarbeiten noch fernerhin unweigerlich geleistet werden müssen, wie dieses in allen übrigen Provinzen, in welchen keine Aerarial-Straßenfrohne besteht, gleichmäßig der Fall ist.

CCLII.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 1. October 1830. Durch das Kirchen-Patent vom 8. December 1759, welches vermöge hohen Hof-Decretes v. 4. April, mit hoher Regierungs-Verordnung vom 20. April 1804 allen Kirchen-

Vorstehern mitgetheilt ist, ferner durch die Instruction und Vorschrift zur Führung der Kirchen-Rechnungen vom 14. September 1774, welche beyde Verordnungen dem hohen Hof-Decrete vom 8. September 1799, Regierungs-Zahl 3537 gemäß, allen Kirchen-Vorstehern in das Gedächtniß gerufen worden sind, — ist alles geschehen, was die Kirchen-Vermögens-Verwalter zur sorgfältigen und getreuen Verwaltung auffordern, und was ihnen ihre Rechenschaftsgebung nicht nur möglich machen, sondern auch erleichtern kann.

Die mit dem hohen Regierungs-Decrete vom 11. März 1806, Z. 6163, bekannt gemachte allerhöchste Entschließung regelt das Verfahren zur Sicherheit des Waisen-Vermögens und der Kirchen-Gelder, daher auch bey Kirchen und Pfarren, die zugleich Grund-Obrigkeiten sind, die Anleitung vorhanden ist, wie sie in dieser Linie ihrer Pflicht entsprechen können.

Das hohe Hof-Decret vom 23. Januar 1812, enthält die umständliche Vorschrift, wie die geistlichen Pfründner in ihre neuen Pfründen eingesetzt werden sollen, und es ist mit dem hohen Regierungs-Decrete desselben Jahres, bekannt gegeben durch das Kreisschreiben vom 28. Februar 1812, Z. 1011, ausdrücklich vorgeschrieben, daß der neue Seelsorger bey seinem Antritte, durch den Dechant oder den Patronats- oder Vogtey-Commissär, volle Einsicht in das Pfründen- und Kirchen-Vermögen erhalten, und der dem Seelsorger gehörige Schlüssel zur Kirchenlade übergeben werden solle.

Ungeachtet dieser klaren Verordnungen kommen doch nicht selten Fälle von Unordnung in der Verwaltung jener Vermögen vor; es fand sich die hohe Landesstelle daher laut hohen Decretes vom 12. August d. J., Z. 42891, bewogen, die erst gedachten hohen und höchsten Vorschriften sämmtlichen Kirchenvorstehern zur genauesten Darnachachtung hiermit ins Gedächtniß rufen zu lassen. Vorzüglich sind die nachstehenden, mit dem eben erwähnten hohen Decrete erlassenen neuen Vorschriften, welche sowohl zur Sicherheit des Kirchen-Vermögens dienen, als die Rechnungslegung und die damit verbundene Verantwortlichkeit erleichtern, genau zu beobachten, und zwar:

a.) Soll in Zukunft strenge darauf gehalten werden, daß bey jeder Veränderung in der Person des Pfarrers oder Vogtey-Commissärs der Vermögensstand ordnungsmäßig erhoben, und von dem Abtretenden übergeben werde, und es muß hierauf von Seite des Pfarrers bey dem Austritte des Vogtey-Commissärs, und umgekehrt bey dem Austritte des Ersteren von dem Letzteren gesehen werden; denn dieses liegt in der Natur der Sache, da Einer wie der Andere Verwalter eines ihm nicht gehörigen Vermögens ist, und jedem daran gelegen seyn muß, ein ihm anvertrautes Geschäft in einem ordentlichen und richtigen Stande zu übergeben, und von aller weiteren Verantwortlichkeit enthoben zu bleiben.

b.) Haben die Dechante, da durch diese die Installationen jedesmahl geschehen, und sie daher in der Lage sind, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob bey dem Austritte des Pfarrers die Uebergabe ordnungsmäßig erfolgte, in dem Berichte, womit die Inventare der Pfarre und Kirche vorgelegt werden sollen, die Anzeige der geschehenen, ordnungsmäßigen Uebergabe jedesmahl beyzusetzen.

c.) Diese Uebergabe soll bey Veränderung durch den Hintritt des Pfarrers dann geschehen, wenn der Ordinariats-Commissär der Sperr-

Anlegung beywohnt, wo das eigene Vermögen des Pfarrers von dem Pfarr- oder Kirchen-Vermögen ausgeschieden werden muß.

Alles dieses ist, in so ferne es eine Anwendung findet, auch von dem Armen-Instituts-Vermögen zu beobachten.

CCLIII.

K. K. nieder-österr. Regierungs-Decret vom 6. October 1830 (im Einverständnisse mit dem k. k. General-Commando). Die hohe Hofkanzley-Verordnung vom 26. März v. J. *), welche zu entnehmen gibt, in wie weit herrschaftliche Beamte hinsichtlich der Befreyung von der Militär-Pflicht den Staatsbeamten gleich zu behandeln sind, enthält die ausdrückliche Bestimmung: daß jene herrschaftlichen Beamten, welche, als Oberbeamte, die politischen, Justiz- oder Steuergeschäfte besorgen, auf die Begünstigung der Befreyung von der Militär-Pflicht Anspruch haben. Es ist hierzu nicht erforderlich, daß gerade der erste Oberbeamte alle diese Geschäfte in sich vereinige und leite; auch nicht, daß der herrschaftliche Beamte, um an der erwähnten Bestimmung Theil zu nehmen, den Titel Oberbeamter führe, sondern, daß eines dieser Geschäfte von einem herrschaftlichen Beamten selbstständig, und im Nahmen der Staatsverwaltung geführt werde.

CCLIV.

Currende des k. k. illyr. Gub. vom 7. October 1830. Nach dem Verzehrungssteuergesetze sind alle Jene, welche den Ausschank und Kleinverschleiß mit Getränken, worunter alle Gast- und Schankwirthe, Buschenschenker u. s. w. gehören, gehalten, zum Betriebe ihres Gewerbes ein eigenes Locale zu widmen, und insbesondere die zum Ausschank oder zum Kleinverschleiß bestimmten Getränke in einem abgesonderten Keller zu bewahren, wo sonach die Abnahme der Verzehrungssteuer gesetzlich schon bey der Einkellerung der Getränke einzutreten hat. — Um nun jenen Getränk-Producenten, welche, ohne sich mit dem Kleinverschleiße für gewöhnlich zu befassen, zufällig ein versteuerbares Quantum selbst erzeugter Getränke veräußern, oder welche zwar mit dem Kleinverkaufe sich beschäftigen, dafür aber kein eigenes Locale besitzen, mithin sich der Evidenzhaltung ihrer Getränke unterworfen haben, und solche erst in dem Momente versteuern, wo ein Faß zum Ausschanke unter den Zapfen genommen, oder aber eine der Verzehrungssteuer unterliegende Quantität Getränke ausgekellert wird, — und so auch, um jenen Privatparteyen auf dem Lande und in den kleineren Städten, welche ein Vieh oder Fleisch versteuern zu müssen, in die Lage kommen, für jene Fälle, wo über solche meist zufällige Verkäufe eine vorläufige Abfindung für das ganze Verwaltungsjahr nicht thunlich ist, eine Erleichterung zu verschaffen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer über eine von der k. k. hierländigen Cameral-Gefällen-Verwaltung gemachte Vorstellung mit Decret vom $\frac{11}{27}$ v. M., Z. $\frac{32677}{2781}$, zu genehmigen geruht: a.) daß ein jeder solcher vom Producenten beabsichtete Verkauf der Getränke und der Kleinverkauf jener Parteyen, die hiefür kein eigenes Locale besitzen, statt bey der Einkellerung, erst vor der Auskellerung, und jede nicht gewerbsmäßige, sondern nur zufällig sich ergebende

---

*) S. die Vrdg. Nr. LXXXVI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 141.

Schlachtung des Viehes, bevor sie vorgenommen wird; endlich auch der Fleischbezug in den, in der dießseitigen Currende vom 12. August 1830, Z. $\frac{18234}{2791}$ *) angeführten in die Steuerpflichtigkeit gezogenen besonderen Fällen nach Unterschied, ob in dem Bezirke die Verzehrungssteuer in eigener Regie eingehoben wird, oder verpachtet oder abgefunden ist, bey dem Pächter, oder der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit schriftlich gemeldet, die für das offene Land bestimmte Gebühr entrichtet, und die Bollete gelöset werde, wo sonach die beabsichtete Unternehmung erst nach dem Empfange der Zahlungsbollete geschehen soll. — b.) Mit dieser Bollete müssen die zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmten Getränke, in so weit sie steuerbar sind, und so auch die zum weiteren Verkaufe bestimmten, oder an andere steuerpflichtige Gewerbsunternehmer abgesetzten Vieh- und Fleischgattungen bey ihrer Weiterversendung begleitet werden. — Diese Erleichterung hat mit 1. November heurigen Jahres in Wirksamkeit zu treten.

CCLV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Gubern. vom 8. October 1830. Nach §. 8 des a. h. Accidenzienpatentes vom 11. Juny 1779 ist von einer Grundverschreibung, die dem betreffenden Unterthan unter obrigkeitlichem Sigill hinausgegeben wird, dem Wirthschaftsbeamten ein Gulden, nebst dem auch von jedem Schock Meißnisch oder 1 fl. 10 Kr. desjenigen Quanti, welches auf die ganze Verschreibungssumme als eine Angabe bar erlegt wird, dem Wirthschaftsbeamten ein Kreuzer und eben so viel auch von denen nachweiligen Fristenzahlungen zu entrichten.

Als eine Erläuterung dieses Patentparagraphs wird in Folge h. Hofkanzleydecretes vom 23. September d. J., Z. 22171, hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Richtmaß allgemein bekannt gemacht: daß, da die Uebernahme der verbücherten Schulden die Leistung eines Kaufschillings an den Verkäufer vertritt, die Accidenziengebühr nicht bloß von dem bar bezahlten Betrage, sondern auch von den an Zahlungsstatt überwiesenen Passiven zu leisten sey.

CCLVI.

Circulare des k. k. mähr.-schles. Gub. vom 8. October 1830. Die neu hergestellte Straßenstrecke der trübauer Kunststraße von Trübau bis Müglitz, wird bis auf einen kleinen Theil bey der Gemeinde Pohres, vom 1. Nov. 1830, zum allgemeinen Gebrauche eröffnet werden, und mit diesem Zeitpuncte auch für die Benützung dieser neuen Straßenstrecke die Mauthpflichtigkeit eintreten.

In Folge dessen kommt nebst dem zu Müglitz und Trübau schon bestehenden einem Mauthschranken, ein zweyter, und zwar zu Müglitz, in der Vorstadt gegen Waldsee, und zu Trübau in der Rannigsdorfer Vorstadt zu errichten.

Die h. allg. Hofkammer hat daher mit Decret v. 23. v. M., Z. $\frac{31934}{2031}$, den Antrag dieser k. k. Landesstelle, die Weggebühr für die zu eröffnende Straßenstrecke pr. 3¼ Meilen von Trübau bis Müglitz an jenem Orte, das ist zu Trübau bey beyden Schranken mit dem Tariffsatze von 3 Meilen, nähmlich:

für ein Stück Zugvieh mit . . . . 3 kr.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit . . 1½ »
und für 1 Stück leichtes Triebvieh mit . . . . . ¾ »

---

*) S. oben die Vrdg. Nr. CCXXXIV, S. 456.

an diesem Orte, das ist zu Müglitz, aber und zwar auch bey beyden Schranken, mit dem Tariffssatze von 2 Meilen, nähmlich:

für 1 Stück Zugvieh mit . . . . 2 kr.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit . . 1 »
und für 1 Stück leichtes Triebvieh mit . . . . . ½ »

zu bestimmen, sammt dem weiteren Antrage, die Mauth für die Brücke über den trübauer Bach nach der ersten Classe, das ist

für 1 Stück Zugvieh mit . . . . 1 kr.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit . . ½ »
für ein Stück leichtes Triebvieh . . . . ¼ »

und für jene über den Fluß Trzeberka nach der 2. Classe d. i.

für 1 Stück Zugvieh mit . . . . 2 kr.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit . . 1 »
und für 1 Stück leichtes Triebvieh mit . . . . . ½ »

nebst der Wegmauth zu Trübau, die Gebühr aber für die Pohroser Schlachtbrücke an dieser Brücke eben auch nach der 2. Classe einheben zu lassen, als directivmäßig mit dem Bedeuten zu genehmigen befunden, daß für jede Station, ungeachtet der zwey Schranken nur eine Gebühr einmahl abzunehmen, und die Brückenmauth zu Trübau am Rannigsdorfer Schranken nicht vereint mit der dasigen Wegmauth, sondern gegen abgesonderte Bolleten zu erheben sey.

Welches mit Beziehung auf das vorausgegangene Gubernial-Circular v. J. März 1822, Z. 6302, welches hinsichtlich des Wegmauths-Tariffssatzes bey der Wegmauthstation Trübau hierdurch eine Abänderung erleidet, und jenes v. 16. October 1828, Z. 44690, *) zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung für alle mauthpflichtigen Parteyen mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Einhebung der Wegmäuthe bey den gedachten 2 neuen Stationen zwar schon vom 1. November 1830 an geschehen, daß aber mit der Einhebung der bemessenen Brückenmauth für die besagten 3 Brücken allmählig erst dann begonnen werden wird, wenn eine oder die andere derselben wirklich zur Befahrung eröffnet werden wird.

CCLVII.

K. k. nied.-österr. Regierungsdecret v. 11. October 1830, Nr. 56345. Seine k. k. Majestät haben, laut hohen Hofkanzleydecretes vom 8. October, nach dem Inhalte eines an den Stellvertreter des k. k. ersten Obersthofmeisters unterm 2. d. M. erlassenen a. h. Cabinetsschreibens zu bestimmen geruht, daß nach der nun vollzogenen Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzoges Ferdinand, Höchstderselbe den Titel: König von Ungarn und Kronprinz der übrigen kaiserl. österreichischen Staaten führen werde, wornach sich von selbst verstehe, daß die gegen Höchst Denselben zu beobachtende Courtoisie »Eure Majestät« seyn werde.

CCLVIII.

Decret des k. k. nieder-österr. Appell. Gerichtes vom 11. October 1830. Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 23. Febr. 1830 anzuordnen geruht, daß ein zwischen dem Richter und der rechtssuchenden Partey oder ihren Bevollmächtigten oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in der Streitsache dieser Partey ausschließen solle.

CCLIX.

Currende des k. k. steyerm. Gubern. vom 17. October

*) S. d. Vrtg. Nr. CCXC im Notizenbl. dies. Zeitschr. v. J. 1828, S. 489.

1830. Die hohe Hofkammer hat vermög Verordnung vom 14., Erhalt 25. September l. J., Zahl 25498/2575, beschlossen, die bisher mit dem k. k. Zoll-Inspectorate zu Marburg vereinigt gewesene Zoll-Legstätte in die Kreisstadt Cilly zu versetzen, wo dieselbe mit 1. Nov. 1830 in Wirksamkeit treten, und dagegen die legstättsämtliche Manipulation zu Marburg erlöschen wird.

CCLX.

Circulare des k. k. mährisch-schlesis. Gub. vom 20. October 1830. Aus dem Anlasse, daß die in Folge Gubernial-Circulares vom 19. November 1824, Z. 32830, eingeführte Verpachtung des mährisch-jüdischen Verzehrungsaufschlages mit letzten October 1830 zu Ende gehet, hat die h. k. k. vereinte Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, vermöge hohen Hofkanzley-Decretes vom 4. September l. J., Z. 21058, zu beschließen befunden: daß dieses, unter der Aufsicht und Obsorge der politischen Behörden bisher gestandene Gefäll vom 1. November l. J., aus der politischen in die Cameralverwaltung zu übergehen habe.

Da sonach von diesem Zeitpuncte an die Obsorge dieses jüdischen Verzehrungssteueraufschlages, wie solcher vor der bisherigen Pachtung nach dem Patente vom 15. September 1798 der in Brünn bestandenen k. k. mährisch-jüdischen Verzehrungssteuer-Administration obgelegen ist, an die k. k. mährisch-schlesische Zollgefällen-Administration zu übergehen hat; so wird sich in allen Angelegenheiten, welche auf die Verwaltung des mährisch-jüdischen Verzehrungssteueraufschlages Bezug haben, wo sich nach dem bezogenen Patente vom 15. September 1798, an die obgedachte k. k. mährisch-jüdische Verzehrungssteuer-Administration und nach dem Gubernial-Circulare vom 19. November 1824, Z. 32830, während der Verpachtung dieses Gefälls an die dießfällige Pachtdirection mit dem weiteren Zuge an das k. k. mährisch-schlesische Landes-Gubernium, zu wenden war, an die k. k. mährisch-schlesische Zollgefällen-Administration und im weiteren Zuge an die h. k. k. allgemeine Hofkammer zu wenden seye.

In Folge dessen wird es auch der k. k. mährisch-schlesischen Zollgefällen-Administration zustehen, bey Gefällsübertretungen das Erkenntniß in erster Instanz zu schöpfen, wobey in Notionsfällen den Parteyen freygestellt bleibt, gegen das Erkenntniß im Wege der Gnade oder im Rechtswege den Recurs zu ergreifen.

Hiernach erleiden jedoch die übrigen Vorschriften des Patentes vom 15. September 1798 und die hierauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen keine Aenderung, an welche sich vielmehr noch fernerhin als Richtschnur gehalten werden muß.

Wovon sämmtliche in Mähren und in der Enclavour des troppauer Kreises sich befindliche einheimische und fremde Juden zu ihrem Benehmen und genauesten Darnachachtung mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt werden: daß die sogenannten directen jüdischen Steuern, als: die Familientaxe und der Contributionsdrittelzuschlag noch fernerhin unter der Obsorge u. Verwaltung der politischen Behörden nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Vorschriften verbleiben.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Freyherr Ignaz von Eötvös, zweyter Hof-Vice-Kanzler bey der königl. ungarischen Hofkanzley, erhielt die geheime Rathswürde.

Hr. Franz Edler von Galvagna, Präsident des Cameral-Magistrates für die venediger Provinzen, wurde in den österr. Freyherrnstand erhoben.

Hr. Friedrich Bambo, erster Rath des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno, erhielt den Rang und Titel eines Appellationsrathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Ignaz Graf Giulay von Máros-Nemeth und Nadaska, k. k. Feldzeugmeister und commandirender General in Nieder- und Oberösterreich, dann in Salzburg, zum Präsidenten des k. k. Hofkriegsrathes;

Hr. Joseph Freyherr von Stipsicz zu Ternowa, k. k. General der Cavallerie und bisheriger Vice-Präsident des Hofkriegsrathes, zum Chef der Militärsection des Staatsrathes;

Hr. Joseph von Fölsch, Hofrath bey dem k. k. laybacher Gubernium, zum Präsidenten des mailänder Cameral-Magistrates;

Die Herrn D. Anton Esch, böhmischer Landrath, und Carl Ritter von Eisenstein, nieder-österr. Landrath, zu k. k. mährisch-schlesischen Appellationsräthen;

Hr. Franz Dumbacher, Secretär der k. k. Polizey-Ober-Direction, zum Polizey-Ober-Directors-Adjuncten mit dem Titel eines k. k. Regierungsrathes;

Hr. Ferdinand von Stöckl, Collegialrath zu Trient, zum fünften Stadt- und Landrathe zu Innsbruck;

Die Herren Cölestin Montorani, Prätursadjunct zu Monza, und Joseph Cremona, Rathsprotocollist bey dem Provincialtribunale zu Verona, zu Stadt- und Landräthen in Triest;

Hr. Michael Edler von Prosky, Rathsprotocollist der obersten Justizstelle, zum Rathe bey dem k. k. nieder-öst. Mercantil- und Wechselgerichte.

Dienstübersetzungen.

Hr. Joseph Graf von Auersperg, k. k. Kämmerer und Hofrath bey dem galizischen Gubernium, wurde in gleicher Eigenschaft zum k. k. mährisch-schles. Gubernium und

Hr. D. Franz Raule, Rath bey dem k. k. nieder-österr. Mercantil- und Wechselgerichte *), wurde als Landrath zum k. k. nieder-österr. Landrechte übersetzt.

*) Mitarbeiter dieser Zeitschrift.

Notizenblatt

für den Monath November 1830.

Recensionen inländischer Werke.

I.

Wie ist das Compensations-Recht geltend zu machen?

II.

Ist der Uebernehmer eines verpfändeten Grundstückes den Hypothekar-Gläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen verpflichtet?

Zwey Abhandlungen, von Michael Schuster, der Weltweisheit und sämmtlicher Rechte Doctor, k. k. Rathe, k. k. öffentlichem und ordentlichem Professor des österreichischen bürgerlichen Rechtes, Senior der juridischen Herrn Professoren, Landesadvocaten, 1813 und 1817 gewesenem Decane, 1821 Rectormagnificus, 1822 Prorector der Universität, Ausschußmitgliede der Privatgesellschaft patriotischer Kunstfreunde, wirkendem Mitgliede der Gesellschaft des böhmischen vaterländischen Museums u. s. w. Wien 1830. Bey J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe (156 S. in 8.).

I.

Wie ist das Compensations-Recht geltend zu machen?

Vor Erscheinung unserer Gerichtsordnung bestand das Compensations-Recht wohl unbezweifelt in den meisten österreichischen Provinzen nach Vorschrift des römischen Rechtes. Dieser Fall war in dem Erzherzogthume Oesterreich auch wirklich vorhanden. Doch als das Hofdecret vom 15. Januar 1787 erschien, in welchem es heißt: daß auch das Compensations-Recht in Gestalt einer ordentlichen Widerklage angebracht werden müsse, wurde das Compensations-Recht, da

es, wenn es anders bestehen soll, nur als Einwendung in der Einrede angebracht werden muß, als behoben betrachtet. Durch das a. b. G. B. wurde, wie Herr Prof. Wagner in einer, im J. 1817 erschienenen, Abhandlung über die Compensation im österr. Civil-Processe beweiset, das Compensations-Recht in seine alten Rechte eingesetzt. Die Ansicht des erwähnten Rechtsgelehrten fand jedoch bey den Justiz-Behörden Böhmens nach dem Zeugnisse des Hrn. Verf. keinen Eingang. Es bestehen daher über das Compensations-Recht zwey Hauptansichten:

1.) Die durch die Abhandlung des Hrn. Prof. Wagner verbreitete Ansicht, wornach seit der Wirksamkeit des a. b. G. B. der Geklagte die Einwendung der Compensation dem Kläger in der Einrede mit Wirkung entgegensetzen, und auf gänzliche oder theilweise Abweisung des Klägers, ganz wie im Falle einer geleisteten vollen oder theilweisen Bezahlung dringen, wornach daher der Geklagte nicht mehr nach dem Wortlaute des Hofdecretes vom 15. Januar 1787 verhalten werden kann, das Compensations-Recht durch eine Widerklage geltend zu machen;

2.) die Ansicht der Justiz-Behörden Böhmens, daß auch gegenwärtig das Compensations-Recht nach Vorschrift des Hofdecretes vom 15. Januar 1787 noch immer mittelst einer Widerklage geltend gemacht werden müsse, weil das Gesetzbuch nur über das Materielle, nähmlich was Rechtens seyn soll, dagegen die Gerichtsordnung über das Formelle, nähmlich über die Art und Weise, wie die, durch das Gesetzbuch begründeten, Gerechtsame geltend zu machen sind, die Verfügung treffe, daher jenes dieser nicht derogire, somit das Hofdecret vom 15. Januar 1787 fortan beobachtet werden müsse.

Der Hr. Verf. hält keine dieser Ansichten, wie sie dermahl gehandhabt werden, für die richtige, sondern stellt eine Mittelmeinung auf, und die Vertheidigung dieser dritten Ansicht ist der Gegenstand der ersten Abhandlung.

Der Geklagte, dem ein Compensations-Recht zusteht, müsse nähmlich dem Hofdecrete vom 15. Januar 1787 Genüge leisten, folglich dasselbe mittelst einer Widerklage geltend machen, das heißt, er müsse das Recht seiner Gegenforderung in einem besonderen Processe darthun, und habe er darüber ein günstiges Urtheil erwirkt, so gelange er erst dadurch zu der Berechtigung, die Einwendung der Compensation in der Einrede entgegenzusetzen. Dieser Ansicht zu Folge habe der Geklagte nach zugestellter Klage die Widerklage einzubringen, und in derselben die Schlußbitte auf den Zuspruch des Compensations-Rechtes zu stellen, sohin mittelst eines besonderen

Gesuches um Suspendirung des Verfahrens über den Vorklagsproceß auf so lange zu bitten, bis über den Widerklagsproceß ein rechtskräftiges Urtheil vorliegen wird, welches nach Vorschrift der §§. 37 und 38 der G. O., da der Geklagte sich das Urtheil über die Compensations-Fähigkeit seiner Gegenforderung als Behelf seiner Einrede in dem Vorklagsprocesse nicht früher verschaffen konnte, keinem Anstande unterliegen könne. Sollte jedoch, was wohl, zumahl in Böhmen, nicht zu befürchten sey, dieses Mittel von den Gerichtsbehörden keinen Beyfall erhalten, so gebe es nur noch folgenden Ausweg. Der Geklagte müßte nach eingebrachter Widerklage die Einrede auf die Vorklage einbringen, in derselben die Einwendung der Compensation mit Berufung auf die Widerklage entgegensetzen, und seine Bitte dahin stellen, daß er zur Zahlung des eingeklagten Betrages nur bedingt verurtheilt werde, falls er durch den Widerklagsproceß die Richtigkeit seiner Gegenforderung nicht darthun würde. Der Hr. Verf. gibt jedoch dem ersteren Verfahren den Vorzug.

Die angeführten Gründe sind folgende:

1.) Die Meinung der Rechtsgelehrten, daß durch das Hofdecret vom 15. Januar 1787 das Compensations-Recht aufgehoben sey, sey ein Irrthum. Dieses beweise das erwähnte Hofdecret selbst. Denn abgesehen, daß in diesem Gesetze kein Wort erscheine, woraus sich noch so dunkel entnehmen ließe, der Gesetzgeber habe die Absicht gefaßt, das Compensations-Recht aufheben zu wollen; so werde vielmehr in demselben das Compensations-Recht ausdrücklich bestätiget, weil, da bis zur Erscheinung des erwähnten Hofdecretes unter Compensation eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten, folglich eine Einwendung verstanden wurde, der Sinn dieses Hofdecretes mit anderen Worten darin bestehe, daß die Compensation, die ihrer Wirkung nach eine Einwendung der Zahlung und eine Aufhebungsart der Verbindlichkeit ist, durch eine Widerklage geltend zu machen sey.

2.) Nach §. 83 der G. O. soll das Compensations-Recht in Concursfällen nur dann Statt haben, wenn der dazu Berechtigte seine Forderung anmeldet, somit über die eingebrachte Klage ein günstiges Urtheil erwirkt. Bevor daher die Gegenforderung nicht durch eine eigene Klage gerechtfertigt worden sey, könne die Einwendung der Compensation in der Einrede nicht entgegengesetzt werden. Dieses Verfahren müsse auch bey dem gewöhnlichen Civilprocesse Platz greifen; denn der §. 83 sey in der Gerichtsordnung enthalten, und aus §. 26 (soll heißen §. 29), wörtlich entnommen, wodurch angedeutet werde, daß derselbe einen allgemein geltenden Grundsatz enthalte; auch würde die entgegengesetzte Ansicht die Inconsequenz zur Folge

haben, daß im Falle eines Concurses die Gläubiger das Compensations-Recht, folglich eine Erlöschungsart ihrer Verbindlichkeit, erst erwerben würden, welches sie sonst im gewöhnlichen Civilprocesse nicht hätten genießen können.

3.) Die innere Einrichtung unserer Gerichtsordnung sey von einer solchen Beschaffenheit, daß sich der Compensations-Proceß in dem Vorklagsprocesse ohne Verwirrung gar nicht durchführen lasse.

4.) Wenn der Geklagte in der Einrede die Einwendung der Compensation entgegenstellen will, so werfe er sich dadurch offenbar als Kläger auf, indem er behaupte, daß der Kläger sein Schuldner sey. Er müsse daher auch als Kläger auftreten, folglich seine Gegenforderung durch eine besondere Klage, und nicht in der Einrede, geltend machen. Der Kläger würde sonst gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit sich verkürzt achten müssen, indem derselbe gegen die in der Einrede gestellte Forderung sich nur in der Replik vertheidigen könnte, da doch das Gesetz, das heißt, die Gerechtigkeit jedem Geklagten zwey Satzschriften, und Letzterem mit der Eigenschaft einräume, daß er der Letztsprechende seyn soll, weil er sich gegen die Anmaßungen des Klägers vertheidige. Ja es würde sogar der verkehrte Fall eintreten, weil der Geklagte, welcher in der Einrede als Kläger auftritt, noch die Duplik, daher zur Begründung seines Klagerechtes für sich zwey Satzschriften, der Kläger aber als Geklagter zu seiner Vertheidigung nur eine, nähmlich die Replik, für sich haben würde, und dabey sich gefallen lassen müßte, daß sein Kläger der letzte sprechen dürfe, welches doch von den wichtigsten Folgen sey.

5.) Es sey eine unrichtige Ansicht, wenn man die Einwendung der Compensation als eine wirkliche Einwendung der Zahlung betrachte; es lasse sich von derselben nur behaupten, daß in den, von dem Gesetze bestimmten, Fällen, in welchen sie Platz greift, die Wirkung einer Zahlung nur in dem Sinne eintrete, weil sie eben so wie diese, oder was immer für eine andere Erlöschungsart, z. B. jene der Entsagung, die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirke. Nur dieser, und kein anderer Sinn, liege auch offenbar in den Worten des §. 1438, wo es heißt: »In so weit die Forderungen sich »gegen einander ausgleichen, entsteht eine gegen»seitige Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche »schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.«

6.) Nach §. 1439 des a. b. G. B. finde zwischen einer richtigen und nicht richtigen Forderung keine Compensation Statt. Unter einer richtigen Forderung könne aber nur jene verstanden werden, welche der Richter als eine solche anerkennen muß, ohne erst, um sich von

ihrer Richtigkeit zu überzeugen, auf einen Beweis sprechen zu müssen; denn würde dieser erforderlich seyn, so würde ja ihre Richtigkeit noch von dem ungewissen Ausgange der Beweisführung abhängig, folglich die Forderung selbst noch nicht richtig seyn. Werde dieser Gesichtspunct festgehalten, so lasse sich auch die daraus entspringende Folgerung nicht verkennen, daß der Geklagte nicht zugelassen werden könne, in der Einrede die Richtigkeit der Gegenforderung durch angetragene Beweise erst darthun zu wollen, und sey dieß der Fall, so würde das Compensations-Recht nur auf den Fall zu beschränken seyn, wenn über die Gegenforderung bereits ein Urtheil, oder, was der Wirkung nach das Nähmliche sey, ein gerichtlich geschlossener Vertrag vorliegt, oder in der Replik das Eingeständniß des Klägers erfolgt. Mit dieser Ansicht stimme jene des Hrn. Vice-Präsidenten Ritters von Pratobevera im 7. Bande seiner Materialien, und auch jene des Hrn. Hofrathes von Zeiller in seinem Commentare zum §. 1439 überein. In der That habe der Gesetzgeber, welcher in Uebereinstimmung mit der Rechtsphilosophie die Compensation als eine Einwendung festsetzen will, ein Doppeltes zu erwägen, nähmlich daß, wenn er gestatte, damit der Geklagte diese Einwendung selbst in dem Falle, wenn seine Forderung noch nicht richtig gestellt ist, in der Einrede entgegensetzen dürfe, in der Rechtsverhandlung die größte Verwirrung entstehen müsse, und dem Schuldner zu seiner Vertheidigung eine Satzschrift entzogen werde; dagegen daß, wenn er zur Verhütung dieses Uebelstandes die Compensation nur auf Forderungen, welche durch Urtheile, oder durch gerichtlich geschlossene Verträge richtig gestellt sind, beschränkt, dieselbe gegen die Grundsätze der Billigkeit nur in äußerst seltenen Fällen Platz greifen werde. Als Aushülfsmittel, die Compensation in voller Kraft zu erhalten, und dabey jeden Uebelstand zu beseitigen, lasse sich nun keine zweckmäßigere Maxime aussinnen, als eben jene, welche durch das Hofdecret vom 15. Januar 1787 in Uebereinstimmung mit dem §. 83 der G. O. ausgesprochen sey, nähmlich, daß jede Gegenforderung, die noch nicht liquid ist, nicht in der Einrede, sondern durch eine besondere Klage bewiesen werden müsse, und daß dann erst die liquid gewordene Gegenforderung in der Einrede als Einwendung entgegengesetzt werden könne.

7.) Aus den §§. 1438 und 1439 des a. b. G. B. gehe die Ueberzeugung hervor, daß, wenn man auf diese §§. Rücksicht nehmen, und das Hofdecret vom 15. Jänner 1787 als behoben betrachten wollte, die Einwendung der Compensation nur dann Platz greifen könnte, wenn die Gegenforderung bereits durch ein Urtheil, oder durch einen

gerichtlichen Vertrag richtig gestellt ist; in allen übrigen Fällen aber gegen den klaren Ausspruch des §. 1438, und gegen alle Rechtstheorie, eine bereits erloschene Verbindlichkeit, und zwar aus dem alleinigen Grunde, weil der Kläger seine Gegenverbindlichkeit unverschämt in Abrede stellt, als wieder auflebend gedacht werden müßte. Diese Ungereimtheit verschwinde aber offenbar, und zwar nur durch die in dem Hofdecrete vom 15. Januar 1787 vorgeschriebene Form, nähmlich, daß der Beweis über die Richtigkeit der Gegenforderung nicht in der Einrede, sondern durch eine einzubringende Klage herzustellen sey, und der Gesetzgeber habe daher auch in den §§. 1438 und 1439 offenbar auf dieses Hofdecret hingewiesen.

8.) Die Ansicht, daß aus Veranlassung des Hofdecretes vom 15. Januar 1787 vermöge der Gerichtsordnung kein Compensations-Recht besteht, hätte zur Folge, daß aus dem §. 1439 des a. b. G. B. eine Reihe von Folgewidrigkeiten hervorginge. Denn der Gesetzgeber hätte wissen sollen, daß nach der Gerichtsordnung kein Compensations-Recht Platz greife, daher derselbe durch die gewählten Worte: »in wie fern gegen eine Concursmasse die Compensation Statt finde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt« dem Gedanken nicht hätte Raum geben sollen, als wenn nach der Gerichtsordnung unter gewissen Voraussetzungen das Compensations-Recht Statt finden könne; es würde mit der Rechtsphilosophie im offenbarsten Widerspruche stehen, daß ungeachtet das Compensations-Recht im Gesetzbuche angeordnet ist, dasselbe nur im Falle eines Concurses nicht Platz greifen sollte; es würde endlich die Forderung, welche wegen eingetretener Compensation aufgehoben erscheint, in dem Falle, daß einer der beyden Schuldner in Concurs verfällt, wieder aufleben. Da nun eine Interpretation, welche von der Voraussetzung ausgehe, dem Gesetzgeber habe es an der Kenntniß seiner Gesetze gemangelt, oder er habe etwas Unrichtiges, oder gar etwas Widersprechendes aussprechen wollen, verworfen werden müsse; so gelte dieß auch von der oben aufgestellten Auslegung, und es müsse daher das Hauptbestreben dahin gerichtet werden, den §. 1439 mit der Gerichtsordnung in eine solche Uebereinstimmung zu bringen, damit jeder Widerspruch behoben, und vollkommener Einklang mit der Rechtsphilosophie hergestellt werde. Dieses Mittel liege ganz nahe, und bringe sich ohne alle mühsame Nachforschung auf, so wie der Gesichtspunct aufgefaßt werde, daß durch die Gerichtsordnung das Compensations-Recht nie aufgehoben worden sey. Dieß sey auch offenbar die Absicht des Gesetzgebers, welches er dadurch deutlich zu erkennen gebe, weil er sonst im §. 1439 unmöglich hätte sagen kön-

nen, daß, in wie fern gegen eine Concursmasse eine Compensation Statt finde, in der Gerichtsordnung bestimmt werde. Nur bey dieser Interpretation verschwinde auch die Bedeutungslosigkeit der Worte: „in wie fern,“ weil nach der Gerichtsordnung, nähmlich §. 83 und dem Hofdecrete vom 15. Januar 1787 dem Compensations-Rechte nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung Statt gegeben werde, wenn dasselbe durch eine besondere Klage geltend gemacht wird.

Am Schlusse dieser Abhandlung erörtert der Hr. Verf. die Frage, in welcher Form das Compensations-Recht gegen eine Concursmasse nach der Gerichtsordnung Statt finde. Hier seyen zwey Hauptfälle zu unterscheiden. Der erste Fall sey, wenn der Concursgläubiger, ehe er seine Liquidationsklage eingebracht hat, von dem Vermögens-Verwalter auf Einzahlung des schuldigen Betrages belangt werde, und dann trete im Wesentlichen der nähmliche Fall ein, wie bey dem gemeinen Processe, nähmlich der belangte Gläubiger werde, vorausgesetzt, daß die Edictalfrist noch nicht verstrichen seyn darf, seine Liquidationsklage einzubringen, und bis zur Fällung des Urtheiles um die Einstellung des Verfahrens über den Vorklagsproceß einzuschreiten haben. Die Schlußbitte sey auf Liquidhaltung der Gegenforderung und das Erkenntniß zu stellen, daß in wie fern die gegenseitigen Forderungen sich gegen einander ausgleichen, die gegenseitigen Verbindlichkeiten als aufgehoben zu betrachten, das Uebermaß der Gegenforderung aber in die begehrte Classe versetzt werde. Da das Urtheil in Uebereinstimmung mit dieser Schlußbitte gefällt werden müsse, so werde der Concursgläubiger nach erwirktem Urtheile in der von ihm gegen die von dem Vermögens-Verwalter eingebrachte Klage zu erstattenden Einrede die Einwendung der Compensation entgegenzusetzen, und die Abweisung des Vermögens-Verwalters zu verlangen berechtigt seyn.

Der zweyte Hauptfall sey, wenn der Concursgläubiger, ohne von dem Vermögens-Verwalter vor Ausgang der Anmeldungsfrist geklagt zu seyn, seine Anmeldungsklage einzubringen sich bemüßiget sieht, weil er sonst nach Vorschrift des §. 83 der G. O. und §. 29 der C. O. des Compensations-Rechtes verlustig werden möchte. Auch hier müsse die Klage ganz in der nähmlichen Form, wie im ersten Falle, wo bereits vom Vermögens-Verwalter geklagt wurde, eingebracht werden.

Die Frage, ob, wenn der Concursgläubiger, und überhaupt was immer für ein Gläubiger nur eine gewöhnliche Klage auf Zuspruch seiner Forderung und im Falle eines Concurses zugleich auf Zuweisung der gesetzlichen Classe eingebracht, und von seiner Schuld keine Erwähnung gemacht, folglich die Schlußbitte auf kein Compensations-

Recht gerichtet hatte, sodann aber von dem Vermögens = Verwalter, oder überhaupt von seinem Gläubiger geklagt wird, derselbe mit dem erwirkten Urtheile in der Einrede die Einwendung der Compensation entgegenzusetzen berechtigt sey, wird von dem Hrn. Verf. bejahend beantwortet, jedoch werden auch die Gründe für die verneinende Antwort angeführt.

II.

Ist der Uebernehmer eines verpfändeten Grundstückes den Hypothekar=Gläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen verpflichtet?

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der klaren Vorschrift der §§. 464, 466 und 859 des a. b. G. B. wird, wie der Hr. Verf. bemerkt, der Satz in der Praxis als ein Axiom betrachtet, daß dem Hypothekar=Gläubiger gegen den Uebernehmer des Grundpfandes nur ein dingliches Klagerecht gebühre, daß er jedoch denselben nicht persönlich auf Zahlung belangen könne. Der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung ist die Untersuchung, ob es nicht von einer geschickten Einleitung der Rechtsfreunde als Rathgeber ihrer Parteyen abhänge, den Hypotheks=Besitzer persönlich belangen zu können, das heißt, damit er die Forderung aus seinem Vermögen ganz in der nähmlichen Art zu tilgen verpflichtet werde, als wenn er selbst der ursprüngliche Schuldner wäre. Nach Ueberzeugung des Hrn. Verf. wird dieß in hundert Fällen wohl sicher neun und neunzig Mahl eintreten, wenn anders das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß jederzeit gehörig aufgefaßt, und in Uebereinstimmung mit demselben der Rechtsfreund die Klage gehörig zu begründen beflissen seyn wird.

Der Beweis der Richtigkeit dieser Ansicht wird von dem Hrn. Verf. mit Rücksicht auf die hier möglichen Rechtstitel, den Vertrag, letzten Willen und das Gesetz geführt.

Wenn im Falle eines entgeldlich geschlossenen Vertrages der Uebernehmer des Grundstückes die Hypothekar = Schulden ausdrücklich zur Zahlung übernimmt; so sey derselbe dem Uebergeber des Grundstückes persönlich verpflichtet. Denn der Käufer habe sich gegen den Verkäufer zur Uebernahme der Pfandschulden, um dadurch den schuldigen Kaufschilling zu tilgen, folglich ihn von seiner persönlichen Verbindlichkeit zu befreyen, verbunden; derselbe sey also gegen den Verkäufer aus dem Vertrage mit seiner Person verpflichtet, die übernommenen Pfandschulden keineswegs bloß aus der erkauften Sache, sondern zugleich aus seinem Vermögen zu tilgen. Diese persönliche und veräußerliche Klage könne an die Pfandgläubiger abgetreten werden, und wenn dieses geschehen, so seyen diese den Käufer persönlich zu

belangen berechtigt. Hiezu bedürfe es keiner eigentlichen Cession, sondern nur eines Briefes des Verkäufers an seinen Gläubiger, worin er ihn ersucht, sich der Zahlung halber an den Käufer zu halten, und wodurch daher eine unvollständige Anweisung vor sich gehe, welche zur Folge habe, daß der Hypothekar-Gläubiger, indem ihm als Assignatar das mit dem Verkäufer als Assignanten getroffene Einverständniß als eine Abtretungs-Urkunde gilt, den Käufer als Cessus persönlich belangen könne.

Gegen diese Ansicht könne der §. 466 nicht eingewendet werden; denn dieser Ausspruch habe allerdings seine Rechtsgültigkeit, wenn man sich den im §. entschiedenen Fall in seiner Einfachheit denke, abgesehen von der hinzu gekommenen Nebenverabredung, daß der Käufer den von dem Verkäufer erhaltenen Auftrag, die Pfandschulden auf Abschlag des Kaufschillings zu berichtigen, angenommen, und die Pfandgläubiger davon durch den Verkäufer die Verständigung erhalten haben. Ueber die Frage: ob die Grundpfandgläubiger zu einer persönlichen Klage zu gelangen vermögen, konnte der §. 466 in keinem Falle verfügen, weil in diesem §. nach seiner Stellung in dem Hauptstücke vom Pfandrechte nur von der, dem Pfandgläubiger gegen jeden Besitzer zustehenden dinglichen Pfandrechtsklage Erwähnung geschehen konnte. Jeden Zweifel, welcher darüber noch erhoben werden könnte, behebe der §. 1019: »Wenn der Machthaber den Auftrag, »einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, erhal»ten und angenommen hat, so erlangt der Dritte, »so bald er von dem Machtgeber oder Machthaber »davon benachrichtiget worden ist, das Recht, gegen »den Einen oder den Anderen Klage zu führen.« Nun aber heißt es im §. 1403, daß wenn der Assignat die Assignation annimmt, zwischen ihm und den Assignanten ein Bevollmächtigungsvertrag zu Stande komme. Der Assignat sey daher als ein Gewalthaber zu betrachten, und da er den Auftrag, die Pfandgläubiger zu befriedigen, erhalten und angenommen hat, so müsse auch der Pfandgläubiger, so wie er davon von dem Verkäufer benachrichtiget wird, nach dem Wortlaute des Gesetzes gegen den Käufer persönliche Klage zu führen berechtiget seyn.

Eine gleiche persönliche Klage erwachse dem Pfandgläubiger aus einer schriftlichen Anweisung des Uebergebers auch in dem Falle, wenn in einem zweyseitig verbindlichen Vertrage die Uebernahme der auf dem Grundstücke haftenden Pfandschulden dem Uebernehmer nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde. Denn es unterliege keinem Zweifel, daß dem Verkäufer gegen den Käufer die Verkaufsklage gebühre,

damit er den Kaufschilling bezahle, und da Ersterer Letzteren durch eine von ihm selbst ausgestellte Quittung nicht in den Stand setzen könne, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypotheken-Büchern zu bewirken, so gebühre dem Verkäufer gegen den Käufer das Klagerecht, damit er die Zahlung an die Hypothekar-Gläubiger, in wie fern ihre Forderungen den Kaufschilling nicht überschreiten, aus seinem Vermögen leiste, weil Jedermann, dem ein Forderungsrecht zusteht, auch das Recht gebühre, seinen Schuldner zu zwingen, damit er die Schuld an seinen Bevollmächtigten, oder an Jenen abtrage, welchen er an ihn zum Empfange anweiset. Jeder Zweifel, welcher über diese Ansicht rege gemacht werden könnte, verschwinde, wenn der §. 1408 erwogen werde; denn derselbe setze offenbar den Fall voraus, daß der Assignat weder mit dem Assignanten, noch dem Assignatar einen Vertrag geschlossen habe, sondern daß der Assignant nur durch die dem Assignatar gegebene Anweisung seinem Schuldner die Zahlung in eben dem Maße aufgetragen habe, als er sie zu leisten schuldig ist, und für diesen Fall ordne der §. an, daß dem Assignatar die Assignation als eine Abtretungs-Urkunde gelte, und zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß eintrete, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner Statt findet. Nun sey aber der Schuldner dem Cessionar Zahlung zu leisten verpflichtet, obschon er sie ihm nicht zugesichert hat; daher habe auch ein Schuldner, welcher den Auftrag, die Zahlung an einen Dritten zu leisten, ohne Grund verweigert, für die Folgen zu haften.

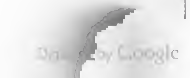
Auf gleiche Weise können die Hypothekar-Gläubiger zu einer persönlichen Klage gegen den Uebernehmer des Grundstückes gelangen, wenn ihr Schuldner das Grundstück unentgeldlich veräußert hätte. Denn wer eine belastete Sache als Geschenk annehme, übernehme eben dadurch auch aus der Natur des Geschäftes die darauf haftenden Schulden und erkläre, daß er den Geschenkgeber davon befreyen wolle; zum Beweise diene, weil der Ueberlasser einer Sache nur im Falle eines geschlossenen entgeldlichen Vertrages zur Gewährleistung verbunden, dagegen aus einem unentgeldlichen Vertrage von derselben losgezählt sey, daher auch die im §. 928 enthaltene Anordnung: „Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden," auf Schenkungen keine Anwendung finden könne. Habe nun der Geschenkgeber die Hypothekar-Schulden nicht zu vertreten, so müsse ihm auch im Falle, wenn er von den Gläubigern zu deren Bezahlung belangt wird, gegen den Geschenknehmer eine persönliche Klage zustehen, damit er ihn von den Schulden befreye. Sey aber dieses der Fall, so sey er

eben deßwegen auch berechtigt, dieses persönliche Recht entweder durch eine Cession oder Assignation an diese Gläubiger zu überlassen.

Einen entscheidenden Beweis biete die Rechts-Analogie an. Wenn Jemanden ein Grundstück vermacht wird, worauf Pfandschulden haften, und der Legatar das Vermächtniß annimmt, so werde er die darauf haftenden Schulden, obgleich von denselben keine Erwähnung geschah, dennoch mit der Folge zu tilgen haben, daß er die Erben gegen die auf dem Vermächtnisse haftenden Gläubiger klaglos zu stellen verpflichtet seyn werde, daher, wenn dieselben sich dennoch an den Erben halten sollten, wozu sie allerdings berechtigt bleiben, der Legatar dem Erben zur Gewährleistung verpflichtet seyn werde.

Folgende Gesetzesstellen beheben jedes Bedenken, welches darüber erhoben werden dürfte. Der §. 662: „Ist die vermachte Sache „verpfändet, oder belastet, so übernimmt der Em„pfänger auch die darauf haftenden Lasten," und zwar, da der §. nicht unterscheide, selbst dann, wenn die Lasten den Werth der vermachten Sache übersteigen; der §. 650: „Ein Legatar kann sich von der vollständigen Er„füllung des ihm aufgetragenen Vermächtnisses „aus dem Grunde, daß es den Werth des ihm zuge„dachten Legates übersteigt, nicht entschlagen;" der §. 686: „Der Legatar trägt alle auf dem Legate haf„tenden Lasten, selbst den Verlust, wenn es ohne „Verschulden eines Anderen vermindert würde, oder „gänzlich zu Grunde geht."

Ein Legatar habe daher für die auf der vermachten Sache haftenden Schulden wirklich mit seinem Vermögen zu haften, und sey daher dem Erben persönlich verpflichtet, ihn gegen jeden Anspruch klaglos zu stellen, welcher gegen ihn von den auf dem vermachten Grundstücke haftenden Gläubigern gestellt wird. Daß nun das Nähmliche in Rücksicht eines Geschenknehmers gelten müsse, sey doch einleuchtend, weil eine wirkliche Rechts-Analogie eintrete; denn beyde übernehmen das Grundstück unentgeldlich mit dem einzigen Unterschiede, der Eine durch eine Handlung unter Lebenden, der Andere aber durch eine Handlung auf den Todesfall; — welcher Unterschied für sich allein auf die vorliegende Rechtsfrage, in wie fern Beyde für die auf der überlassenen Sache haftenden Pfandschulden zu haften haben, keinen Einfluß nehmen könne, zumahl da der §. 901 sogar ausdrücklich anordne, daß, wenn es sich bey unentgeldlichen Verträgen um die Erforschung des Beweggrundes oder Endzweckes der



Einwilligung handelt, die bey den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften angewendet werden sollen.

Sollte der Schuldner sich weder eine Cession, noch eine Assignation an seinen Pfandgläubiger auszustellen bequemen wollen; so biethe der §. 314 der G. O. dem Pfandgläubiger ein Mittel dar, zu einer persönlichen Klage gegen den Uebernehmer des Grundstückes zu gelangen, indem er berechtigt sey, die seinem Schuldner gebührende Forderung sich an Zahlungs-Statt einantworten zu lassen. Der Pfandgläubiger werde nähmlich, um gegen den Uebernehmer des Grundstückes eine persönliche Klage zu erwerben, seinen Schuldner auf Zahlung belangen müssen, und erhalte er sie nach erwirktem Urtheile nicht, so werde er berechtigt seyn, im Executionswege sich das seinem Schuldner gegen den Uebernehmer des Grundstückes gebührende persönliche Recht einantworten zu lassen, wodurch er, ohne eine Cession oder Anweisung erhalten zu haben, seine Absicht vollkommen erreichen werde.

Der zweyte Rechtstitel, welcher der Ueberlassung verpfändeter unbeweglicher Sachen an einen Dritten zum Grunde liegen könne, sey der letzte Wille. Trete dieser ein, so erwerbe ein Dritter das Grundpfand entweder als Legatar, oder als Erbe. Im ersten Falle sey bereits aus dem früher Gesagten bewiesen, daß der Legatar den Pfandgläubigern nicht nur mit dem Werthe der vermachten Sachen, sondern zugleich mit seinem Vermögen zu haften habe. Dieser Fall unterscheide sich jedoch von allen bisher bemerkten Fällen wesentlich dadurch, daß der Hypothekar-Gläubiger keiner Cession oder Assignation des Erben, noch auch einer Einantwortung benöthige, indem der Rechtstitel seiner persönlichen Klage in den §§. 662, 650 und 686, somit in dem Gesetze liege. Im zweyten Falle habe der Erbe für alle dem Erblasser obgelegenen Verbindlichkeiten nach §. 548, folglich auch den Pfandgläubigern, wenn er die Verlassenschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, nur mit dem Verlassenschafts-Vermögen, außer diesem Falle aber mit seinem gesammten Vermögen zu haften.

Der dritte Rechtstitel, welcher der Erwerbung eines verpfändeten Grundstückes zum Grunde liegen könne, sey das Gesetz und zwar in einem doppelt gedenkbaren Falle, nähmlich wenn Jemand entweder durch Intestaterbfolge, oder durch Ersitzung das Eigenthum des verpfändeten Grundstückes erwirkt. Im ersten Falle werde der Intestaterbe den Pfandgläubigern eines Verlassenschafts-Grundstückes ganz unter den nähmlichen Bedingungen entweder nur mit dem Verlassenschafts-Vermögen, oder zugleich mit seinem Vermögen zu haften haben,

als ein letztwilliger Erbe zu haften hat, weil die Verschiedenheit des Rechtstitels, welcher dem Erben den Nachlaß gewährt, in dem Umfange der ihm gegen die Verlassenschafts-Gläubiger obliegenden Haftungen keinen Unterschied bewirken könne.

Belangend die Ersitzung müsse zwischen den zwey Hauptfällen der Ersitzung unterschieden werden, nähmlich ob man das Grundstück von dem Eigenthümer unmittelbar, oder von einer dritten Person, welche man als den wahren Eigenthümer betrachtete, an sich gebracht habe. Ersterer Fall trete dann ein, wenn der Eigenthümer, von dem man das Grundstück durch einen entgeldlichen oder unentgeldlichen Vertrag an sich gebracht hat, auf die Aufhebung des Vertrages aus was immer für einem rechtlichen Grunde zu dringen berechtigt ist. Daß dieß auch ein Ersitzungsfall sey, zeige sich daraus, weil in einem solchen Falle der Besitzer die Haupterfordernisse der Ersitzung, nähmlich den Rechtstitel und den guten Glauben nicht für sich habe, daher er das Eigenthum des Grundstückes nicht anders, als durch den Besitz innerhalb der von dem Gesetze bestimmten Zeit erlangen könne. Diesen Fall nun zur Verjährung, nicht aber zur Ersitzung rechnen, lasse sich nicht annehmen, weil es sich um die Erwerbung eines nicht zustehenden Rechtes handle. Auch sage der §. 1467 nicht, daß das Eigenthum einer unbeweglichen Sache, sondern daß das volle Recht gegen allen Widerspruch von demjenigen, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt ist, durch Verlauf von drey Jahren ersessen werde. In diesem vorausgesetzten Falle gebühre nun ungezweifelt demjenigen, gegen den die Ersitzung bewirkt wird, weil er in der gesetzlichen Frist von drey Jahren zu dem ihm angebothenen Rechtsmittel des Widerspruches nicht Zuflucht nahm, in der Regel eine persönliche Klage gegen den Ersitzer, damit er ihn von den Hypothekar-Lasten befreye; denn der Ersitzer habe ja das Grundstück von dem verschuldeten Eigenthümer selbst entweder durch einen entgeldlichen oder unentgeldlichen Vertrag erworben, in welchem er sich daher zur Uebernahme der Pfandschulden ausdrücklich oder stillschweigend verbunden habe. Dieser Fall unterscheide sich daher von dem früher erörterten — wenn nähmlich der Schuldner das verpfändete Grundstück auf eine für ihn verbindliche Art veräußert — nur dadurch, daß er in diesem Falle nicht, wohl aber in dem anderen Falle das Veräußerungsgeschäft zu bestreiten berechtigt sey. Entsage er daher diesem Rechte, indem er binnen drey Jahren keinen Widerspruch einbringt; so erscheinen beyde Fälle einander gleichgestellt. Die Pfandgläubiger können daher auch durch Cession, Assignation oder Einantwortung das ihrem Schuldner zustehende persönliche Klagerecht an sich bringen.

Im zweyten Falle der Ersitzung müsse in Absicht auf die Verbindlichkeit des Ersitzers, die Hypothekar-Lasten nöthigen Falles aus dem eigenen Vermögen zu tilgen, die Wirkung ganz auf die nähmliche Art eintreten, als wenn der Besitzer das Grundstück von dem Eigenthümer selbst durch Vertrag erworben hätte, weil alle Rechtstitel von gleicher Wirkung seyen, und weil es ungereimt wäre, wenn der Käufer, Geschenknehmer, oder Legatar, nicht aber auch der Ersitzer, dem vorigen Eigenthümer für die Tilgung der Pfandschulden haften müßten. Der §. 1498 behebe jeden Zweifel; denn der Ersitzer erlange nicht jederzeit durch den alleinigen Besitz bereits das Eigenthum der ersessenen Sache, sondern, um es zu erlangen, müsse er noch gegen die, in den Büchern eingetragenen, Eigenthümer die Zuerkennung des Eigenthums einklagen, wodurch er offenbar erkläre, und sich verbinde, daß er dagegen die auf dem Grundstücke haftenden Lasten zur Selbstbezahlung übernehme, folglich den vorigen Eigenthümer davon befreyen wolle. Daraus veroffenbare sich nun, daß, da auch in diesem Falle dem Schuldner, gegen den das Grundpfand ersessen worden ist, eine persönliche Klage gegen den Ersitzer gebühre, damit er ihn von den auf dem ersessenen Grundstücke haftenden Schulden befreye, auch die Hypothekar-Gläubiger auf eine der erwähnten drey Arten zu einer persönlichen Klage gegen den Ersitzer gelangen können.

I.)

Daß die Gründe, welche die Justiz-Behörden Böhmens nach dem Zeugnisse des Hrn. Verf. für die noch gegenwärtig bestehende Wirksamkeit des Hofdecretes vom 15. Januar 1787 anführen, nicht stichhältig seyen, hat der Hr. Verf. (S. 27) und auch schon Hr. Prof. Wagner, in der citirten Abhandlung (S. 36 und 37), auf eine so überzeugende Art dargethan, daß eine fernere Beleuchtung dieser Gründe überflüssig erscheinen muß.

Dagegen scheint die von dem Hrn. Verf. vertheidigte neue dritte Meinung, welche durch den literarischen Ruhm des Vertheidigers ein so bedeutendes Gewicht erhält, und von ihm mit dem ihm eigenen Aufwande von Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Ueberredungskunst verfochten wird, vorzüglich geeignet zu seyn, alle gegenseitigen Ansichten auszugleichen, den über das Verfahren bestehenden Gesetzen den ihnen bestimmten Wirkungskreis zu sichern, und die Herrschaft des a. b. G. B. in seinen Grenzen handzuhaben. Es sey mir jedoch erlaubt, die Gründe des Hrn. Verf. nach der in der Abhandlung beobachteten Ordnung näher zu beleuchten.

Ad 1.) Daß die Compensation durch das Hofdecret vom 15. Januar 1787 **ausdrücklich** aufgehoben worden sey, hat noch Nie-

mand behauptet. Die Frage ist nur, ob sich bey dem Bestande dieses Hofdecretes noch ein Compensations-Recht mit allen, aus der wesentlichen Natur desselben fließenden, Wirkungen denken lasse. Diese Frage hat nun Hr. Prof. Wagner in der bereits angeführten Abhandlung nach der, wie der Hr. Verf bemerkt, allgemein in der Praxis herrschenden Ansicht dahin beantwortet, daß die Compensation in ihrem Wesen vernichtet werde, wenn dieselbe im Wege der Widerklage geltend gemacht werden müsse, indem der Geklagte nun nicht mehr die Aufhebung der eingeklagten Forderung durch das Entstehen der Gegenforderung einwendet, sondern das Bestehen seiner Gegenforderung geltend macht. Ist nun dieses der Fall, so muß angenommen werden, daß die früheren Gesetze über die Compensation durch das Hofdecret vom 15. Januar 1787 stillschweigend aufgehoben wurden, was eben so viel gilt, als wenn der Gesetzgeber diese Aufhebung ausdrücklich verordnet hätte. Daß in dem Hofdecrete vom 15. Januar 1787 der Ausdruck „Compensationsrechte" vorkommt, kann unmöglich für sich allein für eine Bestätigung dieses Rechtes genommen werden, weil, wenn der Gesetzgeber in Ansehung eines bestimmten Rechts-Institutes Anordnungen gibt, er doch dieses Rechts-Institut, um verständlich zu seyn, nennen muß, und weil man nicht annehmen darf, daß der Gesetzgeber das, was er in den ersten Worten auch als künftig bestehend bestätiget, gleich in den nachfolgenden Worten wieder aufhebt. Wenn man daher das Hofdecret vom 15. Januar 1787 seinem Sinne nach umschreibt, so muß dieß nicht theilweise, sondern ganz geschehen, und dann kann dasselbe nur dahin lauten: Die Compensation, die ihrer Wirkung nach eine Einwendung der Zahlung und eine Aufhebungsart der Verbindlichkeit war, und daher nach §. 7 der G. O. in der Einrede entgegengesetzt werden mußte, ist durch eine Widerklage, somit nicht als eine Einwendung der Zahlung und als eine Aufhebungsart der Verbindlichkeit geltend zu machen. Hiernach bestand seit Erscheinung des Hofdecretes vom 15. Januar 1787 die Compensation, wie Hr. Vice-Präsident Ritter von Pratobevera (Mat. 7. Bd., S. 381) bemerkt, in der That nur dann, wenn Forderungen und Gegenforderungen in abgesonderten Processen gleichzeitig rechtskräftig entschieden wurden, in welchem Falle beyde Theile einander die Compensation aus den wechselseitigen judicatis selbst noch in der Execution entgegensetzten.

Ad 2.) Von dem, was in dem Concursprocesse als Bedingung der Wirksamkeit der Compensation angeordnet ist, kann auf den ordentlichen Civilproceß nicht geschlossen werden. Denn mit der Eröffnung des Concurses treten ganz eigenthümliche Verhältnisse ein; die Sache

betrifft, wie von Keeß in seinem Commentare über den §. 83 der G. O. bemerkt, nicht mehr bloß den Gläubiger und Schuldner, die ihre wechselseitigen Rechte durch beyderseitiges Stillschweigen gegen einander aufheben können, sondern es tritt die Antheilnehmung so vieler Mitgläubiger ein, welche fordert, daß zur gehörigen Zeit sowohl die der Concursmasse eigenen, als an dieselbe gestellten Rechte auseinander gesetzt werden, um zu einer Vertheilung des Vermögens schreiten zu können, die nicht neuerlichen Abänderungen und Verwirrungen ausgesetzt sey. Die Anordnung, daß im Falle eines Concurses das Compensations-Recht, um geltend gemacht werden zu können, angemeldet werden müsse, hat daher in der eigenthümlichen Natur des Concurses einen zureichenden Grund, welcher in dem gewöhnlichen Processe nicht eintritt; es läßt sich somit die Argumentation des Hrn. Verf. vom Speciellen auf das Allgemeine nicht rechtfertigen. Diese Rechtfertigung kann auch daraus nicht hergeholt werden, daß der §. 83 der G. O. wörtlich aus dem §. 29 der C. O. entnommen ist, weil nicht bloß der §. 29, sondern alle das processualische Verfahren bey einem Concurse betreffenden §§. der Concurs-Ordnung in die Gerichts-Ordnung aufgenommen wurden, hieraus somit nur, daß der Gesetzgeber, wie es auch die Aufschrift des 9. Cap. der G. O. sattsam andeutet, die das Verfahren bey einem Concurse normirenden Gesetze, also eine Species des Civilprocesses in die G. O., d. i. in das Gesetz über das gerichtliche Verfahren aufnehmen wollte, gefolgert, keineswegs aber geschlossen werden kann, daß der §. 29 der C. O. einen auch für den gewöhnlichen Proceß allgemein geltenden Grundsatz ausspreche. Der Vorwurf der Inconsequenz, welchen der Hr. Verf. den Vertheidigern der seiner Meinung entgegen gesetzten Ansicht macht, dürfte bey einer näheren Betrachtung sein Gewicht verlieren. Vor Erscheinung des Hofdecretes vom 15. Januar 1787 bestand das Compensations-Recht, wie auch der Hr. Verf. (S. 23) zugibt, unstreitig sowohl in dem gewöhnlichen, als auch in dem Concursprocesse, nur daß bey dem Letzten, als Bedingung der Wirksamkeit desselben, eine Anmeldung vorgeschrieben war. Das Hofdecret vom 15. Januar 1787 hat die Compensation im Allgemeinen, ohne zwischen dem gewöhnlichen und dem Concursprocesse zu unterscheiden, durch die mit ihrem Wesen unverträgliche Form der Geltendmachung aufgehoben. Es bestand daher die Compensation weder in dem gewöhnlichen, noch in dem Concursprocesse, und der §. 29 der C. O. hatte sonach in dieser Beziehung seine Bedeutung verloren. Kann man wohl bey diesem Raisonnement der Behauptung, daß durch das Hofdecret vom 15. Januar 1787 die Compensation aufgehoben worden sey, aufbürden, hier-

durch werde angenommen, daß im Falle eines Concurses die Gläubiger das Compensations-Recht erst erwerben, welches sie sonst im gewöhnlichen Civilprocesse nicht hätten genießen können? Aber auch abgesehen von dieser Betrachtung: ist denn die Anmeldung des Compensations-Rechtes im Concursprocesse eine Erwerbungsart, oder nur eine Bedingung der Wirksamkeit desselben? Wohl gewiß nicht das Erste, da es einleuchtend ist, daß dasjenige nicht angemeldet werden könne, was man nicht hat.

Ad 3.) Hier beliebe man sich nur die Vorschrift des Hofdecretes vom 27. September 1792 gegenwärtig zu halten, wornach, wenn der Kläger auf eine mit der Einrede vermengte Widerklage in seiner Replik freywillig Rede und Antwort gegeben hat, der Richter darüber sein Amt unbedenklich handeln, und, was Rechtens ist, erkennen kann. Der Gesetzgeber findet also mit der inneren Einrichtung seiner Gerichts-Ordnung es sogar verträglich, daß der Richter über die mit der Einrede vermengte Widerklage sein Amt handle; warum sollte es daher nicht angehen, über eine in der Einrede angebrachte Einwendung, was Rechtens ist, zu erkennen?

Ad 4.) Nach der Rechtsregel: Excipiendo reus fit actor, tritt jeder Geklagte, welcher der Klage eine Einwendung entgegensetzt, als Kläger auf. Es müßte daher eine jede Einwendung des Geklagten durch eine besondere Klage geltend gemacht werden. Hier dürfte man aber kaum eine Gesetzgebung anzuführen im Stande seyn, welche ein solches Verfahren in strenger Consequenz durchführt, und den Geklagten verhält, auf die Klage nicht durch eine Einrede, sondern vorerst durch so viele Klagen zu antworten, als er Einwendungen hat. Der Hr. Verf. will, daß der Gegner des Compensanten zuletzt spreche, weil er sich gegen die Anmaßungen des Letzteren vertheidigt. Allein abgesehen, daß man ohne dem audiatur et altera pars schon bey der Klage unmöglich wissen könne, daß die Anmaßung auf Seite des Geklagten seyn müßte; so müßte es auch bey allen anderen Einwendungen eine Forderung der Gerechtigkeit seyn, daß der Kläger zuletzt spreche; gewiß hat sich aber in dieser Beziehung der Hr. Verf. durch eine langjährige Erfahrung überzeugt, daß die in der Natur der Sache liegende entgegengesetzte Vorschrift keinen Rechtsnachtheil zur Folge habe, ja daß fast in den meisten Fällen die letzte Satzschrift selten etwas Erhebliches enthalte.

Ad 5.) Dieses Raisonnement scheint auf einen bloßen Wortstreit hinauszulaufen; denn ob die Compensation eine wirkliche Einwendung der Zahlung sey, oder ob mit ihrem Daseyn die Wirkung der Zahlung

eintrete, dürfte bey dem Gegenstande der Frage wohl einerley seyn, weil in keinem dieser Fälle der Geklagte behauptet, daß ihm an den Kläger eine Forderung zustehe, sondern daß die Forderung des Klägers erloschen sey, welche Behauptung eben so wenig, als eine andere Erlöschungsart mittelst einer Klage dargethan werden muß.

Ad 6.) Diesem Einwurfe hat bereits Hr. Prof. Wagner in der citirten Abhandlung (§§. 8 und 9.), begegnet, weßhalb sich hier auf das dort Gesagte bezogen wird. Es scheint nicht gebilligt werden zu können, daß der Hr. Verf. zur Bestätigung seiner Meinung in der Auctorität des Hrn. Hofrath v. Zeiller und des Hrn. Vice-Präsidenten Ritter v. Pratobevera einen Beleg sucht. Ersterer sagt ausdrücklich: die Wirkung einer rechtlichen Compensation sey die nähmliche, als die Wirkung einer rechtmäßigen Zahlung, sie hebe die Hauptverbindlichkeit sammt den Nebenverbindlichkeiten ipso jure auf, und werde die Gegenforderung erwiesen, so sey sie von dem Zeitpuncte ihrer Coexistenz mit der gegenseitigen Forderung zur Abrechnung geeignet. Noch deutlicher spricht sich Letzterer gegen die Ansicht des Hrn. Verfs. in dem von ihm citirten 7. Bande der Materialien in den Worten aus: „Die Nothwendigkeit der Widerklage besteht „seit der Erscheinung des a. b. G. B. im ordentlichen „Processe nicht mehr, sondern die nach allen gesetz„lichen Erfordernissen dazu geeignete compensa„tionsfähige Gegenforderung kann als Einwendung „der Zahlung geltend gemacht, und von dem Richter „über Forderung und Gegenforderung durch ein „Urtheil entschieden werden.“

Ad 7.) Der hier geführte Beweis beruht, so wie das Raisonnement bey Nr. 6.) auf der willkürlich gemachten Begriffs-Bestimmung einer richtigen Forderung. Wenn man als eine richtige Forderung nur jene erklärt, welche der Richter als eine solche anerkennen muß, ohne erst auf einen Beweis sprechen zu müssen, und wenn man daher den Begriff mit Rücksicht auf den zu beweisenden Satz im Voraus schon feststellt; so ist es freylich ein Leichtes, hieraus das, was man beweisen will, zu deduciren. Der von dem Hrn. Verf. aufgestellte Begriff einer richtigen Forderung ist wohl zu enge, und durch diese Beengung würde in der That gegen die Absicht des Gesetzgebers jede Compensation ganz unwirksam, weil es nur eines Widerspruches bedürfte, um dem Compensanten, welcher seine Gegenforderung nicht durch zweifellose Urkunden zu erweisen vermag, den Beweis mittelst Zeugen oder einen Eid aufzubürden, somit seine Gegenforderung nach Ansicht des Hrn. Verf. wegen Unrichtigkeit als zur Compensation nicht geeig-

net darzustellen. In dem §. 1397 des a. b. G. B.: „Kommt „aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu „Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung“ — kommt derselbe Ausdruck vor; wer wird wohl hier den Cessionar, welcher die cedirte Forderung einklagt, für den Fall, als der Richter auf einen Beweis spricht, für berechtigt erklären, den Cedenten in Ansehung dieser Forderung aus dem Grunde der Unrichtigkeit der Forderung sogleich in Anspruch zu nehmen? Selbst die interlocutorischen Urtheile, wodurch zugleich in der Hauptsache entschieden wird, bewähren, daß der vom Hrn. Verf. aufgestellte Begriff von einer richtigen Forderung nicht haltbar seyn dürfte; denn müßte da nicht consequent behauptet werden, daß der Richter in allen Fällen, wo er ein Interlocut schöpft, eine unrichtige Forderung zuspreche? Und wie stünde es um die Richtigkeit jener Forderungen, welche gegen Ablegung eines Eides zugesprochen werden, wo sonach auf das Interlocut gar kein Erkenntniß in der Sache mehr erfolgt, sondern nur das Factum der Eidesablegung bestätigt wird.

Ad 8.) Die Folgewidrigkeiten, welche aus dem §. 1439 den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht zur Last gelegt werden, haben nur in der den Recensenten nicht zufrieden stellenden Auslegung dieses §. ihren Grund. Wenn es in diesem §. heißt, daß, in wie fern gegen eine Concursmasse die Compensation Statt finde, in der Gerichtsordnung bestimmt werde; so kann durch diese Berufung auf die Gerichtsordnung nach den deutlichen Worten nur jene Anordnung der Gerichtsordnung verstanden seyn, welche über das Compensations-Recht im Concursprocesse etwas Eigenes festsetzt. Diese berufene Anordnung kann unmöglich das Hofdecret vom 15. Januar 1787 seyn, weil dieses in der größtmöglichen Allgemeinheit, somit nicht mit einer Beschränkung auf den Concursproceß verfügt, daß auch Compensations-Rechte in Gestalt einer ordentlichen Widerklage angebracht werden müssen. Eine eigenthümliche, nur auf den Concursproceß anwendbare, Vorschrift über das Compensations-Recht enthält die Gerichtsordnung lediglich in dem §. 83, da nur hier die Anmeldung des Compensations-Rechtes als die Bedingung, unter welcher, d. i. in wie fern das Compensations-Recht gegen eine Concursmasse Statt finde, angegeben wird. Es ist daher bey der Berufung des §. 1439 nur der §. 83 der Gerichtsordnung, welcher mit dem §. 29 der Concursordnung identisch ist, zu verstehen, d. i. der §. 1439 dahin auszulegen: daß gegen eine Concursmasse die Compen-

sation nur dann Statt finde, wenn dieselbe innerhalb des Edictaltermins angemeldet wird. Gegen diese Auslegung kann nicht bemerkt werden, daß sich der §. 1439 nicht auf die Concursordnung, sondern auf die Gerichtsordnung berufe, indem eben bewiesen wurde, daß die Berufung des §. 1439 nicht auf das Hfd. vom 15. Jänner 1787, sondern nur auf jene Anordnung des gerichtlichen Verfahrens Beziehung habe, welche in den §. 83 der G. O. und §. 29 der C. O. enthalten ist, und wo es daher ganz gleichgültig ist, ob sich der Gesetzgeber auf die Gerichtsordnung, oder die dießfalls gleichlautende Concursordnung bezieht, wie denn auch wirklich Hr. Hofrath von Zeiller in seinem Commentare zu diesem §. die Berufung auf die Concursordnung macht.

Daß diese, und keine andere Auslegung der Worte: „in wie fern" die richtige sey, wird von dem Hrn. Verf., mit der im Eingange des §. 45 geäußerten Ansicht nicht übereinstimmend, S. 79 selbst anerkannt, indem er sagt, diese Worte seyen dahin zu verstehen, daß bey dem Civilprocesse derjenige, welcher zur Abrechnung berechtiget ist, die Klage des Gegners abwarten könne, bey dem Concurse aber verpflichtet werde, binnen der Edictalfrist seine Klage auf Liquiderklärung seiner Forderung einzubringen. Nur findet der Hr. Verfasser, daß das Hofd. vom 15. Jänner 1787 nichts Anders ausspreche, als was bereits durch den Buchstaben des §. 83 ausgesprochen ist. Allein das Suppositum dieser Behauptung kann nicht zugegeben werden; denn es ist unrichtig, daß die Anmeldung des Compensations-Rechtes in der Klage auf Liquidhaltung der Gegenforderung bestehe. Zwar sagt der §. 11 der C. O., daß die Gläubiger ihre Anmeldung in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen sollen; allein hieraus läßt sich nicht folgern, daß derjenige, welcher von der Einwendung der Compensation gegen eine Concursmasse Gebrauch machen will, seine Gegenforderung mittelst einer Klage zu liquidiren verbunden sey. Denn einer Seits hat diese Verbindlichkeit nach dem Inhalte dieses §. nur der Gläubiger der Concursmasse, anderer Seits ist in jener Anmeldung, welche in Gestalt einer Klage eingereicht werden soll, die Richtigkeit der Forderung und das Recht, in eine bestimmte Classe versetzt zu werden, zu erweisen und auszuführen; der Compensant will aber weder als Gläubiger der Concursmasse angesehen werden, noch seine erloschene Gegenforderung classificirt wissen; er will nur gegen jeden Anspruch der Concursmasse gesichert seyn, weßhalb er die Aufhebung seiner Verbindlichkeit in Folge des §. 29 der C. O. bey der Concursmasse anzeigt, d. i. anmeldet. Indem daher der Gesetzgeber die Compensation als eine Einwendung

erklärt, derselbe somit auch in der Form ihrer Geltendmachung die alte Wirksamkeit einräumt, konnte derselbe allerdings als zweifellos annehmen, daß die Compensation überhaupt Statt finde, gegen eine Concursmasse aber von der Erfüllung einer, in der Gerichtsordnung enthaltenen Bedingung, nähmlich der Anmeldung, abhänge.

Erwägt man den gleich im Eingange dieser Recension erwähnten Vorschlag des Hrn. Verfs., wie der Vorschrift des Hofd. vom 15. Jänner 1787, und jener des bürgerl. Gesetzbuches zugleich Genüge geschehen könne, so bringt sich die doppelte Frage auf, ob hierin nicht eine zwecklose Vervielfältigung der Processe liege, und ob denn die einstweilige Einstellung des Vorklagsprocesses in dem Gesetze gegründet sey. Die erste Frage dürfte wohl von sehr Wenigen verneinend beantwortet werden, da für diese Verneinung nur der Umstand spricht, daß die Gegenforderung ungewiß, bestritten und von angebothenen Beweisen abhängig seyn könne, was aber auch bey andern Einwendungen, denen doch deßhalb ihr Platz in der Einrede nicht bestritten wird, eintreten kann. Und worüber soll denn noch in dem Vorklagsprocesse gestritten werden, wenn einmahl der Widerklagsproceß, worin nach dem Hrn. Verf. (S. 34) auch über die Compensationsfähigkeit zu verhandeln ist, rechtskräftig entschieden wurde? In der That hat dann der Vorklagsproceß keinen andern Zweck, als die Compensation, die man denn doch bey der klaren Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches als Einwendung nicht ignoriren kann, bloß als Titulareinwendung ohne Macht und Einfluß figuriren zu lassen. — In Beziehung auf die zweyte Frage läßt sich die Berechtigung des Widerklägers, die Einstellung des Vorklagsprocesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Widerklagsprocesses zu verlangen, nicht rechtfertigen, ohne die Vorschrift der Hofresolution vom 31. October 1785, daß wegen angebrachter Widerklage der Rechtszug und die Schöpfung des Urtheiles in der Hauptsache keinerdings zu hemmen sey, geradezu umzustoßen. Die Berufung auf die §§. 37 und 38 der G. O., daß wegen Herbeyschaffung von Behelfen eine Fristerweiterung angesucht werden könne, dürfte kaum von Wirkung seyn, wenn man erwäget, daß dem Gesetzgeber bey Erlassung der klaren Vorschrift die Hofres. vom 31. October 1785 die Anordnung der §§. 37 und 38 seiner Gerichtsordnung vom J. 1781 nicht unbekannt seyn konnte, daher angenommen werden müsse, derselbe wolle die über Widerklagen zu schöpfenden Urtheile nicht zu jenen Behelfen gerechnet wissen, welche das Ansuchen einer Fristerweiterung in dem Vorklagsprocesse rechtfertigen. Hätte die Ansicht des Hrn. Verfs. einen gesetzlichen Anhaltspunct, so ist nicht zu zweifeln, daß seit dem J. 1787 bis zur Er-

scheinung des bürgerl. Gesetzbuches doch wenigstens ein Rechtsfreund das Mittel aufgefunden hätte, die so beengende und auf das Recht des Compensanten so einflußreiche Vorschrift des Hofd. vom 15. Jänner 1787 zu beseitigen, und die Richter von der Gesetzlichkeit dieser Lehre zu überzeugen. Daß dieses bisher nicht geschehen ist, ist ein Beweis mehr, daß für den Vorschlag des Hrn. Verfassers aus den bestehenden Gesetzen kaum eine Hoffnung eines günstigen Erfolges geschöpft werden kann.

II.

Aus dem Titel der zweyten Abhandlung und der, der Lösung der aufgeworfenen Frage vorausgeschickten, Einleitung dürfte man vielleicht die Beantwortung der Frage erwarten: ob der Uebernehmer eines verpfändeten Grundstückes als solcher, somit aus dem Acte der Uebernahme den Hypothekar-Gläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen und zwar ganz in der Art verpflichtet sey, als wenn er selbst der ursprüngliche Schuldner wäre; der Hr. Verf. behauptet aber bloß den Satz: daß, wenn der Uebergeber des verpfändeten Gutes den Hypothekar-Gläubiger an den Uebernehmer rücksichtlich des zu entrichtenden Kaufschillings mit dessen Einwilligung anweiset, oder wenn er den Hypothekar-Gläubiger den vom Uebernehmer zu fordernden Kaufschilling, oder das an den Uebernehmer zu stellende Recht cedirt, der Hypothekar-Gläubiger aus dem Titel der Assignation oder Cession gegen den Uebernehmer des verpfändeten Grundstückes zu einer Klage rücksichtlich des cedirten Kaufschillings oder des cedirten Rechtes legitimirt sey. Diesen Satz wird kaum jemand zu bestreiten vermögen, und auch in der Praxis besteht darüber kein Zweifel, da es nach dem Gesetze klar ist, daß der Assignat, welcher die Anweisung angenommen hat, und der debitor cessus seine Schuld an den Assignatar oder Cessionar nach Maß der Assignation oder Cession zu bezahlen verpflichtet, und daß der Assignatar und Cessionar, wenn jener seiner Verpflichtung nicht nachkommt, ihn auf Zahlung der angewiesenen oder cedirten Summe zu belangen berechtiget sey.

Eine ganz neue, und von dem Hrn. Verf. zuerst öffentlich ausgesprochene Ansicht ist es aber, daß auf gleiche Weise der Hypothekar-Gläubiger zu einer persönlichen Klage gegen den Uebernehmer des Grundstückes gelangen könne, wenn ihm der Schuldner das Grundstück unentgeldlich veräußert hatte.

Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Es ist zwar richtig, daß der Geschenkgeber dem Beschenkten zur Gewährleistung nicht verpflichtet sey; aber hieraus folgt keineswegs, daß Letzterer durch die Ueber-

nahme der geschenkten Sache sich verbände, den Ersteren von den, auf der geschenkten Sache haftenden Schulden zu befreyen. Die Schenkung ist ja ein einseitig verbindlicher Vertrag, worin nur ein Theil etwas verspricht, und der Andere es annimmt (§§. 864. und 938 des a. b. G. B.); der Beschenkte übernimmt daher aus der Schenkung keine Verpflichtung, somit auch nicht die Pflicht, den Geschenkgeber von den, auf der geschenkten Sache haftenden, Schulden zu befreyen; ja hätte er eine derley Verbindlichkeit übernommen, so würde auch nach §. 942 des a. b. G. B. keine wahre Schenkung im Ganzen entstanden seyn. Der Beschenkte ist daher dem Geschenknehmer in Ansehung der Hypothekar-Lasten persönlich nicht verpflichtet; es kann somit von einer Abtretung der nicht vorhandenen Rechte des Letztern an seine Gläubiger keine Rede seyn, und diesen steht nur das Recht zu, nach §. 466 des a. b. G. B. ihr persönliches Recht gegen den Schuldner, oder ihre Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.

Der Hr. Verf. will zwar zwischen dem Beschenkten und einem Legatare eine Analogie finden, und glaubt, daß Letzterer aus dem Gesetze verpflichtet sey, die Hypothekar-Gläubiger aus seinem Vermögen unbedingt zu befriedigen. Allein letzte Behauptung bedarf erst des Beweises. Dem Erben räumt das Gesetz die Begünstigung ein, sich zur Verlassenschaft entweder unbedingt, oder mit der Rechtswohlthat des Inventars erbszuerklären. Im letzten Falle haftet der Erbe den Verlassenschafts-Gläubigern nicht ultra vires hereditatis. Soll wohl der Legatar ultra vires legati die auf dem Legate haftenden Schulden zu tilgen verpflichtet seyn? Der Legatar unterscheidet sich doch von einem Erben wesentlich nur darin, daß dieser als ein successor universalis, jener aber als ein succesor particularis anzusehen ist (§§. 532 und 535 des a. b. G. B.). Schon diese Betrachtung muß billig die Frage veranlassen, ob denn eine solche Härte wie sie der Hr. Verf. vertheidiget, wirklich im Gesetze gegründet sey oder nicht. Diese Frage wird durch die vom Hr. Verf. bezogenen §§. 650, 662 und 686 nicht bejahend beantwortet.

Den §. 650 hat der Hr. Verf. nur zum Theile angeführt, und den seine Meinung schlagenden Schlußsatz weggelassen. Dieser lautet: „Nimmt er (der Legatar) das Legat nicht an, so muß derjenige, dem es zufällt, den Auftrag übernehmen, oder das ihm zugefallene Vermächtniß dem darauf gewiesenen Vermächtnißnehmern überlassen.“ Wem also das von dem Legatar ausgeschlagene Legat zu-

fällt, hat dem weiteren Legatar für das aufgetragene Vermächtniß nicht persönlich zu haften, weil der Legatar auf das Legat angewiesen, somit kein persönlicher Gläubiger desselben ist. Es hätte daher der Hr. Verf. zu beweisen, daß der erste Legatar im Falle der Annahme des, mit einem weitern Vermächtnisse beschwerten Legates nach dem Gesetze härter zu behandeln ist, als Jener, welcher nach Ausschlagung des Legates dessen Stelle vertritt.

Der §. 662 sagt nichts Anderes, als daß derjenige, welchem an der legirten Sache ein dingliches Recht zusteht, dieses Recht ungeachtet des veränderten Besitzers gegen den neuen Besitzer der Sache auszuüben berechtiget sey, woraus auf eine persönliche Verpflichtung des neuen Besitzers gegen den dinglich Berechtigten nicht geschlossen werden kann.

Der §. 686 führt als den größten Nachtheil, welcher den Legatar rücksichtlich der legirten Sache treffen kann, den Verlust des Legates an, woraus folgt, daß dem Hypothekar-Gläubiger zwar die vermachte Sache nach ihrem ganzen Werthe verhaftet sey, nicht aber daß ihm der Legatar persönlich ultra vires legati zu haften habe. Alle die von dem Hr. Verf. als Grundlagen seines Beweises citirten Gesetzesstellen sprechen daher in Ansehung der belasteten Legate nichts Anderes aus, als was in dem §. 466 des a. b. G. B. in Rücksicht auf verpfändete Sachen im Allgemeinen verordnet ist.

Was die Ersitzung betrifft, so unterscheidet sich der erste der von dem Hrn. Verf. angegebenen beyden Ersitzungsfälle im Wesentlichen von jenem Falle nicht, in welchem der Schuldner das verpfändete Grundstück auf eine entgeldliche Art veräußert. Die zu diesem Falle gemachten Bemerkungen haben daher auch hier zu gelten. Daß auch im zweyten Ersitzungsfalle ein persönliches Klagerecht des Hypothekar-Gläubigers gegen den Ersitzer Statt habe, glaubt der Hr. Verf. durch die Bemerkung bewiesen zu haben, daß die gegentheilige Behauptung ungereimt wäre, und daß die Ersitzer erst die Zuerkennung des Eigenthums gegen den in den Büchern eingetragenen Eigenthümer einklagen müsse, wodurch er erkläre und sich verbinde, daß er dagegen die auf dem Grundstücke haftenden Lasten zur Selbstzahlung übernehme, folglich den vorigen Eigenthümer davon befreyen wolle. Allein darüber, daß die gegentheilige Meinung ungereimt sey, ist kein Beweis geliefert; daß aber derjenige, welcher auf Zuerkennung eines Rechtes klagt, durch die Klage sich verbinde, den Geklagten von seiner persönlichen Verpflichtung zu befreyen, ist eine Behauptung, die man schwerlich allgemein mit dem Hrn. Verf. theilen wird.

Die hier gemachten Bemerkungen haben keineswegs den Zweck, das Verdienst des Hrn. Verfs. zu schmälern, was bey dem anerkannten literarischen Ruhme desselben ohnehin ein vergebliches Bestreben wäre; sie sollen vielmehr dem Hr. Verf. bey der so sehr zu wünschenden Fortsetzung seines trefflichen Commentars über das a. b. G. B. Gelegenheit geben, auch entgegengesetzte Ansichten kennen zu lernen, die herrschenden Meinungen einer neuen Prüfung zu unterziehen, und seine hiernach gebildete Ueberzeugung mit siegreicher Wahrheit zu vertheidigen. Unter dieser Voraussetzung und von dem eminenten Talente des Hrn. Verf. überzeugt, schließe ich gegenwärtige Recension mit dem aufrichtigen Wunsche: die im Eingange der ersten Abhandlung enthaltene Bemerkung — daß es niemals einem österreichischen Rechtsgelehrten, und wenn er auch ein Fixstern der ersten Classe am juristischen Horizonte seyn sollte, gelingen werde, als erster Bearbeiter von was immer für einer Grundlehre unseres Gesetzbuches ein Werk zu liefern, gegen welches, wenn auch nicht die Zeitgenossen, doch gewiß die Nachwelt manches Gründliche zu bemerken finden werden — möge sich bey Vollendung des vom Hrn. Verf. begonnenen Commentars als unwahr bewähren.

D. Raule.

Ausländische Literatur.

Ueber den Beweis der Handelsbücher im Civil-Processe. Leipzig, 1830. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung (XII u. 188 S.; 8.).

Diese zwar kleine, aber ihrem Gehalte nach, besonders für die gemeinrechtliche Doctrin, sehr wichtige Schrift, welcher eine kurze Einleitung, die eine (nicht vollständige *)) Literatur über den vorliegenden Gegenstand enthält, vorangeschickt ist, behandelt ihren Stoff in nicht mehr als 12 §§., in denen jedoch nur das Wesentliche der Ansichten des Verf., die Hauptsätze dieser Doctrin, ausgesprochen sind, da die Ausführung derselben, die Nachweisung und Erklärung der Quellen, so wie die Würdigung der Meinungen anderer Schriftsteller dieses Faches den, jedem §. beygefügten, zahlreichen und gehaltvollen Anmerkungen, in denen sohin der größte Werth der Schrift liegt, vorbehalten wurden.

*) So z. B. ist von den österreichischen Schriftstellern über den Beweis durch Handelsbücher keiner angeführt, was um so mehr zu bedauern ist, da der Verf. hie und da auch die österreichische Gesetzgebung berücksichtigt.

Der Ideengang des Verf., dessen Nahmen man bey einer so schätzbaren Leistung ungern vermißt, ist, so wie er in dem Contexte der §§. selbst erscheint, im Wesentlichen Folgender.

In der Regel beweiset eine Privaturkunde nur gegen den Aussteller, aber nicht für denselben (§. 1); nur Handelsbücher machen davon eine Ausnahme, welche die darin eingetragene Post vollständig beweisen, wenn der Kaufmann die Richtigkeit seiner Buchführung eidlich bestätigt. Auf ausdrückliche Bestimmungen des gemeinen Rechtes ist diese Ausnahme nicht gegründet, ja nicht einmahl rücksichtlich der römischen Argentarien in Ansehung ihrer codices und libri rationum läßt sich das mit Bestimmtheit nachweisen; doch haben die älteren Rechtslehrer der italienischen Schule dieses behauptet und ihre Ansichten über dieses Vorrecht der Argentarien zuvörderst auf die Campsoren des Mittelalters und später auch auf andere Kaufleute bezogen — und diesen Ansichten folgten die meisten Localstatuten der italienischen Handelsplätze, wodurch sich zunächst eine gemeine Meinung in Italien bildete, welche dann auch auf Deutschland überging. — Als Grund einer solchen Auszeichnung der Handelsleute wird die Begünstigung des Handels im Allgemeinen, besonders aber der Umstand, daß der Kaufmann, ohne richtige Rechnung über seine Geschäfte zu führen, nicht bestehen könne, — in Verbindung mit dem durch die eigenthümliche Natur des Handelsverkehres herbeygeführten Bedürfnisse, dem gewöhnlichen Mangel anderer Beweismittel abzuhelfen, ohne sich der Gewissenhaftigkeit des Gegners Preis zu geben —, angeführt *) (§. 2). — Handelsbücher, wenn sie gegen andere Personen, als gegen den Kaufmann, der sie führt, eine Forderung oder Befreyung von einer solchen beweisen sollen, müssen Rechnungsbücher seyn und eine vollständige Angabe des debet und credit enthalten. Allein auch diese Bücher beweisen nur in so fern, als sie gewisse Erforderniße **) haben, welche theils für Beweis-Urkunden überhaupt gelten, theils mit der eigenthümlichen Beschaffenheit der Handelsbücher zusammenhängen. In der letzteren Beziehung gibt es zwar keine positiven Bestimmungen des gemeinen Rechtes über die Form, in welcher die Handelsbücher geführt seyn müssen; allein daraus, daß

*) Was der Verf. in dieser Beziehung in der Note Nro. 5 zu §. 2, wo er die verschiedenen Meinungen der Schriftsteller über den Grund der Beweiseskraft der Handelsbücher prüft, sagt, ist ungemein scharfsinnig und belehrend.

**) Rücksichtlich dieser Erforderniße enthält die Note zu §. 3 Hinweisungen auf mehrere Particulargesetzgebungen und so auch auf die österreichische allg. G. O.

dieselben in der Regel kein Bekenntniß dessen enthalten, gegen den sie beweisen sollen, folgt, daß ihre Beweiseskraft eigentlich auf der vorausgesetzten Glaubwürdigkeit dessen, der sie geführt hat, beruhe. — Ein Handelsbuch, das den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, beweiset für die Wahrheit solcher Posten, die als Bestandtheil, oder Ergebniß der Rechnung deutlich und bestimmt aus dem Buche nachgewiesen werden (§. 3). — Die Form der Beweisführung durch Handelsbücher ist die bey dem Urkundenbeweise gewöhnliche (§. 4). — Damit die Handelsbücher Beweiseskraft haben, ist außer den allgemeinen Erfordernissen, welche dieselbe bedingen, nothwendig: 1.) daß der Producent Kaufmann, oder eine diesem gleichstehende Person sey und 2.) daß das, was bewiesen werden soll, in etwas Factischem, welches zur Aufnahme in ein Rechnungsbuch geeignet und als Handelsgeschäft anzusehen ist, bestehe. — Die Beschränkung der Dauer der Beweiseskraft der Handelsbücher beruht nur auf Particular-Verordnungen (§. 5). — Unter den eben zuvor angegebenen Voraussetzungen beweiset das Handelsbuch nicht bloß die Größe der Forderung oder Zahlung, sondern auch die causa debendi und andere factische Umstände, welche damit zusammenhängen und in ein Rechnungsbuch überhaupt, oder in ein Handelsbuch insbesondere aufgenommen zu werden geeignet sind (§. 6). — Abgesehen von Particular-Gesetzgebungen ist allgemein die Regel angenommen, daß die Handelsbücher zwar nicht an sich einen vollständigen, aber doch einen solchen Beweis liefern, der durch einen Bestärkungseid *) ergänzt werden kann. Manche Particularrechte unterscheiden jedoch den Fall, wenn die Handelsbücher zum Beweise gegen einen Kaufmann producirt werden, von dem, in welchem der Gegner Nichtkaufmann ist, so daß sie in dem ersten Falle denselben größere Beweiseskraft zugestehen, als im zweyten (§. 7). — Die Form des Verfahrens in dem Falle, wenn der Kaufmann seine Bücher zum Beweise für sich, entweder bey dem eigentlichen Beweise, oder bey dem Gegenbeweise und der Gewissenvertretung braucht, ist die bey dem Beweise der Urkunden gewöhnliche (§. 8). — Die Beurtheilung, welchen Grad der Vollständigkeit dem durch Handelsbücher geführten Beweise beyzulegen sey, ist dem richterlichen Ermessen anheim gegeben (§. 9). — Wenn Handelsbücher von dem Kaufmanne als Beweismittel für sich an einem Orte producirt werden, wo hinsichtlich der Beweiskraft derselben andere Grundsätze gelten, als an dem Orte, an welchem sie geführt worden sind; so ist dieß nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Collision der Gesetze zu beurtheilen.

*) Nach österreichischer Terminologie: »Erfüllungseid.«

Es entscheiden hier die Gesetze nicht sowohl des Ortes, wo die Bücher geführt, als vielmehr des Ortes, wo sie als Beweismittel inducirt werden. Uebrigens ist der Umstand, daß in dem einen Staate den Büchern der Handelsleute keine, oder beschränkte Beweiseskraft zugestanden wird, einem anderen Staate, in welchem solche Beschränkungen nicht gelten, wenigstens nach allgemeinen Gründen, keine Veranlassung zur Retorsion, obschon nicht selten die Praxis das Gegentheil zeigt (§. 10). — Handelsbücher können auch von anderen Personen, als von dem Kaufmanne, der sie geführt hat, als Beweismittel benützt werden. Was die Beweiskraft derselben in einem solchen Falle betrifft; so wird dieselbe wenigstens dann, wenn die Bücher contra scribentem als Beweismittel angeführt werden, völlig nach gemeinem Rechte beurtheilt. Ob dasselbe eintrete, wenn die Bücher gegen einen Dritten als Beweismittel dienen sollen, oder ob dann denselben die nähmliche Beweiseskraft beyzulegen sey, welche sie gehabt haben würden, wenn sie der Kaufmann selbst als Beweismittel für sich angeführt hätte, ist zweifelhaft und wird von den neueren Rechtslehrern meistens verneint (§. 11). — Wenn die Bücher eines Kaufmannes von Anderen als Beweismittel benützt werden; so ist die Edition derselben nöthig. Die Editionspflicht der römischen Argentarien ist in ihrem ganzen Umfange auf die heutigen Kaufleute nicht anwendbar, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen über die Edition zu beurtheilen. Sie ist unstreitig vorhanden in den Fällen, in welchen jener, der die Edition fordert, einen besonderen Anspruch auf die Bücher, oder ein die actio ad exhibendum begründetes Interesse hat. Uebrigens ist als ausgemacht anzunehmen, daß jeder die Edition der Bücher in so fern fordern könne, als dieselben Ansätze enthalten, die ihn selbst betreffen. Außerdem beruht die Editionspflicht auf der Pflicht, Zeugniß abzulegen, welche im römischen Rechte und in mehreren Particularrechten als Grund der Editionspflicht angenommen wird. — In jedem Falle hat aber der zur Edition Verpflichtete Anspruch auf möglichste Schonung, durch welche Rücksicht das nicht in einem besonderen Anspruche auf die Urkunde beruhende Recht, die Edition zu fordern, einige Beschränkung leidet. — Sonst ist das Verfahren bey der Edition das gewöhnliche (§. 12).

Daß in einer Schrift von so mäßigem Umfange bey Berücksichtigung und Anführung von Particularrechten — und so auch des österreichischen — nicht Vollständigkeit angetroffen werden könne, versteht sich von selbst. Für Oesterreich insbesondere muß ich dem würdigen Verf. nur bemerken: daß keine österr. Gerichtsordnung vom Jahre 1787 (der Verf. citirt sie nähmlich S. 17: »Prag, 1787«),

existire; sondern die allgemeine (josephinische), vom Jahre 1781, — die westgalizische, vom Jahre 1796, — und die italienische, vom J. 1815 sey; — und daß S. 98 die Dauer der Beweiskraft unserer Handelsbücher irrig ohne Unterschied auf 1 Jahr und 6 Wochen gesetzt wurde, da dieß nur in den Provinzen, wo die allgemeine G. O. gilt, wahr ist; nach der westgalizischen und italienischen dauert diese Beweiseskraft aber 1 Jahr und sechs Monathe.

Hier in Wien ist diese schätzbare Schrift bey Gerold zu haben.

Wagner.

Die Lehre von den Gewerbs-Privilegien. Von Carl Wolf, der Philosophie und beyder Rechte Doctor, Privatdocenten an der Ludwigs-Maximilians-Universität und bürgerlichem Buchdrucker. München 1829, bey D. Carl Wolf (VI und 115 S. in 8.).

Gegenwärtige Abhandlung soll den bezeichneten, in der neueren Zeit zu einer bedeutenden Wichtigkeit gediehenen Gegenstand »möglichst vollständig« darstellen und eine fühlbare Lücke in der Literatur ausfüllen. Im Texte suchte der Verf. die Natur der Gewerbs-Privilegien und die aus ihr und aus allgemeinen rechtlichen und politischen Grundsätzen entspringenden Bestimmungen zu entwickeln, in den Anmerkungen aber theils die ausgesprochenen Ansichten näher zu begründen, theils die positiven Bestimmungen derjenigen Staaten, welche gegenwärtig ein ausgebildetes Gewerbs-Privilegienwesen besitzen, aufzuführen. Demnach werden die Bestimmungen der positiven Gesetze von England, Frankreich, Preußen, Oesterreich Bayern und Würtemberg, die den Gegenstand betreffen, angeführt, freylich wohl so sparsam, daß man sich das Privilegiensystem eines dieser bestimmten Staaten nicht vergegenwärtigen kann; so wird z. B., Oesterreich betreffend, nur hier und da auf eine Anordnung des allgemeinen Privilegienpatentes vom 8. December 1820 hingedeutet.

Die Abhandlung zerfällt in eine Einleitung, die von den Beförderungsmitteln der Industrie (§§. 1—8) spricht, dann in einen allgemeinen und besonderen Theil.

Der allgemeine Theil umfaßt die Lehre von den Gewerbs-Privilegien im Allgemeinen und erörtert den Begriff (§§. 9 und 10),

die Arten (§. 11), den Zweck der Gewerbs-Privilegien (§. 12) und die Gründe für und gegen dieselben (§§. 13—33). Diese Gründe sind entweder rechtliche, und beziehen sich a.) auf das Recht der Staatsbürger zur freyen Thätigkeit und b.) auf den Umfang des durch das Privilegium ertheilten Rechtes, oder sie sind volkswirthschaftliche, und betreffen a.) die Zweckmäßigkeit, b.) den Erfolg und c.) die Nothwendigkeit. Um den Geist, der sich in dieser Begründung ausspricht, und somit die Ansicht des Verf. zu zeigen, will ich nur einige Stellen andeuten, die dieses zur Genüge beurkunden. S. 13, bey Gelegenheit, wo der Verf. die Meinung derjenigen widerlegen will, welche behaupten, daß die Verleihung von Privilegien ein Eingriff in das Recht der Staatsbürger auf freye Thätigkeit sey, heißt es: „Jeder Bürger hat ein Recht auf einen Nahrungsstand und zwar in der Art, daß er sich diesen durch Arbeit erwerbe. Es kann nun der Fall eintreten, daß das Verhältniß der Arbeit zu den Arbeitenden sich so stellt, daß Letztere ihren Nahrungsstand nicht mehr durch Erstere zu erzielen vermögen. In einem solchen Falle gibt dann das Besitzrecht den Ausschlag, d. h. diejenigen, welche durch einen Zweig der Thätigkeit sich ihren Nahrungsstand erwerben, sind berechtigt, zu verlangen, daß diejenigen, welche sich erst durch denselben einen Nahrungsstand erwerben wollen, davon abgehalten werden, wenn durch die beabsichtigte Vermehrung der Arbeiter das Verhältniß derselben zur Arbeit auf eine solche Weise gestört wird, daß der Ertrag der Arbeit den Arbeitern den nöthigen Nahrungsstand nicht mehr zu gewähren vermag (?!).“ Man erkennt an dieser Ansicht wohl, daß der Verf. selbst zur Classe der Gewerbsleute gehört, und daß dieß ein Wunsch des Buchdruckers (s. den Titel) seyn mag. Weiter bekennt der Verf. S. 104: daß er die Ueberzeugung hege, „daß der Staat durch Einwirkung auf die Einfuhr die technische Production leiten müsse, und daß die Handelsfreyheit mit dem Systeme einer sorgsamen Volkswirthschaft sich nicht wohl vereinigen lasse. Jeder Staat soll sich vom Auslande unabhängig erhalten, daher die Mittel zur Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse selbst hervorbringen.“

Der besondere Theil enthält die einzelnen Bestimmungen über die Gewerbs-Privilegien und handelt: 1.) von dem Subjecte (§§. 34—46), 2.) dem Objecte der Gewerbs-Privilegien (§§. 47—63), 3.) von den Bedingungen bey denselben (§§. 64—86), 4.) von den Wirkungen (§§. 87—109), 5.) von der Dauer der Privilegien (§§. 110—122) und 6.) von dem Verfahren in Privilegiensachen (§§. 123—161). Referent kann sich schließlich nicht enthalten, einer An-

zeige des vorliegenden Buches in den Blättern f. liter. Unterhaltung (Juny 1830, Nro. 156) zu erwähnen, welche in folgenden Reimen:

»Meister Wolf hat mit Bedacht
»Buch, Druck und Fehler selbst gemacht,«

eine gewiß treffende Kritik dieser Leistung enthält.

F. X. H.

Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gerwerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit, von Gustav v. Gülich. Zweyter Band. Mit 8½ Bogen Tabellen. Jena 1830, bey Friedrich Frommann (XXII und 673 S. in 8.).

Der zweyte Band dieses vortrefflichen Werkes liefert nun, wie dieses schon bey Gelegenheit der Anzeige des ersten Bandes (im Mayhefte dieser Zeitschrift, S. 227,) angedeutet wurde, die Geschichte des Handels und der Gewerbe einiger außereuropäischen Staaten, als: von Ostindien, China und Japan, von den vormahls spanischen Colonien auf dem amerikanischen Festlande, dann von den vereinigten Staaten von Amerika — und endlich die Geschichte des Handels- und Gewerbswesens, so wie auch des Ackerbaues in Deutschland. Auf Deutschland hat der Verf. den größten Fleiß verwendet, und den davon handelnden Abschnitt in folgende zehn Perioden getheilt: 1.) bis um die Mitte des zwölften Jahrhundertes; 2.) von der Mitte des zwölften bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhundertes; 3.) von da bis zum Jahre 1648; 4.) von 1648 bis 1776; 5.) von 1776 bis 1788; 6.) von 1788 bis 1803; 7.) von 1803 bis 1814; 8.) von 1814 bis 1819; 9.) von 1819 bis 1824; 10.) von 1824 bis 1828. Der Anhang zu dem Werke enthält (S. 517—673) fünf Abhandlungen: 1.) über die Vermehrung der in den Handel kommenden Waaren; 2.) über den Geldhandel; 3.) über die Preise der Waaren, den Gewinn bey den Handelsgeschäften u. s. w.; 4.) allgemeine Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Industrie der wichtigsten Handelsstaaten und Aussichten für dieselbe, und 5.) über die gegenwärtige Lage von Deutschlands Industrie insbesondere und die Mittel, den Verfall derselben abzuwenden unstreitig der schwächste Theil des Werkes. — Die beygefügten Tabellen enthalten eine Menge der umständlichsten und noch wenig bekannten Nachrichten (Vergl. Blätter für lit. Unterhaltung vom Monathe July 1830, Nro. 210, und Pölitz's Jahrbücher vom Monathe September 1830, S. 277).

F. X. H.

Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen, und was ist objectiv gesetzfähig und dermahlen noch gesetzunfähig? Von D. Carl Vollgraff, ord. Prof. der Staatswissenschaften zu Marburg. Marburg 1830, bey Garthe (V und 135 S. in 8.).

Diese Schrift schließt sich an das größere Werk des Verfassers: „Die Systeme der practischen Politik im Abendlande" an, indem darin eine Zusammenstellung und ausführlichere Erörterung dessen geliefert werden soll, was in jenem zerstreut über die Gesetzgebung überhaupt und insbesondere über die moderne gesagt wird. Sie zerfällt in folgende sechs Abschnitte: 1.) Was verstehen die germanischen und sonach besonders deutschen Völker unter dem Worte Recht? 2.) Was verstehen die germanischen Völker unter Gesetzen, Statuten, Verordnungen, Ordnungen? 3.) Welche gesetzgeberische Dispositionsbefugnisse stehen historisch germanischen Fürsten und Obrigkeiten vermöge eigenen Rechtes zu, oder welches sind die Gegenstände, worüber sie frey zu verfügen haben? 4.) Was liegt sonach nicht in der Befugniß oder Competenz moderner Gesetzgebungen, oder für welche Gegenstände sind sie stillschweigend incompetent? 5.) Wer fordert nun dessen ungeachtet nicht bloß für die gesetzfähigen, sondern auch für die gesetzunfähigen Objecte allgemeine Gesetzbücher? womit eine Darstellung der Schicksale und die Beurtheilung der gemachten Versuche verbunden ist. 6.) Was thut nun aber in allen germanischen und auch sclavischen Staaten, in so weit es noch nicht geschah, Statt solcher Gesetzbücher jetzt allerdings noth? Der Verf. rechnet hieher: 1.) Bearbeitung der Particularrechte der einzelnen Länder und Provinzen durch gediegene und der Arbeit wissenschaftlich gewachsene germanische Rechtsgelehrte, oder Fertigung zeitgemäßer particularer Rechtsbücher; 2.) Revision und Consolidation aller landesherrlichen und landeshoheitlichen Verordnungen; 3.) Nichtversetzung der Richter von einer Provinz in die andere, wenn diese verschiedenes Particularrecht haben; 4.) Entscheidung aller Rechtscontroversen durch die Obergerichte und Sammlung dieser ihrer Präjudien; 5.) endlich Trennung der Justizpflege von der Verwaltung durch alle Instanzen, so wie Separation der Civil- und Criminalgerichte. — Was Savigny in seiner Schrift: Ueber den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (zweyte Auflage, Heidelberg 1828) für Deutschland aus bloß subjectiv-wissenschaftlichen Gründen für unthunlich hält, will

hier Vollgraff aus objectiv-rechtlichen Gründen für gewisse Objecte ein für allemahl und für alle germanischen Staaten Europa's dermahlen noch als widerrechtlich und incompetent nachweisen (Vgl. Pölitz's Jahrbücher vom September 1830, S. 287).

F. X. H.

Die Warnungstheorie, nebst einer Darstellung und Beurtheilung aller Strafrechtstheorien, von D. Anton Bauer. Göttingen, 1830; bey Vandenhoeck und Ruprecht (XII und 398 S. in 8.).

Der Verf. hat schon in seinen früheren Arbeiten aus dem Strafrechte, nahmentlich in seinem Lehrbuche der Strafrechtswissenschaft (Göttingen 1827; vergl. das Notizenblatt dieser Zeitschrift v. Jahre 1829, S. 213,) eine eigene Strafrechtstheorie unter der Benennung „Warnungstheorie" aufgestellt und befolgt. Diese Theorie nun soll in der vorliegenden Schrift ausführlicher entwickelt und näher beleuchtet werden. Sie zerfällt in zwey Abschnitte. Der erste enthält die Begründung und Darstellung der Warnungstheorie in fünf Capiteln, von denen das erste der rechtlichen Begründung der Strafgewalt des Staates; das zweyte den allgemeinen Grundbegriffen von Strafgesetz, Strafe, Verbrechen; das dritte den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, — dem Principe des Strafrechtes und den daraus sowohl für die Gesetzgebung als für den Richter abgeleiteten Grundsätzen; das vierte der Vergleichung der Warnungstheorie mit der Abschreckungstheorie und das fünfte der Prüfung der wider die Warnungstheorie erhobenen Zweifel gewidmet ist. Der zweyte Abschnitt hat die Darstellung und Beurtheilung der verschiedenen Straftheorien zum Gegenstande, und handelt im ersten Hauptstücke von denselben im Allgemeinen, und im zweyten Hauptstücke von den einzelnen Strafrechtstheorien (Vergl. götting. gelehrte Anzeigen v. Jahre 1830, 98. St.).

F. X. H.

Chronik

der in dem Monathe November 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCLXI.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 14. July 1830, an alle k. k. ersten Instanzen der venetianischen Provinzen, enthält die Kundmachung des Hofdecretes des lomb.-venet. Senates der obersten Justizstelle vom 9. July d. J.,

rücksichtlich der Behandlung der zur Umstaltung überbrachten Dienst-Cautions-Obligationen (s. die ganz gleichlautende Vrdg. Nr. CLXXI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe July d. J., S. 340).

CCLXII.

Kundmachung des k. k. mailändischen Gubern. vom 15. July 1830, das Hofkammer-Decret vom 8. May 1830, wegen der Anwendung der im 10. Tariffssatze des Durchfuhrszolltariffes vom Jahre 1829 ausgesprochenen Begünstigung auf die verschiedenen Viehgattungen, betreffend (vergl. die Vrdg. Nr. CXLVII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe July d. J., S. 333).

CCLXIII.

Kundmachung des k. k. mail. und des k. k. venet. Guberniums vom 1. August 1830, das Hofkanzley-Decret vom 8. April d. J., wegen der Erzeugung und des Verschleißes pyrotechnischer Gegenstände, betreffend (vergl. die Vrdg. Nr. CXIV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 255).

CCLXIV.

Kundmachung des k. k. mail. und des k. k. venet. Guberniums vom 1. August 1830, das Hofkanzley-Decret vom 4. July d. J., wegen Ausdehnung der zwischen dem österreichischen und modenesischen Hofe abgeschlossenen Freyzügigkeits-Convention auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carara, betreffend (vgl. die Vrdg. Nr. CLXXXV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 379).

CCLXV.

Kundmachung des k. k. mailändischen Guberniums vom 20. August 1830, das Hofkanzley-Decret vom 8. July d. J., wegen der Freyzügigkeit zwischen Oesterreich und Dänemark, betreffend (vergl. die Vrdg. Nr. CLXXXVII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 379).

CCLXVI.

Kundmachung des k. k. mailändischen Guberniums vom 20. August 1830, das Studienhof-Commissions-Decret vom 3. July d. J., rücksichtlich der Prüfungen an ungarischen Lehranstalten, betreffend (vergl. die Vrdg. Nr. CXCI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 381).

CCLXVII.

Justiz-Hofdecret vom 27. August 1830, an die **Appellations-Gerichte in Wien, Prag, Brünn, Innsbruck und Klagenfurt.** Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschließungen vom 23. Februar und 11. May 1830 die Errichtung von vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen für die Provinzen Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, dann für Illyrien und das Küstenland (mit dem Sitze in Laibach), endlich in Steyermark (mit dem Sitze in Gratz) a. g. anzuordnen geruht:

Die vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen sind in dem ihnen mit a. h. Genehmigung ertheilten Amtsunterricht angewiesen worden, zu ihren Berathschlagungen über die Entlassung eines Beamten oder Dieners jederzeit zwey Mitglieder des Appellations-Gerichtes, oder wenn sich an dem Orte, wo die Cameral-Gefällen-Verwaltung ihren Sitz hat, kein Appellations-Gericht befindet, zwey Räthe des l. f.

Collegial-Gerichtes erster Instanz zuzuziehen, und, wenn diese Justizräthe der von der Cameral-Gefällen-Verwaltung beschlossenen Entlassung des Beamten oder Dieners nicht beystimmen, darüber an die der Verwaltung vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

Auf Ersuchen des k. k. Finanzministeriums wird daher dem k. k. Appellations-Gerichte aufgetragen,

Schluß an das n. ö. Appellations-Gericht

auf jedesmahlige Einladung des hiesigen Cameral-Gefällen-Verwalters die Intervenirung von zwey Mitgliedern des Appellations-Gerichtes bey oberwähnten Berathschlagungen zu veranlassen, und in Rücksicht der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Linz auf gleiche Art das Stadt- und Landrecht daselbst zur Abordnung zweyer Räthe desselben zu den Berathschlagungen anzuweisen.

Schluß an das böhm., mähr. und tirol. Appell.-Gericht

auf jedesmahlige Einladung des Cameral-Gefällen-Administrators der Provinz die Intervenirung von zwey Mitgliedern des App. Ger. bey den oberwähnten Berathschlagungen zu veranlassen.

Schluß an das i. ö. küstenl. App. Ger.

dem steyrischen Landrechte zu Gratz und dem Stadt- und Landrechte zu Laibach zu eröffnen, daß auf jedesmahlige Einladung des Cameral-Gefällen-Administrators der Provinz zwey Mitglieder des Gerichtes zu den oberwähnten Berathschlagungen abzuordnen seyen.

CCLXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 3. September 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Ueber eine vorgekommene Anfrage in Betreff der Ruhegebühren von, wegen nicht vollstreckten Dienstes-Decenniums nach österreichischen Pensions-Vorschriften bloß mit einer Abfertigung betheilten, in der Folge wieder angestellten Staatsdienern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 30. July 1830 an sämmtliche derselben untergeordnete Behörden folgende Weisung erlassen:

»Da die Abfertigung mit einem Jahresbetrage des zuletzt bezo»genen Gehaltes, welche den in den Quiescenten- oder Jubilationsstand »übertretenden Staatsdienern, in so ferne ihre zur Anrechnung geeig»nete Gesammtdienstzeit nicht ein volles Decenium beträgt, nach den »österreichischen Pensionsvorschriften ein für allemahl erfolgt wird, die »Stelle des den länger dienenden Individuen zu verabreichen fortlau»fenden Ruhegenusses (Quiescentengehaltes, der Pension oder Provi»sion) vertritt; so liegt es in dem Geiste gedachter Vorschriften, daß, »wenn ein derley abgefertigtes Individuum noch vor Verlauf eines »Jahres vom Tage der Einstellung des Activitäts-Bezuges gerechnet »(gleichviel, ob provisorisch, substitutorisch oder stabil) mit Gehalt wie»der angestellt wird, das mit der Abfertigung betheilte Individuum die »empfangene Jahres-Besoldung wieder pro rata dem Aerar zurück zu er»setzen habe; und daß nur dann keine Rückvergütung mehr zu leisten »sey, wenn die Unterbringung in einen mit Gehaltsgenüssen verbundenen »Dienstesposten erst nach Verlauf des Abfertigungs-Jahres sich ergibt.«

Diese Weisung der k. k. allg. Hofkammer wird dem Appell.-Ger. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung bekannt gemacht.

CCLXIX.

Verordnung des k. k. steyerm. Guberniums vom 29. September 1830. Das k. k. innerösterr. küstenländische Appellations-Gericht hat über das von dem k. k. steyermärkischen Gubernium in Folge der mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 15. July l. J., Nr. $\frac{1340}{1087}$, erhaltenen Weisung hierher gestellte Ansuchen vom 31. August 1830, Gubernial-Zahl 13924, um Republicirung des höchsten

Hofdecretes vom 3. Juny 1784, sich bewogen befunden, dieses höchste Hofdecret neuerlich kund zu machen, welches lautet:

»Es ist die Frage entstanden, ob das Normale vom 8. May 1754, »welches dahin lautet: »»daß, wenn ein Spitäler nach seinem Tode »»einiges Vermögen hinterließe, alsdann erhoben werden soll, ob er »»dasselbe a.) schon bey seinem Eintritte in das Spital besessen, oder »»b.) erst während seiner Aufnahme in das Spital von anderwärts »»erworben oder c.) dasselbe nur von dem ihm aus dem Spitale »»zugeflossenen Genusse in Ersparrung gebracht habe? wo sodann »»dem Spitale in dem ersten Falle aus sothanen Vermögen der ganze »Betrag der genossenen Spitals-Portion von Zeit der Aufnahme des »»Verstorbenen ersetzt, im zweyten Falle nur der Betrag der genossenen »»Spitals-Portion vom Tage der Vermögens-Erwerbung vergütet, »»endlich im dritten Falle dem Spitale, einigen Ersatz zu fordern, »»nicht eingeräumt werden soll,«« nach dermahliger Verfassung der »öffentlichen Verpflegungshäuser, deren die meisten aufgehoben sind, »bloß auf die in den annoch verbleibenden Verpflegungshäusern wirk- »lich befindlichen Armen, oder auch auf Jene auszudehnen sey, welche »aus derley Verpflegs-Instituten, ihre ausgemessenen Portionen auf »die Hand überkommen, und außer einem Verpflegungshause wohnen.«

»Nun haben Se. Majestät hierüber zu entschließen befunden, »daß, da die Pfründler nur den Wohnplatz, und zwar auch nur zum »Theile, in so weit nähmlich einige außer den Häusern die Spitals- »Verpflegung auf die Hände erhalten, sonst aber gar nichts verändert »haben, und in Allem und Jedem in ihrer vorigen Categorie »geblieben sind; die in Anbetracht ihrer Verlassenschaften bestimmte »Vorschrift noch immer zu beobachten, mithin es bey dem oberwähn- »ten Normantivo lediglich zu belassen sey.«

Welches allen Verlaßabhandlungsbehörden zur genauen Beobachtung hiermit bekannt gegeben wird.

CCLXX.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 30. September 1830, enthält die Kundmachung der h. Hofkammer-Decrete vom 10. December 1829 und 7. August 1830, wegen der Mauthbefreyung der Fuhren zu Ufer-Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten, dann der mit Mauthschranken umgebenen Orte beym Austritte (s. die Vrdgn. Nr. CCIX im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J., S. 395).

CCLXXI.

Circulare des k. k. tirol-vorarlb. Guberniums vom 3. October 1830. Der Magistrat von Innsbruck hat im Nahmen der Repräsentanten der Stadtcommune die Einhebung der Verzehrungssteuer von jenen Gegenständen, welche nach dem Gubernial-Circulare vom 6. July v. J., Z. 13447, der Besteuerung im Umfange der Stadt Innsbruck unterliegen, mit Einschluß der tariffsmäßigen Gebühren für das in den drey innerhalb der Stadt befindlichen Bräuhäusern, dann in den Bräuhäusern zu Wiltau und Hötting erzeugte Bier, wie nicht minder mit Einschluß der Gebühr von 23 kr. C. M. W. W. pr. Eimer für das von anderen Orten nach Innsbruck kommende Bier, für die Dauer des Verwaltungsjahres 1831 im Wege der Abfindung übernommen.

Dieß wird mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. November 1830 angefangen bis Ende October 1831 der Stadtmagistrat im Nahmen der Stadtcommune Innsbruck von allen

versteuerbaren Gegenständen mit der oben bemerkten Ausdehnung hinsichtlich des Bieres die gesetzlichen Gebühren der Verzehrungssteuer einzuheben berechtigt ist.

In Berücksichtigung des vielseitig geäußerten Wunsches und zur Erleichterung des Verkehrs wird der Stadtmagistrat die Verzehrungssteuer nur von den versteuerbaren Getränken, vom Fleische, von Fischen, vom Mehl, Wachs, Unschlitt und Holz, und zwar nicht mehr an den Linien der Stadt, sondern auf die in einer besonderen Kundmachung näher bezeichnete Art beheben.

CCLXXII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 6. October 1830. Im Orte Tschernoschin wird, vom 1. December d. J. anfangend, die Wegmauth nach dem Tariffe für eine Meile eingehoben werden. Von demselben Tage anfangend wird an dem Bruck- und Oberthore in Eger, wo bisher eine Landmauthgebühr abgefordert wurde, die Wegmauth nach dem Tariffe für 2 Meilen bezogen werden.

CCLXXIII.

Currende des k. k. illyr. Guberniums vom 9. October 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCXLVI, wegen Herabsetzung des Eingangszolles für die von Istrien in das Innere der Monarchie eingeführten Weine (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe October d. J., S. 463).

CCLXXIV.

Circulare des k. k. illyr. Guberniums vom 9. und des k. k. tirol-vorarlb. Gub. vom 10. October 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCXLV, wegen der Legalisirung der Urkunden (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe October d. J., S. 463).

CCLXXV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 19. October 1830. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 28. v. M., Z. $\frac{37115}{3058}$, den Antrag genehmiget, daß das im prachiner Kreise befindliche bisherige Commercialzollamt Kuschwarda in ein gemeines Grenzzollamt verwandelt werde, welche Verwandlung nach der bereits getroffenen Einleitung mit 1. Nov. d. J. vor sich gehen wird.

Von diesem Zeitpuncte an werden also bey dem Amte Kuschwarda keine Durchzugsgüter weder im Ein- noch Austritte mehr behandelt werden.

CCLXXVI.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 21. October 1830. Nach Anzeige des königgrätzer Kreisamtes ist die Herstellung der Brücke bey Morawsko über den Adlersfluß bereits beendigt. Es wird daher die für die Erhaltung dieser und der borohradeker Brücke bewilligte Brückenmauth, zur Vereinfachung des Einhebungsgeschäftes und zur größeren Bequemlichkeit der Reisenden, nur einmahl bey der borohradeker Brücke vom 1. December d. J. anzufangen, nach der dritten Tariffsclasse eingehoben werden.

CCLXXVII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 21. October 1830. Die Stadt Budin wird zur Wegmauthstation auf der budiner Straße bestimmt, und die Mauthgebühr vom 1 December d. J. an, nach dem Tariffe von drey Meilen an den zwey Einhebungspuncten vor dem mschener und prager Thore abgenommen werden.

CCLXXVIII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlb. Guberniums vom 25. October 1830. Se. Majestät, stets für das allgemeine Wohl allerhöchst Ihrer Völker besorgt, haben, in besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse von Tirol und Vorarlberg, zur Beförderung der Viehzucht aus landesväterlicher Milde und Gnade mit allerhöchster Entschließung vom 3. d. M. zu bewilligen geruht: daß nicht nur das Limito-Salz-Quantum für die Viehzucht auf den wirklichen Bedarf erhöht, sondern auch der Preis des Limito-Salzes auf drey Gulden dreyßig Kreuzer C. M. W. W. pr. Centner vom 1. November 1830 angefangen herabgesetzt werde.

Diese allergnädigste Entschließung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bereits erlassenen Bestimmungen in Beziehung auf die Viehstands-Beschreibung, und auf die Abfassung des Limito-Salzes noch ferner in Wirksamkeit verbleiben.

Uebrigens werden die mit den Gubernial-Circularien vom 11. und 24. October v. J., Z. 3204 und 3322 *), bekannt gemachten Bestimmungen über die Salzpreise mit Ausnahme des Limito-Salzes aufrecht erhalten.

CCLXXIX.

K. k. nieder.-österr. Regierungs-Decret vom 29. October 1830. Laut h. Hofkanzley-Decretes vom 10. September d. J. haben Se. k. k. Majestät am 20. August d. J. allergnädigst zu beschließen geruht:

Zur Beurtheilung, ob Studierende auf die zeitliche Befreyung von der Stellung zum Militär Anspruch haben, sind stets die Studienzeugnisse des letzten Jahres oder Semesters zum Anhaltspuncte zu nehmen; jedoch bewillige Ich, daß den Studierenden, welche, während ihre Prüfungen im Zuge sind, dem Militärstande gewidmet werden, gestattet werde, die noch abgängigen Prüfungen nachzutragen, wie auch, wenn sie gleich nach der Assentirung beurlaubt werden, während des Urlaubs die Studien fortzusetzen, im Falle sie sich zur Fortsetzung in der vorschriftmäßigen Zeit melden, und während der Fortsetzung sich allen akademischen Vorschriften genau unterziehen, und Folge leisten.

Zu den Semestral-Jahres-Prüfungen sind solche Individuen nur dann zuzulassen, wenn sie dem betreffenden Studium nach der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung oblagen.

Die in den bemerkten Verhältnissen befindlichen Studierenden können jedoch aus keinem andern Titel von dem Militär gänzlich entlassen werden, als unter jenen, welche nach dem Ausspruche der a. h. sanctionirten Recrutirungs-Vorschriften den übrigen der Militärwidmung unterliegenden Staatsbürgern für die gänzliche Entlassung vom Militär zugestanden worden sind.

CCLXXX.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 1. November 1830 Mit hohem Hofkammerdecrete vom 23. September d. J, Z. 34,182, sind die im leippaer Inspectoratsbezirke gelegenen Zollämter zu Lichtenwalde und Schluckenau ermächtiget wor-

---

*) S. die Vrdgn. Nr. CCXCIII und CCCVII im Notizenblatte dieser Zeitschrift v. J. 1829, S. 418 und 422.

den, die einzuführen erlaubten ausländischen Baumwollgarne bis zu dem Gewichte von fünfzig Pfund in die Consumoverzollung nehmen zu dürfen.

CCLXXXI.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 2., der k. k. nieder-österr. Regierung vom 4. und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 6. November (Hofkanzley-Decret vom 25. October) 1830. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die a. h. Entschließung vom 22. März 1828 *), welche die eines Verbrechens schuldig befundenen, aus Mangel der Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Bezirkscommissärs- und Richterstellen ausschließt, nicht auch auf Grundbuchsführer und Vogteyverwalter auszudehnen wäre, hat die k. k. hohe Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle zu erklären befunden, daß, da die Grundbuchsführung und Vogteyverwaltung ein Zweig der öffentlichen politischen Administration ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreyen Männern mit Beruhigung anvertraut werden kann, sowohl Grundbuchsführer, als Vogteyverwalter unter diejenigen Personen gehören, welche nach der mit hohem Hofkanzleydecrete vom 29. März 1828, Z 7203, bekannt gemachten a h. Entschließung zu behandeln sind: daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen, oder bey denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen, oder die überhaupt nicht ganz tadellos sind.

CCLXXXII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 2. November 1830. Mit Rücksicht auf die seit einiger Zeit zahlreicher gewordenen Truppenzüge und die hierdurch empfindlich erhöhte Last der Militärverpflegung fand sich die Landesstelle im Einverständnisse mit der landschäftlichen Activität veranlaßt zur gerechten Erleichterung der Gemeinden und Marschstationen der Provinz Tirol, die es betrifft, eine provisorische Verfügung in der Art zu treffen, daß, vom 1. November 1830 angefangen, dem Quartierträger für Verabreichung der Hausmannskost an den Soldaten vom Feldwebel abwärts nebst dem Schlafkreuzer und Menagegroschen, die vom Truppenführer im ganzen Betrage an den Marschdeputirten erlegt werden, ein Beytrag von 3 Kreuzer W. W. C. M. aus der Landesmarschconcurrenzcasse, somit eine volle Verpflegsgebühr von 7 kr. W. W. oder 8¾ kr. R. W. vom Marschdeputirten sogleich und bar bezahlt werden wird.

CCLXXXIII

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 3. November 1830. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decrete vom 16. Juny d. J., Z. 24927, beschlossen, daß die mit hohem Hofkammerdecrete vom 4. März d. J., Z. 7153, vorgeschriebene Einfuhrstaxe von zwey Gulden C. M. für

*) Siehe die Verordnung Nro. CXX. im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1828, S. 227.

das Pfund ausländischer roher Tabakblätter auch auf Tyrol und Vorarlberg Anwendung finden solle, wodurch jedoch die für die Einfuhr ungarischer Tabakblätter auf Einen Gulden C. M. festgesetzte Gebühr nicht geändert werde. Diese hohe Bestimmung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

CCLXXXIV.

Circulare von dem k. k. nied.-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 5. November 1830. Um auch in Absicht auf die Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften ein allgemein gleichförmiges Verfahren zu begründen, ist die hohe Hofkanzley mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen, welche laut Regierungs-Decretes vom 23. v. M, Z. 59200, für die Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften bereits für das Trienium 1828 bis 1830 zu gelten habe.

1.) Theaterunternehmungen unterliegen an und für sich als gewinnbringende Beschäftigungen, wozu die Berechtigung von einem Befugnisse oder Privilegium abhängig ist, schon nach dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer.

2.) Sie sind der dritten Beschäftigungs-Abtheilung, welche das Erwerbsteuer Patent unter der Aufschrift: »Künste und Gewerbe« bezeichnet, einzureihen, und die Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer ist dem Unternehmer, oder dem Haupte der Gesellschaft aufzulegen.

3.) Endlich können die einzelnen Mitglieder einer Schauspiel-Gesellschaft als Hülfsarbeiter im Geiste des 52. §. Lit. b des Erwerbsteuer-Patentes nicht für erwerbsteuerpflichtig angesehen werden.

CCLXXXV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 6. November 1830, die hohe k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 5. October 1830, Z. 35577, die Uebersetzung des sudomirzitzer k. k. Commerzialzoll- und Dreyßigstamts in die unweit der ungarischen Gränze gelegene Stadt Skalitz anzuordnen geruht. Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß die ämtliche Manipulation in Skalitz am 1. December l. J. anfängt und für die Zukunft bestehen werde.

CCLXXXVI.

Circulare der k. k. nied.-österr. Regierung vom 9. November 1830 Seine Majestät haben laut Hofkammer-Decretes vom 26. vorigen Monathes mit allerhöchster Entschließung vom 23. vorigen Monathes, allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die in die Cathegorie der Weißfische gehörigen gemeinen Fische in Wien in der Verzehrungssteuer mit vierzig Kreuzer C. M. pr. Centner dann zu belegen sind, wenn solche nicht mit den übrigen besseren Gattungen vermischt, sondern abgesondert zur Versteuerung vorkommen.

Der städtische Zuschlag für diese Fischgattung aber wird den bestehenden Vorschriften gemäß auf acht Kreuzer C. M. pr. Centner festgesetzt, daher an Verzehrungssteuer und städtischem Zuschlage zusammen acht und vierzig Kreuzer C. M. pr. Centner zu entrichten ist. Dieser herabgesetzte Steuersatz tritt vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit.

CCLXXXVII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung und des k. k. mähr. schlesischen Guberniums vom 11., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 12., des k. k. tirol-vorarlberg. und des k. k. illyrischen Guberniums vom 13. November 1830. In Folge eines hohen Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M. wird mit Beziehung auf die Verordnung Nro. CCCIX und CCCXXIV (im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 423 und 456) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanzverwaltung beschlossen hat, die am 2. November d. J. in der Serie 148 verlosten vierpercentigen Banco- und Bancolotto-Obligationen, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Vier vom Hundert in C. M. verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umwechseln zu lassen.

CCLXXXVIII.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 22. November 1830, die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich laut Eröffnung vom 19. d. M. bestimmt gefunden, den Preis des in eincentige Fässer verpackten Salzes bey dem Verschleißamte zu Gmunden, vom 1. December l. J. angefangen, von 6 fl. 30 kr. auf sechs Gulden zwanzig fünf Kreuzer herab zu setzen.

Die mit dem Regierungs-Circulare vom 9. October v. J. *) bekannt gegebenen Preise für die übrigen Salzgattungen bleiben unverändert.

Miscellen.

Ehrenbezeugung und Standeserhöhung.

Hr. Franz Freyherr v. Pillersdorf, Vice-Präsident bey der k. k. allgemeinen Hofkammer, erhielt die k. k. geheime Rathswürde.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Excellenz Hr. Michael Graf von Nadasd, Finanzminister und Präsident der k. k. allgemeinen Hofkammer, zum k. k. Staats- und Conferenz-Minister mit der Leitung der Finanz-Section und jener der ungarisch-politischen Geschäftsabtheilung des Staats- und Conferenzrathes;

Se. Excellenz Hr. Franz Graf v. Klebelsberg, k. k. nieder-österr. Regierungs-Präsident, zum k. k. Hofkammer-Präsidenten;

---

*) Siehe die Verordnung Nro. CCXC. im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 416.

Hr. Johann Talatzko, Ritter von Gestetiez, Hofrath bey der k. k. ob der ennsischen Regierung, zum k. k. niederösterr. Regierungs-Präsidenten mit dem Character eines wirklichen k. k. geheimen Rathes;

Hr. Franz Freyherr Krieg von Hochfelden, Hofrath bey der k. k. allgemeinen Hofkammer, zum Vice-Präsidenten daselbst;

Hr. Anton Gloisner, lemberger Landrath, zum galizischen Appellationsrathe;

Hr. Joseph Mayer, General-Auditor-Lieutenant und Justiz-Referent des nieder-österr. General-Commando, zum Rathe bey dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte;

Hr. Ignaz Bergmayr, Stabs-Auditor und Referent der Justiz-Normalien-Commission, zum General-Auditor-Lieutenant und Justiz-Referenten in Siebenbürgen;

Hr. Franz Steidl, Secretär des böhmischen Landrechtes, zum mährisch-schlesischen Landrathe;

Hr. Paul Beden, Bezirks-Commissär und Bezirksrichter zu Albona, zum Rathe bey dem Collegialgerichte in Spalato;

Hr. Anton Marchesani, Criminal-Actuar des Collegialgerichtes in Spalato, zum Rathe bey dem Collegialgerichte in Cattaro;

Hr. D. Bartholomäus Tosi, zum ersten Adjuncten des k. k. Fiscalamtes in Venedig mit dem Titel eines k. k. Rathes;

Hr. Franz Camerata, Finanz-Intendent von Belluno, zum Rathe bey dem Cameralmagistrate in Venedig;

Hr. Joseph von Emperger, Bezirks-Commissär und Cameral-Verwalter der Staatsherrschaft Mariazell, zum Rathe bey dem krainerischen Stadt- und Landrechte;

Hr. Martin Unterkirchner, k. k. Landrichter dritter Classe zu Ampezzo, zum Landrichter erster Classe zu Enneberg.

Dienstübersetzungen.

Hr. Anton Tolowitz, General-Auditor-Lieutenant und Referent des siebenbürgischen General-Commando, wurde nach Böhmen übersetzt.

Hr. Zacharias Sartori, bisher mit der Leitung des venediger Fiscalamtes beauftragt gewesener Appellationsrath, wurde wirklicher Gubernialrath und Kammerprocurator in Venedig.

Notizenblatt

für den Monath December 1830.

Recensionen inländischer Werke.

Allgemeine östreichische Gewerbs-Gesetzkunde, oder systematische Darstellung der gesetzlichen Verfassung der Manufacturs- und Handelsgewerbe in den deutschen, böhmischen, galizischen, italienischen und ungarischen Provinzen des östreichischen Kaiserstaates. Von W. Gustav Kopetz, Doctor der Rechte, k. k. o. ö. Professor der politischen Wissenschaften und der östreichischen politischen Gesetzkunde an der Universität zu Prag, wirklichem Mitgliede der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft und des pomologischen Vereins im Königreiche Böhmen. Erster Band. Wien 1829 (XXXVII und 535 S.). Zweyter Band 1830 (XXIII und 607 S.) gr. 8. Im Verlage bey Friedrich Volke.

Nur selten ist derjenige, der es übernommen hat, ein Buch anzuzeigen, so glücklich, in demselben ein in jeder Beziehung rühmenswürdiges Product zu erkennen. Der Referent des genannten Werkes befindet sich in diesem seltenen glücklichen Falle. Durch dieses Werk ist die Literatur der österreichischen Gesetzkunde, deren Fortschritte, nach dem Zeugnisse dieser Zeitschrift immer erfreulicher zu werden versprechen, auf eine höchst würdige Weise bereichert worden; denn man kann dasselbe mit dem Nahmen eines wahrhaft classischen Werkes bezeichnen. Aus diesem Grunde wird es hier auch genügen, den Zweck, den Geist, und den Inhalt desselben in Hauptumrissen anzudeuten, und es als eine neue treffliche Leistung des auf den Lehrkanzeln wie in den Geschäftsfälen der österreichischen Monarchie rühmlichst bekannten Hr. Prof's. dringend zu empfehlen.

Die Ankündigung einer vollständigen österreichischen Gewerbs-Gesetzkunde vom Hrn. Prof. W. G. Kopetz hatte in Voraus ein lebhaftes Interesse für dieses Werk angeregt. Es war schon früher nicht unbekannt geblieben, daß der Hr. Prof. von Seite der höchsten und hohen Behörden zur Bearbeitung desselben aufgefordert, und dabey wesentlich unterstützt worden sey. In der That ließ sich unter solchen Auspicien von dem Hrn. Verf., der seinen vorzüglichen Beruf für die Bearbeitung der politischen Gesetzkunde unseres Kaiserstaates durch seine beyden Bände des ersten Theils der österr. pol. Gesetzkunde so glänzend bewährt hatte, nur Ausgezeichnetes erwarten, und sowohl Doctrin als Praxis konnte sich davon wesentlichen Gewinn

versprechen. Von diesem Werke sind bisher die oben angezeigten zwey Bände, welche, wie schon der Titel zeigt, den allgemeinen Theil enthalten, erschienen; der besondere Theil wird folgen.

Schon dieser allgemeine Theil hat die Erwartung übertroffen. Ohne dem, längst allgemein anerkannten Werthe jenes genannten früheren Werkes des Hrn. Verf's. zu nahe zu treten, läßt sich behaupten, daß dasselbe von dem gegenwärtigen durch scharfsinnige Anordnung des Ganzen sowohl, als durch unermüdete Ausführung des Einzelnen noch übertroffen werde, und daß dieses neue Werk von Seite seiner Schwierigkeit eine größere, von Seite seiner Wichtigkeit eine noch fruchtbringendere Leistung sey, als das frühere.

Was die Schwierigkeit der gelösten Aufgabe betrifft, so kann darüber nur derjenige vollkommen richtig urtheilen, der etwas der Sache nach Aehnliches selbst unternommen hat; auch dürfte diese Schwierigkeit nicht undeutlich daraus hervorgehen, daß der Hr. Verf. mit seinen in bestimmten großen Hauptheilen der Gesetzkunde sich über den größten Theil der Monarchie, oder gar — wie das gegenwärtige Werk — über den ganzen Kaiserstaat ausdehnenden Leistungen noch immer als der Einzige dasteht. Dieses neuesten Werkes Schwierigkeit mußte sowohl durch die Menge als durch die Mannigfaltigkeit des bearbeiteten Stoffes bedeutend vergrößert werden, da es sich zugleich über die politische Gesetzkunde der italienischen und der ungarischen Provinzen verbreitet; — eine Erscheinung, welche hier zum ersten Mahle an's Licht tritt, und keinen geringen eigenthümlichen Vorzug des Werkes begründet. Denn leider vermissen wir überall, wo es sich um politische Gesetzkunde handelt, noch immer die in Ungarn und seinen Nebenländern bestehenden Anordnungen sowohl in der Literatur als auf den Lehrkanzeln. Der Hr. Verf. hat auch hierin wieder die Bahn gebrochen.

Die Wichtigkeit des Werkes geht am deutlichsten aus der Veranlassung und aus dem Zwecke desselben hervor —, mit welchen uns der Hr. Verf. in seinem Vorberichte (I. Bd., S. I bis XIV) bekannt macht. — Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser, fortwährend um die Vervollkommnung Allerhöchst seiner Gesetzgebung in allen ihren Zweigen besorgt, war schon — so erzählt dieser Vorbericht — bald nach der neuesten Gestaltung der Monarchie darauf bedacht, auch das Gewerbswesen zu vervollkommnen, demselben eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Einrichtung zu geben, und insbesondere eine engere Verbindung der neuerworbenen Gebiethstheile mit den älteren Provinzen zu bewirken. In Uebereinstimmung mit der jederzeit befolgten, eben so weisen als gerechten Maxime, die Verbesserung nicht in einer alle bestehenden Verhältnisse umwälzenden Generalisirung, sondern in der Feststellung zeitgemäßer Grundsätze mit Beachtung der bestehenden besonderen Provinzial-Einrichtungen zu suchen, wurde auch bey der Verfolgung des hier angegebenen Zweckes verfahren. Dazu war aber vor Allem eine genaue Kenntniß der in den einzelnen Provinzen unter mancherley abweichenden Formen bestehenden gewerblichen Einrichtungen unentbehrlich, und um sich diese Kenntniß zu verschaffen, wurden 1819 besondere Ausarbeitungen der bestehenden Gewerbs- und Handels-Einrichtungen in jeder Provinz der Monarchie höchsten Orts verfügt. Die damahls bestandene hohe Commerz-Hofcommission hatte das in demselben Jahre begonnene, allgemein rühmlich bekannte Werk

des Hrn. Grafen J. L. E. v. Barth=Barthenheim »Oesterreichische Gewerbs= und Handels=Gesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns« bey den Provinzial=Elaboraten als Grundlage empfohlen *). Hr. Prof. W. G. Kopetz wurde bey dieser Gelegenheit zuerst mit der Aufforderung zur Bearbeitung des Provinzial=Elaborates für Böhmen beehrt, und bey dieser Arbeit auf jede Art wirksam unterstützt.

Der Hr. Verf. nennt uns (S. VIII) auch die übrigen zwölf Männer, welche sich in den verschiedenen Provinzen der Monarchie der Lösung dieser eben so ehrenvollen als nützlichen Aufgabe unterzogen. Einige dieser Elaborate (für Galizien, für die venetianischen Provinzen, für Steyermark und Kärnthen), sind bereits im Drucke erschienen, und Referent behält sich vor, dieselben bey einer anderen Gelegenheit umständlich zu besprechen. — Diese gesammelten Materialien sollten nun zu einem Ganzen verarbeitet und eine General=Uebersicht der bestehenden übereinstimmenden sowohl, als der abweichenden Provincial=Einrichtungen der ganzen Monarchie geliefert werden. Das hohe Präsidium der damahligen Commerz=Hofcommission

*) Dieses Werk, ursprünglich aus VII Hauptbänden und einem Registerbande bestehend, hat das große Verdienst für sich, das erste seiner Art gewesen zu seyn. Der eben so aufmerksame als fleißige Hr. Verf. hat demselben 1824 einen Ergänzungsband folgen lassen (Ergänzungsband zur Oesterreichischen Gewerbs= und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Von Johann Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth=Barthenheim. Wien 1824, bey J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe. 8. 448 S.). Es schließt sich dieser Band, der Zeit nach, an den im VII. Hauptbande gelieferten Anhang, und enthält die seit dem Monathe May 1820 erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen. Die Ordnung ihrer Anreihung folgt dem früheren Werke von Band zu Band, von Abtheilung zu Abtheilung, von §. zu §. nach den jedesmahligen Ueberschriften des Hauptwerkes, dergestalt, daß es nicht nur in sieben Abtheilungen (eine jede mit einem besonderen Inhaltsverzeichnisse) nach den Hauptbänden zerfällt, sondern auch ein Register enthält, welches das Supplement des ursprünglichen Registerbandes bildet, und nach denselben Principien und Materien alphabetisch abgefaßt ist. Die Zusammenstellung und Vergleichung der in diesem Bande enthaltenen nachträglichen Verordnungen mit den früheren ist, nach dieser Einrichtung, eine leichte Arbeit. Der Hr. Verf. hat durch diesen Supplementband seine lobenswerthe Absicht an den Tag gelegt, die practische Brauchbarkeit und allgemeine Anwendung seines Werkes, die es bald erlangt hatte, nicht veraltern zu lassen — ein Zweck, dessen Realisirung nicht anders, als sehr willkommen seyn kann. Es läßt sich von dem Fleiße des Hrn. Verf's. wünschen, daß er auch künftig dieses immer wiederkehrende Bedürfniß zu befriedigen, nicht unterlassen, und uns von Zeit zu Zeit mit einem solchen Ergänzungsbande erfreuen möge. — Man würde hier nicht vergessen haben, das Hauptwerk selbst umständlich zu erwähnen, wenn dessen Erscheinen nicht schon in eine Zeit fiele, welche von dem Plane dieser Zeitschrift ausgeschlossen wurde. Auch ist dasselbe ohnedieß schon so allgemein, und so vortheilhaft bekannt, daß das Urtheil darüber längst festgestellt ist.

forderte 1822 den Hrn. Verf. auf, diese neue wichtige Arbeit zu übernehmen, und wies in Beziehung auf die Art ihrer Ausführung ausdrücklich auf die in seinen beyden Bänden der polit. Gesetzkunde befolgte hin Nach Aufhebung der genannten Hofcommission geruhte das hohe Hofkammer-Präsidium das eingeleitete Werk mit gleichem Interesse zu befördern und zu unterstützen. Die eingelieferten Provinzial-Arbeiten wurden dem Hrn. Verf. mit unausgesetzter Sorgfalt zugesendet, und außerdem jede nöthig erachtete Aufklärung gegeben, so, daß es demselben möglich wurde, in den Jahren 1826 und 1827 das Elaborat über die Grundsätze der bestehenden Gewerbs-Gesetzgebung nach ihren allgemeinen polizeylichen und staatswirthschaftlichen Beziehungen zu überreichen. In Erwägung, daß die Bekanntmachung dieses Elaborates sowohl für die öffentlichen Behörden, als für das gesammte Publicum wünschenswerth seyn dürfte, wurde dem Hrn. Verf. die Herausgabe desselben gestattet. Auf diese Weise kam das hier besprochene Werk zu Stande.

Aus dieser historischen Darstellung der Veranlassung und der Entstehung des Werkes geht dessen Wichtigkeit hervor. Man kann nähmlich nach dem Gesagten eine doppelte Brauchbarkeit desselben nicht verkennen. Es ist einerseits die von den höchsten Behörden angeordnete Vorarbeit zum Behufe der Gesetzgebung selbst. Wie ehrenvoll für den Verf., mit einer solchen Leistung beauftragt, wie erfreulich für ihn, auf eine so wirksame Weise unterstützt zu werden, wie dankfordernd aber auch für den Unterthan, der die Vervollkommnung der Gesetzgebung auf Vorarbeiten gegründet sieht, die eben so zweckmäßig eingeleitet, als gewissenhaft geleistet wurden! Andererseits wurde durch die gestattete Drucklegung des Elaborates ein lange gehegter Wunsch des Publicums erfüllt, ein lange gefühltes Bedürfniß vieler Interessenten befriedigt. Der hohe Werth systematischer Sammlungen politischer Gesetze für Doctrin und Praxis ist längst entschieden. Es werden dieselben durch die bestehenden allgemeinen und Provinzial-Gesetzsammlungen keineswegs entbehrlich gemacht; ja selbst das eben so verdienstliche als mühevolle Werk des Hrn. Hofsekr. von Hempel-Kiersinger, das dem sicher leitenden Faden Ariadnens verglichen werden kann, macht sie nicht überflüssig; und nur durch das zugleiche Vorhandenseyn aller dieser Werke wird erst jedes Bedürfniß erfüllt, so lange es an einem unter öffentlicher Autorität zu Stande gekommenen politischen Codex gebricht.

Als systematische Sammlung hat die Gewerbs-Gesetzkunde des Hrn. Prof's. Kopetz sowohl in Rücksicht ihres Inhaltes als ihrer Form wesentliche Vorzüge. Ihr Inhalt nähmlich erfreut sich eines ungewöhnlichen Reichthums, so wie einer seltenen Zuverläßigkeit; ihre Form aber biethet ein, ungeachtet solcher Mannigfaltigkeit des Materials, dennoch sehr einfaches System dar.

Wenn bey den meisten, obschon mit allem Fleiße unternommenen Privatarbeiten dieser Art uns dennoch eine gewisse Besorgniß niemahls verläßt, ob nicht hie und da noch andere gesetzliche Bestimmungen bestehen dürften, welche dem Verf. unzugänglich oder entgangen waren; so können wir das hier besprochene Werk in dieser Beziehung mit einem hohen Grade von Beruhigung zur Hand nehmen. Das Material aller Provinzen der Monarchie ist dem Hrn. Verf. durch die Huld hoher Staatsmänner auf ämtlichen Wegen zugemittelt worden; die, auf andern Wegen gar nicht zugänglichen Acten von mehr

als anderthalb Jahrhunderten wurden von ihm gesammelt und benützt. Uebrigens ist schon bemerkt worden, daß hier zum ersten Mahle auch Gesetzkunde der italienischen und der ungarischen Provinzen in Verbindung mit jener der übrigen im Drucke erscheint. Dabey ist nur zu bedauern, daß — wie der Vorbericht (S. XIII) erzählt — das Elaborat für Ungarn erst eintraf, als das Manuscript des I. Bandes schon dem Drucke übergeben war. Dieser Umstand nöthigte den Hrn. Verf., die Gewerbsverfassung Ungarns und Siebenbürgens, in so ferne sie den Inhalt dieses I. Bandes betrifft, als einen besonderen „Anhang" (S. 476—535) zu behandeln, wodurch die Einheit des ganzen Werkes und die Leichtigkeit der Vergleichung nothwendig leiden mußte. Im II. Bande erscheinen die beyden genannten Provinzen in der, im ganzen Werke durchgeführten vergleichenden Verbindung mit allen übrigen.

Was die Form dieses viel umfassenden Werkes, seine Anlage und Ausführung betrifft, so konnte nur ein mit seinem Gegenstande schon lange vertrauter wissenschaftlicher Geist bey der Sonderung und Einreihung des Stoffes ein so reichliches Material bemeistern. Der Hr. Verf. suchte bey der Ausführung des geschaffenen Systemes „durch Vermeidung einer weit getriebenen Zersplitterung gleichartiger Materialien in zahllose Haupt- und Unterabtheilungen das Verdienst einer leichten Uebersicht und Auffassung zu erwerben." Sein Streben war also auf die Erreichung des möglichsten Grades der Einfachheit gerichtet. Daher kommt es, daß die wenigen Haupt- und Unterabtheilungen des Werkes nur in große Massen zerfallen, welche dann weiter nur noch in Paragraphe (deren das ganze Werk 665, der I. Band aber 309 enthält) untergetheilt sind. Um im Reichthume des Inhaltes den eingeschlagenen systematischen Gang im Bewußtseyn des Lesers zu erhalten, hat der Hr. Verf. auch hier, wie in seinem früheren Werke an der Spitze eines jeden Paragraphs den Hauptgesichtspunct seines Inhaltes, gleichsam das Schlagwort desselben, bezeichnend herausgehoben und im Drucke durch den Gebrauch größerer Lettern auffallend gemacht. Ueberdieß hat er zu demselben Zwecke jedem Bande ein belehrendes Inhalts-Verzeichniß (I. Band, S. XV—XXXVII; II. Band, S. I—XXIII) vorausgeschickt, welches nicht nur den Gegenstand eines jeden Paragraphs kurz und deutlich angibt, sondern zugleich auch den systematischen Faden, der durch alle läuft — meistens mit Zahlen bezeichnet — deutlich hervorhebt. Endlich hat er auch am Anfange der einzelnen Haupt- und Unterabtheilungen den Ideengang kurz angedeutet, der jedem Theile seines Systemes zum Grunde liegt. — Daß es bey solcher Bündigkeit, solcher Oekonomie des Systemes hie und da Einzelheiten des vielartigen Materials geben konnte, deren Einreihung mit großer Schwierigkeit verbunden war, wird niemand auffallend finden, besonders wenn dieß so äußerst selten geschah, als es hier der Fall ist. Der Hr. Verf. stellte solche, meistens casuistische Einzelheiten gewöhnlich an den Schluß desjenigen Abschnittes, mit dessen Inhalt sie am nächsten verwandt waren.

Die Gesammtdarstellung des Hrn. Verf's. besteht eigentlich — nach der Ansicht des Referenten — ohne daß jedoch diese Eintheilung überall ausdrücklich hervorgehoben oder gesondert zu werden brauchte, in einer dreyfachen großen Leistung. — Die erste, und eben diejenige, wodurch er seiner Anordnung jenen hohen Grad von Einfachheit und Klarheit gegeben hat, den sie besitzt, besteht in der Auffindung und

Aufstellung jener staatswirthschaftlichen und polizeylichen Maximen, welche dem Detail der Gesetzgebung im Gewerbfache zum Grunde liegen: in der scharfsinnigen Aussonderung der Regel aus unzähligen casuistischen Entscheidungen und eben so vielen Ausnahmen. — In dieser Beziehung verdient insbesondere die II. Hauptabtheilung des ganzen Werkes Erwähnung, welche die Darstellung jener Mittel und Anstalten enthält, die zur Sicherung und Beförderung der Gewerbe dienen. — Nur durch die genannte Methode konnte in manche dunklere Partien der Gesetzgebung Licht gebracht werden, wie dieß vorzüglich von dem Inhalte des II. Hauptstückes im I. Haupttheile gilt, welches eine Materie behandelt, die sich fortwährend mehr durch ein unregelmäßiges Herkommen, als durch den Einfluß der Gesetzgebung entwickelte, welche letztere genug zu thun hatte, mit Beachtung bestehender Rechte die factischen Anomalien zu bessern, und die Collisionen des angenommenen Princips der Persönlichkeit aller Gewerbe mit früher bestandenen besonderen Rechten zu besiegen. — Die erwähnten Regierungs-Maximen sind im ganzen Werke an die Spitze der Paragraphe gestellt, jedesmahl mit der bündigsten Bestimmtheit gezeichnet, und in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange dargestellt. Es ist übrigens von selbst einleuchtend, wie sehr eine solche Darstellungsweise insbesondere für die Doctrin und für rationelle Ausbildung des politischen Practikers von Nutzen seyn muß.

Die zweyte Aufgabe, die der Hr. Verf. sich aus eigenem Antriebe setzte, da dieselbe ursprünglich nicht in der an ihn ergangenen Aufforderung lag, hat sein Verdienst ungemein erhöht. Diese zweyte Leistung besteht in der geschichtlichen Nachweisung der allmählichen Entwickelung und Fortbildung der österr. Gewerbs-Gesetzgebung. Anderthalb Jahrhunderte zurück hat der Hr. Verf. diese Gesetzgebung in ihrem Detail erforscht, die Bemühungen derselben um die eigene Vervollkommnung aufgesucht und bis auf die jetzt bestehenden Einrichtungen Schritt für Schritt verfolgt, so sehr dieß nur immer das zu Gebothe stehende Material gestattete. Diese Geschichte der Gesetzgebung hat er besonders bey den Hauptgrundlagen des Gewerbssystems in höchst schätzbaren Umrissen geliefert, z. B. §. 14 in Zusammenhaltung mit den §§. 324, 325, 326 (Geschichte des Zunftwesens); §. 85 (der freyen Gewerbe); §. 124 (der Real-Gewerbe); §. 140 (des Dominicalrechtes der Bierbrauerey in Böhmen); §. 334 (der Begünstigungen und Unterstützungen eingewanderter Gewerbsleute); §. 337 (der Maschinen); §. 372 (der Leih- und Disconto-Anstalten); §. 442 (der Aufnahme des Prohibitivsystems); §. 466 (der Börsen); §. 513 (der Freyhäfen); §§. 574 u. 575, 576 (eine treffliche Geschichte der zur Leitung der Gewerbssachen seit Joseph I. bestandenen Behörden in drey Epochen). Aber nicht bloß diese, sondern alle Regierungs-Maximen sind auf ähnliche Weise geschichtlich durchgeführt; ein historisch-pragmatischer Geist beherrscht das ganze Werk. — Durch diese geistvolle Bemühung hat, nach Ansicht des Ref., der Hr. Verf. abermahls einen mehrfachen Zweck erreicht. Erstens hat er dadurch nachgewiesen, wie die vaterländische Gesetzgebung unaufhörlich für die eigene Vervollkommnung gesorgt, wie sie oft raschen Schrittes die Ansichten, welche eine gewissenhafte Theorie aufgefunden hatte, zu den ihrigen gemacht, wie sie für fehlerhaft anerkannte Wege wieder verlassen habe. — Zweytens hat er dem Studium der neuesten Gesetzgebung einen wesentlichen Dienst geleistet, indem durch eine solche historische Entwickelung die Erkenntniß

des Geistes und der Absicht der Gesetze unterstützt, und dasjenige deutlich wird, was die neueste Gesetzgebung erreicht, was sie vermieden und entfernt wissen will. — Drittens endlich wird durch diese Anknüpfung der neuesten Gesetze an die früheren die Beurtheilung der derogirenden Kraft der ersteren, und der etwa noch vorhandenen Wirksamkeit der letztern möglichst erleichtert. Denn das Werk selbst — dieß geht aus dem oben aus einander gesetzten Zwecke desselben hervor — ist keineswegs ein raisonnirender Commentar der Gesetze in Gewerbssachen, sondern es ist die Sammlung dieser Gesetze; es ist ein dogmatisches Werk, kein kritisches; es ist das Gesetz selbst in seiner möglichsten Vollständigkeit; die nächste Vor- und Hülfsarbeit des Commentators. Daraus muß man es sich erklären, wenn man hie und da auf Fragen verfallen sollte, deren Beantwortung entweder gar nicht, oder nicht über allen Zweifel erhaben erscheint; sie ist es in den Gesetzen selbst noch nicht. Für solche Fälle muß man die doctrinelle Auslegung des Gesetzes selbst übernehmen; der Hr. Verf. hat nur alle zu Gebothe stehenden Materialien zur Lösung solcher Fragen gesammelt; mehr zu leisten lag ganz außer seiner Aufgabe. Dabey hat er dennoch die in den Gesetzen etwa unbeantwortet oder zweifelhaft gelassenen Fragen selbst als solche bemerkt, wie z. B. §. 100, S. 178; §. 135; §. 237, 4.); u. a. oder er hat einen offenbaren Verstoß in der Textirung einer Verordnung kritisch nachgewiesen, wie z. B. §. 130, Anm. 4.), S. 215. Nur in sehr seltenen und, wie es scheint, dringendsten Fällen, hat der Hr. Verf. auch die Mühe des Commentators übernommen, und eine Auslegung dunkler Stellen, eine Lösung scheinbarer Widersprüche (meistens in einer Anmerkung, wie z. B. §. 120, 125, 129) geliefert; oder er hat zur Hebung bestehender, oft angeregter Streitigkeiten einige Folgerungen aus den bestehenden Gesetzen und ihrer Zusammenhaltung gezogen. So wird z. B. §. 140 das böhmisch-obrigkeitliche Braurecht behandelt; §. 142 das Dominical-Ausschankrecht in seiner Collision mit dem als Personalbefugniß ertheilten in einer Parallel (a—l) durchgeführt; §. 171 die Frage umständlich besprochen: wie ferne Ausländer zu Gew. zuzulassen seyen, und ob dazu die vorläufige abgesonderte Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft ausgewiesen werden müsse, u. a.

Die dritte, und eben die Hauptaufgabe des Werkes ist endlich die aus allem bisher Angezeigten hervorgehende genaueste Darstellung der Gesetze im Gewerbsfache, wie dieselben gegenwärtig in allen Schattirungen der Provinzial- und Local-Eigenheiten der ganzen österr. Monarchie in Kraft bestehen — eine Aufgabe, die es auf eine musterhafte Weise löset. Der Hr. Verf. ist ununterbrochen bemüht, nicht nur die drey Hauptverschiedenheiten im Gewerbswesen der deutsch-böhmisch-galizischen, der italienischen, und der ungarischen Erbländer, und das in den erstern zum Grunde liegende doppelte System des Innungswesens und der obrigkeitlichen Befugnißertheilung nachzuweisen; sondern er gibt auch die individuellen Unterschiede der einzelnen Länder und Oerter (vorzüglich in dem eigenthümlich organisirten Triest) ausführlich an.

Es kann die Absicht des Ref. nicht seyn, ein Werk, das eben so weitumfassend in seinem Plane, als reichhaltig in seinem Detail ist, im Einzelnen anzeigend durchzugehen; von einer Gesetzsammlung kann es genügen, wenn, wie bisher versucht wurde, der Zweck derselben, und der Geist, in welchem sie bearbeitet ist, angegeben wird. Wenn

sie eine systematische ist, wird dann etwa noch das System in seinen Hauptumrissen anzuzeigen seyn.

Das hier besprochene Werk wird von einer »Einleitung« (§. 1—9) eröffnet, worin der Hr. Verf. den Begriff der österreichischen Gewerbs-Gesetzkunde, wie er ihn aufgefaßt hat, entwickelt. Er hat nähmlich seinen Begriff der »Gewerbe« und »Gewerbs-Gesetze« zunächst nach demjenigen Sinne gebildet, den die öst. Geschäftssprache mit diesen Wörtern verbindet. Demnach begreift er — wie schon der gewählte zweyte Titel des Buches angibt — unter dem Nahmen der Gewerbe sowohl die Manufactur- als die Handels-Industrie dergestalt, daß er von den gewöhnlich aufgezählten drey Zweigen der menschlichen Betriebsamkeit nur die landwirthschaftliche Industrie von seinem Plane ausschließt, die beyden andern aber ganz in denselben aufnimmt. Somit sind die »östreichischen Gewerbs-Gesetze« dem Umfange nach der größte Theil der österr. Industrie-Politik, und die »östreichische Gewerbs-Gesetzkunde« enthält »die systematische Darstellung jener gesetzlichen Verfügungen, welche die Manufacturs- und Handels-Industrie in den sämmtlichen Provinzen des östr. Kaiserstaates zu ordnen und gesetzlich zu leiten bestimmt sind.« Schon aus diesen Begriffsbestimmungen wird man den staunenswerthen Reichthum des hier in zwey Bänden abgehandelten Materials ermessen können, und eine nur flüchtige Ansicht der Inhaltsverzeichnisse wird das Staunen gewiß nicht vermindern. — Alle die bezeichneten Verfügungen stellen entweder allgemeine Grundsätze über die Organisirung, öffentliche Aufsicht und Leitung der Gewerbe überhaupt auf, oder sie sind besondere Vorschriften über die einzelnen Zweige derselben nach deren gegenwärtiger Vereinzelung und Absonderung; und daraus geht die schon erwähnte Hauptabtheilung des Werkes, in den allgemeinen und besonderen Theil, hervor.

Die allgemeine Gewerbs-Gesetzkunde wurde zu oberst in drey Hauptabtheilungen gebracht: I.) Die gesetzliche Organisirung der Gewerbe; II.) die staatswirthschaftlichen und polizeylichen Mittel oder Anstalten zur Sicherung und Beförderung derselben; III.) eine Uebersicht der mit der Aufsicht und Leitung der Gewerbe beauftragten Behörden und ihres Wirkungskreises (so wie des bey denselben zu beobachtenden Verfahrens). Die erste dieser Hauptabtheilungen füllt den ersten, die zweyte und dritte den zweyten Band der allgem. Gew.-Gesetzkunde. Den Inhalt der I. Abtheilung behandelt der Hr. Verf. unter fünf besonderen Gesichtspuncten in eben so vielen Hauptstücken, von denen nur das erste in zwey Abschnitte zerfällt, deren erster wieder in zwey Absätze untergetheilt ist.

I. Hauptstück. Die Gattungen der Gewerbe.— I. Abschnitt. Die Manufactur-Gew. 1. Absatz. Die zünftigen und unzünftigen Man. Gew. Die zünftigen werden nach folgenden Gesichtspuncten behandelt: ihre Grundlage in den Zunft-Artikeln; die Zunftladen; die innere Einrichtung der Zünfte in Beziehung auf Lehrjungen, Gesellen, Meister und der Letzten Witwen; die Besorgung der Zunftangelegenheiten; die Verwaltung des Zunft-Vermögens. Den Uebergang zu den unzünftigen Gew. bilden die Vorschriften zur Aufhebung der Nachtheile des Zunftwesens in seiner früheren Gestaltung. Angeschlossen ist eine vergleichende Tabelle der in Wien und in den Provinzial-Hauptstädten

bestehenden Zünfte. — Die unzünftigen Gewerbe werden dargestellt, als: unzünftige Gewerbe im engeren Sinne; Fabriken doppelter Art; freye Gewerbe; Künste. — Interessant ist am Schlusse des Absatzes (§. 88) die noch nirgends mit solcher Vollständigkeit gelieferte Zusammenstellung der verbothenen Gewerbe so wie derjenigen, welche dem Privatbetriebe entzogen sind, besonders wenn man auch, wie §. 110 bemerkt wird, den Sclavenhandel, und die relativ — den Juden — verbothenen Gewerbe (§§. 187 u. 193) hinzunimmt. — Der Handel mit Salz ist seit 1. Nov. 1829 durch a. h. Entschließung vom 25. May und 6. October 1829 allgemein freygegeben, und nicht mehr zu den entzogenen zu zählen, wodurch auch das in Böhmen bestandene Dominicalrecht desselben wesentliche Modificationen erhielt. 2. Absatz. Polizey- und Commercial-Gewerbe; Begriff, Grenzlinie zwischen beyden; Verzeichniß der ersteren. II. Abschnitt. Die Handels-Gewerbe, Begriff derselben; freye und beschränkte; die vier Arten der letztern: Großhändler, förmliche Kaufleute in Classen oder vermischten Waaren-Handlungen, Krämer, Hausirer; die Handels-Gremien und Confraternitäten.

II. Hauptstück. Die Erwerbung der Berechtigung zum Betriebe von Gewerben. — Die Erwerbstitel sind: Verleihung der Behörde, gesetzlich anerkannte Gerechtigkeiten, die politischen Landesverfassungen, Privilegien; daher wird gehandelt: von den persönlichen, den radicirten und verkäuflichen (für welche beyde der Hr. Verf. den Gattungsnahmen Real-Gewerbe wieder aufnimmt), den dominicalrechtlichen und den privilegirten Gewerben. Es werden jedesmahl ihr Begriff, die unmittelbar aus demselben folgenden allgemeinen Grundsätze und deren Ausnahmen mit ihren Provinzial- und Local-Eigenheiten behandelt. Sehr umständlich werden die Bemühungen nachgewiesen, um die aus den Real-Gewerben entstehenden Nachtheile zu mildern.

III. Hauptstück. Die Erforderniſſe zur selbstständigen Ausübung der Gewerbe. — In den nicht italienischen Provinzen sind es: Alter, u. z. Großjährigkeit oder ein höheres Alter; Geschlecht, wobey die Rechte des weiblichen Geschlechtes zur Ausübung von Gewerben zusammengestellt werden; Sittlichkeit; Gewerbskenntnisse; staatsbürgerliche Verhältnisse; Stand und Religion. Diese werden als Personal-Erforderniſſe angeführt; als Real-Erforderniſſe dagegen: das Vermögen des Bewerbers, und der Nahrungsstand der Gewerbsgenossen. — Die angeführte Verordnung für Prag v. 25. July 1821, »daß zum Betriebe eines freyen Gewerbes die Großjährigkeit niemahls erforderlich sey« scheint dem Ref. eine nähere Prüfung zu verdienen. — Den größten Theil des Hauptstückes nehmen die Verordnungen über den Ausweis der Gewerbskenntnisse ein; sie betreffen: Lehrbriefe, Gesellen- und Wanderjahre, Meister- und Probestücke, und Prüfungen. Den Einfluß der Religion zeigt der Hr. Verf. besonders bey den Juden in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaates. — Die Rücksichten auf den Nahrungsstand der Gewerbsgenossen werden nach den zwey hierin wesentlich verschiedenen Systemen für die Polizey- und die Commercial-Gewerbe behandelt.

IV. Hauptstück. Von den mit der Ausübung der Gewerbe verbundenen Rechten und Befugnissen. — 1.) Die Wahl des Betriebsortes; die Freyzügigkeit der Gewerbe mit ihren Ausnahmen. 2.) Umfang der Erzeugungs- und Betriebsrechte u. z. in Beziehung auf

freystehende Erweiterung oder Einschränkung im gesetzlichen Gewerbsgegenstande; auf Cumulation der Gewerbe; auf die Gewerbsgehülfen; auf die Wahl des Stoffes und der Werkzeuge. 3.) Umfang der Absatzrechte, sowohl der allen Gewerbsleuten zustehenden, als der einigen eingeräumten Verkaufs-Vorrechte. Es werden die Grundsätze über die Wahl des Verschleißortes angeführt, von der Freyheit der Preisbestimmung und von den Satzungen gehandelt; endlich werden die polizeylichen Maßregeln zur Verhinderung der Bevortheilungen des Publicums angegeben. 4.) Zuletzt wird von dem Schutze der Gewerbe vor Beeinträchtigung durch Störer oder Pfuscher, und vom unbefugten Handel gesprochen.

V. Hauptstück. Von den Erlöschungsarten der Gewerbe. — Unterschied zwischen Erlöschung des Gewerbes selbst, und jenen des Ausübungsrechtes. Es werden sieben gesetzliche Ursachen der Erlöschung von Gewerbsbefugnissen angeführt, die aber nicht alle bey allen Arten derselben eintreten können. Veräußerung radicirter und verkäuflicher Gewerbe, und gänzliche Verzichtleistung darauf; freywillige Niederlegung u. z. entweder durch bloße Unterlassung des Betriebes, oder durch ämtliche Heimsagung, welche manchmahl eine pflichtmäßige ist; Unterlassung der Ausübung, nur bey Privilegien eine Erlöschungsart; Verfall eines Gewerbes, besonders durch Concurs der Gläubiger bey einem mehr als 12precent. Verluste; Verlauf der Zeit, in manchen Fällen; aus Strafe wegen Verbrechen, schwerer Polizey-Uebertretungen oder anderer Uebertretungen; Tod. Hierbey werden die verschiedenen ämtlichen Anzeigen in Erlöschungsfällen angeführt.

Der Anhang (§§. 276—309) enthält die gesetzlichen Vorschriften über die Organisirung der Gewerbe in Ungarn und Siebenbürgen unter denselben Hauptgesichtspuncten, so, daß die V Absätze dieses Anhanges I.) die gesetzliche Organisirung der Manufactur-Gew.; II.) jene der Handels-Gew.; III.) die gesetzlichen Bedingungen und Erfordernisse zur Erlangung der Gewerbsbefugnisse; IV.) die mit der Ausübung der verschiedenen Gewerbsarten verbundenen Rechte und Befugnisse; V.) die gesetzlichen Ursachen ihrer Erlöschung zum Gegenstande haben.

Der II. Band zeichnet sich besonders in der II. Abtheilung durch großen Reichthum des Inhaltes aus. Es wird nebst den polizeylichen Maßregeln zur Sicherung der Gewerbe auch das ganze staatswirthschaftliche System zur Beförderung derselben dargestellt, alle seine directen und indirecten Mittel, alle Anstalten zur Entfernung der Hindernisse, so wie alle Beförderungsmittel und Hülfsanstalten. — Nachdem die Mittel angegeben sind, die man zu verschiedenen Zeiten angewendet hat, um den gewerblichen Zustand des Landes kennen zu lernen, werden die Mittel zur Sicherung und Beförderung desselben eingetheilt in jene zur Beförderung der Production (I. Hauptstück) und in jene zur Förderung des Absatzes (II. Hauptstück). Das I. Hauptstück ist in zwey Absätze getheilt, deren erster in drey, der zweyte in zwey Unterabtheilungen zerfällt. Das II. Hauptstück wird in zwey Absätze getheilt, der erste von zwey, der andere von vier Unterabtheilungen.

Die Art, wie diese Unterabtheilungen jedesmahl motivirt werden, zeigt abermahls von dem wissenschaftlichen Geiste des Bearbeiters, und von seinem Streben, dem theoretisch Ausgebildeten den Weg durch die österr. Gesetzkunde zu weisen, die letztere überall an die Theorie

anzuknüpfen, um die von der Regierung gewählten Einrichtungen richtig verstehen und gehörig würdigen zu können.

1. Hauptstück. 1. Absatz Von den Mitteln, der Industrie die erforderlichen arbeitenden Kräfte zuzuwenden und zu erhalten. Der Hr. Verf. weiset in der 1. Unterabtheilung (von den Mitteln zur Erhaltung einer hinreichenden Anzahl der Arbeiter) die lange Reihe der Bestrebungen nach, um alles aus dem Wege zu räumen, was diese Zahl im Inlande vermindern, oder den Zuwachs von Außen verhindern könnte. Die Hindernisse bey der Erlernung und Ausübung der Gewerbe, die Monopole aller Art, insbesondere jene der (ehemahligen) geschlossenen Zünfte; er gibt die Mittel zur Verhütung der Auswanderung, so wie zur Beförderung der Einwanderung an; endlich jene zur Beseitigung des Müßigganges der Arbeiter, und — zur Verhütung des Mangels an Arbeitern, — die freygegebene Anwendung und die Begünstigung der Maschinen aller Art. — In der 2. Unterabtheilung (von den Anstalten zur Ausbildung der Arbeiter) führt uns der Hr. Verf. durch die lange Reihe der theoretischen und practischen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, welche die österr. Regierung mit Beachtung des jedesmahligen Bedürfnisses selbst gegründet hat, oder befördert; vom technischen Unterrichte in den Normalhauptschulen, durch die Real- und technischen Elementarschulen, Institute, bis zu den Akademien; die Industrie-, Spinn-, Weber- und Spitzenklöppler-Schulen. Er zeigt, wie zur Belehrung der Inländer durch großmüthige Anbothe und Belohnungen Fremde hereingezogen wurden, und wie auch die Regierung selbst Belehrungen der Sachkundigen sammelt und bekannt macht. Für den Statistiker des Vaterlandes ist hier manche Ausbeute niedergelegt. — Zu den Mitteln, die National-Emsigkeit zu nützlichen Fortschritten zu ermuntern (3. Unterabtheilung) zählt der Hr. Verf. Aufforderungen vom Staate, Prämien, und das neueste Privilegiensystem von 1820.

2. Absatz. Von den Mitteln, den Gewerben die erforderlichen Unternehmungsfonds zuzuwenden. — Hieher werden zuerst (1. Unterabtheilung) die Anstalten für den Credit der Producenten gerechnet, und dazu gezählt: die Begünstigung ihrer Anleihverträge durch Ausnahme vom Wuchergesetze und den gestatteten Gebrauch trockener Wechsel; die Erleichterung der Aufnahme von Gesellschaftern; die Leih- und Disconto-Anstalten, unter welchen vorzüglich die österr. Nationalbank; die Fondsausweisung der Handelsleute und Fabrikanten; die Gesellschaften derselben; die Protokollirung der Firma; die Mittel, leichtsinnigen und betrüglichen Banquerouten vorzubeugen, wozu die Vorschriften über die Führung der Handelsbücher, über Verschwendung, über die Ansprüche der Gattinen, die Falliten-Ordnungen, und die Mercantil- und Wechselgerichte gerechnet werden. Als unmittelbare Unterstützungen und Begünstigungen (2. Unterabtheilung) werden bare Vorschüsse besonders zur Gründung von Fabriken; die Mittel, hinreichenden rohen Stoff von guter Beschaffenheit zu sichern, entweder durch Vervollkommnung vorhandener, oder Förderung neuer Producte, auseinandergesetzt; die ehemahls bestandenen Propole, Vorkaufsrechte und Lieferungsgesellschaften erwähnt; die Ausfuhrverbothe, die Begünstigungen der Einfuhr, und die gänzliche Freygebung des Handels mit rohen Producten dargestellt. Ferner hat der Hr. Verf. auch jene Ver-

fügungen hieher einbezogen, durch welche die Gewerbe in den verschiedenen Abgabensystemen mancherley Begünstigungen erhalten haben. Obschon diese Verfügungen zunächst kaum die Leitung der Gewerbe zum Zwecke haben, und vielmehr aus rein finanziellen Gründen erlassen seyn mögen; so werden sie doch auch hier jedermann willkommen seyn, da sie den Zusammenhang der Finanzmaßregeln mit den Gewerben, und die Verpflichtungen der letzteren in ihrem ganzen Umfange kennen lehren. Endlich wird die Befreyung der Fabriksgebäude von der Militär-Einquartirung hieher gezählt.

II. Hauptstück. 1. Absatz. Von den Mitteln und Anstalten zur Belebung des inneren Handels und Absatzes. — Zu den unmittelbaren Anstalten dieser Art (1. Unterabtheilung) werden gerechnet: Qualitäten-Ordnungen und Aufhebung der meisten derselben; Aufhebung früherer Beschränkungen; engere Verbindung der einzelnen Provinzen; bleibende und periodische Producten-Ausstellungen; Abnahme des Productes vom Staate; die Aufnahme des Prohibitiv-Systems in Verbindung mit der Commercial-Stämpelung. — Als Hülfsanstalten des inneren Handels werden dargestellt: (2. Unterabtheilung) Märkte, mit allen darüber bestehenden Vorschriften; Börsen und Sensalen; Transportanstalten, wozu das ganze Frachtwesen, die gesammte Fluß-Schifffahrt mit ihrer Polizey, so wie jene auf Canälen, Seen gerechnet wird, endlich die Maß- und Gewicht-Polizey, und das Münzwesen. — 2. Absatz. Mittel und Anstalten zur Belebung des äußeren Handels. Hier werden abgehandelt: Die Maßregeln zur Erweiterung der Handelsverbindungen mit fremden Staaten (1. Unterabtheilung). Dazu gehören: Zutritt und Begünstigungen fremder Handelsleute und Consule; Freyhäfen und freye Handelsstädte; Verbindung mit dem Meere; Handelstractate; Schifffahrts-Verträge auf gemeinsamen Strömen; zweckmäßige Regelung der Durchfuhrszölle. Alle diese Anstalten sind mit klarer Ausführlichkeit behandelt, sämmtliche Tractate vom Passarowitzer Frieden 1699 bis auf den Vertrag von Brasilien 1828 angeführt; insbesondere die Elbeschifffahrts-Acte in ihrer durch die Additional-Artikel verbesserten Form dargestellt.

In der 2. Unterabtheilung (von den Anstalten und Verfügungen zur Beförderung der österr. Seeschifffahrt) werden die Anstalten zur Verbreitung nautischer Kenntnisse, — für die Sicherheit der Häfen — die Hafenpolizey — und die Seegesetze in ihrem ganzen Inhalte, d. h. ein vollständiges Seerecht abgehandelt. — Die 3. Unterabtheilung enthält die Mittel zum Schutze des äußeren Handels; die Vorschriften über das Verhalten der Unterthanen bey ihren Geschäften in fremden Staaten; Einrichtung der Kriegs-Marine; besondere Tractate u. z. mit der Pforte gegen afrikanische Seeräuberey, und mit den nordischen Mächten zur Aufrechthaltung der Rechte der neutralen Flagge (System der bewaffneten Neutralität); das Institut der österr. Consule im Auslande; die Assecuranz-Anstalten für Seeschaden. — Die 4. Unterabtheilung behandelt die directen Mittel zur Beförderung der Ausfuhr, u. z. Handels-Compagnien, Comptoirs, Factoreyen, Commanditen; Kundmachungen günstiger Handels-Conjuncturen und Aufmunterung zu deren Benützung; Ausfuhr-Prämien.

Die dritte Abtheilung des ganzen Werkes zerfällt, nach einer vorausgeschickten historischen Uebersicht, in drey Haupt-

stücke: I.) Von der Verleihung der Gewerbs-Befugnisse; II.) Von denjenigen Behörden*, welchen die Leitung und die Aufsicht über die verschiedenen Gewerbe anvertraut ist; III.) Von dem Verfahren in Gewerbs-Angelegenheiten, und bey der Erledigung von Beschwerden. Nur das erste dieser Hauptstücke wird weiter in drey Absätze untergetheilt, welche von den gewerbverleihenden Behörden, — von dem Verfahren, — und von den Taxen bey Gewerb-Verleihungen handeln.

1. Hauptstück. 1. Absatz. Die gewerbverleihenden Behörden werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt; neben beyden gibt es auch berathende. Die ordentlichen sind überall die Magistrate in den Städten, und die Ortsobrigkeiten auf dem Lande; da jedoch die politischen Landesverfassungen eine große Verschiedenheit der Organisation und des Wirkungskreises dieser Behörden mit sich bringen; so geht der Hr. Verf. die einzelnen Provinzen der Reihe nach durch, um überall ihre Benennung und Einrichtung, so wie ihren Einfluß auf die Verleihung der Gewerbe auseinanderzusetzen. Da diese Behörden überhaupt die politischen Behörden der ersten Instanz sind, so ist diese Darstellung in vielfacher Beziehung, für die politische Gesetzkunde, so wie für die Statistik sehr belehrend. In Triest und dem lomb.-venet. Königreiche gibt es, da das System der Concession dort nicht existirt, in der Regel auch keine eigentlich gewerbverleihende Behörden; dennoch gibt es einige Ausnahmen. — Die außerordentlichen gewerbverleihenden Behörden sind: die Kreisämter; die Polizeybehörden (P. Directionen); die Berggerichte; von den Militärbehörden nur das Feld- und Artillerie-Hauptzeugamt; die Gefällen-Administrationen; das Wasserbauamt, und die Hafenämter, — die letztern drey nur in sehr wenigen Fällen, wo ihre Licenzen erfordert werden. Viel einflußreicher sind die Länderstellen, deren Verleihungsrecht bey vielen zünftigen und unzünftigen Gewerben, insbesondere ben Fabriksbefugnissen, und vielen Handels-Unternehmungen nachgewiesen wird. Als verleihende Hofbehörden werden die vereinte Hofkanzley, die allgemeine Hofkammer, und die Polizey- und Censur-Hofstelle angeführt, und ihr dießfälliger Wirkungskreis bezeichnet.— 2. Absatz. Die Vorschriften über das Verfahren bey Gewerbs-Verleihungen betreffen: Die Behörden, wo sie anzusuchen sind; die Instruirung der Gesuche; die ämtlichen Verhandlungen darüber mit den Innungen und Gewerbsgenossen des Ortes; die Einvernehmung anderer Behörden oder der Kunstverständigen; die Entscheidungen; die Ausfertigung der Verleihungs-Decrete; die vor der Ausübung zu erfüllenden Bedingungen; die Mittheilung der geschehenen Verleihung an verschiedene Behörden. — 3. Absatz. Die Taxen für Gewerbsverleihungen sind noch nirgends so erschöpfend und gründlich zusammengestellt worden, als hier. Sie werden eingetheilt in Concessions-, Bürgerrechts-, und die bey Real-Gewerben vorkommenden Veränderungs- und Vormerktaxen, endlich in Zunftgebühren (welche aber in der I. Abtheilung des Werkes behandelt werden). Es wird gezeigt, daß die Entrichtung von Concessionstaxen nur auf einige Hauptstädte beschränkt sey, und sonst nur Stämpel-Postporto und Kanzley-Gebühren zu berichtigen seyen. Es werden die Fälle der Entrichtung einer eigentlichen Cameraltaxe aufgeführt. Zuletzt werden die früher bestandenen und abgestellten Abgaben der Neubefugten angegeben.

III. Hauptstück. Zuerst wird gezeigt, worin die den Behörden anvertraute Aufsicht und Leitung bestehe. Dann werden diese Behörden in der herabsteigenden Ordnung, von den Centralstellen bis zu den Ortsobrigkeiten herab, mit ihrem Wirkungskreise angeführt. Als die obersten werden die Hofkammer, die Hofkanzleyen, und der Hofkriegsrath (für die Militärgrenzen) genannt, und ihre Rechte und Pflichten in der bezeichneten Rücksicht durchgegangen. Sodann werden die Länderstellen sowohl in ihrer Stellung als Oberbehörden, als in ihrem unmittelbaren Einflusse auf die verschiedenen Gattungen der Gewerbe dargestellt. Ferner werden die Kreisämter aufgeführt, und zuletzt wird zu den Magistraten und Ortsobrigkeiten herabgestiegen. — Als bey der Beaufsichtigung der Gewerbe mitwirkende Behörden werden die Mercantil- und Wechselgerichte, die Landrechte, die Gefällen-Administrationen und die Polizeybehörden bezeichnet. Endlich werden die Eigenthümlichkeiten des lomb.-venet. Königreiches in seinen Handelskammern, in dem Wirkungskreise seiner Mercantil- und Wechselgerichte (besonders jener in den Hafenstädten), und in den Hafenämtern angeführt.

III. Hauptstück. Zuerst wird der Begriff der Gewerbs-Angelegenheiten festgestellt, und durch beyspielsweise Aufzählung dessen, was dahin gehört, und was davon ausgeschlossen ist, verdeutlicht. Dann wird von dem Verfahren bey Bitten sowohl, als bey Beschwerden gehandelt, und die Pflicht der Untersuchung von Amtswegen gezeigt. Den größten Theil des Hauptstückes nehmen die Vorschriften über den Recurs in Gewerbsachen und das Verfahren dabey ein.

Die ganze dritte Abtheilung des Werkes zeichnet sich durch eine sehr willkommene Präcision und Klarheit aus, welche sie theils durch die Ausscheidung und Voranstellung der Geschichte der Behörden, theils durch die hier anwendbare und angewendete nummerische Aufzählung gewonnen haben mag.

Dieß sind nun die Hauptumrisse des Inhaltes eines Werkes, in welchem vielerley Interessenten ihre volle Befriedigung finden werden.

Mehrere Zweige unserer positiven Rechts- und politischen Wissenschaften, welche man als selbstständige Lehrgebäude zu behandeln pflegt, werden darin, wenn nicht ihren ganzen Inhalt, doch ihre meisten und wichtigsten Quellen in willkommenem Zusammenhange finden; wie nahmentlich das Handelsrecht, das Fracht- und das Seerecht; und auch die Statistik des Kaiserstaates wird aus diesem Werke manches merkwürdige Datum schöpfen können. Seinen wichtigsten Nutzen aber muß dieses Werk in den Händen der politischen Practiker, als Handbuch jener Behörden, deren Wirkungskreis es kennen lehrt, bringen. Daß es den Weg dahin, der ohnedieß seine Bestimmung ist, bald finden werde, ist nicht zu bezweifeln.

Uns bleibt hier nur der lebhafte Wunsch übrig, daß es dem Hrn. Verf., wenn er uns erst den besonderen Theil dieses Werkes geliefert haben wird, gefallen möge, seine ausgezeichnete Thätigkeit noch anderen Zweigen unserer Gesetzkunde zuzuwenden, und insbesondere mit jener der landwirthschaftlichen Production unsere Literatur zu bereichern, damit wir die gesammte österreichische Staatswirthschaft in Werken von solcher Classicität besitzen mögen.

Die Verlagshandlung hat das Werk in Papier, Druck und Format anständig ausgestattet. D. A. Nowak.

Das bürgerliche Recht der k. k. österreichischen Armee und der Militär-Gränz-Provinzen. Von Ignaz Franz Bergmayr, k. k. Stabs-Auditor (nun General-Auditor-Lieutenant). Zweyter Theil. Von dem Sachenrechte. Zweyter Band. Wien 1830. Bey J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe (S. 231—652, in gr. 8.).

Dieser Band enthält die Fortsetzung der Zusätze und Erklärungen zu dem zweyten Theile des a. b. G. B., wovon der erste Band in dem Notizenblatte dieser Zeitschrift für den Monath August 1829 angezeigt wurde. Da der Zweck und die Art der Bearbeitung dieses Werkes schon bekannt ist; so glaubt Rec. sich auf einige diesen Band betreffende Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Zuvörderst muß demselben das Lob ertheilt werden, daß er sich durch die Reichhaltigkeit und Wichtigkeit seines Inhaltes vorzüglich auszeichne; denn das Erbrecht überhaupt, die verschiedenen Titel zur Erwerbung desselben und die Besitznehmung der Erbschaft, welche den Gegenstand desselben ausmachen, haben in Ansehung der Militär-Personen vieles Eigene und der Hr. Verf. fand hier ein freyes Feld, seine viel umfassende Gesetz- und Geschäftskenntniß zu entwickeln, welches er auch mit Fleiß und Umsicht benutzt hat.

Unter den mit besonderer Sorgfalt bearbeiteten Absätzen, verdient der CCLXII.: „Von den Begünstigungen der Militär-Testamente" hervor gehoben zu werden. Nach dem Dienst-Reglement haben die Militär-Testamente nur das voraus, daß in mündlichen und den nicht eigenhändigen schriftlichen Anordnungen des letzten Willens nur zwey Zeugen erforderlich sind. Nach dem römischen Rechte aber, welches, wie der Hr. Verf. bemerkt, hier durch die Berufung auf die Militär-Gesetze überhaupt, von welchem das römische Recht einen Bestandtheil ausmacht, bestätiget worden ist, werden neun Privilegien in Ansehung der Materie, und drey in Ansehung der Form aufgezählt; allein die meisten derselben sind durch die Verfügungen unseres Gesetzbuches schon gemeines Recht geworden, und von einigen ist es zweifelhaft, ob und in wie fern sie noch eine Wirkung haben. Wenn man dieß erwägt, so muß man in der That bedauern, daß die Gesetzgebung hier nicht durchgegriffen, und die Begünstigungen der Militär-Testamente nicht ganz aufgehoben, oder wenigstens jenen der übrigen begünstigten Anordnungen gleich gesetzt hat; denn da die Erfordernisse der letzten Willens-Erklärungen nach unserem Gesetzbuche ohnehin beynahe ganz auf das zurück geführt sind, was die Natur einer rechtlichen Erklärung überhaupt voraussetzt; so ist zu besorgen, daß der Gebrauch der Begünstigungen der Militär-Testamente oft Veranlassung geben wird, die Gültigkeit derselben zu bestreiten, indem, nicht genug, daß diese Begünstigungen schon ihrer Zahl und Beschaffenheit nach zweifelhaft sind, bey der Anwendung derselben noch die Fragen: a.) welche Personen dieser Privilegien theilhaftig sind, b.) zu welcher Zeit ihnen solche zustehen, c.) wie lange ein Militär-Testament seine Gültigkeit behalte, und d.) über welches Vermögen durch ein Militär-Testament verfügt werden könne? (die auch der Hr. Verf. alle insbesondere erörtert) entschieden werden müssen.

Von den Stellen, wo sich Unrichtigkeiten eingeschlichen haben, oder wenigstens nach der Meinung des Rec. das Wahre nicht ge-

troffen ist, sind folgende die erheblichsten: S. 379 wird Galizien unter den Provinzen angeführt, wo der Beytrag zum Schulfonde bey dem Civilstande nicht besteht. Allein ungeachtet Galizien anfänglich von den deutschen Ländern ausgenommen war, in welchen durch das Hofdecret vom 1. December 1788 der Beytrag zu dem Schulfonde vorgeschrieben worden ist; so wurde derselbe doch auch in dieser Provinz, zuerst durch Hofdecret vom 9. August 1789, wie in den übrigen deutschen Provinzen eingeführt und durch Hofkanzleydecret vom 7. July 1808 (Kropatscheck's Gesetzsammlung, 25. Bd., S. 27) nahmentlich auch auf das Militär in dem Maße ausgedehnt, in welchem derselbe vermöge Hofkanzleydecretes vom 26. May 1808 von den Militär-Personen in den übrigen Provinzen zu entrichten ist.

In dem Absatze CCCXIII folgert der Hr. Verf. S. 410 aus der Anordnung des §. 720 des a. b. G. B., daß ein unter Beyfügung des Verbothes, den letzten Willen zu bestreiten, eingesetzter Erbe oder Legatar, wenn er die Fähigkeit eines Miterben oder Legatars, oder die von dem Erblasser gemachte Berechnung des Pflichttheiles, oder die angeordnete Anrechnung früher empfangener Sachen zum Pflichttheile, bestreiten würde, seines Erbtheils oder Legates verlustig würde, wenn er gleich rechtlich gültige Gründe zur Bestreitung gehabt hätte. Diese Folgerung kann man aber nicht zugeben, indem sonst der Erblasser dadurch die Freyheit bekäme, sich von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nach Belieben loszuzählen. Wäre z. B. ein Unfähiger mit einem Fähigen ohne Bestimmung der Theile zum Erben eingesetzt, und das Verboth diese Anordnung zu bestreiten beygefügt; so würde auch der Unfähige seinen Erbtheil erlangen, indem der Miterbe nicht bestreiten dürfte, wenn er nicht seinen eigenen Antheil verlieren und somit auch des Zuwachses beraubt werden wollte; Andere aber zur Bestreitung schwerlich Lust haben werden, da der Vortheil davon nicht ihnen, sondern dem Miterben zu Gute käme. Bey dem Pflichttheile ist dieß noch einleuchtender. Dürfte der Notherbe die von dem Erblasser gemachte Berechnung des Pflichttheiles, oder die von ihm angeordnete Anrechnung ohne Verlust seines Erbtheiles nicht bestreiten; so könnte ihm der Erblasser den Pflichttheil nach Belieben schmälern und sich über die Anordnung des §. 774 „Jede den Pflichttheil beschränkende Bedingung oder Belastung ist ungültig," hinaussetzen. Es kann also aus dem §. 720 nur gefolgert werden, daß der Bestreitende den ihm zugedachten Vortheil verliert, wenn er die Anordnung des Erblassers ohne hinlängliche Gründe bestritten hat, denn nur ungegründete Bestreitungen hintan zu halten, kann die Absicht des Gesetzes seyn, und nur solche gestattet es demnach dem Erblasser unter Androhung der Entziehung eines Vortheiles zu verbiethen.

Die Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht der Bauerngüter hätten hier ganz übergangen werden können, da sie bey den Militär-Personen, als solche, keine Anwendung haben. Eben so wären die Abweichungen in Rücksicht der Verlassenschaften der Geistlichen nur in so weit anzuführen gewesen, als die Abhandlung derselben bey den Militär-Gerichten vorkommen kann. Der Regel nach haben sie bey dem Militär keine Anwendung, da nach der, S. 442 angeführten, hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Februar 1779, F. 132, das Vermögen der ab intestato verstorbenen Regiments-Capläne, welche in keinem Ordensverbande stehen, den gesetzlichen Erben.

und in Ermangelung derselben dem Militär-Invaliden-Institute zu überantworten ist, für die Militär-Grenzen aber ohnehin eigene Anordnungen in dieser Beziehung entstehen.

Ueber die Anrechnung in den Pflichttheil werden in dem Absatze CCCXL zuerst die verschiedenen Methoden der Anrechnung, wie sie von dem Hrn. Professor Wagner in dem 6. Bande der Materialien des Hrn. Vice-Präsidenten v. Pratobevera auseinandergesetzt werden, dann die von dem Hrn. Landrathe Nippel, in seiner Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über den Pflichttheil, vorgeschlagene Art der Anrechnung angeführt; die Abhandlung des Hrn. D. Czáda über die richtige Ausmessung und vollständige Entrichtung des Pflichttheiles konnte nicht berücksichtiget werden, weil nach der (S. 446) stehenden Anmerkung sein Manuscript schon im J. 1828 fertig war. Dem Hr. Verf. leistet keine der von ihm angeführten Anrechnungs-Methoden Genüge, gegen die vier ersten wiederholt er die schon öfter vorgebrachten Einwendungen; gegen die des Hrn. Landrathes Nippel wendet er ein, daß sie unnöthiger Weise von der Vorschrift des §. 793 abweiche, welche doch in dem Falle, wo mehrere Kinder als Notherben concurriren, auch bey der Berechnung des Pflichttheiles nicht nur anwendbar, sondern auch die allein gesetzliche sey. Nach ihm ist folgende Anrechnungsart die richtige: „Jedem unter „Lebenden gar nicht, oder weniger begünstigten Kinde wird noch vor „der Theilung der Verlassenschaft, so, wie bey der vierten (vom Hrn. „Prof. Wagner vorgeschlagenen) Anrechnungsart ein solcher Betrag „zugetheilt, daß es dem am meisten begünstigten Kinde vorläufig gleich „gestellt ist; der Ueberrest der Verlassenschaft wird dann in so viele „gleiche Antheile, als Notherben vorhanden sind, getheilt, und der „hierdurch für jeden entfallende Antheil zu dem unter Lebenden em„pfangenen, oder in Voraus zugetheilten, gleichen Betrag hinzuge„schlagen; wodurch sich jener gesetzliche Erbtheil, und als die „Hälfte desselben jener Pflichttheil ergibt, den jedes Kind erhalten „hätte, wenn keines bey Lebzeiten des Erblassers mit einer der An„rechnung unterliegenden Gabe betheilt worden wäre; hievon muß „sonach laut §. 788 jener Betrag abgezogen werden, den das eine „oder andere Kind bey Lebzeiten des Erblassers schon erhielt; woraus „von selbst folgt, daß, wenn der von einem Kinde in voraus empfan„gene Betrag den ausgefallenen Pflichttheil übersteigt, dieses Kind „aus der Verlassenschafts-Masse nichts mehr anzusprechen habe.“ Wenn die bey Lebzeiten des Erblassers einem Kinde erfolgte, zur Anrechnung geeignete Gabe so beträchtlich wäre, daß sie den gesetzlichen Erbtheil überstiege, so hätte dieses Kind aus der Verlassenschaft weder etwas zu empfangen, noch etwas zurück zu zahlen, wäre also so zu behandeln, als ob es gar nicht vorhanden wäre (S. 475, 3. Grundf.).

Die hier in Vorschlag gebrachte Anrechnungsart ist im Grunde ganz dieselbe, wie die vom Hrn. Landrathe Nippel, nur daß in dieser die Anrechnungs-Posten gleich zu der ganzen Masse, in jener aber zu den einzelnen Erbtheilen zugeschlagen werden, was, wie die Berechnung und selbst die vom Hrn. Verf. gegebenen Beyspiele zeigen, in dem Resultate gar keinen Unterschied macht. Alles, was gegen die Nippel'sche Anrechnungs-Methode eingewendet worden ist, gilt also auch gegen die hier in Antrag gebrachte. In dem Falle, wo nur ein Kind vorhanden ist, und wo nach des Hrn. Verfs. Meinung die Anrechnung doch auch geschehen müßte (S. 479), ist natürlich die Ver-

theilung nach dem §. 793, welcher mehrere Kinder voraussetzt, nicht anwendbar, der Hr. Verf. muß also hier gleich wieder seine Methode verlassen, und kommt ganz auf die, früher nach dem römischen Rechte gewöhnliche zurück.

In Beziehung auf die Anrechnung in den Pflichttheil der Aeltern glaubt der Hr. Verf. (S. 482), man müsse Alles, was den Aeltern weder zur gesetzlichen Unterstützung im Zustande der Dürftigkeit, noch aus bloßer Freygebigkeit gegeben worden ist, als einen Vorschuß betrachten, zum Activ-Stande der Verlassenschaft zuschlagen, und nach der hierdurch entstandenen Gesammt-Masse den Pflichttheil berechnen.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß für die Correctheit des Druckes auch in diesem Bande mit lobenswerther Genauigkeit gesorgt wurde, und auch übrigens die äußere Ausstattung desselben jener der früheren gleich ist.

Winiwarter.

Ausländische Literatur.

Der Rathgeber und Expedient in Rechtsangelegenheiten für Nichtjuristen; darstellend das Verhalten der Parteyen vor Gericht, besonders in Schuld-, Executions- und Moratoriensachen; die gesetzlichen Bestimmungen bey Injurien, Ehescheidungs- und Alimentations-Klagen; bey Verträgen, Eheverlöbnissen, Ehevermächtnissen, Testamenten, Erbschaften, Vormundschaften rc. (,) mit 115 Formularen zu Klageanmeldungen, zu allen obgenannten Gegenständen, zu Gesuchen und Geschäftsaufsätzen aller Art; nebst Erklärung der in der Gerichtssprache gebräuchlichen Ausdrücke; von J. D. F. Rumpf, königlich-preußischem Hofrathe. Berlin, bey A. W. Hayn, 1830 (VIII und 268 S. in 8.).

Wie schon der sehr ausführliche Titel anzeigt, besteht dieses Buch eigentlich aus drey Hauptpartien, nähmlich 1.) aus gesetzlichen Vorschriften und Klugheitsregeln für diejenigen, welche vor Gericht klagen wollen, oder verklagt werden (S. 1—47); 2.) aus Formularien zu den am Titel bezeichneten Gegenständen (S. 47—206), wobey indeß häufig auch zweckmäßige Erklärungen der gesetzlichen Bestimmungen über das unterliegende Rechtsverhältniß eingeschaltet sind, und 3.) aus einem kleinen Wörterbuche zur Erklärung der Gerichtssprache (S. 207—268). — Daß das Ganze nur für Preußen berechnet ist, braucht wohl kaum bemerkt zu werden und daß es nur für Nichtjuristen bestimmt ist, sagt der Titel selbst; — doch wird die erste Abtheilung auch außer Preußen und zwar selbst Juristen, in so fern sie keine näheren Kenntnisse von dem preußischen Civilprocesse besitzen und doch gerne einen beyläufigen Ueberblick über denselben zu erhalten wünschen, interessiren; denn es wird darin ein ziemlich klares und practisches Bild von demselben, nach seinen äußersten Umrissen geliefert, das noch durch die nachfolgenden Formulare, in so fern sie das processualische Verfahren

betreffen, anschaulicher wird. Eigentlich ist es sonach diese erste Abtheilung, welche mich bestimmte, des vorliegenden Buches in diesen Blättern zu erwähnen.

Die beyden letzten Abtheilungen sind weder für Juristen, noch Nichtjuristen außer Preußen von irgend einer Brauchbarkeit, wenn ihnen gleich diese für den preußischen Nichtjuristen zuverlässig nicht abgesprochen werden kann.

Wagner.

Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichts-Gebrauch und Particular-Gesetzbücher, und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Straf-Processe, von D. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Professor. In zwey Abtheilungen. Zweyte Abtheilung. Heidelberg, in der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr, 1827 (X und 418 S., in gr. 8.).

Früher, als der Hr. Verf. (in der Vorrede zum 1. Thl. dieses Werkes *)) versprach, erfüllte er den Wunsch des juristischen Publicums, durch die Herausgabe dieses zweyten Theiles des obgenannten Werkes. Dieser zweyte Theil zerfällt in sechs Hauptabtheilungen, mit der Fortsetzung der Zahlenreihe des ersten Theiles, und beginnt also mit der: V. Abtheilung: Von dem Gange des Strafprocesses.

So wie die Untersuchung selbst in zwey Haupttheile zerfällt, so theilt der Hr. Verf. auch diese, davon handelnde, Abtheilung in zwey Unterabtheilungen.

Die erste Unterabtheilung handelt von der Voruntersuchung (General-Inquisition). Nachdem der Hr. Verf. eine geschichtliche Nachweisung des Unterschiedes zwischen Vor- und Hauptuntersuchung (§. 104) gab und (§. 105) die characteristischen Erfordernisse beyder Processtheile feststellte, behandelt er (§. 186) die Beschaffenheit der Veranlassungsgründe zu einer Criminaluntersuchung, zuerst im Allgemeinen, und dann (§. 107—113) insbesondere, nähmlich: die Notorietät, Gerücht, Ergreifung des Thäters auf frischer That, eigene Wahrnehmung des Richters, Denunciation, Klage des Verletzten und Selbstanklage. — Diese, gewiß umfassend specificirten Veranlassungsgründe behandelt der Hr. Verf. historisch und philosophisch, indem er nähmlich den Ursprung ihrer Anwendung und ihre gesetzliche Ausbildung nachweiset, und die Größe der Gewißheit, die sie enthalten und gewähren können, sammt ihrem Einflusse auf das Benehmen des Richters prüfet. Hierauf wird die durch die Veranlassungsgründe zuerst in Anspruch genommene Thätigkeit des Richters, die Erforschung des Thatbestandes, behandelt, und

---

*) Angezeigt im Decemberhefte des Jahrganges 1827, S. 470, vom Hrn. Prof. Wagner, welcher durch seine gehäuften Geschäfte bisher stets verhindert wurde, seinen Wunsch, dieses Werk selbst anzuzeigen, zu erfüllen, und endlich mich mit der Zuweisung dieser Anzeige beehrte.

zwar wird, ebenfalls (§. 113) zuerst im Allgemeinen und dann (§§. 115—120) insbesondere, bey gewissen Verbrechen angegeben, auf welche Puncte der Richter besonders sein Augenmerk zu richten habe und welche Thatumstände ihm über das Vorhandenseyn eines Verbrechens, Gewißheit, welche nur Wahrscheinlichkeit und welche keines von beyden geben können. — Hierauf behandelt der Verf. die Aufsuchung der Indicien (§§. 121—123) und ihre Ergänzung und Benützung (§§. 123—125). — Der Uebergang zur Hauptuntersuchung: das summarische Verhör mit Angeschuldigten und Zeugen, Prüfung der vorliegenden Beweismittel für oder gegen den Inculpaten, um daraus die Nothwendigkeit einer Hauptuntersuchung zu ersehen, wird am Ende dieses Abschnittes besprochen (§§. 125—130), welcher mit der historischen Darstellung der Voruntersuchung im englischen (§. 130) und im französischen Processe (§. 131) schließt, wo bey der ersten die Abweichungen im schottischen Strafverfahren, und bey der zweyten die streitigen Fragen hinsichtlich der Anklagsjury angegeben sind.

In der zweyten Unterabtheilung setzt der Hr. Verf. die Hauptuntersuchung auseinander. Aus dem (§. 132) aufgestellten Begriffe der Hauptuntersuchung, als „dem Inbegriffe „der processualischen Handlungen, welche gegen „bestimmte, gewisser Verbrechen angeklagte Perso„nen gerichtet werden, um unterscheiden zu können, „ob und in wie fern diese Personen die bezeichne„ten Verbrechen verübt haben, und deßwegen straf„bar sind," leitet er ab: 1.) die Bedingungen zur Einleitung der Hauptuntersuchung (§. 133), 2.) die Hauptrücksichten der richterlichen Thätigkeit bey Leitung der Hauptuntersuchung und zwar a.) hinsichtlich der Zeugenvernehmung (§. 136), b.) hinsichtlich des Verhöres mit dem Angeklagten (hiebey die Wichtigkeit dieses Verhöres trotz dem in der Voruntersuchung schon vorgenommenen summarischen, Beschaffenheit der Frageartikel und des weiteren Benehmens des Richters während des Verhöres, je nachdem es durch des Inculpaten Benehmen oder Eigenschaft bedingt wird, §. 137, z. B. bey Stummen, Geisteskranken u. s. w., § 139—141, und je nachdem der untergeordnete Zweck eines Verhöres insbesondere ist, §. 138, z. B. Bewirkung des Geständnisses, Ausdehnung der Untersuchung auf andere Verbrechen u. s. w., §. 141); c.) hinsichtlich des Schlusses der Hauptuntersuchung (§. 143).

Hierauf folgt die Theorie von der Vertheidigung des Inculpaten. Sie enthält a.) die Durchführung ihrer Nothwendigkeit und die Widerlegung einiger Einwendungen gegen dieselbe (§. 143), b.) die Pflichten und Befugnisse des Defensors (§§. 144 u. 146), nachdem vorher eine historische Skizze über die Aufstellung des Defensors (§. 145) gegeben ward. Den Schluß dieser Unterabtheilung macht wieder die Darstellung der Hauptuntersuchung im englischen und französischen Strafprocesse (§§. 148 und 149).

Die VI. Abth., von der Urtheilsfällung und der hiezu nothwendigen Prüfung der Beweise, zerfällt in vier Unterabtheilungen *).

---

*) Interessante Resultate gewährt die Vergleichung dieser Theorie vom Beweise im Strafverfahren mit den Vorbegriffen der Theorie des Beweises im Civilprocesse vom Prof. Wagner im Decemberhefte 1829, S. 315 dieser Zeitschrift.

Erste Unterabth. Von dem Beweise in Strafsachen. Sie beginnt mit einer geschichtlichen Durchführung der Ausbildung der Strafgesetzgebung hinsichtlich der Frage: wann der Beweis der Schuld oder Nichtschuld hergestellt sey (§. 150); dann wird zunächst vom Beweise der Schuld gesprochen (§. 151). Der Hr. Verf. nennt diesen Beweis Anschuldigungsbeweis, d. i. „den Beweis, „welcher die Beschuldigung eines peinlich Angeklag„ten zum Zwecke hat." Auf die allgemeine Theorie des Anschuldigungsbeweises folgen die besonderen Arten des Beweises in Straffällen (der Schuld sowohl, als der Schuldlosigkeit), nähmlich: der richterliche Augenscheinbeweis durch Sachverständige, Geständniß (einfaches, qualificirtes, widerrufenes), Zeugniß (vollgültiges, durch untüchtige und verdächtige Zeugen, widersprechende Zeugnisse), Urkunden, Zusammentreffen der Umstände (Vermuthungen und Gegenvermuthungen), Eid (§§. 152—179). Bey jeder dieser Beweisarten wird auseinandergesetzt: a.) die ihr eigenthümliche Beweiskraft; b.) welche Eigenschaften sie haben muß, um wirklich zu beweisen, so weit sie beweisen kann. Endlich behandelt der Hr. Verf. noch die zusammengesetzten Beweise (§. 179), den Entschuldigungsbeweis und seine Arten (directer und indirecter) (§. 180), und das Verhältniß des Anschuldigungs- zum Entschuldigungsbeweis, d. h. wann und wie der E. B. geführt werden müsse, unter Voraussetzung gewisser Beschaffenheiten des A. B. (§. 181).

In der zweyten Unterabtheilung. Von der Fällung des Urtheiles, wird nach Feststellung des Unterschiedes zwischen richterlicher Verfügung und Urtheil (Endurtheil, Zwischenurtheil) (§. 182) gesprochen; über die Abfassung der Urtheile (Einsendung der Acten an das Spruch-Collegium, Art zu referiren und abzustimmen (§. 184) über Inhalt und Form der Urtheile (Nothwendigkeit der Beyfügung der Entscheidungsgründe), über die lossprechenden Urtheile: a.) Anschuldigungserkenntnisse, b.) einfach lossprechende Urtheile, c.) Einstellung des Verfahrens, absolutio ab instantia (§§. 185 und 186), und zuletzt über die Publication der Urtheile (§. 187).

Die dritte Unterabtheilung ist eigens der Darstellung der Urtheilsfällung im englischen und französischen Strafprocesse gewidmet, wo auf die Widerlegungen einiger der englischen Procedur gemachten Vorwürfe (§. 188), die Nachweisung einiger Mängel in dem französischen Verfahren folgt (§. 189).

Die vierte Unterabtheilung, von den Criminalkosten, unterscheidet die Criminaljustizkosten von den Criminalprocesskosten (§. 190), und beantwortet dann die Frage, wer die ersten und wer die zweyten zu tragen habe (§§. 191 und 192).

VII. Abth. Von der Einwirkung der Regenten und höherer Instanzen auf gefällte Urtheile. Welche von den unteren Instanzen gefällte Urtheile höheren Instanzen oder dem Regenten zur Bestätigung vorzulegen seyen (§. 194); welche die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel gegen Urtheile der unteren Behörden seyen (Appellation, Recurs, Nichtigkeitsbeschwerde, Wiederaufnahme der Untersuchung); wann und von wem sie ergriffen werden können (§§. 195—199), und die Besonderheiten hinsichtlich derselben im englischen und französischen Verfahren (§. 199), ist der Inhalt dieser Abtheilung.

VIII. Abth. Von der Vollstreckung der Urtheile. Was zu geschehen habe bey lossprechenden Urtheilen, wann, von wem, und wie Strafurtheile auf Schuld des Inculpaten zu vollstrecken seyen, und das besondere Verfahren bey der Todesstrafe, wird hier angegeben (§§. 200 und 201).

IX. Abth. Von den besonderen Verfahrungsarten. Sie enthält: 1.) das Verfahren gegen Abwesende; hiebey die geschichtliche Darstellung des Ungehorsams-Verfahrens (§. 202); wann und wie dieß Verfahren nach gemeinem, englischen und französischen Rechte einzutreten habe (§§. 203–205)); — 2) Grundsätze, wenn im Strafprocesse ein Civilpunct verhandelt wird (§. 205); — 3.) Verfahren bey geringen Vergehen (summarischer Cr. Proceß, §. 206–208). — 4.) Regeln bey Standrechtsfällen.

Der X. Abth. vom Anklageprocesse, welche eine geschichtliche Darstellung dieser Proceßart nach gemeinem Rechte, und ihre jetzige Form enthält (§. 209 und 210), folgt ein Register, dessen Vollständigkeit genügt.

Dieser zweyte Band trägt an und für sich, so wie der erste, den Stempel umfassender Geschichtskenntniß, allseitiger Gesetzeskunde und hoher Genialität so offen an sich, daß ich über die Vortrefflichkeit dieses Werkes nichts anderes äußern kann, als meine tiefe Bewunderung und den innigen Wunsch einer möglichst ausgedehnten Verbreitung dieses Werkes, da die Lectüre desselben, sowohl den theoretischen, als auch den practischen Juristen jedes Staates gewiß hinlänglich belohnen wird.

Die äußere Ausstattung des Werkes gereicht dem Verleger sehr zur Ehre.

D. Wilhelm Unger.

Vollständiges Handbuch des bayrischen Civilprocesses. Nach Thibaut's Ordnung von D. Christian Ernst von Wendt, k. bayerischem geheimen Hofrathe, Ritter des großherzogl. Hessenschen Hausordens, d. Z. Prokanzler der Universität Erlangen etc. Anhang als zweyter Theil. Nürnberg 1827. Bey Riegel u. Wießner (XIV dann 136 u. 64 S. in gr. 8.).

Die höchst verdiente Anerkennung der von dem Hrn. Verf. im ersten Theile dieses Werkes entwickelten Einsicht, Genauigkeit, Präcision und Klarheit, die Hr. Prof. Wagner *) im Decemberhefte 1827, S. 473, aussprach, wird gewiß jeder unparteyische Leser auch bey diesem zweyten Bande hegen.

Dieser zweyte Band enthält die Fortsetzung der, in dem ersten Bande nicht geendeten zweyten Abtheilung des ersten Buches, welches über den Proceß in streitigen Angelegenheiten handelt. Er beginnt mit dem 4. Capitel: über das Verfahren in außerordentlichen Pro-

*) Derselbe, bey der unmittelbar vorhergehenden Anzeige angeführte Grund der Verhinderung des Hrn. Prof. Wagner, verschafft mir auch das Vergnügen, den vorliegenden Band dieses Werkes anzuzeigen.

cessen, nähmlich in Ewiggeldprocessen, Berg- und Ehegerichtsprocessen, Wechsel- und Mercantilprocessen u. s. w. Das Verfahren in Concursfällen macht den Schluß. Das 5. Capitel spricht von den Nebenhandlungen, das 6 Capitel von den administrativ-contentiösen Rechtssachen (Abtretung des Privat-Eigenthumes für öffentliche Zwecke, Wasserbau- und Culturprocesse).

In dem zweyten Buche wird von dem Processe in nicht streitigen Angelegenheiten gehandelt.

Die zahlreich beygegebenen Noten enthalten die, auf das im Contexte Behandelte Bezug habenden, Gesetzesstellen, und eine umfassende Literatur. — Den Schluß macht ein, auf diesen zweyten Band sich beziehendes Register und schätzenswerthe Berichtigungen und Zusätze zu beyden Theilen dieses Werkes.

Als Beylage zu dem ganzen Werke gab der Hr. Verf. hieher gehörige bayerische Gesetze im Original-Texte, nähmlich 1.) das Proceßgesetz, 2.) die Prioritäts-Ordnung, 3.) das Hypotheken-Gesetz, 4.) die Stempelordnung.

D. Wilhelm Unger.

Blicke in die Zeit, in Hinsicht auf National-Oekonomie und Staatswirthschaft, mit besonderer Berücksichtigung Teutschlands, und vornähmlich des preußischen Staates. Von D. Friedrich Benedict Weber, Professor in Breslau. Mit sechzehn Tabellen. Berlin und Stettin bey Nicolai, 1830 (XVI und 555 S. in 8.).

Dieses Werk zerfällt in zwey Abtheilungen. Die erste: über den Zustand der gesammten National-Oeconomie oder der gewerblichen Cultur und Production der neuesten Zeit handelt 1.) vom Zustande der landwirthschaftlichen Cultur und Production in der neuesten Zeit; 2.) vom Bergbaue und Bergwerksbetrieb; 3.) von der Fabrik-, Manufactur- und Handwerksproduction und 4.) vom Handel, von der Schifffahrt und der Rhederey in der neuesten Zeit. Die zweyte Abtheilung: von dem Zustande des Wohl- und Uebelbefindens der Staaten und Nationen in national-öconomischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht im Allgemeinen behandelt in drey Abschnitten: 1.) den Stand und Zuwachs der Bevölkerung in Amerika, Europa, Teutschland und dem preußischen Staate; 2.) den Zustand der Verarmung und der Wohlhabenheit der Völker und 3.) den Zustand der Finanzen der Staaten und Regierungen.

Der gelehrte Verf. nimmt besonders auf die Praxis und das wirkliche Leben Rücksicht, ohne dabey der Theorie zu nahe zu treten. Sein Werk, welches auch als Erläuterung, Fortsetzung und Ergänzung eines früheren, von ihm im Jahre 1826 anonym erschienenen Werkes unter dem Titel: Ansichten und Bemerkungen über die Noth und Klage unserer Zeit in staats- und national-wirthschaftlicher Hinsicht, angesehen werden kann, enthält eine zweckmäßig geordnete und verbundene Masse von unzähligen Nachrichten, die er mit der

Gewandtheit seines Geistes aus Zeitschriften und öffentlichen Blättern, aus statistischen und staatswirthschaftlichen Werken auswählte, um durch eine Zusammenstellung derselben eine Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes aller wichtigen, zur eigentlichen Staatswirthschaft gehörenden, Gegenstände in den bedeutendsten Reichen und Staaten zu vermitteln. Ein besonderes Augenmerk wurde in jeder Beziehung auf die preußischen Verhältnisse gewendet. Die dem Werke beygefügten Tabellen gewähren eine interessante Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr, über das Steigen und Fallen der Getreidepreise, über den Verkehr mit Wolle, über die Fondsveränderungen, so wie auch über die Veränderung der Volksmenge in den verschiedenen Regierungsbezirken des preußischen Staates und den vorzüglichsten Städten Europa's u. s. w. (Vgl. Pölitz's Jahrbücher vom Nov. 1830, S. 443 u. f. f.).

F. X. H.

Miscellen des teutschen Rechtes. Meist Beyträge zur Geschichte der Standesverhältnisse im Mittelalter enthaltend. Von D. Ernst Theodor Gaupp, ordentl. Professor der Rechte zu Breslau. Breslau 1830 (VIII und 135 S. in 8.).

Unter diesem Titel erschienen von dem Hrn. Verfasser fünfzehn Beyträge über die Rechtsverhältnisse des Mittelalters — ein schätzbares Product seiner fleißigen Quellenforschung —, wofür ihm gewiß alle Kenner des deutschen Rechtes verbunden sind. Sie betreffen 1.) einige Emendationen im Texte der lex Frisionum; 2.) eine Emendation im Texte der lex Alamannorum; 3.) den Adel und die Freyheit im Sachsenspiegel; 4.) die Schöffenbaren oder schöffenbar Freyen; 5.) die Biergelder oder Pflegeschaften; 6.) die freyen Landsassen; 7.) den Adel und die Freyheit im Schwabenspiegel; 8.) den Sachsen- und Schwabenspiegel in der Lehre vom Adel und Freyheit; 9.) die Unfreyen im Sachsen- und Schwabenspiegel überhaupt; 10.) die unfreyen Dienstleute; 11.) die eigenen Leute; 12.) die Lassen oder Loten im Sachsenspiegel; 13.) die Verfügung des Sachsenspiegels über Verpflichtung des Erben, rücksichtlich der Bezahlung der Schulden des Verstorbenen; 14.) die Herabsetzung des Gewette in den schlesischen Standrechten und dem culmischen Rechte auf die Hälfte der gemeinrechtlichen Qualität und 15.) einige Bemerkungen über die Markgrafen und Marken der alten Zeit.

Wer des Verf's. treffliches Werk: »über teutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter« näher kennt, sagt Hofrath Pölitz (in seinen Jahrbüchern 1830, 11. Heft), wird in diesen Miscellen denselben Geist eigenthümlicher Forschung und neuer Ergebnisse wieder erkennen, die jenes Werk in der Literatur der Rechtsverhältnisse des Mittelalters bezeichnet, und ihm seinen Ehrenplatz neben Eichhorn, Hüllmann und Grimm sichert.

F. X. H.

Chronik

der in dem Monathe December 1830 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCLXXXIX.

Kundmachung des k. k. Guberniums zu Mailand vom 1. September 1830, rücksichtlich der in dieser Provinzen vom 1. November 1830 einzuführenden Wanderbücher, ist ganz gleichlautend mit der über denselben Gegenstand erlassenen Verordnung Nr. IV., im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 21, bis auf den 12. Absatz, der hier neu und folgenden Inhaltes ist: „12.) In den Fällen, wo die einem Handwerksgesellen oder Arbei„ter ertheilte Reisebewilligung erloschen ist, oder nächstens erlöschen „wird, hat sich derselbe wegen Erlangung einer Verlängerung zu der „Behörde seines zeitlichen Aufenthaltes zu begeben, welche dieses An„suchen an die Ortsbehörde zu stellen hat, derer der Handwerks„geselle oder Arbeiter ursprünglich untersteht; die Bewilligung, welche „man von Seite dieser letzten Behörde erhält, ist von der ansuchen„den Behörde in das Wanderbuch, mit Angabe des Datums und „der Zahl des erhaltenen Antwortschreibens und mit Beyfügung des „Amtssiegels einzutragen *).“

CCXC.

Circulare der k. k. nieder-österreichischen Regierung vom 9. September 1830, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCXXXII, rücksichtlich der Behandlung der am 1. September d. J. in der Serie 222 verlosten vierpercentigen Hofkammerobligationen (s. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 434).

CCXCI.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 6. November 1830, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLXXXVII, rücksichtlich der Behandlung der am 2. November d. J. in der Serie 148 verlosten vierpercentigen Bancoobligationen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Novemb. d. J., S. 515).

CCXCII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 9. November 1830, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLXXXI, rücksichtlich der Eigenschaften der anzustellenden Grundbuchsführer und Vogteyverwalter (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 513).

CCXCIII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 13. November 1830. Seine k. k. Majestät haben

---

*) Für die Ausfertigung eines Wanderbuches ist ein Betrag von 75 Cent. zu entrichten (Nr. 6 dieser Kundmachung).

in Folge hohen Decretes der vereinten Hofkanzley vom 11. December mit allerhöchster Entschließung vom 5. December v. J. hinsichtlich der Tilgung der in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1806 bis einschließig letzten October 1821 erwachsenen Marschconcurrenzkosten aus den Mitteln des ständischen Getreideaufschlags-Gefälles die von den tirolischen Ständen, und dem k. k. Gubernium gestellten Anträge allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dem zur Folge werden, nachdem nun die Liquidirungsarbeiten vollendet sind, nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Zur Tilgung der aus dem erwähnten Zeitraume herrührenden und nach den von Sr. Majestät allergnädigst sanctionirten Grundsätzen auf den Betrag von 1,663,031 fl. 57 kr. R. W. oder 1,385,859 fl. 57½ kr. W. W. C. M. liquidirten Schulden werden tirolisch-ständische Obligationen nach dem beyliegenden Formulare, auf den Ueberbringer lautend, mit dem Datum der Ausfertigung vom 1. November 1830 über Beträge von 25 fl., 50 fl. und 100 fl. W. W. C. M. ausgestellt, mit Zinsen-Coupons auf 20 Jahre versehen, und an die guthabenden Stationen von der ständischen Activität im Wege der Kreisämter hinausgegeben; — Beträge unter 25 fl. aber baar vergütet. Sollte die Tilgung der ganzen Schuld binnen 20 Jahren nicht vollendet seyn, so werden die weiters erforderlichen Coupons nach vorausgegangener Kundmachung seiner Zeit nachgetragen werden.

§. 2. Die Obligationen werden in die Credits-Hauptbücher eingetragen, und in Serien zu 10,000 fl. abgetheilt. Jede Obligation wird mit der laufenden Zahl, und mit der Zahl der Serie, worin sie enthalten ist, bezeichnet.

§. 3. Die Zinsen laufen vom 1. November 1830 und werden mit vier vom Hundert halbjährig am 1. May und 1. November eines jeden Jahres gegen Abgabe der betreffenden Coupons von dem ständischen General-Einnehmeramte bezahlt.

§. 4. Die hinausgegebenen Obligationen werden allmählig im Wege der Verlosung nach dem vollen Nennwerthe eingelöst, wozu im ersten Tilgungsjahre das verfügbare Stammvermögen des ständischen Getreideaufschlags-Fondes, und jener Theil des laufenden Erträgnisses desselben verwendet wird, welcher nach Berichtigung der Zinsen und Verwaltungsauslagen noch erübriget. In den folgenden Jahren wird vierteljährig, in so ferne nach Berichtigung der verfallenen Zinsen wenigsteus eine Baarschaft von 10,000 fl. in der Casse vorhanden ist, eine Verlosung Statt finden.

§. 5. Die Verlosung geschieht auf folgende Art: Nach vorausgegangener Kundmachung mittelst der Landeszeitungen werden in Gegenwart einer aus Mitgliedern des k. k. Guberniums und der ständischen Activität bestehenden Commission im ständischen Landhause aus dem Glücksrade, worin die Zahlen aller Serien eingelegt werden, so viele Serien-Zahlen, als es das Verhältniß der vorhandenen Baarschaft zuläßt, gezogen, und die darin enthaltenen Obligationen in ihrem vollen Nennwerthe unter gleichzeitiger Berichtigung der bis zum Tage der Ziehung verfallenen, und von da an erlöschenden Zinsen längstens sechs Wochen nach der Ziehung von dem ständischen General-Einnehmeramte im baaren Gelde eingelöst.

§. 6. Die Zahlen der gezogenen Serien, und der in denselben

eingereihten Obligationen werden sogleich nach der Verlosung in den Landeszeitungen bekannt gegeben werden, damit die Besitzer der Obligationen solche zur Einlösung beybringen, und die noch nicht fälligen Zinsen-Coupons zugleich zurückstellen.

§. 7. Die solcher Gestalt eingelösten Obligationen werden mit den dazu gehörigen Zinsen-Coupons durchgeschlagen, und in den Cassebüchern gelöscht.

§. 8. Am Ende eines jeden Jahres wird der Betrag der eingelösten, und der noch im Umlaufe befindlichen Obligationen in den Landeszeitungen bekannt gegeben werden.

§. 9. In Ansehung der in Verlust gerathenen derley Obligationen treten die nach der allerhöchsten Entschließung vom 16. August 1817 (Provinzial-Gesetzsammlung vom Jahre 1817, Band 4., Theil 2. S. 625) bey Staatsobligationen, die auf den Ueberbringer lauten, vorgeschriebenen Bestimmungen mit der Modification in Anwendung, daß die im §. 3 der erwähnten allerhöchsten Entschließung den N. Oe. Landrechten zukommende Amtshandlung der Ausfertigung des Amortisations-Edicts, und des Erkenntnisses rücksichtlich der tirolisch-ständischen Obligationen den k. k. Stadt- und Landrechten zu Innsbruck übertragen ist.

Nr. ——— (Tiroler Adler.) ——— fl.
Serie Nr. 4 proCento.

Obligation
der
Stände von Tirol.

Ueber Fünf und Zwanzig Gulden Conventions-Münze Wiener-Währung, welche in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1829 und der hiernach vorgenommenen Liquidirung der Marschconcurrenz-Schulden vom 1. Jänner 1806 bis Ende October 1821, dem Ueberbringer zu vier proCento mit jährlichen Einen Gulden C. M. W. W. von dem ständischen General-Einnehmeramte in halbjährigen Raten gegen Beybringung der mitfolgenden Zins-Coupons verzinset werden.

Dieses Capital ist auf den von Seiner Majestät allergnädigst dazu bestimmten Approvisionirungs-Fond insbesondere versichert, und wird aus selbem durch Verlosung in vollem Nennwerthe getilgt.

Felix v. Riccabona,
Vertreter des Bürgerstandes.
Jos. Ant. Zangerl,
Vertreter des Bauernstandes.
Für das ständische General-Einnehmeramt:
Anton Mommert m. p.
ständischer General-Einnehmer.
Mathias Waldner m. p.
ständ. Controllor.

(General Einnehmer-Amts-Siegel.)

Oblig.
Nr. [redacted] Erster Coupon 30 kr.
zahlbar am 1. May 1831.

Das tirolisch-ständische General-Einnehmeramt zahlt dem Ueberbringer dieses Coupons die verfallenen halbjährigen Interessen von Fünf und Zwanzig Gulden W. W. C. M. Capital zu Vier vom Hundert mit Dreyßig Kreuzer WW. CM.

Für das tirolisch-ständische General-Einnehmeramt.

(Tiroler Adler.)

Anton Mommert mp.
ständ. General-Einnehmer.
Math. Waldner mp.
ständ. Controllor.

Zweyter Coupon
zahlbar am 1. November 1831.

CCXCIV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 19., der k. k. nieder-österr. Regierung vom 22., des k. k. tirol-vorarlbergischen, des k. k. mährisch-schlesischen und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 24., des k. k. illyrischen Guberniums vom 27. und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 28. (Hofkanzleydecret vom 10.) November 1830. Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 30. October d. J. folgende Grundsätze über das Verfahren bey Wasserbauten, und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruhet:

1.) Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande, mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten, ausgemittelt werden. Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden. Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kommt, gemeint.

2.) Ueber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

3.) Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder

nützlich erkannten, und gehörig beschlossenen Wasserbaues, sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privatinteressenten berufen.

4.) Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließend auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen. Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bey Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind.

5.) Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

6.) Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewährt; so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letztern Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

7.) Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privat-Interessenten beizutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens, oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und dem Privat-Interessenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die letztern vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird.

8.) Die Subrepartition der Baukosten auf die Privat-Interessenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein, und ausschließend concurriren, ist jedesmahl mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

9.) Insofern die Privat-Interessenten eines Fluß-Wasserbaues vorzugsweise aus den Flußanreinern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur Jene verstanden werden, deren Realbesitzthum inner dem Inundationsgebiete des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheils an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sey.

10.) Unter den Privat-Interessenten werden ferner auch jene öffentliche Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechts administrirt werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bey welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden.

11.) Zum Maßstabe der Beytragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden.

12.) Jedem Privat-Interessenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt

zu geben. Sollte ein Privat-Interessent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beytrages, oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden; so steht es ihm frey, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weiteren Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte.

13.) Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beytrages verpflichtet.

14.) Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beytrage zu unterziehen; so steht ihm solches frey, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beytrages abgegeben werden. Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

15.) Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach der Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden: a) in den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen. b) In jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen. c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf.

CCXCV.

Justiz-Hofdecret vom 20. November 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 23. September 1830 anzuordnen geruht: daß die Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, sich bey Verlust desselben, und des Dienstes, binnen drey Jahren der Prüfung für das Richteramt unterwerfen, und diese drey Jahre den bereits angestellten Auscultanten mit der Kundmachung dieser Verordnung, den künftig eintretenden aber mit dem Tage ihrer Beeidigung, wenn ihnen auch das Adjutum erst später verliehen werden sollte, zu laufen anfangen sollen.

Diese a. h. Entschließung wird dem Appellations-Gerichte mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche sämmtlichen ihm untergeordneten mit Auscultanten versehenen l. f. und andern Gerichten erster Instanz mitzutheilen.

CCXCVI.

Justiz-Hofdecret vom 20. November, **an das nieder-österreichische Appellations-Gericht.** In Erledigung des Berichtes vom 5. October 1830, über eine Anfrage des wiener Stadtmagistrates, über das Verfahren bey Legalisirung der Urkunden, wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß die Legalisirungen der Urkunden bey dem hiesigen Magistrate immer von einem Rathe und einem Actuare vorgenommen werden.

Dem Magistrate kann jedoch gestattet werden, die Legalisirungen in ein eigenes fortlaufendes Protokoll, welches jedesmahl auch von den beyden anwesenden Gerichtspersonen eigenhändig zu unterschreiben seyn wird, eintragen, die Amtsurkunden über die Echtheit der Unterschriften von eben den Gerichtspersonen, welche die erschienenen Parteyen zu Protokoll vernommen haben, sogleich und ohne besondere Ermächtigung durch einen Bescheid des Gerichtes ausfertigen zu lassen, und zu Actuarien auch Kanzellisten, in so fern sie auf dergleichen Amtsgeschäfte beeidiget sind, zu gebrauchen.

CCXCVII.

Circulare der k. k. nieder-österreichischen Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 25., **der k. k. ob der ennsischen Regierung** vom 26., **des k. k. böhmischen und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums** vom 27. **und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums** vom 29. November, dann **des k. k. illyrischen Guberniums** vom 2. December 1830. Um der Waaren-Ausfuhr jede zulässige Erleichterung zu gewähren, fand die hohe Hofkammer, zu Folge Verordnung vom 26. October, Zahl 37313, anzuordnen, daß von den im Ausgange vorkommenden Gütern bey der Vornahme der Ausfuhrs-Amtshandlung an den vorgeschriebenen Nebengebühren des Zettelgeldes und der Siegeltaxe, dann der Waggebühr nie ein den gebührenden Ausgangszoll übersteigender Betrag einzuheben sey. Der Betrag, um den die gedachten Nebengebühren nach den über dieselben bestehenden Bestimmungen bey einer Ausfuhrszoll-Expedition vereint höher als die Ausgangs-Zollgebühr selbst entfallen ist, ist von der Partey nicht zu fordern. Es versteht sich, daß, wo die Nebengebühren nach den für dieselben vorgeschriebenen Sätzen ohnehin die Ausgangszoll-Gebühr nicht erreichen, dieselben wie bisher zu bemessen sind.

Dagegen soll in dem Falle, wo auf Ansuchen oder wegen Verschulden der Partey, nachdem die vorschriftmäßige Ausfuhrs-Amtshandlung bereits gepflogen ward, eine neue Bollete ausgefertigt, die Abwage vorgenommen, oder die Anlegung der Siegel erneuert werden muß, die dießfällige Gebühr ohne Rücksicht auf die Größe des Ausgangszolles nach den bestehenden Bestimmungen eingehoben werden.

Die gegenwärtige Anordnung ist nicht bloß auf die Ausfuhr nach dem Auslande, sondern auch auf die in dem Verkehr zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Provinzen des Kaiserstaates sich ergebenden Esito-Behandlung anzuwenden, und tritt bey jedem Zollamte von dem Zeitpuncte, mit welchem dieselbe dem Amte zukommt, in Wirksamkeit.

35 *

CCXCVIII.

Circulare des k. k. böhm. Guberniums vom 27. November 1830, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CCLXXXVIII, in Betreff des vom 1. December l. J. an herabgesetzten Preises des in eincentige Fässer verpackten Salzes bey dem k. k. Verschleißamte zu Gmunden (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 515).

CCXCIX.

Kundmachung der k. k. ob der enns. Regierung vom 27. November 1830. Die k. sächsische Landesregierung hat eröffnet, daß sie aus Anlaß der in der Moldau und Bessarabien herrschenden und in Galizien ausgebrochenen ansteckenden Hornviehkrankheiten, die Einfuhr der aus diesen Ländern kommenden rohen Rindshäute in die k. sächsischen Länder verbothen habe.

CCC.

Kundmachung der k. k. ob der enns. Regierung vom 28. November 1830. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 3. November d. J., Z. 39273, die Herabsetzung des Commercialzollamtes Obernberg zu einem gemeinen Grenzzollamte in der Art zu genehmigen beschlossen, daß dasselbe das unbeschränkte Befugniß zu Consumo- und Esitoexpeditionen beybehalte. Die Wirksamkeit eines Commercialzollamtes zu Obernberg wird mit 15. December d. J. eingestellt.

CCCI.

Circulare von dem k. k. nied.-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 28. November 1830. Nach Inhalt einer hohen Hofkanzley-Verordnung vom 28. v. M., intim. mit Regierungs-Decret vom 8. d. M., Z. 61786, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. v. M. anzuordnen geruht: daß die Conscriptions-Revision für das Militär-Jahr 1831 um die Mitte Decembers d. J. zu beginnen habe, sodann aber vom Jahre 1832 an, nur alle drey Jahre vorzunehmen sey.

Bey der bevorstehenden Conscription hat auch, in Folge obiger allerhöchster Entschließung, die Revision der Landwehr, und, nach Inhalt eines weiteren hohen Regierungs-Intimations-Decretes vom 17. d. M., Z. 63506, die Revision der Invaliden Statt zu finden, welche letztere in Folge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 12. März l. J., bisher bey Gelegenheit der Conscription alle zwey Jahre vorzunehmen war, nun aber, vermöge einer neuerlichen hofkriegsräthlichen Entscheidung vom 29. v. M., v. J. 1832 angefangen, wie die Conscriptions-Revision selbst, alle drey Jahre zu geschehen haben wird.

Um nun die Conscriptions-Revision auf eine dem beabsichtigten Zwecke entsprechende Art bewirken zu können, werden den sämmtlichen Conscriptions-Herrschaften, nach Anweisung der früher erwähnten höchsten Verordnungen und im Zusammenhange mit den bisher noch in Kraft bestehenden älteren Conscriptions-Vorschriften, unter nahmentlicher Hinweisung auf die Circular-Verordnung vom 29. September v. J., Z. 119 *), mehrere Maßregeln bekannt gegeben, nach welchen sich die Herrschaften bey der bevorstehenden Revision genauestens zu benehmen haben, und deren Vollzug um so wichtiger ist,

*) S. die Vrdg. Nr. CCLXXV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1829, S. 396.

als die bevorstehende Revision für das Jahr 1831 zur Grundlage der Werbbezirks=Geschäfte auf die Dauer von drey Jahren zu dienen hat.

1.) Ist es nöthig, daß die Seelsorger über alle, seit der letzten Bevölkerungs=Aufnahme gebornen, männlichen Individuen die Auszüge aus den Taufprotokollen der Conscriptions=Revisions=Commission vorlegen, um hierdurch in den Stand gesetzt zu werden, bey jedem neugebornen Knaben die Zeit der Geburt genau einschreiben zu können.

2.) Ist es erforderlich, daß jene, seit der letzten Revision in einem Orte eingewanderten, männlichen Individuen, welche nach den aufgestellten Grundsätzen zur einheimischen Bevölkerung gehören, wenn selbe das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sich über ihr Alter durch Beybringung der Taufscheine ausweisen.

3.) Haben alle, welche als Künstler, Kunst=Zöglinge und Akademiker die gänzliche Militär=Befreyung ansprechen, diese Ansprüche durch Beybringung legaler Beweise zu begründen; eben so

4.) die angestellten Schulgehülfen, die Anstellungs=Decrete vorzulegen.

5.) Damit die Revisions=Commission bey Classificirung der Studierenden gehörig beurtheilen könne, wem von ihnen die gesetzliche Befreyung gebühre, müssen von selben die letzten Semestral=Zeugnisse beygebracht werden.

6.) Haben alle Salpeter=, Pulver= und Bergarbeiter, die bereits am 25. August 1828 in Arbeit standen, und somit den bedingten Anspruch auf die zeitliche Befreyung, nach der allerhöchsten Entschließung von jenem Datum, Regierungs=Circulare vom 4. October 1828 *) geltend machen wollen, die nach Vorschrift von dem Kreisamte und dem Werbbezirks=Revisoriate bestätigten Matrikelscheine, zum Beweise ihrer Dienstleistung als solche mitzubringen.

7.) Die gerichtlich adoptirten Söhne, welchen mit hofkriegsräthlichem Rescripte vom 31. July 1830, K. 2382, gleiche Rechte mit den leiblichen ehelichen Söhnen in Conscriptions=Hinsicht zugestanden sind, haben sich mit der dießfälligen gerichtlichen Erkenntniß auszuweisen.

8.) Da jene herrschaftlichen Beamten, welche selbstständig und im Nahmen der Staats=Verwaltung die politischen, Justiz= oder Steuergeschäfte besorgen, zu Folge kreisämtlichen Circulares vom 21. October d. J., Z. 20031, Nr. 122 **), künftighin von der Militär=Stellung gänzlich befreyt sind; so gebühret denselben ein eigener Aufnahmsbogen, wo sie in der Rubrike, Beamte und Honoratioren mit der Ziffer 1 auszuwerfen sind.

9.) Sind nach dem §. 87 der für die Gränzwache Allerhöchst sanctionirten Verfassung ***), die bey der Gränzwache angestellten Individuen, welche nach einer 10jährigen Dienstleistung bey derselben beybehalten werden, den Staatsbeamten gleich zu halten, welche

*) S. die Vrdg. Nr. CCLXXXV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1828, S. 487.

**) Vergl. die Verordnung Nr. CCLIII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe October d. J. S. 470.

***) S. d. Verdg. Nr. CXVII. im Notizenbl. dieser Zeitschr. v. M. May d. J., S. 259, Nr. x.

Begünstigung den bey dieser Branche angestellten Commissären und im höheren Range stehenden Individuen aber sogleich zu Theil wird. Hierdurch entsteht die Nothwendigkeit, daß über die Anstellung von derley Individuen legale Beweise beygebracht werden.

10.) Tritt die Nothwendigkeit ein, daß über die wirkliche Anstellung jener Individuen der Gränzwache vom Führer abwärts, denen nach dem §. 86 der Allerhöchst sanctionirten Verfassung für die neu eingeführte Gränzwache die zeitliche Befreyung zusteht, legale Beweise beygebracht werden.

11.) Da der obenerwähnten höchsten Anordnung gemäß, heuer die Revision der Invaliden Statt findet; so werden in dieser Beziehung den Dominien, nach der vorliegenden Weisung der hohen Landesstelle folgende Bemerkungen zu ihrer Darnachachtung gemacht:

a.) Die Conscriptions-Obrigkeiten haben bey der Commission nahmentliche Verzeichnisse über die in ihrem Bezirke befindlichen Invaliden aufzuweisen, worin außer dem Aufenthaltsorte und Haus-Nr. noch jene Beylagen anzuführen sind, welche die Invaliden nach Maßgabe des Absatzes c) mitzubringen haben.

b.) Ist allen Invaliden zu bedeuten; daß sie sich der Revisions-Commission persönlich vorzustellen, oder im Falle eines unausweichlichen Hindernisses wegen Erkrankung oder anderer rücksichtswürdiger Umstände ihr Nichterscheinen durch obrigkeitlich und pfarrlich bestätigte Zeugnisse zu rechtfertigen haben.

c.) Ferner sind der Revisions-Commission für jeden Invaliden obrigkeitliche Zeugnisse, über sein Besitzthum, Gewerbe und seine Erwerbsfähigkeit vorzuweisen, worin auch der Betrag des Erwerbes oder Einkommens nach Möglichkeit angesetzt seyn muß.

12.) Hinsichtlich der, nach dem früher Erwähnten, ebenfalls gleichzeitig Statt findenden Landwehr-Revision, dient Folgendes zur Richtschnur:

a.) Haben, wie die Invaliden, alle jene Landwehrmänner an jenem Orte, wo sie sich zur Zeit der Revision befinden, vor der Revisions-Commission zu erscheinen, welche nach dem §. 33 des Conscriptions-Systemes vom Jahre 1804, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind.

b.) Findet die Entlassung von der Landwehrpflicht nach den bisher bestandenen Grundsätzen noch dermahl Statt. Es sind daher die Landwehrmänner, welche das Normalalter von 45 Jahren, oder wenn sie früher eine Capitulation in der Linie vollstreckt haben, von 40 Jahren zurückgelegt haben, mit Abschied zu entlassen.

Eben so werden diejenigen entlassen, welche mittlerweile ein radicirtes Gewerbe, oder eine steuerbare Wirthschaft erworben haben, oder in solche Verhältnisse getreten sind, welche nach den, vor dem 7. August 1827 erschienenen, dießfälligen Verordnungen zur Entlassung eignen.

In allen diesen Fällen sind die, zur Entlassung eignenden persönlichen oder sächlichen Verhältnisse, durch legale Documente, Taufscheine, Gewährs-Extracte ꝛc. ꝛc. nachzuweisen. Diese Documente können ungestämpelt seyn. Der Abschied für alle, wegen überschrittenen Alters oder wegen übernommener Wirthschaften oder Gewerbe entlassenen Landwehrmänner, wird denselben vom Regiments-Commando durch die Obrigkeiten übermacht werden, und die Ursachen der Entlassung enthalten.

Ferner werden diejenigen entlassen werden, welche mit in die Augen fallenden Gebrechen behaftet sind, wenn sie für keinen Landwehrdienst mehr geeignet sind. Die Zeit, wann die dießfalls nöthige feldärztliche Untersuchung Statt haben wird, so wie die Individuen, welche sich derselben vorzustellen haben, werden den Dominien nachträglich bekannt gegeben werden. Hinsichtlich des Abschiedes haben sich sodann die auf diesem Wege entlassenen Landwehrmänner bey dem betreffenden Regimente oder Bataillon zu melden. Wegen Gebrechen, welche nicht in die Augen fallen, und wozu eine nähere Untersuchung gehörte, findet bey Gelegenheit dieser Revision keine Verhandlung Statt, weil dadurch das Revisions-Geschäft zu sehr aufgehalten würde.

13.) Werden die Dominien angewiesen, genau darauf zu halten: daß sich alle jene Individuen bey der Conscription unausbleiblich einfinden, welche nach §. 33 des Conscriptions-Systems vom Jahre 1804 zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind.

Damit nun der Zweck der Allerhöchst vorgeschriebenen Conscriptions-Revision möglichst erreicht, und dabey die nöthige Schnelligkeit und Verläßlichkeit des Geschäftsganges erzielt werde, wird den Ober-Beamten sämmtlicher Conscriptions-Herrschaften nachdrücklichst eingebunden, bey der Commission persönlich zu erscheinen und die Besorgung der so wichtigen Conscriptions-Geschäfte nicht unerfahrnen Kanzley-Individuen zu überlassen, welche wegen Mangel an Geschäfts- und Local-Kenntnissen nicht die geeigneten Auskünfte zu geben im Stande sind, und dem ämtlichen Ansehen der Commission häufig Eintrag thun. Dem gemäß sind die revidirenden Herren Officiere von den Werbbezirks-Commanden angewiesen worden, nur mit den herrschaftlichen Ober-Beamten zu commissioniren. Die zur Conscriptions-Revision erforderlichen, gedruckten Bögen werden durch die revidirenden Herren Officiere gegen Empfangs-Bestätigung verabfolgt werden.

Uebrigens wird den Conscriptions-Herrschaften und ihren Beamten, gleichwie es den Conscriptions-Officieren von Seite der Militär-Behörde empfohlen worden ist, ein gutes Einvernehmen mit dem Militär aufgetragen, und sie werden ihrerseits ferner zur thätigsten Theilnahme und eifrigsten Beförderung des, in so vieler Hinsicht wichtigen, Revisions-Geschäftes angewiesen.

Schließlich wird bey dieser Gelegenheit noch bekannt gegeben, daß der Werbbezirks-Revisor, Lieutenant Hörmayer, nach Vorschrift selbst eine Section revidiren, und in den Monathen Jänner, Februar, März und April k. J. bloß in den letzten fünf Tagen eines jeden Monathes in seinem Amts-Locale zu St. Pölten anwesend seyn werde, um jene Geschäfte zu besorgen, welche seine persönliche Gegenwart unumgänglich erfordern; daher nur an diesen Tagen Recrutenstellungen Statt finden können.

CCCII.

Hofkammer-Decret vom 30. November 1830, Z. 43365, laut dessen die k. k. allgemeine Hofkammer in Uebereinstimmung mit der k. k. siebenbürgischen Hofkanzley beschlossen hat, das

Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation von 40 kr. auf 45 kr. vom 1. Januar 1831 an, für ein halbes Jahr zu erhöhen.

CCCIII.

Circulare von dem k. k. n. öst. Kreisamte V. U. W. W. vom 4. December 1830. Nachdem auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers das dritte Infanterie-Regiment, Erzherzog Carl, mit seiner Ergänzung von Oesterreich unter der Ens auf Mähren gewiesen wurde; so ist die Eintheilnng seines bisherigen Werbbezirksantheiles in dieser Provinz unter die übrigen vier ober- und nieder-österreichischen Werbbezirks-Regimenter Nr. 4, 49, 14 und 59 und sohin eine neue Umfangsbestimmung unter diesen nöthig geworden, und demnach, auf gemeinschaftliche Anordnung der hohen Landesstelle und des nied.-öst. General-Commando's, über einverständliche Rücksprache der k. k. Kreisämter und der Werbbezirks-Regimenter, bereits zu Stande gekommen. Bey dieser neuen Eintheilung ist der Grundsatz aufgestellt worden: daß so viel möglich kein einzelnes Dominium mehreren Werbbezirken zugetheilt, und hinsichtlich der Umgebung Wiens, daß sie wie bisher dem Bezirke des Infanterie-Regiments Deutschmeister Nr. 4 zugewiesen werde, deßhalb auch diejenigen von den, in der Umgebung Wiens befindlichen Ortschaften, welche bisher zu dem Werbbezirke von Deutschmeister gehört hatten, dermahl ebenfalls demselben zugetheilt bleiben.

Da nun in den Conscriptions-Verhältnissen mehrerer Herrschaften durch diese neue Werbbezirkseintheilung mehrfache Veränderungen entstehen, welche ihnen zu wissen nöthig sind; übrigens denselben überhaupt zur statistischen Uebersicht, und wegen des richtigen Geschäftsganges die Kenntniß der ganzen veränderten Kreiseintheilung erwünscht seyn muß; so werden ihnen im Anschlusse die Uebersichten derjenigen Dominien, welche den einzelnen Werbbezirken in diesem Kreise zugewiesen werden oder bleiben, mit Berichtigung der Sections- und, bey dem Werbbezirksantheile Deutschmeister, der Orts-Nummer mitgetheilt.

Hinsichtlich der Orts-Nummern der dem Werbbezirke Baron v. Langenau zugewiesenen Ortschaften wird die Bekanntgebung seiner Zeit nachfolgen.

Hoch- und Deutschmeister-Infanterie. **Werbbezirk Nr. 4.**

Ausweis

wie nach der neuen Werbbezirks-Eintheilung die Section Nr. 12 im dießseitigen Kreisantheile V. U. W. W. bestehen wird.

Der Ortschaften		Herrschaft, wohin selbe gehören.	Bevölkerungsstand	
Nr.	Nahmen.		Einzeln	Zusammen
6	Fünfhaus - - - -	Barnabiten-Collegio in Wien.	2165	
32	Sechshaus - - -		1549	
35	Währing - - - -		1873	5587
1	Breitensee - - - -	- - - - - - -	333	333
2	Braunhirschengrund -	Braunhirschengrund	2931	
29	Rustendorf - - -		543	3774
11	Herrnals - - - -	- - - - - - -	3090	3090
3	Dornbach - - - -	- - - - - - -	672	672
4	Döbling, Ober- - -	- - - - - - -	1617	1617
9	Gersthof - - - -	- - - - - - -	262	262
14	Josephsdorf - - -	- - - - - - -	29	29
17	Klosterneuburg, Stadt	- - - - - - -	3480	3480
5	Döbling, Unter- - -	Stift Klosterneuburg.	394	
7	Gaudenzdorf - - -		1642	
8	Grünzing - - - -		844	
10	Heiligenstadt - - -		677	
12	Hietzing - - - -		1045	
13	Höflein - - - - -		238	
15	Kahlenbergerdorf - -		234	
16	Kierling - - - -		653	
18	Kritzendorf - - -		464	
19	Neu-Lerchenfeld - -		4621	
20	Meidling, Ober- - -		461	
21	Meidling, Unter- - -		972	
22	Neustift - - - -		308	
24	Nußdorf - - - -		1434	
25	Ottakrin - - - -		1025	
30	Salmannsdorf - -		121	
31	Schönbrunn - - -		357	
36	Weidling - - - -		603	
37	Weidlingbach - - -		130	
38	Weidlinghütten - -		12	16246
23	Neuwaldegg - - -	- - - - - -	279	279
26	Penzing - - - -	Penzing	2794	
28	Reindorf - - - -		786	3580
27	Petzleinsdorf - - -	- - - - - - -	278	278
33	Siefring, Ober- - -	Unter-Siefring	486	
34	Siefring, Unter- - -		573	1059
39	Weinhaus - - - -	- - - - - - -	440	440
		Summe	—	40426

Freyh. v. Langenau Inf.-Reg. Werbbezirk Nr. 49. Kreis U. W. W.

Ausweis

über die Eintheilung des Kreises U. W. W. in Sectionen.

Nahmen der Conscriptions-Herrschaften.

Sechste Section.

	Seelenanzahl.
Achau	629
Altmannsdorf	416
Biedermannsdorf	547
Bertholdsdorf, Magistrat	1995
Erlaa, Unter-	1515
Guntramsdorf	1132
Hetzendorf	435
Hennersdorf	249
Hacking	174
Hadersdorf	553
Inzersdorf am Wienerberge	1458
Kettenhof	1147
Kaiser-Ebersdorf	4522
Laxenburg	692
Liesing, Ober-	662
Leopoldsdorf	281
Lichtenstein, Veste	3607
Laab	335
Laa, Unter-	236
Lanzendorf, Ober-	484
Mödling, Magistrat	2707
Mauer	1625
Mauerbach	1423
Neudorf	1382
Purkersdorf	7492
Rannersdorf	525
Rothneusiedl	1160
Rodaun	901
Simmering	2268
Steinhof	214
Schellenhof	72
Vösendorf	758
St. Veit an der Wien	2365
Summe	43961

Siebente Section.

	Seelenanzahl.
Bruck an der Leytha	2906
Deutsch-Altenburg	1830
Enzersdorf an der Fischa	1997
Ebergassing	1364
Eberreichsdorf	763
Grametneusidel	235
Himberg, Magistrat	1231
Hainburg, Magistrat	3150
Hainburg, Freyung	51
Höflein bey Bruck	1085
Klosterneuburg, Stift	515
Mannersdorf	5472
Margarethen am Moos	683
Petronell	2121
Rohrau	3466
Schwadorf	3319
Seibersdorf u. Unterwaltersdorf	2011
Trautmannsdorf	3314
Wolfsthal	2198
Wülfleinsdorf	580
Velm	450
Zwölfaxing	523
Summe	39264

Achte Section.

Baden, Magistrat	2886
Dornau	64
Enzesfeld	2694
Fahrafeld	2338
Gumpoldskirchen, Magistrat	1464
Guttenbrunn bey Baden	292
Guttenstein	5623
Hörnstein	2877
Heiligen-Kreuz	2374
Kottingbrunn	1396
Leesdorf	2335
Mariazell, klein	1924
Merkenstein	4840
Trumau und Minkendorf	2234
Tattendorf zu Klosterneub.	532
Veesdorf	861
Triebuswinkel	885
Töslau	479
Waltersdorf, Ober-	896
Weikersdorf bey Baden	1584
Summe	38578

Neunte Section.

	Seelenanzahl.
Brunn am Steinfeld - -	528
Deutschbrodersdorf - -	560
Ebenfurth - - - - - -	1218
Emmerberg - - - - - -	557
Fischau - - - - - -	3207
Frohsdorf - - - - - -	3270
Gerasdorf - - - - - -	709
W. Neustadt, Staatsherrschaft - - - - - -	2546
W. Neustadt, Magistrat -	8563
Neukloster, Stift - - -	672
Pottendorf - - - - - -	4119
Schönau - - - - - - -	1851
Saubersdorf - - - -	743
Stixenstein - - - - - -	3907
Theresienfeld - - - -	545
Urschendorf - - - -	427
Summe	33422

Zehnte Section.

	Seelenanzahl.
Aspang, Markt - - -	618
Aspang, Herrschaft - -	2058
Feistritz und Thomasberg	2767
Glocknitz - - - - - - -	1378
Hochwolkersdorf - - -	812
Kranichberg und Kirchberg am Wechsel - - -	4377
Krumbach und Kirchschlag	10269
Neunkirchen - - - - - -	2663
Pottschach und Stuppach -	1151
Reichenau - - - - - -	3135
Seebenstein und Thernberg	4072
Steyersberg - - - - -	1074
Stickelberg zu Schwarzau	1017
Schottwien u. Ziegersberg	3020
Schwarzenbach - - - -	1049
Wartenstein - - - - -	936
Summe	40396

Recapitulation der Sectionen.

	Seelenanzahl.
Sechste Section - - - - - - -	43,961
Siebente Section - - - - - - -	39,264
Achte Section - - - - - - -	38,578
Neunte Section - - - - - - -	33,422
Zehnte Section - - - - - - -	40,396
Total-Summe	195,621.

CCCIV.

Hofkammer-Decret vom 7. December 1830, wodurch wegen des gestiegenen Futterpreises in Niederösterreich, in Krain, im Küstenlande und in Galizien, für den ersten Semester des Solarjahres 1831 das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Station sowohl bey Aerarial-, als Privatritten in Niederösterreich und Krain von 56 kr. auf 1 fl., im Küstenlande von 1 fl. auf 1 fl. 6 kr., in Galizien, und zwar im radovicer, bochnier, tarnower, sandezer, jasloer, reszower und sanocker Kreise, von 45 auf 50 kr., in den übrigen Kreisen aber von 40 auf 45 kr. in C. M. erhöht wird. Gleichzeitig wird auch die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, das Schmier- und Postillionstrinkgeld aber bey dem dermahligen Ausmaße belassen. In den übrigen österreichisch-deutschen Provinzen, so wie in Kärnthen, hat für den ersten Semester 1831 die Postrittaxe, dann das Postillions-Trink- und Schmiergeld und die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten oder offenen Wagens bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben.

CCCV.

Kundmachung des k. k. böhmischen Guberniums v. 9. December 1830. Nachträglich zur Gubernialverordnung vom 30. September d. J. *) wird in Folge h. Hofkammerdecretes vom 5. November d. J., Z. 39607, bekannt gemacht: Daß ein Mauthort, welcher nur von einer Straße durchzogen wird, in mauthämtlicher Beziehung damahls geschlossen anzusehen ist, wenn beyde Eingänge an dieser Straße mit Schranken versehen sind, gleichviel, ob außerdem noch andere Eingänge in dem Mauthorte vorhanden sind, oder nicht und daß somit in solchen Orten den Bewohnern derselben die Begünstigung der nur einmahligen Mauthentrichtung für den Eingang und den Ausgang zuzukommen habe.

CCCVI.

Regierungsdecret vom 13. December 1830, Nr. 2354. Seine k. k. Majestät haben laut einer Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizeyhofstelle vom 6. d. M. mit Allerhöchster Entschließung vom 9. v. M. zur Pflicht zu machen geruhet, die Entfernung aller bedenklichen und sich schlecht betragenden Ausländer-Studenten von den k. k. Universitäten und Studien-Anstalten und in so weit es nach den bestehenden Gesetzen geschehen kann, auch ihre Hinwegweisung aus den k. k. Staaten zu bewirken.

CCCVII.

Circulare von dem k. k. nieder. österr. Kreisamte V. U. W. W. v. 13. December 1830. In den zu Folge Allerhöchsten Patents vom 24. Februar 1827 eingeführten Wanderbüchern **), ist bey den vorgedruckten Formeln der Personsbeschreibung zur Bezeichnung der Heimath nur der Geburtsort angedeutet. Damit jedoch eine größere Evidenz über die Abwesenden in Fällen von Reisebewilligungen erlangt werde, ist künftig laut einer in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 28. v. M., Z. 65495, herabgelangten hohen Hofkanzley-Verordnung vom 10. v. M. den Wanderbüchern auch die nähere Bezeichnung des Kreises, der Ortsobrigkeit und der Pfarre des Geburtsortes des Reisenden beyzurücken.

CCCVIII.

Currende des k. k. steyerm. Gub. vom 15. December 1830. Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrationswege oder auf dem Rechtswege auszutragen seyen? am 26. November d. J. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

»Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die Gerichts-»barkeit auszuüben, handelt: so gehört der Gegenstand, wenn dieses »Recht angefochten oder bestritten wird, auf den Rechtsweg; ist aber das »Recht ungezweifelt und nicht bestritten, und handelt es sich nur »darum, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, dieses Recht

---

*) Vergl. die Vrdg. Nr. CCLXX im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 510.

**) S. die Vrdg. Nr. IV. im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 21.

„gehörig auszuüben: so ist der Gegenstand durch die hiezu berufenen „Behörden einverständlich gehörig abzuthun.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 5. Dec. d. J., Z. 27810, mit dem Beysatze zur Kenntniß gebracht, daß dieselbe insbesonders für jene Fälle zu gelten habe, wo das Jurisdictionsrecht von Gemeinden angefochten wird, und nicht schon nach dem von der k. k. obersten Justizstelle vom 19. December 1785, an alle k. k. Appellationsgerichte erlassenen Hofdecrete (Nr. 504, der Justiz-Gesetz-Sammlung ad a, b und c) außer Zweifel gesetzt ist.

CCCIX.

Circulare von dem k. k. nieder. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 15. December 1830. Nach dem Allerhöchsten Patente vom 1. May 1784. sind alle Glücks- oder sogenannte Hazardspiele unter was immer für einen Nahmen die Spielsucht zur Vereitlung der vielmahl schon gegen die Glücksspiele erlassenen Gesetze dieselben erfunden hat, oder noch erfinden mag, ausdrücklich verbothen. Das Criterium eines Hazardspieles ist daher dahin festgestellt worden, daß jedes Spiel als ein Hazardspiel, somit als nicht erlaubt angesehen werden müsse, wo bloß der Zufall den Gewinn und Verlust der Spielenden bestimmt, und es dabey nicht auf die Geschicklichkeit der Spieler ankommt.

In diese Classe der Hazardspiele muß nun das vorzüglich im Kreise V. U. W. W. übliche Spiel, das Riemstechen genannt, gereiht werden, weil es bey diesem Spiele von Seite des Stechenden vorzugsweise nur vom Zufalle abhängt, ob seine Stechnadel in den haltenden Riemen oder außerhalb desselben sticht, und weil es überdieß noch von der Fertigkeit und den Willen des Riemhälters abhängt, die Spielenden gewinnen zu lassen, somit dabey auch sehr leicht Uebervortheilungen und Betrügereyen Statt finden können.

In dieser Beziehung und weil ferner das Riemstechen schon in einem unterm 12. December 1752 erlassenen Allerhöchsten Patente, unter jenen Spielen genannt erscheint, welche auf dem Lande zu spielen, auf das Schärfeste verbothen werden, so fand die hohe Landesstelle mit Decret vom 18. v. M., Z. 52732, das Spiel: Riemstechen, als ein Hazardspiel zu erklären, als solches zu verbiethen, daher auch mit den im §. 266 des II. Theils des Straf-Gesetzbuches dafür ausgesprochenen Strafen zu verpönen.

CCCX.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 20. December 1830. In Folge Allerhöchster Entschließung vom 24. May d. J. und hohen Hofkanzley-Decrete vom 25. November d. J. werden nebst der bisher bestandenen mit dem Regierungs-Circulare vom 31. October v. J.*) bekannt gegebenen einzigen Aufnahmstaxe von 294 fl. C. M., als Entschädigung für den ganzen Verpflegsaufwand der in die Findelanstalt gebrachten unehelichen Kinder noch folgende mindere Aufnahmstaxen nach drey Abstufungen, und zwar nach den früheren Grundsätzen festgesetzt, wogegen jedoch die bisherige Gestattung von Theilzahlungen ganz aufzuhören hat.

Die erste Classe mit Einhundert Gulden C. M. wird für diejenigen unehelichen Kinder bestimmt, welche außer der Provinz Nieder-Oesterreich geboren, somit aus einer andern erblän-

*) S. die Vrdg. Nr. CCCXXI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1829, S. 454.

bischen Provinz oder vom Auslande in die hiesige Findelanstalt gebracht werden.

Die zweyte Classe mit Fünfzig Gulden C. M. für alle jene unehelichen Kinder, deren Mütter auf der höchsten zahlenden Abtheilung des hiesigen Gebärhauses, oder außer demselben in Wien oder auf dem Lande in Nieder-Oesterreich entbunden werden, und nicht im Stande sind, sich mit obrigkeitlichen und pfarrlichen Zeugnissen auszuweisen, daß sie Dürftigkeits halber unfähig seyen, diese Aufnahmstaxe zu entrichten.

Die dritte Classe mit Zwanzig Gulden C. M. wird aber für diejenigen Kinder bestimmt, deren Mütter auf einer der unteren zahlenden Abtheilungen des Gebärhauses verpflegt, und alldort entbunden werden; dann für alle übrigen außer dem Gebärhause in Wien und auf dem Lande in Nieder-Oesterreich gebornen unehelichen Kinder, deren Mütter sich mit einem Dürftigkeitszeugnisse ausweisen können, daß sie nur die letzte, und nicht die höhere Aufnahmstaxe von 50 fl. C. M. zu bezahlen im Stande seyen.

Aber auch den in der Gratis-Gebäranstalt entbundenen Müttern, deren Kinder in das Findelhaus unentgeldlich aufgenommen werden, stehet es frey, gegen Erlag von 20 fl. C. M. sich von der Verpflichtung des unentgeldlichen Ammendienstes im Findelhause zu entledigen.

Die bisher bestandene ganze Aufnahmstaxe mit 294 fl. C. M., welche die Gesammtauslage für die volle Verpflegsdauer in sich begreift, und daher ebenfalls vollkommen auf einmahl entrichtet, oder doch wenigstens mit einer Metallique-Obligation nach dem Curse berechnet, sicher gestellt werden muß, bleibt demnach in Zukunft einzig und allein nur für jene Parteyen bestimmt, welche für den Fall, als das Kind vor Vollendung der Verpflegsdauer mit Tode abgehen, oder sonst auf eine andere Art aus der Aerarial-Verpflegung entlassen werden sollte, auf die Begünstigung der Zurückzahlung des von der erlegten Taxe erübrigten Betrages Anspruch machen, während die bestimmten drey minderen Classen von Aufnahmstaxen, als Pauschalbeträge behandelt werden, von denen keine Rückvergütung Statt findet.

Uebrigens kann mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 31. October v. J. selbst nach Festsetzung mehrerer Aufnahmstaxen nach der Allerhöchsten Bestimmung nur jenen Müttern gestattet werden, die Pflegeältern selbst zu wählen, welche die ganze Aufnahmstaxe mit 294 fl. C. M. vollkommen, das ist, dergestalt entrichten, daß hierdurch die Auslagen der Anstalt völlig gedeckt sind.

In Hinsicht auf die unentgeldliche Aufnahme der Findelkinder, hat es bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahmstaxen haben übrigens mit 1. Jänner 1831 in Wirksamkeit zu treten.

CCCXI.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 24. December 1830. Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. December 1830 anzuordnen geruhet: daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten zu 500 fl. und 1000 fl. ihre volle Anwendung finden, welche nach der Bekanntmachung der Bankdirection vom 16. December 1830 *) in Umlauf gesetzt werden.

*) In Beziehung auf die Kundmachung vom 20. May 1828 (s. Notizenblatt die Zeitschrift vom J. 1828, S. 322, Anm. zur Vrdg. Nr. CLXXXVII.)

CCCXII.

Circulare der k. k. nied. österr. Regierung vom 26., der k. k. ob der enns. Regier. und des k. k. steyerm. Gubern. vom 28. December 1830. Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 25. dieses Monathes, aus Anlaß der in Warschau ausgebrochenen Unruhen die Ausfuhr der Waffen, in deren Cathegorie auch die Sensen und Picken zu zählen sind, dann der Munition nach dem Königreiche Pohlen und in den Freystaat Krakau für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse allgemein zu verbiethen geruhet.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Michael Wagner, Doctor der Theologie, infulirter Abt zur heil. Jungfrau zu Pagrany, Probst zum heil. Adalbert und Domherr zu Raab, k. k. Hof- und Burgpfarrer, Obervorsteher des höheren weltpriesterlichen Bildungsinstitutes zum heil. Augustin, wirkl. bischöflicher Consistorialrath zu Linz und Raab, Beysitzer der Raaber Comitatsgerichtstafel und Mitglied der theologischen Facultät zu Pesth u. s. w., wurde für das Jahr 183⁰⁄₁ zum Rector magnificus an der Universität zu Wien erwählt.

Hr. Anton Pollinger, Hofrath des k. k. Hofkriegrathes, wurde auf sein Ansuchen normalmäßig pensionirt und erhielt das Kleinkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Raphael Nell Freyherr von Nellenburg und Damenacker, k. k. böhmischer Appellations-Vicepräsident, wurde auf sein Ansuchen jubilirt, und ihm außer seinem ganzen zuletzt genossenen systemmäßigen Gehalte auch der Fortbezug der ihm früher bewilligten Personalzulage belassen.

---

bringt die Direction der privil. österr. Nationalbank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie zur Hinausgabe neuer Banknoten zu fünf hundert und tausend Gulden schreiten werde.

Die Beschreibungen dieser zwey höchsten Banknoten-Cathegorien zu 500 und 1000 fl., so wie ihre auf röthlichem Papiere abgedruckten Abbildungen (Formulare) werden unter Einem allgemein bekannt gemacht. Rücksichtlich der Einlösung und des Umtausches dieser zwey Banknotengattungen zu 500 fl. und 1000 fl. werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1.) Vom 1. Januar 1831 bis letzten Juny 1831 werden die alten Banknoten à 500 fl. und 1000 fl. noch bey den Bankcassen in Wien im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung angenommen werden.

2.) Vom 1. Februar 1831 bis letzten April 1831 wird die Annahme der alten 500 fl. und 1000 fl. Banknoten noch bey den Bankcassen in Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Gratz und Triest im Wege der Verwechslung und bey Zahlungen Statt finden.

3.) Nach Ablauf dieses sechsmonathlichen Termines ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten à 500 fl. und 1000 fl. unmittelbar an die Bankdirection zu wenden.

Beförderungen *).

Befördert wurden:

Hr. Friedrich Moritz von Wagemann, k. k. Hofrath der obersten Justizstelle, zum Landrechtspräsidenten und obersten Landrichter in Böhmen, mit Erhebung in den Freyherrnstand und mit Verleihung des Incolates in Böhmen und der k. k. wirkl. geheimen Rathswürde;

Hr. Johann Lexa v. Aehrenthal, k. k. böhmischer Landrechts-Vicepräsident, zum k. k. Appellations-Vicepräsidenten in Böhmen;

Hr. Franz Lorenz, Gubernialrath und Geschäftsträger bey der Regierung zu Krakau, zum Residenten und General-Consul daselbst;

Hr. Ignaz Hansgirg, prager Magistratsrath, zum böhmischen Appellationsrathe;

Hr. Johann Zanolli, k. k. Landrichter dritter Classe im Leberthale, zum k. k. Landrichter zweyter Classe bey dem neu organisirten l. f. Landgerichte Borgo in Tyrol und

Hr. Johann August Walcha, Hofagent, zum Unterthans-Hofagenten.

Dienstübersetzung.

Hr. Jacob Hahn, k. k. Gubernialrath und Polizey-Director in Zara, wurde als Polizey-Director nach Innsbruck übersetzt.

Todesfälle.

Am 25. November starb hier: Hr. Philipp Leban, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat und k. k. öffentlicher Notar; alt 73 Jahre.

Am 29. November starb hier: Hr. Franz Ritter von Glanz, k. k. wirklicher Hofrath und Schätzmeister des österr. kais. Leopold-Ordens; alt 80 Jahre.

Am 14. December starb hier: Hr. Wilhelm Creutzer, k. k. Militär-Appellationsrath; alt 65 Jahre.

Am 15. December starb hier: Hr. Carl Knecht, k. k. wirkl. Hofrath und Kanzley-Director; alt 76 Jahre.

Am 29. December starb in Gratz: Herr D. Heinrich Hüttenbrenner, k. k. o. ö. Professor des römischen Civil- und des Kirchenrechtes an der Universität zu Gratz; alt 32 Jahre.

*) Aus Versehen bey der Druckcorrectur des Notizenblattes vom Monathe October d. J., S. 474, ist, unter dem Artikel „Beförderungen" in Beziehung auf den Herrn Hofrath von Fölsch eine gänzlich irrige Notiz stehen geblieben, welche die Redaction auf folgende Art zu berichtigen bittet:

„Herr Joseph Edler von Weingarten, k. k. Hofrath bey dem küstenländischen Gubernium, wurde zum Präsidenten des mayländer Cameral-Magistrates, und an dessen Stelle der Herr Hofrath des laibacher Guberniums, Edler von Fölsch, ernannt."

Alphabetisches Register

zum Notizenblatte *).

(Die beygefügten arabischen Zahlen sind jene der Seiten des Notizenblattes.)

A.

---

*) Bey diesem alphabetischen Register wurde es zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht, die recensirten inländischen und angezeigten ausländischen Werke, die Chronik der Gesetze und ämtlichen Belehrungen und die Nachrichten über Justizorganisationen und politische Einrichtungen genau und umständlich zu indiciren. Die übrigen Rubriken des Notizenblattes, z. B. Adelungen, Beförderungen, Todesfälle u. s. w. wurden nur einmahl unter ihrem Hauptschlagworte, mit Beyfügung aller Seitenzahlen, wo dieselben in den verschiedenen Heften vorkommen, angezeigt; die einzelnen Nahmen der Geadelten, Ausgezeichneten, Beförderten, Verstorbenen u. s. w. aber gar nicht verzeichnet, weil das Interesse an solchen Notizen zu vorübergehend ist, und eine so specielle Indicirung den Umfang dieses Registers zu sehr ausgedehnt hätte.

B.

C.

D.

E.

G.

M.

P.

Q.

R.

XII.

S.

37 *

T.

W.

Z.



